Archiv

für

österreichische Geschichte.

Herausgegeben

von der

zur Pflege vaterländischer Geschichte aufgestellten Commission

der

kaiserlichen Akademie der Wissenschaften.

Fünfundsechzigster Band.

Erste Hälfte.

Wien, 1883.

In Commission bei Carl Gerold's Sohn

Buchhändler der k. Akademie der Wissenschaften.

Druck von Adolf Holzhausen in Wien,
k. k. Hof- und Universitäts-Buchdrucker.

Inhalt des fünfundsechzigsten Bandes.

Erste Hälfte.

	Seite
Auszüge aus dem Raths-Protokolle des k. k. Tribunals in Mähren vom Jahre 1683. Mitgetheilt von Dr. B. Dudík O. S. B.	1
Der Sturz des Hauses Slawnik. Ein Beitrag zur Geschichte der Ausbildung des böhmischen Herzogthums. Von J. Loserth . . .	19
Der innerösterreichische Bauernkrieg des Jahres 1515. Nach älteren und neuen Quellen dargestellt von Franz Martin Mayer . .	55
Ein Beitrag zur Biographie des Pater Dominicus a Jesu Maria, des Zeitgenossen der Schlacht auf dem weissen Berge. Von Dr. Ant. Gindely .	137
Studien über die Geschichte Ungarns im Zeitalter der Arpaden. Von Alfons Huber	153

AUSZÜGE

AUS DEM

RATHS-PROTOKOLLE

DES

K. K. TRIBUNALS IN MÄHREN

VOM JAHRE 1683.

MITGETHEILT

VON

DR. B. DUDÍK O. S. B.,

CORRESPONDIRENDEM MITGLIEDE DER K. AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

Die zweite Türkenbelagerung der Haupt- und Residenzstadt Wien vom Juli bis 12. September 1683 ist in ihren Folgen so wichtig und denkwürdig, dass gerade jetzt, wo die Bürgerschaft dieser Stadt die Erinnerung an die glänzende That ihrer Vorfahren würdig zu feiern gedenkt, alle auf diese That sich beziehenden Documente einen erhöhten Werth gewinnen. Was unmittelbar in und um Wien in jener glorreichen Zeit geschah, das erzählen die historischen Werke eines Camesina 1865 und Onno Klopp. Auffallend, dass weder der Eine noch der Andere der damaligen Studenten gedenkt, welche nach einer Relation eines Augenzeugen (abgedruckt im Archiv für Kunde österr. Geschichtsquellen 1850, p. 98) ‚in allen Occasionen gegen den Erbfeind zu einem ewigen Lob sich als tapfere und unüberwindliche Helden in der That erzeiget, welche nicht allein in etlich hundert Mann stark täglichen auf die Wacht gezogen, und auf denen Basteien wider den Feind in Stürmen ritterlich gefochten, sondern auch mit steten Ausfällen viel gefangene Türken, wie auch überaus reiche Beute an Gold, Silber u. s. w. und allerhand köstliches Gewehr eingebracht und bekommen'. Auch was in den Nachbarprovinzen in diesem hochwichtigen Jahre in Hinsicht der grossen Türkengefahr ämtlich geschah, wird, als vielleicht kleinlich, unbeachtet gelassen. Und gerade die Opferwilligkeit, welche sich in der Nachbarprovinz Mähren kundgab, die hier getroffenen Vorsichtsmassregeln, damit der Krieg nicht auch Mähren ergreife und die im Lande aufgehäuften Hilfsquellen, die ja zur grossen Action bei Wien unumgänglich nothwendig waren, nicht abfange, dies Alles ist ein sprechender Beweis für die Zusammengehörigkeit der Königreiche und Länder und für die Erkenntniss der grossen Bedeutung, welche in dem Entsatze der Stadt Wien lag. Es musste Alles aufgeboten werden, um dem Herzoge von Lothringen den Sieg zu ermöglichen und durch die ihm zugeführte Hilfe der Polen, Baiern, Kursachsen etc. zu erleichtern. Mähren that hiebei seine Pflicht. Nicht nur, dass

das Land viele Tausend Metzen an Getreide lieferte, entschloss sich die gesammte besitzende Geistlichkeit, als Türkensteuer den hunderten Pfennig vom Gesammteinkommen und alten entbehrlichen Kirchenschatz an den Suffragan des Olmützer Bischofs, Josef Breuner, einzuliefern, die Pässe, welche nach Ungarn führen, zu besetzen und freiwillige Compagnien zu errichten. Die bewaffnete Macht in Mähren stand damals unter dem Freiherrn Philipp von Dippenthal.

Wie die polnischen Truppen sich auf ihrem Durchmarsche durch Mähren und namentlich in und um das Kloster Raigern betragen haben, ersehen wir aus einer Relation des damals in Raigern lebenden Kloster-Provisors, P. Bernard Brulig, welche Relation im zweiten Hefte des I. Bandes des Jahrgangs 1850 des von der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften herausgegebenen Archivs für Kunde österreichischer Geschichtsquellen veröffentlicht wurde. Welche Anstalten jedoch die Landesregierung traf, um Mähren, welches von der March aus theils durch die ungarischen Rebellen und theils durch loses Raubgesindel belästigt wurde, zu schützen und die durchmarschirenden Hilfsvölker und die Armada zu verproviantiren, darüber sprechen die beiliegenden Auszüge aus dem Raths-Protokolle des k. k. Tribunals vom Jahre 1683.

Bekanntlich wurde die Markgrafschaft Mähren, nachdem sie durch die Schlacht am weissen Berge bei Prag durch Kaiser Ferdinand II. sozusagen erobert wurde, nach der sogenannten Landesordnung vom Jahre 1628 regiert und verwaltet. Politische Gegenstände und Rechtsangelegenheiten wurden damals noch nicht von einander getrennt verhandelt. Erst im Jahre 1636 fing man an, die politischen Gegenstände in näheren Betracht zu ziehen. Zu diesem Ende wurde eine neue Stelle, das k. k. Tribunal, in Mähren errichtet; denn bisher hatte der Landeshauptmann allein die politischen Gegenstände in höherer Instanz verwaltet. Seine untergeordneten Behörden waren die Kreishauptleute. Mähren zerfiel damals in fünf Kreise: den Brünner, Olmützer, Znaimer, Iglauer und Hradischer Kreis.

Das Tribunal aber hatte nicht allein die politischen Gegenstände, sondern auch in Civilsachen die sogenannten Causas summarias zu verhandeln, wo nämlich Gefahr am Verzuge haftete, die nicht so lange verschoben werden konnten, bis das Landrecht gehalten wurde, welches jährlich nur zwei- oder

höchstens viermal gehalten worden ist. Da nun die Begebenheiten des Jahres 1683 ungemein rasch auf einander folgten und schnelle Abhilfe verlangten, war das k. k. Tribunal die einzige Behörde in Mähren, welche alle Angelegenheiten in Händen hatte und somit factisch regierte. Ihre Entschliessungen und Decrete haben daher eine ämtliche Autorität und volle Rechtskraft. Die folgenden Auszüge wurden genommen aus dem Raths-Protokolle Nr. 38, welches, sowie die ganze Reihe der Protokolle, im Landesarchive zu Brünn erliegt.

Juli.

3. Juli. An sämmtliche Herren Kreishauptleute:

Demnach nunmehro gewiess, dass der Tökely das armistitium aufgesagt, und der Türke mit grosser Macht im Anzug seye, man also nicht vergewissiget ist, ob nicht etwa die kaiserl. Militz, welche dieses Markgr. Mähren beschützen soll, nach Nieder-Hungarn oder zu der Haupt-Armee zu rücken beordert werden dörfte; nun aber das königl. Amt in Beobachtung des boni publici für gut befunden, damit bei dieser vorbrechenden Gefahr die Obrigkeiten im ganzen Lande bei Ihren Herrschaften und Gütern, wie viel sie an wohlberechneten Leuten zusammen bringen können, auf das eheste untersuchen, selbte auf allen erforderlichen Fall in Bereitschaft halten und inmittelst mit dem Gewehr wohl exerciren lassen.

Also wird der Herr solches in seinem anvertrauten Kreis ohne einigen Verzug publiciren, wie auch, dass diejenigen Obrigkeiten, welche auf ihren Gütern eigene Pulvermühlen haben, das Pulver fleissig machen und selbes sodann in die königliche oder andere geschlossene Privat-Herrn Städte zum Verkaufe bringen sollen, und wann es die absonderliche hohe Noth erfordern sollte, dass die Kreisinwohner ihre Sachen in die gesperrte und etwas sicherern Orte zeitlich salviren sollen. — Datum Brunae 3. Juli 1683.

3. Juli. An Hradischer Herrn Kreishauptmann.

Das königliche Amt antwortet an die Anfrage des Hradischer Kreishauptmanns, wen das Verlangen des in Brumow liegenden Hauptmanns Fingermann wegen verlangten Robothen zur Besetzung der Pässe Wlarz und Střilenka und Beischaffung der Munition, zu befriedigen sey, folgendermassen:

Was nun die Robother und Munizion anbelangt, weilen diessfals schon den 30. Juny nechsthin von hieraus eine Verordnung an den Herrn ergangen; als lasset man es annoch dabei bewenden. — Was aber die verlangte bewehrte Mannschaft betrifft, wird der Herr bei denen nächstanliegenden Herrschaften etwa 100, und da es die Nothdurft erforderte auch etwas mehr Wallachen zu Besetzung besagter zweier Pässe ehestens aufzubringen ihm angelegen seyn lassen, bei denen Obrigkeiten darob sein, dass sie dieselben als ihre eigene Leuth zu Annehmung per 3 fl. Monathlicher, jedoch richtiger baarer Bezahlung, gleich wie es im pleno Consilio bereits geschehen, anhalten, in Betrachtung dass selbte nicht ausser Land gehen, sondern gleichsam wie zu Haus verbleiben, welche Ausgab ihren Herrschaften an deren Lohngebühren wiederumb gut gemacht werden sollen. D. Brunae 3. July.

3. July. An das Brünner Magistrat. D. B. 3. July. Das Königl. Amt ermahnt den Magistrat, die Stadt bei gegenwärtiger Türkengefahr wohl mit Proviant und Munizion zu versehen, sowohl in particulari als in communi und diess wenigstens auf 4 Monathe, und da vorauszusehen ist, dass viel fremdes Volk in die Stadt sich ziehen werde, so solle der Magistrat dafür sorgen, dass die Neuangekommenen ihre eigenen Victualien mitbringen.

Am selben Tag wird beschlossen: dass die Böhmen in Geld beitragen sollen.

8. July war decretirt, den grossen und starken Rohatecer Pass durch die Kräfte der Gräfin Magnis zu versorgen.

12. July. Verschärfung der unter 3. July an den Hradischer Kreishauptmann erlassenen Verordnung.

13. July. Der Pass bei Strasnitz soll mit Leuten besetzt werden, jeder bekomme 12 Patronen.

Der Brünner Magistrat wird ermahnt, dass mehr Brod in die Stadt komme, sintemalen viel Leut sich herein reteriren.

15. July. Herr Oberkriegs-Commissär Weingarten klagt, dass die Garnisonen auf dem Spielberg und in Hradisch ohne Löhnung seyen und bittet sie zu beschwichtigen. — In einem andern Memoriali bittet derselbe: ‚Damit denen hier Landes angewiesenen 5 Salmischen Compagnien der bishero suspendirt gewesene Monath Maj völlig ausgefolget, und dem zu Brumow

liegenden Hauptmann Fingermann der abgehende Proviant und Munition, und zwar das Erstere ohne Entgeld der Militz, verschaffet.‘

19. July. Beschlossen, Freiwillige aufzutreiben und Offfziere zu 3 fl. Sold, von Zeit der Bestellung an.

Im Ganzen waren Freiwillige 1700 zu Fuss und 850 Dragoner, die an die March gegen Ungarn geschickt wurden.

Decretum in Tribunali Regio Brunae 19. July 1683, dass der Landschaftseinnehmer des Brünner Kreises, Johann Dupeni, aus den sowohl bei dem königl. Amte der Landeshauptmannschaft, als bei der königl. Landtafel liegenden Deposit-Geldern nach und nach gegen Quittung und 6percentige Interessen soviel nehmen dürfe, als der Landeshauptmann zur Beförderung der Defensionswerke anweisen werde.

24. July kamen 6000 Brandenburger gegen Brünn.

25. July kamen 5000 Polen an, Ziernawski scheint ihr Unterfeldherr gewesen zu seyn.

27. July kommt die Nachricht, dass 1300 Mann in Hradisch nicht länger ohne Bezahlung bleiben wollen.

28. July. Sollicitirt die Verordnung, damit diejenigen 32.708 fl. 15 kr., so als Verpflegung für die Miliz aus der Kriegscasse bezahlt worden, in das Rentamt erlegt werden.

29. July. Befehl gegeben, dass alle Schüttböden untersucht und zur Herbeischaffung von 25.000 Metzen Getreide selbst Gewalt gebraucht werde, denn die 25.000 Polen müssen auf ihrem Marsche durch Mähren verpflegt werden. — Commandirender von Mähren war General von Diepenthal.

30. July. An Hradischer Kreishauptmann.

Das königl. Amt hat aus des Herrn Bericht vom 24. d. vernommen, wie dass derselbe der zunehmenden Rebellengefahr der löb. Herren Stände Schluss gemäss seinen ganzen anvertrauten Kreis aufgebothen habe, als nämlich von jedem Haus einen bewehrten Mann, und welcher Gestalt er deren Bezahl- und Verpfleg halber belehret zu werden verlanget.

Was nun der Herrn Aufboth an sich selbst anbetrifft, ist es an deme von dem Herrn wol beschehen, nun aber diese Leut zur Defension zu appliciren sein möchten, wird der Herr mit dem um selbige Gegend sich jederzeit befindenden Herrn Commandanten, Freiherrn von Dippenthal, conferiren und seines

Orts an Vorkehrungen guter Anstalten nichts erwinden lassen, sondern den Erfolg dem königl. Amte ausführlich berichten.

Was aber die Bezahl- und Verpflegung dieser aufbiethenden Mannschaft anbelangt, weilen die löbl. H. Stände bei der jüngst gehaltenen engen Zusammenkunft nur das geworbene Landvolk zu bezahlen geschlossen, wird der Herr dieselbe, dass sie ihr Proviant selbsten von Haus mitnehmen sollen, bescheiden. D. Brunae 30. July 1683.

August.

3. August. Frau Anna Katharina Gräfin Magnis kommt mehrmal mit Vermahnung ein um Besetzung des Schlosses Strasnitz; Ihr Anbringen an Herrn Land-Commandanten, Freiherrn von Dippenthal, was er dabei zu erinnern haben möchte, remittirt. Den 4. d. an ihn geschrieben.

5. August. Der königl. Renntamts-Controllor, Heinrich Sigmund Bartsch, bringt an, welcher Gestalt Ihre Majestät dero königl. Renntamt in Sachen deren, aus der kais. Feldkriegscassa denen mit der Verpflegung hierlands angewiesenen Regimentern bei dem Randevouz in Ungarn anticipirten 32.000 fl. allergnädigst anbefohlen, dass nämlich hivon 25.000 zur Verschaffung des Profiants in die Magazine von Brünn und Iglau, oder wann der Erlag obbemeldeten Ausstandes annoch nicht beschehen, soviel an der heurigen Verwilligung dem Lande in Handen gelassen werden solle, bittend um eine Vorbescheidung, damit Er hinwiederum der Hof-Kammer diessfals den Bericht erstatten könne.

6. August. Wegen des Marsches der polnischen Truppen: Von Leipnik linker Hand, Holleschau, jenseits der March auf Hradisch, Skalitz über Landshutter-Pass. — Rechter Flügel von Freudenthal gegen Littau.

9. August. Ihre Majest. befehlen aus Passau den 2. sub praesent. 7. l. M. über des Olmützer Commendanten Anbringen bei selbiger Fortification, zu denen Pallisaden, Kasten und Sturmpfeilern das benöthigte Holz zu verschaffen; wegen vermeinter Einreissung gewisser Häusser aber eine Commission zu verordnen, und den Erfolg zu berichten.

11. August. Johann Kranz von Weingarten kommt ein, um Verschaffung und Verpflegung für die Hradischer Garnison pro Junio et Julio. — Wird an den Hradischer Kreishaupt-

mann geschrieben, seines Orts darob zu seyn, weilen an Erhaltung dieses Posto Ihre Maj. und dem Land viel gelegen, dass nit allein dieselben Verpflegungs- sondern auch die ausständigen Fortificationsgelder möglichst eingetrieben werden, sintemalen noch die meisten Herrschaften und Güter also beschaffen, welche das Ihrige wohl entrichten können.

Wegen Ablassung der Teiche, um die March zu schwellen, und Hradisch unter Wasser zu setzen. — Dagegen klagt das Tribunal, dass die Teiche nicht unmittelbar in die March fliessen und dass die meisten auf Jahre verpachtet sind und durch Ablassung des Wassers die Fischer zu kurz. kämen.

12. August. Ein Schreiben an den Herzog von Lothringen. Das königl. Amt hat E. Durchlaucht himit ersuchen wollen, ob diselbe, so lange die gegenwärtige Gefahr wehren möchte, auf eine Zeit, so lange etwa die kais. Armee diessseits der Donau stände, einige Mannschaft (welche die Grenzen der March hinauf gegen Skalitz, Holitsch und selbige Gegenden durchstreifen und das lose Gesindel vertreiben thäte) beordern möchten. — Was aber E. Durchl. unter 5ten d. M. aus dem Feldlager bei Enzersdorf über den vom General Wachtmeister Graf Carl Palffi, des Landes Conservation und Defendirung des Marchstromes halber, auf des Herrn Michal Adolf Grafen von Althan Anbringen gethanen Vorschlag, wie auch absonderlich aus dem Feldlager bei Angern am 8. hujus, damit wegen Schwellung des Marchflusses, die Tobitschauer, Gödinger, Mönitzer, Wosticer und Dürnholzer Zapfenteiche abgelassen würden — an mich Landeshauptmann zu zweimalen abgehen lassen; solches habe ich dem königl. Amte als eine das ganze Land concernirende Sach in Consilio vorgetragen. — Betreffend nun des Herrn Grafen Althan Intention wegen Aufbiethung der Dorfschaften, um sich mit denenselben an die Pässe der March zu setzen, thuet das königl. Amt seinerseits keinen Landesinwohner verhindern, Ihro Maj. gute Dienste zu leisten; allein, weilen das Bauervolk, besondere von Einem, der nie (wie besagter Herr Graf von Althan) im Kriege gewesen, schwer zu dirigiren, — ist zu besorgen, dass nicht etwa hiraus eine Confussion, welche dem Lande mehr schädlich als nützlich wäre (wie man unlängst erfahren hatte) entstehen möchte. Was aber die Ablassung der Teiche anbelangt, kommt vorderst in Consideration, dass hiervon das Wasser seinen Lauf imediate in die

March nicht habe, sondern sich vorhero in unterschiedliche Particular-Flüsse und andere sumfichte Orte hin und her zertheile, wie man es bishero bei den Fischereien observirt hat, und wann auch dieses Wasser den ordinari Gang auch gleich in die March hätte, so würde doch selbes wenig ausgeben, indem das Wasser in der March nicht stehen bleiben kann, sondern nach und nach fortflüssen thuet, also die Schwellung über Ein Tag und Nacht nicht wehren möchte. Ingleichen ist zu beobachten, dass die Fisch, wann Ihnen das Wasser, welches nicht sobald wiederum die Teiche anfüllen kann, auf solche Weis benommen werden sollte, nothwendig abstehen und verwesen müssten, welches sodann verursachen thäte, dass durch den üblen Geruch derselben die Luft leicht inficirt werde, und hernach sogar die Contagion und andere gefährlichen Krankheiten darauf erfolgen dürften, zu geschweigen den Particular-Schaden, welchen viele Grundobrigkeiten und andere anliegenden Herrschaften durch diesen gehen Wasserlauf empfinden müssten; anstatt dessen würden die öftern feindlichen Irruptiones vielleicht zimlich ausbleiben, wann, wie obgemeldet, einige kais. Militz um die March auf- und ab durchstreifen möchte. Im Uebrigen verbleibet das königl. Amt Euer Durchl. zu Erweisung angenehmer Dienste jederzeit befliessen. Geben Brinn den 12. August 1683.

13. August. Ihro Excellenz der Landeshauptmann proponiren: Weilen verlaute, dass der König in Pohlen in seiner Durchreiss zum kais. Succurs von den schlesischen Cammern durch selbiges Land traktiret werden solle, — ob nicht Ihro Maj. heut zu schreiben wäre, dass besagte Ihre Polnische königl. Maj. auch hier Landes von einer gewissen Cammeral-Person spediret und hirzu die Mittel aus der Türkensteuer von dem königlichen Renntamt dahier genommen werden möchten, indem sonsten weder in gedachtem Renntamt noch in der Landschafts-Cassa Baarschaft vorhanden. — Conclusum ita auf solche Weis heut zu schreiben — so auch geschehen.

17. August. An das Oberamt in Schlesien.

Hochwürdig, Hochgeborner Fürst und Herr, Hoch- und Wohlgeborne Grafen, Edle und gestrenge Herrn. — Das königl. Amt der Landeshauptmannschaft hat Euer Fürstl. Gnaden, Euer Excellenz und der Herrn zwei Schreiben aus Bresslau den 5ten und 13ten dieses zu recht empfangen, vor dessen Kom-

munication man sich bedanket, und daraus derer Inhalt in einem und andern mit mehreren vernommen. Alhier hat man sichere Nachricht, dass Ihre Majestät, König in Pohlen nebst seinem ältern Prinzen (Jacobus) und ansehnlichen Comitat von Krakau aufzubrechen, sich nunmehro gänzlich resolviret, massen dass dieselbe pro hac expeditione den 10. d^{to} solemnem benedictionem von dem Nuntio Apostolico empfangen, und wird dero Ankunft auf die nächst eingehende Woche dahier erwartet. Die Stadt Wien haltet sich noch wohl, und ob zwar der Türke bei der Löblischer Bastei schon in die Graben gekommen, so ist doch derselbe mit einem Verlust wiederumb herausgeschlagen worden; hingegen seind unserer Seits in der Stadt der Obrist-Lieutenant Lesslie und Obrist-Wachtmeister Gallenfels nebst 500 Gemeinen todt geblieben, Obrister Häusser und Obrister Souches, Ingenieur Romler aber blessirt. Der bei der Ottomannischen Porthen geweste kais. Gesandte, H. Graf Caprara, ist nunmehro honorifice mit allem seinem Commitat von dem Gross-Vezier dimittirt und gehet recta zu Ihro kais. Majest. nachher Passau.

Von dem in diesem Markgf. Mähren zur Defension aufbringenden Landvolk ist der grössere Theil bereits beisammen, wesswegen dann der H. Landes-Commandant, Freiherr von Dipenthal, umb darmit dieselben auf die Pässe zu verlegen und in einem und andern die Anstalt zu machen, von hier abgereisset, dessen aber ungeachtet wie auch obschon der Oberst-Lieutenant vom Rabattischen Regiment mit 600 Mann bei Rabenspurk stehet, so geschehen gleichwohl bei jetzigem kleinen Wasser in dieses Land unterschiedliche Irruptionen mit Ausplünderung und Einäscherung vieler Oerther jenerseits der March.

Was sonsten die Töckelischen Commisarii unter andern auch an die Stadt Straschnitz den 4ten und der Töckely selbsten an die Mährisch. Landes-Inwohner den 2ten der Huldigung halber abermahlen hat ergehen lassen, zeigt es beikommende Abschrift.

Im Uebrigen verbleibet man dies Orts Eur. Fürst. Gnaden, Eu. Excellenz und deren Herrn zu Erweisung gefliessen und auch angenehm. Geben Brünn den 17. August 1683.

Repartition des Getreides unter die mähr. Gutsherrn. Fürst Karl von Lichtenstein von allen seinen Herrschaften $\frac{m}{10}$, Fürst Hartmann von Lichtenstein $\frac{m}{20}$ von allen seinen Herr-

schaften, Fürst Dietrichstein $\frac{m}{15}$, Herzogen von der Oelss $\frac{m}{5}$, Erzbischof $\frac{m}{3}$, Oppersdorf $\frac{m}{5}$, Dürnholz $\frac{m}{10}$, Bouquoi $\frac{m}{2}$, Waldorf $\frac{m}{2}$, Selowitz $\frac{m}{6}$, Naměšt $\frac{m}{3}$, Kostitz und Strutz $\frac{m}{3}$, Raigern $\frac{m}{2}$, Petersberg $\frac{m}{2}$, St. Thomas $\frac{m}{2}$, Kunstadt $\frac{m}{2}$, Königin Kloster $\frac{m}{4}$, Tischnowitz $\frac{m}{1}$, Z. Selbischen $\frac{m}{3}$, Joslowitz $\frac{m}{5}$, Klosterbruck $\frac{m}{3}$, Kruspach $\frac{m}{2}$, Souches $\frac{m}{2}$, Schiel $\frac{m}{2}$, Rodeni $\frac{m}{2}$, Perchtold $\frac{m}{3}$, Datschitz $\frac{m}{2}$, Oslowan $\frac{m}{4}$, — Summa des Brünner Kreises $\frac{m}{125}$. — Iglau: Pirnitz $\frac{m}{3}$, Teltsch $\frac{m}{5}$, Trebitsch $\frac{m}{3}$, Meseritsch $\frac{m}{2}$, Triesch $\frac{m}{1}$. — Hradischer Kreis: Peterwaldsky $\frac{m}{5}$, Bisenz $\frac{m}{2}$, Welehrad $\frac{m}{2}$, Rothali $\frac{m}{5}$, Serenyi $\frac{m}{5}$, Zastřizl $\frac{m}{3}$. Olmützer Kreis: Bischof $\frac{m}{3}$, Dom-Capitel $\frac{m}{5}$, Praelat v. Hradisch $\frac{m}{5}$, Salm $\frac{m}{2}$, Prerau, Ewanowitz $\frac{m}{3}$, Praelat v. Sternberg $\frac{m}{2}$, Praelat aller Heiligen $\frac{m}{2}$, Olmützer Karthäuser $\frac{m}{2}$, Podstadsky $\frac{m}{2}$, Collegium und Convict $\frac{m}{3}$, Skribensky $\frac{m}{2}$, Lichtenstein $\frac{m}{2}$, Fulneck $\frac{m}{2}$, Budwitz $\frac{m}{2}$, Questenberg $\frac{m}{2}$, Cantelmo $\frac{m}{2}$.

21. August. Mehrere aus Ungarn angelangte, an den Jesuiten Rector addressirte Briefe wurden beim Tribunal ämtlich erbrochen und dann jede Correspondenz mit Ungarn verbothen.

Der Graf von Salm schreibt dto. 20. August, dass 15 Tausend Pohlen sich gegen Hradisch gewendet und dass sie bei Tobitschau Rasttag halten werden. Um diese Truppen zu verprofiantiren, solle man aus Olmütz das Proviant hernehmen. Das Weggenommene solle aus den Kreisen ersetzt werden. Die Pohlen brandschatzten bereits einige Mähr. Orte, z. B. Neutitschein musste 300 fl. rhn., Poln. Ostra 300, Weisskirchen 500 bis 600 fl. rhn. zahlen; um diess zu verhindern, musste man die Polen gehörig verpflegen.

An Freiherrn von Dippenthal. — Was an mich, Landeshauptmann, Ihro Durchlaucht, Herzog von Lothringen, wegen Besatzung und Vermehrung der Pässe, wie auch Salvirung des Landvolkes auf eine kurze Zeit in sichere Oerter hat gelangen lassen, habe ich, Landeshauptmann, erwogen mit beigefügter Erinnerung, dass in hoc frangenti (sic) allen durchgehens das Gewehr zu ergreifen himit erlaubet wird, umb dem Feind, wann selbter an diesem oder jenem Orte einbrechen wölte, mit gesambter Hand widerstand zu thuen, und solle einem jeden die Beith, so Er vom Feind bekommen möchte, eigen verbleiben.

Im Uebrigen erwartet das königl. Amt von dem Herrn einen baldigen Bericht, wie sich die Herrschaften mit Gestellung des als Mannschaft geworbenen Landvolkes verhalten haben, und welche noch und wie viel die eine oder andere Herrschaft an ihrem Contingente noch auszustehen habe. Datum B. 21. Aug.

David Just hiess der damalige Feld-Proviant-Verwalter.

25. August ward beschlossen den Polnischen König und den ganzen Hofstaat frei zu traktiren. Im Bischofshof ward Wohnung aufgeschlagen.

30. August ging eine Abtheilung Polen unter dem Feldherrn Jablonowsky von Mödritz nach Dürnholz.

Ihre Majest. rescribiren aus Passau den 23^{ten} sub praes. 30. dieses über die unterm 6^{ten} July negsthin von hieraus gethanene Anfrage, dass die von dem Patre Regente Convictus Olomucensis offerirte 600 fl. Türkensteuer anzunehmen seien, die Kriegsofficire aber, welche Landgüter besitzen, sollen ihr Contingent entweder erlegen, widrigens darzu executive angehalten werden oder aber dass sie es bei ihrer Instanz oder bei Dero kais. Hof schon gethan, mit Quittungen deciren, wird die Türkensteuer-Commission zu decretiren, ob sie dabei was zu erinnern hätte.

September.

2. September. Magistrat der Stadt Brinn berichtet sub praes. 25. dieses, was derselbe über der den 5^{ten} dieses ergangenen Verordnung zur Unterbringung des kais. Proviants für Schüttböden aufgesucht habe, nämlich für 6520 Metzen. Weilen aber dieses noch zu wenig, als wird Er Magistrat umb mehrere Orth auszusuchen beschieden und zwar folgend Gestalt: der Magistrat soll noch mehrere Schüttböden aufsuchen und in Bereitschaft halten.

3. September. An Getreide lieferten ein: Lichtenstein 600, Wellehrad 1000, Raigern 300, St. Thomas 600, Tischnowitz 800, Bruck 900, Rodenn 500 Metzen.

6. September. Kloster Hradisch 1500 Metzen, Probst von Sternberg 200, Karthause Olmütz 100, Eilenberg 400, Herrschaft Sternberg 500 Metzen.

7. September. Freiherr von Dippenthal als Landes-Kommandant berichtet sub hodie praes. was für ein Verlust bei dem Koptschaner Passe an dem allda gelegenen Landvolke

mit Niederhauung und Gefangennehmung desselben, und zwar aus Unvorsichtigkeit des Hauptmanns Dubsky, geschehen, so vielleicht verhüthet worden wäre, wann er, Freiherr von Dippenthal gleich anfangs einen Obristen Wachtmeister gehabt hätte; bittend, ihm Herrn Dubsky darumb zu bestrafen. — Conclusum, Ihm zu antworten, Weilen zum Fall sich die Sache also verhalte, billig seye, dass wider besagten Herrn Dubsky eine Demonstration vorgenommen werde, als solle er, Commendant, den Dubsky, zu sich nach Hradisch citiren, ihn alda in Arest nehmen, gründliche Verantwortung hirüber von ihm abfordern, und wie er abzustrafen wäre, dem königl. Amte seine ,Gemüthsmeinung' eröffnen; aber auch aus welchen Kreisen und Herrschaften diese verlohrene Mannschaft gewesen, berichten, wegen Bestellung eines Obrist-Wachtmeister aber eine Nachfrage halten, und welchen er hizu am tauglichsten finden wird, ihm diese charge auftragen. — Hirüber wurde an den Kaiser berichtet.

9. September. Der Landeshauptmann (Graf von Thurn?) berichtet an den Kaiser, dass bereits 10.050 Metzen Mehl verpackt zur Disposition da wären, nämlich in Brünn, für einen grössern Vorrath könne man nicht mehr gut stehen, weil keine Arbeiter mehr aufgetrieben werden können; denn wenn auch die Herrschaften vom Neuen Getreide liefern wollten, wie es bereits der Graf Salm mit 1500 Metzen gethan hatte, so könne man weder Handlanger noch Binder und Müller auftreiben, da diesen nicht gehörig ihre Arbeit gezahlt werde.

10. September. Bericht an den Kaiser wegen des Todes des Raigerer Probsten Coelestinus Arlet, welcher in Brünn den 7. Sept. um 7 Uhr gestorben.

13. Septemb. Pass für Freiherrn von Selb, Miniatti und Schellenberg. Von dem königl. Amt der Landeshauptmannschaft im Markgrafthum Mähren wird hirmit jedermänniglich zu vernehmen gegeben: demnach dasselbe vom Vorweiser diess dem (tit.) Herrn Wolfgang Ferdinand Freiherrn von Schellenberg, um Ertheilung eines Attestati ersuchet worden, wie dass derselbe gedachtem königl. Amt beigebracht habe, was gestallten er, da die Rebellen und anderes zusammengeschlagenes Gesindel zum öftern über die March und Taja gesetzt und nächst um Feldsperg mit Sengen und Brennen grossen Schaden gethan, vor höchst nothwendig erachtet hatte, sich selbsten zu

der Generalität nach Krems zu begeben und alda anzuhalten um ein Corps von 5000 Mann, wann die kaiserl. Armee über die Donau gehen und den Entsatz der Stadt Wien vor die Hand nehmen würde, an der March stehen zu lassen diesem rohen Gesindel das Sengen und Brennen zu verhindern: wie man dann damals zu Stetteldorf den 4^{ten} dieses grossen Kriegsrath gehalten hatte und beschlossen, dass 10.000 Mann unterm Commando des Herrn General Rabatta sollten stehen bleiben; mit welchem Bescheid er den 5^{ten} dto. abgefertiget worden wäre, solches besagtem königl. Amt zu avisiren.

Als wir Ihme, Freiherrn von Schellendorf, dass er solches mehr berührtem königl. Amte schriftlich beigebracht habe, eine Attestation unter gewöhnlicher Amtsvertigung hiemit ertheilet: im Uebrigen aber werden die Herrn Standes und Landes Innwohner denselben, damit er zu dem kais. an der March stehenden Corps sicher kommen möge, aller Orthen frei und ungehindert passiren lassen. Geb. Brinn den 13. Sept. 1683.

22. September. Ihro Majestät insinuiren aus Wien den 18. praesent. 21. h. was gestalten dieselbe allherzeit resolvirt hatten, dass ohne dero Vorwissen hier keine polakischen Völker durchpassirt werden sollen. Conclusum, wird beiden Olmützer Kreishauptleuten insinuirt, dass sie derlei anmarschierende Völker nicht mehr gegen Brünn, sondern gegen Pressburg vermöge I. M. des Königs in Pohlen ertheilter Ordr dirigiren, und solle Herr Sack dem Herrn Landeshauptmann zu Troppau hiervon auch Parte geben.

30. September. Ihro M. remittiren aus Linz den 24. Sept. praes. 28. h. ein Originalordr des Königs in Pohlen, so derselbe an alle dero aus Pohlen nachfolgende Völker ergehen lassen, dass sie sich bei nunmehro glücklich erfolgten Entsatz der Stadt Wien nicht mehr dahin, oder über die Donau begeben, sondern ihren Marsch recta nach Ungarn und gegen Pressburg diregiren sollen, mit allerhöchst. Befehl, solche Ordr den Landes-Commissarien allsogleich zuzuschicken, Conclusum. Den Pohlen an der Grenze zu bedeuten, geradenwegs auf Pressburg sich zu begeben.

October.

1. October. Bericht über den Durchmarsch der Brandenburgischen 1500 Dragoner unterm Commando des General-Majors Freiherrn von Rucksass.

5. October. Ihro M. befehlen aus Linz den 28. Sept. praes. 5. Octob. h. a. deroselben einen verlässlichen und nächstens einzuschickenden Extract, was an dem heuer treuherzig verwilligten quanto militari allbereit bezahlt und wirklich assignirt, aber auch in Beischaffung des Proviants angewendet worden, oder was noch pro anno 1683 ausständig seye.

14. October. Frau Anna Katharina Gräfin von Magnis beschwert sich sub hodie praesent. wider den zu Hungar. Skalitz liegenden Dragoner Hauptmann, dass er denen Straschnitzern nicht verstatten wolle, ihre Sachen zu Hungar. Skalitz aufzusuchen, ingleichen dass der zu Straschnitz logirte Hauptmann Freiherr von Hohenfeld nicht allein das wenige, was die Skalitzer überlassen, Ihme zuzueignen, sondern auch auf dem Strassnitzer Grunde und Boden das Getreid, welches nach denen niedergehauten und entführten Unterthanen verblieben, eigenmächtig vor sich abzuführen sich unterstanden hatte, bittend zugleich die in selbigen Schlosse liegende Mannschaft ganz oder zum Theile anderwerts zu transferiren. — Conclusum, wird um Remedirung dessen an Herrn Landes-Commandanten Freiherrn von Dippenthal geschrieben und die Frau Gräfin darnach beschieden.

16. October. Ihro Maj. befehlen aus Linz dto. 7. h. praes. 16. h. dass alles aus dem Časlauer und Chrudimer Kreise über Iglau und Znaim gegen Krems und Stockerau geführte Getreide mauthfrei seyn solle.

23. October. Franz Karl Wolsching Graf Butlerischer Secraetarius kommt sub praes. 19. h. um Verordnung ein, damit hinführo die insolenten Polachen sammt Pferden und Mundirung in Verwahrung gehalten, und nicht wie bereits auf der Herrschaft Grusbach geschehen, nur die Pferd und mondirung abgenommen, die Polacken aber in die Flucht gelassen worden.

26. October. Freiherr von Dippenthal berichtet aus Skalitz dto. 22. praes. 26. dieses, dass auf seinen Befehl nicht allein der Herrschaft Strassnitz, sondern auch andern Herrschaften viel Vieh, was sie erkennet, ausgefolgt worden; was aber den Hauptmann Freiherrn von Hohenfeld anbelangt, weil derselbe nunmehro schwerlich zu der Compagnie kommen wird, würde die Frau Gräfin Magnis wegen des zu Strassnitz aufem Feld entzogenen Getreids und anderen Sachen ihren Regress bei ihm selbst zu suchen wissen.

Znaimer Herr Kreishauptmann dto. Gross-Tajax 23. praes. 25. hujus berichtet, wie dass die Bambergisch-Würzburgische und Beireithischen nebst dem Generalstaab in 4000 Cavallerie bestehende Völker durch seinen Kreis marschiren, deren Infanterie nebst 2000 Kranken in 7000 Mann stark eben diesen Weg nachfolgen sollen.

Dippenthal insinuirt aus Skalitz den 26. sub praes. 28. dieses (Septemb.), dass er auf Befehl ihrer Durchlaucht Herzog von Lothringen den zu Hradisch verarestirt gewesenen Skalitzer Stadtrichter mit drei Geschwornen entlassen habe, und weilen seiner Durchlaucht Meinung ist, dass man unserer Seits mit denen Hungarn gute Correspondenz pflegen solle, nun aber auch vier Personen von Skalitz zu Lundenburg aufbehalten wurden, ob man selbe gleichfals entlassen wollte: auch beklagt er sich über den rückständigen Sold.

November.

8. November kammen zwei Pohlen aus dem Lubměrskýschen Chor beim K. Amte ein um Berichtigung des Chirurgen, der sie geheilt. Sie bekommen die Weisung, ihre Hilfe von Haus zu Haus zu suchen.

Ihre Majestät rescribiren aus Linz den 2ten sub praes. 9. h. was gestallten sie kein Bedenken hätten, das Landvolk so zur heutigen Landesdefension aufgebracht worden wird, nach Haus zu dimittiren, es were dann sach, dass einige ledige pursch sich freiwillig in die Kays. Kriegsdienste einlassen wolte: was aber die Besaczung der haltbaren Pläze im Comitate Nitriensi anbetrifft, würde dero Hoffkriegs Rath die behörige weitere anstalten schon wie zu machen wissen.

23. November. Ihre May. befehlen aus Linz den 16. sub praes. 23ten dies die anstalt zu machen, damit gleich wie in dero Erb Königreich Böheim geschieht, hinführo auch in Mähren die reitungen der innigen, welchen dero treugehorsamste Stände die Föstungsbau anzuvertrauen vnd zu committiren pflegen, zugleich auch alle Jahr hiesigem Königl. Rendambt vnd vermittels desselben dero Kay. Hoff-Kammer communicirt werden sollen: sintemahlen die Fortificationsverwilligung (wan Sie einmahl geschehen ist) nicht mehr denen Ständen, sondern Ihro May. zugehörig, vnd solchem nach deroselben nicht minder daran gelegen zu wissen, ob, wie vnd wohin solche Fortifica-

tionsgelder anverwendet werden. Conclusum. Dem Brinner, Olmüczer vnd Hradischer Herren Kreiss-Haubtleuthen zu schreiben, dass Sie die Bau Zahlmeister in diesen drei Stätten, wie es vor diesem da noch Ihre May. die gelder aus dero Königl. Rendambt zu derlei Fortificationen hergeschossen mit abgebung derlei Reitungen gehalten worden vnd wan es darvon abgekommen, vernemmen vnd solches dem Königl. Ambt berichten sollen.

25. November. Ihre May. rescribiren aus Linz den 24. sub praes. 25. dies, dass Sie des Herrn Johann Bapt. Freiherrn von Dipenthal bieshero gehabte Landes Commendantenschafft auffheben mit Befehl solches dem Brinner Magistrat zu insinuiren. Fiat.

DER

STURZ DES HAUSES SLAWNIK.

EIN BEITRAG

ZUR

GESCHICHTE DER AUSBILDUNG

DES

BÖHMISCHEN HERZOGTHUMS

VON

J. LOSERTH.

1. Der Besitz und die verwandtschaftlichen Beziehungen des Hauses Slawnik.

Als die letzte der zahlreichen, einst in Böhmen bestandenen selbständigen Gewalten, der noch im zehnten Jahrhundert eine grössere Bedeutung neben den Přemysliden zugekommen ist, erscheinen die Slawnikinger oder Slawnikowzen.

Ueber die Macht des Hauses Slawnik um die Zeit seiner Katastrophe im Jahre 996 sind uns von einigen Schriftstellern mehr oder minder ausführliche und im Ganzen ziemlich glaubwürdige Berichte hinterlassen worden, aus denen man sich noch einigermassen ein Bild über seine Stellung zu der regierenden Familie zu entwerfen vermag. Dieselben lassen erkennen, dass die Slawnikinger bis an den Ausgang des 10. Jahrhunderts nicht blos einen bedeutenden Theil des heutigen Königreiches Böhmen ihr Eigen genannt, sondern auch noch einen ziemlich ansehnlichen Grad von Selbständigkeit der regierenden Herzogsfamilie gegenüber besessen haben. Die Slawnikinger stehen in verwandtschaftlichen Beziehungen nicht blos zu den angesehensten unter den slavischen Fürstenfamilien, sondern namentlich auch zu dem sächsischen Kaiserhause,[1] und knüpfen nach aussen hin, und zwar zunächst mit Polen Verbindungen an, welche sich als durchaus schädlich für die Interessen des böhmischen Herzogthums erweisen.

Aus diesen Verhältnissen sind jene scharfen Reibungen mit dem regierenden Fürstenhause entstanden, welche in letzter Linie zum Untergang des Hauses Slawnik geführt haben.

Bevor wir jedoch daran gehen, diesen Gegenstand darzustellen, scheint es nothwendig zu sein, den Besitzstand des

[1] Vgl. meinen Aufsatz: Der Umfang des böhmischen Reiches unter Boleslaw II. im 2. Bande der Mittheilungen des Instituts für österr. Geschichtsforschung 21 ff. Zu der dort angeführten Literatur s. noch Giesebricht, Geschichte der deutschen Kaiserzeit I. 846 (3. Aufl.). Bezüglich der Verwandtschaft mit slavischen Fürstenfamilien vgl. die weiter unten folgenden Ausführungen.

Hauses Slawnik, dessen Macht und Ansehen an der Hand der gleichzeitigen und zunächst liegenden Quellen einer Kritik zu unterziehen.

Den weitaus bedeutendsten und schon seinem äusseren Umfange nach ausführlichsten Bericht finden wir in dem Geschichtswerke des Cosmas von Prag. Wenn wir nach den Ergebnissen früherer Untersuchungen über den inneren Gehalt des ersten Buches dieses Geschichtswerkes denselben als einen verhältnissmässig geringen haben feststellen können,[1] so müssen wir doch mit dem Berichte des Cosmas über den Umfang der Slawnikingerherrschaft eine Ausnahme machen, denn derselbe stammt aus einer älteren Quelle, wahrscheinlich aus einer Adalbertslegende, die uns leider nicht mehr erhalten ist, die sich jedoch mit allen wünschenswerthen Einzelnheiten auch über die Geschichte der Eltern Adalberts ausgelassen hat. Im Jahre 981 — so lässt sich Cosmas vernehmen — starb St. Adalberts Vater Slawnik. Wenngleich über dessen Gewohnheiten und Lebensgeschichte noch sehr viel der Erinnerung Würdiges bekannt ist, so wollen wir doch hier nur Weniges hievon anführen und unterbrechen zu diesem Zweck unsere Darstellung.[2]

Cosmas fand also noch sehr viele Erinnerungen an Slawnik vor. Meist waren es schriftliche Vorlagen, die er benützte. Zwar werden die Ausdrücke, die er gebraucht, um Slawnik's Reichthum und Leutseligkeit zu schildern, an jene Sätze gemahnen, in denen er etwa Boleslaws II. Charakter schildert und die er grossentheils wörtlich aus Regino von Prüm genommen hat, aber einige Wendungen erinnern doch ganz deutlich an Canaparius, dem er auch die vollständigen Berichte über die Wahl und Confirmation Adalberts, sowie einige spätere Ereignisse entnommen hat. Auch Anklänge an Brun finden sich mehrfach vor. Aber in beiden findet sich nichts von jener genauen Angabe des Besitzes der Slawnikinger, wie sie uns Cosmas mittheilt und die er eben, weil die topographischen

[1] S. meine Studien zu Cosmas von Prag im 61. Bande des Archivs für österr. Geschichte und meine kritischen Bemerkungen über einige Punkte der älteren böhmischen Geschichte im 19. Bande der Mittheilungen des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen.

[2] Anno 981 obiit Slavnic pater sancti Adalberti, cuius de moribus et vita licet plurima eniteant memoriae digna, ex quibus tamen, ut referamus pauca, coepta intermittimus nostra.

Angaben so genau sind, einer schriftlichen Vorlage entlehnt haben müsste.

Warum er im Uebrigen so genaue Angaben über die Macht der Slawnikinger macht, lässt sich wohl erklären: Am verbreitetsten in Böhmen und Polen war die Legende des Canaparius, weniger schon jene des Brun von Querfurt. In beiden fand sich über den Besitz Slawnik's nichts vor als einige ganz allgemeine Phrasen, welche dessen Reichthum und Macht in glänzender Weise schildern sollten. Daher brachte er, während er über die Geschicke des berühmteren Sohnes nur Bruchstücke mittheilt,[1] über Slawnik's Besitz einen genauen Bericht: er fühlte sich bemüssigt, das in den beiden Legenden Fehlende nachzutragen.

Gehen wir nach diesen Vorbemerkungen auf den Bericht des Cosmas selbst ein. Da heisst es von Slawnik, dass er Allen ein freundliches Antlitz zeigte, ernsten Sinnes im Rath, gewinnend in seiner Rede und reich war, sowohl an irdischem als an geistlichem Besitz. In seinem Hause erglänzte die Ehrbarkeit und Liebe, die Gerechtigkeit in den Urtheilen und eine Menge vornehmer Menschen. Nachdem Cosmas dann noch weiter die edlen Eigenschaften des Slawnik nach Gebühr gewürdigt hat, fährt er fort: Dieses so ausgezeichneten Herzogs Metropole war Libitz, gelegen an jenem Orte, wo der Fluss Cydlina, indem er sich in die Elbe ergiesst, seinen Namen verliert. Er hatte aber folgende Grenzen seines Herzogthums: Nach der westlichen Seite gegen Böhmen das Flüsschen Suria und die Burg, welche gelegen ist an dem Berge Ossek bei dem Flusse Mies. Ebenso nach der südlichen Seite folgende Grenzstädte: Chynow, Dudlebi, Netolitzi, bis an den Kamm des Nordwaldes. Ebenso gegen Osten, gegen das Reich Mähren, die unter dem Walde gelegene Burg Luthomisl, bis zum Flüsschen Zwittawa, das auf der Höhe des Waldes entspringt. Ebenso nach Norden gegen Polen hin: die Veste Glatz, gelegen

[1] Und im Uebrigen auf diese Legenden verweist: Scire poterit, qui vitam eius seu passionem legerit, nam mihi iam dicta bis dicere non placet ista. Er beruft sich hier zweifellos auf die in Böhmen stark verbreitete Arbeit des Canaparius, nicht auf die angeblich von ihm selbst herrührende — ein jüngeres Product, das sich als eine Paraphrasirung der Legende des Canaparius herausstellt.

am Flusse Neisse. So lange — schliesst Cosmas — dieser Herzog Slawnik gelebt hat, hat er glücklich gelebt. Der gewaltige Umfang des Slawnik'schen Fürstenthums ist dem Forscher schon mehrfach aufgefallen, und man hat gemeint, Cosmas verstehe nicht ein grosses zusammenhängendes Landgebiet, vielmehr seien nur Güter der Slawnikinger gemeint, die zerstreut innerhalb des genannten Gebietes gelegen waren. Aber das heisst der Darstellung des Cosmas oder vielmehr der Quelle desselben ausserordentlich Gewalt anthun, denn indem dieselbe von dem Besitz des Slawnik schreibt, denkt sie an ein Fürstenthum. Darum heisst es auch: Er hatte aber seines ‚Fürstenthums' folgende Grenzen. Dann wird ausdrücklich angegeben, welche Landschaften an das Fürstenthum Slawnik's grenzten: Polen im Norden, die Ostmark im Süden, Mähren im Osten, Böhmen im Westen.[1] Man wird im Auge behalten müssen, wie genau namentlich der Slawnik'sche Besitz geschieden wird, einerseits von Böhmen (contra Bohemiam), andererseits von Mähren. Unmittelbar gehört es demnach zu Böhmen nicht, denn sonst gäbe diese Bezeichnung: ‚gegen Böhmen' keinen rechten Sinn. Dass aber nicht blos vereinzelte Besitzungen innerhalb der angegebenen Grenzen gemeint sind, ersieht man auch sonst noch: Bis an den Kamm des Nordwaldes und des böhmisch-mährischen Scheidegebirges reicht der Besitz dieses Hauses, alle Ortschaften von grösserer Bedeutung: Leutomischl, Glatz, Netolitz, Chynow, Dudlebi etc. gehören nachweisbar den Slawnikingern zu. Einige grössere Plätze, welche Cosmas nicht nennt, erfahren wir aus Bemerkungen, die an anderen Orten gemacht werden und über die noch weiter unten gesprochen wird. Es ist ein grosses zusammenhängendes Ländergebiet, welches demnach die Slawnikinger besitzen, ein Fürstenthum, wie es Cosmas nennt. Von

[1] Die ganze Stelle lautet: Huius tam insignis ducis metropolis fuit Lubic sita loco ubi amnis Cydlina nomen perdit suum, intrans liberioris aquae in fluvium Labe. Habuit autem sui principatus hos terminos: Ad occidentalem plagam contra Boemiam rivulum Suriam et castrum quod est situm in monte Oseca iuxta flumen Msam. Similiter plagam ad australem contra Teutonicos orientales has urbes habuit terminales: Chinov, Dudlebi, Netolici usque ad mediam silvam. Item solis ad ortum contra Moraviae regnum castrum sub silva situm nomine Luthomisl usque ad rivulum Svitava qui est in media silva. Item ad aquilonalem plagam contra Poloniam castellum Cladzco situm iuxta flumen nomine Nizam.

den Grenzen, die derselbe angibt, ist nur jene nach Westen hin schwer zu bestimmen, und zwar das Flüsschen Surina oder Suria oder Sirina — eine Handschrift schreibt auch (freilich fälschlich) Surma. Dieses Flüsschen Surina fehlt, wie Tomek nachgewiesen hat, bereits in den älteren Wappen, dürfte jedoch nicht weit von Ossek entfernt gewesen sein, das man in der Nähe von Zbraslaw, dem späteren Königsaal (Aula regia) zu suchen haben wird.[1] Der ungeheure Umfang des Gebietes, das Cosmas als den Besitz der Slawnikinger bezeichnet, repräsentirt in der That ein stattliches Fürstenthum. Und in dieser Hinsicht ist es bezeichnend, dass Cosmas den Vater des heil. Adalbert geradezu als Herzog bezeichnet,[2] ein Ausdruck, welchen er niemals auf die Grossen des Landes anwendet und seien diese auch noch so mächtig, sondern stets den Přemysliden selbst zuweist. Da Cosmas den Slawnik an zwei Stellen einen Herzog nennt, so kann man nicht einfach einen Irrthum seinerseits oder eine schlechte Ueberlieferung seines Werkes annehmen. Dieses Gebiet, welches der Familie St. Adalberts zugehörte, innerhalb der von Cosmas angegebenen Grenzen ist aber das Gebiet, welches der Chorvatische Stamm eingenommen hat, und das sich, wie wir aus Constantin Porphyrogenitus erfahren, bis in die Nähe von Bagibareia, d. h. Baiern erstreckte.[3]

Was uns Cosmas von der grossen Macht des Hauses Slawnik's erzählt, das findet seine volle Bestätigung in jenen Legenden, welche nicht lange nach dem Tode des heil. Adalbert zu dessen Ehren von mehreren wohlunterrichteten Persönlichkeiten niedergeschrieben worden sind. Zu bedauern ist, dass einige Quellen, die sich mit der Geschichte St. Adalberts beschäftigten, wie z. B. die Vorlage des Cosmas oder die Be-

[1] Tomek im Časopis českého museum 1852.

[2] Hic *dux* Slavnik, quamdiu vixit feliciter vixit. . . . Huius tam insignis *ducis* metropolis fuit Lubic . . .; s. meinen Aufsatz über den Umfang des böhmischen Reiches unter Boleslaw II. a. a. O. 22.

[3] S. die Stelle aus Const. Porphyr. ed. Bekker, cap. 40, p. 143: Οἱ δὲ χρωβάτοι κατώκουν ἐκεῖθεν Βαγιβαρείας ἔνθα εἰσὶν ἀρτίως οἱ Βελοχρωβάτοι . . .; vgl. Zeuss, Die Deutschen und die Nachbarstämme 610. Zeuss verlegt die Weisschrowaten, allerdings aber gewiss nicht richtig, nur nach dem Nordosten von Böhmen.

richte des Prager Probstes Willico,[1] verloren gegangen sind — aber auch schon die Nachrichten in den auf uns gekommenen Lebensbeschreibungen sind bezeichnend genug.

Sehr alt ist die sogenannte Passio sancti Adalberti martyris, die wahrscheinlich noch zu Ende des 10. Jahrhunderts zu Meseritz an der Obra niedergeschrieben wurde.[2] In ihrem ersten Theile, welcher Adalberts Leben vor seiner Reise nach Preussen behandelt, fasst sie sich ausserordentlich kurz, und doch ist das, was über die Herkunft Adalberts gesagt wird, sehr vielsagend. Wenn er daselbst ein Sprössling aus einer von den ersten Familien unter den Slaven genannt wird,[3] so deutet eine solche Ausdrucksweise sicherlich nicht auf eine Herkunft von einer gewöhnlichen Lehenfamilie, sondern weit eher auf fürstliche Abkunft hin.

In ähnlichem Sinne, aber ungleich deutlicher drücken sich Canaparius und Brun von Querfurt in ihren Lebensbeschreibungen des heil. Adalbert aus. Canaparius nennt den Slawnik einen Mann, der mächtig war an Ehren und Reichthümern,[4] durch Gerechtigkeitsliebe und Werke der Barmherzigkeit, ein Bürger der seltensten Art, gross unter allen Bewohnern des Landes, an Gold und Silber überreich, theuer dem ganzen Volke, aber insbesondere ein Freund der Armen. Der nahm, erzählt Canaparius weiter, eine Gattin, würdig s e i n e s G e s c h l e c h t s[5] und ehrsamer Sitten voll, die sich nicht ergötzte an dem Aufwand der Frauen, nicht an Gold und edlen Steinen, sondern für nichts achtete, was Thoren am höchsten schätzen, die Mutter war dem betrübten Waisen, dem Fremdling aber und den Mitmenschen die liebreichste Schwester. Um dieser und ähnlicher Tugenden willen, die sie Beide übten, hielten die Edlen und

[1] M. G. SS. IV. 586. 598. Cui rei homo qui hora illa praesens erat, Willico quidam, bonus et sapiens clericus, visibile testimonium asserebat; nos et legimus cum ad nostrum abbatem hoc scriptum folio mandaverat.

[2] Zeissberg, Die polnische Geschichtschreibung im Mittelalter, p. 20; die passio ist gedruckt in Bielowski, Mon. Pol. hist. I. 153; Fontes rer. Bohemic. I. 231.

[3] Sanctus Adalpertus primis Sclavorum natalibus Slauuinihc patre et Adilburc matre editus.

[4] Potens in honore et divitiis . . . vir magnus inter cunctos terrae illius habitatores. Canap. cap. 1.

[5] ibid.: Hic accepit uxorem dignam generis sui . .

Reichen sie in Ehren und hing besonders das arme Volk ihnen an.[1] Der Ehebund zwischen Beiden war demzufolge ein überaus edler (praenobile coniugium).

Adalbert ist im Stande, seinem Lehrer reiche Geschenke an Gold und Silber zu machen, um hohen Preis erkaufen seine Eltern dem theuren Sohne die ‚Wissenschaft'.[2] Lehrer hatte er übrigens schon im Elternhause, das er nicht früher verliess, als bis er den Psalter auswendig wusste.[3] Und als es sich um die Wahl des noch jugendlichen Adalbert zum Bischof handelte, rief alles Volk wie aus einem Munde: Wen anders sollen wir wählen als unseren Landsmann Adalbert, dessen Thaten, Adel, Reichthum und Lebenswandel wohl zu dieser Ehre stimmen? Er, der sehr wohl weiss, wohin er selbst seine Schritte zu lenken hat, wird auch voll Weisheit die Führung unserer Seelen übernehmen.[4]

Wir erfahren aus Canaparius nicht blos, dass sich die Familie des Slawnik im Besitze zahlreicher Güter befand, auch Burgen — und Canaparius, ein Italiener, denkt bei dem Ausdrucke civitates sicherlich an Städte[5] — besass dieselbe. Diese Burgen wurden mit Feuer und Schwert verwüstet, die Güter der Slawnikinger eingezogen. Im Traume sieht Adalbert sich an seines Bruders Hof versetzt, woselbst sich ein herrlicher Palast befindet, in demselben zwei Betten, das eine für ihn selbst, das andere für den Bruder, beide so hergerichtet, ‚wie es das Ansehen erforderte'.[6]

[1] Honoraverunt eos nobiles et divites et coluerunt maxime pauperum turbae.

[2] Canap. cap. 4.

[3] Nec egressus est domum patris, donec memoriter didicit psalterium.

[4] ‚*ducatum*' animarum prudenter amministrat. Das erste Wort wohl nicht unabsichtlich gewählt, als wollte Canaparius der weltlichen Würde eine analoge geistliche gegenüberstellen.

[5] Canap. cap. 25: civitates quoque eorum igne ac ferro devastantes; civitas, in böhmischen Quellen des 11. und 12. Jahrh. gebraucht, heisst Burg; s. Jireček a. a. O. p. 14. Dem Canaparius schwebten aber doch, wie es scheint, andere Verhältnisse vor. Cap. 21 bei Brun wird denn auch von cives gesprochen: Civium namque gladio die illa ceciderunt hostium multa capita.

[6] Canap. cap. 24: Putabat se fratris sui curtem adire et media curte stare domum... intus duo lecti, uterque scilicet ut decuit, multum honoris gerens.

Auch eine jüngere Adalbertslegende,[1] die man noch immer ohne rechten Grund dem Cosmas zuschreibt,[2] die zwar im Wesentlichen nichts Anderes ist als eine Versificirung der Legende des Canaparius, hie und da aber doch noch einen selbständigen Zug enthält, der auf ältere Quellen zurückzuführen ist, spricht über die Macht des Hauses Slawnik. Von den Burgen oder Städten, deren Canaparius gedenkt, wird eine genannt Kurim, d. i. Kauřim. Dieselbe mag immerhin zu dem Besitze der Slawnikinger gehört haben, doch scheint hier eine Verwechslung mit Libic vorzuliegen, denn diese Quelle verlegt die bekannte Katastrophe dieser Familie nach Kauřim.[3]

Einen weiteren Beleg dafür, dass die Angaben des Cosmas auf Wahrheit Anspruch machen, finden wir in der Lebensbeschreibung des heil. Adalbert, die Brun von Querfurt verfasst hat. Dieselbe ist zwar in einem unangenehmen schwülstigen Tone geschrieben, aber sie enthält doch einzelne Details, die für die richtige Auffassung der betreffenden Verhältnisse ausserordentlich werthvoll sind. Brun von Querfurt[4] hat den heil. Adalbert nicht blos persönlich gekannt, er eiferte demselben auch in jeder Beziehung nach und hatte, als er an die Abfassung der Biographie gegangen ist, jedenfalls genügend Material vor sich. Er vermochte an vielen Orten Erinnerungen an Adalbert zu sammeln: in Magdeburg, wo er selbst wie auch Adalbert studirt hat, am Hofe, wo er sich gleichfalls wie dieser der Gunst Ottos III. erfreute[5] — soll er doch auch dessen Verwandter gewesen sein[6] — und wo er noch die schwärmerische Verehrung des Kaisers für den Märtyrer wahrnahm, in dem

[1] Gedruckt bei Dobner, Mon. Boh. hist. II. p. 9—50, und Fontes rer. Bohemic. I. 313—334.

[2] Siehe meine Bemerkungen in der hist. Zeitschrift 40. 541.

[3] Illa sed interea gens impietatis amica
Peccatum grande patrarat non sine fraude,
Urbem nam furtim vastantes nomine Kurim
Pro pudor . . .

[4] Vgl. über denselben Zeissberg, Die Kriege Heinrichs II. mit Polen, in den Sitzungsberichten der kais. Akademie, 57. Band, p. 348. Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter. I. 288.

[5] Cap. 20: Cuius morem nobilem novimus, sagt Brun vom Kaiser.

[6] Die vita Romualdi cap. 27 behauptet dies, es scheint aber, was schon Zeissberg bemerkt, hier eine Verwechslung mit Papst Gregor V. vorzuliegen, der früher auch Brun hiess.

Kloster auf dem Aventin und an anderen Orten, wo Adalbert verweilt hatte. Bei dem Polenherzog traf er dessen ältesten Bruder Soběbor, dem in dem Kampfe des Slawnikingischen gegen das Přemyslidische Haus eine wichtige Rolle zufiel, und dass er auch schriftliche Berichte bei der Abfassung der Lebensbeschreibung vor sich hatte, das sagt er uns selbst.[1] Es liegt demnach kein Grund vor, an dem, was er von der Macht und dem Reichthum, sowie von den verwandtschaftlichen Verhältnissen des Dynastengeschlechtes von Libic sagt, zu zweifeln.

In gehobenem Tone hebt Brun an: Geboren wird die purpurne Blüthe den böhmischen Ländern. Man beachte, dass auch Brun von Querfurt, von Böhmen sprechend, die Mehrzahl gebraucht.[2] Eine goldene Frucht, fährt er fort, von edlen Zweigen, so entspriesst schön von Gestalt, aber noch schöner an Geist das Kind Wogitich, dessen Namen Trost des Heeres bedeutet. Ein grosser und sehr viel vermögender Mann war sein Vater, unversehrt war das Vermögen desselben, weithin verbreitet sein Besitz. Irdische Glücksgüter hat er im Ueberflusse, an untergebenen Leuten eine wogende Menge, ein grosses und geräuschvolles Gesinde und ein Haus, welches angefüllt ist mit Gold und Silber. Wiewohl er der Landesherr war,[3] so war er doch ein einfacher Mann, zwar etwas kurz angebunden, sonst aber voll von werkthätigem Mitleid gegen die Armuth.

Seine Mutter, aus einem glänzenden Geschlechte der Slaven entsprossen, war durchaus edel, des würdigen Gatten würdige Ehegenossin, eines Gatten nämlich, dessen Geschlecht durch sein Blut an das der Könige reiht: dem Könige Heinrich, vor welchem weit und breit als Verleiher des Rechts und der Macht die Völker (noch) heute erzittern, trat er heran als der nächste Enkel.[4]

[1] Cap. 8: Sic ait et quasi citius dicto cessit daemon impudens... cui rei homo qui hora illa praesens erat, Willico quidam etc., wie oben; vgl. Canap. 12: (Williconem) vir sanctissimus omnium consiliorum suorum participem fecit.

[2] Nascitur purpureus flos *Boemicis terris*. Das erinnert an Widukint's Boemias tributarias.

[3] Cum esset dominus terrae, fuit tamen mediocris homo, cap. 1.

[4] Mater claro ex genere Sclavorum erat nobilissima, digna iugalis iuncta digno marito, marito videlicet, qui tangit reges linea sanguinis, quem longe lateque iura dantem hodie tremunt populi: regi Heinrico accessit proximus nepos; s. über diese Stelle meinen Aufsatz: Der Umfang des böhmischen Reiches unter Boleslaw II., in den Mittheilungen des Instituts für österr. Geschichtsforschung, 2. Band, p. 21.

Von weiteren Phrasen, aus denen noch Slawnik's Macht ersichtlich werden könnte, können wir absehen. Zwei Momente sind namentlich wichtig: 1. dass Brun den Slawnik einen Landesherrn nennt, und 2. das Verwandtschäftsverhältniss zum Liudolfingischen Hause.

Was den Ausdruck dominus terrae anbelangt, so gebraucht Brun von Querfurt denselben oder einen analogen noch einige Male, und zwar in der Bedeutung, die wir heute mit dem Worte Landesherr verbinden. An einer Stelle klagt er, dass keiner der jetzt lebenden Fürsten sich um die Ausbreitung des christlichen Namens besondere Mühe gebe: Und nahezu keinen irdischen Fürsten gibt es, der einen Heiden zwingen möchte, die Kirche zu besuchen.[1] Gebraucht Cosmas hier den Ausdruck dominus rerum, so findet sich an einer anderen Stelle der Ausdruck dominus terrae, und zwar in der Bedeutung des regierenden Fürsten wieder. Hernach ruft — sagt Brun — das Volk des Landes seinen Bischof wieder zurück.[2] Man wählt — Radla, den weisen Erzieher des heil. Mannes, und — weil er ein leiblicher Bruder des Landesherrn war — auch den Christian, um St. Adalbert zurückzurufen. Slawnik erscheint somit den Augen Brun's von Querfurt ebenso als Landesherr wie Boleslaw II. selbst. Indess auch andere Momente sind bezeichnend genug, weil sie klar erkennen lassen, dass Brun, indem er von Slawnik's Macht spricht, nicht an einen gewöhnlichen Grossgrundbesitzer Böhmens denkt. Er hebt es ausdrücklich hervor, dass auch Slawnik's Mutter einem Geschlechte

[1] Post sanctum et imperatorem magnum Constantinum, post optimum exemplar religionis Carolum . . . nomen et rem glorie coram deo et hominibus pauci acceperunt. Est eheu pro peccatis, qui persequatur christianum *et nullus prope dominus rerum* qui ecclesiam intrare compellat paganum.

[2] Post populus terrae episcopum suum revocat. Sancti viri papatem Radlam sapientem et — quia frater carnis *domino terrae* fuit — Christianum monachum virum eloquentem in hoc opus eligunt. In demselben Sinne gebraucht auch Cosmas den Ausdruck: Et bene est, inquit, quod tu frater nosceris esse ducis et *huius terrae ex dominis* originem ducis. Sonst gebraucht Brun wohl den Ausdruck dux terrae: Conveniunt dux terrae et populus; s. cap. 8. Dem gegenüber könnte vielleicht Brun cap. 8 Anstoss erregen, woselbst Adalbertus indigena genannt wird. Aber diese Bezeichnung will doch nur besagen, dass der heil. Adalbert den Böhmen als *Slave* viel erwünschter kam als der frühere Bischof, der ein Deutscher gewesen ist. Sie sehen also in ihm blos einen Stammesgenossen den Deutschen gegenüber.

entsprosste, das an Ansehen jenem der Slawnikinger nichts nachgab und wie dieses würdig war, mit dem königlichen Hause der Ottonen in näheren verwandtschaftlichen Beziehungen zu stehen. Diese Stelle tritt erst dann in die richtige Beleuchtung, wenn man sich erinnert, wie man deutscherseits über die Verbindung selbst mit regierenden slavischen Familien geringschätzig dachte. Wie lässt Cosmas doch den Břetislaw sprechen, als derselbe daran dachte, um eine deutsche Fürstentochter zu werben: Denn er erwog — heisst es — der Deutschen angeborenen Stolz und wie sie immer mit hochmüthiger Verachtung auf die Slaven und deren Sprache herabsehen.[1] Um so viel weniger darf man demnach in diesem Falle an ein nicht ebenbürtiges Geschlecht denken. Und damit stimmt es vollständig überein, wenn der Biograph nicht blos an den grossen Landbesitz der Slawnikinger erinnert, sondern auch des wogenden Gesindes erwähnt, das im Hause des Slawnikingers verkehrt. Jenen übermässigen Reichthum an Gold und Silber wird man übrigens nur in einer Fürstenfamilie zu suchen haben, als welche Brun von Querfurt die Slawnikinger eben bezeichnet. Der Bericht Brun's ist aber durchaus vertrauenerweckend, denn Brun kannte die Verhältnisse dieser slavischen Gegenden ebenso genau wie die Beziehungen der Slawnikinger zu dem kaiserlichen Hause und den Přemysliden.

Leider hat Thietmar von der Geschichte der Slawnikinger nichts mitgetheilt, und was er uns von Adalbert selbst erzählt, ist geringfügig genug. Er nennt nicht einmal das Geschlecht, aus welchem der Märtyrer abstammte. Wahrscheinlich hielt er es nicht für nothwendig, auf diesen Gegenstand zurückzukommen, da die Adalbertslegenden, sowohl jene des Canaparius, als auch die des Brun von Querfurt, sicherlich weit verbreitet waren. Eine eigenthümliche Nachricht hat Dalimil, die gewiss auf eine alte Tradition zurückführt und gleichfalls von der Bedeutung der Slawnik'schen Macht beredtes Zeugniss ablegt.[2]

[1] Cosmas I. 40: Perpendit enim innatam Teutonicis superbiam et quod semper tumido fastu habeant despectui Sclavos et eorum linguam.

[2] Fontes rer. Bohemic. III. 65:

Druhý svatý Vojtěch, ten také mnich bieše.
Otec jeho jmě Slavník jmějieše,
Matka jeho Střezislava bieše,
Sestřěnec knězíu Zlickému bieše.

Viel wichtiger ist der Bericht des Byzantiners Constantin Porphyrogenitus, denn derselbe wirft auf die Darstellung des Cosmas und der Legenden ein eigenthümliches Licht. Wir erfahren aus ihm, dass Otto der Grosse die Bjelochorwaten unterworfen hat, und dass in seiner Zeit bei denselben noch das Fürstenthum bestand. Die übrigen Chrobaten aber — so sagt er — lebten gegen Franken zu und werden heute Belochrobaten oder die weissen Chrobaten genannt und sind einem einheimischen Fürsten unterworfen. Sie gehorchen aber Otto, dem grossen Könige Frankens, welches auch Sachsen genannt wird.[1] Dass dieses das Chorwatenland innerhalb der Grenzen Böhmens ist, wurde bereits oben bemerkt.

Slawnik's Gebiet umfasste sonach wohl die Hälfte des Herzogthums Böhmen, und zwar wird Alles innerhalb der von Cosmas verzeichneten Grenzen als Eigenthum der Slawnikinger bezeichnet.[2] Wenn man in dem Geschlechte Slawnik's ein

Das Gebiet von Zlicko, wo demnach ein Schwager Slawnik's residirte, lag zu beiden Seiten des mittleren Laufes der Sazawa. Der prosaische Dalimil sagt (ibid. 269): Derselbe Slawnik sas zu Libucz und hatte gut von dem wasser Sazaba pis an das wasser Morawa.

[1] De administr. imp. cap. 30: οἱ δὲ λοιποὶ χρωβάτοι ἔμειναν πρὸς Φραγγίαν καὶ λέγονται ἀρτίως Βελοχρωβάτοι ἤγουν ἄσπροι χρωβάτοι, ἔχοντες τὸν ἴδιον ἄρχοντα· ὑπόκεινται δὲ Ὤτῳ τῷ μεγάλῳ ῥηγὶ Φραγγίας τῆς καὶ Σαξίας.

[2] Aber nicht blos nach geographischen Gesichtspunkten wird der Besitz des Slawnik von den anderen Landschaften Böhmens geschieden. Man beachte folgende Bemerkung des Canaparius: Zum grössten Theil in der Nacht des Unglaubens befangen, verehren seine Bewohner das Geschaffene statt des Schöpfers, Holz oder Stein statt Gottes. Sehr viele, dem Namen nach Christen, leben nach Art der Heiden, so dass die Sache des Heiles ihnen Anlass zur Gefahr wird. Einige jedoch aus demselben Volke sind rechtgläubig und vollbringen gute Werke in der Hoffnung auf künftigen Lohn. Innerhalb jener Grenzen nun, wo die christliche Lehre am schönsten erblühte (Igitur in illis finibus, ubi christianitatis religio pulcherrima floruit), war ein Mann, Namens Slawnik. Das Gebiet des Letzteren ist also jenes, in welchem das Christenthum bereits feste Wurzeln geschlagen hatte, was in dem übrigen Böhmen nicht der Fall gewesen ist. Und von diesem Letzteren heisst es an einer anderen Stelle: Dort ist die Gegend, wo statt der Gerechtigkeit die rohe Gewalt, statt des Gesetzes die Wollust herrscht (regio est, ubi pro iusto virtus corporis, pro lege voluptas corporis dominatur). Anders ist es innerhalb des Slawnikischen Besitzes, denn Slawnik ist nicht blos mächtig an Reichthümern und Ehren, sondern auch an Gerechtigkeitsliebe (potens in honore et diviciis, amore iusticiae ac operibus misericordiae perrarus cives). Es wird also an mehreren Stellen Slawnik's Land in einen Gegensatz gestellt zu dem übrigen Böhmen.

Dynastengeschlecht erblickt, wie es jenes der Přemysliden gewesen, und wenn man die zwar nicht völlig aufgehellte, aber doch gut beglaubigte Verwandtschaft Slawnik's mit dem sächsischen Kaiserhause festhält, so kann man eine richtige Ansicht von den Beziehungen der Přemysliden zu den Slawnikingern einerseits und andererseits zwischen dem heil. Adalbert und dem Kaiser Otto III. gewinnen. Und wenn man auch sagen wollte, dass nur einzelne Orte innerhalb der bezeichneten Grenzen den Slawnikingern gehörten, so wird man doch sofort bemerken, dass es alle Hauptplätze dieses Landestheiles gewesen sind: Glatz, der wichtigste Punkt gegen Polen hin, Leitomischl, Kouřim, späterhin auch der Mittelpunkt einer Župa, Netolitz, der bedeutendste Platz im südlichen Böhmen vor der Gründung von Budweis, Dudlebi, das jetzt freilich ein kleiner Ort ist, u. A. Mit Recht hat man [1] den Namen der Burg Czaslau auf den Personennamen Czaslaw gedeutet, welchen einer von Slawnik's Söhnen getragen hat.

Allerdings hat es den Anschein, als ob sich dieses umfangreiche Gebiet nicht in einer einzigen Hand befunden hätte; es ist vielmehr wahrscheinlich, dass es auch bei den Slawnikingern noch kleinere Fürstenthümer gegeben hat, d. h. es wurden wie in Böhmen selbst die jüngeren Söhne mit kleineren Theilfürstenthümern versorgt.

Man wird das vielleicht noch aus den Angaben des Bunzlauer Reimchronisten (Dalimil) entnehmen können, welcher einen Angehörigen des Slawnik'schen Hauses in dem Gebiete von Zlicko residiren lässt. Ueber Slawnik's Vorfahren lässt sich wenig feststellen. Es fehlt in dieser Beziehung in den Quellen an den nöthigen Anhaltspunkten. Es ist indess nicht unwahrscheinlich, dass jener Herzog Spoitamor oder Spitimir, dessen die Fuldaer Annalen zum Jahre 872 Erwähnung thun, [2] dem Slawnikingerhause angehört habe. Denn auch bei diesem findet sich der Name, und zwar trägt ihn ein Bruder des heil.

[1] Jireček, Das Recht in Böhmen, a. a. O. p. 8.

[2] Ann. Fuld. a. a. 872, MM. G. SS. 1, 384: Alii destinantur contra Bohemos, qui duces quinque (sic) his nominibus: Zwentisla, Witislan, Heriman, Spoitamor, Moyslan, Gorivei cum magna multitudine sibi rebellare nitentes . . . in fugam verterunt.

[3] Die Söhne des Slawnik waren: Sobĕbor, Spitimir, Pobraslaw, Porej, Czaslaw, Wojtĕch (Adalbert) und Radim.

Adalbert.[3] Da sich in den fürstlichen Familien gewisse Namen wiederholen, so ist die obige Annahme wohl nicht ungerechtfertigt.

Vielleicht ist dann jener ältere Spitimir der Grossvater Slawnik's gewesen.

Die Macht der Chorwaten scheint sich seit und wahrscheinlich auch in Folge der Katastrophe des mährischen Reiches stark gehoben zu haben, denn da der Stamm der Chorwaten dem der mährischen Slovenen sehr nahe verwandt war, so dürften sich zahlreiche Bevölkerungstheile Mährens zu den Chorwaten geflüchtet haben, und damit wird es wohl zusammenhängen, dass das Christenthum in diesen chorwatischen Landestheilen raschen Boden fasste und festere Consistenz gewann als in den übrigen Landschaften Böhmens.

Weiter zurück als auf Spitimir lässt sich die Geschichte des Hauses Slawnik nicht verfolgen. Doch dürfte es an dieser Stelle angemessen sein, über die gegenseitigen Beziehungen zwischen Přemysliden und Slawnikingern noch einen Satz auszusprechen — zunächst nur als Vermuthung, der es aber nicht an einem gewissen Grade innerer und äusserer Wahrscheinlichkeit fehlt.

Es ist aus der altslavischen Wenzelslegende bekannt, dass Dragomir während der Minderjährigkeit Wenzels das Reich befestigte ‚und ihr Volk regierte, bis sie ihre Söhne erzogen hatte.' Da begann, heisst es in derselben weiter, Wenzeslaw sein Volk zu regieren. ‚Er hatte aber vier Schwestern und sie gaben sie weg in verschiedene Fürstenthümer und statteten sie aus.'[1] Man wird unter den vier Fürstenthümern in erster Linie an die in unmittelbarer Nähe gelegenen zu denken haben. Unmittelbar an den czechischen grenzte der Chorwatenstamm. Nun sagt die grössere altslavische Legende weiter: Nachdem Dragomir die Glieder ihres Sohnes gesammelt hatte, wagte sie nicht dieselben in ihr Haus zu bringen, sondern in des Priesters Kammer sie abwaschend, kleideten sie ihn und legten ihn mitten in die Kirche. Aber den Tod fürchtend, flüchtete seine Mutter zu den Chorwaten, denn . — Leider findet sich hier eine beklagenswerthe Lücke, in der ehedem

[1] Wattenbach, Die slavische Liturgie in Böhmen und die altrussische Legende vom heil. Wenzel im I. Bd. der Abh. der hist.-phil. Gesellsch. in Breslau, 234. Miklosich, Slav. Bibl. II, 279.

vielleicht der Grund angegeben war, weshalb Dragomir zu den Chorwaten floh. Gewiss nicht allein deswegen, weil dieses Land zunächst an das der Czechen grenzte, sondern weil sie in demselben auch den nothwendigen Schutz zu finden hoffte. Vielleicht war von ihren Töchtern eine in diesem Lande verheiratet, und da könnte in erster Linie an Slawnik gedacht werden, so dass eben Střezislawa,[1] Adalberts Mutter, eine Schwester Wenzels und Boleslaws des Grausamen gewesen wäre. Vielleicht hat man dieses verwandtschaftlichen Verhältnisses wegen an der Prager Kirche auch das Todesjahr derselben aufgezeichnet und nicht blos allein deswegen, weil sie des heil. Adalbert Mutter gewesen ist. Wenn sich die Sache so verhält, dann wären Adalbert und Boleslaw II. leibliche Vettern gewesen und dann konnte in der That auch von Střezislawa's Geschlecht in den Worten des Brun von Querfurt und des Canaparius gesprochen werden. Ja dann gewänne eine dunkle Stelle des Brun von Querfurt erst ihre Beleuchtung. Brun erzählt, wie die in Libic zurückgebliebenen Brüder Adalberts von dem böhmischen Herzoge einen Waffenstillstand erlangen bis zu dem Momente, wo ihr ältester Bruder Soběbor, der sich beim Heere des Kaisers aufhielt und daselbst über die Gewaltthätigkeiten des Herzogs Klage führte, heimgekehrt sein würde. Boleslaw II. brach jedoch das gegebene Wort. ‚Siehe den Judas,' sagt Brun,[2] der durch den Frieden Krieg zu führen weiss: das Leben verspricht er, um den Tod zu bringen, den Frieden gewährt Boleslaw, um unversehens den Bruder zu tödten. Suche nicht lange nach einem Beispiele, in derselben Linie des Blutes tödtete einstens der Bruder den heil. Wenzel.' Der Satz: ‚Suche nicht lange nach Analogien' zeigt, dass Brun ein Gleichniss anwendet, das tertium comparationis ist der Ausdruck Bruder. So wie einstens ein Bruder es war, der den heil. Wenzel getödtet hat, so hat auch diesmal Boleslaw Treue versprochen,

[1] Die Passio sancti Adalberti nennt Adalberts Mutter Adelburg, aber sie war nach dem Bericht der Passio selbst unzweifelhaft slavischer Abstammung und entsprosste, wie schon oben ausgeführt wurde, aller Wahrscheinlichkeit nach einem slavischen Fürstengeschlechte.

[2] Ecce iterum Judas qui per pacem didicit facere bellum, promittit vitam, ut inferat mortem. Dat Bolizlavus fidem, ut inopinato occidat fratrem; nec longe queras exemplum: in eadem linea sanguinis occidit frater suus sanctissimum Ventizlavum.

um den Bruder zu tödten. Wer ist der Bruder? Soběbor. Den hat Boleslav gar nicht in seine Gewalt bekommen. Getödtet wurden die Brüder.

Die Handschriften, soweit sie in Betracht kommen, lesen die Einzahl, was übrigens wenig zur Sache thut. Man fasst eben den Begriff frater nicht richtig auf, wenn man das Wort mit Bruder schlechtweg übersetzt. Ich habe an einer anderen Stelle an einer grösseren Reihe von Beispielen den Beweis erbracht, dass unter den männlichen Mitgliedern der Přemyslidenfamilie auch noch die Vettern als Brüder bezeichnet werden. Cosmas wendet nicht weniger als fünfmal den Ausdruck fratres an, die Brüder, wo er von Vettern spricht.[1] Demgemäss heisst es an der obigen Stelle: Boleslaw gewährt den Frieden, um den Bruder zu tödten, suche nicht lange nach Gleichnissen, in demselben Geschlechte hat einstens ein Bruder den heil. Wenzel erschlagen. Sowie einstens der Letztere durch seinen Bruder getödtet wurde — lautet nun das Gleichniss — so hat Boleslaw, um einen Brudermord zu begehen, die Treue versprochen. Nach alledem hätte man ein Verwandtschaftsverhältniss zwischen dem Přemysliden- und Slawnikingerhause anzunehmen, was übrigens auch jene Stelle anzudeuten scheint, wo Brun von der Hand des Seniors (Boleslaws) spricht, welche die armen Opfer getäuscht hat: Nam falsa data est spes vivendi et dum exeuntes ecclesiam sponte in manus hostium vadunt, fefellit manus *senioris* et in conspectu omnium pulchra corpora subierunt capitalem sententiam.[2]

2. Die Motive zum Sturz der Slawnikinger.

Die Legende schreibt den Sturz des Hauses Slawnik dem rigorosen Vorgehen Adalberts gegen seine Gläubigen zu. Die ehebrecherische Gattin eines Wrschowetzen hatte, so wird nach derselben erzählt,[3] verfolgt von ihrem rachedurstigen Gemahl

[1] Das angebliche Senioratsgesetz des Herzogs Břetislaw I. und die böhmische Succession in der Zeit des nationalen Herzogthums. Archiv für österr. Geschichte, 64, S. 60.

[2] Brun, cap. 21.

[3] In Frind's Kirchengeschichte von Böhmen I. 65. Man sieht aus der obenstehenden Erzählung, wie wenig kritisch dieser Gegenstand selbst in neueren Werken behandelt wird. Auch in L. Giesebrecht, Wendische

und dessen Sippe, ein Asyl im St. Georgskloster gesucht, woselbst sie das Asylrecht der Kirche schützen und ihr ein gerechtes Urtheil sichern sollte. Der Bischof nahm sich der Verfolgten an, aber die wüthenden Verfolger schmähten und höhnten den Bischof und mordeten die Verfolgte. Da sah sich Adalbert genöthigt, den Bannfluch über die Mörder zu sprechen, und zum zweiten Male pilgerte er nach Rom, um dort mit des Papstes Erlaubniss seine Tage in der Stille des Klosters zu beschliessen. Während daheim die gebannten Wrschowetzen nach Rache dürstend in einem von ihnen erregten Bürgerkriege die vier Brüder des heil. Adalbert sammt Weibern und Kindern in Libic ermordeten, beklagte und beweinte Adalbert in der Fremde die arge Verblendung seines Vaterlandes. Er kommt dann, neuerlich bestürmt, aus Rom zurück und hört mit Entsetzen die fürchterliche That der Wrschowetzen. Da entsagte er seinem Vaterlande,[1] um fortan mit einigen treuen Gefährten als Apostel des Evangeliums zu wirken.

Gewiss unterliegt es keinem Zweifel, dass es auch religiöse Momente gewesen sind, die den heil. Adalbert zur Verzichtleistung auf seine Diöcese bewogen haben. Der Biograph nennt des Bischofs Mühe in Böhmen geradezu eine fruchtlose[2] und bezeichnet als desselben eigene Worte, dass es namentlich drei Ursachen gewesen sind, um derentwillen er die ihm anvertraute Heerde verliess,[3] und zwar sei die erste und vorzüglichste die Vielweiberei gewesen, dann die Heiraten der Priester und endlich der Kauf und Verkauf christlicher Sklaven. Gewiss mussten diese Dinge den frommen Mann tief betrüben,

Geschichten, werden die politischen Momente nicht genug betont; siehe auch W. v. Giesebrecht, Gesch. der deutschen Kaiserzeit I. 686. Die Worte Brun's: Querelas eciam imperatori fecit, quod dux Boemiorum Bolezlavus *sine misericordia* sibi suisque fratribus plura mala fecisset, besagen doch wohl mehr, als dass diese Brüder vielfach die Missgunst Boleslaws erfahren hatten.

[1] Wie falsch diese Darstellung ist, ersieht man am deutlichsten aus Brun, cap. 24: Vom polnischen Hofe aus sendet der Bischof Boten ad populum sibi commissum, si eum recipere vellent. Man lässt ihm sagen: Scimus quae cogitas o homo. Omnino nolumus nec est tibi locus in populo tuo, qui vis vindicare occisos fratres vulnere magno.

[2] Canap., cap. 9: Erat autem serviens multo tempore ac inproficuo labore . . .

[3] Ibid. cap. 12: Quod maxime de tribus causis actum esse dicunt, qui huius rei ordinem ipso narrante comperierunt.

vielleicht auch der Umstand, dass gleich in den ersten Jahren seiner Wirksamkeit der Herzog Boleslaw mit den heidnischen Liutizen im Bunde stand. Was für ein Entsetzen hat es doch im Herzen des Bischofs erregt, als er bei seiner Rückkehr in seine Diöcese eine Stadt betrat, — es war an einem Sonntage, — wo man trotz des geheiligten Tages einen Jahrmarkt abhielt.[1] Es lässt sich nach alledem nicht zweifeln, dass Adalberts geistliche Wirksamkeit in der That vielfach fruchtlos gewesen ist. Man muss sich aber wundern, dass der erste Bischof von Prag keine Schwierigkeiten während seiner acht- bis neunjährigen Thätigkeit gehabt hat. Das ist eine Sache, die auch dem Canaparius aufgefallen ist und die er durch die bekannte Scene, die sich auf Thietmars Sterbebette abspielt, verdeckt, in welcher er bekanntlich denselben tiefe Reue darüber empfinden lässt, dass er dem Volke zu viel nachgegeben. Dem Brun von Querfurt ist der Bericht des Canaparius noch zu nichtssagend gewesen: Unreine Geister der Hölle schleppen den unglücklichen Bischof in das Chaos des Tartarus.

Gleichwohl war Thietmar ein tüchtiger Mann; als solchen kennt ihn die Tradition des Prager Domcapitels, welche wir in der Darstellung des Cosmas wiederfinden. Cosmas nennt ihn einen Mann von wunderbarer Beredsamkeit und literarischen Kenntnissen, einen in jeder Beziehung erprobten Mann,[2] der die von den Gläubigen an vielen Orten erbauten Gotteshäuser weiht und dem christlichen Glauben zahlreiche Bekenner aus den Heidenschaaren zuführt, dessen Talent, so ihm Gott anvertraut hatte, hundertfachen Nutzen trug.[3] Solchen Asceten, wie Adalbert einer war und nicht minder dessen Schüler Brun von Querfurt, schien Thietmar freilich noch zu wenig gethan zu haben. Doch beweist das Andenken, welches man seiner Person in Böhmen bewahrte, dass man mit seiner Thätigkeit zufrieden war, und demgemäss hat er auch weit geringere Oppo-

[1] Brun, cap. 15: Dominica die veniens venit domum ad unam civitatem ubi ipsa die mercatus erat magnus, que visio non parum adduxit tristicie sancto viro.

[2] Cosmas 1. 23: Quidam de Saxonia vir mirae eloquentiae et literalis scientiae nomine Dethmarus . . . virum per omnia approbatum nomine . . .

[3] Ecclesias a fidelibus in multis locis constructas consecrat et populum gentilem baptizans quam plurimum facit Christo fidelem . . . talentum sibi creditum Christo reportavit centuplicatum.

sition im Lande gefunden. Auch für die Bedürfnisse des Prager Bisthums trug Thietmar genugsam Sorge. In der Zeit des Cosmas mochte es stehende Ueberlieferung sein, den ganzen Besitzstand des Prager Bisthums auf den heil. Adalbert insofern zurückzuführen, als der Herzog von Böhmen auf dessen Bitten dem Bisthum reichliche Besitzungen schenkte;[1] aber wie falsch es ist, alte Besitzungen des Prager Bisthums auf die dem heil. Manne zu Liebe erfolgten Schenkungen zurückzuführen, liegt auf der Hand. Cosmas war überdies durch eine Anzahl gefälschter Urkunden, in denen dem heil. Adalbert allerdings eine grosse Rolle zugewiesen ward, irregeführt,[2] er hat uns in seiner Chronik selbst einige Daten mitgetheilt, aus welchen man die umsichtige Thätigkeit des ersten Prager Bischofs für das Gedeihen seines Bisthums noch gut zu erkennen vermag.[3] Der Besitzstand des letzteren wird eben noch in der Zeit, welcher der Gründung selbst unmittelbar vorausging, im Allgemeinen geregelt worden sein, wie dies bei Gründungen von Bisthümern und Abteien immer der Fall gewesen ist. Am Prager Domcapitel lebte das Andenken Thietmars als das eines erfolgreichen Heidenbekehrers fort und nicht zur Hölle steigt er, begleitet von unreinen Geistern, sondern zum Himmel, um dort sein Pfund, mit dem er gut gewuchert, hundertfach vermehrt, abzugeben. Das Motiv, warum Canaparius bei der Zeichnung des Thietmar so dunkel aufträgt und sein Nachahmer Brun dieselbe noch völlig schwarz übertüncht, ist leicht zu erklären und ergibt sich aus dem fruchtlosen Bemühen des heil. Adalbert.[4] Dass dieser Letztere aber die längste Zeit hin-

[1] Cosmas 1. 26: Huius tam praeclari pastoris Adalberti consilio . . . Boleslaus, quidquid praesul Pragensis usque hodie in suo possidet . . . episcopio . . . concessit.

[2] S. darüber meinen Aufsatz: Der Umfang des böhmischen Reiches unter Boleslaw II., Mitth. des Inst. für österr. Geschichtsforschung II. 20 ff.

[3] Cosmas 1. 40: Antea, sicut primo episcopo Dethmaro constitutum erat, pro decimatione duos messis acervos dabant, dicimus enim acervum quinquaginta manipulos habentem.

[4] Die ascetischen Neigungen sind in Adalbert immer vorhanden gewesen, und die Ansicht, dass er sich nach seiner Heimkehr dem lustigen Leben seiner Standesgenossen angeschlossen, beruht doch eigentlich nur auf den zwei Worten des Canaparius, dass Adalbert beim Tode Thietmars deliciosus miles, ein ‚feiner Ritter', gewesen. Von seinen ascetischen Anwandlungen während seiner Studien gibt die köstliche Scene bei Canap., cap. 5, und was auf dieselbe folgt, genügende Auskunft. Dass er, heim-

durch vergeblich wirkte, das ist erwiesen; man wird aber die Ursache dieser fruchtlosen Mühen keineswegs in dem störrischen Volke allein zu suchen haben, Adalberts Wirksamkeit ist vielmehr eine vergebliche gewesen wegen der eigenthümlichen Stellung seines Hauses zu dem nationalen Herzogthum in Böhmen. Er selbst hat das Vergebliche seines Ringens erkannt, und es ist bezeichnend, dass er in den noch ganz heidnischen Landschaften bessere Resultate zu erringen hoffte als in Böhmen — seiner doch schon christlichen Heimat.[1] So sehr auch die Legenden die religiösen Momente in den Vordergrund stellen und alle anderen zurückdrängen, so finden sich doch noch einige Andeutungen auf die politische Gegnerschaft des regierenden Hauses und des Hauses Slawnik, in Folge deren die kirchenamtliche Thätigkeit Adalberts naturgemäss gehemmt werden musste. Wir finden in den Kämpfen zwischen Polen und Böhmen das Haus Slawnik auf Seiten der Polen. Das ist nun für die spätere Zeit ganz evident, aber schon bei dem ersten Conflicte zwischen dem böhmischen und polnischen Herzoge scheinen sich Adalberts Brüder auf die polnische Seite geschlagen zu haben. Denn in demselben Jahre, in welchem es zwischen Polen und Böhmen zum Kampfe gekommen ist, wird Adalbert genöthigt zu abdiciren, und das bekannte Ereigniss mit der Ehebrecherin bot demgemäss nur den äusseren Anlass für den Bischof, um sich aus dem Lande zu entfernen.

Die innige Verbindung der Slawnikinger mit Polen tritt schon in den Adalbertslegenden, aber noch deutlicher in der

gekehrt als Ritter, eben nicht den Vergnügungen nachgegangen ist, sieht man aus dem Lob, das ihm (Canap., cap. 7) gespendet wird: cuius *actus*, nobilitas, diviciae ac *vita* cum honore concordant. Hic quo ipse *gradiatur*, optime novit . . . Brun hat eben in seiner Weise, wie er die Scene mit dem Bischof Thietmar ausgeschmückt, so auch den Ausdruck ‚deliciosus miles' mit einem, so weit man sehen kann, unrichtigen Commentar versehen.

[1] Canap., cap. 22: Praescierat enim, quia populum, cui pastoralem curam debuit, a via sua mala nemo flectere quisset. Sed tristem eius animum hoc valde solatur, quia si in commissis sibi animabus dignos fructus agere nequisset, extraneis et non baptizatis praedicator missus fuerat. Ebenso cap. 25: Vir ergo sanctus secundum placitum archipraesulis sui ad apostatricem gentem pergere coepit. *Sapuit ipse, quod consilio suo non obоedirent*, sed ne inoboediens esset, iussum iter adimplere maluit. Hoc etiam eius animo magnam spem tribuit, quia si non in filiis, in alienis et barbaris animarum lucra congregare potuit.

Darstellung Thietmars von Merseburg hervor. Adalbert hatte schon lange vor der Zeit, in welcher er seine Wirksamkeit in Böhmen gehemmt sah, innige Beziehungen zu den Polenherzogen, namentlich zu Boleslaw Chabri angeknüpft. Canaparius meldet sogar, dass Boleslaw von Polen um seiner Freundschaft zum heil. Adalbert willen den ältesten Slawnikinger Soběbor über die Ermordung der Brüder getröstet habe.[1] Als Adalbert einen letzten Versuch macht, nach Böhmen zurückzukehren, und in dieser Angelegenheit den böhmischen Herzog befragen lässt, geschieht dies unter Vermittlung des polnischen Herzogs Boleslaw, welcher Letztere seine eigenen Gesandten nach Böhmen schickt, um die Rückkehr des Bischofs zu betreiben.[2] Bei Boleslaw, dem Polenherzog, wartet er die Entscheidung der Böhmen ab. Dieser Herzog war ihm in freundschaftlicher Liebe zugethan, sagt auch Brun von Querfurt.[3] Von der Freundschaft Boleslaw's zu Adalbert hoffen die Mörder des Letzteren noch reichen Lohn zu ziehen, denn sie geben sich der sicheren Hoffnung hin, dass sie von dem polnischen Herzog für die Auslieferung des heiligen Leichnams stattliche Summen erhalten würden, wie es denn auch thatsächlich geschehen ist.[4] So stand das ganze Geschlecht des Slawnik zu den Polen in freundschaftlichen Verhältnissen. Am meisten jener Soběbor, Slawniks ältester Sohn, der, um den Fall seines Hauses zu rächen, im Kampfe für das Interesse der Polen gefallen ist, wie weiter unten des Näheren ausgeführt werden wird.

Was die Beziehungen zwischen Polen und Böhmen anbelangt, so finden wir diese beiden Mächte im Jahre 990 in einem lebhaften Kampfe gegen einander.[5] Es ist zu bedauern,

[1] Canap., cap. 25: Dux vero ille pro amore sancti fratris magnis promissis et amicis opibus eum solatur.

[2] Canap., cap. 26: Sed declinavit ad praefatum ducem, quia sibi amicissimus erat et si se recipere vellent per eius missos explorare potuit; s. auch Brun, cap. 23.

[3] Ibid. cap. 24: Dux itaque Bolizlavus diligebat eum.

[4] Brun, cap. 34: Sancti viri nobile caput a reliquo corpore dividunt et sub fida custodia utramque partem custodiunt . . . a duce finitimo Bolizlavo grandem pecuniam accepturos se putant, ut res erat, quando reverentissimum corpus et caput, desiderabilem thesaurum vendunt.

[5] Annales Hildesh. ad annum 990: Misacho et Bolizlawo duces Sclavorum gravibus inimiciciis inter se conflixerant.

dass keine Quelle den Grund zu demselben verzeichnet. Man ist auf solche Weise genöthigt, Vermuthungen über die Motive zum Kriege auszusprechen.[1] Eine einzige Quelle, Thietmar von Merseburg, erzählt[2] zwar nicht den ganzen Verlauf desselben, wohl aber eine interessante Episode, aus deren Einzelheiten man vielleicht einen Schluss auf die Genesis des Krieges zu ziehen vermag. Boleslaw hat in demselben bekanntlich die Liuticier, Miseco dagegen die Kaiserin Theophano um Hilfe angerufen, und beide Gegner fügten sich viel Schaden zu.

Nach Thietmars Darstellung muss man den Ursprung der Feindseligkeiten zwischen Böhmen und Polen mindestens schon in das Jahr 989 setzen, denn in dem folgenden Jahre ist der Streit schon auf dem Höhepunkte der Entwicklung. Die Ursachen, welche zu demselben geführt haben, sind denn auch sicherlich nicht unter den Ereignissen des Jahres 990 zu suchen. Als Ursache zu dem Kampfe wird angegeben, dass Miseco dem Herzoge Boleslaw gewisse Besitzungen geraubt habe; ja es wird einmal sogar von einem Reiche gesprochen, welches Miseco den Böhmen weggenommen habe.[3]

Noch ein weiteres Moment ist zu beachten: Ein Kundschafter, den Boleslaw ausgesandt hatte, berichtet, dass dieser im Falle einer Niederlage keine Hoffnung habe, dem ihn von allen Seiten einschliessenden Feinde Widerstand zu leisten.[4]

[1] Dudík, Mährens allgem. Gesch. II, 62, sagt: Weil die Liutizen in Quedlinburg nicht huldigten, so unternahm der Kaiser einen Feldzug gegen sie, an welchem sich Miseco von Polen betheiligte, gegen den nun auch Boleslaw II. von Böhmen zu den Waffen griff. Das Unrichtige dieser Behauptung ist bereits von Zeissberg, Miseco I. im 38. Bd. des Archivs für österr. Geschichte, S. 69, nachgewiesen worden. Röpell, Geschichte Polens I. 102 meint, dass es sich um streitige Besitzungen an der Nordostgrenze von Böhmen und Schlesien gehandelt habe; s. auch Huber, Beiträge zur älteren Geschichte Oesterreichs im 2. Bd. der Mitth. des Inst. für österr. Geschichtsforschung 385 f.

[2] Thietmar, 4. 9. MM. G. SS. 5. 770, 771.

[3] Den Commentar zu der Erzählung des Thietmar s. bei Zeissberg, Miseco I. a. a. O. 67—73. Die Worte, um die es sich hier handelt, lauten bei Thietmar: Si regnum sibi ablatum redderet. An einer andern Stelle bittet Boleslaw die deutschen (unsere, sagt Thietmar) Fürsten, ihm zur Wiedererlangung seines Eigenthums: ‚in restituendis suimet rebus' behilflich zu sein.

[4] Si tibi hodie victoria evenit, sic prosterneris, ut fugiendo Miseconem inimicum te continuo persequentem vix aut nequaquam evadas et Saxones

Nun geht aus dem Berichte des Thietmar hervor, dass Miseco von der einen, seine deutschen Hilfstruppen von der andern Seite bis zu dem Gau Selpuli gekommen waren. Dieser Gau lag von der Mündung des Boberflusses gegen den Westen hin, zu beiden Seiten der unteren Görlitzer Neisse, bis an den unteren Lauf der Spree in der Nähe der Mündung der letzteren in die Havel. Nach Norden, Osten und Westen konnte Boleslaw im Falle einer Niederlage nicht entweichen, es müssen sich aber, da Thietmar ‚von allen Seiten' spricht, auch die im Süden gelegenen Landestheile in den Händen des Feindes befunden haben oder von demselben zum Mindesten bedroht gewesen sein.

In der That erobert Boleslaw, sich nach Böhmen zurückziehend, die Stadt Nimci (Nimptsch), und zwar bekommt er dieselbe in seine Gewalt, ohne dass die Einwohner irgendwelchen Widerstand leisten. Den Befehlshaber der Burg übergab er den Liutizen zur Enthauptung.

Die beiden letzten bei der Eroberung von Nimptsch zu Tage tretenden Momente deuten darauf hin, dass sich die Polen nicht lange zuvor in den Besitz von Nimptsch gesetzt hatten, welches vielleicht nun unter Mitwirkung der Bewohner zurückgewonnen wurde. Wenigstens legt Thietmar ein Gewicht auf den Umstand, dass die Einwohnerschaft keinen Widerstand leistete, dass also dem Herzoge Boleslaw die Eroberung von Nimptsch leicht gemacht wurde.[1] Ueber Nimptsch hat sich dann Boleslaw in sein Reich zurückgezogen. Er hatte von Selpuli aus gerechnet auch die Familie Slawnik in seinem Rücken, und wenn nun einer seiner Vertrauten warnt, er würde im Falle einer Niederlage auf allen Seiten vom Feinde eingeschlossen sein, so scheint daraus hervorzuleuchten, dass Boleslaw auch der

tibi hostem in perpetuum acquiras. Si autem victus fueris, finis est de temet ipso et de omni regno ad te pertinenti. Non enim remanet spes ulla resistendi inimico te undique secus vallanti. . . . MM. G. SS. 5. 771.

[1] Wilmans hat in den Jahrbüchern des deutschen Reiches unter den sächsischen Kaisern bemerkt, dass der Ausdruck: Nemci perdita est nicht für etwas passe, was der böhmische Herzog gewonnen habe. Zu dem, was schon Zeissberg a. a. O. 96 dagegen bemerkt hat, führe ich noch die ganz analoge Ausdrucksweise Lubic perdita est zum Jahre 995 an. Auch hier ist Boleslaw II. der siegreiche Theil. Man sieht, dass perdita est nicht anders als mit ‚ist gefallen' oder durch ein synonymes Wort zu übersetzen ist.

Treue der Slawnikinger mindestens nicht vollkommen gewiss war. Das Reich, welches Miseco dem Herzoge von Böhmen entrissen hatte, kann aber nach alledem nur der ausserhalb des heutigen Böhmens selbst gelegene Theil des Chorwatenlandes gewesen sein, [1] das bisher in einer ähnlichen Verbindung mit Böhmen gestanden haben wird, wie das böhmische Chorwatenland selbst, welches den Slawnikingern gehörte.

Der Friede zwischen Böhmen und Polen wurde 991 oder spätestens im Jahre 992 geschlossen, denn schon in diesem Jahre nahmen beide an einer Unternehmung des Kaisers gegen die Liutizen Antheil, der Herzog von Böhmen in eigener Person, der von Polen durch seine Leute, die er in den Dienst des Kaisers stellte.

Man beachte den Parallelismus der Ereignisse: Im Jahre 989 brachen die Feindseligkeiten zwischen Boleslaw von Böhmen und Mieczislaw von Polen aus; in demselben Jahre verlässt Adalbert Prag; im Jahre 991 oder 992 erfolgt der Friedensschluss zwischen Böhmen und Polen; in demselben Jahre kehrt Adalbert nach Böhmen zurück.

Es ist schon nach den obenangeführten Erörterungen wahrscheinlich, dass die Slawnikinger sich während des Kampfes

[1] Dafür haben sich unter Anderen Palacky, Geschichte von Böhmen I. 232, der die Eroberung von Nimptsch durch die Polen in das Jahr 989 verlegt, und Büdinger ausgesprochen (Oesterr. Geschichte 318). Der Letztere meint, dass nun Böhmen auch die schlesischen Festungen am linken Oderufer abtreten musste, mit denen Mieczislaw für seinen Beistand belohnt wurde. Zeissberg hält (a. a. O. 97) die Annahme Palacky's, dass Miseco 989 Nimptsch genommen, für ganz willkürlich. Es lässt sich in der That auch nur der oben erwähnte Umstand von der Connivenz der Einwohnerschaft für diese Ansicht geltend machen. Huber, a. a. O. 386 meint, dass man unter dem regnum ablatum an einen Theil Schlesiens denken dürfe. Grünhagen (Regesten zur schlesischen Geschichte 4) sagt, dass Boleslaw (986) an Meseco das schlesische Land auf dem rechten Oderufer abgetreten habe, sei nicht zu erweisen. Dass es sich 990 in dem Kampfe zwischen Polen und Böhmen um das Land der Chorwaten handelte, ist auch schon früher von L. Giesebrecht, Wendische Geschichten I. 267, erkannt worden, allerdings ist die Begründung daselbst, was übrigens schon Zeissberg, a. a. O. 96, Note 2, angemerkt hat, keine richtige. Wenn Giesebrecht meint, dass der Polenherzog es auf den Besitz des chrobatischen Landes abgesehen habe, so ist nach dem Obigen nichts dagegen zu bemerken. Unrichtig ist nur, dass man die Chorwaten ausschliesslich in das Krakauer Gebiet versetzt.

gegen Polen auf der Seite des letzteren befunden haben. Cosmas hat uns einen sehr beachtenswerthen Zug aus dem Leben des heil. Adalbert aufbewahrt, welcher offenbar in diese Zeit fällt. Als nämlich der Letztere bereits im Begriffe ist, seine Reise nach Rom anzutreten, erscheint des Herzogs Bruder Strachquas in Prag, um seine Verwandten zu besuchen. Ihm trägt Adalbert das Bisthum an: ‚Und es trifft sich gut,‘ sagt er zu ihm, ‚dass man dich als den Bruder des Herzogs kennt und dass du von den Herren dieses Landes abstammst. Dich will dieses Volk hier lieber herrschen sehen als mich, und dir wird es mehr gehorchen als mir. Du wirst dich des wirksamen Rathes und der Beihilfe deines Bruders erfreuen.‘

Aus diesen Aeusserungen folgt, dass Adalbert im Lande nicht die genügende Autorität besass und sich des Rathes und der Hilfe des Herzogs nicht erfreute. Ein grosses Gewicht legt Adalbert auf die Abstammung des Strachquas von den Herren des Landes. Nun gab ja doch das Geschlecht der Slawnik jenem des Přemysl an Ruhm und Glanz nur wenig nach — aber es war nicht aus dem Lande. Warum wird sich Strachquas durch den Arm Boleslaw's gestützt finden, und warum fehlt diese Stütze dem heil. Adalbert? Wenn es wirklich blos religiöse Motive sind, warum versagt sie der böhmische Herzog dem Letzteren? Die Erklärung ist nur die, dass die Brüder des Bischofs schon damals mit den Polen im Bunde standen und Adalbert deswegen weder bei dem Volke, noch auch bei dem Herzoge das nöthige Vertrauen besass. Und wie mit dem Ausbruche der Feindseligkeiten zwischen den beiden genannten Mächten der Weggang des heil. Adalbert zusammenhängt, so werden, wie schon oben bemerkt wurde, gleich nach dem Friedensschlusse Verhandlungen eingeleitet, welche die Heimkehr Adalberts zum Ziele hatten. An der Spitze der Gesandtschaft, die zu diesem Zwecke nach Italien abging, stand des Herzogs Bruder Strachquas. Aber auch diesmal gelang es Adalbert nicht in Böhmen festen Fuss zu fassen und schon im Jahre 995 kam es zu der bekannten stürmischen Scene, die den Anlass zu dem abermaligen Weggang des Bischofs geboten hat, und abermals ist die ganze Familie von der Katastrophe betroffen. Nicht von Seiten einer Adelsfamilie, sondern von Seiten des Herzogs selbst erfuhren die Slawnikinger harte Schläge. Was für einen Grund hatte diese Adelsfamilie noch, an den Slawniksöhnen

Rache zu nehmen? ‚Wenn diese Buhlerin,' so schrie man dem Bischofe zu, ‚uns nicht sofort herausgegeben wird, so haben wir deine Brüder, an deren Weibern, Kindern und Besitzungen wir diese Schandthat rächen werden.' Nun war ja diese Frau durch Verrath der ‚gottlosen Rotte' preisgegeben worden und hatte ‚von dem Schwerte eines elenden Dienstknechtes verstümmelt' den Missbrauch ihres Leibes mit dem Leben gebüsst. Was war da noch für ein Grund vorhanden, den Bischof oder gar dessen Verwandte die rächende Hand fühlen zu lassen? In der That tritt auch nur der Herzog mit voller Schärfe gegen die Slawnikinger auf. Der zweite Biograph des heil. Adalbert, Brun, sagt ausdrücklich: Fünf Brüder hatte St. Adalbert und die Seelen aller durchdrang das Schwert. Der älteste von diesen hatte im Dienste des Kaisers den Feldzug gegen die Heiden — gemeint sind die Wenden — mitgemacht und dem Kaiser werkthätige Hilfe geleistet. ‚Zugleich mit dem Polenherzoge Boleslaw hatte er den Dank der Freundschaft verdient.'[1] Dieser Bruder war Soběbor. Derselbe klagte dem Kaiser, dass der Herzog der Böhmen ohne Erbarmung ihm und seinen Brüdern mehrfaches Uebel zugefügt habe.[2] Die innige Verbindung des Soběbor mit dem Polenherzoge wird auch von Canaparius scharf betont. Das Entscheidende in der Darstellung des Letzteren ist Folgendes: Soběbor befand sich nicht unter den böhmischen, sondern unter den polnischen Hilfstruppen des Kaisers. ‚Einer aber von seinen Brüdern — sagt Canaparius — war, während diese Gräuelthaten daheim vollzogen wurden (gemeint ist die Libicer Katastrophe), mit dem Herzoge der Polen auswärts gezogen auf eine Expedition des Kaisers.'[3] Dieser Satz commentirt den des Brun: Soběbor hatte sich zugleich mit Boleslaw, dem Polenherzog, mit dem er auswärts gezogen war, den Dank der Freundschaft verdient. Man sieht, wie auch diesmal die Ereignisse neben einander

[1] Brun, cap. 21: Quinque fratres habuit, omnium animas gladius pertransivit. Ex quibus maior frater in servitium imperatoris profectus paganorum expugnationes adiuvit, ubi et cum Bolizlavo Polanorum duce graciam amiciciae promeruit.

[2] Quaerelas eciam imperatori fecit, quod dux Boemiorum Bolizlavus sine misericordia sibi suisque fratribus plura mala fecisset.

[3] Dux vero ille pro amore sancti fratris magnis promissis et *amicis opibus* eum solatur.

laufen und abermals die polnischen Verhältnisse bedeutsam mitspielen. Soběbor muss sich — was logischer Weise aus den obigen Stellen gefolgert werden muss — zuerst zu dem Polenherzog begeben haben, bei dem er Hilfe zu finden hoffte, die ihm aber erst nach der Libicer Katastrophe in werkthätigerer Weise in Aussicht gestellt wurde.[1] Im Verein mit Boleslaw, dem Herzoge der Polen, zieht er dem Kaiser gegen die Wenden zu Hilfe. Dass er nicht allein, sondern mit einer Mannschaft anrückte, geht aus den Worten Brun's ganz deutlich hervor.[2] Am meisten aber erregt es Verwunderung, dass er nicht auf Seiten der böhmischen Hilfsvölker unter dem Befehle des Sohnes des böhmischen Herzogs steht.[3] Das kann doch nur erklärt werden aus der grossen Selbständigkeit, welche dieses Geschlecht der Slawnikinger damals noch besass. Als Soběbor im Heere des Kaisers weilte, hatte der böhmische Herzog verschiedene Gewaltthätigkeiten gegen die Slawnikinger bereits vollführt. Der Zug gegen die Wenden wurde Anfangs September 995 ausgeführt,[4] in demselben Jahre, als Adalbert sich aus seiner Diöcese das zweite Mal entfernte; es ist demnach ausser Zweifel, dass die Belästigung der Familie Slawniks und der Abzug Adalberts mit einander in einem innigen Zusammenhange stehen. Daher auch die Antwort, welche man Adalberts Boten ertheilt, als sie in Böhmen anfragen, ob man dessen Heimkehr wünsche: Wir wollen ihn nicht, heisst es bei Canaparius, denn wenn er nun wiederkehrt, kommt er nicht zu unserem Seelenheile, sondern um uns für die Uebelthaten und die Unbill zu strafen, die wir seinen Brüdern angethan haben.[5] Und in gleicher Weise sagt Brun von Querfurt: Wir wollen ihn nicht, denn wir wissen gar wohl, was er beabsichtigt. Du hast keinen Platz unter deinem Volke, der du kommen

1 S. die vorhergehende Note.

2 Cap. 21: In servicium imperatoris profectus paganorum expugnationes adiuvit.

3 Canap. sagt in cap. 25 ausdrücklich: Cum Bolizlavo Palaniorum (also nicht mit dem böhmischen Heere) duce foras in expeditione imperatoris erat. Die Anwesenheit der Böhmen melden die Ann. Hildesh: Nec non Boemii cum filio alterius Bolizlavi venerant. . . .

4 S. Jahrbüch. des deutschen Reiches unter den sächsischen Kaisern II. 2. 82.

5 Canap. cap. 26: Nolumus eum, quia si veniet, non venit pro nostra salute sed pro puniendis malis et iniuriis que fratribus suis fecimus et fecisse iuvat.

willst, mit schwerer Verwundung den Tod deiner Brüder zu rächen.[1] Und da Boleslaw II. selbst es ist, der in energischer Weise den Untergang der Slawnikingischen Macht betreibt und diese auch von Grund aus vernichtet, so muss es eben noch andere Gründe gegeben haben für seine Feindschaft gegen die Brüder Adalberts, als die blosse Theilnahme für die Adelsfamilie, die den Anlass zum Abzuge des Letzteren gab. Dem Herzog hätte daran gelegen sein müssen, mit seiner Autorität die seines Bischofs zu schützen; man würde eher erwarten, dass er auf Seiten des Letzteren, als auf Seiten der von dem Banne betroffenen Adelsfamilie steht. Und selbst wenn er einen persönlichen Groll gegen den Bischof gefasst hätte, so rechtfertigt dies noch nicht sein Vorgehen gegen die Slawnikinger. Mit Grausamkeit und Hinterlist tritt er gegen die letzteren auf, — den Waffenstillstand, den er den Brüdern eidlich zugesichert hat bis zu dem Momente der Rückkehr des Soběbor, bricht er — ein Moment, welches sehr viel besagt, denn man ersieht aus demselben, dass es förmliche und schon seit längerer Zeit andauernde Feindseligkeiten zwischen Boleslaw II. und den Söhnen Slawniks gegeben, und dass es sich nicht um den Abgang Adalberts, sondern um die Verbindung Soběbors mit Polen handelt. Diese letztere scheint eben und mit Recht dem Herzoge besonders gefährlich; darum scheut er sich nicht, sein gegebenes Wort zu brechen und die Sache rasch zu vollenden. Siehe den Judas, sagt Brun, er hat es zu Stande gebracht, durch einen Frieden Krieg zu bereiten, er verspricht das Leben, um den Tod zu bringen, er gibt sein Wort, um unvermuthet über die Brüder herzufallen. Soll alles dies geschehen sein um der Ehebrecherin willen? Und die That wird überdies von den Böhmen als eine nützliche hingestellt,[2] was um so merkwürdiger ist, als die Familie, die sich durch den Ehebruch der vornehmen Frau gekränkt sah, schon selbst gerächt und die Rache nur für den Fall angedroht war, als die Ehebrecherin nicht herausgegeben würde.[3]

[1] Omnino nolumus, nec est tibi locus in populo tuo, qui vis vindicare occisos fratres vulnere magno.

[2] Canap., cap. 26: Et fecisse iuvat.

[3] Brun, cap. 16; Canap. 19: Non implebitur tua voluntas, sed agitur aliquid, quod plus dolet; quia nisi haec meretrix nobis citius reddatur, habemus fratres tuos, in quorum uxoribus, prole et praediis hoc malum ulciscamur.

Um dieses Vorgehen des Herzogs Boleslaw II. zu entschuldigen, hat man verschiedenartige, zum Theile recht sonderbare Erklärungen versucht.[1] Die Sache ist die, dass Boleslaw II., über die Verbindung Soběbors mit den Polen erbittert, den Krieg gegen die Slawnikinger begann und diesen hierauf den erbetenen Waffenstillstand bis zur Heimkehr Soběbors gewährte. Als er aber von den Klagen, die der Letztere bei Otto III. vorgebracht hatte, erfuhr,[2] rückte er mit einem Heere vor Libic, eroberte dasselbe und tödtete die Brüder. Es war eine völlige Katastrophe, welche dieses Geschlecht ereilt hat, denn nicht blos Libic ist gefallen, sondern auch alle festen Plätze, welche den Slawnikingern gehörten, und ebenso wurden ihre Güter mit Beschlag belegt.

Es ist also die Verbindung des Soběbor mit dem Polenherzog die schliessliche Ursache des Ausgangs der Slawnikingerherrschaft in Böhmen gewesen.[3] Der böhmische Herzog durfte im Interesse des Bestandes seines eigenen Herzogthums eine solche Allianz der Slawnikinger mit dem Landesfeinde

[1] Dass die Katastrophe der Slawnikinger in das Jahr 995 und nicht in das Jahr 996 gehört, ist völlig erwiesen; s. Büdinger, Oesterr. Geschichte I. 328. Wenn Cosmas, um den Herzog zu entschuldigen, sagt, derselbe sei damals machtlos und in der Hand der Grafen gewesen, so stimmt das ganz und gar mit seiner sonstigen Art von Boleslaw II. zu sprechen, dass dieselbe aber nicht historisch ist und Cosmas hierin nicht als Quelle benützt werden kann, habe ich bereits an anderem Orte nachgewiesen. Die anderen Entschuldigungsgründe widerlegt Büdinger, a. a. O. 328. Was Thietmar VII. 41 von dem Schlaganfalle Boleslaws II. erzählt, ist nicht auf diese Verhältnisse zu beziehen.

[2] Die chronologischen Momente stehen dieser zuerst von Dobner, Ann. ad Hayek IV. 408, aufgestellten Annahme nicht entgegen. Zu Anfang des September rückt Otto III. ins Feld und erscheint an seiner Seite der Polenherzog mit Soběbor und erst Ende des Monats erfolgt die Katastrophe in Libic. Die Kunde von der letzteren muss rasch in das deutsche Lager gelangt sein, denn aus der Anreihung des Stoffes bei Canaparius leuchtet doch wohl hervor, dass sich Boleslaw und Soběbor daselbst noch aufgehalten haben, als sie die Nachricht erhielten.

[3] Wie es richtig auch schon von Dobner, Ann. ad Hayek IV. 407 aufgefasst wurde, nur dass Dobner den Fall von Libic irriger Weise in das Jahr 996 versetzt: Haec demum causa fuit funestissimae illius catastrophes, quod anno sequente illi in urbe sua Libicio obsessi cum universo famulatu interfecti, urbsque ipsa deleta fuerit. S. auch die Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Otto III., p. 82, und Büdinger, a. a. O. p. 327.

nicht dulden, denn diese Allianz konnte ihrer Natur nach nur gegen das böhmische Herzogthum als solches gerichtet sein. Wenn aber zu Ausgang des X. Jahrhunderts eine solche Verbindung eines böhmischen Stammesfürsten mit dem Auslande noch möglich war, so mag man daraus ersehen, dass die Einigung der czechischen Stämme damals noch keine besonders feste gewesen ist, ja man muss nach dem selbstbewussten Auftreten des Soběbor und seiner Brüder sagen, dass die Slawnikinger auch das volle Bewusstsein ihrer Macht haben: Wie mit ihresgleichen, so schliessen sie einen Vertrag mit dem böhmischen Herzoge ab; im Gefühle des ihnen zugefügten Unrechts erscheint Soběbor als Kläger vor Otto III., und wie ein Landesherr schliesst er mit einer auswärtigen, dem böhmischen Herzogthum feindlichen Macht ein Bündniss ab. Der Gegensatz zwischen den Přemysliden und Slawnikingern tritt auch noch in anderer Weise zu Tage. Sowie Boleslaw II. die dem Bischofe widerstrebenden Grossen des Landes in seinen Schutz nimmt, so tritt des Herzogs eigener Bruder Strachquas plötzlich als Candidat für den Bischofsstuhl auf. Der Bericht des Cosmas über diese Sache lautet zwar sehr verworren, und es hat den Anschein, als habe er selbst zwei einander völlig widersprechende Berichte aneinander geschoben. Nachdem er nämlich zuerst sich über Strachquas recht günstig geäussert, spricht er über denselben plötzlich ganz im entgegengesetzten Tone, ohne den Widerspruch zu bemerken oder die in der Gesinnung des Strachquas eingetretene Aenderung irgendwie zu motiviren. Zuerst lobt Adalbert diesen über die Massen als einen des Bisthums durchaus würdigen Mann; dieser aber weist in schroffster Form die ihm angetragene Würde ab,[1] wird jedoch später plötzlich von einem ungezügelten Streben nach dem Bisthum erfasst und in dem Momente, da er die Bischofsweihe erhalten soll, vom Schlage gerührt oder, wie Cosmas sagt, vom dämonischen Geiste ergriffen.[2] Wahrscheinlich sah Cosmas hierin die Strafe des

[1] Et quem forte manu tenebat episcopalem baculum ponit sibi in sinum. Quem ille (Ztrachquas), quasi furibundus in terram proiecit et haec verba insuper adiecit: Nolo aliquam dignitatem in mundo, honores fugio, pompas seculi despicio, indignum me iudico episcopali fastigio. Cosmas I, 29.

[2] Ibid. 30: Tunc Ztrahquas tumido fastu exarsit in episcopatum . . . qui ordinandus erat Ztrahquas dum prosternitur in medio, heu dira condicio, arripitur atroci daemonio. Thietmar VII. 41 weiss von dem ganzen Inter-

Himmels dafür, das Strachquas in brennendem Ehrgeiz dem heiligen Manne entgegengetreten.

Die Aufgabe, die gefallenen Brüder zu rächen und das väterliche Erbe zurückzugewinnen, übernahm Soběbor, der sich bei seinem Freunde Boleslaw von Polen aufhielt. Als Soběbor — er befand sich damals noch bei dem Herre Ottos III. — die Trauerkunde erhielt, tröstete ihn Boleslaw und versprach ihm wirksame Hilfe. In Böhmen selbst hielt man jedoch den Bischof Adalbert für fähig, Rache zu nehmen für das Blut seiner Brüder, ja man meinte offenbar, dass er aus einem anderen Grunde seine Rückkehr gar nicht betreiben könne.[1] Auch Adalbert begab sich, bevor er sich nach Prag um Auskunft bezüglich seiner Wiederkehr wendete, zu dem Herzoge, der ihm am freundlichsten war, zu Boleslaw Chabri;[2] dort wollte er sich Rathes erholen.[3] Aber es ist selbstverständlich, dass man an seine Botschaft nicht glaubte, eben weil sie aus Polen gekommen ist. Darum liess man ihm melden: Hier zu Lande ist Keiner zu finden, der ihn aufnehmen würde. Der polnische Herzog dagegen unterstützte ihn in Allem und Jedem,[4] ‚denn er liebte ihn'.[5] Und als sich im preussischen Lande die Geschicke desselben erfüllt hatten, ‚erwarb er um Gold das Haupt und die Glieder des glorreichen Märtyrers'. Derselbe ist auch nach seinem Tode in Polen weitaus populärer gewesen als in Böhmen. Als dann wenige Jahre nachher in Böhmen selbst jene tiefgehenden Bewegungen ausbrachen, die mehrjährigen Thronstreit und endlich selbst die Herrschaft Polens über Böhmen zur Folge hatten, da spielte Soběbor noch eine hervorragende Rolle, und zwar auch diesmal so wie früher auf polnischer Seite. Vielleicht waren es seine Anhänger in Böhmen, welche mit Uebergehung der beiden Prinzen Jaromir und Udalrich die Wahl Wlodowej's zum Herzoge in Böhmen durchsetzten, der allem Anscheine nach eben mit polnischer Hilfe in Böhmen zur Regierung gelangt ist, denn dass man die zu-

mezzo mit Strachquas nichts, sondern sagt blos, dass nach Woitěchs Tode Thieddeg die Leitung des Bisthums erhielt.

[1] Scimus quae cogitas o homo, omnino nolumus.

[2] Canap., cap. 26: Declinavit ad praefatum ducem, quia sibi amicissimus erat.

[3] Brun, cap. 23.

[4] Canap., cap. 27: Dux vero cognita voluntate eius, dat ei navem.

[5] Dux itaque Bolizlavus diligebat eum, quem monet, ut se adiuvet.

nächst in Betracht kommenden Prinzen nicht auf den Herzogsstuhl berief, muss mit Recht auffallen.[1] Mit dem Polenherzog Boleslaw kam auch Soběbor in die Heimat zurück und erscheint unter den Anhängern der polnischen Herrschaft als der hervorragendste. Man sieht dies aus der tiefen Trauer, welche das polnische Heer über den Tod dieses Mannes erfasste. Von seinem Ende erzählt Thietmar: Ihm nachsetzend, fiel Zebizlovo, der Bruder des Bischofs und Märtyrers Adalbert, und bereitete dadurch seinen Feinden grosse Freude, den Seinigen aber unsäglichen Schmerz.[2] Diese kurzen Worte drücken am besten die Stellung aus, die das Slawnikingerhaus in der letzten Zeit seines Bestehens eingenommen: als unversöhnlicher Feind des Přemyslidenhauses und diesem zur Freude ist er im Kampfe gefallen. So sehr hat er von diesem sich abgewendet und erscheint er als Verfechter der polnischen Herrschaft, dass eine Quelle ihn geradezu als einen Grafen aus Polen bezeichnet. Auch Brun von Querfurt meldet den Tod dieses Mannes: In dem Augenblicke, sagt er, da wir dies schreiben, ist auch schon, und zwar durch das Schwert, gefallen der älteste Bruder Sobiebor.[3] Und an dieser Stelle sagt es Brun ausdrücklich, dass der Untergang der Slawnikinger mit irgendwelchen religiösen Motiven nichts gemein hat, wenngleich er unrichtiger Weise den zweimaligen Abzug Adalberts aus Böhmen nur denselben zuschreibt. Er sagt nämlich weiter: Und so ist denn die ganze Vision des heil. Adalbert in Erfüllung gegangen, da vor dem eigenen Tode der Untergang von vier seiner Brüder, nach demselben aber jener des ältesten Bruders gefolgt ist. Dass aber sein Tod um so erhabener war vor dem seiner Brüder, um so viel sein Bett das der anderen an Schönheit überragte, sieht derjenige ein, welcher erkennt, dass der heil. Adalbert um Gottes willen, jene aber um irdischer Dinge

[1] Zeissberg, Die Kriege K. Heinrichs III. mit Herzog Boleslaw I. von Polen, Sitzungsberichte der Wiener Akademie 57, 280.

[2] Zobislaus frater Aethelberti praesulis et Christi martyris subsecutus in ponte vulneratus opperiit et magnum hostibus gaudium, suis autem luctum ineffabilem reliquit. Zu dieser Stelle s. die zutreffende Anmerkung Zeissberg's a. a. O. 296.

[3] Brun, cap. 22: Sed quando digna indigni scribimus, nunc est mortuus gladio frater maximus.

willen und um ihr Leben zu vertheidigen gefallen sind.[1] Stünde die Libicer Katastrophe in jenem innigen Zusammenhange mit dem, wie man annimmt, aus religiösen Dingen erfolgten Abzuge Adalberts aus seiner Heimat, so könnte der Autor von dem Tode der Brüder nicht sprechen, der lediglich aus irdischen Motiven veranlasst worden ist.

Suchen wir, bei diesem Punkte angelangt, alle Momente des letzten Theiles der vorangegangenen Ausführungen zusammenzufassen, so gelangen wir zu Ergebnissen nicht blos negativer, sondern auch positiver Art. Als das zunächstliegende Resultat ist das Folgende zu bezeichnen: der zweimalige Weggang des Bischofs Adalbert und die mit seinem zweiten Abzuge in unmittelbarem Zusammenhang stehende Katastrophe des Hauses Slawnik kann aus religiösen Motiven allein nicht abgeleitet werden, denn der Annahme eines derartigen Sachverhaltes stehen nicht blos zu viele ernste Bedenken, sondern, was noch bedeutender ins Gewicht fällt, directe Angaben der Quellen im Wege. Es kann vielmehr als erwiesen gelten, dass sowohl der Misserfolg Adalberts in seiner hirtenämtlichen Thätigkeit als auch das tragische Ende seines Hauses aus der eigenthümlichen Stellung des letzteren zu den Přemysliden einerseits, zu den Piasten andererseits entspringen. Es sind also neben den religiösen auch politische Momente in diesen Dingen massgebend gewesen. Die eigenartige Stellung des Hauses Slawnik liegt in dem verhältnissmässig hohen Grade von Selbstständigkeit, den dasselbe noch besitzt oder besitzen zu müssen glaubt. Die hohe, über die Gewalten einer auch noch so reichen Adelsfamilie hinausgehende Macht dieses Hauses ist durch Cosmas sorgfältig nach einer älteren Quelle verbürgt, und seine Angaben finden in allen Adalbertslegenden, trotz des religiösen Zuges, den sie alle besitzen, eine genaue Bestätigung. Das Haus Slawnik nimmt zu Ende des X. Jahrhunderts noch landesherrliche Befugnisse für sich in Anspruch.

Seit der Katastrophe von Libic konnte die Einheit der verschiedenen slavischen Stämme in Böhmen als begründet angesehen werden, denn der einzige Stamm, der sich gegen

[1] Completa autem est pii Adalberti visio tota . . . quorum mortibus mors sua quam praestantior foret, quorum lecto suus lectulus quam pulchrior emineret, omnis intelligit, qui ipsum causa dei, *illos causa seculi* et defendende vite cecidisse cognoscit.

dieselbe sträubte, jener der Chorwaten unter ihrem Stammesfürstenthume, der Slawnikinger, wurde durch dieselbe tödtlich getroffen, und die Versuche, welche der älteste und letzte von Slawnik's Söhnen, Sobĕbor, dagegen gemacht haben dürfte, scheiterten an dem Widerstreben der vom Reiche unterstützten Přemysliden und des gewiss sehr stark entwickelten Nationalgefühles der Czechen. Dass der Untergang der Slawnikinger nicht wenig zu jenen Wirren beigetragen haben mag, aus denen die Polen ihre Vortheile zogen, scheint nach dem Obigen als wahrscheinlich, leider lässt sich bei dem Mangel an Quellen der Einfluss desselben auf die folgenden Ereignisse kaum noch in allgemeinen Umrissen erkennen. Wenn es richtig ist, dass sich die czechischen Slaven hauptsächlich durch ihre unter Einem Oberhaupte concentrirte Nationalkraft erhielten,[1] so gebührt dem Herzoge Boleslaw II. das Verdienst, zu der Einheit derselben wesentlich beigetragen zu haben, und ist der Wenzelstag des Jahres 995 für die Geschichte Böhmens von besonderer Bedeutung.

Ob sonst noch Stammesfürsten in der zweiten Hälfte des X. Jahrhunderts auf böhmischer Erde lebten, darüber berichten die Quellen gleichfalls nichts. Vielleicht wird jener Wok, dessen Todesjahr von Cosmas angemerkt wird (968), ein solcher gewesen sein.[2] Spuren der verschiedenen Stämme Böhmens finden sich übrigens auch im XI. Jahrhunderte noch vor,[3] und die Erinnerung an die einst bestandene Vielherrschaft war selbst im XII. Jahrhunderte nicht geschwunden.

[1] Palacky, Gedenkblätter p. 22, woselbst freilich das Wörtchen ‚von jeher‘ fallen muss.

[2] Cosmas 1. 23: Anno dom. incarnacionis 968 obiit Vok comes.

[3] S. darüber meinen Aufsatz über die Erbfolgeordnung des Bretislaw und die böhmische Succession im 64. Bd. des Archivs für österr. Geschichte.

DER

INNERÖSTERREICHISCHE BAUERNKRIEG

DES JAHRES 1515.

NACH ÄLTEREN UND NEUEN QUELLEN DARGESTELLT

VON

FRANZ MARTIN MAYER.

EINLEITUNG.

In das Jahr 1515 fällt der Aufstand der Bauern in Krain, einem grossen Theile von Kärnten und Steiermark gegen ihre Grundherren. Wir sind heute über dieses Ereigniss, das, wie die Verhältnisse damals lagen, leicht einen verderblichen Ausgang hätte nehmen können, bei Weitem besser unterrichtet, als dies zu der Zeit der Fall war, da Heinrich Hermann an dem Handbuch der Geschichte des Herzogthums Kärnten arbeitete, Albert Muchar den achten Band seiner Geschichte von Steiermark zusammenstellte und W. Zimmermann seine Geschichte des grossen Bauernkrieges schrieb. Die Darstellung dieser drei Schriftsteller beruht vorzugsweise auf den bekannten Werken von Megiser, Fugger-Birken und Valvasor. Seitdem ist zur Aufhellung dieser Episode Manches geschehen. Ich muss hier erwähnen, dass ich in den Mittheilungen des historischen Vereines für Steiermark, 23. Heft,[1] den Versuch machte, die Ursachen und den Verlauf der ersten Bauernunruhen vorzugsweise mit Rücksicht auf Steiermark in Kürze darzustellen; ich habe dann diese meine Darstellung durch Beibringung neuer Materialien aus dem Landesarchive in Graz in den Beiträgen zur Kunde steiermärkischer Geschichtsquellen, 13. Jahrgang,[2] begründet. Zu gleicher Zeit erschien der zweite Band von A. Dimitz' Geschichte Krains,[3] in welchem nicht geringes neues Material, das sich im Landesarchive zu Laibach vorfand, benützt erscheint.

Aber auch nachher haben Absicht und Zufall neue Quellen eröffnet. Im achten Bande der Geschichte des Herzogthums

[1] Graz 1875.
[2] Graz 1876.
[3] Laibach 1875.

Steiermark machte Muchar (S. 261) die Bemerkung, dass der Cod. germ. 216 der Münchner Bibliothek wichtige Angaben über den Bauernkrieg des Jahres 1515 in der unteren und oberen Steiermark enthalte. Es war mir bald nachher möglich, in München die erwähnte Handschrift einzusehen, aber ich fand in derselben die gehofften Nachrichten nicht, wohl aber einige kleine, nicht sehr erhebliche Notizen für den Bauernaufstand vom Jahre 1478, welche ich in den Beiträgen zur Kunde steiermärkischer Geschichtsquellen, 14. Heft,[1] abdrucken liess. In Verbindung mit diesen Notizen veröffentlichte Herr Professor Dr. Ferdinand Bischoff über die Bewegung vom Jahre 1515 einige werthvolle Nachrichten, welche er im Archive des historischen Vereines für Kärnten in Klagenfurt aufgefunden hatte. Ich selbst habe dann im Sommer 1881 das Landesarchiv in Laibach durchsucht und sehr beachtenswerthe, von Dimitz nicht benützte Acten gefunden, welche uns über die Landtagsverhandlungen des Jahres 1515, die uns nur sehr lückenhaft bekannt waren,[2] recht eingehende Nachrichten bieten: Instructionen und Landtagsberichte, von denen ich in Folge der Güte des Herrn Landschaftssecretärs Pfeiffer bequem in Graz Abschrift nehmen konnte.

Da somit die drei innerösterreichischen Hauptarchive zu Graz, Klagenfurt und Laibach ihre Materialien zur Verfügung gestellt, scheint es mir an der Zeit zu sein, eine eingehende Betrachtung der Bauernrebellion vom Jahre 1515, eines wichtigen Gliedes in der Kette socialer Bewegungen, vorzunehmen, deren Resultate ich der hohen Akademie hiemit vorlege. Es wird sich, denke ich, aus meiner Arbeit der Gang der Begebenheiten leicht erkennen lassen; viele Punkte, welche früher dunkel waren, sind nunmehr aufgehellt; an Stelle von Vermuthungen sind urkundliche Daten getreten, deren Glaubwürdigkeit keinem Zweifel unterliegt. Damit ist aber nicht gesagt, dass die ganze interessante Episode nunmehr so klar und deutlich vor den Augen des Forschers liege, dass nichts mehr zu wünschen übrig bleibe. Vor Allem sind es zwei Umstände, die nach wie vor unseren Blicken entzogen bleiben. Zunächst

[1] Graz 1877.

[2] Vgl. Krones in den Beiträgen zur Kunde steiermärkischer Geschichtsquellen, Heft 2, S. 108; Heft 6, S. 87 ff.

kann man nicht die Personen erkennen, welche als die Leiter, als die ‚Ursacher', wie sie in den Acten genannt werden, bezeichnet werden könnten. Man sieht die Massen der Bauern sich erheben und in Bewegung setzen, Versammlungen abhalten und Beschlüsse fassen, einerseits die Schlösser der Adeligen überfallen, andererseits beim Kaiser ihre Beschwerde vorbringen. Aber die leitenden Persönlichkeiten, welche diese Bauernhaufen in Bewegung setzen, dahin und dorthin dirigiren, welche die Seelen dieser Massen bilden, bleiben im Verborgenen. Ebenso bleibt auch der Zusammenhang der Bauernbewegung vom Jahre 1515 mit ähnlichen und fast gleichzeitigen Bewegungen in Deutschland und Ungarn unaufgeklärt.[1]

Aus der Fülle der mir vorliegenden Documente gebe ich drei in den Beilagen vollinhaltlich wieder. Sie stammen aus einer Zeit, aus welcher Berichte über die Landtage nicht allzuhäufig vorhanden sind, und werden auch anderen Forschern, die den Beginn der Neuzeit zu ihrem Studium gemacht haben, willkommen sein.

I.

Bemerkungen über die Ursachen der Rebellion.

In verschiedenen Jahren des fünfzehnten Jahrhunderts fanden im Gebiete Innerösterreichs mehr oder minder umfangreiche Zusammenrottungen der Unterthanen statt. Wir haben über dieselben nur dürftige Nachrichten, manchmal nur kurze Notizen. Diese kleinen localen Bewegungen geben von einer Gährung Zeugniss, welche sich nach und nach der Gemüther bemächtigte, von einer Unzufriedenheit mit gewissen Neuerungen welche das unterthänige Volk als Bedrückung empfand

[1] In einer Note sei erwähnt, dass Wilhelm Wachsmuth seine Abhandlung: ‚Aufstände und Kriege der Bauern im Mittelalter' (Fr. v. Raumers historisches Taschenbuch, 1834) mit dem Aufstande in Ungarn abschliesst (1514), also die innerösterreichische Bewegung nicht mehr berührt. Auch das möchte ich bemerken, dass soeben der oberösterreichische Bauernaufstand vom Jahre 1525, von dessen Verlauf man bisher auch nur geringe Kenntniss hatte, durch Herrn Albin Czerny eine eingehende Behandlung erfahren hat. (Linz 1882.)

und welche jene Zeit, in der man diese Neuerungen, diese ‚neuen Fündlein' nicht gekannt hat, als die gute alte Zeit, als die Tage der friedlichen Behaglichkeit erkennen oder erscheinen liessen.

Diese Unzufriedenheit, diese Gährung wuchs in den letzten Jahrzehnten des fünfzehnten Jahrhunderts rasch heran und verbreitete sich in den ersten Jahren des folgenden Säculums in weitere Gebiete; im Jahre 1515 erfolgte dann der erste grosse, fast drei Länder umfassende Bauernaufstand, mit dem sich die folgenden Blätter beschäftigen werden.

Die Ursachen der Bauernaufstände überhaupt lassen sich aus den Beschwerdeartikeln, welche von den Aufständischen aufgesetzt wurden, deutlich genug erkennen. Während nun die Artikel derjenigen, welche nach dem Auftreten Martin Luthers zur Selbsthilfe griffen, mannigfache Punkte enthalten, die sich auf das kirchlich-religiöse Gebiet erstrecken, sind die Ursachen der Bewegungen von 1515 niemals religiöser Natur; sie liegen in politischen, vorzugsweise aber in socialen Verhältnissen. Sie sind in der Erhöhung und Vermehrung der Lasten zu suchen, welche auf den Unterthanen ruhten. Diese Erhöhung ist aber auf zweierlei Art erfolgt.

Es ist bekannt, dass die Pflichten der Unterthanen der Herrschaft gegenüber in den Urbaren verzeichnet stehen.[1] Was jedenfalls auch in früheren Zeiten sich ereignet haben mag, ist besonders oft im fünfzehnten Jahrhundert vorgekommen: verschiedene Grundherren, die ihrerseits jetzt erhöhte Ausgaben hatten, stellten an ihre Unterthanen Forderungen, welche über das in den Urbaren festgesetzte Mass hinausgingen. Die Leibsteuer, der Heiratszins, der Stiftpfennig, und wie diese Art von Abgaben heissen mag, wurden nun viel strenger eingefordert als vordem; in den Zehnten vom Vieh und den Bodenfrüchten, wie in den Personalleistungen, den Hand- und Spannfrohnen traten allenthalben Steigerungen ein. Der Edelmann Wolf von Stubenberg ermahnte um das Jahr 1500 seine Söhne u. A. auch mit diesen Worten: ‚Lieben sun, habts enke arm leut schon, da bitt ich enk umb und was si enk schuldig sein, des nembts und huets ir vor steier und nembts nit sterboxen,

[1] Von Interesse sind noch immer die Aufsätze: Ueber die krainischen Bauern im Mittelalter und über Ursprung und Beschaffenheit der Urbarialabgaben in Innerösterreich in Hormayrs Archiv, 1818.

da bit ich enk umb'.[1] Aus dieser Ermahnung geht klar hervor, dass es Herrschaften gab, welche von ihren Unterthanen mehr nahmen, als diese ihnen schuldig waren, und dass selbst die Abnahme des Sterbochsen als eine unbillige Handlung empfunden wurde. Ich finde, dass zumeist auf den verpfändeten kaiserlichen Herrschaften die Urbarsleute nicht ,schön' gehalten wurden, was begreiflich ist: die Pfandinhaber wollten eben die Herrschaft ausnützen, so viel dies möglich war, wenn sie auch verpflichtet waren, über die in den Urbaren fixirten Leistungen nicht hinauszugehen.

Die vermehrten Ausgaben der Grundherren hatten zum Theile ihre Ursachen in den kriegerischen Zeiten. Die häufigen Einfälle der Türken und Ungarn machten kostspielige Rüstungen nothwendig; die grosse Zahl der durch die Feinde zu Grunde gerichteten Huben trug in den nächsten Jahren nichts, da die Urbarsleute getödtet waren, sich verlaufen hatten[2] oder um ihr Eigenthum gekommen waren. Die Unterthanen suchten denn auch gewöhnlich um einen Nachlass der Abgaben für eine längere Zeit nach und blieben auf ihren Huben nicht sitzen, wenn der Nachlass nicht gewährt wurde. Sie fanden bei gnädigeren Herrschaften oder in den Städten bereitwillige Aufnahme. Schon daraus ist ersichtlich, dass das Erträgniss der Herrschaften stark geschmälert wurde. Ueber diese Verhältnisse belehrt unter Anderem auch ein Brief, welchen der Bischof Sixtus von Freising, der in Oesterreich unter der Enns, in Steiermark, Krain und Tirol Besitzungen hatte, am 23. Juni 1490 an seinen Pfleger in Waidhofen a. d. Ipps, Benusch von Ebersdorf, richtete. Darin heisst es: ,Uns schreiben auch unser arem und verderbt urbersleit, als ir bissen habt und begeren sy auf X jar der gült ze freyen, so bolden sy hinbider pauen. Nu ist layder sölches verderben in disen leiffen an mer enden unsern und andern geschehen, auch auf einmal dy Türkken uns pey den LX hueben verprennt haben, aber dy leit haben geren zu unserm stifft getracht angesehen, das sy von uns genediklichen gehalten berden, darumb haben sy hinbider gepaut, sein auch

[1] A. von Luschin-Ebengreuth, Studien zur Geschichte des steirischen Adels im 16. Jahrh. Mittheil. des histor. Vereins f. Steiermark, 23. Heft, S. 53.

[2] Flüchtige Erbholden können in Steiermark innerhalb zweier Jahre zurückgefordert werden. Urkunde vom Jahre 1445 in der steirischen Landhandfeste.

vyl frömbd hinder uns geczogen und sölch freyhait nicht begert.‘[1]

Herrschaften, welche auf irgend eine Weise einen Theil ihrer Urbarsleute eingebüsst, werden wohl an die übrigen erhöhte Forderungen gestellt haben. Dazu kam, dass bei den Türken- und Ungarneinfällen viele Herrschaftsbesitzer sich den Abzug der Feinde durch grosse Geldsummen erkaufen mussten, welche sie dann von den Unterthanen wieder hereinzubringen suchten.

Im fünfzehnten Jahrhundert mehrten sich auch die Geldforderungen der Regenten an die Stände; besonders oft traten Kaiser Friedrich IV. und Maximilian an die Länder heran. Die Kriege mit den Türken, Ungarn und Venedig waren die Ursachen. Die Stände wehrten sich gegen die verlangten Summen oft hartnäckig genug; sie mussten schliesslich immer nachgeben und wenigstens einen Theil der geforderten Summen entrichten. Auf die Vertheilung und Einhebung dieser Gelder nahm die Regierung weiter keinen Einfluss; dies war Sache der Stände, welche die Repartirung vornahmen. Es ist selbstverständlich, dass auch diese Summen zuletzt von den Unterthanen gezahlt werden mussten.

Klagen sind darüber in grosser Menge laut geworden. Man wollte nicht einmal immer glauben, dass es der Kaiser sei, welchem die geforderten Geldsummen zu Gute kämen, sondern neigte lieber zu der Anschauung, dass die Herrschaften diese Gelder für sich selbst in Anspruch nahmen. Man schob also den Herrschaften in die Schuhe, was doch nicht ihr Verschulden war. Selbst solche Unterthanen, welche gut gehalten wurden, kamen durch diese Forderungen in Unruhe. Es lässt sich dies wieder aus den Correspondenzbüchern des Freisinger Bischofs Sixtus beweisen. Im Jahre 1490 beklagten sich die Einwohner von Lack, Eisnern und Selzach in Krain bei ihrem Herrn, dem Bischofe Sixtus, über die unerschwinglichen Steuern. Der Kirchenfürst bot Alles auf, die erregten Gemüther zu beschwichtigen. Er gab seinem Pfleger in Lack, Jakob Lamberger, den Auftrag, zu veranlassen, dass die Bauern der einzelnen Aemter einige Genossen wählten, welche die Steuer vertheilen

[1] Correspondenzbücher des Bischofs Sixtus von Freising im erzbischöflichen Archiv zu München IV, 124. Vgl. meine Abhandlung darüber in den Beiträgen zur Kunde steierm. Geschichtsquellen XV, 39—66.

sollten. Seinen Unterthanen schrieb er selbst wiederholt in dieser Angelegenheit. Die Fürsorge eines Herrn, der seine Urbarsleute in keiner Weise belästigen will, spricht aus diesen Briefen.

Eine der am meisten charakteristischen Stellen sei hier mitgetheilt. ‚Der steuer begen haben byer eu vor offt ze antburt geben, das byer ain guld noch pfennig davon nye haben eingenomen auch noch nicht haben bellen, sunder gemaine landschaft nymbt dy ein yecz von unsers herren des römischen kaysers besten, ye von des künigs von Ungeren begen mereren schaden eur und gemainer landschaft halb zu vermeiden. Beyl dann sölches gemaine landschaft tuet, bye chünden dann byer oder unser pfleger das gebenden! Dann ir bisst, das byer vnser beichsteuer nye an eu begert haben, so doch allen unsern vodern ist geben borden an biderred. Byer haben eu auch von unserm guet gelihen zu der steuer in dem vergangen jar fünfhundert ducaten und vor vierhundert zu robat gelt gein Laibach, mügt ir aber nemen unsern genedigen billen, so byer zu eu haben.

‚Byer haben auch unserm pfleger hye selb zuegesagt, das byer unsern halb chainerlay neurung oder besbärung an eu begeren noch haben bellen, dy pey unsern vodern nicht gebesen ist; darumb bellet eu in der gehorsam halden und gegen unserm pfleger bebeisen, als ir uns und unserm stifft schuldig seyt.‘ [1]

Der Bischof erklärt hiemit also ausdrücklich, dass er keine Neuerungen einführen wolle, das will sagen, dass er keine Erhöhung der Lasten beabsichtige und sich an das halten werde, was seinen Vorfahren geleistet worden. Ein deutlicher Hinweis, dass auf anderen Herrschaften solche Neuerungen, welche in erhöhten Forderungen bestanden, vorkamen; dass die ‚neuen Fündlein‘, von denen Valvasor spricht, nicht selten waren. Wie von selbst erklärt sich da der Ruf ‚stara pravda‘, welchen die windischen Bauern im Jahre 1515 erhoben. Die ‚alte Gerechtigkeit‘ verlangten sie, das will sagen, sie forderten, dass die Grundherren mit den seit alter Zeit in den Urbaren verzeichneten Giebigkeiten zufrieden seien und alle Forderungen, welche darüber hinausgingen, abstellen sollten. Zu diesen

[1] Correspondenzbücher IV, 113.

gehörten natürlich auch jene Gelder, welche die Grundherren ihren Unterthanen abverlangten, um mit denselben die auf sie geschlagene Landescontribution zu entrichten. Auf den Gütern des Bischofs Sixtus, der selbst sich wohl hütete, mehr zu fordern, als er berechtigt war, der manche Summe nachliess, ja seinen Unterthanen sogar Gelder vorstreckte, war die Zahlung der Landessteuer der einzige Grund der Unzufriedenheit.

Wie Sixtus von Freising die Sachlage beurtheilte, mag eine Stelle aus einem anderen, gleichfalls noch unbekannten Briefe dieses Kirchenfürsten, den er am 3. Juli 1490 an seinen Pfleger Jakob Lamberger schrieb, deutlich machen.

‚Uns verbundert, sagt er, auch hoch, bye ander herrn pauern sölch steuer vermügen, doch bo dy landschaft gemainklich sich in benante steuer begibt, das doch pey uns an der leit vermügen nicht ist noch gesein mag, lassen byer geschehen, das dy unsern auch so vyl tain, als ander gemainklich tain. Bo si aber das nicht vermügen, als sy in vergangner jar gemainklichen uns chlagt haben, so chünnen byer ainem nachenden nichcz abczyehen; dann es hat manicher ain beseczte hueb, er ist aber mer schuldig, dann sy und all sein guet bert ist.‘[1]

Und seinem Unwillen über diese Steuern gibt er in einem Briefe vom 11. Juli desselben Jahres folgenden Ausdruck: ‚Unser herr der Kaiser hat auf dy land Chrain, Ysterreich, Metling und an dem Charst abermal geslagen auf jede beseczte hueben ain halb pfunt pfenning. Das geschiecht nu so offt und nymbt chain ende, pis nicht mer beseczt hueben da sein.‘[2]

Der langwierige Krieg mit Venedig, den Kaiser Maximilian zu führen hatte, machte immer wieder neue Geldhilfen der Länder nothwendig, die zur-Vermehrung der Unzufriedenheit wesentlich beitrugen.

Wenn wir auch bezüglich anderer Herrschaften Nachrichten hätten, so würden diese ohne Zweifel ähnlich jenen lauten, die wir bezüglich der Freisingischen Güter mitgetheilt haben. Es erhellt übrigens aus dem bisher Gesagten zur Genüge, worauf die Klagen und Unruhen der unterthänigen

[1] Correspondenzbücher IV, 126.
[2] Das. IV, 127.

Bevölkerung zurückzuführen sind. Es sind dies die erhöhten Forderungen der Herrschaftsinhaber, welche dadurch einerseits ihre eigenen Finanzen verbesserten,[1] andererseits durch sie die Landessteuer deckten.

Es wäre ungerecht, wollte man, wie dies geschehen ist,[2] ganz allgemein behaupten, die Herren hätten das Landvolk ‚mit täglicher Schätzung und Schinderei' bedrängt, der Adel, wie die kaiserlichen Amtleute hätten die Bauern ‚mit neuen und schwereren Auflagen überladen', als kleinere Aufstandsversuche missglückt waren. Auch die Herren fühlten sich im Grossen und Ganzen an die Urbare gebunden, wenn auch, wie erwähnt worden, das Streben nach Vermehrung der Einkünfte vielfach vorhanden war.

Und dieses Streben, von den Unterthanen reicheren Gewinn zu ziehen, hängt mit den allgemeinen Verhältnissen auf das Innigste zusammen. Der Uebergang von der Natural- zur Geldwirthschaft machte aus verschiedenen Ursachen eben um die Wende des Jahrhunderts einen gewaltigen Schritt nach vorwärts. Das Geld verlor an Werth und daher ist es geschehen, dass manche Herren, welche früher contractmässig statt der ihnen gebührenden Naturalien Geldbeträge genommen hatten, dafür jetzt wieder die Naturalzehnte forderten, aus denen sie

[1] In den Urkunden, mit denen Herrschaften verpfändet, zur Pflege oder in Bestand gegeben wurden, wird den Uebernehmern zur Pflicht gemacht, die Unterthanen nicht über das herkömmliche Mass zu belästigen. Diese Worte sind in der damaligen Zeit gewiss nicht leere Formeln gewesen. Drei Beispiele wenigstens seien erwähnt:

a) Tettnang 1499, 8. Mai. K. Maximilian versetzt dem Jörg von Rottal die Burg Medling (bei Wien). Er soll die Leute mit keiner Unbilligkeit beschweren, sondern sie bei ihren Gewohnheiten bleiben lassen und sich mit den gewöhnlichen ‚nutzen, gülten, renten, pussen, roboten und andern diensten benuegen lassen und die bemelten undtertbanen höher nit tringen.'

b) Brixen 1511, 31. Juli. K. Maximilian gibt dem Georg v. Herberstein Schloss Lankowitz in Pflege. Dieser darf die Unterthanen und Holden nicht drücken ‚wider die gewondlichen zynss, dienst, robat'.

c) Innsbruck 1515, 20. Jänner. K. Maximilian verleiht dem Sigmund von Dietrichstein die Landeshauptmannschaft in Steier und das Schloss Graz mit dem Hubamt. Er soll ‚unser holden und undterthanen in unser huebamt dienend uber die gewondlichen gult, nutz, dienst und einkomen und sonst niemand wider alt herkomen beschweren'.

[2] Zimmermann I, 114 f.

sich einen höheren Gewinn versprachen.[1] Die Reformirung des landesfürstlichen Urbars, welche in den letzten Jahren Kaiser Friedrichs und öfter noch unter Kaiser Maximilian erwähnt wird, hatte den Zweck, den Zustand der Herrschaften zu untersuchen, durch Verbesserung der Wirthschaft ein reicheres Erträgniss zu erzielen, durch neue Schätzungen eine Erhöhung der Pfandsummen zu erwirken. Wie in politischer und religiöser Beziehung, ist der Ausgang des fünfzehnten und der Anfang des sechzehnten Jährhunderts eben auch in volkswirthschaftlicher Hinsicht eine Zeit der Umwälzung, des Kampfes zwischen dem Althergebrachten und neuen Anschauungen und Bestrebungen gewesen. Der Geist der Opposition gegen kirchliche und weltliche Gewalten, der allenthalben bemerkbar ist, verbreitete sich eben auch in den Alpenländern und führte zuerst zu kleineren, localen, nachher aber zu umfassenderen Bewegungen.

Bezüglich des Bauernaufstandes vom Jahre 1515 könnte man wohl auch an eine äussere Beeinflussung denken, obgleich sich, wie bereits erwähnt, hiefür aus den Acten nichts ergibt. In Süddeutschland erfolgten in den ersten Jahren des sechzehnten Jahrhunderts wiederholt Aufstände, und im Jahre 1514 entstand im Württembergischen die gefährliche Bewegung jenes Bauernbundes, welcher sich den ‚armen Konrad‘ nannte. Im August desselben Jahres war diese Bewegung bereits niedergeschlagen und die Strafen wurden mit grosser Grausamkeit vollzogen, aber dass Vorkehrungen getroffen worden wären, um solche Aufstände in Zukunft unmöglich zu machen, hört man nicht. Und in demselben Jahre fand bekanntlich auch in Ungarn ein Aufstand statt, der von Johann Zapolya unterdrückt wurde und an Grausamkeiten noch reicher ist als die Bauernbewegung in Süddeutschland.

Dass nun von diesen verschiedenen Unruhen Nachrichten auch in die östlichen Alpenländer gedrungen sind und hier die Unzufriedenheit und Aufregung vermehrt haben, ist wohl natürlich; aber weiter ist die Beeinflussung kaum gegangen. Dass etwa durch versprengte Theilnehmer an diesen Aufständen oder gar durch Emissäre auf die unzufriedene Bevölkerung in Kärnten, Krain und Steiermark gewirkt worden ist, dürfte man

[1] Mittheil. des histor. Vereins f. Steiermark XXIII, 111 ff.

nicht behaupten: in den Acten, die nun immerhin in ziemlich reicher Zahl vorliegen, ist darüber nicht die geringste Andeutung zu finden.[1] Eher könnte man behaupten, es sei von Seite Venedigs auf die unterthänige Bevölkerung der genannten Länder eingewirkt worden, weil sich die Republik damals im Kriege mit dem Kaiser befand und die Rädelsführer nach Beendigung des Aufstandes auf venetianisches Gebiet flohen. Aber beweisen liesse sich eine solche Behauptung aus den bisher bekannt gewordenen Quellen nicht. Auch ohne eine Einwirkung von Aussen her ist übrigens der Ausbruch der Bewegung von 1515 nicht schwer begreiflich.

Bezüglich des grossen Bauernkrieges vom Jahre 1525 ist darauf hingewiesen worden,[2] dass die Astrologen und Verfasser der Prognostica als Miturheber desselben zu betrachten seien. In zahlreichen Schriften sagten sie, auf ‚astrologische Principien gestützt', den Bauernkrieg voraus. Man sorgte dann dafür, dass diese Voraussagungen auch zur Kenntniss der Bevölkerung kamen; sie wurden in dieser astrologiegläubigen Zeit in der That auch vielfach gelesen und reizten gewiss auch dazu an, die Voraussagung zur Wirklichkeit zu machen. Diese Prophezeiungen stehen im Zusammenhange mit den Reformbestrebungen der Zeit. Johann Lichtenberger hat unter Kaiser Friedrich IV. in seinem Prognosticon propheticum verschiedene Ansichten zu verbreiten gesucht, welche der bestehenden Ordnung nicht günstig waren. Neue Gesetze waren darnach eben so nothwendig wie die Aufhebung verschiedener Privilegien und Freiheiten. Dazu sei aber, meinte Lichtenberger, die Mitwirkung des Volkes nöthig, ohne dessen Bewilligung und Zustimmung kein Gesetz Kraft habe. In Lichtenbergers Sätzen lag die Aufforderung zu einer Reform im demokratischen Sinne im Gegensatze zu den Bestrebungen der Fürsten, welche darauf hinausgingen, das Reich zur Auflösung zu bringen.

[1] Auch Zimmermann I, 114 kann nur eine Vermuthung aussprechen: Gewiss auffallend ist es, dass ganz genau mit den Bundschuhen in Deutschland der gemeine Mann in diesen fernen slavisch-deutschen Landen Jahr für Jahr sich regte und bewegte, nämlich 1502 bis 1503; 1513; 1514; 1515. Aber nicht nur die Jahre, sondern selbst die Art des Aufstandes und die Losung treffen in höchst auffallender Weise zusammen.

[2] Von Johann Friedrich in der Schrift: Astrologie und Reformation oder die Astrologen als Prediger der Reformation und Urheber des Bauernkriegs, 1864.

Dem Lichtenberger folgten Anton Torquatus, Jakob Pflaum, Josef Grünbeck, Secretär des Kaisers Maximilian, dessen Prognostiken sich ‚fast zu der Bedeutung und Wichtigkeit von förmlichen Staatsschriften' erheben,[1] Johann Stöffler; sie alle sagten politische und kirchliche Umwälzungen, sowie einen Bauernaufstand voraus. Ebenso auch Georg Tannstetter, Professor der Mathematik an der Wiener Universität, der für das Jahr 1524 mit aller Bestimmtheit einen Bauernkrieg verkündete; ‚aber die Bauern werden sich wider die Herrschaft mit ungeschickter Waffe setzen und darüber nicht allein die Güter, sondern auch Leib und Leben verlieren'.

Es mag nun immerhin sein, dass diese so oft wiederkehrenden Prophezeiungen einer Bauernerhebung zum endlichen Ausbruche des Aufstandes im Jahre 1525 wirklich beigetragen haben, aber die einzige Veranlassung sind sie natürlich nicht gewesen. Vielmehr werden eben diese Prophezeiungen, Prognostica, Ephemeriden oder Practica entstanden sein, weil Zustände vorhanden waren, welche zu einer gewaltsamen Aenderung hindrängten. Von Interesse ist es nun, zu sehen, dass derselbe Georg Tannstetter, welcher für das Jahr 1524 ‚viel Blutvergiessen, Brand, Uneinigkeit und Aufruhr zwischen dem gemeinen Mann und der Pfaffheit', dann einen ‚Bundschuh der Gemeinen wider die Herrschaft und vornehmlich wider die Bischöfe und alle Pfaffen, welchen ihre Zinsleute nimmer zinsen werden, sondern Rechenschaft von ihnen verlangen', voraussagte,[2] in seiner Prophezeiung auf das Jahr 1515[3] von bevor-

[1] Friedrich, S. 63.

[2] Friedrich, S. 94.

[3] Im Besitze des Herrn Prof. Dr. Arnold von Luschin-Ebengreuth befinden sich zwei Prognostica auf das Jahr 1515. Das eine (4°, acht Blätter, von denen die ersten zwei nur zur Hälfte vorhanden sind) ist betitelt: Practica . . . des wolgelertn ast(rologen) Stroleins von Vl(m) . . . Tausent funfhundert vnd funfz(ehen) . . . Mars ein herr, Jupiter . . . Darauf folgt ein Bild, auf dem noch eine Kriegergestalt (Mars) und ein Krebs zu sehen sind. Von dem zweiten sind nur vier Blätter, davon das erste nur halb, erhalten. Es ist betitelt: Practica Teutsch Georgii Tannstetter, Auff das Tausent fünffhundert vnd fünfftzehend jar. Mars ain her: Venus mitthersch . . . Darunter stehen einige Figuren mit den Bezeichnungen luna, leo, Mars, virgo, sagittarius, Venus, aquarius. Der Druckort ist nicht angegeben, ist aber wahrscheinlich Wien. Weder Denis (Wiens Buchdruckergeschichte; Merkwürdigkeiten der Garelli'schen Bibliothek), noch

stehenden Unruhen unter dem ‚gemeinen volcke' in Oesterreich spricht. Sonderbar ist die Uebereinstimmung seiner Prophezeiungen mit den gleichzeitigen des Astrologen Strolein in Ulm, und fast möchte man annehmen, dass diese denen Tannstetters vorangegangen seien. So unbestimmt auch die kurze Angabe in diesen Prophezeiungen sein mag, so scheint es doch, dass die in Steiermark, Kärnten und Krain herrschende Unzufriedenheit in weiteren Kreisen nicht unbekannt geblieben war.

Dr. Anton Mayer in seiner eben erschienenen Wiener Buchdruckergeschichte 1482—1882 kennen diese Prognostica, sondern sie erwähnen nur solche aus späteren Jahren. Mayer führt wohl S. 34 einen Commentarius in Almanach aus dem Jahre 1508 an, aber nur nach einem Kataloge; es ist wohl kein Exemplar mehr vorhanden. Die mir vorliegende Prophezeiung auf das Jahr 1515 (gedruckt jedenfalls 1514) ist demnach die älteste der noch vorhandenen derartigen Schriften Tannstetters und wohl auch das einzige Exemplar. Die Oesterreich betreffende Stelle lautet in den beiden Wahrsagungen folgendermassen:

Strolein:
Von dem Osterland.

Osterlandt, von den kriegern und růmorischen leuten, In dem lentzen, wirt einen schaden nemen durch prunst vnd verzerung des feurs, Auch krankhait des haubt, hals, angesicht, kell, werden sy leiden. Auch nit cleine vnainikhait werden sye haben vntter in selbs, von wegen des gemainen volks vnnd der weyber. In dem summer vnd herbst einen pessern standt. In dem winter ein vnrůesamen standt von den gesten oder auswendigen, die im krieg ligen wirt es haben.

Tannstetter:
Von Osterreich.

Osterreich von den kriegssleuten im glentzen wirt schaden nemen durch prunst vnd verzerung des feurs, dessgleichen vil kranckhait das volck darinn leiden wirt, als des haupts, halss, angesicht, keelen, auch nit klain vnainigkait vnder in haben werden von dem gemainen volck vnd weibern. Den Summer vnd Herbst ainn gelückseligern stand. Den Winter ain vnrusame Zeit von den ausslåndern vnd kriegssleuten haben wirt, darumb seyen sy fürsichtig mit gůttem regiment.

Es scheint, dass die Ulmer Prophezeiung der Wiener vorausging; Tannstetter fügte zuletzt noch die Warnung hinzu: ‚Darumb seyen sy fürsichtig mit gůttem regiment.' Specielle Hinweise auf Innerösterreich finden sich zwar, wie man sieht, in diesen Prophezeiungen nicht, dennoch glaubte ich, von diesen bibliographischen Seltenheiten hier Erwähnung thun zu sollen. Dies wird Vielen willkommen sein, zumal dadurch zu den Mittheilungen Mayer's, der mit erstaunlichem Fleisse gesammelt, ein weiterer Beitrag geboten ist.

II.

Verlauf des Bauernkrieges.

Der Aufstand vom Jahre 1515 war gefährlich; denn drei Länder wurden von demselben ergriffen; aber gleich der Erhebung des ‚armen Konrad‘ hat er nur kurze Zeit gedauert. Mit dem Frühlinge zeigten sich die ersten Regungen; im August war die Ruhe schon wieder hergestellt.

Auf dem Grazer Landtage vom 12. Jänner 1515 ist von einer Ruhestörung noch nicht die Rede.[1] Dagegen kann man aus den Verhandlungen des Landtags vom 2. Februar, der zu Graz stattfand und von den drei Ländern Steiermark, Kärnten und Krain besucht war, die Anfänge der Bewegung herauslesen. Man wusste von diesen Verhandlungen bisher nur aus den Mittheilungen Valvasors[2] und Julius Cäsars;[3] um so willkommener wird daher der vollständige Abdruck der Antwort des Landtags auf die Propositionen des Kaisers sein, aus welcher sich erkennen lässt, welche Gegenstände zur Verhandlung kamen und wie sie erledigt wurden.[4]

Als kaiserliche Räthe fungirten die Herren Wilhelm von Rogendorf, Lienhart Rauber, Sigmund von Dietrichstein,

[1] Krones in den Beiträgen zur Kunde steierm. Gesch. VI, 87.

[2] Ehre des Herzogth. Krain, XI. Buch, 590.

[3] Annal. Styriae III, 685; Staatsgesch. v. Steierm. VI, 412.

[4] Laibacher Landes-Archiv S. Beilage I. Der Act trägt kein Datum und wird genannt die Antwort, welche auf die Werbung und Instruction, die von den kais. Räthen ‚einer landschafft in Steier und den ausschüssen von Khernten und Crain auf dem landtag zu unser lieben frauen liechtmerstag furgehallten‘ worden, erlassen wurde. Dimitz (Gesch. Krains II, 21) verlegte den Landtag in das J. 1512. Dahin gehört er aber sicher nicht, was ich in Kürze begründe. Dass zunächst der Landtag in Graz stattfand, geht zwar nicht aus der Ueberschrift der Antwort hervor, wohl aber aus dem Inhalte. Dann erwähnt Valvasor einen Grazer Landtag der drei Lande vom 2. Februar 1515, ‚bei welchem landtage jedwedes land seine gravamina absonderlich vorgebracht‘; aus der Beschwerde der Krainer theilt er einen Theil mit. Und eben in unserem Actenstücke folgen auf die Hauptverhandlungen die ‚sonder beswärde‘ der drei Länder; die Beschwerde der Krainer stimmt mit Valvasors Mittheilung vollkommen. — Caesar, Staatsgesch. VI, 412 vermuthet die Anwesenheit des Kaisers zu Graz. In unserem Actenstücke bedauern die Städte, dass der Kaiser seinen Plan, nach Graz zum Landtage zu kommen, nicht ausgeführt habe.

Lienhart von Ernau und die Doctoren Johann Schnaitpeck und Reichenbach. Es handelte sich zunächst um die Eroberung des Landes Friaul, von der die Stände meinten, dass sie mit ihrer Unterstützung allein nicht erfolgen könnte. Sie besorgten damals einen neuen Einfall der Osmanen im kommenden Sommer und erklärten nicht vermögend zu sein, allein Widerstand zu leisten, weshalb der Kaiser den Papst, die Stände des deutschen Reiches und verschiedene Könige und Fürsten zur Hilfeleistung auffordern sollte.

Eben deshalb hielten sie es aber für nothwendig, dass der Kaiser den Krieg mit Venedig wegen Friaul einstelle. Auch über die neuen Forderungen des Kaisers wurde verhandelt; die Stände stellten denselben ihre Forderungen und Beschwerden gegenüber. Sie verlangten, der Kaiser solle das ‚Regiment‘ nach Bruck an der Mur verlegen, Verbesserungen im Münzwesen vornehmen, die Neuerungen im Gerichtswesen einstellen u. dgl.

Diesem Hauptberichte sind die Beschwerden der drei Lande angeschlossen. Die der Steirer und Kärntner sind zwar von manchem Interesse, sie betreffen aber die Bauernunruhen nicht, ein sicheres Zeichen, dass zu Anfang des Februar in Steiermark und Kärnten die Unzufriedenheit noch nicht in offenen Aufruhr übergegangen war. Aber auch die Beschwerden der Krainer lassen auf den Ausbruch eines Aufstandes noch nicht schliessen, doch kann man aus denselben herauslesen, dass in einem Theile Krains die Unzufriedenheit zu grossen Besorgnissen Anlass gab.

Es gab in diesem Lande Viele, welche die allgemeine Landessteuer zu geben sich weigerten. Es war zwischen diesen und der Landschaft zu ‚Irrung und Zwietracht‘ gekommen, der Kaiser hatte deshalb ein scharfes Mandat erlassen und der Landschaft befohlen, die Ungehorsamen zur Rechenschaft zu ziehen. Diese weigerte sich aber der kriegerischen Zeiten wegen mit Gewalt einzuschreiten; sie fürchtete, dadurch noch mehr ‚Aufruhr und Widerwärtigkeit‘ hervorzurufen. Da aber einige Landleute erklärten, sie würden dem Kaiser nichts mehr bewilligen, keine Beiträge mehr leisten, wenn die Ungehorsamen nicht zur Zahlung ihres Antheils an der Steuer gezwungen und zugleich bestraft würden, so ersuchte die Landschaft den Kaiser, er möge ‚dazu sehen und mit Gnaden daran sein, dass

die Ungehorsamen durch Recht oder auf andere Weise zum Gehorsam gebracht, dass die erwähnte Irrung abgestellt und fürder unter ihnen nicht mehr Zwietracht erweckt werde‘.

Es handelte sich also, wie man sieht, zunächst um die Widerspenstigkeit einiger adeliger Herren, welche sich weigerten, die auf sie veranschlagte Steuer zu entrichten, nicht aber um den Ungehorsam von Unterthanen. Es ist als sicher anzunehmen, dass eben diese Grundherren die Steuer, um die es sich handelte, von ihren Urbarsleuten eingefordert und für sich behalten hatten. Dies machte die Beschwerdeschrift der Krainer eben einem krainischen Grundherrn, dem Georg von Thurn, zum Vorwurfe. Es ward behauptet, dieser Herr habe weder von seinen Gülten, noch von den Städten, Märkten und der Priesterschaft seiner Herrschaft Steuern entrichtet, nichtsdestoweniger aber ‚die Steuern von denen bemelten Steten, Markhten, Herrschaft, Priestern und Kirchen zu seinen Handen eingenommen‘. Ueberdies wird Georg von Thurn als ein sehr gewaltthätiger Mann geschildert. Er erlaubte sich zahlreiche Eingriffe in die Rechte anderer Grundherren, wobei er sich weder um die kaiserlichen Mandate, noch um die Aussprüche der Gerichte irgendwie kümmerte. Besonders beklagte sich der Prior des Karthäuserklosters Pletriach, dass ihm Georg von Thurn drei Dörfer ‚auf kays. Majestät grundten‘ vollständig ausgeplündert habe. Bei dieser Gelegenheit habe er anderthalbhundert Stück schönes Vieh weggetrieben, Alles, was sich in den Häusern vorfand, geraubt, die Bauern in das ungarische Gebiet verjagt, diejenigen, welche sich zu wehren versucht, gefangen genommen und nur gegen ein Lösegeld freigelassen.

In welch’ gewaltthätiger Weise dieser Georg von Thurn sonst noch aufgetreten ist, geht aus einer Klageschrift des kaiserlichen Mauthners Michael Preinperger hervor, welche den Landtagsverhandlungen beigelegt wurde. Einige Unterthanen der Herrschaft Gottschee wollten die Mauth zu Grafenwart umgehen und fuhren mit sieben Saumlasten Salz auf ungewöhnlichen Wegen. Der Mauthner nahm ihnen aber das Salz ab und behielt auch die Pferde. Zugleich zeigte er die Sache schriftlich dem Georg von Thurn an und verlangte, dass er seine Leute künftig anhalte, die Mauthgebühren zu entrichten. Thurn schickte seinen Pfleger auf Schloss Friedrichstein (südlich von Gottschee), Gregor Stersen, zu dem Mauthner, das Salz wie die

Pferde zurückzuführen; Stersen erklärte, er habe von seinem Herrn den Befehl, den Mauthner ‚beim Grint‘ zu nehmen und ihn gefangen zu setzen. Der Pfleger kam dem Befehle seines Herrn nach, sammelte eine Schaar von 400 bis 500 Bauern aus der Gegend von Ossiunitz und eilte mit ihnen in das Dorf Grafenwart, in der Absicht, dasselbe zu überfallen und die Bewohner zu berauben. Die Leute entwichen aber vor der Rotte über die Kulpa auf croatisches Gebiet. Solches geschah an den Unterthanen des Kaisers selbst; Aergeres vielleicht, meldete Preinperger, stehe noch bevor,[1] weshalb er dem Krainer Landtage, der am 22. Jänner zu Laibach versammelt war,[2] von diesen Vorfällen Anzeige machte und um Abhilfe bat. Die Krainer Stände brachten dann diese Angelegenheit auf dem Grazer Februarlandtage vor.

Es ist nicht ersichtlich, ob gegen den verklagten Thurn irgend etwas verfügt wurde. Wahrscheinlich warteten die Bauern im Gebiete von Gottschee nicht lange auf eine Verfügung, sondern griffen zur Selbsthilfe. Sie versammelten sich, überfielen und erschossen ihren Pfandherrn Georg von Thurn.[3] Dasselbe Schicksal hatte sein verhasster Pfleger Stersen. Das Beispiel war gegeben und fand sofort vielseitige Nachahmung.

Es war also nicht die Landessteuer, sondern das Auftreten des Georg von Thurn die unmittelbare Veranlassung zum Ausbruche des Aufstandes. Dies ergibt sich klar aus den Acten, denen wir getreu nacherzählt haben, und auch Valvasor steht damit im Einklange. Das Feuer der Empörung war nunmehr angefacht, und da allenthalben genug Zündstoff vorhanden war, züngelte die Flamme rasch weiter: sie wurde im Norden erst in der Umgebung von Graz, im Westen bei Villach gedämpft.

[1] Dieweyl aber kay. Mt. underthan gen Gravenbart gehorig meiner verwesung von herren Jorgen und den seinen noch nicht sicher sein, sonder ich wirde bericht, das sich herr Georg last mercken wol seinen mutwillen wider alle pillichait gegen den armen leutten wievor prauchen, das doch bey loblicher oberchait und guetem gericht unleidlich ist und weil aber das kay. Mt. underthanen beschehen wol zu vermueten, wo ime sein unpillicher willen nit gebrochen, moecht nachmals andern zum tail begegnen.

[2] . . . so yetzo bey dem tag Vincentii zu Laibach versamelt . . .

[3] Dem Kaiser ward von der Landschaft geschrieben, ‚dass sich erstlich in der Gotsche mit herrn Jorgen von Thurn, den sy als iren phandtherren durch versamblung überloffen und erschossen. . . .‘

Zunächst kamen die kaiserlichen Unterthanen zu Reifnitz und Gallenberg in Bewegung, welche sich vorher schon geweigert hatten, die Urbarsteuer zu entrichten und jetzt um so mehr bei ihrer Weigerung verharrten. Damals waren auch die Unterthanen der kaiserlichen Herrschaft Billichgraz, welche dem Kaspar Lamberger verpfändet war, unzufrieden, und es hatten schon das Jahr vorher Verhandlungen zwischen beiden Parteien von Abgesandten des Kaisers in Krainburg stattgefunden. Die Entscheidung, welche diese gefällt, weigerten sich die Bauern anzunehmen, und darin scheinen sie durch die anderwärts sich zeigende Unruhe bestärkt worden zu sein. Sie hielten Versammlungen, um zu berathen, und gelangten zum Beschlusse, von jetzt an weder Steuern zu zahlen, noch dem Lamberger Gehorsam zu leisten. Bewaffnet zogen sie in den benachbarten Dörfern herum und nöthigten die Bauern, mit ihnen gemeinsame Sache zu machen. [1]

Nun kamen die benachbarten Herrschaften gleichfalls in Bewegung; zunächst Lack, das dem Freisinger Bisthume gehörte, dann Radmannsdorf und Veldes. So war denn der Aufstand bereits nach Oberkrain vorgedrungen. Hier machte sich auch bei einigen Personen ein gewisses schwärmerisches Wesen bemerkbar, das, wie immer bei solchen Volksbewegungen, eine grosse Anziehungskraft ausübt und Viele fortreisst. Ein Bauer des Radmannsdorfer Gerichtes, Klander genannt, gab vor, der heilige Geist verkehre mit ihm; er fand Glauben und einen grossen Anhang. In Versammlungen weihte er Kreuze und Bilder, welche auf hohen Stangen einhergetragen wurden. Vor diesen Zeichen leisteten die Bauern den Schwur zusammen-

[1] Die Bauern erschienen bewaffnet auf einem Platze und haben ‚furter khain steuer zu raichen noch herrn Casparn als irem phleger und phandtherrn weitter nit gehorsamen zusamen geschworen und zu bestaet irs juraments sein sie' all getzelt durch einen spiess in der muster gangen und welch pauern irer nachtperschaft in solich uebel nicht bewilligen wellen, dieselben hab sy mit gemainen hauffen in ir puntnus und conspiracion gedrungen und benoetigt, uberloffen, geplundert und geschendt'. — Aus der Instruction (ohne Datum, doch aus der Zeit nach dem Mai) für Sigmund Lamberger, welcher von Seite der Ständeversammlungen in Laibach und Stein an den Kaiser behufs Berichterstattung gesendet wurde. Original im Landes-Archiv zu Laibach.

zuhalten, hinter ihnen zogen sie einher,[1] in den Kampf für die stara pravda, ihr altes Recht, welches Wort von jetzt an das Schlagwort ward, mit dem die gesammten Forderungen der Unzufriedenen bezeichnet wurden. Es war wirklich dazu gekommen, wie es in den vielen damals umlaufenden Prophezeiungen hiess: die Regierungsjahre Friedrichs, die gewiss reich an Trübsal waren, erschienen der Gegenwart gegenüber als die gute alte Zeit, nach welcher man sich lebhaft zurücksehnte.[2]

Die Bewohner der Wochein, zur Herrschaft Veldes gehörig, deren Herr der Bischof von Brixen war, haben zuerst ihre Beschwerden systematisch zusammengestellt und dieses merkwürdige Schriftstück am 29. März ihrem Herrn vorgelegt.[3] Der fast nach jeder Beschwerde wiederkehrende Ausdruck: ‚das vor nit gewesen ist' zeigt wieder klar, wie die stara pravda zu verstehen war. Die Klagen eines Theiles der Bauern betrafen gewisse Massregeln der Bürger von Radmannsdorf, die der anderen Neuerungen, welche die Herrschaft durchgeführt hatte, und die Steuern zum venetianischen Kriege.

Die Bürger von Radmannsdorf hatten, um den Handel in ihre Stadt zu ziehen, dreimal verkündigen lassen, dass Niemand auf dem Lande (auf dem gay) kaufen und verkaufen dürfe; dies könne nur in der Stadt geschehen. Es wird nicht gesagt, ob sie dies aus eigener Machtvollkommenheit thaten oder ob sie sich auf eine Anordnung des Kaisers Friedrich dto. 1491, 21. Februar beriefen. Jedenfalls haben die Bauern in diesem Vorgehen eine Beeinträchtigung ihres Erwerbes, eine Neuerung gesehen, zumal die Bürger auch auszogen, gewisse Handwerker und besonders die Wirthe zu belästigen. Daher rotteten sich die Bauern zusammen, um sich gegen Ungerechtigkeiten zu wehren, ‚die vor alter nit gewesen sind'. Die Bauern des Radmannsdorfer Gerichts traten zuerst zusammen; sie erklärten, dem Kaiser treu sein zu wollen, ‚der alten gerechtigkayt, was pey keyser Fridrich loblicher gedachtnuss gewessen sind'. Die Bauern der Gerichte Krainburg, Stein, Veldes und

[1] Dimitz, Geschichte Krains II, 22, nach Acten des Laibacher Archivs.
[2] Darüber s. Joh. Friedrich, Astrologie und Reformation.
[3] Abgedruckt in den Beiträgen zur Kunde steierm. Gesch. XIII, 15.

Andere schlossen sich an, im Ganzen gegen 20.000 ‚guet, frum leut‘.

So erzählen die Wocheiner selbst die Entstehung des Bauernbundes. Die Beschwerden, die sie selbst hatten, betrafen Neuerungen der Herrschaft. Zu Kerschendorf verlangte diese von jedem Acker einen Star Weizen mehr als früher; eine Wiese, welche den Bauern gehörte, beanspruchte sie als ihr Eigenthum und verlangte nun auch, dass die Bauern die darauf nothwendigen Arbeiten verrichteten; sie sollten mähen, das Heu einbringen und den nothwendig gewordenen Heustadel bauen, ‚was vor nie gewesen ist‘. Auf diese Weise wurden die Roboten vermehrt. Mit einer anderen Wiese verhielt es sich ähnlich. Als nachher die Herrschaft eine solche Wiese verkaufte, wurden die Unterthanen gezwungen, statt der entfallenden Robot zwölf Gulden zu zahlen.

Es war Sitte, dass die Herrschaft für eine andere Art der Robot, die Saumfahrt, eine Entschädigung leistete; sie bestand in einem bestimmten Quantum von Wein, Getreide und Geld. Diese Gegenleistung stellte die Herrschaft ab. Daher erklärte die Bauernschaft: ‚Will die Herrschaft Saumfahrt haben, so gebe sie uns unsere Gerechtigkeit, aber die Herrschaft will Saumfahrt haben und will uns unsere Gerechtigkeit nicht geben.‘ Der Umstand, dass die Herrschaft beim Verkaufe eines Hofes, Ackers oder einer Wiese den zehnten Pfennig verlangte, ‚das vor nit gewesen ist‘, oder dass sie, wenn ‚ein Hauswirth‘ ein Haus auf seinem Grunde baut, zwölf Pfennige einhob, war ein weiterer Klagepunkt, desgleichen der Umstand, dass von jeder Mühle zwölf Pfennige entrichtet werden mussten. Früher gehörte zu jeder Hube auch eine Alm, von der keine Abgabe zu leisten war, jetzt verlangte die Herrschaft von solchen Almen eine Anzahl Käse. Vor Zeiten war der Fischfang in etlichen Gewässern, zumal in der Feistritz und Save, frei ‚zu fangen Kappen und Grundeln‘; jetzt aber legte die Herrschaft ein Verbot auf den Fischfang, das um so schmerzlicher empfunden wurde, als diese Bergwässer sehr fischreich waren. Nicht genug daran, die Herrschaft forderte nun auch neue Roboten; die Urbarsleute mussten nämlich den herrschaftlichen Fischern die Netze, Fässer u. dgl. zu- und wegführen. Zu alledem kam nun noch, dass seit dem venetianischen Kriege jede Hube vierzehn Gulden entrichten musste. ‚Auff solich beswarung,

fügen sie hinzu, und besunder von der steuer wegen ruefen wir an eur genad umb ein gemiltigkait'.

Wir haben diese Beschwerden etwas eingehender behandelt, einmal deswegen, weil diese Beschwerdeschrift der Wocheiner die erste ist, die wir aus diesen Gegenden haben, und dann, um zu zeigen, dass Artikel, die sich auf das kirchliche Gebiet beziehen, hier noch nicht erscheinen.[1]

Die Bauern bemühten sich auch, ausserhalb ihrer Standesgenossen Anhänger zu finden, und sie scheinen besonders auf die niedere Geistlichkeit ihr Augenmerk gerichtet zu haben. Es lässt sich nicht genau erkennen, ob diese Bestrebungen Erfolg hatten. Auch an die Städte erliessen sie eine Aufforderung sich ihnen anzuschliessen, doch waren ihre Bemühungen fruchtlos. Nur der dem Bisthume Freising gehörige Markt Eisnern am Sourabache, dessen Bewohner hauptsächlich als Bergwerksarbeiter ihr Brod verdienten, nahmen an der Bewegung Theil, wofür sie nachher vom Bischofe Philipp mit der Entziehung ihrer Freiheiten bestraft wurden, die sie erst im Jahre 1521 zurückerhielten.[2]

Wohl versuchten die Stände von Krain, als sie das Umsichgreifen der Gefahr merkten, die Bauern durch begütigendes Einschreiten zu besänftigen und so die Bewegung niederzuhalten; zugleich aber säumten sie nicht, den Kaiser wiederholt auf den sich entwickelnden Aufstand aufmerksam zu machen. So versicherten sie wenigstens später. Als im März der allgemeine Ständetag zu Bruck an der Mur stattfand,[3] erhielten die

[1] Der Bundschuh im Elsass dachte schon 1493 an eine Umgestaltung auch der religiösen Verhältnisse. Zimmermann I, 20.

[2] Dimitz II, 23; Globočnik in den Mittheilungen des historischen Vereins für Krain 1867, S. 9. Die Bewohner von Eisnern erhalten von B. Philipp zurück ,ihr brieflich urkund und freyhaiten . . . samt dem gericht, so sie in demselben thal Eissnern also, dass sie alle jahr aus ihnen selbst einen richter zu kiesen macht haben', welche Rechte sie ,ihrer ungetreuen conspiration und rebellion wegen, so sie in pauernpunt wider uns und unsern stifft Freysing unverursacht begangen', verloren hatten. — Dimitz erwähnt auch die Mitwirkung eines Adeligen am Aufstande, Namens Franz Glanhofer von Dragembl, der den Bauern eine Karrenbüchse lieferte.

[3] Der Landtag fand statt ,ad augendam in congressu Viennensi pompam'. Caesar, Annal. III, 658. — Eine Vollmacht der Kärntner Stände für ihre Abgesandten dto. St. Veit, 11. Jänner, im Landes-Archiv zu Klagenfurt.

Krainer Abgeordneten den Auftrag, den Kaiser von der Sachlage zu benachrichtigen und ihn zum Einschreiten zu bewegen. Die Adeligen wie das Volk befanden sich in grosser Aufregung, denn grosse Dinge schienen bevorzustehen: ungewöhnliche Naturerscheinungen deuteten darauf hin: ‚drei Sonnen in dreien Regenbogen' waren am Himmel zu sehen und zur Nachtzeit meinte man feurige Kriegsheere in den Lüften kämpfen zu sehen. Es war damals wohl kaum Jemand, den solche Erscheinungen oder die Erzählung davon nicht mit Entsetzen erfüllt hätten. Man kann nicht sagen, ob auf dem Brucker Landtage bezüglich des Aufstandes etwas beschlossen wurde.

Am 20. März wurde dann zu Wien ein Landtag eröffnet, an dem auch die Krainer Stände durch ihre Vertreter theilnahmen. Als Vertrauensmann des Kaisers war der Cardinal Matthäus Lang, Bischof von Gurk, bestimmt worden. Die Krainer Abgeordneten verlangten, der Cardinal solle im Namen des Kaisers drei oder vier Personen nach Krain senden. Diese sollten die Vollmacht haben, mit den Bauern zu unterhandeln. Sie sollten von den Bauern verlangen, dass sie einige aus ihrer Mitte an einen zu bestimmenden Ort schicken, wo die Verhandlung stattzufinden hätte. Die Commissäre müssten den Bauern vorhalten, dass ihre Zusammenrottungen gegen den Willen des Kaisers seien und dieselben nachtheiligen Folgen nach sich ziehen könnten, wie die Aufstände der Bauern in Ungarn, Kärnten und Württemberg; sie müssten ihnen Amnestie versprechen, mit Ausnahme der Rädelsführer. Doch wäre ihnen zu gestatten, ihre Beschwerden gegen ihre Herren, Pfleger und Amtleute bei den Commissären vorzubringen, welche das Recht haben sollten, diese Beschwerden zu untersuchen und darüber zu entscheiden, zugleich aber auch anordnen müssten, dass die Bauern wider Recht und Herkommen nicht beschwert werden dürften. Sollten die Aufständischen auf eine friedliche Auseinandersetzung sich nicht einlassen, dann wäre ihnen anzukündigen, dass der Kaiser mit Waffengewalt gegen sie einschreiten werde.

Weiter verlangten die Krainer, dass sich in Cilli ein von den drei Ländern und dem Cardinal gewählter Ausschuss versammle, welcher die Berichte der Commissäre bezüglich ihrer Mission entgegennehmen und weitere Massregeln berathen

sollte. Der Cardinal wurde ferner angegangen, sofort in jedes Land den Befehl zum Aufgebot zu senden. Die kaiserlichen Pfleger sollte er im Namen des Kaisers aufbieten und sie mit dem nöthigen Geschütz und einem Obercommandanten versehen. [1]

Die Verhandlungen gingen langsam von statten. Es handelte sich natürlich ausser dem, was die Krainer vorzubringen hatten, auch noch um andere Angelegenheiten, bezüglich welcher, wie es scheint, keine Einigkeit erzielt werden konnte. Als solche Angelegenheiten werden erwähnt die Abstellung des ‚neuen Geleitgeldes', welche von den Ständen gefordert wurde, und das Ansuchen des Cardinals um eine Geldhilfe zum Kriege in Friaul. Die Krainer Abgeordneten befanden sich noch um die Mitte des Monats April in Wien; [2] gegen Ende des Monats verliessen sie diese Stadt. In einer Zuschrift vom 25. April erklärten die Ausschüsse von Steiermark, Kärnten und Krain dem Cardinal, dass sie für Friaul kein Geld bewilligen könnten; denn sie müssten das bewilligte Geld von ihren Bauern einheben, und dies wagten sie nicht, weil die Nachrichten bezüglich des Aufstandes immer schlechter lauteten und sie auch die ruhigen Bauern zur Rebellion zu treiben fürchteten. Einige Landleute, sagten sie, wären wohl im Stande, ‚ausserhalb der pauern auss iren seckeln' etwas zu zahlen, aber die meisten könnten dies nicht. Wenn sie dem Kaiser gegen die Venetianer beistehen sollten, so müsste dieser auch das ‚neue Geleitgeld' abstellen und ihnen gegen die Bauern mit Leuten und Geschütz zu Hilfe kommen.

Mit dieser Erklärung [3] verliessen sie Wien.

Schon in der ersten Hälfte des Monats April hatte der Cardinal eine Commission, in welcher sich Sigmund von Diet-

[1] Dimitz II 24 f.

[2] Der Ausschuss der Krainer Landschaft schreibt dto. Wien, 16. April 1515, an Sigmund Lamberger zu Rottenbühl (Original im Laibacher Archiv): ‚das wir aus notturfft und treffenlichen ursachen nicht mugen haben verttig werden und nachdem wir nit weitter dann auf VI. wochen mit zerung abgefertigt und versehen', mussten sie Geld gegen einen Wechsel aufnehmen.

[3] Abschid der dreier ausschuss der furstenthumb Steier, Karendten und Crain von unserm g. herrn Cardinal von Gurkh etc. genomen (Landes-Archiv in Graz).

richstein, Hans Mansdorfer, Resch u. A. befanden, nach Krain gesendet. Ihre Aufgabe war es, die aufgeregten Gemüther zu beschwichtigen. Als diese Herren im Lande erschienen, waren gerade 5000 bis 6000 Bauern in der Gegend von Laibach versammelt. Es war am 15. April, dass Dietrichstein mit seinen Begleitern in diese Versammlung ritt. Schon aus der kurzen Nachricht, die wir darüber haben, lässt sich erkennen, dass es sehr tumultuarisch zuging. Die Commissäre wendeten allen Fleiss an, die Bauern zum Auseinandergehen und zur Auflösung ihres Bundes zu bewegen, aber ohne Erfolg; diese erklärten fest zusammenhalten zu wollen.[1] Nach dem Abzuge der Commissäre beschlossen die Bauern, eine Gesandtschaft an den Kaiser zu schicken und diesem ihre Beschwerden vorzutragen. Diese Gesandten trafen den Kaiser in Augsburg. Es heisst nun, dass Maximilian die Bitten der Bauern gütig anhörte, sie ruhig heimkehren und den Ihrigen sagen hiess, sie sollten die Waffen niederlegen und auseinandergehen, wogegen er seinen Amtleuten befehlen werde, Jedermann bei der alten Gerechtigkeit bleiben zu lassen und Niemand mit Neuerungen zu beschweren.[2] So viel ist sicher, dass der Kaiser diese Gesandten zu dem Versprechen bewog, sie würden ihre Genossen zu bewegen suchen, bis zur Ankunft des Kaisers oder seiner Räthe und Commissäre ‚gänzlich stille zu stehen und weiter nicht zu greifen'.[3] Sonst wird noch berichtet, dass die Stände einstweilen jeden Widerstand aufgegeben, dass der Kaiser dem Landeshauptmann von Krain geschrieben, er werde Hilfe senden, zunächst aber nur Commissäre schickte.

Es ist nun auch eine vom 25. April 1515 datirte Instruction für den Krainer Landeshauptmann Hans von Auersperg,

[1] In der schon erwähnten undatirten Instruction für Sigmund Lamberger heisst es: ‚Die pauerschaft (hat) dem von Dietrichstain und andern commissarien under augen gesagt, den punth auf den tag und nymer zu verlassen und welicher gestalt sich die pauern gegen den von Dietrichstain und andern irer kay. Mt. commissarien ertzaigt und gehalten, ist wissundt.

[2] In den Acten steht nur, dass die Bauern Gesandte an den Kaiser geschickt. Dessen Antwort wird immer nach Fugger's Ehrenspiegel erzählt. Zimmermann (I, 116) weiss darüber noch Näheres anzuführen, doch nennt er seine Quelle nicht.

[3] Dies erzählt der Kaiser selbst in seinem Patente dto. Innsbruck, 11. Juni 1515. Abschrift im Grazer Landes-Archiv.

den Verweser Paul Rasp, den Vicedom Erasmus Praunwart und die kaiserlichen ‚Landräthe daselbs in Krain' vorhanden,[1] welche mit den Krainer Ständen, die damals zu einem Hoftaiding in Laibach berufen waren, verhandeln sollten. Diese Instruction weist darauf hin, dass die Venetianer, mit denen der Kaiser im Kriege lag, die Orte Görz und Gradiska hart bedrängten, der Kaiser aber aller Mittel entblösst und machtlos sei, ausgiebigen Widerstand zu thun. Sie spricht auch die Befürchtung aus, dass der Bauernaufstand durch die Venetianer hervorgerufen worden, dass Bauern und Venetianer im Einverständnisse handeln. Der Landtag müsste demnach berathen, wie gegen die Bauern vorzugehen sei, zugleich aber auch ein Hilfsgeld gegen die Venetianer gewähren. Sollten die Stände letzteres verweigern, so müssten die kaiserlichen Vertrauensmänner dahin arbeiten, dass sie wenigstens eine Summe vorstrecken: wer etwas darleiht, dem solle es von der nächsten Steuer abgezogen werden. Den kaiserlichen Pflegern, Amtleuten und Provisionern sollte befohlen werden, mit ihren Mannschaften an dem Orte sich einzufinden, den der Landeshauptmann bestimmen werde. Die Instruction meldet ferner, dass zu gleicher Zeit in Steiermark und Kärnten Landtage stattfinden und die Aufgebote dieser Länder sich versammeln werden, das eine unter dem steirischen Landeshauptmanne, das andere unter dem Commando des Verwesers in Kärnten; dann sollten die kaiserlichen Commissäre und die drei Befehlshaber einen obersten Feldhauptmann über alle drei Lande wählen.

Damals scheint der Kaiser noch der Meinung gewesen zu sein, dass der Aufstand die Grenzen Krains nicht weit überschreiten, und dass die Vorkehrungen der Krainer Stände genügen würden, den Unruhen Einhalt zu thun. Denn er schickte am 9. Mai dem Georg von Herberstein den Auftrag zu, mit anderen Adeligen wohl gerüstet bei ihm zu erscheinen und ihn nach Wien zu geleiten, wo damals die Zusammen-

[1] Original im Laibacher Landes-Archiv: ‚So sich . . . zugetragen, das sich unser und unser landleut und underthanen pauern in Crain . . . durch unser veinde der Venediger poeslisstigkait dartzue gehetzt, aufgeworffen und gesteuert und sy zu ueberfallen der bestimbten ortfleckhen und unser lande destmer lisstigkait suechen und gebrauchen moechten. . . .'

kunft des Kaisers mit den Königen von Ungarn und Polen stattfinden sollte.[1]

Nach Krain hatte der Kaiser einstweilen — wahrscheinlich in Folge der Bauerngesandtschaft — einen sogenannten ‚Generalgebotbrief' geschickt, der den Bauern befahl, ihre Bündnisse aufzulösen und auf die kaiserlichen Commissäre zu warten, welche in nächster Zeit eintreffen und ihre Beschwerden untersuchen würden. Der Landeshauptmann wie der Vicedom beeilten sich dies durch vertrauenswürdige Boten in die Versammlungen der Bauern bringen und auch sonst im ganzen Lande verbreiten zu lassen, aber ein Erfolg war nicht zu verspüren. ‚Es hat alles, erzählt ein gleichzeitiger Bericht,[2] bei ihnen nicht verfangen wollen; die Boten wurden geschlagen, die kaiserlichen Briefe schimpflich verachtet; sie halten nicht still und wollen die Commissäre nicht erwarten'. Es wurde die Nachricht verbreitet und auch allgemein geglaubt, dass der Kaiser mit dem Vorgehen der Bauern einverstanden sei.[3] Es ist daher erklärlich, dass die Aufständischen an die Niederlegung der Waffen nicht dachten. Sie versammelten sich wiederholt und an verschiedenen Orten; eine Hauptversammlung fand am 14. Mai bei Neustadtl (Rudolfswert) statt, dessen Bürger an der Bewegung theilnahmen. Hier wurde der Ueberfall mehrerer Schlösser verabredet, besonders hatte man es auf Meichau abgesehen, welches die Brüder Hans und Michael Minndorfer pfandweise innehatten. Zuerst nahmen die Bauern einen diesen Brüdern gehörigen, bei Neustadtl gelegenen ‚Thurm', der Schwärenbach genannt wird, in Besitz, plünderten ihn aus und legten ihn in Asche. Dann brachen sie gegen Meichau auf. Ein Knecht, der ehedem auf diesem Schlosse in Diensten gestanden, von den Minndorfern aber entlassen worden war, zeigte den Weg und da, wie ausdrücklich versichert wird, die Schlossherren weder mit einer genügenden Zahl von Knechten, noch mit Geschützen und Pulver versehen waren, so gelang

[1] Beiträge zur Kunde steierm. Gesch. XIII, 22.

[2] Bericht an den Kaiser über den Laibacher Mailandtag. (Laibacher Landes-Archiv).

[3] Patent des Kaisers vom 11. Juni 1515. Auch in einer Instruction für seine Räthe vom 7. August erklärt der Kaiser den Verdacht, als ob er ‚solher empörung, ungehorsam und beswarlichen furnemen der pauern willen getragen und gern zuegesehen habe' für unbegründet.

die Eroberung in kurzer Zeit. Die beiden Schlossherren und Kaspar Wernecker wurden getödtet und über die Mauer geworfen. Niemand wurde geschont: der Schlossherrin wurden Bauernkleider angezogen und sie gezwungen, Bauernarbeit zu verrichten. Dies geschah am 17. Mai.[1]

Nun kam Schloss Zobelsberg an die Reihe, welches Sigmund von Auersperg pfandweise inne hatte. Die Bauern fingen mit dem Pfleger Unterhandlungen an, doch wurde das Schloss bald nachher erobert.

Die einmal entfesselte Wuth der Bauern kannte bald keine Grenzen mehr. Es wird genau berichtet, wie sie vorgingen. Ueberall wurden die vorgefundenen Waffen weggeführt, das Pulver benützt oder vergraben, das Getreide vertheilt, die Weinkeller wurden geleert, was nicht zu benützen war, zerschlagen und vernichtet, die Teiche und Fischweiher abgelassen, die Schlösser in Brand gesteckt.

In derselben Zeit, am 18. und 19. Mai, war in Laibach der Landtag versammelt. Der Ausschuss hatte sich früher schon an die Steirer und Kärntner um Hilfe gewendet und von diesen auch Zusagen erhalten. Der Landtag beschloss, 200 Pferde auszurüsten, welche er in Uebereinstimmung mit den Ständen von Steiermark und Kärnten verwenden wollte. Ein allgemeines Aufgebot war nicht möglich, weil die Adeligen ihre Schlösser besetzt hielten und nicht verlassen wollten. Sobald aber die steirischen und kärntnerischen Hilfsvölker, die sich in Cilli treffen sollten, südwärts vorrückten, sollte auch der Krainer Adel sich sammeln und zu dem fremden Hilfsvolke stossen. Auch beschloss der Landtag, zwei seiner Mitglieder, Wilhelm Lamberger und Balthasar Rauber zu Pfingsten nach Windischgräz oder an einen anderen Ort zur Berathung mit den Steirern zu senden.[2] Wie es scheint, kamen gegen Ende des Mai

[1] Dieses Datum, welches Megiser (S. 1336) angibt und Valvasor aufgenommen, stimmt mit den Angaben der Acten.

[2] Ueber diesen Landtag erfährt man Näheres aus einem Schreiben der Stände an eine Persönlichkeit, welche ‚lieber herr haubtman' genannt wird und entweder der Landeshauptmann von Steiermark, Sigmund von Dietrichstein, oder der Feldhauptmann Georg von Herberstein ist. Dass der letztere gemeint wird, ist weniger wahrscheinlich, weil der Landtag vom 18. Mai jener ist, für welchen die oben erwähnte Instruction vom 25. April galt. Und nach dieser sollte auf dem Landtage erst ein Feld-

die kaiserlichen Räthe und Commissäre in Laibach an. Unter ihnen befanden sich der Freisinger Bischof Philipp, Wilhelm von Wolkenstein und Kaspar Herbst, Herr zu Laas. Sie hatten den Auftrag, mit Güte die Ruhe herzustellen. Sie sollten die Klagen der Bauern, wie die Antworten der Grundherren anhören und beide Theile vergleichen. Die Stände erklärten sich damals in einer schriftlichen Antwort zu diesem ‚verhore' bereit und thaten dies auch später wiederholt ‚auff lanttagen und andern versamlungen'. Doch blieben die Bemühungen der Commissäre ohne Erfolg.

Schon hatte der Aufstand die Grenzen Krains überschritten: das ganze Sannthal, die Bauern in der Grafschaft Cilli, die der Herrschaften Montpreis, Stätenberg, Hörberg, Kunsperg, Wisell und Landsberg erhoben sich, bis an den Grenzfluss Sottla verbreitete sich der Aufruhr.

Dann überschritt er die Drau, zog sich einerseits bis nach Graz und in östlicher Richtung bis in die Gegend von Gleisdorf, andererseits auch über das Gebirge in die Thäler Kärntens.

Am 26. Mai traf bei dem Landeshauptmanne in Krain ein Schreiben des Kaisers [1] ein, in welchem dieser befahl, der Adel solle nicht mit Gewalt gegen die Bauern vorgehen, beide Theile, der Adel wie die Geistlichkeit sollten Frieden halten. Dieser ‚Stillstandbrief' wurde rasch verbreitet; der Adel hielt sich auch wirklich zurück, aber die Bauern horchten auf Niemand mehr. Sie kamen, ohne das kaiserliche Gebot zu beachten, nach wie vor zusammen, und zogen bald dahin, bald dorthin; eben damals plünderten sie die Schlösser Ruckenstein, Saunstein, Unter-Nassenfuss u. A. Es scheint, dass in diese Zeit auch oder wenigstens nicht viel später der Vorfall mit der Stadt Rann fällt; hier weicht aber die Erzählung Fuggers, die übrigens ausführlicher ist, nicht unwesentlich von dem Inhalte der Acten ab. Es heisst, dass in der Stadt der kaiserliche

hauptmann gewählt werden. — Ausserdem ist ein Credenzbrief vorhanden, dto. Görz, 16. Mai, welchen die kaiserlichen Commissäre und Kriegsräthe in Görz und Gradiska ihrem Gesandten Lienhart Rasonner zum Laibacher Mailandtage mitgaben.

[1] ‚Am heilligen phintztag abent' kam ‚von irer kay. Mt. ain verschribner gepotner stilstandt, das der adl nit in die pauerschafft greiffen soll'. Aus einem gleichzeitigen Berichte.

Hauptmann Markus von Klissa[1] commandirte; als er sich, bedrängt von starken Bauernhaufen nicht länger halten konnte, habe er die Stadt in Asche gelegt und sei mit nur sechs Reitern in das Schloss gezogen; die Bauern aber durchbrachen die drei Mauern des Schlosses. Da wollte der Befehlshaber sich und seine Reiter dadurch retten, dass er mit diesen durch die Bauernmassen durchbrechen wollte; er öffnete das Thor und stürzte heraus. Die Belagerer hatten aber die hölzernen Pfeiler der Brücke, die über den Schlossgraben führte, durchsägt, diese brach ein und die Reiter stürzten in die Tiefe, wo sie von den Bauern erschlagen wurden. Auch andere Edelleute aus Kroatien waren damals in der Stadt Rann gefangen und getödtet worden; ihre Köpfe steckten die Bauern auf Spiesse und trugen sie herum, die Leichname blieben unbeerdigt.

Aus den Acten ergibt sich, dass die Krainer Stände sich auch an den Ban von Kroatien um Hilfe gewendet. Als nun der Kaiser den Stillstandbrief gesendet, auf den die Stände so grosse Hoffnungen setzten, wurde Markus von Klissa vom Landeshauptmanne und Vicedom mit dem Briefe des Kaisers an den Ban von Kroatien gesendet, damit dieser mit dem Zuge innehalte. Man fürchtete die Gäste, die man gerufen. Es scheint nun, dass eine Zahl kroatischer Edelleute schon im Anzuge war und in Rann oder dessen Umgebung lag. Zu ihnen schlug sich Markus von Klissa, als die Bauern heranrückten. Diese belagerten die Stadt, worauf sich Markus in das Schloss warf, das nun erstürmt und erobert wurde. Im Ganzen wurden fünfzig Personen erschlagen, darunter Markus von Klissa, sein Bruder Stephan, acht Edelleute; die übrigen waren Knechte. Unter den Edelleuten befand sich Ludwig Reynecker. Etliche Tage trugen die Bauern die Köpfe der Erschlagenen triumphirend herum.[2]

[1] Kiss Marco bei Fugger.

[2] In einem Berichte an den Kaiser s. d. erzählen die Krainer Stände: Marcko von Glis ist aus bevelch des landeshaubtman und vitzthombs in Crain mit kay. Mt. stilstantbrif zu dem bann in Krabaten geschickht, das derselb bann mit angriff und der that gegen den pauern stillhalt. Denselben Marcko haben die pauern mit pherden zu Raynn (Rann) in das geschlos gedrungen, gesturmbt, mit feuer erobert und bey den funfzig personen zusampt dem Marcko mit VIII edlleuten erschlagen. — Am 24. August berichteten sie, dass die Bauern mehrere Schlösser eingenommen, ‚die wein, trayd und anders, so sy darinen gefunden under sich

Dies mag im Juni, wahrscheinlicher aber im Juli geschehen sein; der Marburger Landtag berichtete am 20. Juli darüber dem Kaiser.

Einstweilen hatten an verschiedenen Orten Bauernversammlungen stattgefunden; die Hauptversammlung kam Ende Mai zu Gonobitz in Steiermark zu Stande, von welcher gleichfalls eine, aus dreizehn Artikeln bestehende Beschwerde an den Kaiser gerichtet wurde. Der Landeshauptmann von Steiermark, Sigmund von Dietrichstein, hatte Augustin Khevenhiller, Hans Mannsdorfer, Philipp von Wichsenstein, Niklas Resch zur Unterhandlung mit den um Gonobitz versammelten Bauern abgeordnet. Die Unterredung fand am 31. Mai statt. Die Bauern versprachen, einstweilen Ruhe zu halten, Niemand mehr in ihr Bündniss aufzunehmen, Niemand dazu zu nöthigen, weder Städte, noch Märkte, weder Geistliche noch Weltliche zu vergewaltigen. Sie versprachen ferner, die zwei zum Bisthum Gurk gehörigen Schlösser Landsberg und Peilenstein, welche sie in ihre Gewalt gebracht, dem Cardinal von Gurk zurückzustellen; bezüglich des Schadens, den die Bauern in verschiedenen Herrschaften angerichtet, soll ‚die kaiserliche Majestät oder Ihro Majestät Haubtmann im Land Steier handeln, was recht und billig ist‘. Sollte ein anderer Bauernbund im Lande entstehen, so wollen die um Gonobitz versammelten Bauern ‚als dy getreuen underthan der kayserlichen Majestät‘ denselben mit ihrer Herren und Obrigkeiten Hilfe abzustellen suchen. Jene Pfleger, Städte, Märkte und Herren, welche von den Bauern gezwungen wurden, ihnen schriftliche Versprechungen zu machen, sollen derselben entbunden sein und diese Verschreibungen zurückerhalten.

Diese Zusagen machte der Ausschuss der Bauern, der aus dreihundert Männern bestand, den Abgeordneten und die grosse Versammlung der Bauern schwor ‚mit aufgerekhten aidt‘ ihrem Ausschusse in Gegenwart der ständischen Abgeordneten, das Versprochene getreu zu halten.

getaylt, auch etlich des adels, als die zwen Mindorffer, den Marko von clyss, sein brueder, Reynegkher mit XII edlen‘ getödtet. — Einen dritten Bericht enthält die Antwort des Marburger Landtags vom 20. Juli (Beiträge zur Kunde steierm. Gesch. VI, 89), worin von vielen, guten Edelleuten aus Kroatien und 60 Knechten die Rede ist, welche ‚ermoerdt‘ wurden.

Was andererseits den Bauern versprochen worden ist, erfahren wir nicht; nur das wird gesagt, dass ‚der pundt der pauerschaft ir beschwerung etwo vill in geschrift' den Abgeordneten übergab, welche zusagten, diese Schrift dem Kaiser oder dem Landeshauptmann zu übersenden und dahin zu wirken, dass ‚inen genedige wendung geschäch'.

Dieses Schriftstück nun, welches erst vor einigen Jahren aufgefunden [1] und 1877 veröffentlicht wurde, ist ohne Zweifel von sehr grosser Wichtigkeit, wesshalb wir den Inhalt in den Hauptzügen wiedergeben.

Die Bauern, die damals zu Gonobitz beisammen waren und der ‚gantze pundt von Khrayn bis gen Pettau', theilten in demselben dem Kaiser mit ‚was grosse ungerechtigkhait und beschbarung allenthalben von unser obrikhait beschehen ist'. Die erste Klage betrifft die vielen Steuern; manchmal wurde in einem Jahre zwei oder gar dreimal eine Steuer gefordert und zwar jedesmal ein bis drei Gulden, [2] ‚womit man uns, heisst es, ganz erschöpft und in Armut gebracht hat'. Auch hier wird der Verdacht ausgesprochen, dass diese grossen Geldsummen nicht in die kaiserliche Kammer geflossen seien; ein kaiserliches Mandat sei nie vorgewiesen worden. Die Roboten, heisst es weiter, wurden allenthalben über Gebühr vermehrt, so zwar, dass ‚man uns oft nicht so viel Ruhe lässt, dass wir unsere Speise essen'. Daraus folge, dass ‚unsere und Eurer kaiserlichen Majestät Huben und Gründe verödet werden durch Versäumniss unserer Arbeit'.

[1] Professor F. Bischoff fand die Documente in den Acten des Archivs im historischen Vereine für Kärnten in Klagenfurt; sie sind in einem Hefte vereinigt, welches die Aufschrift hat: Handlung der aufrur der paurschaft zu Ganabitz, a. d. decimo quinto. Der aufrührerischen unterthanen umb Ganobiz beschwerarticul und darauf beschehene verainigung, 1515, worbey das bistumb Gurck auch racione Landtsberg und Peilnstain interessirt ist. Mathäus Lang. Eben für den Cardinal von Gurk sind diese Abschriften ohne Zweifel gemacht worden. Von der Beschwerdeschrift urtheilt der Herausgeber, es sei aus ihr ersichtlich, dass keinerlei politische oder religiöse Bestrebungen, aber auch nicht bloss die wirthschaftliche und finanzielle Noth, die Ueberbürdung der Bauern mit Steuern, Abgaben und Diensten den Aufstand verursacht haben.

[2] Der Wortlaut ist: Am ersten seyn wier groslich und vast beschbert mit unsern verderblichen schaden der manigfaltigen steuer halben, dy wier nu etliche iar herumb geben haben, oft ain iar zwir, dreimal aine zu guldein, und oft zwen, drey genomen sind worden . . .

Der dritte Punkt betrifft das Vorgehen der Herrschaften bei Todesfällen. Stirbt ein Urbarsmann, so nimmt die Herrschaft ‚Vieh, Getreide, Fleisch und was sie findet‘. Was der Verstorbene etwa der Kirche oder seinen Erben vermacht hat, nimmt die Herrschaft für sich in Anspruch und was sie beim Hause lässt, muss ihr abgelöst werden, wodurch oft kleine Kinder in Elend kommen, die rechten Erben von ihren Huben verdrängt werden, die ‚darnach durch miet und gab ausgelassen‘ werden müssen.

Ein weiterer Punkt bezieht sich auf die Erhöhung der Gerichtswändel;[1] oft nimmt die Herrschaft Diebe und Zauberinnen gefangen, lässt sie aber gegen Geld, Wein, Vieh und andere Gaben wieder los und gibt ihnen dadurch Gelegenheit, den Bauern ‚drivaltigen schaden‘ zu thun. Diebstahl, Zauberei und ähnliche Verbrechen sollten daher nicht blos ‚im peyte‘ gestraft werden.

Geklagt wird ferner darüber, dass die Getreide- und Weinmaasse ‚heher gerukht‘ wurden, ‚das vor alter nit gebesen ist‘. Den Mostzehent wollen die Herrschaften nicht von der Presse her nehmen, sondern sie verlangen um Martini lauteren Wein; auch wird als besonders drückend der Umstand hervorgehoben, dass nicht mehr die Gemeinde die Zehente abschätzt, sondern die Pfleger, ihre Knechte und die Priester, denen der Zehent gehört. Es ist klar, dass diese genaueres Maass forderten, als die Gemeindeangehörigen.

Neue Mauten ‚in vill dorfern und bey etlichen khirchen‘, dann ungewöhnliche Strafen, ‚die vor alter nie gebesen sind‘, die Annahme der Kreuzer zu drei Pfenningen (statt zu vier) von Seite der Pfleger und Amtleute[2] bilden neue Klagen der Bauernschaft. Ebenso werden Beschränkungen der freien Fischerei, des Holz- und Weiderechtes, sowie die schlecht gehandhabte Gerechtigkeitspflege als Ursachen der Unzufrieden-

[1] Wan unser ainer LX den. peen verfallen wär, so nemen seu gewaltikhlich zu zwain oder dreyn gulden von unss und darüber, darnach auch dy huben veroedt werden.

[2] . . . nymbt man den kreytzer von unss allss zu dreyen phening, der dann von unsern nachtpauern zu vier phening genumen wierd und das maist von euer khays. Mt. pflegern und ambtleuten; bitten wier euer khays. Mt. umb genadige wendung, wan wier swartze munss nit haben mugen wo die hin khumen ist.

heit angegeben. Zuletzt wird noch der Umstand hervorgehoben, dass viele Herrschaften ihre Unterthanen mit der Wegnahme der Gründe bedrohen, ,dardurch die gmain erhitzt ist und machen andermals aufrur zwischen in ersteen'.

Um die Abstellung dieser Neuerungen baten die Bauern den Kaiser. Sie wünschten, dass er sie bei der ,alten Gerechtigkeit' bleiben lasse, damit sie ihre Weingärten, Felder und Huben desto sicherer bearbeiten könnten. In dem was recht und billig ist, schliessen sie, ,wollen wir Eurer kaiserlichen Majestät mit Leib und Gut immer gehorsam und willig sein'.

Ein Erfolg dieser Bittschrift wird nicht berichtet. Diese Beschwerden zu untersuchen oder gar abzustellen, war natürlich in kurzer Zeit und bei der grossen Erregung der Gemüther unmöglich und so blieben denn die Bauern unter Waffen und fuhren fort in der bisherigen Weise zu verfahren. Um diese Zeit, — es wird nicht gesagt, ob vor oder nach der Gonobitzer Verabredung — fielen auch Schloss Plankenstein und Kloster Studenitz in die Gewalt der Aufständischen. Das Kloster wurde geplündert, die Klosterfrauen gewaltthätig behandelt.[1] Auch in Kärnten kam die Bewegung jetzt in regeren Fluss.

Sie zeigte sich hier zuerst im Lavantthale und scheint in enger Verbindung mit den Vorgängen um Gonobitz zu stehen. Ein Bauer von Pustritz, westlich von St. Andrä, sein Sohn und drei Bauern von St. Martin bei St. Paul, alle fünf Unterthanen dieses Stiftes, waren nach Gonobitz gekommen und hatten an der Versammlung der steirischen Bauern Theil genommen.[2]

Ihre Absicht war, zunächst die Unterthanen des Klosters St. Paul in Aufregung zu bringen und dazu erbaten sie sich die Unterstützung der Gonobitzer Versammlung. Thatsächliche Hilfe erlangten sie nicht; sie blieben auch nicht bis zur An-

[1] In einem schon erwähnten Bericht an den Kaiser: Es mugen ungezweyfelt E. kay. Mt. bericht haben, welher gestallt die pauerschafft umb Gonabicz, Plankhenstain und derselben end mit dem kloster Studenicz im lande Steyr gefaren, die haben das uberfallen, geplundert, die kloster frauen vergeweltigt und uncristenlich handlung verbracht.

[2] Megiser (I, 1337 f.) ist glaubwürdig; er stimmt mit dem von mir publicirten Bericht über diese Vorgänge (Beiträge zur Kunde steierm. Gesch. XIII, 18); die Gonobitzer Vorgänge kennt er, wie sie in den Acten stehen.

kunft der ständischen Abgeordneten, sondern befanden sich am Pfingstsonntage, am 27. Mai, wieder in St. Martin, wo sie den Kaplan zwangen, in der Kirche zu verkündigen, es sei der Wille des Kaisers, dass die Bauern am 1. Juni in Pustritz zusammenkämen, wo ihnen weitere kaiserliche Befehle mitgetheilt werden sollten. Angedeutet wurde auch hier, dass der Kaiser es mit den Bauern wohl meine und sie ‚gros freien und befriden' wolle.

Es kamen in der That an dem bezeichneten Tage 3000 Bauern zu Pustritz zusammen und es gelang den Rädelsführern durch Hinweis auf Briefe des Kaisers die schon vorhandene Unzufriedenheit zu vermehren und in kurzer Zeit war ein Bund beisammen, der, wie es scheint, besser organisirt war, als der in den Nachbarländern. Man wählte den Hüttenberger Christian Gross und Georg Mur zu Feldhauptleuten, unter denen ein Unterhauptmann, zwei Viertelmeister, zwei Procuratoren oder Redner und drei ‚Beiständer' walteten. Der Mittelpunkt des Lavantthaler Bauernbundes wurde nachher Rojach. Von hier aus erliessen die Feldhauptleute am 11. und 15. Juni mehrere Schreiben, um andere zu gewinnen; sie erklärten, für die ‚göttliche Gerechtigkeit' und das alte Herkommen einzutreten und die ‚neuen fünd und Gefährlichkeiten' abthun zu wollen. Mit diesen allgemeinen Ausdrücken bezeichneten die Bauern hier ihre Forderungen; zu einer schriftlichen Aufzeichnung besonderer Klagepunkte scheint es in Kärnten nicht gekommen zu sein. Als dann von der Landschaft Hans Hann an sie abgesendet wurde, dem sich einige Abgeordnete des Stiftes St. Paul anschlossen, erklärten sie, dass sie nicht beisammen seien, um Jemand ein Leid zu thun; sie verlangten die ‚göttliche Gerechtigkeit' und wünschten, den Commissären, die sich damals im Lande befanden, Rede und Antwort zu stehen. Im Ganzen gewinnt man aus den freilich nicht zahlreichen Nachrichten den Eindruck, als sei die Bewegung in Kärnten weniger durch innere Ursachen, durch die Lage des Bauernstandes, als vielmehr durch das Beispiel, das Krain und Südsteiermark boten, hervorgerufen worden.

Doch verbreitete sich der Aufstand auch in das Jaunthal, in das Gailthal und nördlich von der Drau bis nach Strassburg und Hüttenberg. Der Kaiser schickte eine Commission über Kärnten nach Krain; auch im ersteren Lande sollte sie

die Sachlage untersuchen und für die Herstellung des Friedens wirken. Sie hielt sich theils in Klagenfurt, theils in Völkermarkt und wohl auch in St. Veit auf. Von Klagenfurt aus erliess sie am 10. Juni einen Aufruf an die Landbevölkerung, sich vom Aufstande zurückzuhalten und ihre Klagen lieber vor die Commissäre zu Klagenfurt zu bringen. Der Kaiser war mit dem Vorgehen der Commission einverstanden und forderte den Bischof Philipp von Freising am 11. Juni auf, zu einer Besprechung nach Völkermarkt zu kommen. Da man damals schon merkte, dass in Kärnten einige Städte und Märkte den Bauern geneigt seien, so erliessen die Statthalter und Regenten zu Innsbruck am 14. Juni an die Commissäre, ‚so itzo in Klagenfurt oder Völkermarkt' seien, ein Schreiben, welches die Nothwendigkeit der Einigkeit betonte. Man höre nämlich, dass Adel, Prälaten und Bürger nicht zusammenhalten. Die Commissäre erhielten den Auftrag, nicht nach Krain zu gehen, wohin sie von den Bauern gerufen worden, so lange in Kärnten der Aufstand fortdauere.[1]

Auch hatte der Kaiser ein vom 11. Juni datirtes Patent erlassen, in welchem er den Bauern aller drei Länder gebot, das Bündniss aufzulösen, sich zu zerstreuen und nicht mehr Versammlungen zu halten. Wer zu klagen habe, möge seine Beschwerden ‚frey, sicher und unbelaidigt' den kaiserlichen Räthen und Commissären zu Völkermarkt vorbringen; diese hätten die Pflicht, im Namen des Kaisers die Klagen anzuhören und ‚auf solich beswerungen, mengl und gebrechen zimliche und pilliche wendung thun und verschaffen, was sich geburt, damit sich niemands unpillicher weys zu beclagen noch zu beswern hab'. Für den Fall aber, dass die Bauern dem Befehle des Kaisers nicht Folge leisten, sollen die Prälaten, der Adel, die Städte und Märkte mit ihren getreuen Unterthanen in Gemässheit eines früheren Mandats gerüstet sein und auf den Befehl der kaiserlichen Hauptleute zu dem kaiserlichen Kriegsvolk stossen, um mit demselben gegen die Aufständischen zu ziehen, welche ‚das lasster crimen lese majestatis begeen'.

Zweimal gedenkt der Kaiser in seinem Mandate des ausgestreuten Verdachtes, als sei er mit dem Vorgehen der Bauern

[1] Globočnik in den Mittheilungen des historischen Vereins für Krain 1867. S. 9. Nach Beilage III scheinen diese Commissäre, oder wenigstens einige von ihnen früher schon in Krain gewesen zu sein.

gegen ihre Herren zufrieden. Er hoffe, dass Niemand diesem Gerüchte Glauben schenken werde. Denn abgesehen davon, dass seine Länder verwüstet werden, müsse er fürchten, dass seine Feinde, die Venetianer und Türken, grössere Fortschritte machen könnten als bisher. Und als römischer Kaiser und als Oberhaupt der Christenheit müsse er an den Vorgängen ein grosses Missfallen haben, weil ja seine Länder es seien, in denen so gröblich und unchristlich an den Obrigkeiten gehandelt wird, dass daran ‚alle cristen auch Turgken und unglaubigen pös exempel emphahen möchten‘.

Die kaiserlichen Commissäre richteten nichts aus. Auch die Stände versuchten es mit Unterhandlungen; sie schickten den Vicedom Andreas Rauber und Hans Presinger in das Jaunthal, wo sie mit den Bauern einen Frieden zu Stande gebracht haben sollen.[1] Sonst wird gemeldet, dass in Kärnten auch die Bürger vieler Städte zu den Bauern gehalten haben.

Da von Seite des Kaisers noch keine Hilfe eingetroffen war und die Verhandlungen nicht zum Ziele führten, sahen sich die Stände genöthigt, eine Truppenmacht zu sammeln. Aber diese war sehr gering: etwa vierthalbhundert Mann[2] sammelten sich in Völkermarkt, nicht durchwegs verlässliche Leute; denn die Fusstruppen weigerten sich gegen die Bauern zu Felde zu ziehen. Diese Macht wandte sich zunächst gegen St. Veit.

Merkwürdiger Weise wollten die Bürger dieser landesfürstlichen Stadt, in welcher bisher die Landtage abgehalten wurden, die Kriegsmacht nicht in ihre Mauern einlassen. Der Landesverweser Veit Welzer (die Landeshauptmannstelle war unbesetzt), welcher in der Stadt war, befand sich in nicht geringer Verlegenheit; lange bemühte er sich vergeblich, die Bürger zur Nachgiebigkeit zu bewegen. Die Glocken schlugen an und die Stadt kam in grosse Aufregung; bewaffnet eilten die Bürger zusammen; sie schienen Gefahr für ihre Freiheiten befürchtet zu haben. Endlich gaben sie nach und das ständische

[1] Megiser 1338; der von mir (Beiträge zur Kunde steierm. Gesch. XIII, 18) mitgetheilte Bericht sagt: ‚aber was die pauern zusagten, das hielten sie nit.

[2] Megiser gibt 200 Fussknechte und 80 Pferde an.

Kriegsvolk marschirte in die Stadt.[1] Von da zog es gegen Villach. Diese Stadt erwies sich treu und versprach die Thore den Ständen stets offen zu halten. Hier fand sich auch Sigmund von Dietrichstein, Herr zu Hollenburg und Finkenstein, der streirische Landeshauptmann, ein. Er war von Steiermark zum Kaiser gezogen, wohl um ihm über die Lage Bericht zu erstatten; dann eilte er besorgt um seine Herrschaften, die sich auch im Aufstande befanden, nach Kärnten; er brachte vom Kaiser die Zusage baldiger Hilfe mit.

Mit dem Verweser Welzer stellte er sich an die Spitze der landesfürstlichen Truppen und rückte in das Rosenthal ein, wo seine Güter lagen. Die Bauern wurden hier in kurzer Zeit überwunden und zersprengt; eine kleine Zahl der Aufständischen fand den Tod, einige Dörfer gingen in Flammen auf; die Unterthanen der Herrschaft Finkenstein ergaben sich zuerst und schwuren Gehorsam; die der anderen Gerichte folgten bald nach. Dies geschah um den 21. Juni.

Schon war es nördlich von der Drau, in der Gegend von Hainburg, Eberstein und Hüttenberg lebendig geworden; Bauern und Bergknappen hatten hier gemeinschaftliche Sache gemacht.

Den Markt Altenhofen wollten sie, wie es scheint, zum Stützpunkte ihrer Operationen machen. Die Bürger dieses Ortes liessen sie auch ein, aber das Schloss war von den Leuten des Christoph Welzer besetzt, der wohl der Bruder des Landesverwesers war und sich bei dem ständischen Heere in Villach befand. Welzers Kriegsknechte, heisst es, vermochten das Schloss nicht zu halten; sie unterhandelten mit den Belagerern und übergaben es. Eben damals kamen, vom Kaiser gesendet, 300 Fussknechte unter dem Hauptmanne Hieronymus Zoth. Sie vereinigten sich mit der ständischen Macht und diese zog nun unter dem Commando des Hans Hann und Hans von Greisseneck gegen Altenhofen. In kurzer Zeit sahen sich die Bauern genöthigt, den Markt zu räumen, ihren Bund aufzulösen

[1] Dies erzählt auch ein von Kindermann im 2. Bande seiner Beiträge zur Vaterlandskunde S. 319 ff. mitgetheiltes Fragment einer Chronik der Stadt Klagenfurt aus dem 17. Jahrhunderte. Fünf Bürger hätten sich zuletzt noch gegen den Einzug des Kriegsvolkes gewehrt. Diese Chronik meldet dann, ebenso wie Megiser, dass das Kriegsvolk von St. Veit nach Altenhofen gerückt sei; ich halte mich aber doch lieber an den erwähnten, von mir mitgetheilten Bericht.

und sich zu unterwerfen. Von da marschirte das Heer in das Lavantthal, wo, wie erwähnt, Rojach der Hauptplatz der Bauern war, welche die Kirche dieses Dorfes besetzt hielten. Auch hier bedurfte es nur geringer Anstrengung von Seite der ständischen Streitmacht, um die Ruhe wieder herzustellen; die Bauern mussten schwören, niemals mehr ein Bündniss zu schliessen. Einstweilen hatten die Aufständischen im Jaunthale sich bei Völkermarkt gesammelt und die Brücke besetzt; daher zogen die Ständischen nunmehr in diese Gegend, wo sie die Bauern ebenfalls zum Gehorsam brachten. Mit den gefangenen Rädelsführern verfuhr man in rascher Weise; sie wurden alle an den nächsten Bäumen aufgehängt.[1]

Es scheint, dass damit in Kärnten die Bewegung gedämpft war. Einstweilen war die Lage in Steiermark und Krain noch immer eine sehr schlimme. Die Plünderungen wie die Eroberungen der Schlösser nahmen ihren ungestörten Fortgang. Am 12. Juli fielen in Steiermark die kaiserlichen Schlösser Königsberg und Hörberg, sowie das Gurker Gut Wisell in die Gewalt der Aufständischen. Nach Krain war zum zweiten Male eine kaiserliche Commission gezogen, welche wieder einen ‚streng, offen gepotsbrief auf die pauerschafft, das die stilhalten und mit merer that nit verfaren‘ im Lande umherschickte, ohne auch nur einen geringen Erfolg zu erzielen. Damals zogen die Bauern vor Schloss Rottenbüchel, das den Brüdern Sigmund und Andreas von Lamberg gehörte, um es zu belagern. Sie gruben die Teiche ab, steckten die Meierhöfe in Brand und bemächtigten sich des Viehes; aber das Schloss zu erobern gelang ihnen nicht, obgleich sie über eine Art Kanone verfügten, welche sie von einem Herrn Franz Glanhofer erhalten hatten.[2]

Auch Schloss Ortenegg kam nicht in ihre Gewalt; der Besitzer Josef von Lamberg verstand es, die Bauern durch Zu-

[1] Also waren vill der bauern haubtleut und ire obristen, wo man die im landt betretten hat, an die baumb gehangen. Bericht über den Kärntner Aufruhr.

[2] Valvasor XI. Buch, 475. In dem schon erwähnten Berichte an den Kaiser heisst es: Die Bauern ‚sein Sigmunden und Andren den Lambergern für ire schlos Rotenpüchel gezogen mit sturm und andern taten das zu erobern angetast fürnemens zu plundern, die Lamberger zu ermorden unterstanden, aber daran nicht vil gewunnen.

reden so lange hinzuhalten, bis eine kleine Mannschaft gesammelt war, durch welche die Bauern zum Abzuge genöthigt wurden.[1] Dagegen gelang es ihnen, wie es scheint, durch List, sich des Schlosses Neudeck zu bemächtigen, welches dem Krainer Landeshauptmanne Hans von Auersperg gehörte. Es wird ausdrücklich hervorgehoben, dass sie dieses Schloss ‚zu irer kayserlichen Majestät handen' eingenommen, ein deutlicher Beweis, dass sie mit Absicht die Anschauung verbreiteten, der Kaiser sehe ihr Vorgehen gegen den Adel nicht ungerne. Hie und da hatten sich wohl etliche Gerichtsbezirke zur Ruhe begeben, aber im nordöstlichen Krain stand es noch sehr schlimm, dort hielten sie alle Uebergänge über die Save besetzt, um zu verhüten, dass das Kriegsvolk, welches in Steiermark den Aufstand mit einigem Erfolg niedergeschlagen, den Fluss überschreite und das Werk der Beruhigung auf dem Boden Krains fortsetze. Der Landtag, welcher im Juli in Laibach und Stein versammelt war, schickte durch Sigmund von Lamberg einen sehr ausführlichen Bericht über den Stand der Dinge an den Kaiser, den wir schon wiederholt benützt haben. Er that dies mit der Bitte um schleunige Hilfe, obgleich in demselben Berichte angedeutet ist, dass das Kriegsvolk im Begriffe stehe, in Krain einzurücken. Die Stände berufen sich auf die Verdienste, welche sie sich, wie ihre Vorfahren, um das Haus Habsburg erworben. Sie halten es für unbezweifelt, dass der Adler, der ‚ir kay. Mt. nam und wappen ist, pillich auss angebornen adelichen gemuet mer naygung zu dem adl haben soll, als zue den pauern, dieweil ir kay. Mt. und ain yeder fürst mer trauens, redligkait, mannhait, bestendigkait und erberkait auf dem adl setzen mag, dann auf der pauern umbstendig, unerlich und wancklgemuet'. Das möge der Kaiser ‚als der obrist adler und edelmann' wohl in Erwägung ziehen. Die Stände sind der Zuversicht, der Kaiser werde die Urheber des Aufstandes der gerechten Strafe zuführen, denn wenn dies nicht geschehe, würde dieses Uebel nicht aufhören und der Adel im Lande nicht länger bestehen können. Der Kaiser müsse aber auch verfügen, dass dem Adel seine Schlösser und Güter zurückerstattet, für die vorgefallenen Plünderungen Ersatz und

[1] Valvasor IX. Buch, 44.

für die von ihm aufgewendeten Kosten Entschädigung geleistet werde. Dies Alles erwartete der Krainer Adel vom Kaiser Maximilian.

Die Hilfe, von der die Stände sprachen, war damals in der That nahe, das Kriegsvolk näherte sich den Grenzen Krains. Erinnern wir uns, dass die Instruction vom 25. April unter Anderem auch den Wunsch des Kaisers enthält, die drei Länder Steiermark, Kärnten und Krain möchten einen obersten Feldhauptmann über die drei Länder wählen. Dies ist in der That geschehen. Aber man weiss weder die Zeit, noch den Ort der Wahl. Doch wird man nicht viel irren, wenn man annimmt, dass sie in der ersten Hälfte des Juni vor sich gegangen. Der Gewählte war Georg von Herberstein.

Dieser Mann hatte sich bisher in mannigfacher Weise öffentlich hervorgethan. Er war der Bruder jenes Sigmund von Herberstein, welcher in der Geschichte wie in der Wissenschaft einen gleich ehrenvollen Namen hat. Georg hatte schon dem Kaiser Friedrich gedient; im Jahre 1504 zog er mit Maximilian in den bairischen Krieg und wurde zweimal gefangen; 1507 ward er Hauptmann des Vorauer Viertels in Steiermark, dann Kriegsrath des Kaisers und übernahm 1514 eine Mission nach Zagorien. Dem Kaiser wie den Ständen war Georgs Wahl gleich angenehm; er rechtfertigte nachher auch das Vertrauen, das man in ihn setzte. Die Schnelligkeit in seinen kriegerischen Operationen, welche die Aufständischen bisher noch nicht kennen gelernt hatten, erleichterte ihm wesentlich den Sieg.

Als Georg zum obersten Feldhauptmann der drei Länder gewählt wurde, befand er sich auf dem Stammsitze seines Hauses, zu Herberstein bei Pischelsdorf. Auch in dieser Gegend scheinen die adeligen Herren ihrer Unterthanen nicht ganz sicher gewesen zu sein. Zunächst begab er sich nach Wildon. Da erhoben sich hinter ihm die Bauern und versammelten sich in der Gegend von Gleisdorf. Mit der geringen Streitmacht, die dem Feldhauptmann damals noch zu Gebote stand, wandte er sich um und warf sich auf die überraschten Aufständischen, die rasch auseinanderstoben. Als hier keine Gefahr mehr zu befürchten war, wandte er sich wieder südwärts. Im Sulmthale sollen die Edlen Wolfgang und Andreas von Windischgrätz von den Bauern ermordet worden sein. Schloss Wildhaus, westlich von Marburg, das dem Krainer Landeshauptmanne Hans

von Auersperg gehörte, damals aber von den Bauern besetzt war, nahm Herberstein diesen weg. Bei Saldenhofen an der Drau war ein starker Haufe Unzufriedener versammelt. Dorthin zog er jetzt. Mit Gewalt erzwang er sich den Uebergang über die Drau und zersprengte in kurzer Zeit die Versammlung. Nun nahm er seinen Weg gegen Cilli, welche Stadt er ohne Widerstand besetzte. Das Schloss dagegen war in der Gewalt der Bauern.[1] Zwar hatten diese versucht, auch die Bürger dieser Stadt für sich zu gewinnen, es war ihnen aber nicht gelungen; die Bürger schickten sich an, Gegenwehr zu leisten und nahmen die Kriegsmacht Herbersteins in ihre Mauern auf. Nun scheint es, dass die Bauern, welche, wie gesagt, das Schloss innehatten, einen Angriff auf die Stadt versuchten, wobei es zu einer Schlacht kam, die mit der Niederlage der Aufständischen endete. Sie mussten nun auch das Schloss aufgeben.[2]

Bezüglich der Zahl der Gefallenen liegen zwei Nachrichten vor; die Beschreibung des Aufstandes in Kärnten nennt 700, dem Kaiser dagegen wird die Zahl 2000 genannt.[3] Auf jeden Fall war die Niederlage eine vollständige und der Feld-

[1] J. Zahn, Das Familienbuch Sigmunds von Herberstein. Archiv der kais. Akademie, 39. Bd., S. 317.

[2] Nach dem öfter gedruckten ‚neuen Lied von den kraynerischen bauren'. Des Angriffes auf die Stadt wird mit folgenden Zeilen erwähnt:

Ains tags nit weyt
nach vesper zeit
die bauren thetten herdringen
wol zu der stat
in jamers not,
vermainten die zu bezwingen
mit irer macht.
Ir hertz da lacht:
Stara pravda.
Pald was in entgegn gan,
man gsach sy auff der walstat stan.
Leukhup, leukhup, leukhup, leukhup woga gmaina.
Ir püchsen worden krachen,
das spil wil sich machen.

[3] Der Kaiser schreibt am 14. Juli an Herberstein, er habe vernommen, wie ‚du ier bey Cily zwaytausent nidergelegt habest'. Beiträge zur Kunde steierm. Gesch. XIII, 24. Kumar, Gesch. der Burg und Familie Herberstein III, 151. Vgl. auch Caesar, Annales III, 367.

hauptmann konnte nunmehr daran denken, gegen Krain vorzurücken. Wann dieses Treffen stattgefunden, wird nicht ausdrücklich erwähnt; da aber der Kaiser, der sich damals in Wien aufhielt, am 14. Juli von demselben unterrichtet war, so kann man ohne Bedenken die Schlacht in die ersten acht Tage des Juli verlegen.

Die Macht, mit welcher Georg von Herberstein den Sieg erfochten, bestand in 900 Mann zu Ross und zu Fuss, welche die steirischen Stände in Sold genommen hatten; aus 400 Mann, welche die Stände von Kärnten nach der Besiegung des Aufstandes in ihrem Lande herbeigeschickt hatten; endlich wahrscheinlich aus 200 Reitern, welche der Feldhauptmann auf Kosten der Krainer aufzunehmen die Erlaubniss hatte.

Fast den ganzen Juli über waren die steirischen Stände in Marburg versammelt. Der Kaiser hatte durch seine Commissäre Lienhard von Ernau und Jobst Oberweymar die Unterhaltung von 1000 böhmischen Fussknechten wegen des venetianischen Krieges begehren lassen; die Stände erklärten am 9. Juli und dann noch einmal am 20. Juli, dass diese Leistung über ihre Kräfte ginge; noch seien die Bauern ‚in merklicher besamlung und grausamlicher handlung und uebung'; wenn es gelungen sei, die ‚verdampten' Bauern zur Ruhe zu bringen, seien sie geneigt, 8000 rh. Gulden oder ebensoviel in landesüblicher Münze zur Unterhaltung der 1000 Fussknechte beizutragen. Sie wünschten, dass der Kaiser mit dem Könige von Ungarn sich verständige, damit dieser einige hundert Husaren ‚zu ainem gesellenritt oder auf besoldung umb ir gelt' absende. Auch ging an die Stände von Tirol ein Gesuch um Hilfe.

Inzwischen hatte Georg von Herberstein einige Verstärkungen an sich gezogen[1] und näherte sich der Save. Bisher hatte der Kaiser von der Thätigkeit seiner Commissäre den Frieden erwartet, was, wie wir sahen, dem Adel nicht immer angenehm war.[2] In dem Schreiben vom 14. Juli lobte Maxi-

[1] Es ist mehrfach von 1000 Fussknechten die Rede, die von Villach nach Untersteier rückten. Vgl. Beiträge zur Kunde steierm. Gesch. VI, 88; XIII, 19. Das Familienbuch sagt: ‚Es kamen auch auff des kaisers costen etliche Tyrolische knecht.'

[2] Familienbuch S. 317: ‚Kaiser M. (hat) als der allerguetigist mit grossem vleis gehandelt, damit die paurn on bluetvergiessen zu gehorsam heten mugen gebracht werden, solche handlung und verzug was dem adel beswärlich.'

milian das Vorgehen Herbersteins und forderte ihn auf, in derselben Weise fortzufahren und die Waffen nicht eher niederzulegen, als bis die Bündnisse der Bauern überall ein Ende gefunden hätten. Man habe in Kärnten gesehen, dass mit Ernst der Friede zu erreichen sei. Die Bauern müssten überall schwören, von ihren Versammlungen abzulassen, ihre Beschwerden dem Kaiser vortragen und dessen Strafe erwarten, die ‚dann zimblich und leidlich sein wirdet'.

Aber der Kaiser sah wohl ein, dass es damit nicht genug sein werde; jetzt schon machte er Vorschläge, wie ähnlichen Unruhen künftig vorgebeugt werden könnte. In allen drei Ländern sollten Landtage berufen werden, welche die Strafen festzusetzen hätten, die den Aufständischen auferlegt werden sollten. Aber ihre Aufgabe werde auch sein, ‚ordnung und mass' festzusetzen, ‚was gestalt der paurn beschwärungen zimblich zufriden gestellt und wie es derhalben in khünfftig zeit gehalten werden soll, dardurch dergleichen ungehorsam und empörung hinfür vermitten und die herrn und edlen bey billichait beleiben'. Natürlich müssten unterdessen die vertriebenen Edlen in ihren Besitz eingesetzt werden.[1]

Man sieht hier, dass der Kaiser weiter dachte als die Stände. Durch Reformen wollte er künftige Aufstände unmöglich machen. In keinem von den Ständen ausgegangenen Documente ist ein ähnlicher Gedanke zu finden. Zunächst war es ihm natürlich um eine rasche Dämpfung des Aufstandes zu thun. Am 31. Juli wies er den obersten Feldhauptmann an,[2] stets im Einvernehmen mit den kaiserlichen Commissären vorzugehen; nicht eher solle er ruhen, als bis alle Bauern Ruhe geschworen; besonders möge er trachten, die Rädelsführer in seine Gewalt zu bekommen, um sie ‚nach gestalt irer verhandlung' zu strafen. Auch in diesem Briefe verweist der Kaiser auf Landtage, auf denen über die Beschwerden der Bauern verhandelt werden soll.

Um die Mitte des Monats Juli wusste man in Krain noch nicht, welchen Weg der Feldhauptmann einschlagen werde, um in dieses Land zu gelangen. Am 13. Juli verwendeten sich die kaiserlichen Räthe bei Georg von Herberstein für die Bürger

[1] Beiträge zur Kunde steierm. Gesch. XIII, 24; Kumar, III, 151.
[2] Beiträge XIII, 25.

der Stadt Stein, welche vor dem Kriegsvolke des Feldhauptmanns grosse Furcht hatten und demselben alle Aufmerksamkeit zu erweisen versprachen. Der Landeshauptmann Hans von Auersperg liess den Feldhauptmann wiederholt fragen, welchen Weg er einschlagen werde, damit die Truppen der Krainer Stände zu ihm stossen könnten. Am 14. Juli bat er ihn, die Bauern mit Gewalt dahin zu bringen, dass sie ihm sein Erbschloss Neudeck zurückstellten; dies werde ihm wohl ebenso gelingen, wie es ihm mit Schloss Wildhaus geglückt sei. Seine Unterthanen, welche nur gezwungen an dem Aufstande sich betheiligt, möge er verschonen, gegen die Urheber der Bewegung, die Hauptleute und Rädelsführer aber mit der grössten Strenge vorgehen.[1]

Georg von Herberstein ging nicht in der Gegend von Möttnig, wo man dies erwartet hatte, über die Grenze, sondern schiffte bei Reichenburg über die Save und erschien also in jenem Theile von Krain, wo der Aufstand am gefährlichsten war. Dies geschah etwa am 22. Juli. Es ist ein Brief voll Jubel, den Hans von Auersperg am 25. Juli an Herberstein schrieb. Da dieser einmal über die Save gekommen sei, brauche er die ehrlosen Bauern nicht mehr zu fürchten. In Oberkrain finde nun keine Bauernversammlung mehr statt, das sei eine Folge der Ankunft des Feldhauptmanns, der die Krainer Stände gleichsam ‚aus der hell erledigt‘ habe. Wenn er ihn vordem gebeten habe, die Einwohner von Seisenberg mit Schonung zu behandeln, so müsse er ihm nun berichten, dass diese ‚auf der von Treffen dräung, die inen bey dem prandt auf gebotten haben, in die besamblung gezogen sein‘, weshalb sie einer schonenden Behandlung unwürdig seien.[2]

Wie aber Georg von Herberstein in Krain weiter vorgegangen, darüber liegen keine Nachrichten vor. Mit gleicher Schnelligkeit wie in Steiermark scheint er in Krain die Bauernhaufen überfallen und zerstreut zu haben. Der Schrecken, den sein energisches Vorgehen verbreitete, veranlasste Viele, die Waffen niederzulegen und zum häuslichen Herde, zur fried-

[1] Beiträge zur Kunde steierm. Gesch. XIII, 27: ‚(Bit ich euch) . . . meine arme leut, die so an nichts schuldig, sonder mit gewalt in pundt genöt, befolhen lassen sein . . . Wellicher aber ursacher, hauptleut oder rädelfüerer sein, die last spissen, hencken und prennen, wie euch gefelt.‘

[2] Beiträge XIII, 27.

lichen Arbeit zurückzukehren. Mit dem Ablauf des Monats August war ohne Zweifel auch in Krain der Aufstand niedergeschlagen, die Ruhe nahezu überall wiederhergestellt. Die Rädelsführer, die den Zorn der Sieger am meisten zu fürchten hatten, flüchteten, verbargen sich im Lande selbst oder enteilten, wie dies von dem Führer der Oberkrainer Bauern, Klander, dem ‚kropfeten Schneider' von Radmannsdorf berichtet wird, auf venetianisches Gebiet. [1]

Der Bauernkrieg war zu Ende. Gegen Ende des September scheint noch einmal bei Rann gekämpft worden zu sein; der steirische Landeshauptmann, Sigmund von Dietrichstein, soll dort mit seinen wohlgerüsteten Reitern die schlecht bewaffneten Bauern überfallen und zersprengt haben. Viele wurden getödtet, manche gefangen und nachher hingerichtet. Es ist leicht möglich, dass sich dies so verhalten hat, doch muss man immerhin bemerken, dass die Quelle, welche darüber berichtet, nicht gleichzeitig ist. [2] Jedenfalls war dieser Nachklang der Bauernbewegung nicht mehr gefährlich und betrachtete man diese bereits im August für beendet. Eben in diesem Monate begannen die Verhandlungen bezüglich der Strafen, die verhängt werden sollten und über die wir ausführliche Nachrichten beibringen können.

[1] Dimitz II, 27. Das Familienbuch widmet der Thätigkeit des Feldhauptmanns in Krain nur die Worte: ‚Darnach ist er under Reyhenburg ober die Saw geschifft und das gantz Crain durchtzogen, allen adel wider in sein freihait gesetzt, dan wenig die mit den paurn nit waren getrungen sich zu bethaidingen.'

[2] Fugger 1536; darnach Valvasor, XV, 14. Cap. Wenn Zimmermann I, 120 sagt: ‚Kaiser Maximilian sah bis ins Jahr 1516 unthätig dem Gange der Dinge in diesen Bergen zu', so ist dies, wie aus unserer Darstellung hervorgeht, ebenso unrichtig, wie die Verlegung der erzählten Ereignisse in die Jahre 1515 bis 1517. Vgl. auch Liliencron, Volkslieder III, 188. Zimmermann führt aus einem ‚Chronisten jener Zeit', dessen Namen er nicht nennt, noch folgende Stelle, die sich auf das Ereigniss bei Rann beziehen soll, an: Die Bauern mussten, da der Adel mehr denn genugsam bestraft war, und sie als toller Pöbel bei diesem nicht bleiben wollten, sondern schwärmten und unsinnig wurden, als ausgenützt zu Trümmern gehen. Gott nahm dem Pöbel das Herz, dass sie eitel Schaf und Hasen wurden, flohen, zerstoben, zerstreut, wie ein Schwarm oder eine Heerde Viehs, einer dahin aus, der andere dort.

III.

Strafen und Reformversuche.

Am 24. August sollten in Laibach, Graz, und wie es scheint, auch in Kärnten Landtage abgehalten und auf denselben die Strafe festgesetzt werden, welche den Aufständischen aufzulegen wäre. Vom 7. August sind sowohl der Credenzbrief, wie die Instruction des Kaisers für den Bischof Philipp von Freising und die anderen Räthe und Commissäre datirt, welche bisher im Lande Krain wirkten und nun auch auf dem Landtage die Propositionen des Kaisers vertreten sollten. In dieser Instruction erwähnt Maximilian, wie schon angedeutet, des Verdachtes, als ob er gleichsam mit den Bauern im Bunde stünde. Er habe nicht einschreiten können, weil er zur Zeit des Ausbruches der Empörung im Reiche und mit Geschäften überhäuft gewesen. Zudem hätten die Gesandten der Bauern versprochen, für den Frieden zu wirken; er habe dann seine Commissäre zu den Bauern geschickt, sei nach Oesterreich gekommen, um mit den Königen von Ungarn und Polen zu verhandeln, und habe nun auch die Absicht gehabt, persönlich gegen die Bauern zu ziehen. Nun sei der Friede so ziemlich hergestellt, und wo noch Unruhen herrschten, da werde sein, wie der Stände Kriegsvolk die Ruhe bald herstellen. Jetzt müsse er Oesterreich wieder verlassen; er lasse an seiner Stelle den Cardinal Matthäus von Gurk in den niederösterreichischen Ländern mit voller Gewalt zurück, der mit den Ständen verhandeln werde.[1]

[1] Instruction im Laibacher Archiv: Der Cardinal hat ‚bevelh und gewalt, was der pauern ungehorsam halben noch zu handlen und furzenemen not sein möcht, dessgleichen auch ander sachen, so disen unsern landen und leutten obligen und nechst mit seiner lieb angefangen sein und anders mer ausszutragen und auf guet ordenlich weg zu stellen‘. — Im Landes-Archiv zu Graz befindet sich der Credenzbrief des Kaisers für seine Räthe Lienhard von Ernau, Vicedom in Steier, Heinrich von Trauppitz, kaiserlicher Pfleger in Pfannberg, Achatz Megkhnitzer, Pfleger in Radkersburg und Hans Haug, Forstmeister und Amtmann in Eisenerz, welche die kaiserlichen Propositionen auf dem Bartholomäi-Landtage zu Graz vertreten sollen. Jedenfalls ist also auch in Kärnten am 24. August ein Landtag gehalten worden und werden die Gegenstände, die in Steiermark und Kärnten zur Verhandlung kamen, dieselben gewesen sein wie auf dem Laibacher Landtage.

Für den Krieg mit Venedig und Frankreich benöthige er die Unterstützung seiner Erbländer; er habe um diese schon durch den Cardinal von Gurk angesucht, aber nichts erreicht; jetzt habe er daher mit Nieder- und Oberösterreich persönlich verhandelt und Hilfe zugesagt erhalten, daher hoffe er, dass auch Steiermark, Kärnten und Krain sich bereitwillig zeigen werden. Durch Ausnützung der Bauernbewegung sei es nicht schwer, ihm zu Hilfe zu kommen.

Die Strafe ‚an Leib und Leben', welche die Aufrührer verdient hätten, wolle er zwar nachsehen, doch wolle er ihnen ‚etwas leidlicher peen' auferlegen, zugleich aber auch die Stände, deren Unterthanen an dem Aufstande nicht theilgenommen, um ein Hilfsgeld ersuchen. Jeder Landstand solle von einer Hube, dessen Besitzer am Aufstande sich betheiligt, drei rh. Gulden und von einem Zubau einen Gulden zahlen. Alle ledigen Knechte, Handwerker, Tagarbeiter und Knappen, die rebellirt, sollen nach ihrer Schuld bestraft werden, und zwar ungefähr mit anderthalb Gulden.[1] Diejenigen, welche den Aufstand veranlasst, die Hauptleute und Rädelsführer, welche nicht beweisen können, dass sie zur Theilnahme gezwungen worden, sollen gehenkt werden. Jeder Urbarsmann solle von seiner Hube zum ewigen Gedächtnisse seinem Herrn jährlich zwei oder drei Kreuzer zahlen, welches Geld in das Urbar eingeschrieben und Bundpfennig genannt werden soll.[2]

Die Bürger der Städte und Märkte, welche sich den Aufständischen gutwillig angeschlossen, sollen je zehn Gulden zahlen.[3]

[1] Die Genannten sollen ‚nach erkhandtnuss der einnemer, so darüber verordent werden, yeglicher anderthalben gulden rh. mynder oder mer von stund an auf ainem furderlichen termyn zu straff raichen'.

[2] Darnach folgt folgender Passus: ‚Gegen allen rodtmaistern, pauern, knappen und andern, die im pundt gewesen sein und geweltige frevenliche handt angelegt haben, behalten wir uns bevor den landsfall achtzig markh goldts und welhe des rechtens uberhaben sein wolten, mit denen mag unser freundt der cardinal selbs oder durch die verordenten einnemer componieren nach seinem guetbedungkhen.'

[3] ‚Item das all burger in stetten oder merkhten, die sich willigklich in pundt ergeben haben, ain jeder umb X gulden rh. gestrafft werden, doch nach gestallt ains jeden vermůgens, also das sich der reich den armen ůbertrag.'

Jeder Landstand, dessen Unterthanen an dem Aufstande sich nicht betheiligt, solle von jeder Hube einen halben Gulden und von jedem Zubau einen viertel Gulden, doch nicht als Straf-, sondern als Hilfsgeld entrichten. Ebenso sollen auch die treugebliebenen Städter zu ‚guetwilliger steuer und hilff' herangezogen werden.

Einige seiner Commissäre sollen in Verbindung mit einigen Verordneten die richtige Zahlung überwachen.

Alle diese Straf- und Hilfsgelder sollen zum Nutzen der Länder verwendet werden: zur vollständigen Dämpfung des Aufstandes, zur Beschützung der Grenzen gegen Venedig und zur Eroberung von Friaul.[1]

Ferner gedenke der Kaiser von dem Gelde zum Schutze der Länder zwei Zeughäuser zu unterhalten: das eine — in Graz — sei eben im Werke, während das andere zu Osterwitz in Kärnten errichtet werden solle.[2]

Ebenso wie die Unterthanen der Stände, sollen auch die der landesfürstlichen Güter Straf- und Hilfsgelder entrichten, welche der Vicedom anschlagen und einfordern werde.

Dies waren die Vorschläge des Kaisers bezüglich der Strafen und der Verwendung der Straf- und Hilfsgelder. Aber er wollte auch, wie erwähnt, Vorsorge treffen für die Zukunft; die Ursache der Unzufriedenheit und Aufstände der Bauern sollten entfernt werden.[3]

1 ‚Dann wir wellen solh straff und hilffgelt alles gepranchen und anlegen zu unserm und unser land und leut gemainem nutz, nämlich zu volkhomner ablegung der pauren ungehorsam, zu verwarung der granitzen gegen den Venedigern und zu eroberung Friaull daselbs wie alsdann von allen nutzen und einkomen des lands Fryaull ain ordinantz wider die Turkhen auch Venediger und die paurschafften aufrichten wellen, dardurch wir unsere land kunfftigklich vor einfall beswerung und unrue gegen inen zu entschutten.'

2 ‚Wir wellen auch unsere landt mit notturfftigen geschütz auch fuesknecht, harnasch und weeren von berurtem straff- und hilffgelt gnedigclich fursehen und deshalben zway zeugheuser hallten: das ain zu Grâtz, so dann jetzo im wesen ist und das ander zu Osterwitz in Kårndten, so wir von neuem zuzerichten verordnen.'

3 Diese wichtigen Punkte lauten vollinhaltlich: ‚Nachdem wir glaublich vernemen, das der pauren empörung, ungehorsam und beswerlich furnemen am maysten bewegt und hergeflossen sein möchten aus nachfolgenden ursachen nämblich, das sy ettwa durch ir herschafften in den ordinari renten und diensten gestaigert,

Er war überzeugt, dass die Herrschaften die Abgaben und Dienste der Unterthanen willkürlich gesteigert, dass sie von diesen höhere Steuern gefordert, als sie berechtigt waren, dass sie die Urbarsleute mit allzuhohen Strafen und Wändeln belegt; daher wünschte er, dass in diesen Dingen ‚Mass und Ordnung' gemacht werde. Er halte es für nothwendig, die Beschwerden der Unterthanen, wie die der Stände zu untersuchen und im Vereine mit den Ausschüssen der Stände Gesetze zu schaffen, wie es in Hinkunft mit den ‚ordinari renten und diensten auch in steuren, straffen, wendlen, robaten und der-

item das sy auch mit den steuren villeicht von etlichen uber die mass und höcher weder uns von den landschafften bebilligt und geraicht worden, bisher belesstigt sein sollen,

item das sy auch etwan in irn verhandlungen zu hoch und gross durch die herschafften gestrafft und gewandelt, darzue ettwa mit unzimblichen robath werden sollen,

wiewol nu die empörung diser zeit gestillt sein und werden möchten, so ist doch zu besorgen, wo in berurten beswerungen nit mass und ordnung gesetzt und gehalten, das sölh ungehorsam und empörung kunfftigclich mer bewegt und ersteen werde;

darumb uns auch unsern landtleuten zu erberer gueter regierung, rue und behalltung unser aller öbrigkaiten, herlichaiten zimblichen und göttlichen renten und diensten, daneben auch den underthanen pillichait zu beweisen, so haben wir fur nott und guet bedaht der underthanen beswerungen dessgleichen wes unser landtleut gegen den underthanen beswert sein möchten, gründtlichen zu erkhunden und zu vernemen und darauf mit rat der landtleut oder irer volmächtigen ausschuss ordnung mass und gesatzt aufzurichten, wie es in kunfftig ewig zeit mit den ordinari renten und diensten auch in steuren, straffen, wendlen, robaten und dergleichen sachen gehalten werden soll.

So wir auch unsern landtschafften Österreich ob und under der Enns jetzo in unser handlung bewilligt haben, die mängl und geprächen des libels von Augspurg zu erstatten und zu fürsehen und ander gemainer landtbeswerungen gepurlich abzulainen, auch ordnung und verstand zwischen den landen auftzurichten und anders notturfftigs und fruchtpers zu handlen, wie dann unser lieber freundt, der cardinall von Gurgkh sölch sachen nechst mit den ausschüssen der funff land zu handlen angefangen hat. Demnach so lassen wir gemellten unsern freundt den cardinall hinder unser in unser niderösterreichischen landen mit gewallt und bevelh der berurten sachen und notturfften halben, namblich ordnung, mass und gesatzt auf der underthanen beswerungen auch volziehung des libels von Augspurg und ander der land beswerungen darzue der land ordnung und verstandt und anders halben mit der fünff landen ausschüssen entlich und besliesslich handlen.

gleichen sachen' gehalten werden soll. Auch die Stände von Ober- und Niederösterreich seien jetzt mit Berathungen beschäftigt, besonders wegen der Vollziehung des Augsburger Libells und der Beschwerden, die darüber laut geworden.

Die kaiserlichen Räthe möchten also dahin wirken, dass die Krainer Landschaft einen Ausschuss wähle, der mit dem Cardinal von Gurk, welchen er als seinen Statthalter in den niederösterreichischen Ländern zurücklasse, und den Ausschüssen der fünf Länder zu verhandeln Gewalt hätte.

Am 24. August kam der Landtag wirklich zu Stande. Nicht im ganzen Umfange wurden die kaiserlichen Propositionen angenommen, aber man kam den Commissären doch in sehr freundlicher Weise entgegen.

In ihrer Antwort [1] erklärten die Stände, es wäre nicht nothwendig gewesen, dass der Kaiser das Gerücht, er stehe gewissermassen mit den Bauern im Einverständnisse, als ein falsches bezeichnete. Den Vorschlag, gewisse Anführer und Rädelsführer der Rebellion mit dem Tode zu bestrafen, nahmen sie an. Die hohen Strafsätze des kaiserlichen Vorschlags aber setzten sie fast durchwegs herab. Sie erklärten, schon vor Ueberantwortung der Propositionen beschlossen zu haben, dass von einer nicht verbrannten Hube ein ungarischer Gulden, von einer verbrannten ein halber Gulden und von einem Zulehen zwanzig Kreuzer gezahlt werden sollten.

Die Stände erklärten sich mit dem Vorschlage, dass Handwerker, ledige Knechte und Knappen, welche an dem Aufstande theilgenommen, anderthalb Gulden zahlen sollen, einverstanden, doch sollen jene Söhne ausgenommen sein, welche bei ihrem Vater auf der Hube leben und diese bearbeiten helfen. Auch bewilligten sie von einer besetzten Hube, deren Inhaber am Bunde nicht theilgenommen, einen halben Gulden, von einer halben Hube einen Viertelgulden und von einem Zulehen acht Kreuzer.

Da Krain in den letzten Zeiten durch Ungarn, Kroaten und Türken stark gelitten, auch das kaiserliche Kriegsvolk viel Schaden angerichtet, die Stände zum venetianischen Kriege bedeutende Summen gewährt, so sei es unmöglich, die Strafgelder in der vom Kaiser gewünschten Höhe zu bewilligen,

[1] Beilage II.

weshalb sich dieser mit den Beschlüssen des Landtages zufrieden geben möge.

Ausserdem verpflichteten sich die Stände zu einer freiwilligen Leistung. Wenn nämlich der Kaiser versicherte, bis Martini 1516 mit keiner neuen Forderung an die Krainer heranzutreten, so wollten sie zu dieser Zeit von jeder Hube noch einen halben Gulden zahlen. Sollte aber der Kaiser wider ihr Erwarten etwas von ihnen verlangen, so wünschten sie dieser freiwillig auf sich genommenen Last enthoben zu sein.

Bezüglich des sogenannten Bundpfennigs erklärte der Landtag so vorzugehen wie die Landtage von Kärnten und Steiermark, doch wolle er über zwei Pfennige nicht hinausgehen.

Bezüglich der Städte und Märkte, welche sich den Aufständischen freiwillig angeschlossen, trat der Landtag den Propositionen des Kaisers bei; bezüglich der Städte, welche nicht im Bauernbunde gestanden, beschlossen die Abgeordneten der Städte, von jedem besetzten Hause, das in ihrem Gerichtsbezirke liegt, einen halben rh. Gulden zu bewilligen.

Alle diese Gelder werden zur richtigen Zeit gesammelt sein; doch hielt es der Landtag für gut, dass von denselben der Bauernunruhen wegen einige Zeit hundert Husaren und ebenso viele Fussknechte unterhalten würden; der Rest sollte dem Kaiser zukommen. Die erwähnten zweihundert Mann wünschte der Landtag auch gegen jene Landleute zu verwenden, welche sich etwa weigern sollten, das beschlossene Straf- und Hilfsgeld zu entrichten.

Dann begehrte der Landtag, der Kaiser möge wie in Steiermark und Kärnten, auch in Krain, und zwar auf dem Schlosse zu Laibach ein Zeughaus errichten und dasselbe mit Feldgeschütz und anderen Waffen ausstatten. Wegen der vom Kaiser gewünschten Aufrichtung der ‚kunfftigen ordnung' wollte der Landtag seine zum Cardinal M. Lang gehenden Gesandten instruiren. Bezüglich der Forderung, dass die Bauern wie die Landleute mit ihren Beschwerden vor den Commissären erscheinen sollten, erklärte der Landtag bei der Antwort stehen bleiben zu müssen, welche er vorher schon den Commissären gegeben.

Der Landtag verlangte ferner, der Kaiser möge dahin wirken, dass dem beschädigten Adel durch die Bauern Ersatz

geleistet werde. Der Kaiser sollte auch befehlen, dass alle Bauern ihre Waffen an die Gutsherren ausliefern; im Falle eines feindlichen Einfalles sollten sie dieselben zurückerhalten. Endlich wurde der Kaiser angegangen, die Tabore, in welche zur Zeit der Türkengefahr die Bauern mit ‚weyb, kindern und guetern lauffen', untersuchen zu lassen; jene, welche sich als baufällig erwiesen, sollten abgebrochen und die Leute angewiesen werden, sich mit ihrem Getreide und anderem Vorrathe in die Schlösser oder Städte zu flüchten, falls die Türken einbrechen sollten.

Auch beschloss der Landtag, eine Aufforderung an die flüchtigen Bauern ergehen zu lassen, sich zur Rechtfertigung vor dem Landeshauptmanne und den kaiserlichen Commissären einzufinden.

Diese Aufforderung, ‚Berueff' genannt, ist vom 28. August datirt.[1] Jene, heisst es darin, welche sich binnen vierzehn Tagen nicht einfänden, sollten als schuldig angesehen, jene, welche diese Flüchtigen antreffen und nicht gefangen nehmen oder ihnen sogar Unterkunft geben, wie die Flüchtigen selbst bestraft werden. Daneben werden die Landleute, welche bisher ihr Friedgeld noch nicht berichtet, aufgefordert, die Zahlung zu leisten, widrigenfalls durch die Commissäre und den Landeshauptmann die Pfändung vorgenommen werden müsste.

Dies waren die Verhandlungen des Laibacher Bartholomäi-Landtages; es ist sehr bedauerlich, dass uns nicht auch die Verhandlungen der steirischen und Kärntner Landtage bekannt sind.

Ein neuer Landtag fand in Laibach am 22. October statt.[2] Es kamen hier wieder verschiedene Angelegenheiten zur Sprache, von denen wir folgende hervorheben. Die Stände sprachen ihren Unwillen darüber aus, dass die Rädelsführer der Aufständischen von den kaiserlichen Commissären entgegen den Besprechungen auf dem Augustlandtage ‚verglayt und befrid', also viel zu milde behandelt wurden; denn in Folge dessen seien sie bereits wieder übermüthig, fallen in den alten Ungehorsam und drohen

[1] Concept im Laibacher Archiv.

[2] ‚Handlung montags nach Galli im XV. jar auch das fridgelt und anders betreffen.' Zwei Concepte im Laibacher Archiv.

mit neuer Rebellion. So hätten sie vor kurzer Zeit den Hof des Ulrich Mascheroll überfallen und hätten diesen ermordet, wenn ihm nicht Balthasar Rauber zu Hilfe geeilt wäre; den beiden Lamberg, Gregor und Wilhelm, hätten sie mit dem Tode gedroht.[1]

Solche Zustände, meinten die Stände, kämen von der milden Behandlung der Schuldigen.[2] Sie baten daher die Commissäre, strenger vorzugehen, sowie auch dafür zu sorgen, dass die Bauern dem beschädigten Adel Schadenersatz leisten; hätten die Bauern Beschwerden gegen die Adeligen, so wollten letztere, wie sie schon einmal erklärt, ‚gegen den pauern desmals gern zu verhor steen‘, doch müsste dies so bald als möglich geschehen und nicht zu einer Schmälerung der adeligen Privilegien führen. Zuletzt beschwerte sich der Landtag, dass auf sein Ansuchen bezüglich der Errichtung eines Zeughauses in Laibach und der Abbrechung der untauglichen Tabore noch keine Antwort erfolgt sei.

Nach diesem Landtage — genauer lässt sich die Zeit nicht bestimmen — schickte der Kaiser seinen Commissären eine neue Instruction,[3] deren Inhalt nicht gerade in directer Beziehung zu den Bauernangelegenheiten steht. Diese Commissäre waren der Landeshauptmann von Steiermark, Sigmund von Dietrichstein, Wilhelm Freiherr von Wolkenstein, Caspar Herbst, Herr zu Laas und kaiserlicher Hauptmann in Cilli, Jobst von Oberweimar, Gabriel Vogt, Kammersecretär, Ersau Praunwart, Vicedom in Krain, Dionysius Braun, Zahlmeister und Mauthner in Linz. Diese Instruction ist theilweise die Antwort des Kaisers auf die Mittheilung der Beschlüsse des Augustlandtages. Die Commissäre sollten dem Ausschusse die Zufriedenheit des Kaisers mit den erwähnten Beschlüssen ausdrücken. Bezüglich der Geldleistung, zu welcher sich die Stände auf dem Augustlandtage freiwillig erboten, hatten die

[1] ‚Desgleichen haben die puntpauren jetzo gar kurtzlich hern Gregorgen Lamberger ainen knecht gefangen, XL gulden genomen, doch nachdem sy in woll geslagen, haben sy im die XL gulden widergeben und gesagt, sy stellen nit nach gelt, sonder nach hern Gregorgen und Wilhalm Lamberger leyb, das soll er in also zusagen.‘

[2] ‚Das alles kombt aus vor angetzaygten gleyten, befriden und das die ursacher umb ir poss misshandlung nit gestrafft werden.‘

[3] Gleichzeitige, undatirte Copie im Laibacher Landes-Archiv.

Commissäre Folgendes zu erklären: Der Kaiser beabsichtige mit einem Kriegsheere nach Italien zu ziehen, um die von den Franzosen und Venetianern belagerten Städte Brescia und Verona zu entsetzen und die Ersteren gänzlich aus Italien zu vertreiben. Da zu diesem Unternehmen sehr viel Geld nöthig sei, so sollten die Krainer den halben Gulden von einer Hube, welchen sie zu Martini (11. November) 1516 zu zahlen sich erboten, schon zu Georgi (24. April) entrichten. Sollten die Ausschüsse erklären, es stünde ihnen nicht zu, einen solchen Beschluss zu fassen, so sollten die Commissäre sogleich einen Landtag berufen und diesem die Angelegenheit dringend ans Herz legen. Der Kaiser würde, wenn der Landtag diesen Wunsch bewillige, auf diese Bewilligung hin bei einigen Handelshäusern Gelder aufnehmen [1] und diese rechtzeitig für den Krieg in Oberitalien verwenden können.

Bezüglich der Tabore enthält diese Antwort des Kaisers nichts; aber die Errichtung eines Zeughauses in Krain sagte Maximilian zu.[2]

Der Landtag nun, welcher eine Folge dieser Forderung war, kam den 31. December 1515 zu Stande.[3]

Auf den Wunsch des Kaisers ging der Landtag nicht vollständig ein. Er erklärte, dass das Land zum venetianischen, ungarischen und bairischen Kriege grosse Summen beigesteuert,

[1] ‚. . . so mugen wir auf solh gelt bey den kauffleuten und andern etwas anticipirn und furfinantzen . . .‘

[2] ‚Wir wellen auch in demselben unserm furstenthumb Crain an ain gelegen ort furderlich ain zeughauss aufrichten und dasselb mit treffenlichem geschutz und anderm, als wern, harnasch, hellenpartten, spies, puchsen, pulfer, kuglen und ander beraitschafft genuegsam und notturfftigclich versehen, damit wo weitter aufruern pundtnuss oder einzug und uberfal darinn entstuenden, das dieselb unser landtschafft mit solhem auch fursehen werd und daran nit mangel haben.‘

[3] Ich habe bezüglich dieses Landtages zwei Actenstücke vor mir: ein Concept einer Antwort an den Kaiser, mit vielen Zusätzen und ausgestrichenen Stellen, so dass man sich schwer durch dasselbe durchwinden kann, dann eine Reinschrift, die aber nur einen Punkt der Verhandlungen enthält und die ich als Beilage III gebe. Ausserdem ist ein kaiserlicher Credenzbrief ddo. Füssen, 6. December 1515, für die Räthe in Krain vorhanden. Ich bemerke ferner, dass Dimitz noch einige andere Acten vor sich hatte, die ich nicht gesehen.

ja über Vermögen geholfen; jetzt sei Krain in Folge dessen und wegen der Verwüstungen der Bauern vollständig verarmt, nicht einmal die vom Augustlandtage bewilligten Steuern seien vollständig eingebracht. Dazu komme, dass sich die Bauern wieder regen und verlauten lassen, sie wollten im nächsten Frühjahre wieder losschlagen; die neue Steuer könnte den Ausbruch des Aufstandes nur beschleunigen. Wenn der Kaiser aber das Geld dringend nöthig habe, so bitten sie, dass er nicht das Ganze zu Georgi beanspruche, sondern die Hälfte zu diesem Termine, die andere Hälfte am 24. Juni annehme.

Zugleich forderten die Stände neuerdings die Entwaffnung der Bauern, Hinterlegung der Waffen in den Schlössern und Niederreissung der Tabore. Der Kaiser sollte dies in einem Mandate anbefehlen.

Was die Forderung der Commissäre betrifft, dass die Adeligen sich gegenüber den Bauern wegen ihrer Bedrückungen verantworten sollten, so erklärten die Stände, sie hätten auf dieses Ansinnen schon einige Tage nach Pfingsten (27. Mai) und auch später geantwortet, welche Zuschriften die kaiserlichen Commissäre wohl nicht verlegt haben werden; da diese aber neuerlich eine Erklärung verlangen, so geben sie folgende Antwort: Bei der früher kundgegebenen Bereitwilligkeit, den Bauern gegenüber Rede und Antwort zu geben, verharren sie noch immer; weil aber ein Rechtsgrundsatz laute, dass ‚nyemants verphent in verhor und rechten komen sol', so verlangen sie zuerst Ersatz für die ihnen zugefügten Schäden; wenn dies geschehen, so wollen sie vor unparteiischen kaiserlichen Räthen und Commissären, ‚der jetzo under den räten inen etlich verdachtlich sein', zum Verhöre erscheinen. Sollten die Commissäre aber erklären, dass das Verhör der Ersatzleistung vorausgehen müsse, so erwarten sie die Entscheidung des Kaisers; sollte auch diese zu ihren Ungunsten ausfallen, so verlangen sie wenigstens die Bürgschaft, dass ihnen der Schade vergütet werde. In diesem Falle wollen sie sich zu dem Verhöre verstehen, wenn es bis nächste Pfingsten oder höchstens einen Monat darnach vorgenommen werde.

Man sieht also daraus, dass sich die Stände jetzt, nach der Niederwerfung des Aufstandes, nicht mehr, wie früher, bedingungslos auf das Verhör einliessen. Diese bedingte Annahme

der Forderung des Kaisers war aber ohne Zweifel nichts Anderes als eine Ablehnung.

Die Stände beschwerten sich auch über das Vorgehen der sogenannten ‚Umreiter', offenbar Abgesandte der Commissäre, welche die Aufgabe hatten, das Volk vollends zu beruhigen. Die Stände behaupteten, dass diese die Bauern aufforderten, mit Klagen gegen ihre Herren vor den Commissären zu erscheinen, und dass sie demnach einen neuen Aufstand hervorriefen. Sie waren ferner noch immer unzufrieden mit der milden Behandlung der Rädelsführer, deren man habhaft geworden war oder die sich in Folge der oben erwähnten Aufforderung zum Verhöre gestellt hatten. Diese Milde werde ebenfalls zu neuer Unzufriedenheit Anlass geben. Die Anführer Zuzuk, Klander, der ‚kropfete Schneider von Radmannsdorf' und einige andere sollten hingerichtet werden.

Das Anerbieten der kaiserlichen Räthe, die Beschwerden der Bauern bezüglich der Robot, der Steuern, des Sterbrechts und der Pönfälle mit Güte beilegen zu wollen, wiesen die Stände mit folgender Erklärung zurück: Sie seien im rechtlichen Besitze der Robot, welche keiner von ihnen vermehrt habe. Die vielen Steuern, neue Mauthen und Aufschläge seien drückender als die Roboten. Die Steuern auf ihre Bauern zu überwälzen, seien sie im Rechte; sie hätten es immer mit Schonung gethan. Der Herr habe ferner das Recht, die Huben jener Bauern, die ohne rechtmässige Erben mit Tode abgehen, weiter zu vergeben; seien Erben vorhanden, so müsste diesen die Hube eingeräumt werden. Das ‚Sterbrecht', das beste Stück Vieh oder Geld zu nehmen, wenn ein Bauer sterbe, sei auf vielen Herrschaften alter Gebrauch; doch verzichten die meisten darauf. Mit Pönfällen endlich würden die Bauern fast nur von Seite der landesfürstlichen Gerichte bedrückt, da es andere im Lande nur wenige gebe.[1]

Man sieht also, dass auf dem letzten Landtage des Jahres 1515 der Laibacher Landtag den wohlwollenden[2] Absichten

[1] Dimitz, II, 28.

[2] Bischof Philipp von Freising glaubte damals den Kaiser bitten zu müssen, er möge die Bauern nicht wegen des crimen lese majestatis strafen und dadurch die Leute zur Verzweiflung treiben. Wir wissen nun, wie überflüssig diese Bitte war. — Als 1516 die Bauern aus der Gegend von Tuchein dem Bischofe Christof von Laibach ungehorsam waren, wagten

des Kaisers in keiner Weise entgegenkam. Der Kaiser hatte vergebliche Anstrengungen gemacht, die Ursachen der Unzufriedenheit zu beseitigen; die Stände wollten davon nichts wissen. In Steiermark und Kärnten mögen die Verhältnisse ähnlich gewesen sein; wir haben darüber keine genauen Nachrichten. Bezüglich Kärntens wird berichtet, dass jedem aufständischen Bauern acht Pfennige ins Urbar geschrieben wurden. In allen drei Ländern aber hatten die Stände im Jahre 1515 wegen der nothwendig gewordenen Rüstungen grosse Ausgaben gehabt,[1] die zuletzt doch wieder den Unterthanen zur Last fielen. Im Grossen und Ganzen sind die Verhältnisse nach dem Aufstande jedenfalls dieselben geblieben, wie sie vor demselben waren.

Auf den Kaiser warteten nachher andere Aufgaben; er konnte der Lage der bäuerlichen Bevölkerung keine Aufmerksamkeit mehr widmen. Auch wurde die Ruhe in den nächsten Jahren nicht wieder gestört.

Der oberste Feldhauptmann, Georg von Herberstein, dem sein Bruder Sigmund gerne den ehrenvollen Namen eines Vaters des Vaterlandes geben möchte, trug aus dem Bauernkriege nicht allein den Ruhm eines energischen Feldherrn davon, sondern er erhielt für seine Leistung auch eine nicht unbedeutende materielle Anerkennung. Der Kaiser befahl schon am 12. September 1515 seinem Statthalter, dem Cardinal M. Lang, dem Feldhauptmann aus den Friedgeldern durch den Zahlmeister Dionysius Braun eine ‚Ergötzlichkeit‘ reichen zu lassen. Die steirischen Stände verehrten ihm 600 Pfund Pfennige mit der Bemerkung, dass sie wohl wüssten, er hätte eine grössere Summe verdient, aber es sei ‚diser zeit bey ainer landtschafft wenig gelts vorhanden‘. Die Stände von Krain endlich anerkannten die Verdienste Herbersteins in einem vom 14. Juli 1516 datirten Briefe mit grossen Lobeserhebungen und meldeten zu-

weder dieser, noch der Landeshauptmann, noch der Vicedom die Bauern zu bestrafen, weil, wie es in einer an den Kaiser gerichteten Bittschrift heisst, ‚von Euer k. Mt. bevelh ausgangen sein, sunder Euer k. Mt. weyteren bevelh khainen paurn umb ir verdig verhandlung zu straffen‘. Beiträge XIII, 12.

[1] Bischof Philipp von Freising musste beispielsweise 36 Reiter drei Monate hindurch besolden und für seine Herrschaft Lack 100 Knechte und 16 Reiter durch 5 Monate unterhalten. Das. 11.

gleich, dass sie beschlossen hätten, ihm die Summe von 300 Gulden zukommen zu lassen. Lange Zeit stand diese Belohnung blos auf dem Papiere und Georg von Herberstein machte viele vergebliche Schritte, ehe er zu dem Gelde kam. Der Kaiser aber wusste den Werth des Mannes zu schätzen und ernannte ihn am 26. December 1515 zum Feldhauptmann über das Aufgebot der Lande Steiermark, Kärnten und Krain gegen die Venetianer.

BEILAGEN.

I.

Antwort des Grazer Ausschusslandtages vom 2. Februar 1515.

Auf die werbung und instruction, so die wolgebornen edlen hochgelerten herr Wilhalm herr von Rogendorff, herr Lienhart Rawber, herr Sigmund von Dietrichstain, Lienhart von Ernau, doctor Johann Schnaitpekh und doctor Reichenpach romischer kay. Mt. råte etc. von wegen und in namen irer kay. Mt. einer landschafft in Steier und den ausschussen von Khernten und Crain auf dem landtag zu unser lieben frauen liechtmesstag furgehallten, haben sich dieselben landschafft und ausschuss nachvolgender antwort entslossen.

Anfenklich, als inen erzellt ist, was gestallt sich die kay. Mt. bemueet haben, das land Fryaul zu erobern, tragen sy die landschafft und ausschuss derselben irer Mt. ůbung und grossen arbait guet wissen, haben sich auch durch ir hilff und darstrekhen leibs und gueter, damit sy irer kay. Mt. aus getreuer underteniger gehorsam mer als in irem vermugen gewest in dem und anderm wilfaren sein, als irer kay. Mt. und menigklich unverporgen nicht klain erhelligt.

Verrer als angetzaigt ist, was guets bekomen mag aus dem, so das land Fryaul erobert wurde etc., befinden sy gleichwol, das solh erobrung und behalltung des lands Friaul nicht klain frucht und trost brachte, aber soliches allain mit irer

kay. Mt. selbs darstreken und irer Mt. erbland hilff zubescheen besorgen sy nicht wol môglich sein.

Item als ermellt ist pillich zwischen irer kay. Mt. erblanden ainigung und verstantnuss aufzerichten etc., in dem ist an inen nie abgang noch mangl sonder des albeg genaigt und willig gewesen sein und noch.

Item als furgetragen ist, wie sich die kay. Mt. der und ander sachen halben in das land gefuegt haben etc., solicher irer kay. Mt. zuekonfft haben sy sich nicht klain erfreut und das die niderosterreichischen lande alhie zu Gratz ditzmals zusamen khomen und die notturfftigen fursehung und verainigung furnemen und aufrichten heten sollen, dann soliches nicht fruchtparer oder ee bescheen khontte als so ir Mt. selbs persondlich gegenwurtig wåre.

Als aber verstanden ist, wie die kay. Mt. willens sein die niderburgundischen lande haymzesuechen etc., tragen sy nicht klain erschreken, das sich ir kay. Mt. also on all fursehung und beschluss der sachen soferr von denen landen thun sollen, haben auch mit irer kay. Mt. und inen selbs getreues mitleiden, das sich die Venediger der untreuen, posen, geuerlichen und lisstigen handlung durch den babst und kunig von Arrogon wider ir kay. Mt., wie in berurter werbung vernomen, gebraucht haben und wol zu besorgen, der babst und kunig von Arrogon haben in dem mit denen Venedigeren als iren puntsverwonten ein versten gehabt, und demnach wol zuvermueten, das die Venediger wenig oder nicht vil umb den frid rueffen, er wurde dann kay. Mt. zu nachtail und inen zu grossen vortail aufgericht und nemlich nicht anders zugedenkhen, dann alspald die sumerzeit angeen, werden sy sich understeen, kay. Mt. erblande ze uberfallen, dardurch gantz not sein wollte, sich eylends dartzue zu schikhen, damit inen tapfer und austraglicher widerstand getan wurde, das aber durch der niderosterreichischen lande hilff allain nicht bescheen môge.

Item als vernomen ist, wie sich der Turkhen eintzug auf den konfftigen sumer zuversechen sey etc., das ist warlich nicht klain zu besorgen, dartzue sagt man, die khunig von Hungern und Polan haben sich mit inen befridet, dabey aber zu vermuetten, das sy kay. Mt. erblande disen sumer uberfalls nicht erlassen mochten. Nun ist irer kay. Mt. durch die

drey landschafften Steir, Kernten und Crain mermals und glaublich angetzaigt, das sich irer Mt. erblande vermogen kaineswegs so weyt erstrekhe, das sy allain mit irem vermögen der Turkhen intzug und uberfall underkhomen oder weren möchten und nemlich, wo ir kay. Mt. bey dem babst denen stenden des heiligen reichs und andern umbligenden cristenlichen kunigen, fursten und communen nicht tapher und austraglich hilff suechen und erlangen, ist anders kain hoffnung noch trost, sonder das dise land von denen Turken uberzogen, beschedigt und gantz verderbt werden und demnach der erstbemelten landschafft und ausschuss undertenig hoch vleissig bitten, ir kay. Mt. wellen disen krieg mit denen Venedigern zu friden stellen und sich mit yetzermellter austraglichen hilff wider die Turkhen unverzogenlich bewerben, fursechen und schiken, damit inen den Turkhen tapherr widerstand gethan werden möge, dartzue auch sy nach irem vermögen leibs und guets gern helffen wollen.

Item als angetzogen ist, das die landschafften kay. Mt. abwesens geduld tragen sollen etc., des tragen sy also undertenig geduld, achten auch darfür, das ir Mt. entlich des furnemens gewesen sein, disen landtag in aigner person zu ersuechen, das es aber nicht bescheen, messen sy zue den treffenlichen geschafften und sachen, so irer Mt. alle stund furfallen.

Item als zu erkhennen geben ist, wie sich die lande ainer ordinantz und russtung zu ross und fuess verainen, gleichlich anslahen, berait machen, underhallten und nemlich die vom adl und ritterschafft ye von hundert phund irer aigen nutz und gellts ain raysig pherd fertigen und in irem sold bis gen Gortz schikhen sollen, sey die kay. Mt. willens dieselben raysigen zusambt andern kriegsfolkh aufzenemen, damit Fryaul eintzenemen und so das eingenomen ist, das dieselben raysigen nichts destminder die gantz sumerzeit in Fryaul beleiben, dasselb vor abfall vor den Venedigern auch darneben der Turkhen eintzug zuuerhuetten. Item das die prelatten und stett auch von iren aigen räntten und güllten fur iren anslag in diser ordinantz die gedachten raysigen von denen landen versolden, nemlich von Gortz oder Gradisch aus ainen monat lang in veld und was dieselben raysigen uber solh zeit im veld dienen, des sollen sy versoldet und betzallt werden von dem einkomen und composition des landes Fryaul.

Item das die markht paurschafft und urbars leut ye vierundtzwaintzig mann und feuerstett ainen man, das ist denn funffundtzwaintig versolden und underhallten so lang, bis Fryaull widerumb eingenomen ist, alsdann mog derselb fueszeug widerumb anhaym ziechen. Item das sich die dreu land dermazs verainen, wann sich ir Mt. gegen den Venedigern beworben und gefasst haben oder ob sy oder die Turken vor und mitler zeit desselben gegen irer Mt. und irer Mt. landen icht beswarlichs understen wurden, so pald sy dann ir Mt. mit solicher ordinantz und russtung ermonen, das sy von stund an damit aufsein, antziechen und iren weg nemen, nemlich ob sich der Turken einfall zutrueg auf Rain, wo aber die Venediger icht gegen Fryaul understuenden, auf Villach in Kherntten. Item das die kay. Mt. ein landschafft in Osterreich auch versamlen und bewerben wellen ungezweifelt, wo die dreu land ermellte ordinantz annemen, alsdann bey inen denen von Osterreich zu erlangen, das sy ein antzall behamischer dienstleut, so ir Mt. yetzo von neuem bewerben und mit der dreyer land russtung antziechen sollen, underhallten werden. Item so sich die land solher ordinantz rustung und ainigung bewilligen wellen, inen die kay. Mt. noch tausent welhischer phard in irer Mt. sold und cossten zuegeben. etc.

Auf all yetzobermellt artikl geben ein landschaft in Steur und die ausschuss von Kherntten und Crain kay. Mt. vorgenanten råten zuversten, das sy sich diser ordinantz und russtung khaines wegs einlassen noch bewilligen khonden, aus ursach, wann dardurch wurden die ständ voneinander getailt, zwischen inen ungeleiche purd getragen und ir undertonen und derselben hilff von inen gezogen, das sy solh russtung allain von dem, des sy sich ire weib und kinder zu leibs notturfft betragen sollten, underhallten muesten, das inen ze thun nit moglich ist. Das aber ir kay. Mt. befinden, das sy dannoch aus underteniger gehorsam dise lande von der Venediger und Turkhen uberfall zuentschutten nach allem irem vermogen gern verhelffen wellen, sein sy in ansehung der grossen not, so vorAugen ist, erputig, das sy ires tails die russtung und ordinantz, der sich die funff niderosterreichischen lande in verschinen jaren zu Muertszueslag auf ein zeit bewilligt mit allen artikeln, wie die desselben mals in schrifft verfasst worden, innerhalb derselben lande kraysen disen konfftigen sumer lang

benantlich sechs monat von sand Georgentag schierist anfahend hallten und voltziehen wellen, doch soferr ir kay. Mt. die andern niderosterreichischen lande auch dartzue vermogen, dann ausser der andern lande wurden sy mit irer hilff oder russtung wenig oder nichts schaffen khonden. Ob sich auch mittler zeit zuetragen und fur guet angesechen wurde, das mit ainem gewissen anslag in der veint lande zu fallen wåre sy zu beschedigen, das sol in irem willen steen, achten auch darfur, das kay. Mt. und landen und leuten mit yetzgedachter russtung paser dann mit obangetzaigter ordinantz gedient werden møge.

Und damit die land samentlich und sonderlich befynden, das der manigfelltigen grossen ausgab und hilff die sy kay. Mt. die zeit her aus underteniger gehorsam und uber ir vermogen dargestrekht und getan haben, bey irer Mt. mit gnaden bedacht werden zeugen sy ir nachvolgend beswarde und mangl an, undertenigklich bittend inen genedig wendung darin zuverschaffen und zethun, dann wo das nit beschåche, wurden sy solich bewilligt russtung und ordinantz schwarlich ankhomen und nicht statlich voltziechen khonden.

Item nachdem die von Kherntten und Crain das regiment zu den rechten und sonsst weyt zu erraichen haben, auch nun yetz disen leuffen zumal ferr von der hand ist, der dreyer lande undertenig vleissig bitten, ir kay. Mt. wellen das gen Brukh an die Muer uberlegen, als sich dann ir kay. Mt. in aufrichtung desselben anfenklich erpoten haben und die notturfft und gelegenhait der sachen ervordert,

das auch ir kay. Mt. bestelle, damit die monss in massen jungst zu Wien darvon gehandlt, aufgericht und der monssmaister furderlich herab gefertigt werde. Ob aber der vorrat, wie ir kay. Mt. denen von Steier in vorigen landttag antzaigen lassen, dort so pald nicht aufzebringen wåre, das doch ir Mt. den monsmaister, wie vorstet, herab fertigen und inen samentlich oder sonderlich ze monsen vergonnen, wellen sy sich understen solhen vorrat aufzebringen.

Item die kay. Mt. haben mer als zu ainem mal bevelh ausgeen lassen und furgenomen, ainen yeden in der ersten instantz bey seinen ordenlichen gericht beleiben zu lassen, darwider aber etwenner landtleut benentlich von Steier, Walthaser Gleintzer, David von Trautmansdorff, Rueprecht Weltzer, Pernhart Gall und ander von irer Mt. camerprocurator und

andern partheyen fur das regiment geladen und von irem ordenlichen gericht getzogen werden, das dann wider obbemellt irer Mt. vorausgangen bevelh und von allter nicht herkhomen sonder von allter also gehallten ist, wo der landsfurst zu ainem landtman oder ain landtman zu dem landsfursten zu sprechen gehabt umb was sachen das gewesst, das ist albeg vor denen landleuten gerechtfertigt oder nach irer erchantnuss ausgetragen oder entschiden worden. Ist abermals ir undertenig vleyssig bitten, ir kay. Mt. wellen solich beswärde und uncossten, darein die landleut also gefurt, genedigklich abstellen und dem regiment mit ernst verschaffen, das sy die ladungen dermassen vormals ausgangen straks abthun, darauf verrer nicht procedieren, sonder die landschafft in dem samentlich und sonderlich bey angetzaigtem alltem herkhomen und ordenlichen gericht beleiben und dergleichen ladung furter nicht mer ausgen lassen.

Item nachdem in diser Kriegsubung die strassen gespert, deshalb denen burgern im land ir gwerb, des sy sich behelffen und neben einer landschafft davon mitleiden muessen, gantz darnider ligt, dardurch sy dann nicht klain erhelligt auch sonst mit prunst und in ander weg in merklich abnemen khomen und vasst erarmet sein, also das inen wievor mitzeleiden gantz swar sein wil, zumal dieweil inen diser zeit die gelaytt mermals abgeslagen und denen auslendern zuegelassen, dardurch inen dann das brot vor dem mund abgeschnitten werden und die pfenwert in disen landen in grossen aufslag khomen sein, ist der landschafft und ausschuss vndertenig vleyssig bitten, ir kay. Mt. wellen ir der burger in dem genedigklich bedenkchen und daran sein, das solh beswarde von inen aufgehebt und inen vor oder doch neben denen auslandern in iren gewerb gueter rukh gehallten und also nicht undergedrukht werden, als ir kay. Mt. zethun wissen und sy sich zu irer Mt. undertenigklich versechen.

Hernach volgen der von Steier sonder beswarde.

Erstlich haben irer kay. Mtat loblich regiment zu Wyen ein gemaine landschafft auf der Neustetter anrueffen hinaus fur sich in recht geladen umb sachen betreffend die frembden weinfuer uber den Semering, darfur sy dann etwelang her von

ainem fursten auf den andern gefreyt sein, haben auch deshalben mit swären rossen und zerung ir gesandt zu zwain mallen vorgemellten regiment auch bey kay. Mt. selbs ein pottschafft gehabt, alda solich ir freyhait und allt herkhomen angetzaigt und bey irer Mt. an das regiment bevelh erlangt, in diser sachen still ze hallten und wider sy die von Steier im rechten nicht weytter zu procedieren, das aber bey dem regiment nicht angesechen sein wil, noch solich rechtfuerung abzustellen vermainen; haben auch mittler zeit mit inen denen von Steir bey verlierung ir freyhait und bey ainem penfall vier tausent gulden verschaffen und gepotten, das sy die Neustetter ir pauwein umb teutschen auf ungegrundt weintzedl der copey sy inen an ir der landschafft bewilligung zuegestellt haben an irrung durchfueren lassen sollen etc. Nun wil einer landschafft kains wegs füegen umb ir freyhaiten, die sy nit erkhaufft sonder mit ritterlichen taten und mit irem pluetvergiessen umb das hauss Osterreich verdient haben und dabey sy die kay. Mt. als hertzog zu Steier zu handhaben und zu schermen schuldig ist und sy unverschullter sachen darvon nicht dringen zu lassen, zu recht zusten noch gemellte weinfuer auf obberurt ungegrundt zedl geen zulassen, sonder ir undertenig bitten ist, ir kay. Mt. wellen solh rechtfuerung noch genedigklich abstellen und bey dem regiment mit ernst daran sein, das furter darin nicht procediert sonder sy bey iren freyhaiten genedigklich gehandhabt und darvon nicht gedrungen werden, das sy sich auch selbs wie bisher dabey handhaben, schutzen und schermen mögen, als ir kay. Mt. zu thun wissen und sy sich der pilligkhayt nach undertenigklich versehen.

Item die kay. Mt. haben in kurtzverschinen tagen an den von Spangstain verweser der haubtmanschaft bevelh ausgen lassen, das er wider den ertzbischoff zu Saltzburg niemals richten solle, so lang bis sich irer Mt. regiment der freihaiten, dardurch er im landsrechten alhie durch seinen anwald zu klagen und zu antwortten vermaint, erkhönden, derselben erkhöndung irer Mt. berichten und darauf von irer Mt. verrer beschaid emphachen. Nun wollte denen, so zu seinen gnaden spruch heten, schwär sein, rechtens so lang gegen ime zu entperen und nach der erkhöndung auf verrern beschaid zuverziechen möcht manigen zu lang und in vill weg nachtaillig sein, ist einer landschafft undertenig bitten, ir kay. Mt. wellen

die gross er und freyhait, so denen fursten von Steier, Kernten und Crain in dem gegeben ist, das ein yeder, so gullt in denselben landen hat, er sey hoch oder niders stands, in ayner person vor irem gerichtsstab und landschrann erscheinen und alda dem rechten gehorsamlich geleben muess, das alles selbs bedenckhen, zu hertzen nemen und daran sein, das solh irer Mt. selbs und der land ere und freyhait nicht undergedrukht auch der gerichtsstab nicht gesmellert, sonder wie von allter gehallten werde.

Item das ir kay. Mt. denselben von Salltzburg schreib, alsdann vormals auch beschechen ist, das er bey seinem offitial daran sey und bestelle, das derselb offitial wider die landleut in Steier kain ladung ausgen sonder sy in sachen die geistligkait betreffend in der ersten instantz bey irem ordenlichen gericht, das ist vor dem ertzbriester, den sein gnad im land hat und sy dartzue bey der freyhait, so die hertzogen zu Steier hierin haben, berueblich beleiben lasse und sy darvon nicht dring, als ir kay. Mt. zethun wissen.

Item als die kay. Mt. betzallung der vier tausent gulden, der sich ein landschafft neulicher zeit erst auf Martini schierist bewilligt, yetzo begeret etc., tragen ir kay. Mt. on zweifl guet wissen, das solh verwilligung nicht anders bescheen ist, dann so ferr mitler zeit nicht ander beswårde oder ausgab auf sy gelegt werden. Nun wåren obermellt russtung, wo die, wie vorstet, aufgericht, nicht ain klaine beswårde und khonntten bede die ordinantz der russtung und die vier tausent gulden nicht miteinander geen. Ist aber ir undertenig bitten, ir kay. Mt. wellen sy solher vordrung der vier tausent gulden in ansehung, was gstallt die bewilligung, wie vorstet, bescheen und damit sy sich, so es daran khombt, destpaser russten môgen, genedigklich begeben und fallen lassen.

Item die acht tausent gulden, so ein landschafft kay. Mt. vitztom zu Weychnachten nechstverschinen an ausstånden uberantwortt haben, wayss ungezweiflt derselb vitztom von denen ungehorsamen mit zwifacher betzallung und dem cossten, so daruber geet, wie sich dann ein landschafft das bewilligt, durch phanttung oder mit einziechung irer gueter wol einzubringen.

Item Achatz Peterstorffer beklagt sich, wie er von Hirsl juden auf verjårt geltschuldbrief, die derselb Hirsl auch in dem

vertrag, so zu zeiten als die judischhait ausgetriben, aufgericht worden, nit gemeldt hab, fur kay. Mt. regiment geladen und alda unangesechen desselben vertrags in antwortt erkhant sey. Ist einer landschafft undertenig bitten, ir kay. Mt. wellen sy und gedachten Peterstorffer bey angetzaigten vertrag genedigklich handhaben und darwider nicht dringen lassen.

Hernach volgen der von Kerndten sonder beswärde.

Erstlich nachdem die gemellt landschafft Khernten irer kay. Mt. zu mermallen auf das aller undertenigist antzaigen und berichten haben lassen, die herschafften Lůentz und Gmůndt bey dem land Khernten und den niderosterreichischen erblanden beleiben zu lassen und darinen an irem gezirkh und pigmerkhen nicht schmellerung zu machen, dann es ye schwår sein wollt, das Lůentz und die clausen daselbs auch Gmůndt dem land dermassen entzogen werden; dann wiewoll man sagt, die Tiroller sollten solh angetzaigt herschafft Lůentz bey kay. Mt. auf ir hochs ansuechen erlangt haben, so ist doch ain landschafft der undertanigen zuversicht, ir kay. Mt. hab solhs als ain ertzhertzog in Kerndten unbedacht irer kay. Mt. und derselbigen vorderen hoch lǒblicher gedechtnuss gegeben freyhaiten, allt herkhomen und bestattungen getan, dann wo solhs dem land entzogen werden sollt, so mocht villeicht mit der zeit solhs gegen den Tirollischen von ainer landschafft nicht ungesuecht beleiben und wiewol das landt durch die schwåren krieg von glaubigen und unglaubigen auch grossen gaben und ursachen in abfall und unvermugen gewachsen ist, so verhofft ain landschafft in Kherntten doch zu irer kay. Mt. als irem allergenedigisten herrn und landsfursten ist auch ir undertenig bitten, ir Mt. werde die gedachten herschafft Lůentz und Gmůndt von dem land nicht sondern oder ziechen, wann sy auch den inhaber Lůentz umb verloffne oder zufallende ursach in ir kay. Mt. landschrangen nach vermugen der landshandtvesst und alltem herkhomen laden, ir kay. Mt. wurde als ain ertzhertzog helffen, den ansatz schermen und handthaben.

Und wiewoll in nechstverschiner vassten durch ainer landschafft in Kerndten und des ertzbischoffs zu Saltzburg verordneten anwåld von wegen der herschafft und stat Gmůndt vor dem regiment zu Wien verhǒr bescheen, auch zu payden

taillen drey geschrifften eingelegt worden sein und yeglicher tail dem andern aller seiner eingelegten schrifften abschrifft oder copeyen zuegestellt und uberantwort und nachdem aber die Salltzburgerischen anwålde erst nach irer lessten geschrifft ettlich anschlag register, so der gedacht ertzbischoff auf Gmůndt tan, eingelegt und der kain abschrifft ainer landschafft anwålden gegeben, das dann hoch in dem abschid der verhőr disputiert und kriegt worden ist, auf sőlh register nicht zu handlen, dann wo ainer landschafft anwald solh register gesechen, gehort oder sy copeyen davon gehabt heten, sy auch register bey handen gehabt, die auch eingelegt wåren worden, darumben so versicht sich ain landschafft nochmals, es werde auf solh des ertzbischoffs register, so also nachmals und zu lesst eingelegt sey nicht gehandelt, sonder dieweil Gmůndt in dem gezirkh des ertzhertzogthumbs Kernten ligt, so sey es auch zuhandhabung und behalltung frid und rechtens pillich, schuldig gleich mitleidig zu sein. Ain landschafft ist auch deshalben ir kay. Mt. undertenigklich bittund, ir kay. Mt. welle dem regiment zu Wien beuelhen und schreyben, fuderlicher in den sachen zu handlen, damit die zu ort oder ende bracht werden.

Item das ir kay. Mt. genedigklich verschaffen welle, damit in dem landsrechten kain schub dann die so von dem gedachten regiment der niderosterreichischen lande ausgeen, wie sich dann das die kay. Mt. zu Augspurg genedigklich bewilligt hat, angenomen werde.

Item so hat herr Maritz Rumph verschiner zeit von herrn Hannsen Payrhoffer seligen und seiner hausfrauen dreu gueter, so in dem furstenthumb Steyer ligen, fur freyes aigen kaufft, die aber nachmallen Hanns Mannsdorffer kay. Mt. verweser des vitztomambts in Kerntten von irer Mt. für vermonte lechen empfangen und darauf den gedachten herrn Maritzen Rumpfen für das regiment zu Wien geladen hat. Nachdem aber sőlh gueter in dem fürstenthumb Steyr ligen und nicht dermass wie Mansstorffer gedenkhen mag, vermonen, ist ainer landschafft in Kerndten undertenig bitten, ir Mt. welle dem gedachten regiment bevelh tuen, in den sachen verrer nicht zu handlen noch zu procedieren, sonder wer in herrn Maritzen solher gueter halben unangesuecht nicht lassen welle, das in derselb vor seinem ordenlichen gericht in Steier, da dann sőlh gueter,

wie obgemellt, gelegen sein, darumben furneme und beklage, wie sich gepuret und dadurch von seinem ordenlichen gericht nicht getzogen werde.

Auf das alles ist der bemellten landschafft und ausschuss undertenig vleissig bitten, ir kay. Mt. wellen sich angetzaigter antwortt in ansehung der manigfalltigen grossen ausgab und hilff, die sy irer Mt. die jar her dargestrekht und getan, dardurch sy dann auch durch die ungeraten jar, so jungst nacheinander gefolgt und sonderlich durch die gross teurung ditz gegenwurtigen jars gantz erhelligt und in unvermugen khumen sein, genedigklich benuegen und ersettigen lassen, inen auch in angetzaigten beswårungen gnedig wendung und fursechungen thun und verschaffen und sy in albeg als ir allergenedigister herr und landsfurst gnedigklich bevolhen haben. Ir der landschafft und ausschuss sonder vleyssig bitten ist, auch die vorgenanten räte und comissari wellen ir in dem allen bey kay. Mt. trulich gedenken und ir sachen zefurdern verhellffen, als sy mit dem pessten zethun wissen, das wellen sy gegen kay. Mt. irem allergenedigisten herrn in allen undertenigen gehorsam auch umb sy die råte ir sonder guet herrn und frund samentlich und sonderlich in aller fruntschafft alltzeit willig und gern verdienen.

Hernach volgen der von Crain beswårde.

Die von Crain haben kay. Mt. mermals angetzaigt, wie sich zwischen einer landschafft daselbs und denen, so ir landsteuer bisherr nicht geben und darin widerspenig sein, etwovil irrung und zwitracht hallten auch deshalb bey irer kay. Mt. etwoner streng mandat erlangt und under anderm haben ir Mt. einer landschafft zuegeben, dieselben ungehorsamen zu gehorsam ze bringen etc.; dieweil aber einer landschafft nicht fuegen wil, sich solher handlung in zeit der kriegsuebungen, so ditzmals vor augen sein, ze understen, wann dardurch etwovil aufrur und widerwertigkhait under inen erwachsen möchte, dartzue lassen sich etwovil landleut hören, sy wellen sich furter kainerlay hilff noch mitleiden bewilligen noch thun, sonder allain dieselben ungehorsamen werden ee zu gehorsam bracht etc. Dem allen nach ist ir sonder vleissig bitten, ir kay. Mt. wellen darein sechen und mit gnaden daran sein, das

dieselben ungehorsamen durch recht oder in ander weg zu gehorsam bracht, berurter irrsall abgestellt und furter under inen selbs nicht mer zwitråcht erwekht werden.

Nemlich herr Jorg von Thurn hat sich bisherr weder von sein selbs gullt, noch von denen, so in seiner herschafft wonen, als Gurkfeld, Gotsche, Klingenfels briesterschafft und kirchen kainerlay hilff noch mitleiden einlassen, bewilligen noch thun wellen und nichtsweniger die steuer von denen bemellten steten, markhten, herschafft, briestern und kirchen zu seinen handen eingenomen.

Es sein auch ettlich landleut gehort und verstanden, wie inen durch denselben von Thurn etwovil muetwillig und beswårlich handlung zuegefuegt worden und er darin weder die oberkhait noch das recht ansechen, sonder sich in sein selbs willen hallten, auch kay. Mt. ausgangen bevelhen und geschåfften nicht geleben welle, noch zu kainem rechten zu bringen sey etc. und sonderlich beklagt sich prior zu Pletriarch Carthuser ordens, wie ime derselb vom Thurn dreu dorffer auf kay. Mt. grundten mit leib und guet aufgehebt, ob anderthalb hundert haubt viechs und was sonst in denen heussern gefunden worden, genomen, die pauern auf das ungrisch ubersetzt und welche sich des gewidert, gefangen hab und sich dieselben ausporgen muessen.

Dann wie derselb vom Thurn kay. Mt. mauttner Micheln Preinberger und denen pauern zu Ossivinitz mitgefarn und wie er mit irer Mt. maut gehandelt hat, wirdet hieneben in einer sondern suplication vernomen.

Item der graffschafft Miterburg, Tryest und der gantz Karst haben von allter her ye und ye zu dem hauss der niderosterreichischen lande gehôret, daselbsthin ir appellation gefûert und all oberkhait darvon gehabt; aber nun in kurtzverschinen jaren ist das alles zusambt der graffschafft Gôrtz durch kay. Mt. regiment zu Innsprukh hindangetzogen, daraus dann konfftigklich nicht klainer irrsal entsteen môchte und ist ir undertenig vleissig bitten, ir kay. Mt. wellen die berurten ort und flekhen, wie von allter herkhomen, bey denen niderosterreichischen landen genedigklich beleiben und darvon nit ziechen lassen, nachdem alle stet und mårkht in Crain in allen anslegen und beswården neben ainer landschafft mitleiden und allain drey mårkht Reyfnitz, Lythey und Ratschach von dem

vitztom gesteuert werden und aber der stet und mårkht daselbst in Crain ein klaine antzall, ist ir undertenig bitten, ir kay. Mt. wellen denselben zwain mårkhten genedigklich zuegeben, das sy fůrter bey und neben andern steten und markhten steen haben und legen mögen, darauf auch dem vitztom bevelhen, das er sy darin ungeirrt lasse.

Ir undertenig bitten ist auch, das ir kay. Mt. an benannten vitztom genedig schreyben und bevelh ausgen lassen und daran sein, das die wuer zu Laybach, dardurch dann etwovil landleuten und sonderlich dem prior zu Frȧntz[1] Carthuser ordens an iren grůnden merklicher schaden beschiecht und dardurch inen die frucht gantz ausgedrenkt worden, anders gemacht und dermazs geslagen werden, das die landleut und prior obermelltes nachtails und austrenkens ůberhaben sein mögen.

Dise schrifft ist, wie vor stet, kay. Mt. råten ůberantwort, aber nachmals haben sich die dreu lande gegen inen denen råten můndlich hören lassen, wo geleich die von Osterreich diser ordinantz nicht geleben wolten, sy nichtsweniger ires tails berurte verwilligung volziehen und gepeten, dass die kay. Mt. von irer Mt. remanentz auch sovil thun und neben denen landen gleich mitleiden etc.

Aussen steht von späterer Hand:

Erclärrung der dreyer lande Steyr, Khärndten und Crain ausschüssen auff gehaltenen Landtag zu Gräcz in der durch gewisse herren Commissarios an sy Lande beschehne Werbung sambt der Lande angehofften particularbeschwärrungen aber absque dato.

Original im Laibacher Landes-Archiv.

II.

Antwort des Laibacher Landtages vom 24. August 1515.[2]

Auff rö. kay. Mt. unsers allergenadigisten herrn instruction, so durch irer Mt. ret ainer ersamen landschafft in Crain

[1] Freudenthal.

[2] Vorhanden ist eine Aufzeichnung, die während der Verhandlungen gemacht wurde. Dann ein Concept, welches die Resultate der Verhandlungen

auff vergangem lanttag sant Bartholomestag von wegen der grossen empôrung und auffrur, so im land durch die pauren erwachsen, furgehallten und endeckht, ist ainer ersamen landschafft underthânige antwort:

Anfangs sagt ain ersame landschafft irer kay. Mt. genaygten willen, so ir Mt. zu ainer landschafft tregt, hochen und grossen dank.

Dan der loblichen und erlichen, warhafftigen entschuldigung, so ir kay. Mt. der pauren auffrur und enpôrung halben in der instruction angetzaygt gethan, war gantz unnot, dieweyl gemaine landschafft ir kay. Mt. als irn allergenedigisten erbherrn und landsfursten den hochsten adler haubt und liebhaber als adls und rechtens auch zu vill gewishofft (!) erkennen, haben der paurschafft, die sich aus irer leychtfertigkayt und unverstant in irn samlungen offenlich horen lassen, als solten ir kay. Mt. ob irm rebell und unpillichen furnemen gegen gemainer landschafft gebraucht, gefallen tragen und bevelh haben, nye kainen gelauben geben; ob aber die paurschafft so numals zum tail gestrafft und die flûchtigen radlfurer der straff noch gewarten oder ander personen solh ungegrunt red ausgetzogen, dieselben haben ir kay. Mt. auf gegrunt antzaygen pillich zu straffen.

Und als ir kay. Mt. in der instruction antzaygen, das all anfenger, haubtleut, radlfurer und ursacher der emporung und puntnuss der paurschafft im land, die nit genugsam beybringen mugen, das sy zu irn handlungen genot, wo man die ergreyfft, an alles berechten gehenkht und nymermer begenad werden, solher artigkl ist durch ain landschafft gutwillig zu erscheynen angenomen.

Das auch ain yeder landman, er sey geystlich oder weltlich, von seinen angesessen holden, so in dem punt und ungehorsam gewest oder noch sein, von ainer yeden hueben drey rh. gulden, von ainem zuepau ain gulden rh. zu straff raychen und folgen lassen, darauff ist ainer landschafft underthenige antwort, das sich ain landschafft vor uberantwortung kay. Mt.

in anderer Reihenfolge zusammenfasst, manche auch verschweigt. Gegen den Schluss ist es mannigfach corrigirt. Dieses Concept gebe ich wieder; unter dem Striche stehen einige wichtigere Punkte aus der Aufzeichnung.

instruction von ainer hueben, so nit verprent, ain ungrischen gulden, von ainer verprenten hueben ain halben gulden ung. und von ainem zuelehn[1] zwaintzig kreutzer verfolgen, welches frid- oder puntgelt der mayst tayl zu handen irer Mt. einbracht.

Das auch auff all hantwercher, tagwercher, ledig knecht und knapen, so im punt gewest und vill arm leut verfurt, nach erkantnus der einnemer anderthalben gulden rh. mynner oder mer auf ainen furderlichen termin zu straff raychen, an solhem ain landschafft auch guet gefallen tregt, doch ausgeslossen die sun, so bey irn vatern auf den hueben sein und die, so die hueben helfen pauen und kain hantwerch treyben.

Ain ersame landschafft hat sich auch gegen irer kay. Mt. bewilligt, von ainer besetzten hueben, so nit in punt gewesen, ain halben rh. gulden, von ainer halben hueben ain ort und von ainem zulehn acht kreutzer verfolgen zu lassen.[2]

Von wegen der herschafft Gotsche, dieweyl zway dorffer daselbst im punt gewest, auch die Gotscheer irn aygen hern nemlich den vom Thurn mitsambt seinem phleger erslagen und durch dieselben die erst aufrur im land erstand; darauff pillich ain yede huebe inmassen wie die in Oberkrain und Windischmarch ain ungrischen gulden geben, solhs wissten kay. Mt. comissari anzuslahen und ainzebringen zu bevelhen.

Dieweyl aber das furstenthumb Crain vill jar durch Ungern, Krabaten, Turkhen und ander in vill weg vast bekriegt, verderbt und schwårlich verprent, solhs yetzmall durch irer Mt. dinstvolk zum tayl mit raub und prant auch beschehn, auch ditz land in dem venedigischen krieg mit darstreckung leybs und guets gross mitlaydung mit irer Mt. gehabt und als die gehorsam hinfur nach allain irm vermügen thuen wellen, aus solhen ditz land und die inwoner gantz ausgeschopfft und zu abnemen komen; dardurch gantz unmuglichen die angetzaygten drey gulden zu raychen, ist an ir kay. Mt. ainer ersamen landschafft underthanigs bitten, ir kay. Mt. welle ditz lands verderben und armut auch treu hilff und mitleyden des

[1] Statt ‚zuelehn' heisst es in der ersten Aufzeichnung: ‚hofstat'.

[2] In der ersten Aufzeichnung steht noch: ‚Wo aber die von Steyr und Kernten von den hueben, so im punt nit gewesen, mer bewilligen, dabey soll es in dem land auch beleyben.'

venediger kriegs erwegen und des angetzaygt frid- oder puntgelt von yeder hueben, so im punt gewest, ain ungrisch gulden, von ainer verprenten hueben ain halben ungrisch gulden und von ainer hueben, so im punt nit gewest, ain halben rh. gulden, wie oben stet, auf Martini schirist zu betzallen genedigklich annemen, wiewoll ain landschafft ermessen, das die pauren gar vill mer als drey rh. gulden, so ir kay. Mt. begert, verschuld hetten, aber aus angetzaygten ursachen, das sich auch die pauren under einander selbst groslich verderbt, uber einander getzogen, beraubt und geplundert, auch das land durchaus yetzo mit dem prant vast verderbt, ist solhs an irm vermugen nicht zu betzallen; bittet ain ersame landschafft, ir kay. Mt. welle an dem ain gulden ung., wie oben angetzaygt ist, genadigklich ersettigt sein, doch dergestalt, wo kay. Mt. von berurtem landtag bis von sant Martinstag uber ain gantz jar auff ain landschafft kain ausgab, hilff oder anslag begert, wie solh ausgab genent mag werden, das auch ain landschafft mit auffpot in der tzeyt unbelesstigt beleybt, das auch von unserm genedigisten hern dem cardinal, so sein f. g. yetzo die ausschuss zusamen fordert, an ain landschafft kain darstrekhen, wie sich das zutragen mocht, begert, auch ditz land mit den andern landen, so die ausschuss zusamen komen, mit russtung oder in ander weg in kain ausgab kombt, so wellen ain landschafft kay. Mt. zu underthenigem gefallen zu sant Martinstag uber ain gantz jar von ainer hueben ain halben rh. gulden gefallen und zuesteen lassen; wo aber der angetzaygten ausgab in der bestimbten tzeyt aine erstund, so bitten ain landschafft, kay. Mt. welle alsdann den halben gulden nit begern, sonder frey davon gantz ledig und mussig sein.

Dieweyl auch die instruction inhelt, das ain yetzlicher urbarsman von seiner hueben zu ewiger gedachtnus seinem hern jarlichen zwen oder drey kreutzer geben soll und das solh gelt in die urbar geschriben und der puntphennig genennt werde, solhs bedankhen sich ain landschafft gegen irer kay. Mt. und wellen sich in solhem inmassen wie die von Steyr und Kharndten hallten, doch uber zwen kreutzer nit einschreyben.

Als auch kay. Mt. irer Mt. gegen allen rotmaistern, pauren, knapen und andern, die im punt gewesen und gewaltige hant angelegt, den landfall achtzigk mark golds vorbehelt

und welh des rechten uberhaben, mit den mug unser genadigister herr der cardinal von Gurk oder seiner f. g. verordent componiern nach gutbedunkhen, solhs wil ainer ersamen landschafft gantz annemlich sein.[1]

Nachdem auch ir kay. Mt. von allen burgern in stetten und mårkhten, die sich willigklich in punt ergeben, von yedem X gulden rh. zu heben begert, solhs will ain landschafft irer kay. Mt. nit abgeslagen haben.

Das auch die stett und burger, so nit im punt gewesen, zu gutwilliger steur und hilff irer Mt. raychen als vil inen zu ainem vierdten tayl von zehen taussent gulden rh., wo ain solhe suma durch ain landschafft angeslagen gepurt, darinen berurter unser gnedigister herr der cardinal auch nach vermügen mit inen zu componiern haben, dieweyl aber ain landschafft mit den von stetten und die stet mit ainer landschafft bisher in anslegen bey einander gestanden und nach irm vermugen gleyche gepurt getragen, demnach haben sich die von stetten von ainem yeden besetzten haus, so in irm gerichtszwang gelegen und daruber sy zu gepieten haben, ain halben gulden rh. zu raychen bewilligt, darauff ist an ir kay. Mt. ainer landschafft underthanigs bitten, die von stetten bey irm bewilligen genadigklich belayben zu lassen.[2]

Es soll auch auf kay. Mt. begern das angetzaygt fridgelt auf angetzaygt tzeyt anbracht und zu kay. Mt. handen erlegt werden und will ainer landschafft not sein zu einbringung solhs fridgelts, ob auch die pauren widerumb aufrurig wolten werden, von solhem gelt ain tzeytlang hundert gueter hussarn und hundert fuessknecht, die bestelt sein, zu hallten, aber das ubrig

[1] Dieser Punkt lautet in den Propositionen: ‚Item gegen allen rodtmaistern, pauern, knappen und andern, die im pundt gewesen sein und gewaltige, frevenliche handt angelegt haben, behallten wir uns bevor den landsfall achtzig markh goldts und welhe des rechtens uberhaben sein wolten, mit denen mag unser freundt der cardinal selbs oder durch die verordenten einnemer componieren nach seinem guetbedungkhen.‘

[2] Der Antrag des Kaisers lautet: ‚Item das uns die stett und burger, so nit im pundt gewesen sein, zu guetwilliger steuer und hilff raichen, sovill als inen zu ainem vierden taill von X^m gulden rh., wo ain solhe summa durch ain gemaine landschafft angeslagen wår, gopůrt, darinnen soll der cardinall auch nach irem vermugen mit inen zu componieren haben.‘

gelt soll an mittl zu notturfft kay. Mt. gehallten werden, doch das ir kay. Mt., ob sich der paurenpunt rürn und widerwertigkayt im land erwachsen, das ir Mt. dem land fursehung thue und von solhem gelt ain suma verorden, damit sich das land versehen und bewerben mūg.

Es wil auch not sein, dieweyl kay. Mt. Steyr und Karndten mit zwain zeugheusern genedigklich versehen und das furstenthumb Crain von den anstossern und veindten vil widerwertigkayt tregt, auch mit kainem zeughaus, veldgeschutz und andern zugehorungen nicht versehen, das ir kay. Mt. in dem gsloss Laybach ain zeughaus aufzerichten verordnen und das mit veldgeschutz, harnasch, hellmparten und ander weer fursehen thue, ob sich aingerlay aufrur im land erheben, sich damit in gegenwer zu schigkhen.

Es will auch ain ersame landschafft gut bedunkhen, das solh hilffgelt furderlich entricht und durch etlich kay. Mt. comissari und ainer landschafft verordent, die bey irn ayden mit hochstem vleys bey ainem yeden landman, sey geystlich oder weltlich, darob und daran sein, damit ain yeder solh straffund hilffgelt von seinen pauren raych; wo sich aber etlich solhs setzen, alsdan will ain landschafft mit hilff angetzaygter hussarn und fuesknecht, so von dem gelt underhallten und versold werden, understeen, zu gehorsam zu bringen.

Ein ersame landschafft sagt auch irer kay. Mt. als irm allergenedigisten hern underthanigen hochen und grossen dank, das ir Mt. disem land gegen den punthern und radlfurern mit tapfer hilff zu ross und fuess zugeschigkht hat und das ir Mt. solh straffgelt allain irer Mt. land und leuten gemainem nutz bewarung der granitzen gegen den Venedigern und zu erobrung Fryaul brauchen und anlegen welle, daran ain ersame landschafft grossen trost entphangen.

Dan von wegen der kunfftigen ordnung wellen ain ersame landschafft solhs irn ausschussen, so sy auf begern kay. Mt. zu irm genadigisten hern dem cardinall von Gurk verordnen, neben den andern ausschussen zu handlen bevelhen.[1]

[1] Wahrscheinlich ist die vom Kaiser begehrte ‚Ordnung' der Verhältnisse zwischen Grundherrschaft und Urbarsleuten gemeint. In der Aufzeichnung ist auch von einer anderen ‚Ordnung' die Rede: Es sei vom Kaiser verlangt ‚ordnung zu machen, wie es furan mit dem einbringen der steuer gehallten sol werden. Darauff soll man kay. Mt. die antwort geben: ain

Gegen den pauren irer beschwerung halber zu verhor steen, deshalben ist kay. Mt. comissarien, so von wegen der pauren auffrur gen Laybach verordent, antwort geben; bey derselben antwort lasts ain landschafft beleyben, doch wollen sy irm ausschuss, so zu dem cardinall verordent, deshalben bevelh thuen.[1]

Und nachdem ain landschafft, landleut und irer Mt. commissari vor längst verordent das fridgelt eintzenemen und derweyl sy nu den maysten tayl von den urbarsleuten und den andern einpracht, solhs ain landschafft kay. Mt. unangetzaygt nit lassen wellen.

Ain ersame landschafft ist auch gehorsam, wan sy durch ir kay. Mt. oder irn genadigisten hern den cardinall von wegen der ordnung und gesatz zu machen erfordert, als die getreun underthanen durch irn volmachtigen gewalt zu erscheynen; darauf bitt ain ersame landschafft kay. Mt. rate und comissari solh ir antwort und bewilligen in namen kay. Mt. fur genugsam annemen und kay. Mt. den verderblichen schaden und armut ditz lands mit pessten vleys antzaygen.

landschafft verseh sich kay. Mt. werde furan nit weyter mer steur an ain landschafft begern aus vill treflichen ursachen. Wo aber ain steur vor augen, wer darinen beschward, werde ir kay. Mt. als her und landsfurst wol wissen gegen diesen zu handlen‘. (Ist ausgestrichen.)

[1] Steht so auch in der ersten Aufschreibung; doch enthält diese auch folgende Fassung: ‚Ain landschafft hat bewilligt, gegen irn underthanen von wegen der zinns, steur, robot und aller beschwarung halben zu recht und verhor zu steen, doch nur yetz, ditzmals und furan nit mer, das auch solhs ainer landschafft an irn freyhayten und privilegia on schaden. Dies war wohl ein Antrag, der nicht durchdrang. — Zu dem Cardinal sollten als Gesandte gehen:

‚Landshaubtman	(mit)	4	(pferden).
Der von Frantz (Freudenthal)	(mit)	4	(pferden).
Herr Gregorg Lamberger	„	3	„
Sigmund Mordachst	„	3	„
Ainer von stetten	„	2	„

Fellasross (Felleisenrosse) 2, 1 wochen 3 gulden.

Wo herr Gregorg Lamberger nit ziehn wolt, so sol herr Caspar oder Jorg Lamberger ziehn.‘ — ‚Die den gesanten den gewalt sigln sollen: Capitl hie, abt von Sittich, herr Caspar Lamberger, her Jorg Shnytzenpamer, Crainburg und Stain.‘

Ain ersame landschafft bitt underthanigklich, das ir kay. Mt. mit den paursleuten, so die geslosser Meychau, Gratzersturn,[1] Arich, Saunstain, Ruchenstain, Undernassenfus, Ruedolfsegk, Pilhgratz, Zoblsperg und ander besitzung im land mutwilligklich, unverschenlich und unbeweert geplündert und beraubt, auch Neydegk, Lubegk und ander geslosser mer eingenomen, die wein, trayd und anders, so sy darinen gefunden, under sich getaylt, auch etlich des adls, als die zwen Mindorffer, den Marko von Clyss, sein brueder, Reynegkher mit XII edlen und ander, so die puntpauren schäntlich, verräterlich vom leben zum tod bracht, auch etlich geslosser gesturmbt, dem armen adl all sein vich mitsambt anderm gut genomen, die deycht und weyer abgegraben, auch durch ander weg dem adl und etwevil klostern an wein und trayd grossen unkosten und schaden zugefuegt, ernstlich verschaffen, damit irer Mt. gehorsamer und treuer adl solher grosser und verderblicher schaden durch verhor von angetzaygten paurn und puntleuten benugen und abtrag beschehe; das thuen sich ain landschafft aus pilligkayt bey irer kay. Mt. unbethangklich versehen.

Es sein auch dem Juryschytsch ain hundert ungrisch und fünffundsibentzigk rh. gulden, auch für II^{c} gulden pernl und edlgestain, so er behalltens weys bey dem Marko von Clyss gehabt, von den paurn genomen worden; bitten ain landschafft kay. Mt. underthanigklich, ir Mt. wellen gedachten Juryschytsch umb seiner redligkayt willen auch genadigklich bedankhen, das er solhes schaden von den pauren vergenugt werde.

Dieweyl sich auch die pauren mit irer weer yetzo in diser auffrur gantz ungepurlich gegen kay. Mt. obrigkait und ainer landschafft gehalten, demnach ist ainer landschafft underthenigs bitten, kay. Mt. wellen bevelh ausgeen lassen, das die pauren all ir weer irn hern und zu den gslossern, dartzu sy ir zuflucht haben, antworten, doch wan ain aufpot im land ersteet oder das von den Türkhen oder andern widerwartigen ain eintzug bescheh, das den pauren alsdan solh wer inen wider zu antworten bevolhen, nachdem auch die pauren in der Turkhen flucht zu den taborn mit weyb, kindern und guetern lauffen, alda sy von inen an alle widerwartigkayt, nachdem

[1] Faistenberg.

dieselben taber der merer tayl gantz paufellig und zu der wer gar nichts zugericht, die armen leut weeg füren, bitten ain landschafft kay. Mt. underthenigklich zu bevelhen, dieselben taber zu bereyten und welh tabor zu der weer nit fürgesehen für land und leut nit sein, dieselben abzuprechen und ire gueter auch das trayd, wie in die tåber, in die geslosser und stet flochen; damit werden sy gespayst; bitten ain landschafft kay. Mt. underthanigklich derselben furderlich bevelh ausgeen zu lassen.

Darbey thuen sich ain landschafft kay. Mt. als irm allergenedigisten hern und landsfürsten underthenigklich bevelhen.[1]

III.

Antwort des Laibacher Landtages vom 31. December 1515.

Auff der kay. Mt. etc. unsers allergenedigisten hern rete und comissari begern und ansynnen, so auff dem lanttag, so yetzo am montag nach weinachten im XV^{c} und XV jar hie zu Laybach gehallten worden, ist ayner ersamen landschafft underricht und antwort: Anfangs tzaygen sy an, das sy dem hochwirdigen fursten und hern hern Philippen bischoue zu Freysing und hertzog in Bayrn dergleychen den wolgebornen

[1] Aus der ersten Aufzeichnung seien hier noch zwei Punkte angeführt:

‚a) Hernachvolgent die, so von ainer landschafft gewalt haben als wo ain landschafft bey einander wår, neben kay. Mt. landraten das pest und nutzist zu bedenkhen und zu handlen, das fur kay. Mt. land und leut ist. Wo die pauern widerumb aufrurig oder ander lands notturfft furfallen . . .: Herr Hans von Tschernaml, herr Gregorg Lamberger, haubtman in der Metling, Sigmund Mordachst, Albrecht Semenitsch, Walthasar Rauber, Sigmund Lamberger, Josepff Lamberger, Davit Gall, Andre Lamberger, von Laybach, Crainburg und Stain von yeder stat ain. Jorg Lamberger vom Stain, Andre Gollenberger zum Schenkhnthurn.

‚b) Den von Triest von wegen der pharr in der Zirknitz ist diser abschid geben, das ime der zehent ditzmals ledig zelt, doch soll er nu hinfur von der absent 36 gulden steuer geben und ain yeder vicari soll von dem andern einkomen der pharr steuer geben; auch der Ulrich zu schiken, (?) das er das vergangen und gegenwertig jar den zins vom zehent rayche.‘

Concept im Laibacher Landes-Archiv.

hern hern Wilhalmen von Wolkhnstain, hern Caspar Herbst, hern zu Laas und andern kayserlichen reten und comissarien etlich tag nach phingsten im XV^c und XV jar derselben verhor halben ain bewilligung und schriftlich antwort gegeben, nachmallen aber auff lanttagen und andern versamlungen bestimbter verhor halben auff solh ir bewilligen schrifftlich antzaygen gethan, die an tzweyfl kay. Mt. rat noch bey handen und nit verlegt haben, dieweyl sy aber derhalben ye weyter ercleruug und bericht von ainer landschafft begern, ist ir antwort wie hernachvolgt:

Erstlich tzaygen sy an, in solhen obangetzaygtem irm erstem bewilligen und schrifftlichen zusagen beleyben und volg thuen wellen, mit dem antzaygen wie hernach volgt, nemlich nach dem gemaine paurschafft in Crain und March, so im punt gewesen, gemaine landschafft wider recht und alle pilligkayt fröfflich, gewaltigklich beschedigt und angriffen und sy in verderblich schaden gepracht und so aber die recht vermugen, das nyemants verphent in verhor und rechten komen soll, demnach begern ain ersame landschafft anfangs abtrag und widerker irer genomen schaden und so solhs beschehn, als ain landschafft verhofft, inen nach vermugen den rechten pillichen zuvor beschehn und verfolgen soll, so dan sein sy erputig und wellen vor kay. Mt. unpartheyschen raten und comissarien, der yetzo under den räten inen etlich verdachtlich sein, zu verhor und aller pilligkayt zuesteen. Wo aber die kayserlichen rat solhs yetzo nit fur pillichen achten und vermainten die verhor solte zuvor beschehn, so wellen ain ersame landschafft von kay. Mt. als irm allergenedigisten hern und landsfursten darumben irs genadigen entschids erwarten, soferr aber die kay. Mt. innen solhs aberkennen würde, des sy doch aus rechtmassig ursachen nit verhoffen, so begern sy von gemainer paurschafft vergewisung umb solh ir vergeweltigt schaden, also wo die pauren, als sich an tzweyffl mit grunt erfind, in gemelter verhor unrecht befunden, damit ain ersame landschafft ir schaden halben zu vor vergewist sein, sodan wellen aber ein ersame lantschafft bis auff die nechsten komenden phingsten oder ungeferlich ain monat lang darnach von kay. Mt. geordenten und unpartheyschen reten und comissarien zuverhor und aller pilligkayt in krafft irm ersten verwilligen und hinnach nit lenger zusteen gepunden sein, doch alles gemainer landschafft an irn rechten,

freyhayten und alten herkomen kunfftigklich unvergriffen und an schaden und sich damit in kain weyter verhor gegen irn erblichen nit eingelassen haben, in diemutiger und underthanigister zuversicht, die kay. Mt. werde sy als ir allergenedigister herr und landsfurst als die gehorsamen getreue underthanen umb ir genomen verderblich schaden hierinen genadig bedenkhen.

Gleichzeitige Copie im Laibacher Landes-Archiv.

EIN

BEITRAG ZUR BIOGRAPHIE

DES

PATER DOMINICUS A JESU MARIA,

DES ZEITGENOSSEN

DER SCHLACHT AUF DEM WEISSEN BERGE.

VON

DR. ANT. GINDELY,

WIRKLICHEM MITGLIEDE DER KAIS. AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

In meiner Geschichte des 30jährigen Krieges erzählte ich,[1] dass vor der Schlacht auf dem weissen Berge ein Kriegsrath stattgefunden habe, in welchem Buquoy entgegen der Ansicht Tilly's der Schlacht ausweichen wollte, dass aber seine Unentschlossenheit ein Ende nahm, als der Oberstlieutenant Lamotte über die geringe Widerstandsfähigkeit der feindlichen Stellung, die er eben recognoscirt hatte, berichtete und als gleichzeitig auch der Carmelitermönch Pater Dominicus ihn und die anderen Obersten zum Vertrauen auf die göttliche Vorsehung mahnte. Meine Angaben über das Auftreten des Pater Dominicus stützte ich auf einen anonymen Bericht im Wiener Staats-Archiv und die Erzählung eines Domherrn Aubert, den ich irrthümlich für einen der zahlreichen Geistlichen hielt, die im Gefolge des katholischen Heeres an der Schlacht theilnahmen. Krebs, der meinen Irrthum nachgewiesen hat, verwies die ganze Erzählung bezüglich des Pater Dominicus in das Bereich der Fabeln.

Eine Fabel ist diese Intervention trotzdem nicht, sondern auf Grund neu entdeckter Quellen eine nicht mehr zu bezweifelnde Thatsache. Es ist mir gelungen, einen Bericht über den böhmischen Feldzug ausfindig zu machen, der handschriftlich in der königlichen Bibliothek zu Stuttgart aufbewahrt wird und von dem im Jahre 1856 eine Abschrift für das mährische Landes-Archiv im Auftrage des damals noch lebenden Historikers Peter Ritter von Chlumecký angefertigt wurde. In der Abschrift, die mir vorliegt, erzählt der Verfasser, dass am 19. Juli 1620 Pater Dominicus in Schärding in Begleitung zweier Patres angekommen sei; der eine war der Bruder Pietro della Madre di Dio aus Siena, der andere der Doctor Annibale Angelini; er bezeichnet den letzteren (also sich selbst) als den Verfasser der folgenden Erzählung. Es heisst da:

[1] Band III, 339.

A Sciarding (Schärding) l' istesso giorno arrivò il Padre Fra Domenico di Gesù Maria Carmelitano-scalzo con due altri Padri, uno sacerdote, qual prelodato Sacerdote era Fra Pietro della Madre di Dio da Siena, il secondo il Dottore Annibale Angelini autore di quest' istoria, l' altro laico della stessa religione mandato da Papa Paoloquinto al Duca di Baviera, che piu volte ne haveva fatta instanza, il qual Padre poi per tutta quella spedizione sequi l' esercito con molto frutto di quelle anime et a imitazione del Beato Giovanni da Capestrano portava innalzata contro i nemici l' imagine di Christo crocefisso. La detta imagine di Christo crocefisso si trova in Siena in casa Angelini.

Da Angelini an dem folgenden Feldzug persönlich theilnahm und mit Dominicus in ununterbrochenem Zusammenhange stand und dieser wieder mit Maximilian und den italienisch sprechenden Kriegshäuptern in der vertraulichsten Weise verkehrte, so konnte seiner Aufmerksamkeit nicht leicht ein wichtiges Ereigniss entgehen. Um jedoch seiner Aufgabe als Historiker gerecht zu werden, dem Leser auch einen Einblick in die allgemeinen Verhältnisse zu eröffnen und sich vor Irrthümern zu bewahren, benützte Angelini bei seiner Arbeit nicht blos das Zeugniss verlässlicher Leute, sondern auch einzelne Schriften, und bemerkt in dieser Beziehung, dass er die reine Wahrheit schreibe cavata da diversi autori e comprovata da persone degne d' intiera fede, che all' impresa si trovarono presenti. Seine Angaben stimmen mit dem Tagebuche, das über den Feldzug im Auftrage des Herzogs Maximilian angefertigt wurde, sowie mit anderen beglaubigten Schriften überein, enthalten aber auch mannigfache Ergänzungen, so dass sie bei einer Beschreibung des Feldzuges benützt werden könnten. Ueber die Berathung vor dem Beginn der Schlacht auf dem weissen Berge gibt er einige interessante Nachrichten, die er nicht aus Büchern und Flugschriften, sondern offenbar nur von jenen Personen geschöpft hat, die er in der Einleitung als persone degne d' intiera fede, che all' impresa si trovarono presenti bezeichnete. Er berichtet, dass, nachdem sich das kaiserliche und ligistische Kriegsheer angesichts des Feindes vor dem weissen Berge aufgestellt hatte, ein Kriegsrath gehalten wurde.

Il duca di Baviera, so erzählt er, ed il Buquoi (che ritornò in carrozza per esser impedito dalle moschettate che toccò

a Raconitz) chiamarono a consiglio i Colonnelli ed i Capitani e gli altri di commando dell' uno e dell' altro esercito per consultare, non dell' ordine e del modo di dare l' assalto, ma sì, in qual luogo e in qual tempo era bene il cambattere.

Furono contrarii i pareri de' capi e de' ministri principali e dall' una parte e dall' altra, le ragioni erano molte e molto gagliarde e potenti.

Rappresentava il conte di Buquoi che il venire a battaglia in quel luogo, tanto montuoso per l' inimico cosi gagliardemente fortificato, era un mettere a pericolo non solo i regni di Bohemia e d'Ungheria, ma tutto l' imperio et un ridurre la religione cattolica a termine da perdersi affatto nell' Allemagna, che l'inimico oltre essere molto superiore di cavalleria haveva la ritirata facile et i soccorsi pronti e freschi, havendo Praga alle spalle, dove se ai cattolici fosse data la rotta non restava per all' hora dove rifare l' esercito, nè dove ritirarsi e però proponeva per miglior consiglio il lasciar a mano sinistra l' inimico nel suo posto, e voltarsi a mano destra verso Praga per vedere di cavarlo dal suo vantaggio e indurlo in luogo eguale alla battaglia.

Dall' altra parte il tenente colonnello La Motta rappresentava quanto fosse difficile pigliare il camisco di Praga, nel quale si veniva a porgere il fianco all' inimico e passare alla misericordia del cannone etc. in somma era necessario prendere uno dei due partiti, o di prosequire l' impresa e di andare a spingere addosso all' inimico ovvero di ritirarsi dalla vista di esso. Il medesimo replicò il Barone di Tilly, mostrando di più le difficoltà del fare la ritirata davanti l' inimico, che haveva tanta cavalleria. Aggiunse La Motta havere riconosciuto l'armata, i posti e le trincere dell' inimico e di non gli havere ritrovati di tal forza che dovessero ritenere dal combattere.

In queste ambiguità Carlo Spinelli per superare ogni difficoltà ancor che egli fosse stato sempre di parere, che si dovessero affrontare le trincere nemiche, propose d' attacare una grossa scaramuccia, il qual partito per essere di mezzo fra la bataglia ed il ritirarsi, fù dal Buquoi e da tutti approvato per buono, e sollicitando il tenente colonnello Torquato Conti, Romano, con avvisare, che il cannone faceva danno alle sue truppe, e che però non si perdesse più tempo, di commune consenso fù risoluto di attacare subito la scaramuccia

e poi anco, riuscendo felicemente, di dare la battaglia generale.

All' hora si spinse innanzi il Padre Domenico di Gesù Maria Carmelitano-scalzo, ed ardente del zelo dell' honore di Dio e della religione cattolica, con parole efficacissime e piene di spirito, animò quel consiglio alla battaglia dicendo, che quella era causa propria di Dio, e che però in lui con viva e ferma fede, ponessero tutte le loro speranze, che se cosi facevano si potevano promettere certa vittoria, poichè se la vera fede può trasportare i monti da un luogo all' altro poteva rendere pieno e facile quello che havevano innanzi agli occhi ed abbassare e rendere facili quelle trincere, l' alto e forte sito delle quali solo li riteneva dalla battaglia, e con ardore grandissimo di voce e di spirito e con chiuse, che si desse dentro nel nome di Dio e della Beatissima Vergine.

Kann schon die Glaubwürdigkeit der Erzählung Angelini's keinem begründeten Zweifel unterliegen, so klebte ihr doch der Makel an, dass sie von keinem unmittelbaren Berichterstatter herrührt und nur in Ermangelung eines directen Zeugnisses hätte genügen müssen. Da begünstigte mich der Zufall, dass mir die Acten des behufs der Heiligsprechung des Pater Dominicus eingeleiteten Processes, der bald nach seinem Tode eingeleitet, aber erst im Jahre 1843 durch den Druck in wenigen Exemplaren veröffentlicht wurde, in die Hand kamen. In denselben finden sich, wie das bei derartigen Processen der Fall ist, die genauesten Angaben über den Lebenslauf der heiligzusprechenden Persönlichkeit, sowie die zahlreichsten Zeugenaussagen über wichtigere Lebensschicksale derselben. Am zahlreichsten fliessen die Zeugnisse aus den Jahren 1620—1630, nachdem er sich auf Wunsch Maximilians von Baiern dem Kriegszuge in Oesterreich und Böhmen angeschlossen und durch seine Thätigkeit bei demselben eine hervorragende Beachtung erlangt hatte. Doch wir wollen der Erzählung nicht vorgreifen und nun über einige beachtenswerthe Lebensmomente berichten, für die wir uns nicht blos auf die Zeugnisse des Canonisationsprocesses sondern auf andere Urkunden, die wir in den letzten Monaten aufgefunden haben, stützen.

Im Eingange der Canonisationsacten wird berichtet, dass Dominicus aus Arragonien stamme und im Jahre 1559 geboren worden sei, dass er sich in seiner Jugend durch eine hervor-

ragende Frömmigkeit ausgezeichnet habe und später in den Carmeliterorden eingetreten sei. Nachdem er in den Conventen zu Toledo und Madrid die Stelle eines Superiors erlangt und die Aufmerksamkeit Philipps II. in dem Grade wachgerufen hatte, dass er ihn in seiner Zelle besuchte, übersiedelte er nach Rom, lebte hier nach einander in zwei Carmeliterklöstern, namentlich aber in dem der Santa Maria della Vittoria, und erfreute sich auch hier der auszeichnenden Aufmerksamkeit der beiden Päpste Pauls V. und Gregors XV. Sein Ruf verbreitete sich auch nach Deutschland, und als Maximilian von Baiern das Commando über das ligistische Heer, mit dem er dem Kaiser Ferdinand II. gegen die aufständischen Oesterreicher und Böhmen helfen wollte, übernahm, lud er den Pater Dominicus zur Theilnahme an dem Feldzuge und zur Uebernahme der obersten Seelsorge bei demselben ein. Dominicus folgte dem Rufe und entfaltete eine rührige Thätigkeit, namentlich aber bei Gelegenheit der Schlacht auf dem weissen Berge. Die Berichte der Canonisationsacten über diese Schlacht, die zumeist von Personen geistlichen Standes herrühren, die der Schlacht beigewohnt oder über sie glaubwürdige Berichte erhalten haben, erzählen, dass man sich auf katholischer Seite auf die Mahnung des Dominicus entschlossen habe, die Schlacht zu wagen. Ein ähnliches Zeugniss stellte auch die Gemahlin des Kaisers Leopold I. aus, welches Zeugniss natürlich keinen andern Werth hat, als dass es einen Beweis für die constante Tradition in der kaiserlichen Familie abgibt. Allen diesen Zeugnissen klebt jedoch derselbe Mangel an wie dem Angelini's, sie stammen nicht von unmittelbaren Ohren- und Augenzeugen ab, wenngleich ihre übereinstimmenden Angaben schwer ins Gewicht fallen. Den letzten Zweifel bannt jedoch das Zeugniss Maximilians von Baiern, der der Berathung vor der Weissenberger Schlacht beigewohnt hat und der sich nach den Canonisationsacten über Pater Dominicus in folgender Weise auslässt:

. . . Cum porro Caesareus et foederis Catholici exercitus noster convenissent, ut hostem pro viribus quaereremus, cum denique sub ipsis Pragae moenibus assecuti sumus, ubi recusantibus magnopere nonnullis belli ducibus Martis aleam subire, ac de summa rerum decertare ne si vinci contigisset, Caesar de regnis suis ac provinciis periclitaretur in diversas semper

sententias itum est. Quo cognito Pater accedit Consilium magnaque rogat humilitate et modestia, sibi quamvis non vocato pauca liceat loqui, facta dicendi potestate ingenti spiritu, et ardore animi duces ad fiduciam in Deum, et justam Causam hortatur et excitat atque ut confidant firmiter, non defore sperantibus Dei gratiam ad consequendam victoriam. His verbis commoti sententiae contrariae Auctores reliquis accesserunt hostemque conjunctis viribus ac copiis invaserunt. Cum vero primus congressus anceps esset, et dextrum nostrorum cornu jam cedere coepisset, illico Pater intimo cordis fervore inter uberrimas lacrymas Deum implorat, quo favente demum factum est, ut hoste repulso integra tandem obtenta fuerit victoria.

Dass Kaiser Ferdinand II. sich dem Pater in hervorragendem Grade für diese Aneiferung zur Schlacht verpflichtet fühlte, beweist nicht nur die glänzende Aufnahme, die er demselben bei seinem Besuche in Wien im Laufe des folgenden Jahres zu Theil werden, sondern auch die Einladung, die er an ihn im Jahre 1623 zu einem abermaligen Besuche nach Wien ergehen liess.[1] Da Dominicus wieder seinen Aufenthalt in Rom genommen hatte, so ersuchte der Kaiser für ihn beim Papste um die Erlaubniss für die gewünschte Reise, die auch bereitwillig ertheilt wurde.

Da der Winter jedoch im Anzuge war, säumte Dominicus mit der Abreise, und als er sie später antreten wollte, verfiel er in eine so schwere Krankheit, dass der Papst an Ferdinand schrieb und erklärte, dass der Mönch nach Wien nicht reisen, sondern seiner nur im Gebete gedenken könne.[2] Die

[1] Wiener Staats-Archiv. Ferdinand II. an Pater Dominicus ddo. 25 October 1623: . . . Saepe mihi obversatur memoria temporis, quando subinde de rebus divinis cum P. V. in colloquia profusus ab efficaci ejusdem sermone fiduciam meam erga Deum Opt. Max., quantumvis undequaque tribulationes ingruerent, magnopere confirmari sensi. Equidem valde desiderem eam mihi celitus gratiam tribui, uti denuo in magnum animi mei solatium ad tempus saltem grata praesentia et conspectu Ptis. Vae. frui mihi liceat. Si itaque citra Sacri ordinis incommodum fieri posset, uti hac in parte desiderio meo voluntate sua respondeat, benevolenter flagito, haudquaquam ambigens de permissu et licentia Summi Pontificis, cui hoc eodem nomine scribo. Pater Dominicus möge also den Wunsch des Kaisers erfüllen und kommen.

[2] Ebend. Urban VII. an Ferdinand II. ddo. 30. März 1624.

Canonisationsacten berichten, dass Dominicus im Jahre 1629 abermals nach Wien geladen worden und diesmal dem Rufe gefolgt sei und nun sich beim Kaiser angelegentlich für den Frieden in Italien, also für die Ueberlassung des mantuanischen Erbes an den Herzog von Nevers bemüht habe. Es ist begreiflich, dass der Wunsch in mir rege wurde, die dem gedruckten Werke zu Grunde liegenden Documente einzusehen, um daraus zu beurtheilen, wie weit die in ihnen enthaltenen Berichte auf Originalmittheilungen beruhen und inwieweit sie für historische Zwecke zu verwerthen seien. Als ich deshalb im vorigen Winter meine Reise nach Rom anstellte, um im vaticanischen Archiv meine Studien über den 30jährigen Krieg zu vervollständigen, ersuchte ich bei meiner Ankunft den Director des Archivs, S. E. den Cardinal Hergenröther, um seine Vermittlung bei der Einsichtnahme der Acten, die nicht im vaticanischen Archiv, sondern in dem der Congregatio rituum aufbewahrt werden. Ich durfte bei der Freundlichkeit, mit der der bewährte Gelehrte alle historischen Forschungen begünstigt, mögen sie von welcher Seite immer ausgehen, hoffen, dass er meine Bitte unterstützen und mir den Zutritt verschaffen werde. Leider überfiel ihn eine schwere Krankheit, die jede Hoffnung auf seine Intervention ausschloss. Glücklicherweise fand ich in meinem verehrten Landsmanne, dem Rector der Anima, Monsignore Jaenig, einen eifrigen Förderer meiner Bemühungen, und seiner Vermittlung gelang es, dass mir der Zugang zu den von mir so heiss ersehnten Schätzen eröffnet wurde.

Als ich die Canonisationsacten untersuchte, bemühte ich mich, des Originals der Erklärung Maximilians habhaft zu werden, meine Bemühung war aber nur von einem theilweisen Erfolge begleitet. Zuerst fand ich einen Brief in vidimirter Abschrift vor, den Ferdinand II. an Maximilian am 11. Juni 1681, vier Monate nach dem Tode des Dominicus, richtete und in dem er ihn um ein Zeugniss über dessen Thätigkeit ersuchte, um dasselbe bei dem voraussichtlichen Canonisationsprocesse verwerthen zu können. Maximilian stellte dieses Zeugniss am 10. August aus, es wurde jedoch weder an Ferdinand nach Wien, noch nach Rom eingeschickt, sondern in München in der kurfürstlichen Kanzlei aufbewahrt. Als nun einige Jahrzehnte später der Canonisationsprocess wirklich aufgenommen

wurde, ersuchte man von Rom aus den Kurfürsten Max Emanuel um die Ausfolgung dieses Zeugnisses. Der Kurfürst lieferte dasselbe nicht aus, sondern liess eine Abschrift anfertigen, erklärte, dass sich das Original in seiner Kanzlei befinde, und bekräftigte die Authenticität der Abschrift mit seinem Siegel und seiner Unterschrift. In dieser Form liegt also das Document in Rom vor; es ist demnach an seiner Wahrhaftigkeit kein Zweifel zulässig und die Möglichkeit, dass man im Münchner Staats- oder Reichsarchiv die Erklärung des Kurfürsten Maximilian noch auffinden dürfte, nahegerückt.

Das Document lautet mit Ausserachtlassung minder wichtiger Stellen folgendermassen:

Nos Maximilianus etc.

Pietatis zelo et peculiari affectui, quo felicis memoriae Venerabilem Patrem Fr. Dominicum a Jesu Maria . . . persecuti sumus . . . satisfacientes etiam in hoc piae requisitionis a Sua Caes. Majestate nobis per literas pro eadem depositione factae acceptamus examen nobis exhibitum de vita et moribus ejusdem venerabilis Patris . . . per Reverendum Antonium Maendl Theologiae Doctorem, Parochum et consiliarium nostrum a Rev. Episcopo Frisingensi tamquam ordinario loci ad hoc examen deputatum Commissarium et in forma ad singula puncta . . . respondemus.

(Nun folgt die Antwort Maximilians auf mehrere an ihn gestellte Fragen.)

ad 1 erklärt Maximilian, dass auf seine Bitte Dominicus sich an dem böhmischen Feldzuge betheiligt habe, nachdem er schon seit mehreren Jahren mit ihm im Briefwechsel gestanden habe.

ad 9. Nobis profectionem contra hostem molientibus, conjuge vero nostra de nobis sollicita Pater ad eam conversus: bono esto inquit animo Domina, sincere enim promitto, reducturum me dominum conjugem tuum salvum sicuti discedit, imo et victorem. Diese Prophezeiung habe sich bewahrheitet, trotzdem Viele aus dem Gefolge Maximilians an Krankheiten gestorben seien.

Am Schlusse heisst es nun: Cum vero Caesareus et foederis catholici exercitus noster convenissent, ut hostem pro

viribus quaereremus, eum denique sub ipsis Pragae moenibus assecuti sumus, ubi recusantibus magnopere nonnullis belli ducibus martis aleam subire ac de summa rerum decertare, ne si vinci contigisset Caesar de regnis suis ac provinciis periclitaretur in diversas semper sententias est itum.

Quo cognito Pater accedit Consilium, magnaque rogat humilitate et modestia, sibi quamvis non vocato pauca liceat loqui, facta dicendi potestate ingenti spiritu et ardore animi duces ad fiduciam in Deum et justam causam hortatur et excitat atque ut confidant firmiter, non defore sperantibus Dei gratiam ad consequendam victoriam. His verbis commoti sententiae contrariae autores reliquis accesserunt, hostemque conjunctis viribus ac copiis invaserunt.

Datum Monachi, 10. Aug. 1631.

(Darunter steht folgendes Zeugniss des Kurfürsten Max Emanuel im Original:)

Notum fecimus tenore praesentium universis et singulis, quorum id interest, praesens quondam Ser. Electoris Maximiliani felicis memoriae avi nostri dilectissimi examinis transsumptum ven. servum Dei P. Dominicum a Jesu Maria Carmelitam discalceatum concernens fideliter descriptum fuisse ex suo originali, quod in nostra cancellaria electorali conservatur atque cum illo concordare. In cujus fidei praesentes nostra subscriptione et sigillo electorali firmavimus. Dabantur Monachi die 19. mensis Maji anno 1689.

L. S. M. Emmanuel.

Nicht blos, dass ich durch die Auffindung des citirten Documentes die Theilnahme des Dominicus an der Berathung vor der Schlacht sicherstellte, gelang es mir, im vaticanischen Archiv einige Nachrichten über seinen zweiten Aufenthalt in Wien aufzufinden, die die im Canonisationsprocesse enthaltenen wesentlich ergänzen. Nachdem der Papst die Erlaubniss zur Reise des Paters, um die ihn diesmal nicht blos der Kaiser, sondern auch die Kaiserin ersucht hatten, gegeben, trat sie derselbe im Herbste 1629 an, wiewohl sein durch fast stete Krankheiten geschwächter Körper ihn die Anstrengung derselben hart empfinden liess, und das rauhe Klima, das seiner harrte, den im Süden aufgewachsenen, doppelt unangenehm berühren musste.

Wenn er die Schwierigkeiten vielleicht minder hoch anschlug, weil es ihm schmeicheln mochte, dass er in Wien mit den höchstgestellten Personen auf einem vertrauten Fusse leben würde, so war dies nicht der einzige Grund, um dessentwillen er sich zur Reise entschloss und sie nicht mit dem Hinweise auf seine Gebrechlichkeit ablehnte. Es gab noch einen zweiten Grund, der auch auf den Papst bestimmend eingewirkt hatte, als er die Erlaubniss ertheilte, und dieser war die Regelung der mantuanischen Streitfrage, bei der er den Pater Dominicus passend verwenden wollte, und um dieses Grundes willen wechselte auch der Letztere ohne Widerstreben seinen Aufenthalt.

Wir wollen diese mantuanische Angelegenheit hier nicht verhandeln und nur um die Thätigkeit des Mönches nach seiner Ankunft in Wien ins rechte Licht zu stellen bemerken wir, dass nach dem Tode des kinderlosen Herzogs von Mantua († 1627) als nächster Agnat seines (des Gonzagischen) Hauses der Herzog von Nevers Ansprüche auf die Erbfolge machte. Die Kaiserin Eleonore, die dem Gonzagischen Hause angehörte, unterstützte die Ansprüche Nevers', allein demselben widersetzten sich die Spanier, die nur unter der Bedingung den Herzog von Mantua nicht anfechten wollten, wenn er ihnen Montferrat, das zum mantuanischen Erbe gehörte, gegen eine Entschädigung übertragen und auch auf das feste Casale verzichten würde. Der Kaiser schwankte hin und her; gern hätte er den Wünschen seiner Gemahlin nachgegeben, allein da er unter allen Umständen auf die spanische Allianz schon aus Dankbarkeit ein grosses Gewicht legte, so erliess er an den Herzog von Nevers, der sich ohne kaiserliche Zustimmung Mantuas bemächtigt hatte, ein Decret, welches bestimmte, dass der Herzog in Mantua nicht belästigt werden solle, wenn er die Spanier, so weit sie sich Montferrats bemächtigt hatten, darin lassen und Casale ihm (dem Kaiser) überantworten würde. Die Entscheidung über das ganze mantuanische Erbe sollte später im Processwege erfolgen, und deshalb sollten sich die streitenden Theile, welche ausser Nevers und Spanien auch Savoyen, Lothringen und Guastalla waren, zum 1. Januar 1629 in Wien selbst oder durch Vertreter einfinden. Die Streitfrage wurde jedoch auf diese Weise nicht entschieden, da Nevers sich nicht den Zufälligkeiten eines Processes preisgeben wollte, der

jedenfalls nicht alle seine Rechte gewahrt hätte, und da er an Frankreich eine Stütze gefunden hatte und dieses um keinen Preis die spanische Herrschaft in Italien wachsen lassen wollte.

Es kam in Folge dessen im Jahre 1629 zum Kriege, der auf der einen Seite vom Kaiser, Spanien und Savoyen, auf der andern Seite von Frankreich und dem Herzoge von Nevers geführt wurde. Wiewohl man im ersten Jahre nicht sagen konnte, welchen Verlauf er nehmen würde, so hatte er doch jedenfalls für Italien eine gräuliche Verwüstung zur Folge, der der Papst um jeden Preis ein Ende machen wollte. Trotz seiner Erbitterung gegen Spanien und in weiterer Folge gegen den Kaiser, der den berechtigten Erben um einen Theil des Erbes verkürzen wollte, schlug Urban VIII. die Aufforderung des Cardinals Richelieu zu einem Bündniss ab und suchte durch den Nuntius in Wien, den Erzbischof und späteren Cardinal Pallotto und durch den Beichtvater Lamormain, dem er entsprechende Weisungen durch den Jesuitengeneral zukommen liess, den Kaiser zur Nachgiebigkeit zu bewegen. Als alle diese Bemühungen nichts fruchteten, entschloss sich Urban, die Vermittlung des Pater Dominicus in Anspruch zu nehmen; vielleicht konnte es den eindringlichen Reden dieses Mannes gelingen, was Niemandem bisher gelungen war, und der mantuanische Streit konnte erledigt werden, ohne dass Spanien einen Gewinn daraus zog. Dominicus nahm diese Mission um so lieber auf sich, als seine Ueberzeugung dahin ging, dass der Kaiser durch seine Politik ein schweres Unrecht übe, und als er sich der Hoffnung hingab, dass seine Mahnungen von einem glücklichen Resultat begleitet sein werden. Die Correspondenzen des Vaticanischen Archivs, die wir in der vorangehenden und folgenden Erzählung benützen, und ein in den Canonisationsacten mit den Correspondenzen übereinstimmendes Zeugniss geben hierüber einen eingehenden Aufschluss. Sie beleuchten nicht blos die mantuanische Angelegenheit, sondern auch die tiefe Ergebenheit und Unterthänigkeit, die der Kaiser gegen hervorragende kirchliche Persönlichkeiten an den Tag legte.

Nachdem Dominicus am 22. November 1629 in Wien angelangt und im Carmeliterkloster abgestiegen war, empfing er daselbst den Besuch der Kaiserin und zweier ihrer Stiefkinder und darauf den des Kaisers, der, von einer Jagd heimkehrend,

sich direct in das Kloster verfügte und ihn einlud, seinen Aufenthalt in der Burg aufzuschlagen, da er sich an seiner Gesellschaft dauernd erfreuen wollte und es ihm bei seiner ausserordentlichen Gebrechlichkeit schwer sein würde, täglich zu Wagen in die Burg sich zu verfügen. Dominicus kam dem Wunsche nach und erhielt zu seiner Wohnung Zimmer angewiesen, die sich in unmittelbarer Nähe der kaiserlichen Wohngemächer befanden. Seinem ihm vom Papste ertheilten Auftrage, auf den Kaiser im Sinne des Friedens zu wirken, auf dass der Herzog von Mantua die Belehnung erhalte, kam Dominicus unverweilt nach. Der Nuntius Pallotto berichtete (ddo. 15. December 1629), dass der Kaiser und die Kaiserin täglich den Pater in seinem Zimmer besuchten, und dass der Kaiser ihm das Wort gegeben habe, den Frieden so bald als möglich zu schliessen. Man wollte in Wien angesichts der von Frankreich und Schweden drohenden Gefahren einlenken und verlangte von dem Herzog von Nevers nur, dass er ein Entschuldigungsschreiben an den Kaiser richte und ihn für seine eigenmächtigen Schritte in Bezug auf Mantua um Verzeihung bitte; man war dann bereit, ihm die Belehnung zu ertheilen, doch wollte man wahrscheinlich auch diesmal Montferrat und Casale ausschliessen. Dominicus wiederholte nun bei den täglichen Besuchen des Kaisers stets seine Bitten und erhielt nach den Versicherungen Pallottos (vom 22. December) die besten Zusagen,[1] doch traute denselben weder der Nuntius noch Andere und meinten, dass dieselben nur dann in Erfüllung gehen dürften, wenn Collalto, der Anführer der kaiserlichen Streitkräfte in Italien, die Hoffnung auf Eroberung von Mantua aufgeben müsste. Dieser Verdacht war aber nicht begründet, denn schon am folgenden Tage wurde von Wien ein Courier an Collalto mit dem Auftrage abgeschickt, einen Waffenstillstand mit Nevers abzuschliessen, wenn er das gewünschte Entschuldigungsschreiben verfasst und abgegeben haben würde.[2]

[1] Vaticanisches Archiv. Pallotto an Barberini ddo. 15. und 22. December 1629.

[2] Ebendaselbst. Pallotto an Barberini: Ho penetrato, che per il corriere, che questa notte si spedisce al conte di Collalto gli si mandino ordini di far sospension d' armi come dal S. Duca di Mantova habbia ricevuta la scritta lettera di humiliatione per S. M. e di aprir poi la porta a trattati di aggiustamento. Ho rincontro, che il motivo di questa riso-

Der Herzog schickte wohl ein Schreiben ein, sein Wortlaut entsprach jedoch nicht der in Wien gehegten Erwartung, und so schrieb der Kaiser an den Papst, damit ihn dieser zu der entsprechenden Schreibweise bewegen möchte.[1]

Wir wissen nicht, inwieweit Urban dem kaiserlichen Wunsche entsprach; jedenfalls fügte sich Nevers nicht dem an ihn gestellten Ansinnen, worauf man in Wien abermals um einen Schritt zurückwich und die Entscheidung über die mantuanische Erbfrage dem kurfürstlichen Collegium, das jedenfalls zu Gunsten des Herzogs von Nevers gesinnt war, übertragen wollte. Da man damals die Berufung des Kurfürstentages nach Regensburg beabsichtigte, wollte man die Kurfürsten zu Richtern in der Streitfrage machen und dadurch den Rückzug maskiren. Die Kaiserin, Pater Dominicus und Pater Lamormain dürften sich das meiste Verdienst um diese friedfertigen

lutione sia stato l'intendere, che i Franzesi non solo stanno vicini ad impegnar maggiormente le loro armi in Italia per difesa di Nivers, ma a moversi anche potentemente verso l'imperio e che siano in stretta confederatione col Suetia, Dinamarca, Olandesi e Venetiani.

[1] Ebendaselbst. Pallotto an Barberini ddo. 12. Januar 1630: La lettera del S. Duca di Nivers non ha soddisfatto quà, desiderando pure, che usi la parola d'esser pardonato. Non si risponde, nè dall' Imperatore nè dall' imperatrice nè alle lettere di S. A. nè a quella della Principessa Maria, aspettando si per quel che mi ha detto il P. Domenico e il medesimo Sig. Princ. d'Eggenberg hieri. Il ritorno del corriere spedito a cotesta volta con la lettera di S. M. per N. S. con speranza, che S. B. disponga il duca conforme al tenore di detta lettera. Cavo però, che sebbene il Duca non condiscendesse a dimandar perdono con riconoscimento della sua colpa, come si dice in detta lettera, si soddisfariano nondimeno, quando lo dimandasse nella forma insinuata dall' imperatrice e portata dal segretario di M. vescovo di Mantova. Cioè se in qualche cosa havesse offeso S. M.

. . . Mi fù detto da un confidente di S. E. (Eggenberg) come scrisse a V. S. J., cavai parimente, che la lettera del Duca nella forma desiderata non opererà altrimente, che le sia immediatamente data l'investitura, ma solo, che gli sia concesso il perdono restituendolo alla gratia Cesarea et alle sue ragioni perde per li errori e eccessi commessi . . .

Il detto perdono non si darà, se il duca di Nivers non si soggetta al giuditio di S. M., che promette con ogni rettitudine e senza alcun rispetto di persona, o di nazione di far giusticia. Il primo atto della quale sarà, che si venga al sequestro almeno in tal forma, che si assecuri a Spagnuoli la gelosia de Casale et a Guastalla tal ricognitione, che resti accreditata la protettione, che quelli tengono per lui.

Intentionen erworben haben, wenigstens schreibt Pallotto diesen drei Personen dasselbe ausschliesslich zu.[1]

Die Thätigkeit des Pater Dominicus sollte zuerst ein Ende nehmen. Seine Kränklichkeit steigerte sich so sehr, dass man schon im Januar seinem Tode entgegensah, doch erfolgte derselbe erst im Februar. Täglich besuchte ihn der Kaiser während seines über eine Woche andauernden Todeskampfes in Begleitung seiner Frau und seiner Kinder, und täglich mahnte ihn nach den Versicherungen Pallotto's, der dabei zugegen zu sein pflegte, der Sterbende, er möchte doch den Frieden in Italien herstellen.[2] Ueber die letzten Lebensaugenblicke berichten die Canonisationsacten in ausführlicher Weise, und die Angaben Pallotto's stimmen mit denselben vollkommen überein. Es heisst da, dass der Provincial des Carmeliterordens, der am Sterbelager des Dominicus weilte, denselben gefragt habe, ob er den Kaiser von dem nahen Scheiden in Kenntniss setzen solle. Auf die bejahende Antwort sei der Kaiser mit seinem Sohne gekommen und habe den Sterbenden zum letzten Male umarmt. Derselbe habe noch einmal den Kaiser um die Herstellung des Friedens in Italien ersucht, was dieser weinend dahin beantwortete, dass er stets gethan habe, was er thun konnte.

Dominicus starb weder an diesem, noch am folgenden, sondern erst am dritten Tage, am 16. Februar, nachdem sich der Kaiser mit seiner Frau und seinen Kindern abermals in seinem Gemache eingefunden hatten. Bei der Verehrung, die die kaiserliche Familie dem Mönche bei seinem Leben weihte, darf man sich nicht wundern, dass sich Ferdinand unmittelbar nach seinem Tode für seine Heiligsprechung bemühte. Der Process, der um das Jahr 1670 begonnen und um das Jahr 1840 neu aufgenommen wurde, ist aber bis heute noch nicht beendet.

[1] Vaticanisches Archiv. Pallotto an Barberini ddo. 2. Februar 1630: Ich finde, dass der Wiener Hof zum Frieden geneigt sei. Si puo e si deve tutto cio attribuere alla pietà e buona mente di S. M. . . . alle lacrime dell' imperatrice, al zelo del P. Dominico e del P. Confessore all efficacia e concorso del S. P. d' Eggenberg.

[2] Vaticanisches Archiv. Pallotto an Barberini ddo. 9. Februar 1630.

STUDIEN

ÜBER DIE

GESCHICHTE UNGARNS

IM ZEITALTER DER ARPADEN.

VON

ALFONS HUBER.

Die folgenden Studien beschäftigen sich mit einer Reihe von Ereignissen aus der inneren Geschichte Ungarns im dreizehnten Jahrhundert, welche insofern einen gemeinsamen Charakter tragen, als ihr Gegenstand alle Kämpfe der verschiedenen Glieder des königlichen Hauses unter einander oder die Aufstände der unbotmässigen Magnaten gegen den Träger der königlichen Gewalt sind. Die Eigenthümlichkeit der Quellen hat es verschuldet, dass diese Ereignisse von den neueren Forschern noch nicht genügend untersucht, theilweise auch noch wenig berücksichtigt worden sind, so dass der Verlauf, die Zeit und der innere Zusammenhang derselben in den verschiedenen Geschichtswerken verschieden und, ich darf wohl sagen, kaum richtig dargestellt worden sind. Ungarn hatte im dreizehnten Jahrhunderte nur einen Chronisten, der die Geschichte eines grösseren Zeitraumes darstellt, nämlich Keza, und dieser behandelt gerade die Periode, wo er als Zeitgenosse schrieb, ausserordentlich kurz und schlüpft namentlich über alle unangenehmen Vorfälle im Innern des Reiches stillschweigend hinweg. Auch die ungarischen Chronisten des vierzehnten und fünfzehnten Jahrhunderts bringen über das letzte Jahrhundert der Arpaden nur vereinzelte Notizen. Dasselbe ist der Natur der Sache nach auch bei den deutschen, besonders österreichischen Annalisten der Fall, welche zudem, obwohl sie als Zeitgenossen meist durch Verlässlichkeit, besonders in der Chronologie sich auszeichnen, noch nicht genügend berücksichtigt worden sind. Unsere wichtigste Quelle sind Urkunden, da die ungarische Reichskanzlei die gute Gewohnheit hatte, bei Belohnungen des Königs für seine Getreuen die Dienste, welche dieselben geleistet, einzeln anzuführen. Gerade eine sorgfältige Ausbeutung der zahlreichen Urkunden, von welchen übrigens viele erst in den letzten Decennien veröffentlicht worden sind, führt oft zu den wichtigsten Ergebnissen.

I.

Die Kämpfe des Königs Emerich mit seinem Bruder Andreas.

Es gibt kaum ein Reich in Europa, welches so häufig durch Kämpfe zwischen den Mitgliedern des regierenden Hauses zerfleischt worden ist, wie Ungarn im Zeitalter der Arpaden. Dem Nachfolger Stefans des Heiligen, Peter dem Venetianer, stellt sich sein Vetter Andreas, diesem sein Bruder Bela, dem Sohne des Andreas, Salomo, Belas Sohn Geisa, Geisas Sohne Coloman sein Bruder Almus, des Almus Sohne Bela II. und des Letzteren Sohne Geisa II. Colomans für illegitim erklärter Sprössling Borics, Geisa II. und seinem Sohne Stefan II. Geisas Bruder Stefan (IV.), Stefans III. Bruder und Nachfolger Bela III. ein anderer Bruder Geisa, Belas III. Sohne Emerich sein Bruder Andreas feindlich gegenüber. Mehr als anderthalb Jahrhunderte sind zu einem grossen Theile von Kriegen erfüllt, welche darin wurzeln, dass verschiedene Arpaden sich den Thron streitig machen. Die Kämpfe zwischen dem Könige Emerich und seinem Bruder Andreas verdienen eine genauere Untersuchung, weil trotz des Vorhandenseins verhältnissmässig reichhaltiger Quellen doch der Verlauf der Begebenheiten im Einzelnen vielfach zweifelhaft und bisher von verschiedenen Historikern oft abweichend dargestellt worden ist.

Bela III., der im April 1196 [1] vom Tode hinweggerafft wurde, hinterliess bei seinem Tode seinem älteren Sohne Emerich das Reich, seinem zweiten, Andreas, aber ausgedehnte Güter, mehrere Burgen und eine grosse Summe Geldes, um

[1] Das Jahr 1196 ist sichergestellt durch die gleichzeitigen österreichischen Annalen in Mon. Germ. SS. 9, Cont. Cremif. p. 549, Cont. Admunt. p. 587, Cont. Claustroneob. II, p. 620 und durch Chron. Alberici mon. M. G. SS. 23, 873. Die ungarische Chronik Marci Chron. ed. Toldy p. 98 = Thwrocz ap. Schwandtner I, 147 = Chron. Budense ed. Podhradczky p. 189 gibt, übrigens im Widerspruche mit der angegebenen Regierungsdauer von 23 Jahren, 1190, und zwar nono kal. maii feria tercia, welcher Wochentag 1196 zum 23. April stimmt. Cont. Cremif. sagt: in pasca (21. April), Albericus: in Cena domini (19. April).

den Kreuzzug, den er selbst einst gelobt hatte, auszuführen.[1] Allein der ehrgeizige Jüngling strebte nach Höherem. Unter dem Vorwande der Kreuzfahrt und mit den ihm zu diesem Zwecke zur Verfügung gestellten Mitteln sammelte er ein Heer und griff damit, zugleich vom Herzoge Leopold von Oesterreich unterstützt, schon im Jahre 1197 seinen Bruder an.[2] Andreas war im Kriege siegreich,[3] und der König scheint ihm nun unter dem Titel eines Herzogs und unter seiner Oberhoheit Croatien, Dalmatien und Rama (den Nordwesten der Herzegowina) abgetreten zu haben, wozu Andreas noch das serbische Gebiet von Chulm oder Chlum (die Herzegowina südlich von der Narenta) eroberte. Schon am 31. März 1198 urkundet er, von einem zahlreichen Hofstaate umgeben, als ‚von Gottes Gnaden Herzog von Zara und ganz Dalmatien und Croatien und Chulm'.[4]

Die Päpste Cölestin III. und noch mehr Innocenz III., dem besonders an der Zustandebringung eines Kreuzzuges lag, nahmen sich des Königs Emerich kräftig an. Schon Cölestin hatte bei Strafe des Bannes verboten, dem Andreas gegen seinen Bruder Rath oder Beistand zu leisten.[5] Innocenz III. ermahnte am 29. Januar 1198 den Andreas, bis zum 14. September den gelobten Kreuzzug anzutreten, widrigenfalls er dem Banne verfallen und zu Gunsten seines jüngeren Bruders seines

[1] Ann. Colon. maximi ad 1199 (M. G. SS. 17, 808 f.) in dieser Partie besser in der Ausgabe von Waitz, Chronica regia Coloniensis p. 168. Vgl. das Schreiben des Papstes Innocenz III. vom 29. Jänner 1198 ap. Potthast, Regesta Pontif. nr. 4 (den ich hier wie im Folgenden statt der zahlreichen Einzeldrucke der Kürze wegen citire).

[2] Schreiben Papst Innocenz III. vom 29. Jänner 1198 und Chronica regia l. c., welche aber den Andreas zuerst sein Geld vergeuden und dann, um das gewohnte Leben fortsetzen zu können, nach der Krone streben lässt. Dass die Erhebung schon 1197 erfolgte, beweist ausser dem erwähnten Schreiben eine Urkunde K. Emerichs aus diesem Jahre, ap. Fejér II, 308, worin er einen iobbaggo de castro Posony für seine Treue belohnt, und die Cont. Admunt. p. 588 ad 1197.

[3] Chronica regia Colon. l. c.

[4] Fejér VII, 5, 139. In Urkunden von demselben Jahre (ohne Tagesdatum) ap. Fejér II, 318, 320, dei gratia Dalmatiae, Croatiae, Ramae Culmaeque dux. Ich halte eine Abtretung dieser Gebiete durch Emerich für wahrscheinlicher als eine Eroberung durch Andreas.

[5] Nach dem unten angeführten Schreiben des Papstes Innocenz an den Abt von St. Martinsberg und Potthast nr. 508.

eventuellen Rechtes auf den ungarischen Thron verlustig erklärt werden würde.[1] Einen der hervorragendsten Anhänger des Andreas, den Abt von St. Martinsberg, lud er bei Strafe des Bannes bis zum 14. September zur Verantwortung nach Rom. Am 15. Juni 1198 verbot er dem Herzoge Andreas neuerdings, gegen seinen Bruder die Waffen zu erheben oder einen Aufstand zu erregen, indem er zugleich den ungarischen Erzbischöfen und Bischöfen auftrug, im Falle einer Erhebung des Andreas gegen ihn und seine Anhänger den Bann und über ihre Gebiete das Interdict zu verhängen. Dagegen gewährte er dem Erzbischofe von Gran, dem Grafen (Palatin) Mogh[2] und zwanzig Anderen, auf deren Anwesenheit der König besonderen Werth legte, Aufschub der von ihnen gelobten Kreuzfahrt bis zur vollständigen Wiederherstellung der Ruhe in Ungarn.[3]

Allein Andreas liess sich dadurch in der Verfolgung seiner Pläne nicht beirren. Er setzte 1198 zwei seiner Anhänger als Erzbischöfe von Zara und Spalato ein, was aber der Papst als eine Usurpation und als eine Verletzung der königlichen Würde ansah und für ungiltig erklärte,[4] offenbar weil die Ernennung der Bischöfe nur dem Könige als Oberherrn von Dalmatien zustehen sollte. Aber Andreas begnügte sich überhaupt nicht mit dem Besitze der südwestlichen Theile des Reiches, sondern griff schon im Jahre 1199 neuerdings seinen Bruder an, um die Herrschaft über Ungarn selbst in seine Gewalt zu bringen. Mehrere ungarische Bischöfe, namentlich Elvin von Grosswardein, Boleslav von Waizen und Johann von Veszprim traten auf seine Seite und unterstützten ihn mit Geld und mit den Waffen ihrer Verwandten. Selbst der Palatin (offenbar Mogh) schloss sich den Rebellen an.[5] Als der König denselben seiner

[1] Potthast nr. 4: sciturus . . . iure, quod tibi, si dictus rex sine prole decederet, in regno Ungarie competebat ordine geniturae, privandum et regnum ipsum ad minorem fratrem tuum, appellatione postposita, devolvendum. Von einem dritten Sohne Belas III. wissen wir sonst nichts.

[2] Als Palatin erscheint 1197 und noch 1198 Esau, dann 1198 und 1199 Mogh. Fejér II, 308, 325, 329, 344, 365. Mon. Hung. Dipl. 11, 194. Cod. dipl. patrius 5, 1.

[3] Potthast nr. 14, 16, 285, 290.

[4] Potthast nr. 508.

[5] Die Genannten nennt als seine Hauptfeinde K. Emerich in einem undatirten, aber offenbar erst nach der Vertreibung seines Bruders (er

Würden beraubte und an dessen Stelle den Michael oder Micha zum Palatin ernannte, sprach der Bischof Elvin von Grosswardein über diesen wegen angeblicher Schuld an der Gefangensetzung eines Geistlichen den Bann aus.[1] In einen noch schärferen Conflict mit dem Könige selbst gerieth der Bischof Boleslav von Waizen. Nach der Darstellung, welche Emerich in einem Briefe an den Papst[2] gibt, habe er sich auf die erhaltene Anzeige, dass der genannte Bischof das für seinen rebellischen Bruder gesammelte Geld bei sich verwahrt habe, mit seinen Grossen nach Waizen begeben, den Bischof und die Domherren vor sich geladen und gebeten, die Kammer zu öffnen, in der das Geld verborgen sein sollte. Da der Bischof dies verweigerte, sei er in seinem Verdachte bestärkt worden und habe noch entschiedener die Oeffnung verlangt. Der Bischof habe ihn nun mit Schmähworten überhäuft, ja sogar einen Räuber genannt. Jetzt habe er die Kammer in Gegenwart der Domherren öffnen lassen, aber die Schätze der Kirche nicht berührt und nur ein dort gefundenes, Beleidigungen gegen ihn enthaltendes Schreiben weggenommen.[3] Nach dem Berichte dagegen, welcher von den Feinden des Königs an den Papst gelangte, kam der König am Abend des 10. März 1199 nach Waizen, als der Bischof mit den Domherren in der Kirche eben das Completorium sang, liess die Thüre der Sacristei, da ihm der Bischof die Schlüssel verweigerte, gewaltsam öffnen, und da der Bischof und die Domherren nun einen Psalm anstimmten und Gott laut um Hilfe anriefen, schleppte der König denselben mit eigener Hand von der obersten Stufe vor dem Altare hinab, warf ihn auf den Fussboden und liess ihn durch seine Diener aus der Kirche hinauswerfen, bemächtigte sich dann des Schatzes der Kirche und confiscirte auch das Geld des Bischofs, das dieser für ein von ihm gegründetes Kloster gesammelt hatte. Als dann der Bischof untersagte, in der so

bezeichnet die Bischöfe als causas fraterni exilii) geschriebenen Briefe an den Papst in Mon. Hung. Dipl. 11, 198.

[1] Nach demselben Briefe. Micha oder Mika erscheint vom Jahre 1199 an bis 1202 in Urkunden des K. Emerich als Palatin. Fejér II, 346. Mon. Hung. Dipl. 20, 72. Cod. d. patrius, 2, 1. Es ist wohl derselbe, der vorher Graf von Bihar ist. Fejér II, 325, 329.

[2] Das in den vorhergehenden Noten citirte Schreiben.

[3] Aus dem erwähnten Schreiben.

entheiligten Kirche Gottesdienst abzuhalten, verbot der König die Entrichtung des Zehnten an denselben.[1] Es ist nicht möglich, beim Mangel anderer Quellen diese Berichte im Einzelnen zu prüfen. Die Wahrheit dürfte wohl in der Mitte liegen und der Bischof Manches übertrieben, der König sein Verfahren beschönigt haben.

Diesmal behauptete übrigens Emerich im Felde das Uebergewicht. Mit Hilfe der damals schon in Ungarn sehr zahlreichen deutschen ‚Gäste' oder Ansiedler besiegte er seinen Bruder und nahm viele seiner Anhänger gefangen.[2] Andreas selbst rettete sich durch die Flucht zum Herzoge Leopold von Oesterreich, wogegen Emerich die österreichisch-steirischen Grenzgebiete mit Raub und Brand heimsuchte.[3]

Im folgenden Sommer gelang es endlich dem Cardinaldiakon Gregor, der im Frühjahre als päpstlicher Legat nach Ungarn geschickt wurde,[4] und dem Mainzer Erzbischofe Conrad von Wittelsbach, eine Aussöhnung der beiden feindlichen Brüder und einen Frieden zwischen Ungarn und Oesterreich zu Stande zu bringen.[5]

Ueber die Bedingungen der Aussöhnung stehen leider die verschiedenen Berichte untereinander im Widerspruche. Die gleichzeitige erste Recension der Cölner Königschronik sagt, nachdem sie den Abschluss des Friedens erwähnt: rex ad peregrinandum lumbos suos accinxit commissa regni cura fratri suo; die etwa zwei Decennien später geschriebene zweite Recension dagegen: (Conradus) Inito consilio et habito consensu utriusque et ducis Austriae Lupoldi omniumque principum Ungariae pacem tali modo statuit, ut signati cruce mare

[1] Schreiben des Papstes an Emerich vom 21. Juni 1199 ap. Potthast nr. 748. Cf. 749.

[2] Chronica reg. Colon. l. c. Abweichend von Winkelmann, Philipp von Schwaben S. 188, beziehe ich das ille, accitis Theutonicis . . . fratrem devicit auf Emerich, nicht Andreas.

[3] Cont. Claustroneob. II, p. 620 ad 1199. Cont. Lambac. p. 556 ad 1198.

[4] Potthast nr. 977, 978.

[5] Chron. reg. Colon. l. c., wo aber nur Erzbischof Conrad als Friedensstifter genannt ist, der vielleicht besonders bei den Verhandlungen mit Oesterreich thätig gewesen ist. Dass aber der Friede zwischen Emerich und Andreas durch den Cardinallegaten Gregor zu Stande gebracht worden ist, sagt später Papst Innocenz III. wiederholt. Potthast nr. 2016 und 2284, cap. 1.

transirent et regnum Ungariae predicto duci Austriae commendarent, ut, si quis illorum morte preventus in transmarinis partibus debitum carnis exsolveret, supervivens rediens in patriam regnum possideret; endlich die Cont. Claustroneob. II. p. 620 ad 1200: Pax inter regem Ungarie et ducem Austrie componitur, fratre in consortium regni suscepto. Die letzte Angabe erweist sich als richtig, nur darf man nicht an eine Mitregentschaft des Andreas denken, sondern muss eine Theilung des Verwaltungsgebietes annehmen, wie dies auch 1198 stattgefunden hatte. Da Andreas noch im Jahre 1200 als Dalmacie, Croacie Chulmeque dux für den Bischof und den Decan von Agram und für ein Kloster in Sebenico Urkunden ausstellt [1] und auch der Papst ihn dux Crowacie nennt, [2] so ist wohl mit Sicherheit eine neuerliche Abtretung Croatiens und Dalmatiens und die Verleihung des Herzogstitels an ihn anzunehmen. Eine Bestätigung findet diese Annahme in einem Schreiben des Papstes Innocenz III. an Andreas vom 5. November 1203, worin diesem versprochen wird, dass, wenn er einen männlichen Erben erhielte, in tuo tibi ducatu succedat.[3] Doch hat sich Emerich auch diesmal die Oberhoheit über das croatisch-dalmatinische Herzogthum vorbehalten. Denn auch er stellt im Jahre 1201 für die Kirche von Agram eine Urkunde aus und bestätigt derselben ihre Besitzungen,[4] und Andreas selbst datirt eine Urkunde für das Bisthum Agram aus dem Jahre 1201: regnante gloriosissimo fratre nostro rege Henrico.[5] Auch der Papst erkennt offenbar Emerich als Oberherrn von Dalmatien an, wenn er ihn am 11. October 1200 auffordert, gegen den ehemaligen Bischof Nicolaus von Faro, der gegen das ausdrückliche Verbot des Papstes das Erzbisthum Zara innehabe, einzuschreiten.[6]

[1] Mon. Hung. Dipl. 20, 73 f. Fejér II, 375. Der als erster weltlicher Zeuge noch vor dem Ban Nicolaus angeführte Mog comes ist ohne Zweifel der frühere ungarische Palatin, der von Emerich zu Andreas übergetreten war.

[2] Potthast nr. 1431.

[3] Potthast nr. 2017.

[4] Fejér II, 386. Katona 4, 612.

[5] Mon. Hung. Dipl. 20, 76.

[6] Potthast nr. 1142.

Dass Emerich, wie die Cölner Königschronik meldet, einen Kreuzzug gelobt habe, beweisen mehrere päpstliche Briefe aus den nächsten Jahren,[1] und auch die weitere Angabe dieser Quelle, dass unterdessen Andreas die Verwaltung Ungarns führen sollte, wird durch ein leider nur im Auszuge bekanntes Schreiben Innocenz III. an denselben bestätigt.[2]

Doch wurde dieser Kreuzzug immer wieder hinausgeschoben, bis Ende[3] 1203 ein neuer Zwist zwischen dem Könige und seinem Bruder ausbrach.

Einen etwas eingehenderen Bericht hierüber haben wir leider nur von einem Schriftsteller, der mehr als ein halbes Jahrhundert später eine Geschichte von Spalato schrieb, nämlich dem dortigen Archidiakon Thomas.[4] Darnach fielen alle Grossen des Reiches und beinahe die ganze Kriegsmannschaft vom Könige ab und traten zu Andreas über, so dass die wenigen Anhänger Emerichs ihm zur Flucht riethen. Als Andreas ihm mit weit überlegenen Kräften kampfbereit gegenüberstand, ward auch er selbst von Angst erfüllt. Da kam ihm ein rettender Gedanke. Ohne Waffen, nur mit einem Stocke in der Hand, begab er sich mitten in die Schaaren seines Bruders. Sein Ruf: ‚Jetzt will ich sehen, wer es wagen wird, seine Hand zur Vergiessung königlichen Blutes auszustrecken!‘ war im Stande, alle Feinde zu bannen. Ohne Widerstand drang er bis zu seinem Bruder vor, ergriff diesen, führte ihn als Gefangenen hinweg und bewog dessen Heer zur Unterwerfung. Andreas wurde als Gefangener in ein Schloss abgeführt, als welches Andreas selbst in einer späteren Urkunde Khene unweit Warasdin angibt.[5]

Die Gefangennehmung des Andreas erwähnen in Kürze zum Jahre 1203 auch gleichzeitige oder wenig spätere österreichische Annalen, die von Melk, von Admont und von Klosterneuburg (Contin. II).[6] Doch lässt sich der Bericht der Klosterneuburger Fortsetzung mit der Erzählung des Archidiakons von

[1] Potthast nr. 1431—1434, 1839, 1845 etc.

[2] Ibid. nr. 1431.

[3] Am 5. November 1203 ist dem Papste davon noch nichts bekannt. Dessen Schreiben ap. Potthast nr. 2015—2017.

[4] Ap. Schwandtner 3, 569.

[5] Fejér III, 1, 86.

[6] M. G. SS. 9, 506, 590, 620.

Spalato, der ja auch an sich schon einen etwas sagenhaften Charakter trägt, kaum in Uebereinstimmung bringen. Nach jenem hätte nämlich Emerich seinem Bruder durch Mönche sicheres Geleit versprochen, ihn aber dann wortbrüchig in Ketten gelegt.[1] Nach der Admonter Fortsetzung hätte Emerich seinen Bruder gefangen gesetzt, weil er ihn in Verdacht hatte, nach dem Reiche zu streben, und hätte er auch dessen Gemahlin Gertrud von Meranien ihrer Güter beraubt und in ihre Heimat zurückgeschickt.[2]

Doch wurde Andreas noch vor Ablauf eines Jahres aus seiner Haft befreit. Nach dem Archidiakon von Spalato hat Emerich selbst, als er schwer erkrankte und sein Ende nahen fühlte, seinen Bruder zu sich bringen lassen und ihm die Vormundschaft über seinen jungen Sohn Ladislaus, der kurz vorher zum Könige gekrönt worden war, und bis zur Volljährigkeit desselben die Verwaltung des Reiches übertragen. Bekanntlich ist er dann ein ebenso gewissenloser Vormund wie liebloser Bruder gewesen.

II.

Die Ermordung der Königin Gertrud von Ungarn im Jahre 1213.

Die Ermordung der Gemahlin Andreas II. von Ungarn, welche auf die damaligen ungarischen Zustände ein grelles Schlaglicht wirft, ist in ihren Motiven wie in ihren Einzelnheiten noch vielfach dunkel. War die Ursache Privatrache oder politisch-nationaler Hass oder wurzelte sie in beiden? Waren nur Einzelne betheiligt oder war sie Folge einer weit verzweigten Verschwörung?

Sollte nur die verhasste Königin getroffen oder sollten auch noch andere Ziele erreicht werden? Das sind Fragen, welche in der Darstellung der neueren Geschichtschreiber noch durchaus nicht gelöst erscheinen, freilich theilweise auch nicht

[1] M. G. SS. 9, p. 620: Eimricus rex Ungarie data fide per religiosos viros fratrem suum dolo captum et catenis constrictum perpetualiter incarceravit.

[2] Cont. Admunt. p. 590.

mit voller Sicherheit zu beantworten sein werden. Indessen scheint es doch, dass bei sorgfältiger Prüfung und kritischer Würdigung der Quellen manche Punkte genauer festgestellt werden können, als es bisher geschehen ist.

Die Zeit der Mordthat ist allerdings nicht so unsicher, als man vermuthen möchte, wenn man sieht, dass noch der neueste Darsteller der Geschichte Ungarns, E. Klein, in seiner Bearbeitung von J. A. Fessler's ‚Geschichten der Ungarn und ihrer Landsassen', 1, 311 f. ebenso wie seine Vorgänger dieselbe in das Jahr 1214 setzt. Das Jahr 1213 steht fest durch eine Reihe gleichzeitiger oder fast gleichzeitiger Quellen: die Canon. Prag. Contin. Cosmae M. G. SS. 9, 170; Ann. Mellic. ibid. p. 507; Ann. Gotwic. ibid. p. 602; Ann. S. Rudb. Salisb. ibid. p. 780; weiter die Ann. Marbac. (Argentin.?) SS. 17, 173 und die vielfach auf älteren Aufzeichnungen beruhenden Ann. Reinhardsbrunn. ed. Wegele p. 130. Auch die Cont. Admunt. M. G. SS. 9, 592 stimmt damit überein, indem nach ihr die Ermordung der ungarischen Königin nach der Rückkehr des Herzogs Leopold von Oesterreich aus Spanien, d. h. etwa nach dem Februar 1213 stattfand. Als Tag geben die Cont. Praedic. Vindob. M. G. SS. 9, 726 und die Aufzeichnung De fundatoribus monasterii Diessensis SS. 17, 330 (fälschlich zu 1200) den 28. September, iv. Kal. Octobris an, und dieses Datum wird bestätigt durch das Kal. necrolog. canonic. Babenberg. ap. Böhmer, Fontes 4, 506, wo man verlässliche Nachrichten erwarten darf, da Gertrud die Schwester des damaligen Bischofs Eckbert von Bamberg war.

Bezüglich der Motive stehen sich die Angaben der älteren und die der späteren Quellen schroff gegenüber.

Erstere geben ‚Deutschenhass' als Ursache an. In odium Teutonicorum reginam occidunt, sagen die gleichzeitigen Ann. Gotwic., Gertrudem reginam in odium Teutonicorum interfecerunt die nicht viel spätere Aufzeichnung in der Cont. Admunt. Bestimmter drücken sich in dieser Beziehung die Ann. Marbac. (oder wohl richtiger Argentinenses ad 1213) aus, die, etwa zwischen 1230 und 1240 abgefasst, ja auch für deutsche Geschichte dieser Zeit recht wichtig sind. Sub eodem tempore regina Ungarie, soror Eggeberti episcopi Babenbergensis et Ottonis ducis Meranie, ab ipsis Ungaris crudeliter est interempta, nulla alia causa ut dicebatur existente, nisi quod

eadem regina erga Teutonicos undecunque adventantes larga fuit et liberalis eorumque necessitati in omnibus subveniebat. Einen ganz speciellen, aber kaum richtigen Grund für diese Begünstigung der Deutschen gibt die neu entdeckte Cont. II. der Chronica regia Colon. ed. Waitz p. 186 an: Rex Ungariorum cum per suos munitionem quandam expugnare non posset, consilio uxoris sue, que ex Theuthonica gente oriunda fuit, ex his, qui in terra eius morabantur, Theutonicis sumens exercitum, iam dictam munitionem sine magno belli periculo in brevi sibi subiugavit; unde tam muneribus quam honoribus plurimis eos ampliare curavit. Ungarii vero invidentes et se tanquam viliores ac despectui haberi erubescentes etc.

Da entsteht nun die Frage: Lässt sich eine solche Begünstigung der Deutschen oder einzelner Deutscher auch aus anderen Quellen nachweisen?

In erster Linie kommt Gertruds Bruder Berthold von Meranien in Betracht. Berthold hatte sich dem geistlichen Stande gewidmet und war Probst in Bamberg geworden, wo sein Bruder Eckbert seit 1203 Bischof war. Nach der Thronbesteigung seines Schwagers Andreas II. im Jahre 1205 begab er sich nach Ungarn und erhielt, natürlich durch die Verwendung des Königs, 1206 das durch die Uebersetzung des früheren Inhabers nach Gran erledigte Erzbisthum Colocsa, obwohl er weder das vorgeschriebene canonische Alter von dreissig Jahren, noch eine genügende Vorbildung hatte. Denn der Papst Innocenz III. verweigerte ihm Anfangs die Bestätigung, weil der mit der Untersuchung beauftragte Erzbischof von Salzburg ihm berichtet, se reperisse illum textum expedite legentem et interpretantem eiusdem verba suo idiomate competenter, et apte praeterea de constructione grammatica respondentem; quendam vero militem, ipsius praepositi paedagogum iuramento corporaliter praestito affirmantem, eum indubitanter esse viginti quinque annorum et ultra, et huic quidem aetati staturam corporis concordare, weil also eum nec in iure canonico nec in divino eloquio vel tenuiter commendatum et aetatem ipsius non solum non esse perfectam sed nec etiam perfectioni vicinam.[1] In der That fühlte Berthold selbst die Nothwendigkeit weiterer Ausbildung, indem er, wie der Papst im Jänner 1209 dem

[1] Potthast nr. 3073.

Könige Andreas gegenüber sich beschwert, cura commissae sibi ecclesiae derelicta . . . Vicentiam se transtulerit ibique circa prima rudimenta versetur, non praecavens, imperitiam suam, quam caute domi studendo potuisset utcunque redimere, foris indecenter vagando turpiter publicare.[1]

Doch dürfte gerade das Streben Bertholds, seine mangelnden Kenntnisse zu ergänzen, für eine gewisse ernste Auffassung seiner Berufspflichten zeugen, und der Papst machte ihm auch keinen weiteren Vorwurf, als dass er seine Heerde verlassen.[2] Bald übertrug der König seinem Schwager auch noch hervorragende weltliche Aemter. In den Jahren 1209 bis 1212 finden wir den erwählten Erzbischof von Colocsa als Ban von Slavonien, d. h. von Dalmatien und Croatien, 1212 und 1213 als Woiwoden von Siebenbürgen,[3] später 1213 als Grafen von Bacs und Bodroy,[4] worauf er aber kein weltliches Amt mehr bekleidet zu haben scheint.

Nach der Ermordung des Königs Philipp, des Staufers, kamen noch zwei weitere Brüder der Gertrud, der Bischof Eckbert von Bamberg und der Markgraf Heinrich von Istrien, die, wahrscheinlich fälschlich, der Mitschuld bezichtigt worden waren, als Flüchtlinge nach Ungarn. Doch lässt sich für eine übermässige Begünstigung derselben kein Beweis beibringen. Wir wissen nur, dass der König dem Bischofe Eckbert ein Besitzthum in der Zips übertragen hat.[5] Die Bemühungen des ungarischen Königs waren nicht so sehr auf eine reiche Ausstattung dieser Schwäger mit Besitzungen in Ungarn, als vielmehr auf die Erwirkung ihrer Wiedereinsetzung in ihre Würden in Deutschland gerichtet.

Von anderen Deutschen verlieh der König 1209 dem Probste Adolf, der theilweise wohl zur Erreichung des er-

[1] Potthast nr. 3617 cf. 3252.

[2] Klein 1, 308 liest freilich aus obigem Schreiben des Papstes heraus, dass ‚sich Erzbischof Berthold durch unwürdiges Betragen schon Verachtung und Hass zugezogen und sein hohes Kirchenamt entehrt hatte‘.

[3] Als Ban ap. Fejér VI, 125; III. 1, 76—80, 106—111, 124. Mon. Hung. Dipl. 11, 334, 341, 348; 20, 105—113; als Woywoden Fejér III; 1, 114—124, 126. Cod. d. patr. 6, 10. Mon. Hung. Dipl. 11, 354, 358; 20, 114—119.

[4] Fejér III, 1, 148. Mon. Hung. Dipl 6, 131.

[5] Fejer III, 1, 76.

wähnten Zweckes multum in servitio nostro et reginae . . . tam ad dominum papam quam imperatores et diversos principes personam et res periculo exposuerit et fideliter desudaverit, ad instantiam eiusdem reginae et venerabilium fratrum suorum scilicet Colocensis archiepiscopi Bertholdi et Bambergensis episcopi et marchionis, quibus incessanter et fideliter et super alios eorum fideles servivit et frequentius personam periculo mortis exposuit, und seiner Schwester, quae iam per dictam reginam a terra nativitatis suae in exilium et peregrinationem vocata est relictis competentibus possessionibus et cognatis liberisque suis, das früher dem Bischofe von Bamberg geschenkte Gut in der Zips.[1] Ein Deutscher war ohne Zweifel auch der hospes Leuquer(?), dem der König 1211, weil er ihm et dilecto cognato nostro Bertoldo, Colocensi electo, multa exhibuit ac fidelia (servitia), ad preces ipsius cognati nostri pondera et liberos denarios quinquaginta mansionum hospitum in villa Scento verlieh.[2] Sehr zahlreich scheint indessen die Zahl der Deutschen vornehmeren Standes, die zur Zeit der Königin Gertrud in Ungarn sich niederliessen, doch nicht gewesen zu sein. Denn Keza nennt in seiner Schrift ‚De nobilibus advenis' als Ansiedler nach der Zeit des Königs Emerich nur Myurk de Chakan cum Wenceslao et Jacobo fratribus suis, de ducibus Moravie (Meranie) habentes originem . . . affinitate Bele regi quarto coniunguntur.[3]

Am meisten scheint die Begünstigung Bertholds den Unwillen der Ungarn hervorgerufen und auch Hass gegen den König geweckt zu haben. Denn Andreas selbst schreibt im Jahre 1214 an den Papst: ob cuius (Colocensis archiepiscopi) vehementem affectionem et promotionem super alios fere totius regni nostri maiorum et minorum odium incurrimus.[4]

Schon früh drohte diese Unzufriedenheit dem Könige verderblich zu werden. Wie wir aus einem Privileg desselben für den Grafen Domald von Sebenigo vom Jahre 1210 erfahren,[5] hatten einige ungarische Magnaten (principes) an die Söhne Geisas, des Bruders Bela's III., die in Griechenland

[1] Fejér III, 1, 76.
[2] Ibid. p. 108.
[3] Endlicher, Mon. Arpad. p. 127, nr. 17.
[4] Fejér III, 1, 166.
[5] Ibid. p. 100.

lebten, Boten und Briefe geschickt, um sie nach Ungarn zu berufen und einen von ihnen auf den Thron zu erheben. Nur durch die Treue des erwähnten Grafen Domald, der die Gesandten in Spalato festnahm und mit ihren Briefschaften an den König schickte, wurde Ungarn vor einem Bürgerkriege bewahrt.

Man wird es daher durchaus wahrscheinlich finden, dass die Ursache der blutigen That gegen die ungarische Königin der Hass der Ungarn gegen einige in Folge ihres Einflusses auf den schwachen König begünstigte Deutsche, besonders ihren Bruder Berthold von Colocsa, oder mit den deutschen Annalen zu reden, ‚odium Teutonicorum' gewesen sei.

Dies würde freilich nicht ausschliessen, dass die nächste Veranlassung dazu jene Frevelthat des jungen Erzbischofs geboten habe, welche die ungarischen Chronisten als Ursache angeben. Diese berichten nämlich, Gertrud habe einem ihrer Brüder (hospiti[1]) die Gemahlin des Bank-Ban aus dem Geschlechte Bor mit Gewalt zur Schändung übergeben, worauf deren Gatte seine Ehre durch die Ermordung der Königin im Jahre 1212 (!) gerächt habe; das ganze Geschlecht des Bank-Ban sei dann ausgetilgt worden.[2] Allein die Existenz dieses Theils der ungarischen Chronik lässt sich nicht über die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts hinauf nachweisen, während der einzige ungarische Geschichtschreiber des dreizehnten Jahrhunderts, Keza, über das traurige Ereigniss vollständig schweigt. Aelter ist die Cont. Praedic. Vindob., die p. 726 als Ursache der Ermordung der Gertrud angibt, eo quod fratri suo carnali patriarche Aquilegensi (das wurde Berthold 1218) uxorem Bantzi procaverat. Aber auch diese Chronik wurde frühestens siebzig Jahre später abgefasst.[3]

[1] Dieser Beisatz kann doch nur einen der beiden Brüder der Königin bezeichnen, die sich vorübergehend im Lande aufhielten, also Eckbert von Bamberg oder Heinrich von Istrien, nicht aber Berthold von Colocsa.

[2] Marci Chron. ed. Toldy c. 77, p. 99 = Thwrocz L. 2, cap. 72 ap. Schwandtner 1, 148 = Chron. Budense ed. Podhradczky p. 191 f. Chron. Poson. ed. Toldy p. 35 f. Heinrich von Müglen cap. 60 bei Kovachich, Sammlung kleiner Stücke 1, 81. Hier ist ausdrücklich der Bischof von Bamberg als Derjenige genannt, der die Gattin Bank-Bans entehrt habe.

[3] Auf ihr scheint das Chronicon rhythmicum Austriacum M. G. SS. 25, 355, v. 263 ff. zu beruhen, das bezüglich des Ortes der Mordthat, in cam-

Diese Erzählung ist indessen nicht blos äusserlich schlecht beglaubigt. Sie wird auch unwahrscheinlich durch das, was wir aus Urkunden jener Zeit über die Schicksale des Bank-Ban erfahren.

Wir finden Banko zuerst im Jahre 1208 und dann noch 1209 in Urkunden des Königs Andreas als Ban genannt.[1] Noch im nämlichen Jahre macht er dem Schwager des Königs, Berthold von Colocsa Platz, erscheint aber dafür 1209 und 1210 als Bihoriensis comes, als Vorsteher des Biharer Comitats.[2] Im Jahre 1211 ist er nicht blos Graf von Bihar, sondern auch curialis comes reginae.[3] Schon im Jahre 1212 finden wir ihn als palatinus et Kevensis comes,[4] in demselben Jahre und noch 1213 als palatinus et Posoniensis comes.[5] Wie denn aber überhaupt in dieser Zeit die Beamten sehr häufig wechselten, so erscheint noch im nämlichen Jahre 1213 als Palatin ein Nicolaus Banko, aber nur noch als Graf von Pressburg.[6]

Wenn dann Banko für einige Jahre aus den Urkunden verschwindet, so läge es nahe, dies mit der Ermordung der Königin in Zusammenhang zu bringen und anzunehmen, dass derselbe wirklich die blutige That begangen habe. Gegen diese Vermuthung spricht aber doch, dass Banko in den Jahren 1217 und 1218 noch einmal die Würde eines Bans bekleidet.[7] Eine solche Schwäche können wir dem Könige doch unmöglich zuschreiben, dass er den Mörder seiner heissgeliebten

pestri tentorio, mit ihr wörtlich übereinstimmt, aber als Schuldigen den Erzbischof von Colocsa nennt, der die Gemahlin Banci viri nobilis geschändet habe. Dass diese Quelle, wie der neueste Herausgeber annimmt, noch unter der Regierung Ottokars von Böhmen verfasst sei, halte ich nach den vielen Fehlern derselben auch über die letzte Zeit der Babenberger für durchaus unwahrscheinlich, folgt jedenfalls nicht aus Vers 600.

[1] Fejér III, 1, 58, 81—83; III, 2, 465—470. Mon. Hung. Dipl. 6, 97; 11, 324, 333; 20, 90—102.

[2] Fejér III, 1, 76—80, 89, 102; III, 2, 470—474. Mon. Hung. Dipl. 11, 334, 341.

[3] Fejér III, 1, 106—109, 111. Mon. Hung. Dipl. 6, 125; 11, 348; 20, 108.

[4] Fejér III, 1, 114, 118—125. Mon. Hung. Dipl. 11, 354; 20, 114.

[5] Fejér III, 1, 116, 149. Mon. Hung. Dipl. 11, 359; 20, 116.

[6] Fejér III, 1, 147.

[7] Fejér III, 1, 194—203, 205—227, 233—242, 248. Cod. d. patr. 5, 7; 7, 7. Mon. Hung. Dipl. 6, 140; 11, 385, 391; 20, 141—152.

Gemahlin eines der wichtigsten Reichsämter übertragen habe, und selbst in diesem Falle enthielte die ungarische Tradition einen Irrthum, indem sie das ganze Geschlecht Banko's vertilgt werden lässt.

Man könnte nun allerdings noch an den Ausweg denken, anzunehmen, dass der Banko der Jahre 1217 und 1218 von dem früheren gleichnamigen Ban und Palatin verschieden gewesen sei. Aber der König bemerkt in einer Urkunde von 1216, dass er einen seiner Getreuen in den Besitz eines ihm geschenkten Gutes per fidelem iobagionem nostrum tunc temporis palatinum, scilicet Banchonem habe einführen lassen.[1] Die Bezeichnung jenes Banko, welcher der Mörder der Königin gewesen sein musste, als ‚fidelis' dürfte wohl entscheidend sein und die spätere Tradition als unbegründet darthun.

Bezüglich der Einzelnheiten bei der Ausführung der That sind leider unsere Berichte sehr wortkarg, stehen auch theilweise miteinander im Widerspruche.

Als sicher können wir indessen wohl annehmen, dass die Ermordung der Königin nicht die That eines Einzelnen, sondern Folge einer weiter verbreiteten Verschwörung gewesen sei. Darin stimmen alle älteren Aufzeichnungen überein. 1213 Ungarorum meliores armata et violenta manu contracta in odium Teutonicorum reginam occidunt, berichten die gleichzeitigen und auch räumlich nahe stehenden Ann. Gotwicenses. Ungari facta concussione regni sui et mota seditione maxima Gerdrudem reginam in odium Teutonicorum interfecerunt, sagt die etwas spätere Cont. Admuntensis. Gertrudis regina Ungarie . . . magnatis et proceribus regni in mortem eius malitiose conspirantibus crudeliter interfecta est, erzählen die Ann. Reinhardsbrunnenses, in welchen auf die dem thüringischen Hofe nahe stehenden Personen, zu denen ja Gertrud als Mutter der heiligen Elisabeth gehörte, besondere Rücksicht genommen ist. Regina Hungarie Gertrudis . . . per conspirationem principum et baronum de Hungaria interficitur, schreibt Albericus Trium Fontium,[2] dem durch Cistercienser auch aus Ungarn allerhand Nachrichten zukamen. Es

[1] Mon. Hung. Dipl. 20, 139.

[2] M. G. SS. 23, 898.

sind also die Grossen und hohen Würdenträger, deren Hasse die Königin zum Opfer gefallen ist.

Nicht blos nach Alberich von Trois-Fontaines, der sein grosses Werk etwa drei Jahrzehnte später schrieb, sondern auch nach den Ann. S. Rudb. Salisb., die hier allem Anscheine nach ziemlich gleichzeitig abgefasst sind,[1] hätte auch der Erzbischof Johann von Gran eine sehr zweideutige Rolle gespielt, indem er auf eine vor Ausführung der That an ihn gerichtete Anfrage eine Antwort gab, welche je nach der Stellung der Interpunctionen die Zustimmung des Schreibers oder die Missbilligung der That ausspricht: Reginam occidere nolite timere bonum est; si omnes consenserint ego non contradico. Dass dies aber doch wahrscheinlich nur ein unbegründetes Gerücht gewesen ist, dürfte daraus hervorgehen, dass der König Andreas schon 1214 in einem Schreiben an den Papst diesen Erzbischof fidei constantia probatus nennt, ihm dann während seiner Kreuzfahrt die Stelle eines Reichsverwesers überträgt und ihm nach seiner Heimkehr wieder das Zeugniss constantissimae fidelitatis ausstellt.[2]

Als unmittelbaren Thäter nennen die erwähnten Salzburger Annalen einen comes quidam Petrus, wohl denselben, welcher in einer von der Königin als Reichsregentin im Jahre 1213 ausgestellten Urkunde als comes Chenadiensis vorkommt und damals an ihrem Hofe weilte.[3] Auch die Ann. Marbac. nennen als ‚einen der Mörder‘ einen Grafen Peter. Dies wird durch eine Urkunde K. Bela's IV. von 1237 bestätigt, worin er dem von ihm gegründeten Kloster Belae fons eine Schenkung macht de possessionibus haereditariis quondam Petri filii Gurwey, quae sua infidelitate exigente, quia crimen laesae maiestatis matrem nostram occidendo commiserat, ad manus regias sunt devolutae, und später: Petri de praenotato crimine condemnati.[4] Aber bezüglich seines Schicksals weichen diese beiden ersteren Quellen im Einzelnen von einander ab. Die Ann. Marbac. berichten nämlich: Petrus a rege Ungarie postea comprehensus dicitur et palo per ventrem transfixo in

[1] Daraus Herm. Altah. M. G. SS. 17, 386.
[2] Fejér III, 164, 269 ff.
[3] Fejér III, 1, 149.
[4] Ibid. IV, 1, 68.

ultionem uxoris necatus. Die Salzburger Annalen aber melden: qui et ipse subsequenti nocte in ultione sceleris cum aliis iugulatur.

Einen der Hauptmitschuldigen lernen wir aus einer Urkunde Andreas II. von 1228[1] kennen, worin der König erklärt: quod, cum Simon banus, frater Michaelis bani, novo et inaudito genere iniquitatis et nequitiae . . . crudeliter et enormiter armatus una cum suis complicibus . . . conspirantibus mortis b. m. Gertrudis dominae reginae . . . particeps extitisset, habito communi filiorum et episcoporum nec non et omnium baronum nostrorum consilio universas eiusdem possessiones decrevimus confiscandas. Den Michael können wir in zwei Urkunden des Jahres 1212 als Ban nachweisen.[2]

Eine weitere Frage, bezüglich welcher die Quellen sich widersprechen, ist die, ob der König bei der Ermordung seiner Gemahlin anwesend oder wenigstens in der Nähe gewesen sei oder nicht. Die Cont. Admunt., nach welcher auch Herzog Leopold von Oesterreich, der damals am ungarischen Hofe war, von den Ungarn zum Tode bestimmt und gesucht wurde, aber doch mit Mühe sich rettete, lässt die That stattfinden Andrea rege ibidem consistente, die Ann. S. Rudb. Salisb. dagegen sponso expeditionem contra Ruthenos movente. Einen eigenthümlichen Bericht hat die zweite Fortsetzung der Chronica regia Colon. ed. Waitz p. 186, welche nach ihrer Erzählung von der Begünstigung der Deutschen durch den König fortfährt: Ungarii vero invidentes et se tanquam viliores ac despectui haberi erubescentes regem occidere conati sunt; quod reginam non latuit. Unde intempeste noctis hora, omnibus somno graviter oppressis, a regina premonitus rex cum paucis fugam iniit ipsa cum suis in castris permanente. Estimabat enim sibi, utpote sexui femineo, parcendum. Nondum rex longius precesserat, cum ecce Ungarii manu armata, mente efferata in castra regis irruunt ad occidendum regem inquirunt. Quem tandem abisse pro certo cognoscentes more bestiali reginam crudeliter invadunt, vulnerant, prosternunt, manus, quas supplicando protenderat, abscidunt sicque omni bestia crudeliores lanceis et contis undique perfossam demum miserabiliter

[1] Fejér III, 1, 152; III, 2, 129 und Cod. d. patr. 6, 20.

[2] Fejér III, 1, 114, 125.

occiderunt. So gibt die Cölner Chronik allein nähere und an sich ja durchaus nicht unwahrscheinliche Details. Leider aber wird ihre Glaubwürdigkeit dadurch vermindert, dass sie das Ereigniss in das falsche Jahr 1210 setzt. Für die Richtigkeit der Angabe der Salzburger Annalen spricht, dass der König nach einer Urkunde von 1213 [1] impeditus demum necessariis regni sui causis, puta profecturus valida manu in exercitum contra Gubatos (!) der Königin Gertrud, dem Erzbischofe Berthold et universis principibus communiter in curia circa ipsam reginam tum temporis commorantibus eine Streitfrage zur Entscheidung überlassen hat. Nur wird man den Ausdruck der Salzburger Annalen ‚sponso expeditionem contra Ruthenos movente' nicht nothwendig so auffassen müssen, dass Andreas jenseits der Karpathen stand, da es ja auch heissen kann, dass er auf dem Zuge gegen die Ruthenen begriffen war. Damit stimmt dann der Bericht der freilich erst gegen Ende des dreizehnten Jahrhunderts verfassten sogenannten Wolyn'schen Chronik, einer Fortsetzung des Nestor, zu 1210 (statt 1213) überein, welcher in deutscher Uebersetzung [2] lautet: ‚Der König . . . sammelte ein grosses Heer und nahm den Weg nach Halicz. Als er im Kloster Lelesow rastete, fassten die gottlosen Bojaren (Magnaten) den Plan, ihn zu tödten. Aber nur seine Frau und viele Deutsche wurden erschlagen; sein Schwager, der (spätere) Patriarch von Aquileja, entfloh kaum.' Diese russische Quelle liesse sich in der Hauptsache auch mit der Fortsetzung der Cölner Königschronik vereinbaren, indem ja die Königin ihren Gemahl bis Lelesz, südwestlich von Unghvar, begleitet haben kann. Dafür würde weiter sprechen, dass nach einer Urkunde des Königs Andreas von 1214 für das Kloster Lelesz quaedam corporis eiusdem (regine Gertrudis) pars in eadem est sepulta ecclesia duoque sacerdotes ibi sunt constituti. [3] Auch der Umstand könnte vielleicht für die Anwesenheit des Königs in der Nähe der Blutthat angeführt werden, dass bei dieser Gelegenheit das königliche Siegel verloren gegangen ist. [4] Ob die Verschworenen noch weitergehende politische Ziele

[1] Fejér III, 1, 149 in Mon. Hung. Dipl. 6, 132 ff. mit 1214, aber offenbar falsch, da Gertrud noch lebt.

[2] Bei Szaraniewicz, Die Hypatios-Chronik, Anhang p. II.

[3] Fejér III, 1, 153.

[4] Ibid. III, 1, 175, 178, 202 etc.

verfolgt haben, lässt sich nicht entscheiden. Denn wenn im Jahre 1214 der König Andreas den Papst bittet, ut omnes conspiratores et infidelitatis machinatores, qui propter regni scissuram filium nostrum, nobis viventibus et nolentibus, in regem sibi praeficere vel coronare attentaverint, tam clericos quam laicos sententia excommunicationis (innodetis?),[1] so könnte wohl der Plan, den sechsjährigen Bela auf den Thron zu setzen, mit der Verschwörung des Jahres 1213 in Verbindung gebracht werden. Aber nach der Satzconstruction möchte ich eher annehmen, dass der König die Erhebung seines Sohnes als möglich in der Zukunft, besonders während des von ihm beabsichtigten Kreuzzuges, ins Auge fasst und bestraft wissen will.

Neuere Historiker, z. B. Szalay 1, 346; Fessler-Klein 1, 312; Krones, Handbuch der Geschichte Oesterreichs 2, 90 nehmen an, dass Andreas die Mörder seiner Gemahlin nicht zu strafen gewagt habe. Allein die Quellen sagen das Gegentheil. Die Chronica regia Colon. berichtet: Rex tam inhumano audito scelere, stimulo doloris vehementis in furorem et in iram exardescens, huius criminis non solum auctores sed et fautores comprehensos crudeli et amara morte consumsit. Damit stimmen die Ann. Marbac. überein, die nach der Erwähnung der Pfählung des Grafen Peter fortfahren: Similiter alii diversis penis extincti fuerunt. Dass zwei der Mörder, der Graf Peter und der Ban Simon, mit Confiscation ihrer Güter bestraft worden seien, konnten wir ja auch urkundlich nachweisen.

Ungewiss scheint es, ob die Misshandlung des Erzbischofs Berthold von Colocsa und anderer Geistlicher bei Gelegenheit der Ermordung der Königin oder zu anderer Zeit geschehen ist. Am 7. Jänner 1214 befiehlt nämlich der Papst Innocenz III. den ungarischen Bischöfen, Jene mit dem Banne zu belegen, welche inter alia, quae commiserunt enormia, in venerabilem fratrem nostrum Colocensem archiepiscopum manus praesumserunt iniicere temere violentas et audacter desaevientes in gregem, qui non timuerant in pastorem ipsius archiepiscopi clericos nec non et monachos verberibus, damnis et aliis iniuriis afflixerunt.[2] Die ungarischen Historiker, welche

[1] Fejér III, 165.

[2] Ibid III[1], 152. Potthast nr. 4871.

Gertruds Ermordung erst in das Jahr 1214 setzen, müssen nach dem Datum des päpstlichen Schreibens die ‚Durchprügelung' Bertholds natürlich früher geschehen lassen. Krones 2, 89 dagegen nimmt an, Berthold sei später misshandelt worden. Nach dem Wortlaute des Briefes des Papstes dürften aber doch beide Gewaltthaten in unmittelbaren Zusammenhang zu bringen sein, da unter den alia, quae commiserunt enormia, doch am ehesten die Ermordung der Königin zu verstehen ist. Dass die Ungarn sich übrigens Berthold gegenüber mit einer Tracht Prügel begnügten, dürfte auch gegen die Wahrheit der ihm in den späteren Berichten zur Last gelegten Schändung der Gemahlin Banko's sprechen. Denn diese wäre wohl am ehesten mit Blut gerächt worden. Dass aber Berthold sonst sehr verhasst war, wird nicht nur durch diese Misshandlung bewiesen, sondern auch dadurch, dass der König ihn nun unter dem Vorwande einer Kreuzfahrt durch zwei Bischöfe aus dem Lande führen liess, wobei derselbe, wie Andreas dem Papste klagt, Gold und Silber im Werthe von 7000 Mark, welche die Königin für ihre Kinder zusammengehäuft und bei einem Bürger deponirt hatte, heimlich mit sich fortnahm.[1]

So erscheint nach den ältesten Quellen die Ermordung der Königin Gertrud als ein ausschliesslich politischer Act, als Folge der Begünstigung einiger Deutscher, besonders ihres Bruders Berthold. Ob die Verschworenen auch den König aus dem Wege räumen wollten, wie die Fortsetzung der Cölner Königschronik berichtet, oder ob sie seinen Sturz und die Erhebung seines minderjährigen Sohnes Bela beabsichtigten, ist zweifelhaft. Die That scheint im Kloster Lelesz im nördlichen Ungarn verübt worden zu sein, wohin die Königin wahrscheinlich ihren Gemahl auf dem Zuge gegen die Ruthenen begleitet hat.

III.

Die Streitigkeiten zwischen König Bela IV. und seinem Sohne Stefan.

Dass ungarische Könige ihren ältesten Sohn schon bei Lebzeiten mit der Königskrone schmücken liessen, diente zur

[1] Fejér III, 1. 163 ff.

Sicherung der Nachfolge desselben gegen etwaige Ansprüche von Seitenverwandten. Bedenklicher war es, wenn der König denselben auch mit einem selbständigen Verwaltungsgebiete ausstattete und ihm dadurch die Mittel an die Hand gab, seinem Ehrgeize selbst auf Kosten seines Vaters Befriedigung zu verschaffen. Schon Andreas II. machte mit seinem Sohne Bela IV. unangenehme Erfahrungen. Dessenungeachtet liess sich auch Bela als König durch seine Vaterliebe und hergebrachte Anschauungen verleiten, seinen Söhnen eigene Gebiete zuzutheilen.

Seinen ältesten Sohn Stefan, den er, um die Cumanen enger an Ungarn zu ketten,[1] mit einer Angehörigen dieses Stammes vermählte, liess er schon als Knaben zum Könige krönen,[2] verlieh ihm den Titel eines Herzogs von Slavonien, ernannte ihn dann, als er herangewachsen war, zum Herzoge von Siebenbürgen,[3] 1259 zum Herzoge von Steiermark[4] und übertrug ihm, als dieses Land an Ottokar von Böhmen verloren ging, 1260 wieder die Herrschaft über Siebenbürgen und das Cumanenland, wie über andere Theile des östlichen Ungarn.[5]

Des Königs zweiter Sohn Bela erscheint schon 1262 als Herzog von Croatien oder Dalmatien, oder, wie diese Länder nach ihren meist slavischen Bewohnern hiessen, von Slavonien,[6]

[1] Dieses Motiv gibt Bela in einem Schreiben an den Papst vom Jahre 1254 ap. Fejér IV, 2, 221 an.

[2] Spätestens 1245 nach Urkunde Belas IV. vom 10. Jänner 1246 ibid. IV, 1, 404; darin wird Stefan auch als dux totius Sclavoniae bezeichnet.

[3] Als Stephanus d. gr. rex primogenitus. illustris regis Hungarie et dux Transilvanus urkundet er 1257. Ibid. IV, 2, 434. Mon. Hung. Dipl. 20, 440.

[4] Die Belege in meiner Abhandlung über die steirische Reimchronik und das österreichische Interregnum in Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 4, 58, N. 2.

[5] Stefan urkundet 1260 und 1261 als rex, primogenitus illustris regis Ungarie, dux Transilvanus (Fejér IV, 3, 49, 51. Urkundenb. von Siebenbürgen p. 72. Mon. Hung. Dipl. 7, 322; 8, 4. 5; 12, 524; 13, 5. 8. 11; 26, 505) und vom nämlichen Jahre 1261 an als rex etc., dux Transilvanus et dominus Cumanorum (Mon. Hung. 13, 9.). Aus diesen Urkunden ergibt sich, dass Stefan auch in den Comitaten von Szabolcz, Zemplin, Ungh, Aba Ujvar, Saros, Borsod die Regierungsgewalt innehatte.

[6] Zuerst ein Schreiben K. Belas IV. an den Papst vom 3. August 1262 ap. Theiner, Vetera Monum. Hung. 1, 244. Nach Thomas archidiac.

wenn auch zunächst noch der von seinem Vater ernannte Ban Roland die Verwaltung fortführte. Theils schon damals, theils in den nächsten Jahren wurden ihm auch einige anstossende ungarische Comitate zugewiesen. 1263 schenkte ihm sein Vater die Burgen von Olcha, Baranya, Symegh, Zala, Eisenburg, Oedenburg, Wieselburg, Pressburg und Neutra.[1] 1264 finden wir auch noch die Burg von Vulco oder Vukovár (südöstlich von Essegg) hinzugefügt.[2] Da die genannten Burgen alle Mittelpunkte der gleichnamigen Comitate und Sitze der Verwaltung derselben waren, so dürfte dem jungen Bela auch die Verwaltung übertragen worden sein,[3] so dass er, wie Stefan den Osten, so den Westen des Reiches von der Adria bis über die Donau in seinen Händen hatte.

Vielleicht war es diese Begünstigung des Zweitgebornen, was den ältesten Sohn Bela's IV. erbitterte. Im Frühjahre 1262 finden wir denselben im Aufstande gegen seinen Vater. Schon standen Beide in Waffen einander gegenüber,[4] als in Pressburg ein Friede vermittelt wurde. Die Vertragsurkunde ist leider nicht mehr vorhanden. Doch ergibt sich aus anderen Actenstücken und den Ereignissen der folgenden Jahre, dass Stefan seit 1262 als ‚jüngerer König' den ganzen Osten des Reiches, einschliesslich der Comitate Bacs und Vukovár mit Siebenbürgen und der Herrschaft über die Cumanen und die Hälfte des Salzerträgnisses erhielt. Beide Könige besassen in ihrer Reichshälfte volle Souveränität; beide hatten ihren Kanzler, Bela den Erzbischof von Gran, Stefan den Erzbischof von Colocsa, beide ihren Vicekanzler, beide ihre eigenen Staats- und Hofbeamten.[5] Es charakterisirt die Stellung beider zu ein-

Spalat. cap. 51 ap. Schwandtner 3, 632 hatte der König ihn zum Herzoge daselbst gemacht, quod dominium ei naturali jure competebat, utpote qui secundus erat regis filius.

[1] Theiner, 1, 254 f.

[2] Ibid. p. 272 f.

[3] Diese Annahme wird bestätigt durch eine Urkunde des Herzogs Bela von 1267 zu Gunsten des Grafen Nicolaus, Sohnes des Jula von Siklos, dem er quamdam terram nostri ducatus Bezim vocatam in comitatu Borona (Baranya) . . . ex benignitate nostri ducatus schenkt. Fejér IV, 3, 400.

[4] Cont. Sancruc. II, p. 645 ad 1262. Fejér IV, 3, 67. 68.

[5] Urkunde Stefans vom December 1262 ap. Fejér IV, 3, 69—77. Vergleiche Stefans Urkunden ibid. p. 79. 152 ff. 202 ff. Mon. Hung. Dipl.

ander, dass, obwohl der Pressburger Vertrag feierlich beschworen worden war, doch schon nach einigen Monaten die beiden Erzbischöfe und andere Geistliche in Poroszlo an der mittleren Theiss zusammentreten und dem ersten Vertrage neue Bestimmungen und Erläuterungen hinzufügen mussten. Wieder leistete Stefan einen Eid, dass er bei Lebzeiten seines Vaters sich mit den ihm von diesem zugewiesenen Gebieten und Einkünften begnügen, von ihm nichts weiter fordern, nichts zur Verletzung oder Verkleinerung der Rechte des Reiches oder des Herzogthums seines Bruders Bela unternehmen oder durch seine Barone, Adeligen, Unterthanen oder Cumanen oder auch durch ausländische Könige oder Herzoge, Ruthenen oder Polen oder Andere unternehmen lassen, vielmehr seinem Vater gegen alle inneren oder äusseren Feinde Beistand leisten würde. Wir wissen nicht, ob Bela schon damals ähnliche Versprechungen in Form eines Eides leisten musste. In zwei Punkten gingen jedenfalls beide Theile gleiche Verpflichtungen ein. Wie Stefan gelobte, die Deutschen und Slaven, die zum Herzogthume Slavonien gehörten, und die Böhmen, die bei seinem Vater wären, nicht an sich zu locken, so leistete Bela ein gleiches Versprechen bezüglich der Cumanen, die Unterthanen Stefans waren. Auch wurde mit Rath und Beistimmung der Barone bestimmt, dass, wenn Vater oder Sohn gegen die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages einen Krieg beginnen oder ein Heer ins Feld schicken wollten, die Erzbischöfe von Gran und Colocsa das Recht haben sollten, gegen den Schuldigen und seine Leute mit Bann und Interdict einzuschreiten.[1]

Bei der Beeidigung dieses Vertrages, welche Stefan am 3. Mai 1263 beim Kloster Zokol vornahm, bezeichnete er seinen Hofkanzler, den Erzbischof Smaragdus von Colocsa, seinen Vicekanzler, den Probst Benedict von Arad, den Palatin Dionysius Grafen von Bacs,[2] den Tavernicus Laurentius, Ban von

13, 31. 33. 66—70 u. s. w. Vergleiche Urkunde K. Ladislaus IV. von 1273 ap. Fejér V, 2, 95: dominus rex pater noster tunc gerens terrae Trans-danubialis gubernaculum.

[1] Urkunde Stefans vom December 1262, siehe vorige Note.

[2] Da dies offenbar der Palatin K. Stefans ist, so ist es unrichtig, wenn Fessler-Klein 1, 409 sagt, dass ‚der Palatin und die Reichstage gemein-

Zevrin, den Woiwoden Ladislaus von Siebenbürgen, seinen Hofrichter Baas, Grafen von Gömör, seinen Obersttruchsessen Stefan und seinen Oberstschenken Dominicus oder deren Nachfolger als Diejenigen, welche, falls er der Schuldige wäre, mit ihm excommunicirt werden sollten. Auch neben seinem Vater sollte dessen vornehmste Würdenträger diese Strafe treffen. Als wenn dies noch immer nicht Sicherheit genug für die Heilighaltung dieser Verträge durch die beiden Könige böte, sollten dieselben bis zum 25. Juli auch vom päpstlichen Stuhle bestätigt werden.[1] Aus einem Briefe Bela's IV. an den Papst Urban IV. vom 3. August 1263 erfahren wir, dass dieser auf die Nachrichten von den ungarischen Wirren seinen Caplan Valascus als Nuntius nach Ungarn schickte, der aber erst nach dem Abschluss des Friedens dorthin kam. Bela IV. leistete nun auf Ermahnung desselben in Anwesenheit seiner vornehmsten Beamten einen feierlichen Eid, dass er seinen Sohn Stefan und dessen Gemahlin, wie die Leute und Länder desselben nicht belästigen, kein Heer gegen sie oder ihre Anhänger schicken oder schicken lassen, keine Städte, Burgen oder sonstige Besitzungen derselben occupiren, sondern sich mit dem Theile des Reiches, den er sich vorbehalten, begnügen würde. Auch er unterwarf sich und die Seinigen im Falle eines Vertragsbruches dem Banne und Interdicte.[2]

Trotz der feierlichsten Eide beider Könige und der drohenden kirchlichen Strafen kam aber Ungarn nicht zur Ruhe. Schon Anfangs 1264 war an den Papst die Nachricht gekommen, dass Stefan gegen seinen Vater die Cumanen, Bela gegen jenen die heidnischen Litthauer und andere Nachbarn als Bundesgenossen zu gewinnen suche.[3] Man darf sich darüber um so weniger wundern, da der Papst selbst gegen einige Bischöfe und Prälaten, welche Hüter des Friedens und der Eintracht hätten sein sollen, den Vorwurf erhebt, dass sie Zwistigkeiten säeten und die Könige gegen einander aufreizten.[4] Im

schaftlich für beide Reichstheile blieben'. Auch von gemeinschaftlichen Reichstagen findet sich keine Spur.

[1] Urkunde K. Stefans ap. Fejér IV, 3, 160 ff.

[2] Theiner, Vet. Mon. Hung. 1, 244.

[3] Ibid. p. 265. Unter den pagani de Livonia glaube ich die Litthauer verstehen zu sollen.

[4] Ibid. p. 274.

Sommer 1264 wendete sich Bela an den Papst mit Klagen gegen seinen Sohn, der, gestützt auf den Vertrag, wornach sein Vater ihm Siebenbürgen und den Osten Ungarns überliess, seiner Mutter verschiedene Besitzungen in Siebenbürgen, und seiner Schwester Anna, der Witwe Rastislavs von Halitsch, dann Bans von Bosnien und Machow (Macsó) und deren Söhnen Michael und Bela einige ihnen gehörige Burgen und Dörfer weggenommen hatte.[1] Andererseits scheint sich auch Bela Eingriffe in das Gebiet Stefans erlaubt zu haben, indem er seinem jüngeren Sohne Bela im Jahre 1264 neben anderen Burgen auch Vulco oder Vukovár schenkte,[2] während 1262 Stefan daselbst Regierungsrechte ausübte.[3] Es kam zu einem Kriege, der für Stefan einen ungünstigen Verlauf nahm, da viele seiner Grossen ihn verrätherisch verliessen.[4] Stefan sah sich daher genöthigt, seinen Vater um Frieden zu bitten und ihm Ehrfurcht und kindlichen Gehorsam zu geloben.[5] Doch erscheint er auch nach dem Frieden, der am 23. März 1266 abgeschlossen wurde, in seinem Gebiete als vollständig unabhängig und seinem Vater gleichgestellt. Die Versprechungen, welche Stefan leisten muss, unterscheiden sich in nichts von denen seines Vaters. Beide geloben, von den Hörigen der Barone des andern Theiles keine Steuer einzuheben, sie nicht zum Baue von Burgen zu nöthigen, nicht die Stellung von Fuhrwerken zu fordern oder sie mit Einquartierungen zu belästigen. Beide versprechen, die Barone, Edlen oder Unterthanen des Andern mit Ausnahme der Bauern nicht an sich zu locken oder aufzunehmen. Beide stimmen zu, dass der Erzbischof von Gran über die Verletzer des Friedens den Bann ausspreche. Beide Könige beschwören den

1 Theiner 1, 275 f.

2 Ibid. p. 272 f.

3 Fejér IV, 3, 79.

4 K. Stefan belohnt im Jahre 1265 die Verdienste Stefans, des magister agasonum seiner Gemahlin, qui etiam declinantibus a nobis quam pluribus baronibus nostris perfida praevaricatione et praevaricatrice perfidia non sine manifesto proditionis vitio *in expeditione paulo ante habita contra carissimum patrem nostrum* deserentibus castra nostra . . . nostris adhaesit obsequiis. Fejér IV, 3, 289 f.

5 Nos promisimus carissimo patri nostro Bele . . . regi Ungarie exhibere in omnibus reverentiam et obedientiam filialem.

Friedensvertrag und bitten wieder den Papst um seine Bestätigung.[1]

Und trotzdem wüthet schon ein Jahr darauf der Bürgerkrieg mit nie dagewesener Heftigkeit. Da wir aus dem Ende des dreizehnten Jahrhunderts nur einen ungarischen Geschichtschreiber haben, der aus höfischen Rücksichten alle diese widerlichen Vorfälle mit Stillschweigen überging, so sind wir hierüber ausschliesslich auf gelegentliche Aeusserungen der beiden Könige in Urkunden für ihre Anhänger angewiesen, ohne welche uns ja überhaupt selbst viele der wichtigsten Ereignisse der ungarischen Geschichte unbekannt blieben.

Ueber die Ursachen des neuen Krieges lassen uns auch diese Urkunden ganz im Dunkeln. Wenn Stefan stets über ungerechte Verfolgung von Seite seiner Eltern klagt[2] und sein Sohn Ladislaus IV. später behauptet, dass Bela denselben des Rechtes der Erstgeburt und der Krone habe berauben wollen,[3] so mag die Wahrheit dieser Behauptung dahingestellt bleiben. Aber der Erfolg zeigt, dass diesmal Bela der Angreifer war, und dass er mit grosser Umsicht Alles vorbereitet hatte, um sich den Sieg zu sichern.

Schon am Beginne des Kampfes traten die Cumanen auf die Seite Bela's IV. über und wendeten, geführt vom Woiwoden Ladislaus von Siebenbürgen, der ebenfalls von Stefan abgefallen war, und dessen Bruder Gyula ihre Waffen gegen ihren bisherigen Herrn.[4] Zwar wurden die Cumanen und die mit

[1] In diese Bestätigung P. Clemens IV. vom 27. Juni 1266 sind die Urkunden der beiden Könige inserirt. Theiner 1, 284—287.

[2] Z. B. Fejér IV, 3, 407: cum graves persecutiones per nostros parentes extra meritum nostrum pateremur.

[3] Cum avus noster patrem nostrum investigari faciebat *machinans eum privare iure geniturae et regni diademate spoliare.* Urkunde von 1273 ibid. V, 2, 95 f. Uebrigens sagt auch Stefan selbst in Urkunde von 1270 Mon. Hung. Dipl. 13, 255: quando dura et crudelis persequucio parentum nostrorum nos ex consilio infidelium baronum quorundam regni Hungarie sine culpa nostra extra regnum nostrum voluit effugare cum effectu et *solempnitate nostre corone denudare.*

[4] Urkunde Stefans von 1267 für seinen Janitor Andreas, filius Ivan ap. Fejér IV, 3, 407 ff.: Cum *Ladislaus vajvoda et Gyula frater eiusdem venissent cum Cumanis contra nos* ad partes Transilvanas, *qui tamen . . . in fugam sunt conversi,* contra insurgentes nobis arma praetulit. Stefan verleiht ihm ein Dorf, das er den Söhnen des Cumanen Batsholda weggenommen, quia ad praeceptum parentum scilicet Belae IV. et Mariae

ihnen vereinigten Ungarn durch Peter Chak (Csaky), den Ban Mykud und andere Anhänger Stefans bei Deva geschlagen. Als aber Bela IV. ein grösseres Heer unter Führung des Palatins Laurentius, Sohnes des Kemeny, gegen Siebenbürgen schickte, unterwarfen sich auch die Sachsen und andere Bewohner dieses Landes dem älteren Könige. Die Gemahlin Stefans mit ihrem Sohne und ihren Töchtern fielen in der Burg Patak in die Hände der Truppen Bela's und wurden als Gefangene hinweggeführt. Stefan selbst, auch von den meisten seiner Adeligen verlassen, musste sich mit wenigen Getreuen in den äussersten Winkel Siebenbürgens zurückziehen und in die Schwarzburg (Feketehalom) unweit Kronstadt werfen, wo er von dem erwähnten Laurentius belagert wurde.[1] Ein

reginae contra nos insurrexerant moventes exercitum. Urkunde K. Ladislaus IV. von 1279 für den Ban Mykud, Bestätigung von Schenkungen seines Vaters Stefan V. an denselben enthaltend, im Cod. dipl. patrius 6, 240: Cum dominus rex Bela . . . habito iniquo consilio quorundam baronum suorum . . . patrem nostrum de suo regno miserabiliter ad partes Transilvanas effugasset, *exercitum Hungaricum et Cumanicum*, quem idem avus noster ad fugandum patrem nostrum miserat, idem *Mykud banus* et magister Emericus frater eiusdem ac ceteri barones patris nostri *devicerunt*. Urkunde K. Ladislaus IV. für Petrus de genere Chak ap. Fejér V, 2, 95: *Petrus* ex missione patris nostri *sub castro Dewa contra Cumanorum exercitum* viriliter *dimicavit*, quosdam ex iis captivando quosdam autem perimendo triumphalem *reportavit victoriam*. Vergleiche ibid. IV, 3, 413 und die Urkunde K. Stefans von 1268 für den Ban Alexander von Zewrin Mon. Hung. Dipl. 13, 196.

[1] Urkunde Ladislaus IV. für den Ban Mykud in Cod. d. patr. 6, 241 (siehe vorige Note) nach dem Siege über die Cumanen: Et cum idem *rex Bela maiorem exercitum preduce Laurencio filio Kemyni contra ipsum patrem nostrum destinasset* et idem *pater noster* cum praedictis Mykud bano et magistro Emerico ac aliis baronibus suis *in castrum Feketeuholm* vocatum *se inclusisset* etc. Urkunde Stefans V. für den ianitor Andreas, Fejér IV, 3, 407 (vorige Note): Cum claustra *castri Feketeholm* adiissemus *derelinquentibus et deserentibus pluribus baronibus et militibus et omnibus nobilibus regni nostri* etc. Urkunde Stefans für den magister Pous von 1267 ap. Fejér IV, 3, 410 = Mon. Hung. Dipl. 13, 173: merita . . . quae nobis *in castro Feketewygh* existentibus exhibuit . . . ita . . . quod cum *Laurentius filius Kimini expugnaret contra nos castrum praedictum* etc. Ibid. IV, 3, 486. Urkunde Stefans IV. von 1268 für Burgleute von Bihar: Quum per parentes nostros extra meritum graves persecutiones pateremur et *castrum Fekethеuholm* intrassemus *deserentibus nobis baronibus nostris et aliis nobilibus regni nostri fere omnibus*. Urkunde Stefans von 1270 für den Grafen Michael, Sohn des Endre, Mon. Hung. Dipl. 13, 259

Gesandter, den Stefan an seine Eltern schickte, um sie um Gnade zu bitten, fiel in die Hände des Laurentius und wurde an der Fortsetzung der Reise verhindert.[1] Aber hier trat eine Wendung ein. Vor der Schwarzburg wurde Laurentius Kemeny durch den Ban Ponith oder Ponich, der eine kleine Schaar zum Entsatze heranführte, angegriffen und, da gleichzeitig die Besatzung, geführt von Ban Mykud, Peter Csaky und Anderen einen Ausfall machte, geschlagen und gefangen.[2] Nachdem

(vergleiche 255) zur Belohnung seiner Verdienste specialiter tempore persecucionis nostre et miserie, quando . . . dura et crudelis persecucio parentum nostrorum . . . extra terminos terre nostre effectualiter voluit effugare . . . demum *cum omnia castra nostra fere . . . per proditores nostros*, quos fideles esse credebamus, *parentibus nostris*, qui nos capere volebant, *data fuissent*. Vergleiche auch Fejér IV, 3, 468. 527; V, 1, 57. 238; V, 2, 95; VII, 3, 55. Cod. dipl. patr. 6, 153. Mon. Hung. Dipl. 13, 196. 200. 255. 292. 306; 17, 71. Als Palatin wird Laurentius in mehreren Urkunden, die von diesen Ereignissen handeln, bezeichnet, und er erscheint auch als solcher und Graf von Symegh in einer Gerichtsurkunde K. Belas IV. von 1267 (Mon. Hung. Dipl. 8, 156) unter den Beisitzern. — Ueber die Wegführung der Gemahlin und Kinder Stefans siehe Urkunde Ladislaus IV. von 1273 für Peter Csaky ap. Fejér V, 2, 95 ff.: Cum . . . avus noster transmissa armatorum multitudine primum *nos et dominam reginam matrem et sorores nostras* carissimas *de castro Patak educi fecerat et extrahi.* Hier ist später bemerkt, dass *Saxones et alii homines regionis Transilvane* eine Zeit lang auf Seite Belas IV. gestanden. Die Belagerung durch Belas Truppen in der Burg Patak erwähnt auch die Königin Elisabeth selbst in Urkunden von 1270 in Mon. Hung. Dipl. 8, 275.

[1] Dieser Gesandte war Graf Demetrius, Sohn des Endre, nach Urkunden Stefans für denselben von 1270. Mon. Hung. Dipl. 13, 255.

[2] Urkunde Stefans für den Ban Ponith oder Ponich (wie er abwechselnd geschrieben wird) von 1270 Mon. Hung. Dipl. 22, 6: Cum dominus rex . . . pater noster . . . quorundam baronum infidelium incitacione ad fines regni Hungarie usque ad locum, qui *Feketeuhalm* dicitur, nos transferre cohegisset, nobis in castro predicti montis inclusis et per armatorum multitudinem coharctatis et vallatis, idem *Ponych banus* cum quibusdam suis sociis, licet paucis, . . . tam per potenciam quam per astuciam suam *devicit exercitum baronum infidelium, quo ibidem vallati fueramus et obsessi,* restaurando nobis fiduciam de regni gubernaculo et vita conservanda. Mehrere Urkunden beweisen aber, dass auch die in der Schwarzburg Eingeschlossenen an diesem Kampfe in hervorragender Weise betheiligt gewesen sind. So der Ban Alexander von Zewrin nach Urkunde König Stefans von 1268 für denselben, Mon. Dipl. Hung. 13, 196 f.: Cum demum *ab ipso castro exeundo insultum contra Laurentium palatinum fecissemus . . .* sepedictus banus . . . quosdam lancea, quosdam gladio interfecit et multos

noch ein cumanisches Heer unter Menk durch den Ban Mykud besiegt worden war,[1] wendete sich Stefan, dessen Macht offenbar nach dem ersten Erfolge wieder erstarkte, gegen Westen, besiegte in der Theissebene den Ban Erney oder Irenäus, den ihm sein Vater entgegengeschickt hatte, und nahm auch diesen gefangen.[2] Von hier marschirte er mit seinen Truppen gegen

ex hostibus nostris victos nobis duxit et ligatos. Weiter der Ban Mykud nach Urkunden des K. Ladislaus IV. für denselben in Cod. d. patr. 6, 241: dicti *Mykud banus et magister* Emericus ac alii barones ipsius patris nostri *de predicto castro exeuntes cum exercitu avi nostri sub eodem castro viriliter pugnaverunt* et eodem exercitu devicto triumphum laudabilem reportarunt *Laurencium filium Kemyni et alios complures captivando*, et sic ipsum patrem nostrum de predicto castro . . . liberarunt. Siehe weiter Urkunde K. Stefans für den ianitor Andreas, der ihm in die Schwarzburg gefolgt, ap. Fejér IV, 3, 407 ff.: Praeterea quum *contra Laurentium filium Kemeny conflictum haberemus*, ante omnes alios milites nostros se pugnae opponens rectorem vexilli exercitus illius lancea sua prostravit et alios duos bonos milites prosternendo ac *ipsum Laurentium, filium Kemeny, capitaneum dicti exercitus*, persecutorem et maiorem inimicum nostrum et nostrorum *captum* in armis suis et in equo suo cum praedictis tribus militibus *ad nos duxit.* Urkunde Stefans für den Grafen Demetrius Mon. Hung. Dipl. 13, 255: Cum manu bellica *de ipso castro (Feketcholm) descendissemus et cum iniquo Laurencio* ac proditore nostro *bellum commisissemus* etc. Vergleiche Fejér IV, 3, 410 (= Mon. Hung. Dipl. 13, 173); V, 1, 229. 239; V, 2, 95. 169; VII, 4, 136. Mon. Hung. Dipl. 13, 200. Cod. d. patr. 6, 153.

[1] Urkunde K. Ladislaus für Mykud Cod. d. patr. 6, 241: *Post egressum autem eiusdem patris nostri de predicto castro* (Feketeuholm) *tercium exercitum Comanicum* eiusdem avi nostri contra patrem nostrum transmissum, *cuius dux Menk Comanus fuerat*, idem *Mykud banus et magister Emericus* ac alii barones predicti patris nostri *devicerunt.*

[2] Ibid. an die vorige Note sich anschliessend: Item *quartum exercitum* predicti avi nostri, *cuius dux Erney banus fuerat, similiter devicerunt.* Urkunde Stefans ap. Fejér IV, 3, 408 für den ianitor Andreas, der nach der Gefangennehmung des Laurentius Kemeny, *cum versus Tyciam direxissemus gressus nostros, in conflictu Erney bani* inter alios milites nostros prostratis multis militibus laudabiles exercuit militias. Urkunde Stefans für den Ban Ponich Mon. Hung. Dipl. 22, 7: et insuper *exercitum Ernerii bani* ex missione predicti patris nostri contra nos venientem *debellavit, adducendo nobis ipsum Ernerium banum* dicti exercitus *capitaneum captivatum.* Urkunde Ladislaus IV. für Peter Csaky ap. Fejér V, 2, 97: Cum *Herney banus* et alii avi nostri barones . . . contra patrem nostrum . . . accessissent, idem *magister Petrus* cum praefato fratre suo (Matheo) huiusmodi praeveniens exercitum ipsum *Ernei banum devictum in praelio captivavit*, ubi ipse lethaliter exstitit sauciatus. Vergleiche Mon. Hung. Dipl. 13, 259. 292; 17, 71. Cod. d. patr. 6, 174.

die Donau. Bei Isaszeg, drei Meilen östlich von Pest, stiess er auf ein neues Heer seines Vaters, geführt von dem Herzoge Bela von Machow, dem Sohne von Bela's IV. Tochter Anna, vom damaligen Palatin Heinrich von Güssing und von dem Oesterreicher Heinrich Preussel, einem ehemaligen Anhänger der Herzogin Gertrud von Oesterreich, der in ungarische Dienste getreten und damals Befehlshaber der Ofner Burg war. Auch hier fesselte Stefan den Sieg an seine Fahnen. Preussel wurde im Kampfe getödtet, der Palatin Heinrich mit zweien seiner Söhne und vielen Anderen gefangen; nur Herzog Bela rettete sich durch die Flucht.[1] Diese Siege nöthigten den König

[1] Urkunde Ladislaus IV. für den Ban Mykud, Cod. d. patr. 6, 252: Postmodum autem (nach dem Siege über Erney) *exercitum* dicti avi nostri, *cuius dux Bela*, *filius domine Anne*, *dux de Machou fuerat*, quem contra patrem nostrum miserat iterato, *in loco Ilsuazeg* vocato prenominati *Mykud banus et magister Emericus* ac alii barones patris nostri *devicerunt* et laudabilem victoriam optinuerunt, *Herricum banum*, *tunc palatinum*, et alios quamplures ex hominibus eiusdem avi nostri *captivando*, *Preuchul* (Preuzul) *Theutonico*, *tunc rectore castri Budensis*, et aliis quampluribus *captivatis et eciam interemptis*. . . . idem *Mykud banus* inibi letalia vulnera est perpessus. Urkunde K. Stefans für seinen ianitor Andreas ap. Fejér IV, 3, 408: Ad haec (nach dem Siege über Erney) *in Ilsuaszeg* in conflictu . . . *quo Henricus palatinus cum duobus filiis suis captus fuit*. Urkunde desselben für den magister Pous ibid. p. 410 (= Mon. Hung. Dipl. 13, 173): Cum . . . de castro predicto (Feketewyg) *ad partes Danubiales* direxissemus gressus nostros, idem ipse magister Pous *in conflictu*, quem *in Irsuazeg* contra generalem exercitum predicti patris nostri habuimus, hostium cuneos intrepidus penetrando, multis per eundem interemptis, *Johannem filium Herrici palatini ad nos captivatum adduxit*. Urkunde Stefans für Joannes filius Chobanka von 1267 ibid. p. 415: Cum *ad Ilsvaszeg cum Henrico palatino conflictum habuissemus*, ubi *idem cum duobus filiis suis captus* fuit. Vergleiche ibid. p. 345. 346. 468. 486 f. Urkunde Stefans für seinen Oberststallmeister Reynold von 1270 ibid. V. 1, 55 (= Mon. Hung. Dipl. 22, 12): cum . . . debellatis et captivatis per nos quibusdam baronibus eorundem parentum nostrorum videlicet Laurentio palatino et Ernerico bano cum toto auxilio nostro super relictum exercitum dictorum parentum nostrorum in locum, qui *Ilsuazeg* dicitur, *versus Danubium* venissemus, ibi aciebus hinc inde astantibus et invicem concurrentibus, idem magister Reynoldus nobis cernentibus ante alios *Herricum banum*, *principem illius exercitus lancea deiectum captivavit*, ubi in sinistro oculo dictus magister Reynoldus exstitit crudeliter vulneratus. Vergleiche ibid. p. 229. 239. Urkunde Ladislaus IV. für Petrus Csaky ibid. V, 2, 97: Item *in Ilsuazeg*, cum idem pater noster *contra Belam ducem*, *Prewcilinum*, *Henricum banum* et alios ipsius avi nostri adiutores

Bela zu einem Frieden, dessen Bedingungen wir leider nicht kennen, der aber jedenfalls die Freilassung der Gemahlin und Kinder Stefans zur Folge hatte, in Beziehung auf die politischen Verhältnisse aber offenbar den früheren Zustand im Wesentlichen wieder herstellte.[1]

Lassen sich die wichtigsten Thatsachen und deren Aufeinanderfolge mit Hilfe der zahlreichen Notizen in den Urkunden König Stefans und seines Sohnes mit ziemlicher Sicherheit feststellen, so ergeben sich chronologische Schwierigkeiten. Fessler-Klein 1, 408—412 verlegt, ohne in den Quellen dafür eine Stütze zu finden, einen Theil dieser Ereignisse, nämlich die Belagerung Stefans in Feketehalom und die Siege über Laurentius Kemeny und den Ban Erney in das Jahr 1262, die Eroberung der Burg Patak und die Wegführung der Gemahlin und Kinder Stefans und den Sieg bei Isaszeg in das Jahr 1267; O. Lorenz, Deutsche Geschichte 1, 309 N. die Schlacht bei Isaszeg vor den Aufstand der Steirer gegen die ungarische Herrschaft, weil es in Urkunde ap. Fejér IV. 3, 408 heisst: in Ilsvaszeg in conflictu, *scilicet ante(!) annum Christi 1259*, quo Henricus palatinus . . . captus fuit. Die hervorgehobenen Worte sind indessen in einer Urkunde so ungewöhnlich, dass man sie unbedenklich für einen Zusatz eines späteren Abschreibers halten darf. Da in Urkunden König Stefans und seiner Gemahlin Elisabeth für Cosmas de genere Guthkeled ap. Fejér VI. 2, 389. 391 beide mit dem Jahre 1265, dessen Dienste in Feketewholum erwähnt werden und zwei Urkunden desselben Königs ibid. IV. 3, 345. 346, worin auf das Treffen mit dem Ban Erney und die Schlacht bei Isaszeg hingewiesen wird, im

et barones conflictum haberet, idem magister Petrus, licet antea transfossus lancea et sectus gladio militare non valeret, mori tamen pro patre nostro et nobis elegit potius quam etc. . . . in quo quidem conflictu, *Bela duce effugato et Prewcelino interfecto, Henricus banus cum filiis* et complicibus suis exstitit *captivatus*. Vergleiche ibid. VII, 3, 55; VII, 4, 137. Mon. Hung. Dipl. 13, 256. 260. 292; 17, 71; 22, 8. Cod. d. patr. 6, 154, 166, 174.

[1] Urkunde Stefans von 1270 Mon. Hung. Dipl. 22, 8: *in Ilsuazeg . . . victor* extitimus, recuperantes nobis clausis per hoc *apercionem domine regine* consortis nostre karissime tunc una *cum filio nostro duce Ladizlao in captivitate permanenti absolucionem*, et aliis nobis adherentibus fiduciam apud nos permanendi.

Drucke das Datum 1266 tragen, so läge es am nächsten, diesen Krieg zwischen Bela IV. und seinem Sohne in das Jahr 1265 zu setzen und ihn durch den Frieden vom März 1266 beendet werden zu lassen. Allein eine österreichische Quelle ersten Ranges, die fast gleichzeitig geschrieben und auch in Beziehung auf Chronologie sehr verlässlich ist, die sogenannte Historia annorum 1264—1279 M. G. SS. 9, 650, berichtet, in Beziehung auf das Thatsächliche mit den ungarischen Urkunden übereinstimmend, zum Jahre 1267: In tempore eiusdem anni Bela rex Ungarie contra filium suum regem Stephanum misit exercitum. Qui subito a rege Stephano vincitur et oppugnatur. Et magna occisa hominum multitudine ex eodem nichilominus exercitu potenter quosdam comites captivavit. Igitur iam dictus rex Bela ira succensus suffususque verecundia de tanta filii victoria, rursus cogit et ad arma vocat exercitum. Cui audacter rex occurrit Stephanus . . . patris exercitum vice altera in fugam vertit et in congressu belli alios occidit, alios cum palatino regis Bele captivos abduxit. Porro rex Stephanus eodem anno de patre suo laudabiles quater triumphi titulos reportavit, suorum tamen non modica cum iactura. Auch die Cont. Claustroneob. IV, ibid. p. 647 bringt zum Jahre 1267 die Notiz: Eodem anno occisus Hainricus Pruzelo (Preussel) per manum Stephani regis Ungarie, traditus perfidia et dolo nequiter Ungarorum. Da nun die Hauptmasse der Urkunden, worin auf diese Ereignisse Bezug genommen wird, doch erst in das Jahr 1267 oder noch später fällt, so möchte ich in den vereinzelten Stücken, welche das Datum 1265 und 1266 tragen, und die uns nur in den nicht sehr verlässlichen Drucken bei Fejér vorliegen, einen Druck- oder Schreibfehler vermuthen und den Krieg mit den österreichischen Annalen in das Jahr 1267 setzen. Im Sommer dieses Jahres war er jedenfalls beendet, denn am 20. Juli 1267 macht K. Bela IV. eine Schenkung an den Grafen Thomas de genere Churla, und zwar theilweise mit Berücksichtigung der Verdienste, welche sich dessen Bruder, der Erzbischof Philipp von Gran, um ihn erworben hat. Dabei wird namentlich hervorgehoben, dass er bei den wiederholten Zerwürfnissen Belas mit seinem Sohne Stefan se mediatorem, ymo qua scutum et murum interposuit et sic post multos labores et angustias inter nos et . . . filium nostrum pacis ordinans federa, nos et regnum nostrum ad statum quietis et tranquillitatis

. . . reducere studuit frequencius.[1] Wäre damals der Friede nicht schon hergestellt gewesen, würde Bela schwerlich in solcher Weise sich ausgedrückt haben.

Vom Jahre 1267 an scheint der Friede zwischen den beiden Königen nicht weiter gestört worden zu sein, wozu vielleicht am meisten beitrug, dass Bela's IV. Lieblingssohn Bela, Herzog von Croatien und Dalmatien, im Jahre 1269 starb und dessen Herzogthum nun auch seinem Bruder Stefan verliehen worden zu sein scheint.[2] Aber ein wahrhaft gutes Verhältniss konnte doch nach Allem, was zwischen ihnen vorgegangen war, kaum mehr hergestellt werden. Auch ihre politischen Anschauungen gingen offenbar weit auseinander. Bela IV. hatte systematisch das Bürgerthum und das deutsche Element begünstigt. Von Stefan dagegen kennen wir vor 1270 fast gar keine Verfügung in dieser Richtung, und vielleicht gerade deswegen sind die Sachsen Siebenbürgens 1267 von ihm abgefallen und auf die Seite seines Vaters übergetreten. Bela hatte, als seine Versuche, einen Theil der babenbergischen Besitzungen an sich zu bringen, definitiv gescheitert waren, offenbar die Absicht, mit Ottokar von Böhmen freundschaftliche Beziehungen zu unterhalten. Stefan dagegen richtete seine Augen nach einer ganz anderen Richtung. Bezeichnend ist in dieser Beziehung das Bündniss, das er im September 1269 mit Karl von Anjou, dem Könige von Sicilien schloss. Dieser versprach ihm seine Unterstützung gegen alle Fürsten, Barone, Ritter und Alle, die seine Feinde wären, namentlich gegen alle Deutschen und die Anhänger der Deutschen, die ihm (Stefan) auf vier Tagreisen nahe wären, und gegen Alle, welche eines seiner Länder ihm zu nehmen oder gegen ihn aufzureizen suchen würden. Nach der letzten Bestimmung war das Bündniss offenbar in erster Linie gegen Stefans Vater Bela IV. gerichtet.[3] Was Bela von seinem Sohne erwartete, zeigt ein Brief, den er von seinem Krankenlager an Ottokar von Böhmen, den Gemahl seiner

[1] Mon. Hung. Dipl. 13, 162.

[2] K. Karl von Sicilien nennt diesen in Urkunden vom September 1269 dux Transilvanie et *Sclavonie* etc. Fejér IV, 3, 510 ff.

[3] Fejér IV, 3, 508. O. Lorenz, Deutsche Geschichte 1, 317 N. versteht hier unter den Theotonici die Siebenbürger Sachsen. Aber ein Bündniss mit dem Könige von Sicilien gegen diese wäre doch gar zu auffallend.

Enkelin, richtete und worin er diesen bat, er möge nach seinem Tode seine Gemahlin und Tochter, dessen Schwiegermutter und alle ihm treu gebliebenen Barone, wenn sie zu ihm seine Zuflucht nähmen, väterlich empfangen und ihnen, wenn sie in sein Gebiet kämen, mit Rath und That beistehen.[1]

IV.

Ungarns innere Verhältnisse unter Ladislaus IV.

Die dürftigen Quellen werfen leider nur hie und da ein grelles Streiflicht auf die Geschichte Ungarns unter den letzten Königen aus dem Hause der Arpaden. Aber sie genügen doch, um uns die damaligen Zustände als sehr traurige erscheinen zu lassen.

Stefan V. hatte nach dem Tode seines Vaters Bela IV., der am 3. Mai 1270 erfolgte, keinen Rivalen neben sich, der ihm die Herrschaft hätte streitig machen können. Auch fand seine Regierung in Folge seines frühen Todes schon nach zwei Jahren ein Ende, so dass es begreiflich ist, wenn wir von inneren Unruhen unter ihm wenig erfahren. Aber am Anfange und am Ende seiner Herrschaft steht ein Ereigniss, welches zeigt, wie es auch in Ungarn unter ihm gährte. Unmittelbar nach dem Tode seines Vaters floh seine Schwester Anna, die Witwe Rastislavs von Machow, zu ihrem Schwiegersohne Ottokar von Böhmen, indem sie einen Theil des Kronschatzes, eine Krone, ein Schwert und andere Kleinodien mit sich nahm, und mit ihr begaben sich auch einige Magnaten, darunter Heinrich von Güssing, Ban von Slavonien, und sein Sohn Johann zum böhmischen Könige, indem sie sich und ihre Besitzungen unter dessen Schutz stellten.[2] Im Sommer 1272 endlich entführte der Ban von Slavonien, Joachim Pectari, einen der Söhne des

[1] Palacky, Ueber Formelbücher S. 268.

[2] Friedensvertrag zwischen Stefan V. und Ottokar II. vom Juli 1271 ap. Theiner, Vet. Mon. Hung. 1, 295 ff. Urkunde Stefans V. vom März 1271 ap. Fejér V, 1, 98 = Mon. Hung. Dipl. 22, 40. Urkunde desselben von 1272 für die Söhne des Bans Osl ap. Fejér l. c. 235, besser im Cod. d. patr. 6, 184 und Ladislaus IV. von 1273 Mon. Hung. Dipl. 22, 73.

Königs, welcher sich bei der Verfolgung durch übermässige Anstrengung um den Anfang des August[1] den Tod holte.[2]

Kamen schon unter einem Könige, dem es an Energie offenbar nicht fehlte, solche Gewaltthaten vor, so musste man sich nach seinem Hinscheiden auf noch Aergeres gefasst machen, da von seinen beiden Söhnen Ladislaus und Andreas der ältere erst zehn Jahre zählte.[3] Ladislaus IV. wurde noch Ende August 1272 in Stuhlweissenburg zum Könige gekrönt, während seine Mutter Elisabeth, die Cumanin, die vormundschaftliche Regierung übernahm. Noch vor der Krönung veranstaltete eine der Königin abgeneigte Partei bei Stuhlweissenburg einen Tumult, wobei die Aufrührer sogar bewaffnet in das Haus der Königin eindrangen, wo es zu Blutvergiessen kam.[4] Um dieselbe Zeit erregten einige Grosse, Joachim, Sohn

[1] Ein Condolenzschreiben des K. Karl von Sicilien vom 5. September 1272 in Mon. Hung. Dipl., Acta extera 1, 36.

[2] Schreiben K. Ottokars II. an Stefan V. Tochter Katharina von Serbien ap. Erben-Emler 2, 368: Cuius (comitis Joachim) detestanda perfidia faciente felicis memorie olim rex Stephanus pater vester, dum filium suum ab eodem Joachimo subreptum per investigacionis cite laboriosam festinanciam cuperet rehabere, ac eciam propter dolorem et inconsuete fatigacionis onus falce crudelis fati exstitit interemptus. Dass der entführte Sohn Andreas gewesen sei, wie die ungarischen Historiker annehmen, ergibt sich daraus nicht.

[3] Als zehnjährig beim Tode seines Vaters bezeichnet ihn die Cont. Vindob. M. G. SS. 9, 704 ad 1272. Nach Urkunden Mon. Hung. Dipl. 13, 33 war er 1262 geboren. Wenn nach Urkunde ap. Fejér IV, 3, 138 Bela IV. dem Boten, der ihm die Nachricht hievon gebracht, zur Belohnung hiefür erst 1263 ein Gut schenkt, so kann dies auch etwas später geschehen sein.

[4] Urkunde der Königin Elisabeth für den Grafen Dominicus, Sohn ihres Hofrichters Peter Csaky, pro effusione pro nobis sui cruoris, cum *quidam infideles* incole regni nostri *apud Albam ante tempus coronacionis* . . . *filii nostri regis Ladislai* contra nostram excellenciam *manu armata insurgentes*, idem gladium cuiusdam armati, qui prius in nostre maiestatis domum ausu temerario irruerat, de manu eiusdem arripiens mortis poterat subdere periculo, nisi aliorum sceleratorum et armatorum manus obstitissent, letale vulnus accepit et ibidem semivivus relictus . . . vix corporis recepit sanitatem. Fejér V, 2, 131. Fessler-Klein 1, 423 bezieht hieher die Notiz einer späteren Urkunde des K. Ladislaus ap. Fejér V, 2, 426: cum per Fintha palatinum captivati fuissemus. Allein damals fungirte als Palatin wohl noch Mois, der diese Würde unter Stefan V. bekleidet hatte. Fintha kann ich vor 1280 als Palatin überhaupt nicht

des verstorbenen Ban Stefan, Nicolaus und Gregor, Söhne des verstorbenen Grafen Paul, und Roland, Sohn des Mark, einen Aufstand, wobei namentlich die im Stuhlweissenburger Comitat gelegenen Besitzungen des Michael, Sohnes des Peter Csaky, verwüstet wurden. Roland zog sich dann in die Zipser Burg zurück, wo er durch den Grafen Botyz belagert und unter Vermittlung der Herzogin Kunigunde von Polen, Schwester Ladislaus IV., zur Unterwerfung bewogen wurde.[1] Es hängt jedenfalls mit diesen Parteiungen zusammen,[2] dass Aegydius, Magister tavernicorum oder Schatzmeister, und Graf von Pressburg, ein Günstling Stefans V., aus Furcht vor der Königin und ihren Anhängern mit seinem Bruder Gregor, der bisher Schatzmeister der Königin und Graf des Eisenburger Comitats gewesen war,[3] zum Könige von Böhmen floh, ihm Pressburg und andere Burgen, deren er sich bemächtigt hatte, überlieferte und demselben seine Dienste anbot. Obwohl Ottokar erst vor einem Jahre im Frieden mit Stefan V. auf das Feierlichste versprochen hatte, keine ungarischen Ueberläufer mehr ins Land zu lassen, so nahm er doch jetzt die flüchtigen Magnaten mit offenen Armen auf, schenkte dem Aegydius Laa, Korneuburg,

nachweisen. Die erwähnte Urkunde gehört übrigens wegen der Person des Vicekanzlers und der Regierungsjahre wahrscheinlich in den Februar 1275 nicht 1278.

[1] Urkunden K. Ladislaus IV. von 1275 ap. Fejér V. 2, 238, 248. In der ersteren werden die dissensiones ac variorum in regno nostro dissidia discriminum, an denen Roland betheiligt war, in die Zeit nach dem Tode Stefans V. und der Thronbesteigung seines Sohnes gesetzt. Vergleiche auch die etwas verdächtige Urkunde ibid. V, 3, 274.

[2] Timens reginam et Ungaros, sagt die gut unterrichtete Cont. Vind. p. 704 ad 1272. Dagegen ist es in den Quellen nicht begründet, wenn Fessler-Klein 1, 422 f. den Aegydius, weil er durch Elisabeth und deren Günstling Joachim Pectari ebenso wie andere verdiente Männer seines Amtes entsetzt worden, in Verbindung mit dem Palatin Finta (der sich in dieser Zeit nicht findet) und Anderen vor der Krönung in den königlichen Palast zu Stuhlweissenburg eindringen und König und Königin gefangen setzen lässt. Auch die Ernennung des Joachim Pectari zum Schatzmeister und der sonstige Beamtenwechsel erfolgte nicht gleich nach dem Tode Stefans V. Noch am 17. und 27. November und 1. December 1272 finden wir Joachim als Ban von Slavonien, dagegen Erney als Magister Tavernicorum, welche Stelle Joachim zuerst in Urkunde vom 2. December bekleidet. Cod. d. patr. 7. 137. Fejér V, 2, 48—57.

[3] Als Inhaber dieser Würden finden wir Beide sehr oft in Urkunden Stefans V.

Stockerau und andere Ortschaften mit einer jährlichen Einnahme von 2000 Mark und gab ihm noch eine Summe baren Geldes. Diese auffallende Begünstigung eines Verräthers lässt kaum einen Zweifel darüber, dass Ottokar durch denselben weitgehende Ziele, vielleicht den Sturz des jungen Königs und die Erhebung seines Schwagers Béla von Machow zu erreichen strebte. Dagegen kehrte jetzt Heinrich von Güssing, ein alter Feind des Aegydius, obwohl er in Böhmen die Tochter eines dortigen Adeligen, des Smil von Lichtenburg, geheiratet hatte, nach Ungarn zurück und söhnte sich mit der Königin und der herrschenden Partei aus. Vielleicht war es Hass gegen den Böhmenkönig, vielleicht hatte er wirklich Gelegenheit gehabt, die Pläne desselben genauer kennen zu lernen, genug, noch im Jahre 1272 gerieth er mit dessen Schwager Bela von Machow, der beschuldigt wurde, dass er den König Ladislaus zu entthronen und die Herrschaft über Ungarn an sich zu reissen suche, in Streit und hieb ihn auf einer Insel bei Pest, wahrscheinlich der Hasen- oder Margaretheninsel, in Stücke.[1] Die blutige That wurde nicht blos nicht bestraft, sondern Heinrich durch die Ernennung zum Ban von Slavonien belohnt.[2] Die Folge war ein Krieg zwischen Böhmen und Ungarn, während dessen Aegydius, seinen Verrath bereuend, wieder in seine Heimat zurückkehrte und Pressburg, das Ottokar reichlich mit Lebensmitteln versehen hatte, den Ungarn überlieferte.[3] Doch eroberte Ottokar im Spätsommer und Herbste 1273 einen grossen Theil des westlichen Ungarns zu beiden Seiten der Donau und hielt, ohne dass der Krieg durch einen Frieden ein Ende gefunden hätte, die wichtigsten Grenzpunkte durch mehrere Jahre besetzt.

[1] Die genauesten Nachrichten über die Flucht des Aegydius und die Rückkehr Heinrichs von Güssing bringen die Cont. Vindob. l. c. p. 704 und Herm. Altah. M. G. SS. 17, 407. Nach letzterer Quelle war Heinrich selbst der Mörder Belas, während erstere sagt: ex cuius consilio et auxilio . . . ab Ungaris est occisus. Vergleiche Cont. Lambac. und Claustroneob. VI. M. G. SS. 9, 561. 744. Heinrici Heimburg. Ann. ibid. 17, 715.

[2] Zwischen 20. April und 12. Mai 1273 nach Urkunden Mon. Hung. Dipl. 22, 79. 85.

[3] Cont. Vindob. l. c. ad 1273. Es ist wohl derselbe Aegydius, den wir zuerst in der Urkunde vom 12. Mai 1273 (siehe vorige Note) als Ban von Machow und Bosnien finden.

Wir sind leider über die inneren Zustände Ungarns in dieser Zeit noch schlechter als gewöhnlich unterrichtet. Aber so viel lassen doch gelegentliche Notizen in den Urkunden erkennen, dass sie geradezu an Anarchie streiften. Wie es scheint, erhoben sich schon am Beginn der Regierung des Königs Ladislaus IV. die Croaten, welche der König sogar beschuldigt, dass sie sich seiner Herrschaft ganz entziehen wollten. [1] In Ungarn selbst war es nicht besser. Auf die Regierung übte, wie es scheint, schon in dieser Zeit den grössten Einfluss Joachim Pectari, welcher auch die Würde eines obersten Schatzmeisters seit December 1272 ununterbrochen innehatte. Dagegen ist in den anderen höchsten Aemtern ein steter Wechsel. Als Palatin erscheint von Ende November 1272 bis zum Frühjahr 1273 Lorand oder Roland, im Mai 1273 wiederholt Laurentius, der schon in der letzten Zeit Bela's IV. und wieder im

[1] Mit Urkunde vom 24. April 1281 belohnt er Dienste des Bans Peter, Sohnes des Grafen Benedict, in compescendis Croatis et hominibus Transdravanis, qui se de iurisdictione nostra volebant alienare, ipsos potencie nostre reducendo et restituendo. Mon. Hung. Dipl. 22, 329 f. Wörtlich gleichlautend in Urkunde von 1281 für den Ban Peter und seinen Bruder Kemen ibid. 17, 292. In einer leider lückenhaften Urkunde für denselben Peter von 1283 ibid. 22, 386 heisst es: Cum Joachinum tunc banum tocius Sclavonie . . . et ipsum Petrum banum una cum eodem ad coercendas seu compescendas ferocitates Croatice gentis, qui elata obstinacione contra nostre maiestatis culmen cum quibusdam — — — fortiter insurrexissent, idem Petrus banus . . . ut miles strenuus in adversam irruens aciem dira et immania — —. Joachim ist Ban von Slavonien unter Stefan V. und noch nach der Thronbesteigung Ladislaus IV. bis zum 1. December 1272 (Fejér V, 2, 51) und dann noch einmal 1276 (ibid. p. 334 ff.). Dass seine Sendung gegen die Croaten während der früheren Verwaltung des Banates erfolgte, wird dadurch wahrscheinlich, dass in der letzterwähnten Urkunde die Verdienste des späteren Bans Peter im Kampfe gegen die Croaten mitten zwischen seinen Kämpfen zur Wiedereroberung der von den Böhmen und Oesterreichern im Frühjahre 1273 eroberten Städte Tyrnau und Raab, die von den Ungarn zunächst rasch wieder eingenommen wurden, erwähnt werden. Vergleiche Urkunde von 1279 ap. Fejér VII, 5, 593 für den Grafen Prusa und seinen Bruder Gueche wegen der Dienste, que nobis in etate tenera constitutis in diversis expeditionibus nostris . . . impenderunt et nobis semper . . . adheserunt tempore discriminis, variantibus et disturbantibus baronibus regni nostri, propter quod universi populi ipsorum in regno Sclavoniae constituti per continuos insultus et bella intestina baronum inter se dimicantium destructi fuerant penitus et dispersi. Ihre Güter lagen im Kreuzer Comitat.

ersten Regierungsjahre Ladislaus IV. diese Würde bekleidet hatte, dann vom 24. Juni bis Ende October wieder Roland, endlich vom 19. December 1273 an Dionysius. Als Judex curiae oder Hofrichter des Königs finden wir in der angegebenen Zeit Alexander, Ladislaus, Oguthius und Nicolaus, als Woiwoden von Siebenbürgen Nicolaus, Johann und wieder Nicolaus.[1]

Wahrscheinlich Ende 1273 brachen nicht blos zwischen den ungarischen Magnaten Kämpfe aus, sondern es kam auch zu einem förmlichen Bruche zwischen dem jungen Könige, der freilich nur ein Werkzeug der Grossen gewesen sein kann, und seiner Mutter Elisabeth. Die Partei der Königin unterlag. Mehrere Anhänger derselben, darunter Graf Laurentius, Sohn des Kemeny, welcher, weil er durch seine Feinde beim Könige angeschwärzt worden war, mit seinen Söhnen sich der Königin-Mutter angeschlossen hatte, verloren ihre Güter. Elisabeth selbst ward einige Zeit im Schlosse Turul gefangen gehalten. Doch war Ende Jänner 1274 der Friede zwischen dem Könige und seiner Mutter wieder hergestellt, wobei namentlich bestimmt worden war, dass die aus Anlass dieser Kriege weggenommenen Besitzungen wieder zurückgestellt und der angerichtete Schaden vergütet werden sollte.[2]

Kaum war dieser Zwist beigelegt, als ein neuer Bürgerkrieg ausbrach. Im Herbste 1274 entführten der Oberstschatzmeister Joachim Pectari und der Ban von Slavonien, Heinrich von Güssing, mit anderen Grossen den Herzog Andreas, jüngeren Bruder des Königs, um ihn diesem entgegenzustellen. Ladislaus IV. selbst und seine Mutter wurden durch die Aufständischen bei Ofen eingeschlossen. Doch sammelten sich auch

[1] Nach den Urkunden K. Ladislaus IV. ap. Fejér V, 2. Mon. Hung. Dipl. 17 und 22. B. etc.

[2] Nach Urkunden des K. Ladislaus IV. für Laurentius Kemeny vom 23. Jänner 1274 ap. Fejér V, 2, 148 und VII, 5, 391 = Mon. Hung. Dipl. 22, 98. Der König erwähnt darin, der Feind des menschlichen Geschlechtes habe inter barones regni Hungarie necis seminarium et bellum intestinum . . . verum et inter nos . . . et dominam reginam matrem nostram . . . discidium . . . et gravium guerrarum materiam erweckt. Nach Urkunde der Königin Elisabeth vom 2. Juli 1274 ap. Fejér V, 2, 217 war dieselbe baronum nostrorum quorundam perfidia captiva in castro Turul in eius (Andreae comitis de Bana) custodia gewesen.

die Getreuen des Königs, wie es scheint unter Anführung Peters, Grafen von Oedenburg und Symegh, Sohnes des Matthäus aus dem Geschlechte der Csaky. Es kam zu einer Schlacht beim Dorfe Fuen oder dem Berge Bukensomla, in welcher der Ban Heinrich den Tod fand. Die Besitzungen des Joachim Pectari und wohl auch anderer Verräther wurden confiscirt.[1]

[1] Ottokar von Böhmen sagt in einem Schreiben an die Königin Katharina von Serbien ap. Erben-Emler 2, 368 (das aber nicht vor den 26. September 1274, sondern frühestens in das Jahr 1275 fällt), von Joachim Pectari: *dominum A. iuniorem regem Ungarie abduxit* et zyzanie lolium seminans inter fratres sua procuracione partes in dissonas scissum fuit regnum Ungarie et deventum est ad rigidi martis certamina, ita, ut inter germanitatis iunctos federe naturalique fibula copulatos hostiliter pugnaretur. K. Ladislaus IV. schenkt mit Urkunde aus den letzten Monaten des Jahres 1274 (weil regni anno tercio) ap. Fejér V, 2, 206 dem Grafen Laurentius, Sohne des Peter, ein Gut Malcha, das ihm heimgefallen per infidelitatem et crimen lese maiestatis, quam et quod *magister Iovachinus in traducendo ducem Andream, fratrem nostrum* carissimum, in nostram et regni nostri iniuriam. Demselben Laurentius stellt K. Ladislaus mit Urkunde vom 30. September 1274 (Mon. Hung. Dipl. 22, 88) eine ihm früher entzogene Besitzung im Eisenburger Comitat zurück wegen der von ihm geleisteten Dienste specialiter *in conflictu*, quem *cum Henrico, Ioachino et aliis eorum sequacibus* regni nostri infidelibus, qui collectis suis complicibus vexillis elevatis contra coronam regiam ausu temerario venire attemptaverant, pugnaturi, *apud montem Bukensomla* vocatum habuimus; *in quo* quidem *conflictu idem Henricus, primipilarius exercitus eorundem infidelium*, morte miserabili per nostros fideles *extitit interemptus*. 1274 December 31 bestätigt K. Ladislaus IV. dem Peter Csaky comes Supruniensis et Symigiensis ein Privileg wegen seiner Hingebung, quod nobis specialiter tunc exhibuit, quando *nos et domina regina, mater nostra* karissima *per Herricum banum* et alios sibi adherentes corone regie utique infideles *detenti fuimus apud Budam*, ac demum *in conflictu* habito *circa villam Fuen* contra eosdem infideles, in quo quidem prelio ipse magister Petrus in facie sua maximam plagam sustinuit, *ubi idem Herricus banus* per sepedictum magistrum Petrum in prelio victus *vitam finivit*. Mon. Hung. Dipl. 17, 73. 1279 verleiht K. Ladislaus dem Grafen Johann filius Ysyph ein Gut wegen seiner Dienste, besonders *cum Herricus banus* cum quibusdam suis fautoribus levatis vexillis cum multitudine armatorum *in Fuen* contra nostram maiestatem insurrexisset. Cod. d. patr. 3, 28. Nach Urkunde vom 2. December 1274 Mon. Hung. Dipl. 22, 111 hat K. Ladislaus die sagittarii regales de comitatu Castri ferrei ihrer Besitzungen beraubt, weil sie sich zur Zeit seines Vaters mit Heinrich, Ban von Slavonien, zum Könige von Böhmen begaben et demum cum eodem *Herrico et filiis* ac fautoribus suis, *qui ducem Andream fratrem nostrum* karissimum *rapere et exercitum ducere contra coronam regiam* ac

Der Aufstand muss ganz plötzlich ausgebrochen, die Ereignisse sehr rasch aufeinander gefolgt sein. Denn noch am 25. September 1274 finden wir Dionys als Palatin, Heinrich als Ban von Slavonien, Joachim als Magister Tavernicorum, Nicolaus als Hofrichter, einen andern Nicolaus als Woiwoden von Siebenbürgen.[1] Am 30. September sind alle diese Aemter mit anderen Persönlichkeiten besetzt,[2] erscheint als Palatin Roland, der diese Würde schon in den vorhergehenden Jahren innegehabt hatte, als Ban von Slavonien Dionys, vielleicht der frühere Palatin, vielleicht dessen gleichnamiger Sohn, da jener 1275 als verstorben bezeichnet wird,[3] als Magister tavernicorum Aegydius, vielleicht der Schatzmeister Stefans V., als Hofrichter Erney, vielleicht derselbe, der Ende 1272 das Amt des Schatzmeisters bekleidet hatte, als Woiwode von Siebenbürgen Matthäus, vielleicht Jener, der Ende 1272 und Anfangs 1273 Ban von Slavonien gewesen war. Ja in der Urkunde von diesem Tage wird bereits das Gefecht am Berge Bukensomla und der Fall Heinrichs von Güssing erwähnt. Die tiefer liegenden Ursachen dieses Aufstandes des Johann Pectari und Heinrich von Güssing bleiben uns leider vollständig unbekannt.[4]

hastam dirigere contra personam non sunt veriti, infidelitatem . . . commiserunt. Dagegen halte ich die Urkunde K. Ladislaus IV. von 1274 ibid. 9, 39, worin es heisst: Herrico bano, qui ablato fratre nostro duce Andrea et infidelitatem committendo se transtulit ultra Drawam, für unecht, weil unter den Zeugen trotzdem Herricus banus tocius Sclavonie angeführt ist.

[1] Cod. d. patr. 6, 199 f. Mon. Hung. Dipl. 22, 90 ff.

[2] Urkunde Mon. Hung. 22, 88.

[3] Nicolaus et Dionisius filii Dionisii quondam palatini. Cod. d. patr. 7, 156.

[4] O. Lorenz, Deutsche Geschichte 2, 156 f. nimmt an, dass der Schwiegervater des Königs Ladislaus, Karl von Sicilien, den Einfluss des Joachim Pectari zu vernichten suchte, weil dieser auf eine Verbindung des ungarischen Königshauses mit dem deutschen Könige Rudolf hinarbeitete und ein erklärter Gegner Ottokars von Böhmen war, während Karl von Anjou am böhmischen Könige ein erwünschtes Gegengewicht gegen den römischen König erblickte, und dass Joachim nun dem Könige Ladislaus seinen Bruder Andreas entgegenzustellen suchte. Allein so richtig und scharfsinnig dies auch bemerkt ist, so spricht doch dagegen, dass in den Mon. Hung. Dipl., Acta extera 1. B., wo die auf ungarische Geschichte bezüglichen Actenstücke der Anjouanischen Regesten abgedruckt sind, aus dem Jahre 1274 keine Spur einer Verbindung Karls mit Ungarn sich findet.

Die Anarchie in Ungarn fand auch nach der Unterdrückung dieser Empörung kein Ende. ‚Die ungarischen Edlen haben viele Räubereien und Mordthaten gegen einander begangen', berichtet ein Mönch von Klosterneuburg zum Jahre 1275 in trockener, aber vielsagender Weise.[1] Und wenn wir die Listen der höchsten ungarischen Beamten in diesem Jahre ansehen, so erhalten wir dazu eine Illustration, wie man sie sich greller nicht denken kann. Wir finden im Jahre 1275 drei verschiedene Palatine, ebenso viele oberste Schatzmeister, ja sogar fünf Hofrichter.[2] Und wieder erscheinen einige der höchsten Beamten an einem Aufstande gegen den König betheiligt, ohne dass dies ihrer späteren Laufbahn nachtheilig ist.[3] Auch der im Jahre 1274 als Hochverräther verurtheilte

[1] Cont. Claustroneob. VI, p. 744: in Ungaria multa spolia et occisiones nobilium vicissim sunt commissa.

[2] Abgesehen von den Urkunden, die nur das Jahr, nicht das Tagesdatum haben, erscheint als Palatin Roland 1274 September 30 und December 2, 29 und 31, dann 1275 Januar 29, März 24, April 3 und Juni 4; Petrus 1275 Februar 10 und December 2, 4 und 10; Nicolaus 1275 Juni 17, Juli 11, August 11, September 22 und 27 und dann 1276 August 9; als Judex curiae der Ban Erney 1274 September 30 und December 29 und 31; Dionys 1275 Januar 29; Thomas 1275 März 24, April 3 und Juni 4; Nicolaus 1275 Juni 17, Juli 11, August 11, September 22 und 27; Ugrinus in Urkunden ohne Tag; als Magister tavernicorum Aegydius 1274 September 30, December 2, 29 und 31; 1275 Januar 29, März 24, April 3 und Juni 4; Matthäus 1275 Februar 10 und December 2, 4 und 10; Joachim 1275 Juni 17, Juli 11, August 11 und 12, September 22 und 27. Aehnlich ist es mit den Banen von Slavonien und den Woiwoden von Siebenbürgen. Fejér V, 2, 218. 232. 238. 243. 252. 265. 267. 277. Mon. Hung. Dipl. 17, 73. 113—116; 22, 88. 111. 131—143. 150.

[3] 1275 September 27 belohnt K. Ladislaus Dienste des Nicolaus, Sohnes des Martin, darunter: cum pridie *magister Mois*, *Ugrinus et complices eorundem* . . . contra nos et nostros *in Frowen* . . . elevato vexillo irruere voluissent (Fejér V, 2, 268). Der Titel magister bezeichnet einen hohen Beamten. Wahrscheinlich ist Moys derselbe, den wir unter Stefan V. als Palatin, vom Anfange 1274 bis Sommer 1275 theils als Magister tavernicorum domine regine, theils als Grafen von Simegh und im Jänner und März 1276 als Judex curiae, Ugrinus derselbe, den wir 1275 als Ban von Zevrin, als Judex curiae, als Woiwoden von Siebenbürgen, von 1277 an längere Zeit als Magister tavernicorum finden. Es läge nahe, statt Frowen Fuen zu lesen und diesen Aufstand mit jenem des vorigen Jahres zu identificiren. Allein der Wortlaut der Urkunde lässt doch eher Moys und Ugrinus als Hauptanstifter erscheinen. — 1276 Februar 9 belohnt

Joachim Pectari kam im Frühjahre 1275 wieder empor und erhielt das Comitat von Pilis und dann im Sommer[1] nicht blos die Würde eines Schatzmeisters wieder, sondern erlangte auch einen massgebenden Einfluss auf den jungen König,[2] was übrigens doch für einige Zeit eine gewisse Ordnung in den ungarischen Verhältnissen zur Folge gehabt zu haben scheint.

Fallen die Unruhen, welche Ungarn während der Minderjährigkeit Ladislaus IV. zerrütteten, selbstverständlich den unbotmässigen Magnaten zur Last, so wird man den König von der Anklage, an den späteren Wirren wenigstens mitschuldig gewesen zu sein, unmöglich freisprechen können.[3]

Von einer Cumanin geboren, zeigte Ladislaus schon früh grosse Vorliebe für dieses Volk, das auch in Ungarn in seiner grossen Mehrheit an seinen hergebrachten Sitten festhielt, ein unstätes Nomadenleben führte, das Christenthum verachtete

der König Dienste maxime in praesenti guerra et conflictu, quem habuimus contra nostros infideles, coram nostris oculis etc. (Fejér V, 2, 331). Nach Urkunde des Königs vom 20. Januar 1276 (Mon. Hung. Dipl. 22, 700) hat Myke, Sohn des Grafen Martin de genere Jaak in expeditione cum Juachino nostra et societate sua infidelibus nostris iuxta aquam Zala in villa Stephand habita den Demetrius filium Booth de Inke gefangen, der dann als Verräther hingerichtet wird.

[1] Zwischen 4. und 17. Juni Fejér V, 2, 243 f. Mon. Hung. 17, 114, nicht schon vor dem 9. März, wie O. Lorenz 2, 157 annimmt. Denn die Urkunde ap. Fejér p. 235 gehört wie andere bei Fejér mit dem Jahre 1275 nicht in das Jahr 1275, sondern 1274, wie die ganze Beamtenreihe, namnetlich aber der Umstand darthut, dass noch der Hofkanzler Paul als Bischof von Veszprim und Briccius als Bischof von Csanad vorkommen, während schon am 10. Februar 1275 Gregor als Chanadiensis und Petrus als Wesprimiensis electus erscheinen (Fejér p. 232). Früher, am 3. April 1275, finden wir Ioachim als Grafen von Pilis (Fejér V, 2, 238).

[2] Idem (Joachimus) eciam in praesenti . . . L. dominum illustrem regem Ungarie suo regimini sic addixit, ut praefatus rex nil nisi iuxta ipsius Ioachimi arbitrium audeat operari, sagt K. Ottokar in seinem schon mehrfach erwähnten Schreiben ap. Erben-Emler 2, 368.

[3] Da auch für diese Zeit einheimische Aufzeichnungen vollständig fehlen, so sind wir auf die dürftigen Notizen der Ann. S. Rudberti Salisburg. (M. G. SS. 9) ad 1278—1286 angewiesen, die der steirische Reimchronist Cap. 261—267 in seiner Weise ausgeschmückt hat. Werthvoller sind die Urkunden aus dem vaticanischen Archiv, die am vollständigsten bei Theiner, Vet. Mon. Hung. 1, 327 ff. mitgetheilt sind. Auch in ungarischen Urkunden finden sich wieder manche Notizen.

und die Besitzungen der ungarischen Grossen und Kirchen überfiel, wobei zahllose Christen in die Sklaverei weggeführt wurden. Obwohl der Papst im Herbste 1278 den Bischof Philipp von Fermo als Legaten nach Ungarn schickte, vermochte er doch keine dauernden Erfolge zu erzielen, da ihm der König Hindernisse bereitete. Ja Ladislaus begab sich nun selbst in die Mitte der Cumanen, nahm ihre Lebensweise an und vergass über einer cumanischen Buhlerin seine Gemahlin, die Tochter Karls I. von Neapel. Als der Legat über Ungarn das Interdict, über den König selbst den Bann aussprach, liess ihn dieser im Jahre 1280 festnehmen und in die Hände der Cumanen liefern. Dagegen wurde nun Ladislaus von seinen Grossen gefangen gesetzt und erst wieder freigelassen, als er im August 1280 dem Legaten Genugthuung leistete und die Ausführung aller Versprechungen gelobte, die er dem Legaten früher einmal gemacht hatte.[1] Das strenge Vorgehen gegen die Cumanen bewirkte aber, dass nun diese, geführt von ihrem Stammeshaupte Oldamur, im Jahre 1282 gegen den König sich erhoben. Da schien sich endlich Ladislaus zu ermannen. Vom Herzoge Albrecht von Oesterreich mit Hilfstruppen unterstützt, besiegte er die Cumanen in einer blutigen Schlacht am See Hood[2] und zwang sie zur Unterwerfung, so weit sie nicht vorzogen, mit Zurücklassung ihrer Familien und ihrer Habe zu den nogaischen Tataren zu fliehen.[3] Im Bunde mit diesen

[1] Die Gefangennehmung und spätere Freilassung erwähnen auch die Ann. Colmar. major. M. G. SS. 17, 207 und die Ann. Polon. ibid. 19, . . ., beide ad 1281, und die Urkunde der Königin-Mutter Elisabeth vom Jahre 1282 ap. Fejér V, 3, 128.

[2] Nach Podhradczky in Note zum Chron. Bud. p. 207 nicht der gleichnamige See bei Klausenburg, sondern nordöstlich von Szegedin.

[3] Keza ap. Endlicher, Mon. Arpad. p. 122 f. ohne Jahr, Marci Chron. ed. Toldy p. 103 = Chron. Bud. p. 207 = Thurocz ap. Schwandtner 1, 151 mit dem Jahre 1282, die Ann. S. Rudb. Salisb. p. 808 dagegen zu 1283. Doch wird das Jahr 1282 sichergestellt durch die Urkunde Ladislaus IV. (quando generalem conflictum in Houd habuimus) Mon. Hung. 17, 329 mit a. 1282 regni nostri decimo und auch in Urkunde vom 10. März 1283 Cod. d. patr. 6, 289 ff. ist der Aufstand der Cumanen schon erwähnt. Dagegen ist in Urkunde Mon. Hung. Dipl. 17, 276 statt m. cc. octogesimo, tercio idus Maii zu lesen m. cc. octogesimo tercio, id. maii, da Indiction und Regierungsjahr mit 1283 stimmen, und auch im Abdrucke der Urkunde ap. Fejér V, 3, 31 mit dem Jahre 1280 wohl ein Fehler sein wird. Die Kämpfe gegen die aufständischen Cumanen werden auch erwähnt in

unternahmen sie nach Neujahr 1285 einen Einfall in Ungarn, verheerten das Land bis gegen Pest und bis an die Grenze der Zips in entsetzlicher Weise und tödteten tausende von Männern, Weibern und Kindern oder schleppten sie als Gefangene hinweg. Doch erlitten sie theils durch die Angriffe der tapferen Bewohner Siebenbürgens, theils durch die Einflüsse der Witterung sehr grosse Verluste und sahen sich zum Rückzuge gezwungen.[1]

Allein mit der Unterwerfung der Cumanen hörten die inneren Wirren in Ungarn nicht auf. Während seiner ganzen Regierung hatte König Ladislaus mit einzelnen Magnaten zu kämpfen,[2] ohne dass wir klar sehen, auf welcher Seite die grössere Schuld lag. Im Jahre 1282 wendete sich der Graf Matthäus, wahrscheinlich der frühere Palatin, der 1278 bei Dürnkrut das ungarische Heer geführt hatte, nachdem der König seinen Bruder hatte verhaften lassen wollen und dieser der Ausführung nur durch Selbstmord zuvorgekommen war, mit anderen Grafen und Magnaten sogar an den römischen König Rudolf.[3] Doch blieben die Habsburger dem Bunde, den sie 1278 mit dem ungarischen Könige geschlossen hatten, unverbrüchlich treu.

Die hervorragendste Stelle unter den ungarischen Grossen nahmen in der zweiten Hälfte der Regierung Ladislaus IV. Johann oder Iwan und Nicolaus, die Söhne jenes Heinrich von Güssing, Bans von Slavonien, ein, der im Kampfe gegen den König 1274 seinen Tod gefunden hatte. Ihre Besitzungen dehnten sich auf dem rechten Ufer der Donau längs der österreichischen und steirischen Grenze von Pressburg südwärts fast bis

den Urkunden ap. Fejér V, 3, 166. 207. 215. 223. 237. 250. 259. 274. 279. 348. 353. 355. 410. 452. Mon. Hung. 9, 264; 10, 2.

[1] Ueber den Einfall der Tataren Cont. Vindob. p. 713. Ann. S. Rudb. Salisb. p. 809 (darnach Ottokars Reimchronik c. 252 f.) Ann. Colmar. maior. M. G. SS. 17, 212. Herm. Altah. Cont. Altah. ibid. p. 414. Heinrici Heimburg. Ann. ibid. 718. Marci Chron. = Chron. Bud. = Thurocz l. c. Vergleiche die Urkunden des K. Ladislaus bei Fejér V, 3, 279. 282. 301. 394. 399. 410 f. 452; VII, 2, 110. Mon. Hung. 9, 277; 10, 2; 17, 466.

[2] Wir finden Hinweisungen darauf in zahlreichen Urkunden dieses Königs.

[3] Ann. S. Rudb. Salisb. ad 1282. M(atthäus) urkundet noch am 25. August 1282 als palatinus, comes Posoniensis, Sopron., Simigh. et iudex Cumanorum. Mon. Hung. Dipl. 9, 243.

zur Raab aus.[1] Von den beiden anderen, wahrscheinlich jüngeren Söhnen Heinrichs, Peter und Heinrich, hatte sich Ersterer dem geistlichen Stande zugewendet und ward im Sommer 1275 Bischof von Veszprim.[2] Wie Joachim Pectari, erhielten auch die Söhne Heinrichs von Güssing nach kurzer Zeit die Gunst des Königs wieder. Am 3. April 1275 finden wir unter den Würdenträgern Joannes et Nicolaus bani totius Sclavoniae, Ersterer ohne Zweifel der Güssinger.[3] Vom Beginne des Juni an bis Ende September erscheint Johann allein als Ban von Slavonien,[4] gleichzeitig Nicolaus als Ban von Croatien und Dalmatien oder banus maritimus, dessen Gewalt sich speciell auf die dalmatinischen Seestädte erstreckte,, übrigens nicht der Güssinger, da er als seinen Vater einen Ban Stefan bezeichnet.[5] Zur Zeit des Krieges, den der ungarische König 1278 im Bunde mit Rudolf von Habsburg führte, stand Iwan von Güssing auf Seite des Reichsfeindes. Während König Ottokar Oesterreich von Norden angriff, verheerte er auf Betreiben des böhmisch gesinnten Wiener Bürgers Paltram vor dem Friedhofe die österreichisch-steirischen Grenzgebiete südlich von der Donau.[6] Dagegen bekleidet sein Bruder Nicolaus schon im Mai 1278 die Würde eines Bans von Slavonien,[7] und er behauptet sie dann, wie es scheint, ununterbrochen bis zum Jahre 1281. Auch Johann oder Iwan ward unter Vermittlung des päpstlichen Legaten Bischofs Philipp von Fermo spätestens Anfangs 1279 wieder zu Gnaden angenommen.[8] Ja zwei Jahre darauf

[1] Vergleiche die Urkunde über die Gütertheilung zwischen Johann und Nikolaus von 1279 ap. Fejér VIII, 3, 321.

[2] Am 3. April 1275 wird das Bisthum Veszprim als erledigt bezeichnet, am 4. Juni erscheint Petrus electus et consecratus Vesprim. episcopus. Fejér V, 2, 240. 245. Dass dieser Peter ein Bruder Iwans von Güssing war, sagt unter Anderen die Cont. Vindob. p. 715 ad 1289.

[3] Fejér V. 2, 240.

[4] Ibid. p. 244—270.

[5] Ibid. p. 291. Mon. Hung. Dipl. 22, 244.

[6] Ann. S. Rudb. Salisb. p. 802.

[7] Am 24. Mai 1278 hält er als solcher in Agram eine congregatio regni Sclavonie generalis. Fejér V, 2, 498.

[8] Nach Urkunde des K. Ladislaus IV. vom 4. März (1279) Cod. d. patr. 1, 73 hat er, cum habito colloquio seu tractatu cum . . . Philippo episcopo Firmanensi apostolice sedis legato filios Henrici bani in nostram recollegissemus graciam specialem, ihnen und Anderen den Besitz ihrer rechtmässig erworbenen Besitzungen gewährt. Da Nicolaus schon früher

finden wir ihn sogar als Palatin,[1] obwohl unmittelbar vorher, am 25. März 1281, der Bischof Timotheus von Agram über die Söhne Heinrichs von Güssing, Johann, den Ban Nicolaus und Heinrich wegen ihrer Erpressungen und Verwüstungen, deren sie sich auf den Besitzungen seiner Kirche schuldig gemacht hatten, feierlich den Bann ausgesprochen, und darauf hin der Erzbischof Lodomer von Gran Ende April allen Gläubigen befohlen hatte, die genannten Söhne des Güssingers zu meiden, bis sie der Agramer Kirche Genugthuung geleistet und die Lossprechung erlangt hätten.[2] Lange scheint allerdings Johann die Würde eines Palatins nicht bekleidet zu haben. Aus dem Jahre 1282 fehlen Zeugnisse über den Inhaber derselben. Aber am 15. April 1283 wird Matthäus als Palatin genannt.[3]

Am Anfange des Jahres 1284 stehen die Güssinger im offenen Kampfe gegen den König. Nach Neujahr griff Ladislaus IV. mit einem zahlreichen Heere von Ungarn und Cumanen Johanns Feste Bernstein, westlich von Güns, an. Mehrere Wochen lag er vor dieser Burg. Aber von den Seinigen lässig unterstützt, musste der König ohne Erfolg abziehen.[4] Wird Nicolaus neben Johann von Güssing ausdrücklich vom Könige als ‚Ungetreuer' bezeichnet,[5] so muss dieser nach kurzer Zeit

als Ban von Slavonien sich findet, so dürfte hier neben Johann noch dessen Bruder Heinrich gemeint sein.

[1] In Urkunden von 1281 ohne Tag und vom 21. September 1281. Fejér V, 3, 98 = Mon. Hung. Dipl. 17, 312. Ibid. 17, 321. In der ersteren Urkunde wird er ausdrücklich als filius quondam Herrici bani bezeichnet. Sein Vorgänger als Palatin war 1280 und noch 1281 Fintha. Ibid. 17, 269. Fejér l. c. p. 80 ff.

[2] Mon. Hung. Dipl. 22, 336.

[3] Ibid. 17, 360.

[4] Cont. Vindob. p. 712 ad a. 1284. K. Ladislaus urkundet sub castro Perinstain oder Porustian am 10. Januar, am 6. und 16. Februar (o. J.) ap. Fejér V, 3, 460 und VII, 2, 228 und Cod. d. patr. 6, 301, wodurch die Angabe der Cont. Vindob.: post nativitatem domini bestätigt wird. In Urkunde vom 28. Juli 1284 C. d. patr. 6, 204 wird der Fall eines Ungarn sub castro Peresteyan erwähnt. 1287 belohnt K. Ladislaus den Gregor, Sohn Emerichs de genere Osl, der, cum sub castro Perystien fuissemus cum omni exercitu regni nostri super infideles nostros filios Henrici bani, videlicet Johannem et Nicolaum, mit zwei Verwandten gefangen worden. Mon. Hung. Dipl. 22, 455.

[5] Letzte Urkunde der vorigen Note.

des Königs Gunst wieder erhalten haben. Denn schon am 6. Juli 1284 urkundet derselbe als ‚Palatin und Graf von Pressburg'.[1] Das Amt des Palatins hat er dann wenigstens zwei Jahre lang innegehabt.[2] Aber auch sein Bruder Johann erfreute sich nicht geringerer Auszeichnung von Seite des Königs. 1285 finden wir ihn als Ban von Slavonien, also in derselben Stellung, welche früher sein Bruder Nicolaus innegehabt hatte.[3]

Aber auch diesmal war das gute Verhältniss zwischen dem Könige Ladislaus und den mächtigen Güssingern nur ein vorübergehendes. Leider ist das Licht, welches die dürftigen Quellen über diese Wirren verbreiten, noch spärlicher als gewöhnlich. Wenn die gleichzeitig geschriebenen Salzburger Annalen zum Schlusse des Jahres 1285 in lakonischer Weise berichten: ‚Der König von Ungarn hat über mehrere Grafen, die seine Gegner waren, triumphirt,[4] so bleiben wir über die Personen der Aufständischen ganz im Ungewissen. Dieselbe Quelle erzählt aber dann zum Jahre 1286, der ungarische König Ladislaus habe zu einem Feldzuge gegen Iwan (von Güssing) ein grosses Heer gesammelt, doch sei dieser noch früher von einem der vornehmeren Grafen angegriffen worden, vor welchem er die Flucht ergriffen und sich auf seine beste Burg zurückgezogen habe; hier sei er belagert worden, aber endlich durch die Flucht entkommen; nach seinem Entweichen sei die Burg eingenommen, sehr viele deutsche Söldner daselbst getödtet, Iwans Brüder lange in Haft gehalten worden. Dadurch erklärt sich, dass im October 1286 ein neuer Palatin in der Person Mokians, zugleich Grafen von Oedenburg, Wieselburg und

[1] Mon. Hung. Dipl. 9, 267.

[2] Fejér V, 3, 260. (wo aber das ‚in' vor kalend. Januariis aus einer Zahl verdorben sein muss) 308. 329. Cod. d. patr. 7, 189. 196. Mon. Hung. Dipl. 17, 427. Dass es der Güssinger war, zeigt der wiederholt sich findende Zusatz: filius Heinrici quondam bani totius Sclavonie. 1285 nennt der König den Palatin Nicolaus dilectus et fidelis noster. C. d. patr. 7, 196.

[3] Am 16. Juni 1285 besiegelt Johannes banus eine Urkunde seines Bruders, des Palatins Nikolaus. Mon. Hung. Dipl. 17, 427. Auch in Urkunde des Königs Ladislaus vom 26. November 1284 erscheint Johannes banus filius Henrici. Ibid. p. 385. Aber das Datum scheint irrig, da der damalige Bischof von Veszprim Peter und nicht Bartholomäus geheissen hat.

[4] Ann. S. Rudb. Salisb. p. 810 ad 1285.

Symegh erscheint,[1] also der Güssinger Nicolaus entsetzt ist. Da Ende Juli noch Nicolaus, Sohn des Bans Heinrich, als Palatin und zugleich als ‚Lieber und Getreuer‘ des Königs bezeichnet ist,[2] so muss das Zerwürfniss mit den Güssingern in die zweite Hälfte des Jahres 1286 fallen. Aus anderen Urkunden erfahren wir, dass auch Opur, der frühere Woiwode von Siebenbürgen, mit den Güssingern im Bunde gewesen ist, und dass die Feinde des Königs sich namentlich der Burg von Pressburg bemächtigt haben, dass ihnen aber diese wieder entrissen worden ist. Am 2. März 1287 schenkt K. Ladislaus dem Grafen Karl, Sohne Alexanders, ein Dorf auf der Insel Schütt zur Entschädigung dessen, quae in captivatione sua, in ablatione rerum suarum nec non occupatione castri sui per Opour de genere Peech est perpessus, und zur Belohnung seiner Dienste, quae idem Karolus, cum dictus Opour esset in castro Poson. et vellet destruere provinciam ipsius castri, idem Karolus una cum suis sociis se fortunae casibus cum paucis contra multos opponendo, ubi frater suus lethaliter extitit vulneratus, multos de militibus dicti Opour captivando et quam plures occidendo, idem Opour gravi vulnere sauciatus manus suas vix evasit. Postmodum turrem castri Posonien. Weprech vocatam, nostrae restituens maiestati etc.[3] Am nämlichen Tage verlieh der König mehreren Burgmannen von Pressburg den Adelsstand mit Rücksicht auf ihre Dienste in recuperatione castri nostri Posoniensis, quod per Nicolaum palatinum, filium Herrici bani, occupatum violenter contra nostram detinebatur maiestatem.[4] Am 25. Januar 1287 belohnt Ladislaus IV. die Dienste des comes Johannes filius Petri de comitatu Posoniensi und erwähnt namentlich: Cum Opwr woyvoda diversis infidelitatum generibus immo eciam crimine lese maiestatis repletus regnum nostrum et specialiter provinciam comitatus Posoniensis miserabiliter devastaret, idem comes Johannes collectis viribus consanguineorum et suorum proximorum suorum (!) contra eundem insurgens levato . . . in orrendam desolacionem regni nostri procedentem exercitu victoriam nobilem, licet non modica cede

[1] Fejér V, 3, 333.
[2] Ibid. p. 329.
[3] Ibid p. 342.
[4] Ibid. p. 345 und VII, 2, 113. Cod. d. patr. 2, 18.

suorum mediante, de eodem reportavit. Castrum eciam Posoniense per eundem Opur auxilio et execrabili consilio filiorum Henrici, infidelium regni nostri specialium, obsidione facta non modica captum et detentum idem comes Johannes . . . laudabili sagacitate recuperatum personaliter ad nos accedens nostre reddidit potestati. Zur Belohnung dieser Dienste und zum Ersatze des Schadens, der ihm von Opur und seinen Genossen durch Verbrennung seiner Burgen Turna und Nyek zugefügt worden, schenkt ihm der König quoddam predium filiorum Henrici Modur (Modern) vocatum, situm in comitatu Posoniensi, . . . propter infidelitates suas manifestas ab ipsis filiis Henrici auferendo.[1]

Nach den angeführten Urkunden ist Pressburg dem Woiwoden Opur und den mit ihm verbündeten Güssingern durch die Anhänger des Königs wieder entrissen worden, und zwar vor dem 25. Januar 1287. Dadurch werden aber die Angaben österreichischer Annalisten über die Eroberung Pressburgs durch Albrecht I. von Oesterreich im Jahre 1287 geradezu räthselhaft. Die Cont. Vindob. p. 714 meldet nämlich zu 1287: A. d. 1287 Albertus dux Austrie collecto exercitu cum Stiriensibus et Australibus intravit Ungariam et obsedit Bosonium. Cives autem cum communi consilio tradiderunt ei civitatem; castrum vero expugnavit et posuit homines suos in eo. Und Heinrich von Haimburg berichtet: 1287 . . . Albertus dux contra comitem Ywanum pugnavit.[2] Man könnte nun wohl vermuthen, Herzog Albrecht habe als Verbündeter des ungarischen Königs Pressburg den Güssingern und deren Freunden entrissen, die ungarische Kanzlei aber das Verdienst hievon den Leuten des Königs, nicht aber den Fremden zugeschrieben. Aber sollte wirklich Albrecht einen Winterfeldzug gegen die Güssinger unternommen haben, da Pressburg diesen oder dem Woiwoden Opur schon vor dem 25. Januar 1287 entrissen worden ist?

Noch grössere Schwierigkeiten bietet ein anderer Punkt. Nach den ungarischen Urkunden ist die Burg von Pressburg dem Könige übergeben worden. Nach der Cont. Vindob. dagegen hat Herzog Albrecht dieselbe mit seinen Leuten besetzt,

[1] Mon. Hung. Dipl. 22, 451.
[2] M. G. SS. 17, 718.

und dass dies richtig ist, wird durch eine Bestimmung des am 28. August 1291 zwischen dem Herzoge Albrecht und dem ungarischen Könige Andreas III. geschlossenen Friedens bestätigt, wornach Albrecht die dem Könige gehörigen Burgen, nämlich die Burg Pressburg mit der Stadt und die Burg Tyrnau zurückgeben sollte.[1] Hat etwa König Ladislaus das dem Woiwoden Opur entrissene Pressburg trotz der Theilnahme der Güssinger an der Empörung des Jahres 1286 Einem von diesen übergeben und Albrecht von Oesterreich, der ja auch 1289, ohne sich um den ungarischen König zu kümmern, den Güssingern eine ganze Reihe von Burgen und Ortschaften westlich und südwestlich vom Neusiedlersee weggenommen hat, es ihnen dann im Jahre 1287 entrissen? Dass König Ladislaus den Güssingern bald nach ihrem Aufstande nicht blos wieder Verzeihung gewährt, sondern sie auch mit der Fülle seiner Gnaden überhäuft hat, ist ausser Zweifel. Denn in einer chronologisch nicht näher bestimmten Urkunde aus dem Jahre 1287 nennt sich Nicolaus, doch wohl der Güssinger, ‚Palatin, Graf von Oedenburg und Richter der Cumanen‘.[2] Anfangs Juni desselben Jahres erscheint Johann als Palatin und Graf von Oedenburg und von seinen Söhnen einer, Nicolaus, als Ban, ein anderer, Gregor, als oberster Truchsess des Herzogs von Slavonien, des späteren Königs Andreas III.[3] Nur haben wir auch hier wieder einen raschen Wechsel bei den höchsten Würdenträgern, wie wir dies auch in früheren Jahren wiederholt beobachtet haben. Noch am 1. Juli und am 1. August 1288 wird Johannes filius Henrici bani als palatinus, comes Supreniensis in Urkunden erwähnt,[4] Nicolaus, filius Henrici bani, also sein Bruder, als Banus.[5] In einer Urkunde vom Jahre 1288 ohne Tagesangabe erscheint Omodeus als Palatin und Graf von Wieselburg.[6] Am 8. September 1289 urkundet Nico-

[1] Lichnowsky 2, CCLXXVIII.

[2] Fejér V, 3, 385.

[3] Ibid. p. 387. Gregor, magister dapiferorum domini ducis totius Sclavoniae, urkundet und erwähnt dabei Nicolaus banus, frater noster und Joannes palatinus, comes Suppruniensis, pater noster charissimus. Ueber diese Urkunde siehe übrigens unten Seite 214.

[4] Cod. d. patr. 7, 206. Fejér V, 3, 442.

[5] Fejér l. c. 441.

[6] Mon. Hung. Dipl. 17, 481.

laus als Palatin, Graf von Symegh und Richter der Cumanen,[1] und schon in einer Urkunde des Königs vom Tage darauf wird Reinold als Palatin erwähnt.[2]

Es hängt dies vielleicht mit den inneren Wirren zusammen, von welchen Ungarn in der letzten Zeit der Regierung Ladislaus IV. heimgesucht wurde. Auch jetzt setzte der König den Verkehr mit fremden Buhlerinen fort, begünstigte deren Landsleute, die Cumanen, und die in bedeutender Zahl in Ungarn wohnenden Tataren trotz ihres mohammedanischen Glaubens und sah ihnen alle Gewaltthaten nach. Seine Gemahlin Elisabeth von Neapel, die vorübergehend im Jahre 1284 einen sehr grossen Einfluss auf die Regierungsgeschäfte ausgeübt zu haben scheint,[3] brachte er einige Zeit darauf im Nonnenklöster auf der Margaretheninsel zwischen Ofen und Pest in Haft, wobei sie am Nothwendigsten Mangel gelitten haben soll.[4] Wiederholt wendete sich der Erzbischof Lodomer von Gran mit lebhaften Klagen über die ungarischen Zustände an den Papst.[5] Endlich drohte Honorius IV. im März 1287 dem Könige mit der Verhängung kirchlicher Strafen, ja sogar mit der Veranstaltung eines Kreuzzuges gegen die von ihm beschützten Heiden, Tataren und anderen Mohammedaner.

[1] Fejér V, 3, 481 und VII, 5, 484.

[2] Mon. Hung. Dipl. 22, 479.

[3] Siehe die Urkunden derselben ap. Fejér V, 3, 210—226.

[4] Wir sind leider auch hiefür hauptsächlich auf die päpstlichen Bullen von 1287—1291 ap. Theiner, Vet. Mon. Hung. 1, 353 ff. angewiesen, die O. Lorenz, Deutsche Geschichte 2, 482 nicht für unparteiisch hält. Einzelnes mag ja auch übertrieben sein. Allein das ausschweifende Leben des Königs wird durch einheimische und fremde Chronisten: Marci Chron. p. 103 = Chron. Bud. p. 208 = Thurocz p. 152, Ann. S. Rudb. Salisb. ad 1281, die Reimchronik c. 381 und 382 und die Ann. Polon. ad 1281 bestätigt. Die spoliatio ecclesiae nostrae per regem Ladislaum et suos Neugaros (nogaische Tataren?) erwähnt die Urkunde des Capitels der Zipser Kirche von 1285 ap. Fejér V. 3, 306. Von ihrer Gefangenhaltung (non modico temporis spacio sub arcta custodia quasi in carceris ergastulo) spricht die Königin selbst in mehreren Urkunden aus den Jahren 1289 und 1290 ap. Fejér V, 3, 462 (= Cod. d. patr. 6, 343); VII, 2, 125 (= Cod. d. patr. 4, 73) und 127. Mon. Hung. Dipl. 9, 341. Die Zeit ihrer Gefangenschaft lässt sich leider nicht feststellen. Erwähnt wird sie in der päpstlichen Bulle vom 12. März 1287. Doch kenne ich von der Königin nach 1284 keine Urkunde mehr bis zum Jahre 1288.

[5] Theiner 1, 374. Dies hat O. Lorenz 2, 485 f. übersehen.

Wenn auch die betreffenden Bullen[1] wegen des gleich darauf erfolgenden Todes des Papstes nicht abgeschickt wurden, so unternahmen doch auch die Cardinäle wenigstens Schritte, um die Befreiung der Königin und die Zurückgabe der ihr vorenthaltenen Einkünfte zu erwirken. Sie wendeten sich zu diesem Zwecke am 2. August 1287 an den Erzbischof Lodomer von Gran, dem sie auch die Bulle übersendeten, welche Honorius IV. bereits vorbereitet hatte. Es ist bezeichnend für die Parteistellung in Ungarn, dass das Cardinalscollegium gerade die vier Güssinger, den Bischof Peter von Veszprim, Johann, Nicolaus und Heinrich aufforderte, dem Graner Erzbischofe zur Befreiung der Königin Hilfe zu leisten.[2]

Diese Actenstücke wurden auf einer Reichsversammlung, welche wahrscheinlich Anfangs December 1287 in Ofen gehalten wurde, vorgelesen, und die anwesenden Prälaten, Barone und Adeligen beschlossen, dass der Königin die ihr gebührenden Einkünfte eingeantwortet werden sollten. Widerspänstige Beamte und deren Unterthanen bedrohte der Erzbischof von Gran mit dem Interdicte.[3] Einige Zeit darauf leistete der König selbst bei Gran das Versprechen, ‚seine vergangenen Uebertretungen wieder gut zu machen',[4] und er scheint nun namentlich den Kirchen Rechte und Einkünfte, die er ihnen in letzter Zeit entzogen hatte, wieder bestätigt zu haben.[5] Allein sei es, dass die Besserung des Königs den Bischöfen nicht genügend schien, oder dass man unterliess, hievon nach Rom zu berichten; der neue Papst Nicolaus IV., der nach fast einjähriger Sedisvacanz zum Nachfolger Honorius IV. gewählt worden war, liess am 8. August 1288 die von seinem Vorgänger vorbereiteten Bullen an den ungarischen König und den Erzbischof von Gran wörtlich gleichlautend unter seinem eigenen

[1] Theiner 1, 353—356.

[2] Fejér V, 3, 363. Das Schreiben der Cardinäle stimmt mit der entsprechenden Bulle Honorius IV. vielfach wörtlich überein.

[3] Schreiben Lodomers an den Bischof von Siebenbürgen vom 6. December 1287 ibid. p. 364 mit dem falschen dat. in festo b. Oswaldi st. Nicolai. F. Rer. Austriac. Dipl. 15, 140.

[4] Urkunde des K. Ladislaus IV. vom 21. März 1288 ap. Fejér V, 3, 412, wornach er versprach resipiscere praeteritis nostris de transgressionibus.

[5] Fejér V, 3, 402 ff.

Namen ausfertigen.[1] Wieder fand in der zweiten Hälfte des Juni 1289 eine allgemeine Reichsversammlung in Fuen statt, wo ‚über die Ordnung und Verbesserung des ganzen Zustandes des Reiches' berathen und auch eine Aussöhnung des Königs mit seiner Gemahlin bewirkt wurde.[2]

Aber schon im folgenden Frühjahre beklagt sich der Papst wieder, dass der ungarische König die Gebräuche (ritus) der Tataren, Saracenen, Neugerier und Heiden (Cumanen) angenommen habe und zum Schaden des Glaubens und zum Verderben seines Reiches mit denselben enge verbunden sei, dass er seine Gemahlin von sich entfernt habe, dass in Folge dessen die Ruhe des Reiches gestört, die Rechte der Kirchen usurpirt, die Güter der Gutgesinnten vielen Plünderungen und Verheerungen preisgegeben seien, die kirchliche Freiheit mit Füssen getreten werde und die Zwistigkeiten im Reiche vervielfacht seien.[3] Dass es an Aufständen auch nach dem Reichstage des Juni 1289 nicht fehlte, sieht man daraus, dass der König am 4. November dieses Jahres allen denen, welche gegen seine Majestät sich vergangen haben und zur Treue gegen ihn zurückkehrten, Amnestie verspricht.[4]

Die steirische Reimchronik erzählt,[5] die ungarischen Herren hätten es ihrem Könige vor Allem übel genommen, dass

[1] Theiner 1, 357—359.

[2] Die generalis congregacio tocius regni nostri in Fuen a. d. 1289 circa festum b. Johannis Baptiste celebrata erwähnt die Königin Elisabeth in Urkunde von 1290 Mon. Hung. Dipl. 17, 527, dieselbe Reichsversammlung in Fuen erwähnt auch die Herstellung eines besseren Verhältnisses zu ihrem Gemahle in Urkunde von 1289 Mon. Hung. Dipl. 9, 341. Ladislaus selbst stellt mit Urkunde ddo. prope Fuen in vigilia b. Joannis Baptiste 1289 einen dem Erzbischofe von Gran lange vorenthaltenen Zehnten zurück urgente nos conscientia in convocatione et parlamento publico regni nostri. Fejér VII, 5, 481. Tertio die post festum nativitatis b. Joannis Baptistae a. d. 1289 in Hawen (?Fuen?) erneuert K. Ladislaus die Verleihung eines Gutes in congregatione nostra generali cum archiepiscopis et episcopis ecclesiarum, baronibus et nobilibus regni nostri super ordinatione et reformatione totius status regni nostri solenniter celebrata. Fejér VII, 2, 121.

[3] Theiner 1, 361 f.

[4] Fejér V, 3, 457. In einer Urkunde des Königs von demselben Jahre ibid. p. 448 ist die Rede von solchen, qui ex baronibus nostris contra nostram procedebant maiestatem, freilich ohne nähere Zeitangabe.

[5] Cap. 381 ed. Pez, S. 349 ff.

er ruhig zusah, wie Albrecht von Oesterreich im Jahre 1289 dem Iwan von Güssing und seinen Brüdern fast alle ihre an der Westgrenze des Reiches gelegenen Besitzungen wegnahm. Sie hätten die Erzbischöfe und Bischöfe von Gran, Raab, Veszprim und Golias (Colocsa?) bewogen, an den König eine Botschaft zu schicken und ihn zur Besserung seines Lebens und zur Erfüllung der dem Papste geleisteten Versprechungen aufzufordern. Als der König ihren Gesandten eine schroff abweisende Antwort gab und sich noch enger als bisher an die Cumanen anschloss, hätten die Ungarn, Arme und Reiche, sich von ihm abgewendet und beschlossen, einen andern Herrn zu nehmen, und zwar mit um so grösserem Rechte, als Ladislaus früher selbst erklärt hatte, dass sie ihn nicht mehr als Herrn ansehen sollten, wenn er wieder in sein früheres Leben zurückfiele. Graf Iwan und sein Geschlecht wurden nun, erzählt der Reimchronist, mit dem ‚grossen Grafen' (dem Palatin) zu Rath, und sie sandten zu Andreas von Este, dem Enkel Stefans V., als nächstem männlichen Verwandten des Königs, und luden ihn ein, das von Ladislaus verwirkte Königreich in Besitz zu nehmen.

Andreas warb mit Unterstützung von Freunden und Verwandten ein kleines Heer und fuhr mit demselben in Begleitung seines Oheims Albertin nach Zara, wo auf die Nachricht von seiner Landung der Erzbischof von Gran, der Bischof von Veszprim und Graf Iwan sich bei ihm einfanden. Diese hätten ihm gerne zum Reiche verholfen.

Allein viele der andern Grossen, auch solche, die ihn geladen hatten, bewahrten dem Könige Ladislaus ihre Treue, so dass Albertin wieder nach Venedig zurückfuhr, während Andreas rathlos von einem Schlosse zum andern zog, bis ihn Graf Arnold von Trigau treuloser Weise gefangen nahm und nach Wien zum Herzoge Albrecht führte. Albrecht lieferte ihn nicht, wie man ihm wohl rieth, dem Könige Ladislaus aus, sondern gewährte ihm und seinem Gefolge einige Zeit Unterhalt, bis ihn Andreas durch seinen Hochmuth beleidigte.

Eine Prüfung dieses Berichtes ist dadurch sehr erschwert, dass eine Vergleichung desselben mit anderen Quellen unmöglich ist, indem uns diese so gut wie vollständig im Stiche lassen.

Es erweckt jedenfalls von vorneherein ein ungünstiges Urtheil über die Reimchronik, wenn diese den Vater Andreas III., Stefan, den nachgeborenen Sohn Andreas II. und der Beatrix von Este, zu einem Sohne Stefans V., also Andreas selbst zu einem Ururenkel statt zu einem Enkel Andreas II. macht.[1] Allein einzelne Punkte ihrer Erzählung finden doch auch anderweitig eine Bestätigung. Untersuchen wir die Geschichte des Andreas vor seiner Thronbesteigung. Beatrix von Este, welche beim Tode ihres Gemahls Andreas II. von Ungarn guter Hoffnung gewesen war, hatte nach ihrer Rückkehr in die Heimat einen Sohn Stefan geboren, der sich mit einer edlen Venetianerin, Tommasina Morosini, vermählte und von ihr einen Sohn, den späteren König Andreas, erhielt.[2] Schon Andreas II. Witwe scheint für ihren Sohn Ansprüche auf einen Theil des ungarischen Gebietes erhoben zu haben, wahrscheinlich auf Croatien und Dalmatien oder das sogenannte Herzogthum Slavonien, welches gewöhnlich jüngere Prinzen verwalteten, und dessen Besitz durch den Tod Colomans, des Bruders Bela's IV., welcher an den 1241 gegen die Mongolen empfangenen Wunden gestorben war, erledigt worden war. Denn im Jahre 1244 musste der Doge von Venedig beim Abschlusse eines Friedens mit Ungarn versprechen, mit Beatrix und ihrem Sohne kein Bündniss einzugehen.[3] Stefan selbst führt in mehreren Urkunden des Markgrafen Azzo von Este vom Jahre 1252 den Titel eines Herzogs von Slavonien.[4] Ebenso gelobte Ottokar von Böhmen dem Könige Stefan V. von Ungarn im Frieden von 1271, Stefan ‚den Lombarden' von seiner Freundschaft und Bundesgenossenschaft auszuschliessen.[5] Wir wissen nicht, wann Stefan gestorben und sein Sohn Andreas als Prätendent auf das Herzogthum Slavonien an dessen Stelle getreten ist. Ungarische Historiker lassen diesen schon im Jahre 1278 durch Ladislaus IV. in das Land gerufen und zum Herzoge von Slavonien ernannt werden.[6]

[1] Vergleiche auch Cap. 97 der Reimchronik.

[2] Die Belege bei Katona 5, 780 ff. Vergleiche Marci Chron. p. 104 f. = Thurocz l. 2 c. 82, p. 153 f. = Chron. Bud. p. 213 f.

[3] F. Rer. Austriac. Dipl. 13, 421.

[4] Fejér VII, 1, 297 f.

[5] Theiner, Vet. Mon. Hung. 1, 298, 303.

[6] Z. B. Szalay (deutsche Uebersetzung) 2, 130. Fessler-Klein 1, 434.

Sie berufen sich für diese Annahme auf eine Urkunde vom 27. Mai 1278, worin Andreas d. gr. dux totius Sclavoniae, Dalmatiae et Croatiae die Unterthanen der Kirche von Veszprim in den Comitaten von Symegh, Veszprim und Zala von der Gerichtsbarkeit der dortigen Grafen und Vicegrafen befreit.[1] Allein obwohl Andreas III. im Jahre 1294 selbst diese Urkunde als privilegium ipsius ducatus nostri bestätigt hat,[2] so erheben sich doch gewichtige Bedenken gegen die Identificirung dieses Andreas dux totius Sclavoniae etc. mit dem späteren Könige. Es hat nämlich auch des Königs Ladislaus jüngerer Bruder Andreas, der mit Clementia, der Tochter Rudolfs von Habsburg, vermählt werden sollte, den Titel eines dux totius Sclavoniae et Croatiae geführt.[3] Dieser Andreas hat um Ende Mai 1278 sicher noch gelebt, da König Rudolf erst nach der Unterwerfung Mährens, also im September, von seinem frühzeitigen Tode Nachricht erhalten hat.[4] Es ist auch sehr unwahrscheinlich, dass von Andreas von Este, wenn er von 1278 bis 1290 das Herzogthum Slavonien verwaltet hätte, sich keine einzige von ihm ausgestellte Urkunde erhalten hätte.

Erst vom Jahre 1286 führt dieser Andreas unzweifelhaft den Titel eines Herzogs von Slavonien. Zum 5. Mai 1286 findet sich in den venetianischen Regierungsacten der Beschluss verzeichnet: Cum per dominum Andreasium ducem Sclavonie petitum sit adiutorium et consilium a domino duce, capta fuit pars: quod sciatur ab ipso, cuiusmodi adiutorium ipse petit a nobis, et hoc scito postea venietur apertius ad maius consilium

[1] Fejér V, 2, 471. Auf diese Urkunde nimmt dann noch am 12. Juni Joannes, magister tavernicorum domini Andreae, inclyti ducis totius Sclavoniae, et comes Szaladiensis Rücksicht. Ibid. p. 472.

[2] Ibid. VI, 1, 303.

[3] Siehe den Vertrag über seine Verlobung mit Clementia vom 13. Juli 1277 ap. Fejér V, 2, 388 ff.

[4] Licet dilectus nobis quondam N. illustris, filiae nostrae sponsus, ut dicitur, cursu . . . nimis praecipiti viam transiverit brevis vitae, schreibt Rudolf an Ladislaus ap. Fejér l. c. p. 455 ff. Wenn der Papst Nicolaus III. am 22. September 1278 nobili viro duci Sclavoniae noch ein Empfehlungsschreiben zu Gunsten des nach Ungarn geschickten Legaten ausstellt, so ist offenbar auch der Bruder des Königs gemeint, dessen Tod er noch nicht erfahren hatte. Wäre es der spätere König Andreas gewesen, so würden wir solche päpstliche Schreiben an den Herzog von Slavonien wohl auch in den nächsten Jahren finden.

cum eo, quod videbitur.[1] Am 6. Juni 1286 wird in Duino zwischen dem Grafen Albert von Görz und dem Albertinus Mauroceno (Morosini) von Venedig ein Vertrag geschlossen, worin dieser als Bevollmächtigter pro illustri domino Andrea, d. gr. duce Sclavonie, nepote olim serenissimi domini Andree regis Hungarie verspricht, dass dieser sein Neffe des ersteren Tochter Clara heiraten werde.[2] Aber beweist die Führung des Herzogstitels, dass damals Andreas wirklich die Verwaltung des Herzogthums Slavonien innehatte? Niemand wird dies behaupten wollen, da ja auch sein Vater Stefan, wie früher dargethan worden, denselben Titel führte. Aus dem Heiratsvertrage kann man eher schliessen, dass Andreas damals nicht in Slavonien oder überhaupt in Ungarn gelebt habe. Die Vollmacht des Andreas für seinen Oheim ist vom 31. Mai ausgestellt, ein Beweis, dass derselbe nicht sehr weit von Duino entfernt gewesen sei. Der Vertrag wird im Namen des Andreas ausser von Albertinus Morosini, noch von Marinus Pasqualigo, also ebenfalls einem Venetianer beschworen. Auch unter den angeführten Zeugen findet sich kein einziger Ungar, Croate oder Dalmatiner, sondern neben solchen Persönlichkeiten, die in näheren Beziehungen zum Grafen von Görz stehen, ein oder mehrere Venetianer.[3] Auch von den zwei Notaren, welche die Urkunde ausgefertigt haben, war der eine ducalis aule Venecie scriba. Es ist mir daher durchaus wahrscheinlich, dass Andreas damals als Prätendent in Venedig bei seinem Oheim Albertinus Morosini gelebt und dass das an die venetianische Regierung gerichtete Gesuch den Zweck gehabt habe, die Unterstützung derselben zur Erlangung eines Theiles von Ungarn, etwa des von Andreas beanspruchten Slavonien zu erlangen.

Die ungarischen Urkunden sprechen nicht gegen diese Annahme. Eine Urkunde, die Andreas selbst als Herzog von Slavonien ausgestellt hätte, findet sich auch aus den letzten Jahren der Regierung Ladislaus IV. nicht. Als König belohnt er mehrmals Dienste, welche ihm ungarische Grosse, auch wohl

[1] Mon. spectantia hist. Slav. meridion. 3, 424.

[2] Archiv für österreichische Geschichtsquellen 1849, 1, 201. Mon. Hung. Dipl. 9, 285.

[3] Sicher aus Venedig ist Bartholomäus Gritti, vielleicht auch Johannes Gano. Ob Andreas Grusoni, ist mir unbekannt.

ein Florentiner, tempore ducatus nostri geleistet haben.[1] Aber eine davon hat den ausdrücklichen Zusatz: tempore ducatus nostri, cum nos extra regnum fuissemus. Nur eine Urkunde scheint dafür zu sprechen, dass Andreas wenigstens vorübergehend wirklich mit dem Titel eines Herzogs von Slavonien in Ungarn geweilt habe, nämlich die schon erwähnte Urkunde vom Juni 1287, wo der Sohn Iwans von Güssing, Gregor, den Titel magister dapiferorum domini ducis totius Sclavoniae führt.[2] Sollte etwa die Berufung des Andreas durch die Güssinger, welche die Reimchronik in das Jahr 1289 setzt, in das Jahr 1287 fallen? Dass derselbe auch in diesem Falle sich zunächst nicht König, sondern nur Herzog von Slavonien genannt hätte, ist ja durchaus wahrscheinlich.

Denn dass Andreas wirklich einmal zur Zeit der Regierung Ladislaus IV. nach Ungarn gekommen sei und einen Theil des Reiches beansprucht habe, berichtet auch die ungarische Chronik, die leider die Hauptsache, den Erfolg der Unternehmung verschweigt. Sie sagt:[3] Andreas auxilio et consilio avunculorum suorum, qui erant infinitimarum divitiarum, vivente adhuc rege Ladizlao, in Hungariam subintravit, eo quod esset dux, qui deberet habere portionem in regno regis Andreae titulo avi sui.

Dass Andreas bei seinem Versuche, das Königreich Ungarn, wie die Reimchronik meldet, oder einen Theil desselben, wie es nach anderen Anhaltspunkten scheint, in seine Hände zu bringen, unglücklich gewesen sei und dass er als Flüchtling eine Zeit lang in Wien gelebt und vom Herzoge Albrecht Unterstützung erhalten habe, wird durch eine der verlässlichsten Quellen dieser Zeit, die Cont. Vindob. bestätigt. Diese berichtet (p. 716) ad 1290: Eodem anno Andreas marchio de Aeste Lombardus quidam, *prius ab Ungaris repulsus et fugatus*, iterum intravit Ungariam et benigne ab eis receptus in regem est coronatus, und ad 1291: qui (Andreas) *ab ipso duce (Alberto)* cum tota familia sua, antequam Ungariam intraret et regnum esset adeptus, *Wienne degens victualia sua longo satis tempore*

[1] Fejér VI, 1, 249. 292; VI, 2, 249.

[2] Fejér V, 3, 387.

[3] Marci Chron. p. 105 = Chron. Bud. p. 214 = Thurocz l. II, c. 82, p. 154.

ab ipso duce receperat.[1] Nach dieser Chronik möchte man allerdings vermuthen, dass Andreas aus Ungarn nach Oesterreich geflohen, nicht aber verrätherischer Weise gefangen und in die Hände des Herzogs Albrecht geliefert worden sei. Doch ist wenigstens der von der Reimchronik als Verräther bezeichnete Graf Arnold von Trigau oder richtig Strigau eine historische Persönlichkeit. Denn durch Urkunde vom 30. Juni 1288 datum in Strigau schenkt comes Arnoldus filius Arnoldi de Strigau dem Deutschorden ein Gut in metis Theutoniae situm.[2]

Von der Reise des Andreas von Venedig nach Ungarn sprechen auch zwei Urkunden, welche vom päpstlichen Legaten, dem Cardinalbischofe Nicolaus von Ostia und Velletri in Gegenwart der Bischöfe von Raab, Csanád, Agram, Grosswardein und Bosnien am 14. November 1301 in Ofen transsumirt worden sind.[3] Nach der ersten nehmen die vornehmsten geistlichen und weltlichen Würdenträger ac universitas nobilium Ongarorum, Siculorum, Saxonum et Comanorum am 29. Juli 1292 apud Budam in congregacione regni generali habita den Albertinus dux totius Sclavonie et comes de Possega, den Oheim ihres Königs Andreas und seine Nachkommen in den ungarischen Adelsstand auf (nostre universitatis cetui aggregare), weil er den König Andreas, seinen Neffen, a tempore pueritie sue usque ad etatem iuventutis in domo sua . . . et tandem accepta totius regni petitione eundem dominum nostrum regem . . . in medium nostri adducendo educaverit, innumeram pecunie quantitatem pro eo expendendo et multis fortunae casibus personam suam submittendo. Nach der anderen nimmt König Andreas selbst am 1. August 1299 seinen Oheim Albertinum Maurocenum ducem an Sohnes statt an und verleiht ihm alle Rechte eines Sohnes, cuius impensis et studiis ab ipso puerili

[1] Der Aufenthalt des Andreas am österreichischen Hofe vor 1290 kann daher am wenigsten geläugnet werden.

[2] Duellii Hist. ord. Teutonici P. III, p. 99. Fejér VII, 2, 120. Beide unvollständig. O. Lorenz 2, 486 lässt Andreas durch Johann von Güssing gefangen genommen werden. Allein dies Ereigniss fällt in eine spätere Zeit, wo Andreas bereits König war, wie im nächsten Aufsatze dargethan werden soll.

[3] Die Urkunde des Legaten ap. Fejér VIII, 7, 25. Die beiden transsumirten Urkunden ibid. VII, 5, 502. 545.

evo usque ad annos adolescencie propensis educati in Ungariam tandem devenimus, eo duce iter nostrum prosequente omnis generis cum apparatu et expensis innumeris. Diese Urkunden scheinen nun allerdings ihrem Hauptinhalte nach sehr verdächtig.[1] Allein das Transsumpt erregt keine Bedenken, und wenn eine Fälschung stattgefunden hat, so ist sie wohl von Albertino Morosini nach dem Tode seines Neffen veranlasst worden, so dass man den historischen Inhalt der Urkunden, soweit sie sich auf die Verdienste des Albertino um seinen Neffen beziehen, im Allgemeinen als wahr annehmen kann. Bei oberflächlicher Betrachtung könnte man nun allerdings darin einen Widerspruch mit der Erzählung der Reimchronik erblicken.[2] Allein auch die Reimchronik berichtet, dass des Andreas Oheim Albertin ihn begleitet habe, und dass nicht Alles glatt abgegangen sei, gesteht auch die angebliche Urkunde des ungarischen Adels, wenn es heisst, Albertin habe seine Person multis fortunae casibus ausgesetzt.

Fasst man das Ergebniss dieser Prüfung der verschiedenen Quellen zusammen, so wird man so viel als höchst wahrscheinlich annehmen können, dass Andreas von Este in den letzten Jahren der Regierung Ladislaus IV. einen Versuch machte, mit Hilfe unzufriedener ungarischer Grosser entweder die Regierung des ganzen Reiches oder wenigstens eines Theiles desselben an sich zu bringen, dass aber dieser Versuch misslang und er seine Zuflucht zum Herzoge Albrecht von Oesterreich nehmen musste.

Wenn auch Ladislaus die Gefahr, welche ihm von Seite seines Vetters gedroht, glücklich abgewendet hatte, so hörte doch die Unzufriedenheit mit seinem Regimente, namentlich bei den Mitgliedern der kirchlichen Partei nicht auf und schien zu einer neuerlichen Einmischung des Papstes zu führen. Am 20. Mai 1290 fertigte Nicolaus IV. die Vollmacht für den Bischof Benevenutus von Gubbio aus, der als päpstlicher Legat nach Ungarn gehen sollte, ‚um den König vom Irrwege des Irrthums auf den Weg der Wahrheit und des Glaubens und

[1] Dass z. B. in jener Zeit eine Erhebung in den ungarischen Adelsstand durch die Stände stattgefunden habe, ist doch sehr unwahrscheinlich.

[2] Besonders wegen des Satzes: accepta *totius regni petitione* eundem dominum nostrum regem . . . in medium nostri adducendo.

zum Cultus und Ritus der christlichen Religion zurückzuberufen, ihn zu bewegen, dass er seine Gemahlin zu sich zurückführe und mit ehelicher Liebe behandle, um zwischen dem Könige und den Einwohnern des Königreiches Ungarn und zwischen Geistlichen und Laien Frieden und Eintracht herzustellen und die Wiedererneuerung der kirchlichen Freiheit zu befördern', indem er ihm auftrug, wenn die Tataren, Saracenen, Neugerier und Heiden ihre Uebergriffe gegen die Rechtgläubigen fortsetzten, gegen sie und ihre Anhänger und Begünstiger, welchen Standes oder Ranges sie immer seien, das Kreuz zu predigen.[1] Ehe aber noch der Legat abgereist war, fand König Ladislaus ein gewaltsames Ende, indem er am 10. Juli 1290 von einem Cumanen ermordet wurde.[2]

Ueber die Einzelnheiten, namentlich die Ursache dieser Gewaltthat gehen die Berichte auseinander. Die steirische Reimchronik c. 382 erzählt, dass Ladislaus, der sich ganz von den Ungarn abgewendet, sich zu den Cumanen begeben habe und von Liebe zu einer Angehörigen dieses Volksstammes entbrannt, aber von dem Gemahle derselben, der ihn bei ihr traf, erstochen worden sei.

Mit dieser Erzählung stimmen auch die Ann. breves Wormatienses M. G. SS. 17, 78 ad 1291 überein, welche nur den König irrig Andreas nennen. Dagegen berichtet das Chron. Bud. p. 210: rex . . . prope castrum Kyris-Zug[3] *ab ipsis Cumanis*, quibus adheserat, specialiter Arbuz, Turtule, Kemenche ac eorum cognatis et complicibus, *quibus communitas Cumanorum habitis plurimis tractatibus et consiliis commiserat*, in suo tentorio medio silentio noctis opportunitate capta diris vulneribus sauciatus miserabiliter est interfectus. Diese Erzählung verliert aber dadurch an Glaubwürdigkeit, dass die älteste Handschrift der ungarischen Chronik, die Wiener Bilderhandschrift

[1] Theiner 1, 361. Die in den päpstlichen Regesten beigefügte Randbemerkung: Legatio ista non habuit effectum, heisst aber nicht, wie O. Lorenz 2, 485 übersetzt, dass ,die Gesandtschaft ohne die gewünschten Erfolge geblieben', sondern dass sie nicht zur Ausführung gekommen sei.

[2] Den Todestag führt allerdings nur Thurocz l. 2, c. 81 = Chron. Bud. p. 210 an. Jedenfalls kann er trotz der Urkunde des K. Ladislaus Mon. Hung. Dipl. 9, 353 = 17, 522 mit dat. Bude die dominico ante festum Marie Magdalene 1290 (= Juli 16) nicht später fallen, da Andreas III. schon am 28. Juli in Stuhlweissenburg gekrönt wurde.

[3] Körösszeg oder Kereszt-Szeg unweit Grosswardein.

von 1358, welche als Marci Chronicon gedruckt worden ist, und deren Text sonst auch dem Chronicon Budense zur Grundlage gedient hat, dieses ganze Detail und ebenso auch den folgenden Bericht des Chron. Bud. über die Bestrafung dieses Verbrechens durch den Palatin Myze, die grausame Hinrichtung des Arbuz und Turtule und die Enthauptung aller ihrem Geschlechte angehörenden Cumanen nicht enthält und nur die kurze Notiz bringt: ab ipsis Cumanis, quibus adheserat, est miserabiliter interfectus. Auch die gleichzeitige Cont. Vindob. p. 716 stimmt mehr mit der Reimchronik, wenn sie zum Jahre 1290 berichtet: Eodem anno Ladislaus rex Ungarie *a quodam Chomano* occisus est.

V.

Ungarns innere Verhältnisse unter Andreas III.

Liest man die steirische Reimchronik über die Ereignisse in Ungarn nach der Ermordung des Königs Ladislaus IV.,[1] so muss man den Eindruck gewinnen, dass ein langes Interregnum eingetreten sei. Der Papst, erzählt dieselbe, entbot den Herren, dass, wenn Ungarn seines Erbherrn beraubt sei, dem römischen Stuhle das Recht zustehe, demselben einen König zu geben. Da in Ungarn Arme und Reiche widerstrebten, weil nicht die Pfaffen, sondern ihre Ahnen das Land den Heiden abgestritten hätten, so meldeten dies die Geistlichen dem Papste und riethen ihm, dem Volke die freie Wahl eines Königs zu gestatten. Manche suchten nun die Wahl hinauszuschieben, um ungestraft des Königs Gut an sich reissen zu können und nicht für Friedensbruch gestraft zu werden. Obwohl dadurch die Bürger und Pfaffen beschwert wurden, so dauerte dies doch so lange, bis die üblen Folgen Allen fühlbar wurden und nun Viele auf die Vornahme der Königswahl hinarbeiteten.

Auch Graf Iwan von Güssing war dafür, weil er einsah, dass er nur mit Hilfe eines Königs die Besitzungen wieder gewinnen könnte, welche ihm Albrecht von Oesterreich abgenommen hatte. Bei diesen Bemühungen unterstützte ihn

[1] Cap. 383 ff. ed. Pez p. 375 ff.

namentlich sein Bruder, der Bischof von Veszprim.[1] Auf einer Reichsversammlung wurde nun Andreas von Este zum Könige gewählt, welcher, der Einladung der Ungarn folgend, als Mönch verkleidet auf der Donau nach Ofen fuhr und, nachdem er um eine polnische Prinzessin geworben und mit dieser Hochzeit gefeiert hatte, in Stuhlweissenburg gekrönt ward.

In Wirklichkeit nahmen die Dinge einen viel rascheren Verlauf. Am 10. Juli ward Ladislaus nach der ungarischen Chronik ermordet, und schon am 18. Tage darauf wurde Andreas der Venetianer in Stuhlweissenburg zum Könige gekrönt.[2] Versuche einiger Gegner, der Krone des heiligen Stefan sich zu bemächtigen und dadurch die Krönung zu verzögern, wurden durch die Umsicht des Probstes Theodor von Weissenburg, der dann Vicekanzler des Königs wurde, vereitelt.[3] Ein Ungar, der sich für Andreas, den verstorbenen Bruder des Königs Ladislaus ausgab und auch einige Anhänger fand, ward mit leichter Mühe überwunden und fand dann seinen Tod durch Ertrinken.[4] Auch die Güssinger, die seinem Vorgänger wiederholt grosse Schwierigkeiten bereitet hatten, schlossen sich Andreas III. an, ja scheinen ihm zunächst besonders nahe getreten zu sein. Denn wenn wir im Jahre 1291 einen Nicolaus als Palatin und Grafen von Symegh, einen Johann als Magister tavernicorum, bald auch als Grafen von Oedenburg und einen

[1] Nach der Cont. Vindob. p. 715 war aber dieser schon 1289 ermordet worden!

[2] Diese Angabe der ungarischen Chroniken wird durch eine von Andreas am 29. Juli 1290 ausgestellte Urkunde ap. Fejér VI, 1, 45 = Cod. d. patr. 6, 354 = Mon. Hung. Dipl. 18, 2 bestätigt.

[3] Andreas belohnt diesen dafür mit Urkunde ap. Fejér VI, 1, 236 = 255.

[4] Cont. Vindob. p. 716 ad 1290: Ladislaus rex Ungarie a quodam Chomano occisus est et quidam, qui dicebat, se fratrem suum esse, et potenter volebat regnare, submersus est. Die Angabe der Ann. Polonorum M. G. SS. 19, ad 1290: Eodem anno rex Ungarie circa Chrober submergitur, bezieht sich also nicht auf Ladislaus IV., sondern auf den Pseudo-Andreas. Auch Andreas III. selbst spricht von diesem in Urkunde von 1291 August 28 ap. Fejér VI, 1, 123: Cum nos . . . iure et ordine geniturae in solium et gubernaculum regni Hungariae fuissemus sublimati, et quidam, qui se ducem Andream nominabat, adiunctis sibi perversitatis suae sociis in totius regni nostri praeiudicium et gravamen contra nostram regiam procedere niteretur maiestatem, habito cum baronibus nostris communi consilio et tractatu magistrum Georgium, filium Symonis . . . ad insequendum dictum ducem duximus destinandum etc.

Heinrich als Ban von ganz Slavonien finden,[1] so sind dies doch höchst wahrscheinlich die drei Güssinger dieses Namens gewesen. In ihrem Interesse war es auch, wenn Andreas im Juli 1291 den Krieg gegen Oesterreich unternahm und den Herzog Albrecht zur Herausgabe der von ihm in Ungarn besetzten Gebiete zwang, freilich mit der Bestimmung, dass die nicht unmittelbar dem Könige gehörigen Burgen, also auch die der Güssinger, geschleift werden sollten.

Trotz der raschen Anerkennung und der gegen Oesterreich errungenen Erfolge hatte doch auch Andreas III. bald mit inneren Unruhen zu kämpfen. Die grössten Schwierigkeiten bereitete ihm wie jedem ungarischen Könige die Unbotmässigkeit der dortigen Magnaten, von denen sich manche in geregelte Zustände gar nicht hineinfinden konnten und durch die Herstellung gesetzlicher Besitzverhältnisse, wie sie Andreas anstrebte,[2] Einbusse zu erleiden fürchten mussten. Aufrührerische Tendenzen ungarischer Magnaten konnten jetzt dadurch leichter auf Erfolg rechnen, dass dem Könige Andreas das Recht auf den Thron von anderer Seite streitig gemacht ward.

Denn gleich nach dem tragischen Ende des Königs Ladislaus IV. erhob dessen Schwester Maria, die Gemahlin des Königs Karl II. von Neapel, Ansprüche auf Ungarn, das auf sie als die nächste Verwandte desselben gefallen sei. Schon

[1] Am 22. Februar, 12. März, 10. Juli und 9. October 1291 ap. Fejér VI, 1, 89. 117. 129. 151. Am 29. Juli 1290 ibid. 45 erscheint noch Matthäus als Palatin, Briccius als Ban von Slavonien, Dominicus als Magister tavernicorum. Vom 29. Juli 1290 bis zum 22. Februar 1291 sind leider in keiner Urkunde die Würdenträger aufgezählt.

[2] Urkunde des Thomas, Judex curiae, und des Grafen Bogamir von Honth von 1292 August 11 ap. Fejér VI, 1, 232: cum dominus noster Andreas, illustris rex Hungarie de consensu omnium praelatorum, baronum et nobilium suorum ad reambulandas terras udvornicorum et castrorum suorum de Zolum et Thuruch, ad restituendas easdem terras castris suis praedictis magistrum Michaelem, aule sue notarium ad hoc specialiter destinasset etc. Urkunde K. Andreas III. von 1293 März 17 ibid. p. 242: cum nos . . . ad videnda seu habitanda praedia nostra Zoulum scilicet, Turuch et Liptou accessissemus et in eisdem, quae rite acta non fuerant in alienationibus terrarum ad ipsa praedia nostra pertinentium voluissemus emendare et in melius reformare etc. Urkunde des Grafen Baldus von Zips vom December 1294 ibid. p. 329: quum dominus rex possessiones et terras cuiuslibet conditionis hominis in districtu Scepus existentis nobis scire et mensurare praecepisset etc.

am 21. September 1290 schickten sie und ihr Gemahl von Paris aus, wo sie sich damals aufhielten, Bevollmächtigte nach Ungarn, um sich von den Einwohnern den Eid der Treue leisten zu lassen und bis zu anderweitiger Vorsorge selbst die Regierung zu führen.[1] Am 6. Januar 1292 übertrug dann Maria ihre Ansprüche auf ihren Sohn Karl Martell, der in Gegenwart eines päpstlichen Legaten zum Könige von Ungarn gekrönt ward[2] und nun auch den Königstitel von diesem Reiche annahm.

Die Ansprüche der Anjous wurden nicht blos vom Papste Nicolaus IV. anerkannt, der aber schon am 4. April 1292 aus dem Leben schied, sondern fanden auch eine Stütze an den mächtigen Güssingern, welche über Andreas vielleicht deswegen erbittert waren, weil er zugestanden hatte, dass ihre vom Herzoge von Oesterreich zurückgegebenen Burgen geschleift werden sollten. Johann wendete sich noch Ende 1291 an Karl von Neapel und dessen Gemahlin und liess sich von ihnen die Befugniss ausstellen, ‚den Eindringling‘ und seine Anhänger zu befehden. Maria verlieh ihm und seinem Sohne Georg für seine Dienste die Comitate Oedenburg und Eisenburg als Lehen.[3] Auch bei den croatischen Grossen, bei denen immer ein gewisser Gegensatz gegen Ungarn sich geltend machte, blieben die Bemühungen der Anjous nicht ohne Erfolg, besonders

[1] Alle auf die Ansprüche der Anjous und deren Massregeln zur Geltendmachung derselben bezüglichen Actenstücke aus den Registri Angioini in Neapel sind gedruckt in Mon. Hung. Acta extera 1, 78 ff. Vergleiche auch Fejér VI, 1, 75 und 190—195.

[2] Dass Karl II. von Neapel seinen Sohn schon am 8. September 1290 durch einen päpstlichen Legaten habe zum Könige von Ungarn krönen lassen, wie Giovanni Villani l. 7, c. 135 berichtet, ist sicher falsch, da Karl II. damals in Paris war, in obiger Urkunde vom 21. September 1290 nichts davon erwähnt wird und Karl Martell erst 1292 den Titel eines Königs von Ungarn angenommen hat. Aber dass es noch bei Lebzeiten des Papstes Nicolaus IV. († 1292 April 4) geschehen ist, ergibt sich auch aus der Cont. Florian. M. G. SS. 9, 750, wo aber diese wie die sich anschliessende Nachricht über den Einfall Ottos von Baiern in Steiermark (im Februar 1292) durch Verstoss in das Jahr 1295 gekommen ist.

[3] Die Vollmacht Karls II. und der Königin Maria vom 5. Januar, dann von Karl Martell vom 21. April 1292 in Mon. Hung. Acta extera 1, 81. 90. Die Belehnung wird nach Marias Abdankung durch Karl Martell am 12. April 1292 bestätigt. Ibid. 1, 87.

da diese sich nicht bedachten, ihre Anhänger auf Kosten der Integrität des ungarischen Reiches auf das Freigebigste zu belohnen. Im Sommer 1292 finden wir das mächtigste croatische Adelsgeschlecht, die Grafen von Brebir, die Ahnherren der Zrinyi, von denen Paul das Banat über die croatischen Küstengebiete in seinen Händen hatte und sich Herr von Bosnien nannte,[1] weiter den Ban Ladislaus oder Radislaus von Slavonien und, wie es scheint, auch die Grafen von Veglia und Modrus auf Seite der Anjous. Dafür verlieh Karl II. besonders den Grafen von Brebir ausgedehnte Gebiete in Croatien und Dalmatien. Auch Ladislaus, der älteste Sohn des Königs Stefan von Serbien, erhielt einen grossen Theil des Herzogthums Slavonien.[2]

Andreas III. führte zunächst ein Heer gegen die Güssinger und scheint sie zur Unterwerfung gezwungen zu haben. Hierauf begab er sich nach Croatien, wohl um die noch Treugebliebenen in ihrer Anhänglichkeit zu befestigen. Als aber sein Heer nach Norden abgezogen war und er hinter demselben zurückblieb, ward er vom Grafen Iwan von Güssing treulos überfallen, gefangen genommen und nur gegen Stellung von Geiseln, wahrscheinlich zur Bürgschaft für geleistete Versprechungen, wieder in Freiheit gesetzt.[3]

[1] Mon. Slav. merid. 1, 125. 139. 147. 192. Dominus Bosne nennt sich Paul nach Urkunde p. 139 schon 1285. Eines Theils von Bosnien hatte sich aber wahrscheinlich der König Stefan (Milutin) von Serbien in den letzten Jahren Ladislaus IV. oder nach dessen Tode bemächtigt. Denn am 23. März 1291 sind nach Schreiben des Papstes Nicolaus IV. ap. Theiner, Vet. Mon. Hung. 1, 377 partes Bosnae tue (regis Stephani) ditioni subiecte.

[2] Mon. Hung. Acta extera 1, 85. 94—99.

[3] Schon am 22. Juni 1292 belohnt K. Andreas Dienste, die geleistet worden sind in exercitu nostro contra filios Henrici habito, qui se a nostra retraxerant maiestate. Mon. Hung. Dipl. 10, 67. Von seinem Feldzuge contra filios Henrici bani, dann von seiner Gefangennehmung per Johannem filium Henrici bani (cum in partibus Trans-Dravanis fuissemus), und zwar rupto pacis foedere inter nos et ipsum ordinato, und von seiner Freilassung spricht der König in mehreren Urkunden vom Jahre 1292 an ap. Fejér VI, 1, 200. 204. 236. 299; VII, 2, 183 und VII, 4, 238, dann dessen Mutter Thomasina Mon. Hung. Dipl. 18, 184. In Urkunde von 1296 ap. Fejér VI, 2, 19 erwähnt Andreas eines gewissen Moys infidelitates, que contra nostram maiestatem commisit in societate Nicolai quondam palatini filii Henrici bani. Dass die Gefangennehmung nicht schon,

Am Anfang des Jahres 1293 rüstete der König von Neapel für seinen Sohn bereits ein Heer aus, das nach Ungarn geführt werden sollte.[1] Es kam nicht zur Abfahrt, vielleicht weil die dalmatinischen Küstenstädte noch in der Treue gegen den König Andreas verharrten, vielleicht weil der noch immer nicht beigelegte Kampf um das abgefallene Sicilien alle Kräfte Karls in Anspruch nahm. Aber die Rüstungen wurden fortgesetzt und selbst die tuscischen und einige lombardische Städte um eine Beisteuer angegangen.[2] Da starb Karl Martell im Sommer 1295 mit Hinterlassung kleiner Kinder, und nun hatte Andreas von dieser Seite zunächst weniger zu fürchten.

Dessenungeachtet hörten die Kämpfe im Innern des Reiches nicht auf. Im Jahre 1294 erhob sich der Woiwode Roland von Siebenbürgen, der Sohn des Thomas, mit seinen Brüdern und konnte nur mit Waffengewalt bezwungen werden. Ihre Burgen, darunter Adrian, wurden eingenommen und zerstört.[3] Wenig später hören wir von Empörungen oder sonstigen Gewaltthaten anderer Grosser, darunter des ehemaligen Palatins Mises.[4] Es mochte vielleicht die ungarischen Magnaten auch erbittern, dass Andreas seiner Mutter Thomasina, die er im Herbste 1291 zu sich berief,[5] die Verwaltung von Slavonien, später auch noch die Ungarns rechts von der Donau übertrug.[6]

wie die meisten ungarischen Historiker annehmen, in die Zeit fällt, wo Andreas sich zur Krönung nach Stuhlweissenburg begab, oder gar, wie O. Lorenz 2, 486 meint, vor seinem Aufenthalte am Wiener Hofe, sondern erst nach seiner Krönung und nach dem Kriege mit Oesterreich, also Ende 1291 oder in das Jahr 1292, ergibt schon die Reihenfolge der in den genannten Urkunden angeführten Ereignisse. Das Jahr 1292 wird sichergestellt durch die bisher übersehene Nachricht der Ann. Mellic. p. 510 ad 1292: Rex Ungarorum a comite Ywano dolose capitur.

[1] Mon. Hung. Acta extera 1, 102.

[2] Ibid. 1, 114—124.

[3] Fejér VI, 1, 298. 342; VI, 2, 26. 37. 259; VII, 4, 238. Mon. Hung. Dipl. 10, 122. 147; 18, 149. 295. 368. Cod. d. patr. 6, 406, 416. Die Zeit ergibt sich aus der am 6. September 1294 sub castro Adryan ausgestellten Urkunde des Königs Mon. Hung. Dipl. 18, 145.

[4] Mon. Hung. Dipl. 18, 185; 10, 150. Fejér VI, 2, 58.

[5] Vergleiche Fejér VII, 4, 221. Cod. d. patr. 7, 230.

[6] Schon in Urkunde von 1293 nennt sie K. Andreas ducissam totius Sclavonie et maritimarum partium principissam. Fejér VII, 4, 227. Von 1295 urkundet sie selbst wiederholt als ducissa tocius Sclavonie et gubernatrix

Um seine Stellung zu befestigen, heiratete Andreas Anfangs 1296 Agnes, die Tochter des Herzogs Albrecht von Oesterreich. Dieser schickte ihm noch im Herbste desselben Jahres Truppen gegen Iwan von Güssing zu Hilfe, der sich mit seinen Brüdern neuerdings erhoben hatte. Mehrere Burgen derselben, namentlich Güns und Symegh wurden mit Unterstützung der österreichischen Truppen eingenommen.[1]

Unter denen, welche im Bunde mit den drei Güssingern sich besonders gegen Kirchen und deren Besitzungen Gewaltthaten erlaubten, wird auch Matthäus Csaky, der Sohn des früheren Palatins Peter genannt, der zuerst im Jahre 1294 die Würde eines Oberststallmeisters (magister agasonum) und Grafen von Pressburg bekleidet hatte.[2] Der Papst Bonifaz VIII. befahl daher auf die Klage des Abtes von St. Martinsberg am 1. Juli 1297 dem Erzbischofe von Gran, dieselben, wenn sie nicht binnen einer bestimmten Frist die occupirten Güter herausgäben und Genugthuung leisteten, mit dem Banne zu belegen.[3] Auch der König nennt den Matthäus und seinen Bruder Csak unter denen, mit welchen er ein Zerwürfniss gehabt

citra-Danubialium parcium usque mare (oder maritima). Mon. Hung. Dipl. 18, 183—187. 213. 375.

[1] Cont. Vindob. p. 719, wornach der Hilfszug nach der Aufhebung der Belagerung von Rastadt, also frühestens im August 1296 stattfand und dem Iwan drei Burgen weggenommen wurden. K. Andreas belohnt Verdienste verschiedener Grossen in expugnacione *castri Kwzeg* (Güns), quod per magistrum Johannem filium Henrici bani, tunc nostrum et regni nostri infidelem, detinebatur (Mon. Hung. Dipl. 10, 205), und cum annotato exercitu nostro ad coercendum malitiam Joannis, filii Henrici, infidelis nostri ivissemus sub *castro Köszeg* (Fejér VI, 2, 263), dann in expugnacione *castri* Johannis, filii Henrici bani, *Kozik* vocati (Mon. Hung. Dipl. 18, 252), weiter cum contra filios Henrici bani infideles nostros et regni nostri exercitum duxissemus et *castrum Simegiense*, quod contra nostram detinebant maiestatem, fecissemus preliari (ibid. 18, 369). Andreas urkundet *sub castro Kwzegh* am 6. October 1296 (Mon. Hung. Dipl. 10, 150) und sagt in Urkunde vom 26. October 1296 ap. Fejér VI, 2, 26: quum contra Joannem, filium Henrici bani, . . . cum valido exercitu accessissemus.

[2] Mon. Hung. Dipl. 18, 150.

[3] Fejér VI, 2, 62, besser Mon. Hung. Dipl. 18, 273. Die Klage hatte gelautet, quod nobiles viri Johannes, Nicolaus et Henricus, filii quondam Henrici bani, Erricus cognatus eorundem nobilium . . . Mattheus Petri palatini . . . et nonnulli alii nobiles, comites, barones, milites Strigoniensis, Jauriensis et Vesprimiensis civitatum et diocesum in ipsos et dictum monasterium

hatte.[1] Es ist daher sehr auffallend, dass wir gerade Matthäus im Sommer 1297 als Palatin finden.[2]

Es scheint doch, dass Andreas III. nicht die Kraft oder die Befähigung hatte, dauernd die Ruhe in Ungarn herzustellen. Selbst seine ergebensten Anhänger klagten, dass wegen der Zaghaftigkeit des Königs die bei der Krönung desselben gegebenen Gesetze gänzlich bei Seite gesetzt und Ungarn in allen seinen Theilen ins Wanken gekommen und in Folge der Ausschreitungen der Barone und anderer Mächtigen zu Grunde gerichtet worden sei.[3] Dem Rathe seiner Getreuen Folge leistend, berief Andreas auf den Anfang des August 1298 eine allgemeine Reichsversammlung nach Pest, wo die Bischöfe und die adeligen Ungarn, Szekler, Sachsen und Cumanen mit Ausschluss aller weltlichen Würdenträger eine Reihe von Beschlüssen fassten, welche die Hebung der Macht des Königthums und die Befestigung der Stellung seines gegenwärtigen Vertreters zum Ziele hatten und daher auch vom Könige genehmigt wurden.[4] ‚Damit wir den aus dem königlichen Geschlechte stammenden Andreas als den natürlichen Herrn des Reiches verehren und in der Person desselben die königliche Würde den nothwendigen Glanz erhalte', sollen alle Rechte und Güter des Königs und der Königin, die durch irgend Jemanden ungerechtfertigter Weise in Besitz genommen sind, zurückgestellt werden. Dasselbe soll der Fall sein mit den Rechten und Besitzungen der Kirchen und Edelleute. Alle Burgen, die in letzter Zeit ohne Erlaubniss des Königs erbaut wurden, sollten unverzüglich zerstört werden. Mit Bann und Interdict einerseits, mit Einziehung der Güter andererseits sollte gegen die Grossen vorgegangen werden, welche den

hostili sevicia insurgentes eos variis lacessitos iniuriis et iacturis oppressos ab ipsis decimis, grangiis, castris, villis etc. spoliare etc. presumpserunt.

[1] Fejér VI, 2, 82.

[2] Mon. Hung. Dipl. 22, 639. 640 in Urkunden vom Juni und August, in Urkunden des Königs ohne Tag Fejér VI, 2, 82. Am 20. October 1297 urkundet als Palatin wieder Omodeus (Cod. d. patr. 7, 262), der diese Würde schon früher mehrmals bekleidet hatte.

[3] Einleitung zu den Constitutiones per praelatos et nobiles regni Hungariae a. 1298 facte ap. Endlicher, Mon. Arpad. p. 630—639.

[4] Die in voriger Note erwähnten Constitutiones.

erwähnten Beschlüssen sich widersetzten oder sich fortan noch Räubereien zu Schulden kommen liessen. Wollte man durch diese scharfen Gesetze dem Treiben der übermüthigen Magnaten Einhalt thun, so beabsichtigte man andererseits auch eine Willkürherrschaft des Königs unmöglich zu machen. Es wurde bestimmt, dass dieser abwechselnd von drei zu drei Monaten zwei Bischöfe, je einen aus der Graner und Colocsaer Erzdiöcese und eben so viele aus den von der Reichsversammlung gewählten Adeligen zur Seite haben sollte, ohne deren Rath er keine Schenkungen machen, keine höheren Aemter verleihen und keine wichtigere Angelegenheit entscheiden sollte.

Allein nicht alle Grossen dachten so patriotisch wie die Mehrzahl des hohen Clerus und der Edelleute, und ihre Gewaltthaten und ihr verrätherisches Treiben erhielten einen moralischen Rückhalt an den Anjous, welche ihre Ansprüche auf Ungarn aufrechthielten, und an den Päpsten, welche dieselben begünstigten. Denn sowohl Cölestin V., der nach einer mehr als zweijährigen Sedisvacanz am 5. Juli 1294 auf den päpstlichen Stuhl erhoben wurde, als auch Bonifaz VIII., der nach einem halben Jahre ihm folgte, erkannten die weiblichen Nachkommen Stefans V. als legitime Herrscher von Ungarn an.

Bonifaz begann mit feiner Berechnung die Stellung des Andreas in ihren Grundvesten zu untergraben, indem er mit Nichtbeachtung des von den Päpsten freilich wiederholt verletzten Rechtes des ungarischen Königs, die Bischöfe selbst zu ernennen, die erledigten Stühle mit Anhängern der Anjous besetzte. So ernannte er im Mai 1297 den Caplan der Königin Maria von Neapel zum Erzbischofe von Spalato. Bald darauf übersetzte er den Erzbischof von Zara nach Trani in Italien und gab ihm einen italienischen Minoriten zum Nachfolger. In Sebenigo errichtete er auf Bitten der Gemahlin des Königs von Sicilien, Maria, ‚Königin von Ungarn', im Jahre 1298 ein eigenes Bisthum.[1] Von besonderer Wichtigkeit war es, dass es ihm gelang, den neuen Primas von Ungarn auf seine Seite zu ziehen. Es war dies Gregor Bodod, ein vornehmer Ungar, der, nachdem er Domherr in Gran gewesen war, 1297 die Probstei

[1] Theiner, Mon. Slav. merid. 1, 113 f. Mon. Hung. Dipl. 1, 381.

Stuhlweissenburg erhalten und einige Zeit die Würde eines Hof-Vicekanzlers bekleidet hatte, Anfangs 1298 aber nach dem Ableben des Erzbischofs Lodomer von Gran von einem Theile des Capitels zu dessen Nachfolger ernannt worden war.[1] Bonifaz VIII. wusste mit grosser Gewandtheit den ehrgeizigen Mann seinem Willen dienstbar zu machen, indem er, als ein Theil des Graner Domcapitels gegen seine Wahl an den päpstlichen Stuhl appellirte, eine definitive Entscheidung hinausschob und Gregor nicht als Erzbischof anerkannte, aber ihm am 28. Januar 1299 auf Widerruf die Verwaltung des Erzbisthums Gran und der Probstei Stuhlweissenburg übertrug, so dass er ein gefügiges Werkzeug in den Händen der Curie abgeben musste. Zugleich verlieh er ihm so ausgedehnte Vollmachten,[2] dass er sich als päpstlicher Nuntius betrachten konnte.[3]

Was der Papst von dem Verweser des Graner Erzbisthums erwartete, konnte dieser schon aus der dunklen Schilderung der gegenwärtigen Zustände Ungarns, besonders aber aus einem sehr bezeichnenden Auftrage entnehmen, den er ihm gleich darauf ertheilte. Der Weisung des Papstes vom Juni 1297 entsprechend, hatte der verstorbene Erzbischof Lodomer mit den Bischöfen von Raab und Veszprim und anderen Suffraganen über die Güssinger und deren Freunde den Bann ausgesprochen. Iwan aber hatte sich an den Papst gewendet und hatte die Sache so dargestellt, als hätte ihn und seine Genossen diese Strafe getroffen, weil er einst dem Bischofe Johann von Osimo als päpstlichem Nuntius das Versprechen geleistet habe, der römischen Kirche treu und ergeben zu sein

[1] Als Vicekanzler erscheint Gregor vom 26. October 1297 bis zum 17. Februar 1298 (Fejér VI, 2, 68. 84. 122) und zwar Anfangs als Albensis ecclesiae electus oder electus in Albensis ecclesiae nostre prepositum (Mon. Hung. Dipl. 18, 262), in der Urkunde vom 17. Februar 1298 als Strigoniensis ecclesie electus. Gregorius dictus Bodod nennt ihn Papst Benedict XI. ap. Theiner, Vet. Mon. Hung. 1, 406, der auch erwähnt, dass er in Gran Domherr gewesen und vom Capitel, aber unter Protest eines Theiles desselben, zum Erzbischof gewählt worden sei. Generis nobilitate preclarus, potens in consanguineis et amicis, heisst er in Bulle Bonifaz VIII. ap. Theiner 1, 383.

[2] Theiner 1, 382 ff.

[3] Als nuncius sedis apostolicae proclamirt er sich selbst. Fejér VI, 2, 203.

und Keinem als König von Ungarn zu gehorchen, der nicht vom päpstlichen Stuhle dazu bestimmt oder bestätigt wäre, und weil er nun dem Andreas, ‚der König von Ungarn heisst', Gehorsam und Ehrerbietung verweigert habe. Und Bonifaz VIII., der sich sonst gewiss nicht durch übergrosse Einfalt auszeichnete, nahm diese Darstellung ohne weiteres als wahr an, vergass ganz, dass er selbst vor zwei Jahren dem Graner Erzbischofe den Auftrag gegeben hatte, die Güssinger und ihre Genossen wegen ihrer Bedrückung der Kirchen und Klöster zu excommuniciren, und befahl am 13. März 1299 dem neuen Verweser des Erzbisthums, dieselben zu absolviren.[1]

Gregor begann auch gleich seine Umtriebe. Als sich die geistlichen und weltlichen Grossen und die Adeligen Ungarns im Mai 1299 auf dem Felde Rakos bei Pest zu einem allgemeinen Reichstage versammelten, weigerte er sich nicht blos dabei zu erscheinen, sondern befahl den Geistlichen unter Androhung des Bannes und des Verlustes ihrer Besitzungen, die Reichsversammlung zu verlassen und sich zu ihm nach Veszprim zu begeben, wo er umgeben von den Feinden des Königs seinen Sitz aufgeschlagen hatte. Da die Bischöfe dies unterliessen, sprach er über einzelne Diöcesen das Interdict aus. Dagegen legten der König und der Reichstag Berufung an den päpstlichen Stuhl ein, und Gregor sah sich genöthigt, Ungarn zu verlassen und sich nach Croatien zurückzuziehen.[2]

In den croatisch-dalmatinischen Gebieten hatte die Ernennung italienischer Bischöfe ihre Wirkung gethan und die anjouanische Partei festen Boden gewonnen. Da auch die Grafen von Brebir, welche das Banat über das dortige Küstenland in ihren Händen hatten, die Grafen von Babanich, Neffen des früheren Bans Ladislaus, und andere Grosse neuerdings sich den Anjous anschlossen, konnten die Provinzen südlich von der Drau für Andreas grösstentheils für verloren gelten.[3]

[1] Theiner 1, 385.

[2] Nach der Appellation im Namen des Reichstages bei Fejér VI, 2, 201 und der des Bischofs von Siebenbürgen ibid. VII, 4, 252 und UB. von Siebenbürgen S. 213.

[3] Vergleiche mit Lucius ap. Schwandtner 3, 325 ff. und Fr. Bradaška, Der Kampf des letzten Arpaden Andreas III. um seine Herrschaft, namentlich mit dem Hause Anjou, unter besonderer Berücksichtigung Croatiens, Slavoniens, Dalmatiens (Programm des k. k. Gymnasiums zu Agram 1858), auch die Acten in Mon. Hung. Acta extera 1, 333 ff.

Anfangs 1300 reiste Gregor von Brebir, Sohn des Bans Paul, nach Neapel[1] und führte den Prätendenten Karl Robert, den Sohn des verstorbenen Karl Martell, im August nach Spalato. Nachdem dieser sich hier fast zwei Monate aufgehalten hatte, begab er sich unter dem Schutze des Bans Paul nach Agram, wo er von seinen ungarischen Anhängern, dem Administrator von Gran, Ugrinus, Sohne des Pous aus dem Geschlechte der Csak, und Anderen empfangen wurde.[2] Auch die Güssinger und Matthäus Csaky mit seinem Bruder Csak hatten sich wieder auf die Seite des Prätendenten geschlagen.[3]

Allein Andreas verzagte nicht. Gerade um diese Zeit hatte sich seine Lage wieder verbessert, indem im Herbste 1300 die Güssinger und Matthäus Csaky, die er durch seine Getreuen energisch hatte bekämpfen lassen,[4] mit anderen Baronen sich dem Könige unterwarfen und an seinem Hofe einfanden. Auch alle ungarischen Bischöfe mit Ausnahme des Graners standen noch dem Könige treu zur Seite. Zugleich versprach ihm sein Schwiegervater, der deutsche König Albrecht, im nächsten Sommer mit Heeresmacht nach Ungarn zu ziehen und alle Aufrührer mit Güte oder Gewalt zum Gehorsam zurückzuführen. Selbst am päpstlichen Hofe, auf den Andreas mit Geld einzuwirken suchte, soll man jetzt erklärt haben, dass der junge Anjou sich gegen den Rath des Papstes und der Cardinäle in das ungarische Unternehmen gestürzt habe.[5]

[1] Fejér VI, 2, 273; VII, 4, 260.

[2] Micha Madius de Spalato c. 3 ap. Schwandtner 3, 638.

[3] Von den Güssingern sagt dies Marci Chron. p. 106 = Chron. Bud. p. 216 = Thurocz ap. Schwandtner 1, 154 und das Chron. Poson. ed. Toldy p. 41, welches ausserdem den magister Laurencius dictus Chete cum filio suo magistro Zleukus (Leukus) unter denen nennt, die Karl Robert berufen hatten. Dass Matthäus Csaky schon im August 1299 wieder zu den Feinden des Königs gehörte, ergibt sich aus der Urkunde ap. Fejér VI, 2, 187.

[4] Urkunden des K. Andreas über Schenkung von Gütern, welche den Csaky und deren Dienern weggenommen wörden waren, vom Jahre 1300 im Cod. d. patr. 6, 461—463.

[5] Nach den interessanten, aber vielleicht etwas optimistisch gefärbten Berichten des Trevisaners Petrus de Bonzano, den der ungarische König nach Rom geschickt hatte, in Mon. Hung. Dipl. 10, 260—264 und Mon. spect. hist. Slav. merid. 3, 433—435.

Ehe es aber noch zum Kampfe mit Karl Robert kam, starb Andreas III., wie es scheint plötzlich, am 14. Januar 1301 [1] und mit ihm erlosch der Mannsstamm der Arpaden.

[1] Den Todestag gibt die ungarische Chronik (Marci Chron. etc. l. c.), was durch eine Urkunde seiner Witwe Agnes von 1314 in F. Rer. Austriac. Dipl. 6, 257 bestätigt wird. Noch in octavis Epiphaniarum domini a. 1301 stellt Andreas eine Urkunde aus. Mon. Hung. Dipl. 10, 267. Aber dass er vergiftet worden sei, meldet von den gleichzeitigen Schriftstellern keiner als der steirische Reimchronist, bei dem dies die gewöhnliche Todesart der fürstlichen Personen ist.

Archiv

für

österreichische Geschichte.

Herausgegeben

von der

zur Pflege vaterländischer Geschichte aufgestellten Commission

der

kaiserlichen Akademie der Wissenschaften.

Fünfundsechzigster Band.

Zweite Hälfte.

Wien, 1884.

In Commission bei Carl Gerold's Sohn

Buchhändler der k. Akademie der Wissenschaften.

Archiv

für

österreichische Geschichte.

Herausgegeben

zur Pflege vaterländischer Geschichte aufgestellten Commission

kaiserlichen Akademie der Wissenschaften.

Fünfundsechzigster Band.

Zweite Hälfte.

Wien, 1884.

In Commission bei Carl Gerold's Sohn

DAS NECROLOG

DES

MINORITENKLOSTERS IN OLMÜTZ.

MITGETHEILT

VON

J. LOSERTH.

Unter jenen Handschriften der Studienbibliothek in Olmütz, welche ich während meines Aufenthaltes daselbst im August des Jahres 1878 einer genaueren Untersuchung unterzogen habe,[1] befindet sich eine (Signat. II. c. 3), welche auf 91 Pergamentblättern in folio den grössten Theil eines Martyrologiums[2] (1. Jänner bis 11. December) enthält. Wann und unter welchen Verhältnissen dieser Handschrift die fehlenden Blätter, auf denen die Tage vom 12. bis 31. December verzeichnet waren, abhanden gekommen sind, darüber kann man kaum eine Vermuthung aussprechen. Aus der Randbemerkung einer jüngeren Hand wird ersichtlich,[3] dass die Handschrift einstens im Besitz des Klosters von St. Jacob in Olmütz gewesen ist. Nun sind die Aufzeichnungen in derselben, wie weiter unten noch hervorgehoben werden wird, zum grössten Theil in das 13. bis 15. Jahrhundert zu versetzen. Während dieser Zeit war das St. Jacobskloster im Besitz von Nonnen, und zwar von Augustinerinnen. Als Nonnenkloster wurde es 1213 gestiftet und reich beschenkt.[4] Aus einer grossen Reihe von Notizen, die sich in der Handschrift befinden, geht jedoch unzweifelhaft hervor, dass sich der fragliche Codex nicht im Besitz eines Nonnen-, sondern eines Mönchsklosters befunden hat. So findet sich beispielshalber zum

[1] Wobei ich durch den Herrn Custos Hausmann in freundlicher Weise unterstützt wurde. Demselben danke ich es auch, dass ich die Handschrift mit Musse in Czernowitz ausnützen durfte.

[2] Martyrologium per anni circulum . . .

[3] Martyrologium conventus Olomucensis ad sanctum Iacobum.

[4] Ueber das Kloster, dessen in Urkunden sehr oft gedacht wird, vergleiche die Bemerkungen in Müller, Geschichte der königlichen Hauptstadt Olmütz 44, 45. Daselbst befindet sich auch ein Grundriss des Minoritenklosters vom Jahre 1780.

2. und 14. Februar und zum 30. März die Stelle: ‚magnus benefactor fratrum', zum 6. und 25. Mai, 16. und 28. Juni, 2. und 27. August u. s. w. die Bezeichnung: ‚confrater noster'. Auch andere Bezeichnungen weisen auf dies Verhältniss hin. So wird an einer Stelle (zum 6. September) gesagt: ‚Ordinis nostri videlicet fratrum Minorum' und an einer andern: ‚Eodem die translatio patris nostri Francisci'.

Es ist demnach das Minoritenkloster gewesen, dessen Eigenthum die Handschrift war. Der scheinbare Widerspruch zwischen der Randbemerkung an der Spitze der Handschrift und den angeführten Stellen klärt sich aus dem, was über die Geschichte des St. Jacobsklosters bekannt ist, vollständig auf. Die Congregation der Augustinerinnen gerieth nämlich am Ausgang des 15. Jahrhunderts in Verfall und wurde im Jahre 1524 durch den Bischof Stanislaus Thurzo[1] aufgelöst.

Das verlassene Klostergebäude wurde im Jahre 1567 den Minoriten überlassen, wogegen diese ihr eigenes Heim an die Jesuiten abgaben.[2] Mit den Minoriten gelangte denn auch der Codex nach St. Jacob.

Das Minoritenkloster in Olmütz war eine Stiftung des berühmten Herrengeschlechtes der Sternberge. Jüngere und unzuverlässige Quellen haben die Gründung desselben dem bekannten Jaroslav von Sternberg zugeschrieben und mit dem angeblichen Siege desselben über die Mongolen in Zusammenhang gebracht.[3] In Wirklichkeit bestand das Minoritenkloster in Olmütz schon im Jahre 1230, denn schon zu diesem Jahre wird in einer Urkunde ein Guardian der Minoriten in Olmütz genannt.[4] In dem Todtenbuche, welches unsere Handschrift enthält, wird denn auch unter dem 6. October in einer allerdings stark verstümmelten Notiz des Albert von Sternberg, als des Gründers und Wohlthäters des Minoritenklosters zur heil. Jungfrau Maria, gedacht.[5] Noch im 13. Jahrhundert erhielt

[1] Bei Müller fälschlich Sturdzo.

[2] S. Mars Moravicus 348.

[3] Ib. Caeterum, ut vota pro victoria nuncupata altissimo redderet, aedem divae Mariae virginis, quam aetate nostra patres societatis Iesu possident, Olomucii posuit.

[4] Cod. diplom. Mor. 2. 319.

[5] Eodem die ob(iit) Albertus de St(ernberg), magnus benefact(or) et fundator e(cclesie) sancte Marie v(irginis).

dasselbe reichliche Schenkungen: als besonderer Gönner desselben erscheint der Bischof Bruno von Olmütz, der staatskluge Berather des Königs Přemysl Ottokar II.

Was nun das obengenannte Martyrologium anbelangt, so sind an den Rändern desselben die Sterbe- und Gedenktage der Wohlthäter des Olmützer Minoritenklosters eingetragen. Leider sind die Ränder, auf denen sich die erwähnten Notizen befinden, stark verletzt, indem der Codex, vielleicht damals, als er seinen jetzigen Einband erhielt, stark beschnitten wurde. Dadurch sind nicht wenige Worte ganz oder theilweise vernichtet worden. Ueberdies sind viele Eintragungen in späteren Tagen ausradirt worden, so dass man heute nur noch dürftige Reste derselben zu entziffern vermag.

Bei einigen Eintragungen findet sich nicht blos der Todestag, sondern auch das Jahr angegeben. Die Hände, welche dieselben gemacht haben, gehören nur zum geringsten Theile der zweiten Hälfte des 13., zum überwiegenden Theile dagegen dem 14. und 15. Jahrhundert an; einzelne Aufzeichnungen stammen selbst noch aus dem 16. und einige Notizen auf dem inneren Einbanddeckel aus dem 17. Jahrhundert.

Wie das Kloster der Minoriten in der Geschichte Mährens niemals irgend eine Rolle gespielt hat, so wird man auch die Bedeutung seines Todtenbuches nicht all zu hoch anschlagen dürfen: Doch wird sich für die Kunde slavischer Eigennamen, namentlich aber für die genealogischen Verhältnisse des einen und anderen mährischen Adelsgeschlechtes aus demselben manche Belegstelle ergeben. Erwägt man dazu noch den Umstand, dass man in Mähren bisher nur wenig Geschichtsquellen dieser Gattung kennt,[1] so dürfte die Veröffentlichung dieses Olmützer Todtenbuches immerhin erwünscht sein. Als bemerkenswerth verdient die Thatsache hervorgehoben zu werden, dass manche Persönlichkeiten in demselben nicht genannt werden, von denen aus anderen Quellen bekannt ist, dass sie das Kloster, wenngleich nicht allzureich, bestiftet haben. So wird beispielshalber

[1] S. Dudík, Mährens allgemeine Geschichte 8. 29. Dort wird unter den mährischen Geschichtsquellen nur ein Necrolog, und zwar jenes der Olmützer Domkirche erwähnt. Das Podlažicer Necrolog gehört nach Böhmen, und auch das böhmisch-schlesische (ed. Wattenbach, Zeitschrift für Geschichte und Alterthum Schlesiens 5. 107) gehört nicht nach Mähren.

der Bischof Bruno in dem Necrolog nicht erwähnt.[1] Allerdings mochte sich der eine und andere Name unter jenen befunden haben, die aus dem Buche ausgekratzt oder von demselben abgeschnitten worden sind.

Ueber eine Anzahl von Persönlichkeiten, welche in dem Todtenbuche genannt werden, konnten aus urkundlichen Materialien noch weitere Angaben gemacht werden. Das ist allerdings bei jenen nicht der Fall gewesen, bei denen entweder nur der Vorname genannt oder wo die ganze Aufzeichnung stark verstümmelt ist.

Was den unten folgenden Text betrifft, so wurden Ergänzungen — dieselben sind durch Klammern angedeutet — nur da vorgenommen, wo dieselben gesichert schienen. Wo dies nicht der Fall war, blieben die Lücken stehen und wurden als solche durch Punkte angedeutet.

Erwähnenswerth sind noch einige Notizen, welche sich auf dem vorderen inneren Einbanddeckel befinden und von einer gleichzeitigen Hand herzurühren scheinen:

Anno domini 1618 in vigilia Ascensionis domini Bohemi Pragae deiecerunt ex fenestris cancellariae in arce dominum Slavatam et dominum[a] consiliarios Mathiae imperatoris et dominum Philippum secretarium, et facta est rebellio maxima.

Anno domini 1619 facta est rebellio Brunnae a Moravis in vigilia Ascensionis domini, et die dominico infra Octavam Ascensionis domini Jesuitae fuerunt prosecuti Olomutio et ecclesia data hereticis sancti Mauritii Olomutii.

Eodem anno in festo Assumptionis beatae Mariae virginis fuerunt omnes canonici Olomucenses positi ad carceres ab hereticis rebellibus et eorum domus spoliatae. Die Lunae infra Octavam beatae Mariae virginis fuerunt omnes vicarii eiecti extra socie(tatem) et eorum domus spoliatae ab Hartmanno Buchano[b] a capitulo Olomucensi, qui exercuit summam tyrannidem in catholicos.

[a] Fehlt der Name des Martinitz. [b] Recte Buchheim.

[1] So werden z. B. nicht genannt: Mutiš (s. Cod. diplom. Mor. 4. 306), Ortolf und Zidlinus (ib. 5. 176), der Scholasticus Wernherus (ib. 5. 179), Thechonzius (ib. 6. 13. 42. 52), Luczko (ib. 6. 276), Sabina von Koričan (ib. 7. 651).

Kalendis Januarii — 1. Januar.

Eodem die obiit domicellus Bohusca,[1] nepos domini episcopi Olomucensis, filius domini Laurencii, frater fratris Thobie.

IV. Idus Jan. — 10. Januar.

Eodem die obiit (dom)ina Elizabeth.

Id. Januarii — 13. Januar.

Eodem die obiit frater Virso[2] predicator.

VI. Kal. Februarii — 27. Januar.

Obiit frater Petrus sacerd(os).

Pridie Kal. Februarii — 31. Januar.

Obiit Nedan[a]

Kal. Februarii — 1. Februar.

Anno domini M . . . XXX . . .[b] obiit plebanus dictus Czekacz de Koberycz.[3]

Anno . . .[c]

Anno . . .[d]

Anno domini 1365 obiit reverendus pater[e] . . . Mystwinus[f] fratrum Minorum (in vigilia Purifi)cacionis[g] sancte Marie virginis gloriose.

IV. Non. Februarii — 2. Februar.

Eodem die obiit dominus . . . Sombercz de Yelewicz, patruus fratris Andree[h] anno domini M . . . XXX

[a] Ita cod. Neclan (?). [b] Das Weitere fehlt. Die römischen Zahlzeichen sind deswegen gewählt, weil sie die Sache am prägnantesten verdeutlichen. So auch unten. [cd] Der Text ausradirt. [e] Das Folgende fehlt und so immer, wenn Punkte angegeben sind. [f] Der Name nicht deutlich in Folge einer Rasur. [g] Der Text in den Klammern fehlt. So weiter unten immer, wenn Klammern angegeben sind. [h] Durch eine Rasur undeutlich.

[1] Gleich Bohuslaw. [2] Virso = Vrsch = Vrsko, böhmischer Mannsname. [3] Kobeřice, nordöstlich von Wischau.

(Eodem d)ie obiit dominus Jacobus de Drahanovic,[1] magnus benefactor fratrum.

Obiit domina Wla . . . ena, uxor Arnoldi.

III. Non. Feb. — 3. Februar.

Obierunt Michael, Wylhelmus, Katherina et omnes antecessores ipsorum.

Obiit dominus Podoba.[2]

VIII. Id. Feb. — 6. Februar.

Obiit domina Clara.

(C)unradus(?)[a] sacerdos.

VII. Id. Feb. — 7. Februar.

Obiit domina Wanussye (uxor) domini Przibislai de Draha(novicz)[3] hic sepulta in ambitu.

XVI. Kal. Mart. — 14. Februar.

Obiit soror Bozena[b] . . . atrix fratrum.

XII. Kal. Mart. — 18. Februar.

Obiit domina Radochna.

Eodem die obiit domina[c] . . .

V. Kal. Mart. — 25. Februar.

Obiit Wenceslaus; Elizabeht (!), Iacobus, Elisabeth et Agnetis (!), et omnes antecessores suos recommendavit.

IV. Kal. Mart. — 26. Februar.

Recommendavit se Katherina viva et patrem suum Iohannem et matrem suam Kacznam et omnes antecessores suo(s).

III. Kal. Mart. — 27. Februar.

Eodem (die obiit) Chunradus.

Chrucerca[4] domina[d] . . .

[a] Undeutlich. [b] Das Folgende am Rande abgeschnitten. [c] Desgleichen. [d] Am Rande zu diesem Tage, aber durch eine Rasur ganz undeutlich: Eodem die . . . Ulricus (?). Das Weitere unleserlich.

[1] S. Landtafel von Mähren 1. Nr. 320, erscheint urkundlich 1353. Jacob ist ein Bruder Dietochs von Drahanowitz. Drahanowitz liegt westlich von Olmütz unterhalb Namiest. [2] Ist zweifellos auch einer der von Drahanowitz. Urkundlich erscheint er 1349. S. Landtafel von Mähren 1. Nr. 149. [3] S. den Cod. diplom. Mor. 6. 150. [4] Vielleicht Chuczerza (?).

Pridie Non. Mart. — 6. März.

Obiit Stiborius filius domini Benede[1]

Nonis Marcii — 7. März.

Obiit venerabilis lector Nicolaus dictus Rauss in conventu Iglaviensi.

VIII. Id. Mart. — 8. März.

(E)odem die obiit Marso,[2] filius[a] . . . rtecii.

VII. Id. Mart. — 9. März.

Eodem die obiit Hanco[3] civis Olomucensis.

VI. Id. Mart. — 10. März.

Eodem die obiit dominus Cosda de[b] . . . hic sepultus.

III. Id. Marcii — 13. März.

Obiit domina[c] . . . uzlochowicz.

Pridie Idus Mart. — 14. März.

Obiit frater Sdislaus sacerdos.

Id. Mart. — 15. März.

Obiit domina Branczlawa.[4]

XII. Kal. April. — 21. März.

Obiit Chunegundis, filia domini Nezamizlii.[5]

XI. Kal. April. — 22. März.

Eodem die domina Katherina dicta Polepconis obiit anno 1399.

X. Kal. April. — 23. März.

(Obiit Io)hannes, filius domini . . .[d] . . zlii.

[a] Das Folgende am Rande abgeschnitten. [b] Desgleichen. [c] Desgleichen. [d] Das Vorhergehende am Rande abgeschnitten.

[1] Stibor und Beneda erscheinen in einer Urkunde von 1234. S. Cod. diplom. Mor. 2. 273. Da sie daselbst ‚fratres' genannt werden, so sind sie mit den Obigen nicht identisch, doch dürften sie derselben Familie angehören. [2] Böhmischer Name für Maurus, so wie Beneda = Benesch = Benedict. [3] = Johanko = Hanek = Johanek für Johann. [4] Gleich Branizlawa. [5] Einer dieses Namens wird (Cod. diplom. Mor. 2. 220) zum Jahre 1230 als Wohlthäter des Klosters bezeichnet.

IX. Kal. April. — 24. März.

Iste sunt anime fratribus recommendate: Iana . . .[a] pechove et puer Simon (?) de Namiescz, qui legaverunt unam . . . Dies anniversarius eorum post ‚Benedictus' fiat.[b]

VIII. Kal. April. — 25. März.

Obiit dominus Gessutborius.[1]

VII. Kal. April. — 26. März.

(Eodem die) obierunt Martinus, Iohannes, Dorothea, Katherina, Elyzabeth — et An[c] . . . matris Katherine et Iacobus filius eius et predecessores eorum.[2]

IV. Kal. April. — 29. März.

Obiit domina . . .

III. Kal. April. — 30. März.

(Obiit) domina Hedwigis, dominus Martinus,[3] magni am(ici) et benefactores fratrum.

Pridie Kal. April. — 31. März.

Obiit domicellus Iesutbor,[4] filius domini Iacobi de Drahanowicz.

III. Non. April. — 3. April.

Anno domini 1424 venit Katherina, relicta Butslai de villa z Praslawicz et recommendavit animam patris sui nomine Slawek et Marthe matris sue. Item animam mariti Butslai nomine et filii sui Andree et Spriviconis et Laurencii. Item animas filiarum primo Elyzabet et filie Margarehthe (sic). Pro hiis dedit conventui tres marcas grossorum et undecim lotones denariorum.

[a] Das Vorhergehende am Rande abgeschnitten. [b] Die Tinte bei einzelnen Buchstaben ganz verblasst. [c] Das Folgende verwischt.

[1] Wahrscheinlich von Drahanowitz. S. Cod. diplom. Mor. 8. 31. [2] Sind wohl auch Drahanowitzer. Dorothea von Drahanowitz, Gemalin des Martin, erscheint urkundlich 1397. S. Landtafel von Mähren 4. Nr. 620. Anna von Drahanowitz s. ib. 627. Jacobus wird in dem Todtenbuche noch an anderer Stelle genannt. [3] von Drahanowitz s. Cod. diplom. Mor. 8. 239 und die vorhergehende Note. [4] Vgl. Landtafel von Mähren 1. Nr. 350 ad annum 1350. Ob er aber der obige oder der zum 25. März genannte Gesutbor ist, ist zweifelhaft.

Pridie Non. April. — 4. April.

Obiit Fridericus.

VII. Id. April. — 7. April.

(Obiit) Andreas.

VI. Id. April. — 8. April.

(Obiit) domina Dobrozlawa, soror domini Borsonis.

XVIII. Kal. Maii — 14. April.

Obiit Petrus et Margareta, pater et mater domini Dorflini.[1]
Eodem die obiit domina Margareta, conthoralis Henrici dicti Dorf(lini) civis Olomucensis.
Obiit Raphael et Katherina.

XVII. Kal. Maii — 15. April.

Obiit domina (Mar)garetha de Pri[a] . . . lep.

XVI. Kal. Maii — 16. April.

Eodem die obiit domina Prizl(awa) de Kokor,[2] soror domini Niklari (!).

XIII. Kal. Maii — 19. April.

Eodem die recommendate sunt nobis anime: anima Mikschikonis et anima Ewe, patris et matris domine Anne. Que dimisit[b] conventui duas marcas pro illis animabus, pro quibus tenemur deum orare generaliter pro animabus illis.

XI. Kal. Maii — 21. April.

Eodem die obiit dominus Otto de Rathay.[3]

[a] Das Folgende am Rande abgeschnitten. [b] Ita cod.

[1] Heinrich Dörfel erscheint 1329 als Schöppe von Olmütz. Vgl. Cod. diplom. Mor. 6. 290. [2] Kokor, nordwestlich von Prerau; doch gab es auch eine Familie dieses Namens in Olmütz. S. Landtafel von Mähren 1. Nr. 233. [3] Im Cod. diplom. Mor. 4. 278 erscheint in einer Urkunde von 1283 in die Parasceue (16. April) Budislava uxor quondam Crisonis de Ratay als Gönnerin des Klosters von St. Jacob. S. auch ib. 326. Rathay = Rataje, südwestlich von Kremsier.

X. Kal. Maii — 22. April.

Eodem die obiit dominus Niculaus.

IX. Kal. Maii — 23. April.

Eodem die obiit Blasius.

VI. Kal. Maii — 26. April.

Obiit dominus Henricus (ad)vocatus[1] de Lypnich (cum) fratre suo Ludwico et g(enero) suo Ulrico, hic in ambitu sepulti.

III. Kal. Maii — 29. April.

Obiit Bohumila.

VI. Non. Maii — 2. Mai.

Eodem die obiit domi[a] . . . Thobie.

V. Non. Maii — 3. Mai.

Anno domini 1428 obiit domina Anna dicta Panczyerzka de Stermberk, que dedit fratribus et conventui tres marcas pro anima sua.

III. Non. Maii — 5. Mai.

Anno domini[b] . . . obiit dominus P[c] . . . hic sepultus . . .

Pridie Non. Maii — 6. Mai.

Obiit domina Katerina d(e) Nezamiszlicz[d] . . . ipso die. Orent (pro) anima eius, quia mater fr(atrum) fuit.

Anno domini 1430 in die apostolorum Phylyppy et Iacobi obiit Laurencius de Rudna et uxor eius Katherina et Andreas de Mezycz et Margaretha mater eius. Bern(ar)dus, Katherina, Iohannes.

Eciam recommendaverunt vivos se videlicet Pawlyk confrater noster et Elyzabeth uxor eius et Anna, eiusdem Anne soro(r) . . .

[a] Das Folgende ausradirt. [b] Desgleichen. [c] Desgleichen. [d] Ausradirt.

[1] Advocati de Lypnich werden auch sonst noch erwähnt. S. Landtafel von Mähren 1. Nr. 447.

Anno domini 1410 obiit dominus Bartoschius de parva Heraltowicz et cum conthorali sua domina Margaretha[a] et filia sua Clara. Et tota progenies domini Iohannis procuratoris de Stermberk obierunt. Requiescant in pace.

VIII. Id. Maii — 8. Mai.

Anno domini 1428 obiit reverendus pater frater Swathomierus, minister provincie Bohemie et Polonie, filius conventus Krnoviensis[1] in die sancti Iohannis ante portam latinam. Orate pro eo.

VII. Id. Maii — 9. Mai.

Obiit domina Hezlina, uxor Friderici.

VI. Id. Maii — 10. Mai.

Obiit reverendus Niculaus sacerdos.

V. Id. Maii — 11. Mai.

Anno domini 1428 in die sanctorum Gordiani et Epimachii obiit Mathias de Byswicz, qui dedit conventui unam sexagenam. Ora deum pro eo.[2]

Item Katherina recommendavit se vivam cum patre suo Swessco. Orate deum pro eo.

IV. Id. Maii — 12. Mai.

Obiit B[b] . . .

XVI. Kal. Iun. — 17. Mai.

Obiit domina Margaretha de[c] . . . dek.

XIV. Kal. Iun. — 19. Mai.

Anno domini 1425 obiit[d] . . .

[a] sc. recommendavit se. [b] Das Folgende wegradirt. [c] Das Folgende weggeschnitten. [d] Vier Zeilen ausradirt. Einzelnes noch zu lesen, so: recommendavit.

[1] Jägerndorf. slav. Krnov; lat. Krnovia. [2] Gordianus und Epimachius ist am 10. Mai. Aber die Randnoten sind öfter verstellt; s. zum 8. Mai u. a.

VIII. Kal. Iun. — 25. Mai.

Recommendavit se Margaretha viva oracionibus fratrum et patrem suum et matrem suam et sororem suam Evam defunctos.

Obiit[a] . . .

VII. Kal. Iun.— 26. Mai.

Obiit[b] . . .

V. Kal. Iun. — 28. Mai.

Obiit filia Sifridi scutoris.[c]

IV. Kal. Iunii — 29. Mai.

Obiit domina Katherina cum filia infante.

III. Kal. Iun. — 30. Mai.

Recommendavit se Nicolaus vivus dictus Popek et animam uxoris sue Petruze et totam generacionem suam, qui dedit unam marcam.

Nonis Iunii — 5. Iuni

Anno domini 1423 obiit deo devota domina Geruska, abbatissa sancte Clare[1] feria tercia infra Octavam corporis Christi.

Id. Iunii — 13. Juni.

Obiit dominus Stibo(r), filius Nicolai.

XVII. Kal. Iul. — 15. Juni.

(Eodem) die obiit Iacobus recommendatus.

XVI. Kal. Iul. — 16. Juni.

Eodem die obier(unt) Matheus et uxor (eius) Pribka fratribus recommendati.

XIV. Kal. Iul. — 18. Juni.

Eodem die obiit (Eliza)bet.

[a] Vom Namen nur undeutliche Reste vorhanden. [b] Desgleichen. [c] i. e. sculptoris. v. Du Cange: scutor.

[1] In Olmütz.

VIII. Kal. Iulii — 24. Juni.

Eodem die obiit Chunradus[1] . . .[a]

VI. Kal. Iul. — 26. Juni.

Obiit Chunegundis.

IV. Kal. Iulii — 28. Juni.

Anno domini 1385 domicella Milka recommendavit se oracionibus fratrum et dedit unam vakcam (!).
Obiit Therwardus,[2] bene(factor) fratrum.

III. Kal. Iul. — 29. Juni.

Domina Agnes, uxor Iacobi de Drahanowicz 1327.

Kal. Iul. — 1. Juli.

Eodem die obiit domina Budyslava de Duban.[3]

VI. Non. Iul. — 2. Juli.

Eodem die obiit Katherina.

V. Non. Iul. — 3. Juli.

(Obiit) Theodericus laicus.

IV. Non. Iul. — 4. Juli.

(Obiit) domina Hedewigis.

Pridie Non. Iul. — 6. Juli.

Obiit domina Anna ux(or) domini Radslay,[4] m[b] . . . fratrum Minorum.
Obiit domina . . .[c]

[a] Das Weitere ausgekratzt. [b] Hinweggeschnitten. [c] Ausradirt.
[1] Es läge nahe, an den Bischof Conrad zu denken, der am 22. Juni 1326 in seinem Testamente das Kloster bedachte. Dagegen würde man wohl vor dem Namen das Wort dominus erwarten, und dann ist der 24. Juni auch nicht der Sterbetag. [2] Abt des Klosters Hradisch. S. Cod. diplom. Mor. 9, S. 367; 10, 219. 244. [3] Dubany, südwestlich von Olmütz, vielleicht die in der Landtafel von Mähren 3. Nr. 261 erwähnte Budislawa.
[4] De Dirsicz (?) s. Cod. diplom. Mor. 6. 13. 42. 52.

Non. Iul. — 7. Juli.

(Eodem) die obiit dominus Iesutbor[1] . . . acove.[a]

IV. Id. Iul. — 12. Juli.

(Eodem die) obiit . . . de Rimicz.[2]

III. Id. Iul. — 13. Juli.

Obiit dominus Hinco (?)[b] Buno.

Pridie Id. Iul. — 14. Juli.

Obiit Fridericus, filius domini . . .[c] et filia uxoris eius.

XVI. Kal. Aug. — 17. Juli.

Obiit dominus Spitata, filius domini . . .[d]

XV. Kal. Aug. — 18. Juli.

Eodem die obiit (Al)heydis.

XII. Kal. Aug. — 21. Juli.

Eodem die obiit frater Stanislaus de Polonia, confessor dignissimi et reverendissimi episcopi[3] Holomucensis. Oretur pro anima ipsius. Anno domini 1550.

Eodem die[e] . . .

Obiit[f] . . .

X. Kal. Aug. — 23. Juli.

(Eodem) die obiit domina (Kathe)rina (et domina) Anna soror . . .[g]

VIII. Kal. Aug. — 25. Juli.

Eodem die obiit Petrus, pater fr(atris) Thome.

VI. Kal. Aug. — 27. Juli.

(Eodem die obiit dominus)[h] . . . slaus[4] de L . . . yz.

[a] Abgeschnitten; auf der folgenden Zeile einige Buchstaben: acove (?). [b] Undeutlich. [c] Das Fehlende abgeschnitten. [d] Desgleichen. [e] Ganz ausgekratzt. [f] Desgleichen. [g] Das Weitere fehlt. [h] Ganz abgekratzt.

[1] Wohl Rakowe, Gross Rakau, westlich von Olmütz. [2] Rimnitz bei Holleschau. [3] Johanns XVI. Dubravsky aus Pilsen. [4] Radslaus de Lipnik (?). S. Cod. diplom. Mor. 6. 112.

IV. Kal. Aug. — 29. Juli.

(Eodem die obiit)[a] . . .

IV. Non. Aug. — 2. August.

Eodem die obiit dominus[b] . . . benefactor fratrum.

Non. Aug. — 5. August.

Isto die habeatur m(emoria) regis Wenceslay . . .[c] in Olomuncz est in(terfectus) anno domini 1306.
Obiit . . .[d]

VI. Id. Aug. — 8. August.

Obiit Ortlinus.
Eodem die obiit Vracz(laus, pro eius) anima dominus Blasco et successores s(ui) in Olomucz fertonem perpetuo de(derunt).

V. Id. Aug. — 9. August.

Obiit frater (?) Onso(nis) . . .[e] Medlow,[1] pater l(oci) istius anno domini M.CCC.XX . . .
Obiit dominus Ulricus civis.

IV. Id. Aug. — 10. August.

Anno domini 1309 obiit Anna, filia domini Ludwici . . . rzykonis de Sbislawycz (hic) sepulti.

III. Id. Aug. — 11. August.

Obiit domina Maria.

Pridie Id. Aug. — 12. August.

Obiit dominus Iohannes.

XVIII. Kal. Sept. — 15. August.

Anno domini 1402 obiit dominus Iohanko de . . .[2] Bylkowycz.[f]
Obiit[g] . . .

[a] Ganz abgekratzt. [b] Desgleichen. [c] Theils ausradirt, theils abgeschnitten. [d] Desgleichen. [e] Desgleichen. [f] Zuvor ist ein Pri ausgelöscht. Pribylkowicz (?). [g] Das Weitere fehlt.

[1] Die verschiedenen Medlow, an die hier gedacht werden kann, s. im Index der Tabb. terrae Mor. Die Landtafel von Mähren führt übrigens 1. 362 auch einen Onso (abgekürzte Form für Andreas) als civis Olomucensis an. [2] Vielleicht Bielowicz. S. die Landtafel von Mähren 4. 23.

XVII. Kal. Sept. — 16. August.

(Eodem) die[a] . . .

XV. Kal. Sept. — 18. August.

(Eodem die obiit domina) . . .[b] uxor . . .[c] ruche.

XIV. Kal. Sept. — 19. August.

Anno domini 1(40)8 obiit dominus Z . . . dictus de Sewycz, qui dedit marcam.

XIII. Kal. Sept. — 20. August.

(Eodem die obiit)[d] . . .

XI. Kal. Sept. — 22. August.

Eodem die obiit frater . . . laycus.

VI. Kal. Sept. — 27. August.

Eodem die obiit Iacobus, magnus (benefact)or fratrum.

V. Kal. Sept. — 28. August.

(Obiit) Branczlawa.[1]
Domina Cunca.[2]

Kal. Sept. — 1. September.

Eodem die obiit Adilheydis, uxor . . .[e]
Obiit Wilhelmus.
Eodem die obiit . . .[f] Symon.

IV. Non. Sept. — 2. September.

Obiit frater Martinus, predicator Teutonicorum in conventu Znoymensi.

III. Non. Sept. — 3. September.

(Obierunt) Chrelo (?) et Cunradus.
(Eodem) die obiit domina (Ma)ria[g] de Oppavia.

[a] Das Weitere fehlt. [b] Der Name ganz unkenntlich. [c] Desgleichen. [d] Ganz ausradirte Stelle. [e] Abgeschnitten. [f] Ausradirt. [g] oder Anna; denn auch die vorhandenen Reste des Namens sind undeutlich.

[1] = Branka = Branislawa. [2] Kunegunda.

Pridie Non. Sept. — 4. September.

Obiit dominus Pribizlaus, (fra)ter domini . . .[a]

Non. Sept. — 5. September.

Eodem die obiit . . .[b]
Obiit domina Elena, uxor Buzonis.[1]
Obiit frater Iacobus laicus.
Obiit Cunradus brasiator.

VIII. Idus Sept. — 6. September.

(Obiit) frater Welislaus dictus Walther ordinis nostri videlicet fratrum Minorum.

VI. Idus Sept. — 8. September.

Eodem die Anna obiit.
Eodem die o(biit) frater Mauricius[c] . . .
Eodem die obiit dominus B . . .[d] de Drahanowicz.[2]
Item dominus de Duban.

V. Idus Sept. — 9. September.

Obiit dominus Henricus de Brunna.

III. Idus Sept. — 10. September.

(Obiit) Hartmannus hic sepultus.
(Obiit) Sdeslaus, frater domini Dyvyssii.[3]

Id. Sept. — 13. September.

Obiit domina Alheidis, (uxor) Milote.
De Crassna dominus Mye . . .[e] chinka, Kaczna,[4] Affka,[5] Wanussye[f] obierunt.

XVIII. Kal. Octobris — 14. September.

Frater Christoforus sacerdos obiit.

[a] Die Stelle meist wegradirt, kenntlich nur et fratris . . . di laici fratris nostri. [b] Ausgekratzt. [c] Das Folgende weggeschnitten; in cod. Moricus. [d] Weggeschnitten, was fehlt. [e] Desgleichen. [f] In cod: Konussye.

[1] Buzkonis (?) de Drahanowicz. [2] Wohl Buzko. S. Landtafel von Mähren 1. Nr. 268 u. A. [3] Von Sternberg. Zdislaus, in den Urkunden senior genannt, zum Unterschiede von einem zweiten Zdislaus (junior), dessen Bruder Stefan heisst und daher nicht der obige ist. Zdislaus senior erscheint zuletzt 1322. Vgl. Cod. diplom. Mor. 6. 297 u. a. [4] Katharina. [5] Wohl für Ofka = Sophia.

XVII. Kal. Octobris — 15. September.

Eodem die obiit Andreas, pater Francisci.

XVI. Kal. Octobris — 16. September.

Obiit Ludmilla.
Eodem die obiit honesta matrona domina[a] . . . cum duabus filiabus A(nna) et Swachna,[1] in sepult(ura) fratrum sepulte.

XV. Kal. Octobris — 17. September.

Obiit Boh[b] . . .
Frater Wenceslaus[c] . . .
Obiit Iohannes[d] . . . g(u)ardianus.

XII. Kal. Octobris — 20. September.

Anno domini 1415 eodem die obiit frater Iohannes ordinis Cartusiensium wallis (sic) Iozaphat, hic sepultus in capella sancte trinitatis, in vigilia sancti Mathei apostoli et evangeliste.

XI. Kal. Octobris — 21. September.

Eodem die obiit frater Iacobus predicator.

IX. Kal. Octobris — 23. September.

(E)odem die Iacobus (et) Fridericus obierunt.
(O)biit domina[e] . . . wicz.

III. Kal. Octobris — 29. September.

Eodem die obieru(nt) Gregorius, Cunr(adus) et Iaroslaus et (Io)hannes ordinis nostri.

Pridie Kal. Octobris — 30. September.

Eodem die obiit[f] . . .
Obiit frater Vick(ardus), sacerdos do[g] . . . Otaslavicz.

[a] Das Folgende weggeschnitten. [b] Desgleichen. [c] Das Fehlende weggeschnitten. [d] Desgleichen. [e] Desgleichen. [f] Desgleichen [g] Domini de? oder domus nostre in?

[1] Machna (?) Eine Frau dieses Namens erscheint in der Familie der Sternberge. S. Landtafel von Mähren 1. Nr. 532.

III. Non. Octobris — 5. October.

Eodem die obiit p[a] . . .

Pridie Non. Octobris — 6. October.

Frater Thomas laicus.
Obiit dominus Petrus iude(x).
Eodem die ob(iit) *Albertus de St(ernberg)*,[1] magnus benefact(or) et fundator e(cclesie) sancte Marie v(irginis).

VI. Idus Octobris — 10. October.

Obiit domina Elizabeth, u(xor) domini Petri de Loscicz.[2]
Obiit domina Kte[b] . . .

IV. Id. Octobris — 12. October.

(Obiit) dominus Ihesutworius de (Dr)ahanowicz.

III. Idus Octobris — 13. October.

Obiit dominus Albertus de Petrowicz.

Pridie Id. Octobris — 14. October.

Eodem die obiit domina Perh(ta?) hic sepulta.

Idibus Octobris — 15. October.

Eodem die obiit d(ominus) Iohannes de Sylperg (!),[3] filius domini Sdeslai magni.

XII. Kalendas Novembris — 21. October.

(Obiit domin)us Divissius[4] cum uxore.
Eodem die Henric(us) . . .
Anno domini MC(CCC)[5]XI obiit dom(ina) Anna, relicta d(omini) Woyslai de Przis[c] . . ., mater fratrum, hic sepulta.

[a] Das Weitere abgeschnitten. [b] Das Folgende abgeschnitten. Zum 9. October findet sich am Rande noch die Spur einer Aufzeichnung: Eodem die obiit domina . . . Der Name ganz undeutlich. [c] Undeutlich Prusl (?) Das Weitere fehlt.

[1] S. über ihn die Notiz in der Einleitung. [2] Loschitz südlich von Müglitz. [3] Wohl Schildberg. [4] Ist zweifellos der zum 10. September angemerkte Divissius, des Zdislaus Bruder. [5] Die Lücke lässt sich nach paläographischen Merkmalen ergänzen.

VII. Kal. Novembris — 26. October.

Obiit Fridlinus, civis Olomucensis, hic se(pul)tus, anno domini MCC(C)XXVII.

Kal. Novembris — 1. November.

Obiit Matheus,[1] benefactor fratrum.
Obierunt Merlyndis et Clara neptis eius et Matheus.

Non. Novembris — 5. November.

Obiit domina . . .[a] dis, soror domini (Iose)phi (?).

VIII. Idus Novembris — 6. November.

Obiit frater Nicolaus.
Obiit frater Stanislaus.

VI. Idus Novembris — 8. November.

(Obiit) Iacobus acolithus.

IV. Idus Novembris — 10. November.

Eodem (die obiit)[b] . . .

III. Idus Novembris — 11. November.

(Obiit . . .) dborius.
(Dom)ina Dobruska, uxor Sluvonis (?), hic sepulta, anno domini (MC)CCXXVII.
Anno (MCC)CLXXXX obiit dominus Hincziko[2] (cum contho)rali sua, hic sepulti, anniversarius d(ies) fiat seque(n)ti die.

XVIII. Kalend. Decembris — 14. November.

Eodem die Iohannes (de) Bohemia.

XV. Kal. Decembris — 17. November.

Eodem die obiit Iodocus, sacerdos de Myglicz, qui interfectus est . . .[c]

[a] Gertrudis (?). [b] Selbst von dem ersten Worte sind nur Spuren sichtbar. [c] Vom Folgenden ist noch zu lesen: Quiescant (!) in pace.

[1] Dürfte vielleicht zu den Sternbergen gehören, doch auch bei denen von Duban findet sich ein Matthäus. S. Landtafel von Mähren 1. lib. 3. Nr. 493.

[2] Von Nakl (?), südwestlich von Olmütz. S. Landtafel von Mähren 1. Nr. 478, 4. Nr. 140.

XIV. Kal. Decembris — 18. November.

Eodem die obiit Antonius,[a] hic sepultus.

XIII. Kal. Decembris — 19. November.

Obiit domina Alheydis[b] . . . Selschonis.

XII. Kal. Decembris — 20. November.

(Obiit[c] . . .)ko de Towachow.

XI. Kal. Decembris — 21. November.

Obiit[d] . . .

X. Kal. Decembris — 22. November.

Eodem die obiit dominus Divissius de (Sternberg),[1] pius et . . .,[e] pro cuius anima . . .[f] in villa . . .[g] cum dimidia. —

IX. Kal. Decembris — 23. November.

Eodem die obiit domina Margareta,[2] uxor domini Dyvisii.

VIII. Kal. Decembris — 24. November.

(Obiit) Budizlava, uxor . . .[h] iconis.

IV. Kal. Decembris — 28. November.

(Eodem di)e obiit (Ger)trudis.

III. Kal. Decembris — 29. November.

Obiit Wikhardus.
Obiit domina Iudita (de) Myslochowi(cz).

Pridie Kal. Decembris — 30. November.

Obiit Gertrudis.

Kal. Decembris — 1. December.

Obiit dominus Iohannes.

[a] Undeutlich. [b] Das Folgende zum Theil durch Rasur undeutlich, theils ist es abgeschnitten. [c – h] Desgleichen.

[1] So kann man wohl ohne Zögern ergänzen. S. auch die folgende Note.
[2] Gehört sicherlich dem Hause Sternberg an, ist aber doch wohl nicht identisch mit jener Margaretha, die 1347 mit dem Herzog Bolek von Kosel verlobt wurde. S. Cod. diplom. Mor. 7. 514.

Pridie Non. Decembris — 4. December.

Obiit Wayglus sacerdos, filius T . .[a]

Non. Decembris — 5. December.

Obiit Duczko de[b] . . . (MCCCC)XXXIII. in die (sancte) Barbare.

Obiit domina Margareta[c] . . . horca.

VII. Idus Decembris — 7. December.

(Obiit Con)radus, filius[d] . . . rici.

VI. Idus Decembris — 8. December.

Obiit domina Pribizlava de . . .[e] et domina Sophya . . .[f] nicz.[1]

IV. Idus Decembris — 10. December.

Eodem die obiit dominus . . .[g] erzo de Rokotnicz, pro cuius anima et uxoris Elizabeth spondemus singulis annis peragere vigilias novem leccionum et in mane missas defunctorum, quanto . . .[h] habere potuerimus, quia . . .[i] do graciosam ecclesiam pro iactura nostri claustri per(cepi?)mus anno domini MCC(C)LXXXIII, 13 die mensis Ianuarii.[k]

[a] Das Weitere ausradirt. [b – i] Desgleichen. [k] Das Weitere fehlt.

[1] Wohl von Drahanowicz.

SALZBURG UND BÖHMEN

VOR DEM KRIEGE VON 1276.

VON

DR. ARNOLD BUSSON,

PROFESSOR AN DER UNIVERSITÄT IN INNSBRUCK.

VORWORT.

Die im letzten Wintersemester abgehaltenen Uebungen des historischen Seminars gaben mir gelegentlich Veranlassung, die in den verschiedenen Formelsammlungen vorliegende Correspondenz zwischen Rudolf und Erzbischof Friedrich von Salzburg mit meinen Zuhörern einer näheren Prüfung zu unterziehen. Das Resultat derselben lege ich in diesem Aufsatze vor. Hoffentlich ist es mir gelungen, neuerdings zu zeigen, dass sich durch kritische Prüfung derartiger undatirter Actenstücke doch einige historische Ausbeute gewinnen lässt. Auch glaube ich theilweise wenigstens ein Desiderium erfüllt zu haben, das Dudík, Geschichte Mährens VI, 188 ausgesprochen hat, in dem er darüber klagt, dass man bei der Geschichtschreibung Ottokars dem Erzbischof Friedrich von Salzburg noch immer nicht jene Aufmerksamkeit widme, die ihm von Rechtswegen gebührt.

Innsbruck, 29. August 1883.

Arnold Busson.

Die Herrschaft König Ottokars von Böhmen in den österreichischen Landen ist von einem Theil seiner dortigen Unterthanen nicht als Last empfunden worden. Bis zu seinem Ende haben ihm Viele Liebe und Anhänglichkeit bewahrt. Dass vorzugsweise in den Kreisen des Bürgerthums derlei Sympathien sich fanden, wird man gewiss dem Regiment Ottokars nicht zum Schlechten auslegen dürfen. Für den Bestand seiner Herrschaft in Oesterreich wäre es freilich besser gewesen, wenn die oberen Schichten, der hohe Clerus und der Adel des Landes, von ähnlicher Anhänglichkeit an Ottokar beseelt gewesen wären, wie es z. B. weite Kreise der Bürger Wiens unzweifelhaft gewesen sind. Diese, politisch damals ungleich bedeutsameren Elemente, hat Ottokar in ihrer Gesammtheit nicht für sich zu gewinnen vermocht. Ein grosser Theil derselben empfand die böhmische Herrschaft als ein drückendes Joch, das abzuschütteln sie sehnlichst trachteten. Eine gewisse Aussicht dafür bot sich in dem Moment, als das Reich durch die Wahl Rudolfs von Habsburg wieder ein allgemein anerkanntes Oberhaupt erhielt, und die Frage nach der Rechtmässigkeit der böhmischen Herrschaft in Oesterreich voraussichtlich auf die Tagesordnung kommen musste. Gewiss haben die unzufriedenen Grossen in Oesterreich bald mit dem neuen König Fühlung gesucht.[1] Frühzeitig hat nachweislich der Mann, der recht eigentlich die Seele aller gegen Ottokar in den österreichischen Landen sich

[1] Das Chron. Colmariense M. G. Scr. XVII, 245 erzählt in unmittelbarem Anschluss an die Nachricht von Rudolfs Wahl Folgendes: Audientes autem nobiles, qui erant de regis Bohaemiae dominio seu dicione, gavisi sunt multum, sperantes a regis Bohaemiae dominio liberari. Ex tunc litteras et nuncios miserunt regi Romanorum, rogantes suppliciter, ut ad partes ipsorum veniat, quia terras ad imperium spectantes, quas rex Boaemiae per violentiam possidet, velint suo dominio subiugare. Genauer lässt sich der Zeitpunkt, wann die österreichischen Gegner Ottokars ihre ersten Verbindungen mit Rudolf angeknüpft haben, nicht bestimmen. Vgl. die Ausführungen in Excurs Nr. 2.

regenden Opposition gewesen ist, sich mit König Rudolf in Verbindung gesetzt, — Erzbischof Friedrich von Salzburg.

Der erste uns erhaltene Brief des Erzbischofs, durch den eine dann sehr rege sich gestaltende Correspondenz zwischen ihm und Rudolf eröffnet wird, bringt dem römischen König die Glückwünsche des Erzbischofs dar zu seiner jüngst vollzogenen Krönung. Die Salzburger Kirche, deren ganzer Besitz nur der Freigebigkeit der Kaiser zu danken sei und durch ihren Schutz vor Feinden bewahrt werde, habe ja volles Recht sich darüber zu freuen. Sicher würde er, fügt der Erzbischof bei, den Ausdruck seiner Ergebenheit dem Könige persönlich dargebracht haben, wenn der königliche Bote, der ihm Rudolfs Berufung an das Reich anzuzeigen entsendet war,[1] rechtzeitig eingetroffen wäre. Aber die Fürsten, seine Grenznachbaren, die noch im Ungehorsam gegen den König verharren — offenbar hat der Erzbischof Ottokar und den Herzog Heinrich von Niederbaiern im Auge — lassen es nicht zu, dass er ohne Gefahr für sich und bleibenden Schaden für seine Diöcese gegenwärtig zu ihm kommen könne. Bald jedoch müsse er seine Diöcese verlassen, um die Reise zu dem bevorstehenden allgemeinen Concil anzutreten.[2] In dieser Angelegenheit bat der Erzbischof den König, dem Ueberbringer seines Schreibens — einem nicht näher bezeichneten Dienstmann der Salzburger Kirche — geneigtes Gehör zu schenken, und ersuchte um die Ausstellung eines offenen Geleitsbriefes für sich und seine Begleitung für die Reise nach Lyon.[3]

König Rudolf beantwortete diesen Brief des Erzbischofs in sehr freundlicher Weise, indem er ihn versicherte, dass er sowohl die Mittheilungen des Briefes, wie die des Boten gut

[1] Da es heisst: per quem eciam vobis transmisimus literas nostre devocionis propositum explicantes, hat der Erzbischof also früher schon ein erstes Schreiben an Rudolf gerichtet.

[2] In dem betreffenden Satze: nos insuper factum generalis concilii proxime imminentis, ut ad illud nostras sarcinulas componamus et ad discutiendum cum nostris suffraganeis qualiter nostram provinciam, in anxietate positam et direpcioni expositam relinquamus a tergo fehlt das Verbum.

[3] Brief, undatirt Gerbert, Cod. epist. lib. I, Nr. 6, S. 11. Baerwald, Baumgartenb. Formelbuch Nr. 53, S. 399, dessen N. 2 versuchte Zutheilung des Briefes auf Februar oder März 1274 sich durch das Datum des von Rudolf ausgestellten Geleitsbriefes berichtigt.

im Gedächtniss behalten werde.[1] Zu Hagenau stellte Rudolf denn auch am 20. Februar 1274 den erbetenen Geleitsbrief für den Erzbischof aus.[2]

Ausgerüstet mit dem königlichen Geleitsbrief hat der Erzbischof Friedrich die Reise zum allgemeinen Concil angetreten. Auf welchem Wege er dieselbe machte, und ob er auf derselben schon Gelegenheit gehabt hat, den König zu sehen, lässt sich nicht ermitteln. Ausser dem Erzbischof nahmen an den Berathungen der Kirchenversammlung auch seine Suffragane Leo von Regensburg, Johann von Chiemsee, Konrad von Freising und Wernhard von Seckau theil.[3]

Auf seiner Rückreise vom Concil zu Lyon traf Erzbischof Friedrich von Salzburg mit dem König Rudolf zu Hagenau zusammen. Daselbst fanden zwischen dem König einerseits, dem Erzbischof Friedrich und den ebenfalls anwesenden Bischöfen Leo von Regensburg und Peter von Passau andererseits wichtige Verhandlungen und Berathungen statt.[4] Uns liegt das Ergebniss derselben vor in zwei wichtigen Urkunden, die Rudolf am 4. August 1274 zu Hagenau erlassen hat. In der einen derselben nimmt der König den Erzbischof Friedrich von Salzburg und die Bischöfe Peter von Passau und Leo von Regensburg mit ihren Kirchen, Leuten und Unterthanen in seinen und des Reiches Schutz, bestätigt denselben alle Vergabungen an ihre Kirchen durch seine Vorgänger am Reich, und verbietet, dass Jemand sie im Genusse derselben belästige. Der König befahl den Ministerialen und Eigenleuten der Kirchenfürsten, denselben als ihren rechten Herren gehorsam zu sein, und ausser dem Reiche keinem andern ohne deren Erlaubniss Dienste zu leisten. Besonders aber anerkannte und

[1] Brief, undatirt: Gerbert, lib. I, Nr. 7, S. 12. Derselbe dürfte gleichzeitig mit dem Geleitsbrief gegeben worden sein.

[2] Die Urkunde im k. k. geheimen Staatsarchiv, angeführt von Tangl, Geschichte Kärntens IV, 160, hat auf freundliche Vermittelung meines Collegen Mühlbacher in Wien, Herr Dr. Zimmermann für mich abzuschreiben die Güte gehabt. Ich theile nach dieser Abschrift das kurze Stück im Anhang mit.

[3] Böhmer, Reg. Gregor X, Nr. 208, dann die Indulgenzbriefe für den abgebranntenDom zuRegensburg, Ried Cod. chronol. diplom. episcop.Ratispon. I, 530, Nr. 559, und die päpstliche Indulgenz, Potthast Nr. 20909.

[4] Siehe die Bemerkung Böhmers, Reg. Rud. Nr. 101.

bestätigte er ihnen alle Rechte und Besitzungen jeglicher Art in Oesterreich, Steiermark, Kärnten und Baiern, und versprach, sie sobald wie möglich in deren Besitz zu setzen, ohne Rücksicht darauf, wenn von Mächtigen[1] durch Gewalt, durch Furcht oder auf andere Weise ihnen von diesen Rechten und Besitzungen etwas abgenöthigt ist, was er für null und nichtig erklärt. Die Verfolgung solcher Ansprüche auf dem ordentlichen Rechtswege durch die geistlichen Fürsten versprach Rudolf kräftig fördern zu wollen.[2]

Durch die zweite Urkunde ertheilte Rudolf den genannten Kirchenfürsten, nachdem er nach geleistetem Eidschwur sie mit den Regalien belehnt, die Vollmacht, da er wegen der grossen Entfernung und aus anderen Ursachen nicht alle zur Besserung des Reiches nothwendigen Verhandlungen selbst führen könne, mit Baronen, Grafen, Rittern, Bürgern und Gemeinden ihres Landes in Reichsangelegenheiten nach ihrer Treue zu verhandeln und zu beschliessen, und versprach, alles genehm halten zu wollen, was von ihnen allen oder einem von ihnen in seinem und des Reiches Namen verhandelt oder angeordnet werde.[3]

Mit diesen beiden Urkunden that Rudolf einen Schritt von höchster Wichtigkeit zur Regelung der Verhältnisse in den südöstlichen von Ottokar gewonnenen Reichsländern, einen Schritt, der sich direct gegen Ottokar und auch gegen den Herzog Heinrich von Niederbaiern richtete.[4]

[1] Ab aliquibus potentibus.

[2] Sententias et processus, quos iidem nostri principes adversus eos, qui praemissa vel aliqua praemissorum violaverint, rite protulerint, ratas habentes et gratas, ipsasque Deo propitio cum ad hoc fuerimus requisiti poenali iudicio efficaciter prosequemur: Urk. vom 4. August 1274: Hansiz, Germ. sacra II, 381. Baerwald, Baumgartenb. Formelbuch Nr. 5, S. 300. Böhmer, Reg. Rudolfs Nr. 101.

[3] Urk. vom 4. August 1274: Böhmer Reg. Rudolfs Nr. 100. Dazu vergl. ibid. Nr. 453 vom 4. Juli 1278, worin der König dem Erzbischof Friedrich von Salzburg schreibt, dass er durch die Belehnung mit den Regalien zu Hagenau am 4. August 1274 die volle und freie Gewalt empfangen habe in seinen Gerichtsbarkeiten und Territorien zu richten gleich den grösseren Reichsfürsten in Civil- und Criminalfällen, und Böhmers Bemerkung.

[4] Das ist allgemein anerkannt: vgl. die Bemerkungen Böhmers zu Reg. Rudolfs Nr. 100, 101. Palacky, Geschichte von Böhmen II, 240, der

Gern möchten wir Näheres wissen über die Verhandlungen zwischen dem König und den geistlichen Fürsten, die dem Erlass dieser Urkunden vorausgingen. Leider lassen uns die nur das Endergebniss fixirenden Actenstücke in dieser Beziehung in Stich. Dass eine energische Action der Bischöfe gegen Ottokar beabsichtigt war, wird man nach den Urkunden nicht in Zweifel ziehen dürfen. In welchem Umfang aber Rudolf sich verpflichtet hat, diese Action seinerseits zu unterstützen, ist nicht auszumachen. Das bildet eine Lücke in unserm Wissen, die auch für die Beurtheilung des Folgenden störend nachwirkt, indem sie es uns unmöglich macht zu entscheiden, ob die geistlichen Fürsten, ob namentlich Friedrich von Salzburg sich zu einem Vorgehen gegen Ottokar, das ihnen thatsächlich zunächst sehr schlechte Früchte tragen sollte, entschlossen haben im Vertrauen auf bestimmte Zusagen des Königs, sie bei demselben nicht in Stich lassen zu wollen, oder ob sie ohne solche zu leichten Herzens, die Schwierigkeiten ihres Unterfangens zu gering anschlagend, ihre Action gegen Ottokar begonnen haben. Als wahrscheinlicher glaube ich das Letztere bezeichnen zu dürfen. In den zahlreichen Briefen, die der Erzbischof von Salzburg bis zum Ausbruch des Krieges an Rudolf gerichtet hat, findet sich nämlich nie auch nur die leiseste Andeutung eines Vorwurfes, dass der König berechtigte Erwartungen des Erzbischofs nicht erfüllt habe. Man wird darum auch noch weiter vermuthen dürfen, dass die geistlichen Fürsten, vor allen Erzbischof Friedrich, es gewesen sind, die in dieser Angelegenheit die Initiative ergriffen, und den König zu den wichtigen Erlässen von Hagenau veranlasst haben.

Des Erzbischofs von Salzburg erste Sorge war darauf gerichtet, sich mit seinen Suffraganen über ein solidarisches Vorgehen zu verständigen. Gelegenheit dazu bot eine Provincialsynode, die der Erzbischof Ende October zu Salzburg abhielt. Am 31. October 1274 wurden die Statuten derselben proclamirt. Anwesend waren auf dem Provincialconcil die Bischöfe von Freising, Passau, Regensburg, Brixen, Chiemsee und Seckau — sie assistirten nach Beendigung der Concilver-

darin schon die Eröffnung der Feindseligkeiten durch Rudolf gegen Ottokar erkennt, Lorenz, Deutsche Geschichte II, 68 ff.

handlungen dem Erzbischof bei der Einweihung der Salzburger Kathedrale am Allerheiligenfeste.[1]

Die von der Provincialsynode gefassten und in den Statuten veröffentlichten Beschlüsse erscheinen im Allgemeinen recht harmlos.[2] Zu Eingang findet sich das allgemeine Gebot, genau die Satzungen des allgemeinen Concils von Lyon durchzuführen, dann folgt eine Reihe von Bestimmungen, die auf die Besserung von Leben und Disciplin des Clerus gerichtet sind.[3] Aber einige Artikel haben doch auch einen weniger unverfänglichen Charakter. So bestimmt der zweiundzwanzigste Artikel, dass wegen der Noth der Zeit die Satzung des Cardinals Guido vom Titel des h. Laurentius in Lucina, weiland Legaten des apostolischen Stuhles in der Salzburger Provinz,[4] es sei in einer Diöcese, in der irgend ein Prälat oder Domherr der Kathedrale gefangen genommen werde, allgemein der Gottesdienst einzustellen, ausgedehnt werden soll auf den Erzbischof und die Bischöfe, mit der Bestimmung, es solle, falls der Erzbischof oder ein Bischof gefangen genommen werde, oder ihre Kirchen oder die Kirche eines von ihnen so feindlich und frevelhaft angegriffen würde, dass mit Grund

1 Ann. S. Rudberti Salisb., M. G. Scr. IX, 800. Zu beachten ist, dass der von ihnen genannte Bischof von Freising in den Concilstatuten nicht aufgeführt wird. Der Bischof von Chiemsee verleiht noch am 5. November 1274 zu Salzburg der Kirche zu Klosterneuburg einen Ablass: Fontes Rer. Austr. 2. Abth. IV, 207 Nr. XXVII.

2 Culturgeschichtlich interessant ist der 17. Artikel, der die ludi noxii quos vulgaris elocutio episcopatus puerorum appellat verbietet.

3 Die Statuten sind gedruckt bei Hansiz, Germ. Sacra II, 378, dann besser bei Dalham, Concil. Salisb. S. 117, nach welchem ich citire.

4 Als solcher hielt er 1267 eine Provincialsynode zu Wien: Hermanni Altah. Ann. M. G. Scr. XVII, 405. Canonicorum Pragensium continuatio Cosmae Scr. IX, 180, deren fünfter hier in Betracht kommender Artikel — Dalham, a. a. O. S. 107 — folgendermassen lautet: Quicunque vero personam ecclesiasticam enormiter vulneraverit, mutilaverit vel occiderit, vel captivaverit, non nisi per sedem apostolicam absolvatur: et ipso facto si quid tenebat ab ecclesia illud perdat et in utilitatem ecclesiae convertatur; adiicientes: Cathedralis ecclesiae vel in dignitate ecclesiastica constitutum, si capi contigerit vel captum detineri, usque ad liberationem ipsius et exhibitionem debitae satisfactionis cessetur generaliter a divinis, firmiter in illa parochia, in qua res clericis violenter ablatas, vel clericos ipsos capi vel detineri contigerit usque ad restitutionem et satisfactionem congruam cessetur a divinis.

ernstlich der Umsturz derselben zu befürchten stehe, in der ganzen Salzburger Provinz der Gottesdienst eingestellt werden, sobald von der Gefangennahme eines Kirchenfürsten oder einer solchen Verfolgung sich sichere Kunde ergibt. Jedoch soll diese Bestimmung auf fürstliche Personen und deren Gebiet keine Anwendung finden, ausser wenn sie auf vorausgegangene Mahnung von solchen Beleidigungen nicht abständen, und nicht binnen Monatsfrist gut machen, was sie gethan haben.[1]

Ebenso ist zu beachten der dreiundzwanzigste Artikel. Derselbe verbietet, dass Geistliche eine Prälatur oder Pfarrkirche in Besitz nehmen oder von Laienhand empfangen, ehe sie von ihrem Diöcesan oder, falls dieser zu thun unterlässt, was er thun muss, von dessen Oberen investirt sind, bei Strafe der Excommunication und des Verlustes der betreffenden Pfründe. Dann noch der vierundzwanzigste Artikel, der die Kirchenvögte, welche die Kirche über die gewohnte und schuldige Leistung hinaus beschweren, und dadurch die kirchlichen Freiheiten verletzen, öffentlich ermahnt, von den unerlaubten Beschwerungen der Kirchen und von den Gütern derselben sich zu enthalten, und zufrieden zu sein mit den ihnen zustehenden Rechten, widrigenfalls gegen ihre Uebergriffe nach dem Recht vorgegangen werden müsse.[2]

[1] Der Artikel lautet: Statutum venerandae memoriae Domini Guidonis, quondam tituli S. Laurentii in Lucina presbyteri cardinalis, quondam in nostra provincia apostolicae sedis legati, quo salubriter est provisum, ut in Dioecesi, in qua contingit praelatum aliquem, aut canonicum Cathedralis ecclesiae captivari, cessetur generaliter a divinis, pro necessitate temporis ad nos archiepiscopum et episcopum extendentes, praesenti constituimus edicto, ut si (quod absit) archiepiscopum vel episcopum ex nobis captivari contingat, aut ecclesias nostras vel alterius nostrum sic hostiliter et iniuriose invadi, ut de subversione status ipsius probabiliter timeatur; ex tunc per totam provinciam Salzburgensem cessetur generaliter a divinis, postquam de captivitate aut persecutione huiusmodi per provinciam innotuerit manifeste. Personis tamen illustribus, decoratis principum dignitate pro ipsorum reverentia deferentes, praesens edictum ad eos et terras eorum extendi nolumus: nisi primo admoniti cessare contempserint, nec emendare voluerint infra unius mensis spatium, quod fecerunt. Die Beziehung auf den Artikel des Cardinallegaten Guido erscheint darnach etwas ungenau.

[2] alioquin adversus eorum iniuriam mediante iustitia refraenandam, ad concessa nobis iuris beneficia — vielleicht hat man die früher besprochene Hagenauer Urkunde im Auge — recurremus: Dalham, a. a. O. S. 124.

Die Bedeutung des zweiundzwanzigsten Artikels der Synodalstatuten erhellt aus der Reclamation, die Herzog Heinrich von Niederbaiern gegen denselben erhoben hat. Derselbe wendete sich mit einem Schreiben an das Salzburger Capitel, um demselben seine Verwunderung darüber auszudrücken, falls es wirklich seine Zustimmung gegeben habe dem Schriftstück, das dem Vernehmen nach der Erzbischof von seiner Synode unter dem Namen von Constitutionen habe ergehen lassen, durch welches das Ansehen der Fürsten geschädigt, die Sanftmuth eines Kirchenfürsten ausser Acht gelassen und vieles andere ungewohnte und unziemliche eingeführt wird. Da in diesem Schriftstück unter anderm, wie versichert wird, eine Strafbestimmung getroffen werde in Betreff der Gefangennahme von geistlichen Fürsten und Canonikern sowie über den Umsturz von Bisthümern, die frommen Gemüthern Schrecken einjagt und nicht getroffen werden darf, ausser gegen solche, die wirklich solche Schandthaten verüben, so ersucht der Herzog das Capitel dringend, durch offenen Brief erklären zu wollen, es sei kein Fall bekannt, dass je in seinem Gebiet an einen Bischof gewaltsam Hand angelegt, oder ein Canoniker ihrer Kirche gefangen genommen sei. Zugleich mögen sie, falls es thunlich ist, den Erzbischof bewegen, er solle die Ergebenheit der Fürsten von der Gunst gegen die Salzburger Kirche nicht abschrecken, und mit kluger Mässigung widerrufen, was ihm vielleicht durch schlechten Rath eingegeben worden sei.[1]

Der Erzbischof Friedrich von Salzburg hat bei einer späteren Gelegenheit ausdrücklich ausgesprochen, dass die Statuten des Salzburger Provincialconcils erlassen worden seien aus Furcht vor Ottokar von Böhmen.[2] Ottokar selbst wird

[1] Brief Heinrichs von Niederbaiern, undatirt, bei Pez, Cod. dipl. II, 139. Dalham, a. a. O. S. 124. Besonders mit Rücksicht auf den unten zu besprechenden Schlusspassus ist zu bedauern, dass dem Brief das Datum fehlt.

[2] In einem Brief an König Rudolf über die von dem Grafen von Pfannberg an dem Bischof von Lavant verübte Gewaltthat, gegen den er des Königs Hilfe anruft: ne terrae, quae ex statuto provincialis nostri concilii dudum habiti interdicto ecclesiastico sunt subiectae, diu divinis careant — es handelt sich um ein Vergehen nach dem zweiundzwanzigsten Artikel der Statuten — und weiter: Interdictum etiam propter formam statuti, quod

gewiss keinen Augenblick darüber im Unklaren gewesen sein, dass die salzburger Synode und ihre Beschlüsse sich gegen ihn richteten. Selbst wenn, wie gewiss wahrscheinlich ist, bei Gelegenheit derselben unter den Kirchenfürsten auch Berathungen gepflogen wurden, über die in die Statuten nichts aufgenommen ist, sind diese dem König Ottokar gewiss nicht verborgen geblieben. Dafür wird der Bischof Wernhard von Seckau gesorgt haben. In Wernhard hat sich Erzbischof Friedrich gründlich getäuscht, er hat ihn für den Seinigen noch gehalten, da der Seckauer längst sein entschiedener Gegner war.[1] In Salzburg hat man ihn gewiss arglos zu allen Verhandlungen zugelassen, und Wernhard wird sicher nicht gesäumt haben, den König von Böhmen von Allem in Kenntniss zu setzen.

Der Erzbischof von Salzburg war von sanguinischen Hoffnungen erfüllt. Mit rastlosem Eifer verfolgt er seine gegen Ottokar gerichteten Pläne, und knüpft zur Verwirklichung derselben überall in den österreichischen Landen seine Verbindungen an.[2] Voll Vertrauen auf den Erfolg zeigt ihn uns ein Brief, den er durch seinen Notar, der zugleich sein eifrigster Helfer bei den gegen Ottokar betriebenen Plänen war, mit den wärmsten Empfehlungen für den verdienten Ueberbringer dem König Rudolf übersendet. Er schildert hier die Gegner Rudolfs als vollständig entmuthigt.[3] Der König ist dem Eifer des

ob metum domini regis Bohemiae iam pridem fecimus, sicut N. et N. episcopi plene noscunt, nec audemus nec possumus relaxare: Brief, undatirt Gerbert a. a. O. lib. II, Nr. 60, S. 138, dann mit lehrreichen Anmerkungen versehen auch herausgegeben von Schroll, Urkundenbuch von S. Paul Fontes Rer. Austr. 2. Abth. XXXIX, 162, Nr. 122.

[1] Näheres darüber unten.

[2] Genaueres ist darüber nicht zu ermitteln, aber dies Allgemeine steht fest, z. B. nach der Stelle in dem gleich anzuführenden Briefe: Domine charissime quidquid hactenus apud illos homines super vestris et eorum negotiis ordinavi, weiter: que vobis ostendet et mei laboris frequentiam et propositum illorum hominum colligatis und nach anderen später anzuführenden Aeusserungen des Erzbischofs.

[3] Adversantium tibi vultus et animos sic tremulos et deiectos, sic video viribus destitutos, ut, qui nondum te cognitum metuunt, nondum te visum vident, a facie arcus fugiunt et abhorrent nominis tui vocem. Quid facient et qualiter a voce tonitrui formidabunt, cum venerint aquilae super eos in similitudinem fulguris corruscantis.

Erzbischofs zu langsam und zu zögernd — er meint, was in diesem Sommer — 1274 — versäumt sei, werde sich schwerlich wieder einbringen lassen. Dringend ermahnt er den König, den Getreuen, die seinetwegen Alles aufs Spiel setzen, seinen Schutz zu gewähren. Alle, die zu ihm gekommen seien und kommen werden, würden sich mit Freuden dem König auf dem Zug gegen die österreichischen Länder anschliessen und, wenn es nöthig sei, auch für ihn in den Tod gehen. Nach seiner Ansicht sei der Erfolg sicher und leicht zu erringen. Ihn selbst würden alle Verfolgungen, denen er ausgesetzt sei, von der Treue gegen den König nicht abwendig machen können.[1]

Der Brief des Königs, der wahrscheinlich die Antwort auf dies Schreiben des Erzbischofs gebildet hat, ist uns leider wie die meisten dieser Stücke nur undatirt erhalten. Rudolf dankt in demselben dem Erzbischof Friedrich für die ausserordentliche Sorge, die er für ihn trage, mit der er das Amt eines sorgsamen Wächters für ihn ausübe, für die heilsamen Mahnungen, die er an ihn gerichtet. Zugleich theilte er Friedrich mit, welch' glänzenden Verlauf der von ihm abgehaltene Hoftag genommen — gemeint ist ohne Zweifel der Nürnberger

[1] Ecce quia propter te relinquunt omnia et se ipsos exinaniunt: quid ergo eris eis? Esto eis turris fortitudinis a facie inimici. Hoc teneo tamquam certum et verum, quod omnes et singuli, qui ad te venient et venerunt, laetanter intrabunt tecum, et pro te mortis periculum subibunt — von den aus Oesterreich nach Cont. Vindob. M. G. Scr. IX, 706 zu Rudolf gekommenen hat Wernhard von Wolkersdorf diese Voraussage des Erzbischofs wahr gemacht, s. Cont. Claustroneob. VI[a] ibid. IX, 745 — nec si eos tecum mori opportuerit, te negabunt, ad hoc ut carnis et spiritus cruciatus quibus in se ipsis et servis charissimis quotidie moriuntur, una finiant agonia. Credo rem esse de caetero facilem et vincendi, si lubet vincere, bene dispositam facultatem. . . Weiter der Schluss: Multi sunt qui persequuntur et tribulant me, sed prius vita quam fides mihi deficiet, nec a testimoniis tuis in quibus legem et fidem posui declinabo. Undatirter Brief Gerbert a. a. O. l. II, Nr. 55, S. 131. Lambacher, Oesterreichisches Interregnum Nr. 54, Anhang S. 86. — Gerberts Ansatz des Briefes zu September 1276 ist entschieden verfehlt wegen der zuversichtlichen Sprache, die der Erzbischof in demselben führt, die sehr abweicht von der gedrückten Stimmung, die in den späteren Schreiben des Kirchenfürsten zu Tage tritt. Der Brief gehört in die Zeit, da der Erzbischof noch in voller Zuversicht seine Pläne verfolgt und keine Enttäuschungen erfahren hat, in den Herbst 1274.

vom November 1274 — auf dem viele von ihm mit dem Rittergürtel geschmückt, und viele heilsame Satzungen erlassen worden seien, wobei auf Alles Rücksicht genommen — trotz aller geheimen Gegenbemühungen des Königs von Böhmen. Er verweist des weiteren den Erzbischof auf mündliche Mittheilungen des Ueberbringers.[1]

Zu Nürnberg am 23. November 1274 aber erliess Rudolf an den Erzbischof Friedrich[2] eine weitere Urkunde, deren Tragweite bedeutend über die Entschliessungen von Hagenau hinaus reicht. In derselben gibt der König dem innigen Antheil Ausdruck, den er an den Verfolgungen und Belästigungen nehme, die Salzburg und seine Suffragane durch die böhmische Tyrannei zu erdulden haben, und verspricht auf Mittel, wie dem abzuhelfen sei, Bedacht zu nehmen. Damit die Treue und Ergebenheit der geistlichen Fürsten nicht zum Verderben ihrer Kirchen ausschlage, bestimmte Rudolf, dass für allen Schaden, der dem König von Böhmen und seinen Gönnern zugefügt sei oder werde, keinerlei Rechtsverfahren gegen die Bischöfe oder ihre Kirchen nach Beilegung der jetzt herrschenden Zwietracht Platz greifen solle. Güter, welche sie den Feinden abnehmen, dürfen sie, auch wenn die Feinde zum Gehorsam und zur Gnade des Reiches zurückkehren, behalten, bis sie vollen Ersatz für den erlittenen Schaden erhalten haben. Lehen von Vasallen, welche sich den Gegnern anschliessen, sollen ihnen heimfallen. Weiter versprach Rudolf, dass er alle Schäden, welche sie und ihre Kirchen für die Ehre des Reiches und ihre Ergebenheit von Seite des Königs von Böhmen und seiner Genossen zu erdulden haben, ihnen wieder gut machen und keinerlei Beilegung[3] des Streites Platz greifen lassen wolle

[1] Gerbert, a. a. O. l. II, Nr. 56, S. 132. Lambacher, a. a. O. Anhang Nr. 63, S. 98. Baerwald, a. a. O. Nr. 32, S. 243. Gerbert will den Brief zum September 1276 ansetzen, was ich aus denselben Gründen wie bei dem vorhergehenden Stück, auf das dieser Brief wahrscheinlich antwortet, nicht billigen kann. Dagegen denkt Baerwald bei dem von Rudolf erwähnten Hoftag mit Recht an den Tag von Nürnberg November 1274.

[2] Tangl, Gesch. des Herzogthums Kärnthen IV, 161, vergl. auch S. 162 und Anm. 1, behauptet die Anwesenheit des Erzbischofs auf dem Nürnberger Tage mit Unrecht.

[3] nullam compositionem ordinationem seu transactionem.

ohne ihr Wissen.[1] Ausserdem liess Rudolf auch noch das Gebot an die Ministerialen der Salzburger Kirche ergehen, dem Erzbischof Gehorsam zu leisten.[2]

Rudolfs Verfügung vom 23. November trägt einen entschieden offensiven Charakter an sich. Sie nimmt eine kriegerische Action des Erzbischofs und seiner Suffragane gegen Ottokar in Aussicht, sie ist getragen von demselben Geist zuversichtlicher Hoffnung, wie ihn der Erzbischof zu dieser Zeit hegte. Erfüllt haben sich die grossen Erwartungen, die man auf die geplante Action der Kirchenfürsten gesetzt hatte, in keiner Weise. Von der Urkunde Rudolfs konnte, wie es scheint, der Erzbischof zunächst gar keinen Gebrauch machen,[3] da Ottokar mit entschiedener Energie gegen die Machinationen der Bischöfe einschritt.

Die Haltung, welche Friedrich von Salzburg mit seinen Bischöfen Ottokar gegenüber eingenommen hatte,[4] musste für sie nothwendig zu den schlimmsten Folgen führen, wenn der römische König nicht zu raschem und energischem Handeln gegen Ottokar vorging. Das aber war für Rudolf nicht mög-

[1] Urk. Nürnberg 23. November 1274: Böhmer, Reg. Rudolfs Nr. 136.

[2] Urk. Nürnberg 24. November 1274: Böhmer, Reg. Rudolfs Nr. 139. — In den Formelsammlungen bei Bodmann, a. a. O. Nr. 28, S. 32. Baerwald, Baumgartenberger Formelbuch Nr. 37, S. 336, findet sich ein undatirter Brief des Erzbischofs Friedrich, in welchem er den König bittet, zwei Ministerialen seiner Kirche, die er excommunicirt, deren Güter er mit dem Interdict belegt habe, auch seinerseits ihrer Besitzungen verlustig zu erklären: quatenus . . . predictam sententiam, quoad bonorum, iurium, nominum et dignitatum exheredationem ratam habentes, regie celsitudinis literis dignemini confirmare, prefatosque maleficos, qui perfidie sue defensorem regem Bohemie advocant, et se ad eum convertere cupiunt, ut in suis adversitatibus protegantur, curet maiestas magnificentie nominatim proscriptionis vestra sententia annotare.

[3] Das darf man wohl aus dem Umstand schliessen, dass uns die Urkunde Rudolfs überliefert ist eingerückt in eine solche des Erzbischofs vom 13. Januar 1277. Er hat damals wohl durch eine nachträgliche Publication der königlichen Verfügung irgend welchen Vortheil angestrebt.

[4] Nach allem was wir wissen, ist die Offensive doch ganz entschieden auf Seite des Erzbischofs. Man wird es darum nicht billigen können, wenn Tangl a. a. O. IV, 159 sagt, Ottokar habe sich den Erzbischof als Opfer seiner Rache ausgesucht, um durch ein an demselben zu vollziehendes Strafgericht die minder Mächtigen von ähnlichen Schritten abzuschrecken.

lich. Wir entnehmen einem Briefe Rudolfs, der an den Erzbischof oder einen seiner Genossen gerichtet ist, dass der König gedrängt worden war, unverzüglich gegen Ottokar einzuschreiten, um den Absagebrief an denselben zu erlassen. Rudolf entgegnet darauf, er müsse damit warten, bis ein definitiver Spruch gegen Ottokar ergangen sei.[1]

Ottokar hatte Alles, was vorging, mit Eifer beobachtet, und traf kräftige Gegenmassregeln,[2] um die von den geistlichen Fürsten betriebenen Pläne zu durchkreuzen, und seine Herrschaft in den österreichischen Landen zu sichern. Schon das Concil von Lyon hatte sein Misstrauen wachgerufen, die Verhandlungen der Salzburger Provincialsynode mussten ihn stutzig machen, die Verhandlungen des Nürnberger Tages[3] ihn zu raschen und kräftigen Massregeln drängen. Um die Verbindungen und Zettelungen unschädlich zu machen, die zu Gunsten Rudolfs in seinem Gebiet besonders wohl durch die Bemühungen Friedrichs von Salzburg angeknüpft worden waren, hob Ottokar von dem Adel und von den Städten in Oesterreich, Steyermark, Kärnten und Krain Geiseln aus, um sich dadurch der Treue dieser Länder zu versichern.[4] Gegen die geistlichen Fürsten hatte Ottokar eine vortreffliche Waffe an dem reichen Besitz, den

[1] Brief, undatirt, Gerbert, a. a. O. l. II, Nr. 10, S. 73. Lambacher, a. a. O. Anhang Nr. 933, S. 389.

[2] Es lässt sich nicht genau bestimmen, wann Ottokar seinerseits mit Gegenmassregeln vorzugehen angefangen hat. Chmel, Habsb. Excurse V, Sitzungsberichte XI, 221, setzt Ottokars Vorgehen sehr früh, die Beschlagnahme der Kirchengüter z. B. schon vor die Salzburger Provincialsynode. Ihm schliesst sich im Wesentlichen auch Dudik, Gesch. Mährens VI, 161, an. Ich glaube, dass Ottokar erst später, erst nach der Salzburger Synode und nach dem Nürnberger Reichstag seine durchgreifenden Schritte gethan hat.

[3] In seinem Brief an den Papst vom 9. März 1275: Böhmer, Reg. Ottokars Nr. 279 klagt er über Rudolfs Vorgehen auf dem Nürnberger Tage. Es liegt nahe bei den quidam alii, quorum ausibus annuens nos gravare nititur an die geistlichen Fürsten zu denken, von denen Bamberg, Regensburg und Chiemsee anwesend waren. Ob er von Rudolfs Urkunde vom 23. November 1274 Kenntniss gehabt hat, erscheint mit Rücksicht auf das oben S. 269, Anm. 3 bemerkte fraglich.

[4] Die Continuatio Vindobonensis M. G. Scr. IX, 705 berichtet das zum Jahr 1274; in die letzten Monate dieses Jahres dürfte es fallen. Die Thatsache berichtet auch das Chron. Colmar. M. G. Scr. XVII, 245 — s. überhaupt unten Excurs Nr. 2.

Salzburg und seine Suffragane in seinem Gebiet hatten.[1] Auf diesen brauchte Ottokar nur seine Hand zu legen, um eine sehr wirksame Pression auf die Bischöfe ausüben zu können. Von den Rücksichten, die dieser Umstand den geistlichen Fürsten auferlegte, hätte nur ein sehr rasches und energisches Einschreiten der Reichsgewalt gegen Ottokar sie befreien können. Ganz ähnlich wie bezüglich Böhmens lagen in dieser Beziehung die Verhältnisse auch bezüglich Heinrichs von Bayern. Als letzterer wegen der Beschlüsse der Salzburger Provincialsynode ähnliche Reclamationen wie beim Salzburger Capitel auch bei allen oder einzelnen salzburger Suffraganen erhob, hat er damit Erfolg gehabt. Er berühmt sich wenigstens eines solchen, einer entschuldigenden Erklärung, die ihm von bischöflicher Seite zugegangen, in seinem Brief an das Capitel.[2]

Ottokar seinerseits hat das Pressionsmittel, das ihm dieser Umstand bot, in ausgedehntem Maasse in Anwendung gebracht, wie wir aus wiederholten Klagen des Erzbischofs Friedrich und seiner Suffragane entnehmen können. In einem Brief an den Papst klagen sie demselben, dass nach ihrer Heimkehr vom Concil zu Lyon der König von Böhmen, von grossem Unwillen gegen sie erfüllt, alle Einkünfte und Einnahmen ihrer Kirchen so vollständig in Beschlag genommen habe, dass er einigen von ihnen kaum soviel weltlichen Besitz belassen habe, um für das Bedürfniss von acht Tagen damit auszulangen. Alle ihre Besitzungen dienen dem König, ihre Städte, Orte und Burgen werden vom König in Besitz genommen. Keiner bleibt von so schwerer Verfolgung verschont, als die sich durch

[1] Wie ausgedehnt diese Besitzungen waren, lehren z. B. die Urkunden vom 11. März 1241 über die Belehnung des Herzogs Friedrich von Oesterreich mit den Passauer Kirchenlehen und die vom 20. April 1253: Mon. Boica XXVIII, 2 S. 154, 365, s. Chmel Habsb. Excurse V. Sitz.-Ber. XI, 193.

[2] Es heisst in dem oben S. 265, Anm. 1 angeführten Brief am Schluss: Mirandum etiam est, quod vos excusationibus aliquorum episcoporum fidere (? wohl fidem) apponitis, nam nullus eorum sigillum suum apponi faceret literae, quae pro una libra denariorum Ratisbonensis monetae vel Pataviensis dirigitur, nisi prius eam legit et intelligit ter vel quater. Si tantum innocentes existunt, dicunt vobis literae patentes, continentes, quod licet statutis salutaribus bene consenserint, illis tamen, quae principibus derogant, nec consenserunt nec consentiunt nec aliquo modo voluerunt eadem sigilla sua huiusmodi derogationibus applicari.

Eid und sonstige Sicherheit verpflichten, weder auf Befehl der römischen Kirche, noch auf das Geheiss des römischen Königs künftighin etwas zu thun, was dem böhmischen König missfallen könne. Sie, die so ungeheuerliche Versprechungen abzugeben verweigert, sähen noch schlimmeren Unbilden entgegen.[1]

Ottokar bezweckte durch die hier beklagte Gewaltmassregel, die Bischöfe seinen Wünschen gefügig zu machen — so durch das Verbot, das er erliess, in seinem Gebiet die vom Concil zu Lyon ausgeschriebenen Zehenten zum Besten des h. Landes einsammeln[2] und das Kreuz daselbst predigen zu lassen.[3] Der König verlangte, dass die geistlichen Fürsten und die Prälaten, Aebte, Pröbste und Prioren persönlich sich bei ihm einfinden sollten, um seine Weisungen entgegenzunehmen und sich eidlich zu Treue und Gehorsam in allen Dingen gegen ihn zu

[1] Brief, undatirt: Gerbert, a. a. O. l. II, Nr. 9, S. 71. Hansiz, Germ. sacra II, 381. Emler, Reg. Bohem. Nr. 929, S. 387. Mit abweichendem Anfang auch Baerwald, a. a. O. Nr. 11, S. 308, vergl. dessen Anm. 3 und die folgende Anm. 1, der ihn Anfang 1275 setzt. Eher möchte das Schreiben noch Ende 1274 fallen, doch schwerlich, wie Chmel, a. a. O. Sitz. Ber. XI, 219, meint, auf dem Provincialconcil erlassen sein, da Massregeln Ottokars, wie die im Briefe beklagte, doch wohl erst nach demselben in Anwendung gebracht worden sind.

[2] Der Bischof Johann von Prag hatte nach seiner Rückkehr vom Concil in seiner ganzen Diöcese für diese Sammlung in allen Kirchen Opferstöcke aufstellen lassen: Canonicorum Pragens. cont. Cosmae M. G. Scr. IX, 180.

[3] So in dem Brief, den der Erzbischof von Salzburg und seine Suffragane nach dem Feldzug von 1276 an den Papst richten: Gerbert, a. a. O. l. II, Nr. 58, S. 134. Baerwald, a. a. O. Nr. 30, S. 329. Emler, a. a. O. Nr. 1054, S. 440: nuper nobis ad propria redeuntibus a concilio Lugdunensi et volentibus ea prosequi, quae in ipso concilio fuerant ordinata, Ottocarus rex Bohemiae ad sui praesentiam nos vocavit, vocatis expresse prohibuit, ne decimam deputatam in terrae sanctae subsidium in suis territoriis colligi faceremus, neve aliquis nostrum salutiferae crucis gloriam praedicaret. Keineswegs hat also Ottokar sich, wie Palacky a. a. O. II, 242 Anm. 307 sagt, damit begnügt, blos die Ausfuhr der in seinem Lande gesammelten Zehenten zu verbieten. Geleitet war er bei diesem Verbot offenbar von der naheliegenden und auch thatsächlich — vgl. Hermanni Altah. Ann. M. G. Scr. XVII, 410. Ann. Basil. ibid. XVII, 198. Canonicorum Pragensium Cont. ibid. IX, 181. Kopp, Reichsgeschichte I, 126 — nicht unbegründeten Vermuthung, dass dieses Zehenterträgniss zum Theil Rudolf zu gute kommen würde.

verpflichten.[1] Den Dominikanern verbot Ottokar in seinem Machtgebiet ein Provincialcapitel abzuhalten.[2]

[1] Chron. Colmar. M. G. Scr. XVII, 245: Audiens hec (dass aus Oesterreich Botschaften an Rudolf abgegangen seien) Bohemiae rex, timuit valde et concilio congregato principes litteratos convocavit, scilicet archiepiscopos, episcopos, praepositos, abbates pariter et priores. Cum igitur ad presentiam sui convenissent dixit: Intelleximus nuper, quod comes Ruodolphus de Habispurch dicat, se fore regem Romanorum, et dicit, se velle terras nostras, quas multiplici iure possidemus, in propriam trahere potestatem. Cum igitur haec sustinere non debeamus, cum eas multiplici iure teneamus, insuper nobis cederet in maximum detrimentum, rogo dilectionem vestram, quatenus mihi fidelitatem iuramento firmetis et ut omnes meos adversarios de nostris finibus pro vestris viribus expellatis. Tunc omnes pariter dixerunt: Quidquid domino regi placuerit, faciemus. Tunc rex dixit: Iurate ergo mihi fidelitatem. Tunc omnes iuraverunt. Ernstlich ist jedoch zu bezweifeln, ob wirklich, so wie die Chronik es darstellt, die ganze höhere Geistlichkeit ohne weiters auf des Königs Ladung sich eingestellt und sein Gebot erfüllt hat. Der einzige Erzbischof, Friedrich von Salzburg, den Ottokar hat laden können, hat sich wenigstens, wie gezeigt werden soll, zunächst nicht gefügt. Die Richtigkeit der Thatsache, dass die geistlichen Fürsten und die höheren Geistlichen persönlich von Ottokar vorgeladen wurden, ergibt sich auch aus der oben S. 272 Anm. 3 mitgetheilten Stelle des Briefes der geistlichen Fürsten an den Papst und aus folgendem Passus desselben Schreibens: Postulavit etiam ut iure iurando et aliis diversis cautionibus caveremus eidem, quod nec ad mandatum sedis apostolicae nec praetextu sententiae vel praecepti a quocunque hominum proferendi aliquid faceremus, quod a suo distaret proposito, quo s. sedi apostolicae et Romano imperio proterve resistere disponebat, non solum a nobis, verum etiam ab inferioribus quibuscunque praelatis nostrarum partium exigens metu terribili illicita iuramenta, obwohl dabei die Farben ziemlich stark aufgetragen sein mögen. Der folgende Satz des Briefes kann sich, wie meine Darstellung zeigen wird, nur auf den Erzbischof von Salzburg allein beziehen: Nobis autem nolentibus inquinari hoc scelere servitutis asperae iugum imposuit et defixa mente tandem disposuit, innocentiam nostram perdere exquisitis tortoribus et tormentis, ecclesiarum nostrarum civitates et castra, villas et oppida a fundamentis subverti constituit per incendia et rapinas.

[2] Chron. Colmariense a. a. O. XVII, 247. Dazu muss man beachten, was dasselbe zu 1276 S. 244 erzählt: In capitulo Praedicatorum generali, Pisae celebrato, interfuerunt 400 fratres ex Theutonia. Consules Pisani in gratiam fratrum Praedicatorum ex Theutonia sexaginta libras argenti libere tradiderunt. Rex Rudolfus etiam donaria sua misit. Nobiles terre in gratiam fratrum Theutonicorum et regis Rudolfi multa xenia transmiserunt, und die Rolle, welche — s. unten — die Dominikaner mit den Minoriten in Oesterreich für Rudolf und gegen Ottokar spielen.

Streng überwachte der König den Verkehr der Geistlichkeit mit dem Oberhaupt der Kirchenprovinz. Es liegt eine Urkunde vor, ausgestellt von verschiedenen Aebten von Benediktinerklöstern der Passauer Diöcese, durch welche dieselben den Bischof Peter von Passau bitten, er möge vom Erzbischof die Cassirung der Beschlüsse erwirken, die auf einem Capitel vom Abt zu St. Peter in Salzburg und andern Prälaten ihres Ordens gefasst seien, weil sie dem betreffenden Capitel nicht hätten anwohnen können aus verschiedenen Gründen, namentlich damit nicht der König Ottokar Verdacht gegen sie fasse und daraus ihren Klöstern weiterer Schaden erwachse. [1]

Das von Ottokar angewendete Mittel der Temporaliensperre erwies sich den Salzburger Suffraganen gegenüber durchaus wirksam. Bischof Leo von Regensburg erfüllte die von Ottokar gestellte Forderung — wie er selbst später gelegentlich in einer Urkunde erwähnt, ist er persönlich zu König Ottokar gegangen, um seine in Oesterreich gelegenen Besitzungen zu befreien, die König Ottokar hatte mit Beschlag belegen lassen. [2] Auch Peter von Passau hat sich dem böhmischen König gefügt. Das darf man schliessen aus dem Lehensvertrag, den er am 11. Dezember 1274 mit Ottokar machte. In demselben übertrug der Bischof zu Klosterneuburg dem König die Lehen der Passauer Kirche, welche Ottokars Ba-

[1] Die Beschlüsse werden als minus canonice gefasst bezeichnet: Urkunde, undatirt: Urkundenbuch des Landes ob der Enns III, 416: Emler, a. a. O. Nr. 928 S. 386.

[2] Urk. Regensburg 9. März 1275 bei Ried, Cod. Ratisponensis I, 352, Nr. 561, cfr. Lang, Reg. Boica III, 452, Emler, a. a. O. Nr. 945 S. 392: quod cum propter graves et diversas expensas, quas fecimus Lugduni in concilio generali et etiam in provinciali concilio in Salzeburga, ac eundo ad illustrem dominum O. regem boem. pro liberandis nostre ecclesie possessionibus in Austria, quas idem dominus rex nostris culpis nullatenus exigentibus fecerat occupari et propter expensas non modicas, quas fecimus in Curia serenissimi domini R. Romanorum regis apud Nurenberch celebrata, cui nos oportuit solemniter interesse, gravi debitorum essemus onere pregravati. . . Obwohl hier der Nürnberger Reichstag erst nach des Bischofs Reise zu Ottokar erwähnt wird, fällt die letztere doch wohl sicher später. Der Bischof hätte es, nachdem er sein Abkommen mit Ottokar getroffen, sicher nicht wagen dürfen, durch Theilnahme an dem Reichstag neuerdings alles wieder aufs Spiel zu setzen.

benberger Vorgänger gehabt hatten, wofür der König sich verpflichtete, dem Bischof 1500 Mark Silber oder 1500 Pfund Wiener Pfennige in bestimmten Fristen zu zahlen, die er schon bei der früheren Belehnung dem Bischof Berthold von Passau zu zahlen versprochen hatte.[1] Wie Bischof Leo von Regensburg ist also auch Peter von Passau dem Verlangen des Königs Ottokar nachgekommen, und persönlich bei demselben erschienen. Wahrscheinlich dürfte der Bischof sich auch den weiteren Forderungen, die Ottokar stellte, gefügt haben. Wir sehen später denn auch den Bischof von Passau unangefochten in Ottokars Gebiet seines geistlichen Amtes walten. Am 10. November 1275 weihte er zu Wien das Frauenkloster zum h. Nicolaus.[2]

Von fast allen Salzburger Suffraganbischöfen können wir aus ähnlichen Urkunden den Nachweis erbringen, dass sie den gegen Ottokar gerichteten Plänen entsagt und mit dem Landesherrn sich auf äusserlich wenigstens guten Fuss gestellt haben, und dürfen vermuthen, dass das in Folge der von Ottokar durch die Sperrung der Temporalien auf sie ausgeübten Pression geschehen ist. Dem Bischof Dietrich von Gurk und seinem Stift bestätigte Ottokar am 24. Februar 1276 zu Prag den Besitz der Feste Anderburg, indem er die unbegründeten Ansprüche des Sifrid von Minchendorf zurückwies.[3] Für Bischof Konrad von Freising sind mehrere Urkunden von Ottokar ausgestellt, die keinen Zweifel lassen, dass er wenigstens in einem äusserlich guten Verhältniss zu Ottokar stand.[4] Als im

[1] Urk. in Newenburch 11. Dez. 1274: Böhmer, Reg. Ottokars Nr. 276.

[2] Cont. Vindob. M. G. Scr. IX, 706: Domini Heinrici abbatis S. Crucis cenobii, Paltrami dicti Vatzonis, et aliorum ydoneorum ibidem civium consilio et auxilio mediante. Die Intervention eines so eifrigen Parteigängers der böhmischen Herrschaft, wie Paltram Vatz, ist doch ein Beweis, dass damals die Stellung des Passauers als unverdächtig gegolten hat.

[3] Böhmer, Reg. Ottokars Nr. 290.

[4] Ottokar erlässt dem Bischof von Freising das von den bischöflichen Gütern zu Udmarvelt u. s. w. jährlich zu entrichtende Marchfutter apud Brunnam a. d. MCCLXX sexto Kalendas maii, was Böhmer, Reg. Ottokars Nr. 225 in 25. April '1270, Zahn, Cod. diplom. Austro Frising. Fontes Rer. Austr. XXXI, 333 und nach ihm Emler a. a. O. Nr. 1015 S. 422 in 1. Mai 1276 auflösen.

Ottokar genehmigt und beurkundet apud Znoymam 2. Juni 1276, dass Bischof Konrad von Gozzo und dessen Sohn Irnfried, Bürgern zu

Frühjahr 1276 Bischof Konrad von Freising unaufschiebbarer Geschäfte halber auf einige Zeit sich nach Baiern begeben musste, bat er den König Ottokar, um jeglichen Verdacht zu vermeiden, der von seinen Feinden auf seine Unschuld geworfen werden könne, ihm einen seiner Getreuen zu bezeichnen, damit er diesem für die Zeit seiner Abwesenheit alle Besitzungen seiner Kirche, die in Ottokars Gebiet lägen, übergebe. Ottokar bestimmte dazu den Magister Heinrich von Lok, Propst von Werd. Der Bischof dürfte wohl eher auf einen mehr oder weniger deutlich ihm gegebenen Wink als aus freien Stücken dies Ansuchen an Ottokar gestellt haben.[1] Unter dieser Voraussetzung wäre diese Sequestration der in Ottokars Gebiet gelegenen Freisinger Güter für die Zeit der Abwesenheit des Bischofs in Baiern ein Beweis, dass Ottokars Misstrauen gegen die früheren Bundesgenossen des Erzbischofs von Salzburg keineswegs vollständig geschwunden war, obwohl sie sich seinen Zwangsmitteln gebeugt hatten. Wenn man absieht von Wernhard von Seckau, der, wie ich schon oben[2] andeutete, wohl nie ein aufrichtiger Genosse der Pläne des Erzbischofs Friedrich gewesen ist, und sich gewiss ohne weiters den Forderungen Ottokars gefügt hat,[3] so wäre ein solches Misstrauen bezüglich der andern Bischöfe gewiss nicht unberechtigt gewesen. Wenn es auch Ottokar gelungen

Krems, verschiedene Güter zu Teizza gekauft habe: Böhmer, Reg. Ottokars Nr. 297, von Rudolf zu Wien am 28. October 1277 bestätigt, Böhmer, Reg. Rud. Nr. 415. Der genannte Gozzo befand sich damals in Ottokars Gewahrsam — s. Meichelbeck Hist. Frising, II. 6, Nr. 153 S. 91, Nr. 123, S. 78, Nr. 155, 156, S. 92, Nr. 171, S. 102, vergl. Fontes Rer. Austriac. Dipl. I, 180 Nr. XI — vielleicht als eine der von Ottokar in den Städten ausgehobenen Geiseln.

[1] Das vermuthe ich nach dem Wortlaut: tanquam ille, qui se nostris affectibus et beneplacitis conformem reddidit, propter cuiuslibet sinistre suspicionis tollendas et abolendas maculas, quibus forte a suis emulis et inimicis posset circa nos sua innocencia obfuscari, petivit a nobis: Urkunde Brunne 1. Mai 1274: Böhmer, Reg. Ottokars Nr. 293, auch bei Zahn, a. a. O. Font. Rer. Austr. XXXI, 334, Emler, a. a. O. Nr. 1016, S. 424.

[2] S. 266.

[3] Dass sein Verhältniss zum König ein gutes, zeigen Ottokars am 26. Januar 1275 zu Wien gegebene Anweisungen an seine Amtleute zu Gunsten des Bischofs: Emler, a. a. O. Nr. 396—398, S. 300.

war, die Absichten der Bischöfe auf offene Feindschaft gegen ihn durch sein energisches Eingreifen im Keime zu ersticken, insgeheim blieben sie seine Gegner, und leisteten seinem Feinde Rudolf die wichtigste Unterstützung.[1]

Dem Erzbischof Friedrich von Salzburg gegenüber erwies sich das Mittel der Temporaliensperre, das bei seinen Suffraganen so grossen Erfolg gehabt hatte, gänzlich unwirksam, trotz der Grösse des Objects, das für den Erzbischof auf dem Spiele stand. Ungebeugten Sinnes liess Friedrich den Schlag über sich ergehen. Doch gab er Rudolf von dem Unglück, das dadurch seine Kirche betroffen hatte, Nachricht. Von Rudolfs Seite erfolgte darauf ein Schreiben an den Erzbischof, in welchem der König dem lebhaften Antheil Ausdruck gibt, den er an den schweren Verfolgungen nehme, die ihn und andere Getreue betroffen.[2] Aber Rudolf raffte sich auch zu kräftigeren Entschlüssen auf. Er begehrt zu wissen, wie viel Krieger nöthig seien und wann der Erzbischof ihrer bedürfe, um durch dieselben ihm und den andern Getreuen wieder zu ihrem früheren Besitzstand zu verhelfen.[3] Er werde sie unzweifelhaft senden. Falls der König von Böhmen in offenem Kriege gegen ihn wüthen sollte, so gedenke er, alle Hindernisse bei Seite setzend, mit Gottes Hilfe dessen Unterfangen abzuwehren. Ebenso werde er unverzüglich sich zu seiner Hilfe aufmachen, wenn der König seine Burgen und Festen belagere. Er ermuntert zum Schluss den Erzbischof zum Ausharren.[4] Die Antwort des Erzbischofs auf diesen Brief ist in hohem Grade charakteristisch für den Hochsinn des Mannes. Weder die drückende Herrschaft oder besser gesagt

[1] Die Salzburger Suffragane sind von Tangl, a. a. O. IV, 188 ff. und nach ihm von Andern wegen ihrer Haltung hart, aber wie mir scheint ohne Grund, getadelt worden. Der einzige Wernhard von Seckau verdient nach meiner Ansicht wegen seines Parteiwechsels im letzten Augenblick einen Vorwurf.

[2] Ottokar wird in dem Brief als ‚neuer Pharao' bezeichnet: Horrende persecutionis immanitas, quam tu et alii principes nostri et fideles pro pure fidei observancia et honore imperii sub moderni Pharaonis tyrannide passi estis.

[3] Ad reformacionem omnimodam status tui tibi et aliis nostris fidelibus valeat subveniri.

[4] Urk. undatirt: Stobbe, Summa curie regis Nr. 251. Baerwald a. a. O. Nr. 68, S. 280.

die schwere Unterdrückung durch den König von Böhmen, noch schmeichlerische Lockung oder Quälereien werden im Stande sein, ihn von der Ergebenheit gegen das römische Reich abwendig zu machen. Er werde ausharren, bis von Rudolf Hilfe käme. Auf die vom König gestellte Anfrage, mit welcher Truppenmacht ihm zu gegenwärtiger Winterszeit[1] Hilfe gebracht werden könne, antwortet der Erzbischof, dass zum Schutze seiner Burgen die Leute ausreichen, die er gegenwärtig habe. Bisher habe der König von Böhmen ihn weder durch eine Belagerung noch durch offenen Krieg angegriffen, sondern nur fast seine sämmtlichen Einkünfte[2] in Beschlag genommen. Falls ein Angriff auf ihn erfolge, hoffe er zu Gott, seine Festen halten und so lange widerstehen zu können, bis Hilfe von Rudolf einträfe. Aufs dringendste legt dann der Erzbischof dem König ans Herz, doch vor Allem die herzoglichen Brüder von Baiern zur Eintracht zurückzuführen, und den Herzog Heinrich, mit dem er viel darüber verhandelt habe, von Ottokar abzuziehen. Die Aussöhnung der baierischen Brüder allein werde, wie er glaube, die ganze zwischen Rudolf und Ottokar schwebende Frage zu einer gedeihlichen Lösung bringen. Deshalb möge der König sich die Aussöhnung der beiden Herzoge angelegen sein lassen. Weiter geht der Rath des Erzbischofs dahin, Rudolf möge an seine Getreuen in Oesterreich und Steiermark Worte des Trostes richten, dann aber auch so schnell als möglich sich zum Handeln und zur Niederwerfung der offenen Feinde des Reiches anschicken, da sonst zu befürchten stehe, dass diejenigen, welche sich ihm zugewendet, neuerdings wegen der Verzögerung der ihnen zu bringenden Hilfe von Ottokar wieder gewonnen würden. Die Ministerialen der Bamberger Kirche haben dem Bischof Briefe und einen Boten geschickt um anzufragen, ob sie dem König von Böhmen schwören und gehorchen dürfen. Das solle Rudolf um jeden Preis verhindern, denn sonst sei sicher, dass alles, was er im Interesse des Königs in Kärnten und Steiermark begonnen habe, zu Nichte werden würde. Auch möge der

[1] Danach fällt diese Correspondenz in den Winter von 1274 auf 1275, was aufs beste mit dem früher über die Zeit von Ottokars Vorgehen gegen die geistlichen Fürsten bemerkten übereinstimmt.

[2] victualia.

König dahin trachten, dass der Bischof von Bamberg sich ihm und den andern Getreuen des Reiches zu gegenseitigem Rath und wechselweiser Hilfe verpflichte, so wie sie umgekehrt es thun würden.[1] Die Bedeutung des Erzbischofs Friedrich von Salzburg tritt in diesem Briefe mit anschaulicher Klarheit hervor. Er zeigt uns den Kirchenfürsten als das leitende Oberhaupt, in dessen Hand alle Fäden zusammenlaufen, als die Seele aller gegen Ottokar entworfenen Pläne. Unentwegt hält er fest an dem Unternehmen, der schweren Einbusse ungeachtet, die er darob bereits erlitten hat.

Aber nicht lange dauert es, so zeigen uns die Briefe des Erzbischofs an Rudolf, dass auch seine bisher so standhafte Ruhe zu wanken beginnt in Anbetracht der immer bedrohlicher werdenden Gefahren von Seite Ottokars. Papst Gregor X. hatte ihm wie andern deutschen Kirchenfürsten[2] Kenntniss gegeben, dass er Rudolf das nächste Allerheiligenfest als Termin zum Empfang der Salbung und Krönung bestimmt habe, und ihn ermahnt, den Feierlichkeiten persönlich beizuwohnen.[3] Dem Briefe, durch welchen der Erzbischof Rudolf seine Freude ausdrückt über den ihm bekannt gewordenen Entschluss des Papstes, fügt er in dringender Weise die Bitte bei um Hilfe gegen den böhmischen König, der, nachdem er fast alle seine Feinde bezwungen habe, nun seiner Kirche den Untergang drohe.[4]

In einem anderen Brief erklärt der Erzbischof sich der an ihn ergangenen päpstlichen Mahnung gemäss bereit, Rudolf zur Krönung begleiten zu wollen, wenn ihm der stets sich steigernde feindliche Andrang des Königs von Böhmen irgendwie aufzuathmen gestatte, sonst werde er jedenfalls Gesandte schicken.[5]

Ottokar hatte sich entschlossen, dem Erzbischof Friedrich gegenüber ein schärferes Vorgehen anzuwenden, nachdem

[1] Undatirter Brief des Erzbischofs: Bodmann, a. a. O., Nr. 13. S. 13, Emler, a. a. O., Nr. 930, S. 387.

[2] Z. B. dem Erzbischof von Bremen: Potthast, Nr. 20995.

[3] Brief vom 15. Febr. 1275: Böhmer, Reg. Päpste Nr. 219. Potthast, Nr. 20994.

[4] Undatirter Brief: Bodmann, a. a. O., Nr. 14, S. 14. Stobbe, a. a. O. Nr. 224, Auszug. Emler, a. a. O., Nr. 944, S. 392.

[5] Undatirter Brief: Gerbert, a. a. O. l. I, Nr. 35, S. 44. Hansiz, Germ. sacra II, 379. Baerwald, a. a. O., Nr. 1, S. 346. Emler, a. a. O., Nr. 996, S. 418.

die Beschlagnahme der Salzburger Kirchengüter sich ebenso unwirksam bewiesen hatte wie Versprechungen und Schmeicheleien.[1] Er begann den offenen Krieg gegen den Erzbischof. Mit der Führung desselben wurde Milota von Diedic, der damals als Landeshauptmann Ottokars in Steiermark waltete, betraut.[2]

Der Erzbischof Friedrich sah das Unwetter, das sich gegen ihn zusammenzog, voraus. Er wendete sich in einem weiteren Brief an Rudolf, und schilderte ihm abermals die Noth seiner Getreuen in Oesterreich und Steiermark.[3] König Ottokar selbst sei mit Heeresmacht nach Oesterreich gekommen,[4] um diejenigen zu unterwerfen, die sich zu Rudolf gewendet hätten — jüngst seien zwei Burgen von Anhängern Rudolfs durch ihn eingenommen. Der Erzbischof meint wohl die Schlösser des Hertnid von Wildon und Wernhard von Wolkersdorf, deren Uebergabe an Ottokar uns anderweitig überliefert wird.[5] Nach Steiermark sei ein neuer Hauptmann gesendet in der Person eines böhmischen Grossen, besonders zu dem Zweck, wie er höre, ihn zu vernichten.[6] Wenn es

[1] Siehe die unten S. 295 angeführten Briefe.

[2] Ich finde die erste Erwähnung Milotas als Hauptmann von Steiermark am 26. Januar 1275, Wien: Krones, die Herrschaft König Ottokars II. von Böhmen in Steiermark S. A. aus Heft XXII der Mittheil. des histor. Vereins für Steiermark: Reg. Nr. 119. Emler, a. a. O., Nr. 938, S. 390.

[3] Die Stelle dieses Briefes: Ploratus et ululatus multus auditur a matribus, lacerantibus viscera sua pro filiis datis obsidibus, quibus corporis cruciatus infligitur, et aerumnae intollerabiles irrogantur ist doch zu beachten. Sie zeigt, dass der oft bezweifelten Nachricht der Cont. Vindob. M. G. Scr. IX, 706: Nam haeredes ipsorum quos sibi prius obsides dederant iubet machinis parentibus iacere ante ora doch wohl etwas Wahres zu Grunde liegt, mag immerhin der Bericht der Quelle das übertreiben.

[4] Ottokar urkundet zu Wien zweimal am 26. Januar 1275: Krones, a. a. O. Reg. Nr. 119, 121.

[5] Cont. Vindob. M. G. Scr. IX, 706; die betreffende Stelle s. Excurs Nr. 2 unten. Dass Ottokars Einschreiten gegen Rudolfs Anhänger in den österreichischen Landen 1275 erfolgte, geht auch hervor aus der zu diesem Jahr gebrachten Notiz in Heinrici Heimburg. Ann. M. G. Scr. XVII, 715: . . Ipso anno opposuerunt se quidam de Austria regi Ottokaro. Ipse siquidem tam potenter regnavit in Austria et Stiria sicut in Bohemia et Moravia.

[6] ut de terra viventium nos evellat.

nun Rudolfs Absicht sei, den König von Böhmen anzugreifen, so rathe er folgenden Kriegsplan an. Zunächst möge Rudolf Ottokar in Böhmen angreifen, damit dieser dadurch gezwungen werde, Oesterreich zu verlassen. Dann sollen die Grafen von Görz ihn in Steiermark angreifen — dann erst sei es an der Zeit, dass die Streitkräfte Rudolfs gegen Oesterreich vorgehen und das auch ohne Gefahr können. Aber der Erzbischof war weit davon entfernt, etwa auf die Ausführung gerade dieses Planes alles Gewicht zu legen — die Hauptsache ist ihm, dass irgend etwas geschehe, dass Rudolf in irgend einer Weise den Böhmen angreife, und ihm nicht länger Ruhe gönne; dann werde Ottokars Macht bald zergehen. Aber es erscheint ihm nöthig, Hand ans Werk zu legen, und die ergangenen Sentenzen [1] nicht sowohl durch das Recht, als durch die That zu unterstützen.[2] Der Erzbischof konnte sich für die hier gestellte Bitte ja mit Recht auf Rudolfs früher ihm ausgesprochene Bereitwilligkeit zu kriegerischer Hilfsleistung berufen.[3] Aber die Hilfe kam nicht, und der Schlag, den der Erzbischof von Seite des neuen Landeshauptmannes in Steiermark, Milota von Diedic, erwartet hatte, erfolgte und traf Salzburg mit voller Wucht. Milota begann den Krieg gegen die Besitzungen der Salzburger Kirche in Steiermark und führte ihn mit grosser Grausamkeit. Mit seinen Kriegern überfiel er die Salzburger Güter, nahm die Leute derselben gefangen oder tödtete sie, schleppte die fahrende Habe fort und verwüstete die Gebäude durch Feuer. Nur mit Mühe erwehrten sich die festen Burgen des böhmischen Angriffs — eine erzbischöfliche Burg in Kärnten wurde durch List von den Feinden erobert.[4] Den

[1] Der Erzbischof hat dabei wohl die Sprüche des Nürnberger Tages vom November 1274 im Auge — doch könnte er sich auch wohl schon auf den Würzburger Tag vom 23. Januar 1275 beziehen.

[2] Oportet vos manum ad fortia mittere, et sententias vestras non tam iure quam facto iuvare, nec in mora morari, quae substantias nostras diripit et animas nostras tollit. Si tempora datae spei frustra transeunt, qui de vobis speraverunt hactenus deinceps, proh dolor, desperabunt.

[3] Hoc ideo scribimus, ut voluntarium quem habetis nos liberandi animum moveamus, ut moras abiiciat, et nobis succurrere, qui in torrente tortoris missi, sicut aqua decurrimus, non movetur: Brief, undatirt Bodmann, a. a. O., Nr. 15, S. 15.

[4] So schildert das Vorgehen der Feinde ein undatirter Brief des Erzbischofs an Rudolf, der sich in doppelter Fassung, und zwar in kürzerer bei

schwersten Schaden erlitt der Erzbischof durch die Einnahme der Stadt Friesach, die von Milota erobert und mit Feuer und Schwert gründlich zerstört wurde. Auch mehrere Kirchen fielen dem Feuer zum Opfer, in denen auch viele Menschen, die in denselben eine Zuflucht gesucht hatten, einen kläglichen Untergang fanden.[1]

Erzbischof Friedrich hatte sich wohl bald nach dem Beginn der offenen Feindseligkeiten[2] von Seite Böhmens dazu bequemt, Ottokar um Frieden oder wenigstens um einen Waffenstillstand zu bitten. Aber die Bedingungen, die Ottokar ihm stellte oder stellen liess, erschienen dem Erzbischof unvereinbar mit der Treue, die er der Kirche und dem römischen Reiche schulde.[3] Der Erzbischof gab Rudolf von diesen Vorgängen

Gerbert, a. a. O., l. II, Nr. 8, S. 71, Hansiz, a. a. O. II, 380, Lambacher, a. a. O., Anhang, Nr. 51, S. 83, Baerwald, a. a. O., Nr. 38, S. 337, in ausführlicherer bei Bodmann, a. a. O., Nr. 9, S. 136, Stobbe, a. a. O., Nr. 225, S. 356, mit Abweichungen von der bei Bodmann mitgetheilten Fassung findet — vergl. Excurs Nr. 1. — Chmel, Habsb. Excurse V, Sitz.-Ber. XI, 221, legt den Brief nach der Inhaltsangabe dem Salzburger Domcapitel zu, während der Inhalt selbst bestimmt den Erzbischof als Aussteller voraussetzt. Wenn Chmel, Rudolfs Urkunde vom 23. November 1274 — s. oben S. 268 — als Antwort auf diesen Brief auffasst, so ist dies unzulässig, einmal, weil Rudolfs erwähnte Urkunde an den Erzbischof und seine Suffragane gerichtet ist, ausserdem aber, weil die in der weiteren Fassung erwähnte Einnahme und Zerstörung Friesachs nachweislich viel später fällt. Dudik, Gesch. Mährens IV, 161, schliesst sich bezüglich der Urkunde vom 23. Nov. 1274 an Chmel an, setzt aber wie Krones, a. a. O., S. 68, die Einnahme Friesachs auf April oder Anfang Mai 1275.

[1] Ueber die Einnahme und Zerstörung von Friesach sind wir in erster Linie genauer unterrichtet durch den zuletzt angeführten Brief des Erzbischofs in seiner weitläufigeren Fassung — s. Excurs Nr. 1. Ueber die Angaben der Reimchronik s. Excurs Nr. 2. Die Details, die Tangl, a. a. O. IV, 172, späteren Quellen entnimmt, sind unverbürgt. Chmel, a. a. O., Sitz.-Ber. XI, 221, setzt die Einnahme viel zu früh auf Anfang November 1274. Das Jahr 1275 ist verbürgt durch die Continuatio praedicatorum Vindob. M. G. Scr. IX, 729, die zu demselben berichtet: Ipso anno civitas Frisach per Mynoldum capitaneum Styriensem subversa est omnino incendio et occisi sunt cives et uxores eorum, senes et iuvenes quam plurimi.

[2] Das steht schon in der kürzeren Fassung des zuletzt erwähnten Briefes des Erzbischofs an den König.

[3] Die Stelle lautet in beiden Fassungen fast gleich — sie steht in der weitläufigeren hinter der Erzählung von der Einnahme Friesachs: Quamvis

Nachricht — von Baiern aus, wohin er, sei es aus Schrecken über das Vorgehen Ottokars, sei es auch, um die früher schon begonnenen [1] Verhandlungen mit Heinrich von Niederbaiern fortzusetzen, gegangen war — und bat ihn dringend um schleunige Hilfe in der Noth, die er für ihn erdulde, um wenigstens die Reste der Salzburger Kirche noch zu retten.[2]

Den Schaden, welchen die Salzburger Kirche durch die böhmischen Feindseligkeiten erlitt, bezifferte man in Salzburg auf vierzigtausend Mark Silber.[3]

Die Hilfe, die der Erzbischof so dringend erbat, die Rudolf früher für den Fall eines feindlichen Angriffs zugesagt hatte, kam nicht. Dem Erzbischof blieb keine Wahl — er musste mit Ottokar nun doch wohl oder übel zu einem Abkommen zu gelangen trachten. Auch er musste sich nun der

autem cum devota humilitate prostrati pacis gratiam vel saltem treugarum inducias petiverimus ab eodem (kürzere Fassung: rege) nulla tamen circa hanc condicionem perficere quivimus (Bodmann: potuimus) nisi adversus Romanam ecclesiam sacrumque Romanum imperium temerato fidei nostre debito voluissemus effici infideles.

[1] Siehe oben S. 278.

[2] Es heisst in beiden Fassungen des Briefes gleichlautend: nos igitur in angustiis pro augusti reverentia constituti, imploramus auxilium et subsidium expectamus vestrae felicissimae maiestatis cum dolore et gemitu, postulantes, quatinus saltem reliquiis dictae ecclesiae nostrae miserabiliter derelictae, ne idipsum tenue et modicum facultatis, quod ab unguibus depraedantium excidit, iterum sorbeatur ab ipsis, festino suffragio succurratis, sic enim, prohdolor! iam se habet ecclesiae nostrae Status, quod, nisi nobis et ipsi subveniatur, subito suffocabitur totum quod habemus residuum, nec habebit locum de caetero in nobis auxilium, postquam fuerimus totaliter consummati.

[3] Ann. S. Rudberti Salisb. M. G. Scr. IX, 801 zum Jahr 1275: Rex Bohemiae Salzburgensem ecclesiam hostiliter invadit, ad estimationem publicam ad quadraginta milia marcarum eandem dampnificando, et maxime in distractione et exustione prediorum. Der Zerstörung Friesachs geschieht keine Erwähnung. Ueber den Bericht der Reimchronik s. Excurs Nr. 2. Dazu vergl. dann die von Tangl, a. a. O. IV, 192 angeführte Urkunde, in der am 12. Januar 1276 Konrad von Schranchpoum erklärt, dass er wegen der Schäden, welche er dem Erzbischof von Salzburg und dessen Kirche discurrendo videlicet hostiliter ante oppidum Frisacense quodam cive occiso et quibusdam aliis vulneratis zugefügt und über die Schäden, welche er dem Erzbischof ex motu proprio zugefügt habe, bis zum 14. April Ersatz leisten werde, nicht aber auch für die Schäden, welche er auf Befehl (König Ottokars oder seiner Hauptleute) verübt habe.

Bedingung fügen, die Ottokar früher den Kirchenfürsten seines Reiches gestellt hatte, an der er dem Erzbischof gegenüber festhielt, und persönlich den König von Böhmen aufsuchen.[1] Aber noch in dem Briefe, durch welchen der Erzbischof Rudolf von dieser Demüthigung Kunde gibt, versichert er den römischen König, dass nichts ihn von der Treue gegen König und Reich abbringen werde. Nur bittet er nochmals, auf eilige Hilfe zu denken, damit nicht seine Treue durch den Mangel jeglicher Unterstützung endlich erdrückt werde.[2] Wohl zu Prag hat der Erzbischof bei Ottokar erscheinen müssen. Hierselbst compromittirten am 29. Mai 1275 zur Beilegung des zwischen ihnen waltenden Streites Ottokar seinerseits auf Bruno, Bischof von Olmütz, auf den Kämmerer Andreas, auf Purchard, den Marschall des Königreiches Böhmen und auf Nezamisl den Schenken von Mähren, Erzbischof Friedrich für sein Theil auf den Bischof Johann von Chiemsee, den Bruder Andreas, Vizthum von Salzburg, auf Gerhard von Velwen und Konrad von Wartenfels als Schiedsrichter, und versprachen an Eidesstatt in die Hände der Genannten und des Bischofs Wernhard von Seckau,[3] der von beiden Theilen als Obmann des Schiedsgerichtes angenommen worden war, genehm halten zu wollen, was die Schiedsrichter auf ihrer zu Krems vierzehn Tage nach Michaelis abzuhaltenden Zusammenkunft einträchtig befinden würden über die Schäden, welche dem Erzbischof von Ottokars Leuten zugefügt sind, sowie über die Beneficien oder Geschenke, die dem Erzbischof

[1] Es ist demnach nicht richtig, wenn Tangl, a. a. O. IV, 173 sagt, dass Ottokar durch sein Wüthen das Gegentheil von dem was er bezweckt erreicht habe.

[2] Bodmann, a. a. O. Nr. 16, S. 16, danach Emler, a. a. O. Nr. 391, S. 388: Ecce post iniurias atroces, post dampna gravissima inviti compellimur, et nolentes trahimur, ut ad cumulum nostrae verecundiae post offensas innumerabiles, praedicti regis praesentiam personaliter accederemus u. s. w.

[3] ipsorum nos utrique arbitrio committentes et data fide ad manus eorum et d. W. venerabilis Sekoviensis episcopi specialis amici nostri, qui praesens de mutuo consensu tanquam communis et superior arbiter est assumptus per ipsum dominum F. et nos, promittentes . . vice praestiti iuramenti. Der Bischof Wernhard, der hiernach bei Abschluss dieses Uebereinkommens in Prag anwesend war, dürfte erst kurz vorher von dem Augsburger Hoftag, auf dem er als Ottokars Gesandter fungirt hatte — s. Böhmer, Reg. Rudolfs vor Nr. 173 — zurückgekommen sein.

zukommen für die Lehen, welche der Erzbischof als erwählter aber noch nicht bestätigter an Ottokar verliehen hat. Falls die genannten Schiedsrichter sich nicht zu einigen vermögen, unterwerfen beide Theile sich dem Ausspruch, den Bischof Wernhard als Obmann nach seiner Einsicht und Billigkeit thun wird. Ausserdem versprach der Erzbischof durch dem König Ottokar persönlich gegebenen Handschlag, dass er in Sachen der Lehen — der Salzburger Kirchenlehen Ottokars — keinerlei Neuerung oder Aenderung einführen wolle, nichts ihm Schädliches thun oder zulassen werde, dass Solches von Andern geschehe, vielmehr sorgen wolle, so viel er vermöge, dass dem König in Betreff der Lehen kein Schaden geschehe.[1] An demselben Tage gab Ottokar zu Prag dem Erzbischof an Eidesstatt das Versprechen, dass er keine Feinde und Gegner des Erzbischofs in seine Städte, Burgen, Befestigungen und Ortschaften aufnehmen, noch ihre Aufnahme durch Andere gestatten, ihnen keinen Weg und Durchzug durch dieselben gewähren werde,[2] noch Zugang oder Ausweg zum Schaden des Erzbischofs, sowie dafür sorgen zu wollen, dass durch die Leute seines Gebietes und insbesondere durch die Burgmannen und Hüter seiner Befestigungen dem Erzbischof, seiner Kirche und seinen Leuten keine Schäden oder Beleidigungen zugefügt werden, im Gegentheil aber sich alle Mühe zu geben, dass seine Burgmannen und die Hüter seiner Befestigungen das von ihm Zugesicherte getreulich halten und sich bestreben, den Erzbischof, seine Kirche und seine Leute vor allem Schaden zu bewahren.[3]

Von einer Thätigkeit des hier in Aussicht genommenen Schiedsgerichts verlautet nichts. Aller Wahrscheinlichkeit nach ist dasselbe gar nicht zusammengetreten, wohl in Folge einer schlimmen Scene, die sich zwischen dem Erzbischof Friedrich

[1] Urk. Prag vom 29. Mai 1275: Böhmer, Reg. Ottokars Nr. 284. Emler, a. a. O. Nr. 963, S. 403, durch welche Palacky, a. a. O. II, 246, berichtigt wird.

[2] Mit der ungelenk in den Zusammenhang eingeschobenen Ausnahme: Nuntiorum partis adversae casualem et inopinabilem transitum non tenebimur, sicut nec possumus servata bona fide occasionaliter impedire.

[3] Urk. Prag vom 29. Mai 1275: Böhmer, Reg. Ottokars Nr. 285. Emler, a. a. O. Nr. 964, S. 404 nach dem Original des Wiener Archivs.

und dem als Obmann des Schiedsgerichtes erkorenen Bischof Wernhard von Seckau ereignete. Kaum vermag man es zu fassen, dass der Erzbischof nach allem Vorgefallenen sich so vollständig über die Gesinnung des Seckauers hat täuschen können, wie er es wirklich gethan hat. Es war wohl bald nach der Abfassung jener zu Prag ausgestellten Urkunden, als sich dieser Vorfall ereignete.[1] Als der Bischof von Seckau bei Erzbischof Friedrich vorbeiging, machte dieser ihm Vorstellungen darüber, dass er trotz seines Verbotes und gegen seinen Willen Gesandtschaften übernehme, die Gott und dem römischen König zuwider seien, unter Missachtung der Ergebenheit gegen die römische Kirche, kraft welcher er ihm und Rudolf verpflichtet sei. Auf diese ihm leise gemachten Bemerkungen entgegnete der Bischof von Seckau mit lauter Stimme, so dass die anwesenden Grossen ihn hören konnten, indem er dem Erzbischof und einem andern kirchlichen Würdenträger[2] den Vorwurf entgegenschleuderte, sie seien aus keinem andern Grunde in das Gebiet des Königs von Böhmen gekommen, als um daselbst verrätherischer Weise Verwirrungen anzustiften, zu Gunsten Rudolfs.

Der Bischof regte durch sein Vorgehen seine Anhänger dermassen gegen den Erzbischof auf, dass derselbe auf abgelegenen Wegen aus Ottokars Gebiet entfliehen musste. Erzbischof Friedrich gab von diesen Vorgängen Rudolf Nachricht und theilte ihm zugleich auch mit, dass der Bischof von Seckau sich der thörichten Worte rühme, die er in Augsburg gesprochen habe, und nicht nur Laien von der Ergebenheit gegen Rudolf abspenstig mache, sondern auch Geistlichen den Geist der Rebellion gegen das Reich und gegen den apostolischen Stuhl einhauche. Deshalb rathe er dringend und bitte, dass Rudolf mit allem Ernst darauf denken möge, dem genannten Bischof, dem einzigen widerspenstigen unter seinen Suffraganen und

[1] Nach dem Bericht des Erzbischofs an Rudolf befand sich Friedrich in Ottokars Gebiet, als das Rencontre stattfand, die Scene spielt sich ab in Gegenwart vieler Grosser, der Seckauer berühmt sich seines Verhaltens auf dem Augsburger Hoftag. Alles dieses setzt den Vorfall in die Zeit des Aufenthaltes Friedrichs in Prag.

[2] Fratrem nostrum Conradum. Dabei, wie es wohl nahe läge, an Bischof Konrad von Freising zu denken, ist doch kaum zulässig mit Rücksicht auf das oben S. 276 Anm. 1 beigebrachte.

den sonstigen Prälaten durch die That zu zeigen, wie vermessen es sei, so frech die römische Majestät zu verletzen.[1]

Leider wissen wir nur wenig über die Folgen, welche dem Erzbischof aus dem muthmasslichen Scheitern der in Aussicht genommenen Sühne erwachsen sind. Jedenfalls sind die Briefe, die er nachher noch an Rudolf geschrieben hat, ein schönes Zeugniss für seine Treue und Charakterfestigkeit. Obwohl ihm lange Erfahrung gezeigt hatte, dass auf die Hilfe Rudolfs nicht so rasch zu rechnen war, wie er früher gehofft hatte, und wie es für den Erfolg der von ihm gegen Ottokar betriebenen Pläne nöthig gewesen wäre, so fehlt in diesen Briefen doch jede Andeutung, dass irgend eine Verstimmung bei ihm gegen Rudolf Platz gegriffen hätte. Wohl erneuert er wiederholt und dringend die Bitte um Hilfe, aber es fehlt daneben nie die Versicherung, dass keinerlei Drangsal ihn von der Treue gegen Rudolf und das Reich abbringen werde.[2]

[1] Brief, undatirt, Gerbert, a. a. O. l. II, Nr. 18, S. 82. Emler, a. a. O. Nr. 966, S. 405.

[2] Vergl. den schönen Brief, undatirt, Gerbert, a. a. O. l. II, Nr. 45, S. 119, Lambacher, a. a. O. Nr. 53, S. 85. Unter allen Leiden und Drangsalen habe er ihn nicht verleugnet, a notis et proximis meis propter te sustinui opprobrium — das erinnert an den erwähnten Vorfall mit Wernhard von Seckau — passus sum contumelias et terrores, igne et gladio perdidi me et meos, ut lucrificarem et salvarem alios, qui a devotione imperii discedentes, se ipsos in miserabilem servitutem pretio sui sanguinis vendiderunt. Aber auch: attraxi quidem eos quos potui, consolabar debiles, pusillanimes confortavi et in fide sustinui plurimos usque modo, adeo quod non restat vobis aliud, quam venire, regnum accipere et reverti. Quid dicam amplius? Quidquid eveniat, quacunque facie fortuna, quae casus hominum variat, nunc serena, nunc turbida se ostendat, nunquam circa vos et Romanum imperium deficiet fides mea. Aut enim in mea provincia vos afflicti populi redemptorem cum iubilo introducam, aut fugiam non visurus amodo faciem persequentis. Nuncios mihi remittite laetis rumoribus expeditos. — Dass der Erzbischof mit seiner Schilderung der Rudolf günstigen Stimmung des Volkes nicht übertreibt, lehrt auch die vita Wilbirgis Pez, II, 264: . . cum Rudolfus Romanorum rex ad invitationem quorundam nobilium et potentum illius terrae Austriae sibi cuperet dominium vendicare; totus populus eum non ut invasorem sed quasi defensorem desiderabiliter expectavit, wobei zu beachten, dass der Verfasser der Vita Rudolf nichts weniger als hold ist. Siehe Chmel, a. a. O. Sitz.-Ber. XI, 201, Anm. 1.

Ein neuer Schlag für den Erzbischof von Salzburg war das Ableben Papst Gregor X. Wir mögen es ihm gerne glauben, dass der Tod des Papstes, der eine Rudolf so günstige Haltung beobachtet hatte, seine und des Königs Gegner zu neuen Gewaltthaten ermuthigt hat. Der beste Beweis dafür sei — schrieb Friedrich an Rudolf — seine Kirche. Er erwarte den Untergang blos wegen der von ihm der römischen Kirche und dem Reich bewahrten schuldigen Treue. Der Ueberbringer dieses Briefes, der seine unzähligen Nöthen kenne, werde das ihm des genaueren darlegen. Er sende denselben auch ganz besonders deshalb, damit er Nachrichten einhole in Betreff der Wahl eines neuen Papstes, wie über des Königs Vorgehen, genau seinen jammervollen Zustand darlege und ihm des Königs Rath überbringe, damit er durch denselben in seinen Bedrängnissen, deren Wucht von Tag zu Tag wachse, geleitet werde.[1]

Fast will es scheinen, als ob der Erzbischof nach dem Scheitern der in Aussicht genommenen Einigung mit Ottokar sich von der Verwaltung seiner Kirche zurückgezogen habe,[2] um das Hinderniss, das sein persönliches Verhältniss zum böhmischen König der Anbahnung eines leidlichen Modus vivendi zwischen Ottokar und dem Erzstift in den Weg stellte, so hinwegzuräumen. Durch diese Vermuthung erklären sich wenigstens am einfachsten mehrere von Ottokar im Sommer 1276 ausgestellte Urkunden, die Salzburger Verhältnisse betreffen. Sie sind sämmtlich zu Znaim am 3. Juni 1276 gegeben. Durch eine dieser Urkunden wies Ottokar seinen Hauptmann in Oberösterreich, Purchard, an, den jeweiligen Bewohner[3] des bei Linz belegenen Hauses des Salzburger Domcapitels von aller Steuer und unzulässigen Beschwerungen frei zu halten.[4] In

[1] Brief, undatirt, Gerbert, a. a. O. l. II, Nr. 39, S. 110, Baerwald, a. a. O., Nr. 10, S. 307. Emler, a. a. O., Nr. 1002, S. 419, dann bei Stobbe, a. a. O., Nr. 281, wo der Schluss abweichend lautet, und an den Brief ein Stück aus einem Privileg über Verleihung der Ausbeutung von Silberbergwerken angehängt ist, s. Baerwalds Anmerkung.

[2] Ich darf dafür hinweisen auf die von Friedrich in seinem oben S. 287, Anm. 2 angeführten Brief gestellte Alternative.

[3] Engelbertum cognomine scolarem sive alium, qui eandem domum pro tempore inhabitaverit.

[4] Urk. ap. Znoyme 1276, III non. Junii: Böhmer, Reg. Ottokars Nr. 298. Urkundenbuch des Landes ob der Enns III, 435. Emler, a. a. O., Nr. 1024, S. 427.

der zweiten Urkunde ordnet Ottokar eine Differenz mit der Salzburger Kirche, betreffend die Heirath eines salzburgischen Dienstmannes Nicolaus von Stadow, der Ottokars Mann geworden war, durch seine Ehe mit der Tochter des Konrad von Sowrow. Auf Bitten des von Stadow, der gerne die verlorne Gunst des Erzbischofs von Salzburg wiedergewinnen wollte, übergab Ottokar vorweg den Knaben, den Nicolaus von Stadow nicht von seiner jetzigen Frau hat, der Salzburger Kirche und ordnete an, dass die Knaben, die aus der jetzt bestehenden Ehe hervorgehen würden, zu gleichen Theilen ihm und der Salzburger Kirche überwiesen werden sollten.[1] Durch die dritte Urkunde weist Ottokar der Salzburger Kirche drei Töchter des Ekhard von Dobringen, seines Getreuen, zu, der, für seine Person der Salzburger Kirche gehörig, eine Ottokar unterthänige Frau genommen, und Knaben mit ihr erzeugt hat.[2] Die letzte Urkunde hat Zeugen — den Bischof Johann von Chiemsee, den Propst Otto von Salzburg, den Abt von St. Peter, dann Gebhard von Velowen, Konrad von Wartenfels, Otto und Konrad Gebrüder von Goldeck, Otto von Berchtoldsdorf, Heinrich von Khuenring, den Marschall von Oesterreich. Unter diesen finden sich also zwei Salzburger Prälaten und einige Salzburger Dienstleute. Zwei der letzteren, Gebhard von Velowen, und Konrad von Wartenfels waren in dem früher in Aussicht genommenen Schiedsgericht als Vertreter des Erzbischofs bestimmt gewesen. Man wird vermuthen dürfen, dass diese Salzburger Prälaten und Dienstleute zu Ottokar gegangen sind, um die Interessen des Erzstifts wahrzunehmen. In Bischof Johann von Chiemsee, der ja ebenfalls früher als vom Erzbischof bestelltes Mitglied an dem projectirten Schiedsgericht hätte theilnehmen sollen, haben wir wohl den Vermittler bei Ottokar zu sehen. Nach dem Inhalt der besprochenen Urkunden wäre der Erfolg dieses Schrittes für die Interessen der Salzburger Kirche kein ungünstiger gewesen.

Erzbischof Friedrich dürfte, nachdem durch jenen Vorfall mit Wernhard von Seckau jede Aussicht auf einen Aus-

[1] Urk. Datum et actum in Znoym III non. Junii anno 1276: Lorenz, Deutsche Geschichte I, 478 ex orig. Danach Emler, a. a. O., Nr. 1023, S. 424.

[2] Urk. Dat. et actum u. s.: Böhmer, Reg. Ottokars Nr. 299. Emler, a. a. O., Nr. 1022, S. 426.

gleich zwischen ihm und Ottokar geschwunden war, sich wohl vielfach wieder in Baiern aufgehalten haben. Mit voller Klarheit hatte Friedrich von Salzburg es ja schon früher erkannt und auch Rudolf gegenüber ausgesprochen,[1] dass ein gedeihlicher Ausgang des von Rudolf gegen Ottokar geplanten Unternehmens abhängig sei von der Herstellung der Eintracht der herzoglichen Brüder und von dem Uebertritt Heinrichs von Niederbaiern von Ottokar zu Rudolf. Nicht gar lange nach dem Scheitern der Verhandlungen zwischen ihm und Ottokar zu Prag hatte Erzbischof Friedrich sich mit Heinrich von Niederbaiern vertragen. Am 20. Juli 1275 wurde in Eharding der Friede zwischen Heinrich und dem Erzbischof vereinbart.[2] Seither war auch die eine der beiden Vorbedingungen, die der Erzbischof als nothwendig für Rudolfs Erfolg gegen Ottokar bezeichnet hatte, erfüllt, die Eintracht zwischen den herzoglichen Brüdern von Baiern hergestellt. Besonders auch Bischof Leo von Regensburg hatte sich darum Verdienste erworben.[3] Die andere Aufgabe, die Friedrich längst als nothwendige Voraussetzung für die glückliche Austragung der böhmischen Angelegenheit bezeichnet hatte, blieb noch ungelöst. Heinrich von Niederbaiern war noch immer nicht für Rudolf gewonnen.

Erzbischof Friedrich blieb seiner misslichen Lage ungeachtet rastlos thätig in seinen Bemühungen für Rudolf.[4] Es wird ihm wie ein Wort der Erlösung geklungen haben, als endlich ihm ein Brief des römischen Königs den Entschluss desselben mittheilte, nun wirklich die Action gegen den Böhmenkönig eröffnen zu wollen. Rudolf entwickelte in demselben dem Erzbischof seinen Kriegsplan. Er selbst mit dem Pfalzgrafen Ludwig wolle sich gegen Eger wenden, seinen ältesten Sohn Albrecht aber mit Heeresmacht gegen Oesterreich senden. Der Plan war entworfen nach der Voraussetzung, dass Heinrich von Niederbaiern zu Ottokar halte. Deshalb nahm Rudolf in Aussicht, dass Prinz Albrecht mit seinen Streitkräften den Zug gegen Oesterreich durch das Gebiet des Erzbischofs aus-

[1] Oben S. 278.

[2] Riezler, Gesch. Baierns II, 143.

[3] Riezler, a. a. O. II, 144 ff.

[4] Vergl. seinen Vertrag vom 9. Januar 1276 mit Albert und Meinhard von Görz betreffs schiedsrichterlicher Austragung ihrer Streitigkeiten Lorenz, Deutsche Geschichte II, 121 und dessen Ausführungen.

führen solle, und empfahl in dem Briefe seinen Sohn dem Erzbischof zu jeder möglichen Unterstützung, offenbar doch, weil bei der Haltung Herzog Heinrichs der Durchzug durch dessen Gebiet nicht offen stand. In schmeichelhaften Ausdrücken der Anerkennung für die bewährte Treue des Erzbischofs, die nach dessen bisheriger Haltung begreiflich sind und wohlverdient, empfahl Rudolf seinen Sohn gänzlich der Leitung des Erzbischofs.[1] In einem anderen Briefe gab Rudolf dem Erzbischof auch noch Nachrichten von seinen Abmachungen mit Meinhard von Tirol und Albert von Görz über die von ihnen gegen Kärnten auszuführende Diversion, damit er dies seinen Anhängern mittheile.[2]

Bekanntlich wurde dann entscheidend für die Art und Weise, wie Rudolf den Krieg gegen Ottokar führte, der in elfter Stunde erfolgte Uebertritt Herzog Heinrichs auf die Seite Rudolfs. Den Waffen des römischen Königs ging der Erfolg voraus — Dank ganz besonders der Thätigkeit, die von langer Hand her Erzbischof Friedrich von Salzburg in seinem Interesse entfaltet hatte. Jetzt zeigte sich, dass die Resultate derselben durch Ottokars energisches Eingreifen nur zurückgedämmt, nicht aber vernichtet worden waren. Als an dem Eingreifen der Reichsgewalt endlich nicht mehr zu zweifeln war, da wagen die früher durch Ottokar eingeschüchterten Anhänger Rudolfs, in erster Linie die geistlichen Fürsten, es doch wieder, offen für König und Reich einzutreten. Friedrich von Salzburg löste alle seine Diöcesanen von den Ottokar geschworenen Eiden, weil diese gegen Gott und gegen die Gerechtigkeit und gegen das Reich in unerlaubter Weise erzwungen sind, und ohne Gefahr für das Seelenheil nicht gehalten werden können.[3] Er wie seine früher von Ottokar vollständig ein-

[1] Brief Rudolfs, undatirt, Gerbert, a. a. O. l. II, Nr. 48, S. 122. Baerwald, a. a. O. Nr. 2, S. 420. Emler, a. a. O. Nr. 1036, S. 431. Die Zeit des Briefes lässt sich nicht genau bestimmen, doch wird man es als wahrscheinlich bezeichnen dürfen, dass derselbe vor dem 24. Juni — der officiell als Termin des Kriegsanfangs angesehen wurde, s. Böhmer, Reg. Rud. nach Nr. 258 — erlassen worden ist.

[2] Brief, undatirt: Gerbert, a. a. O. l. II, Nr. 54, S. 130, Lambacher, a. a. O., Nr. 65, S. 100, vergl. Tangl, a. a. O. IV, 195 ff.

[3] Brief, undatirt, Gerbert, a. a. O. l. II, Nr. 57. S. 133. Lambacher, a. a. O., Nr. 72, S. 109. Emler, a. a. O., Nr. 1034, S. 431. Dazu ist zu vergleichen der Bericht, der, von kleinen Abweichungen abgesehen,

geschüchterten Suffragane leisteten Rudolf thätige Beihilfe zu dem Kriege, besonders Geldzahlungen. Sogar Wernhard von Seckau hielt es für gerathen, seine bisher Rudolf gegenüber beobachtete Haltung aufzugeben, ehe die Entscheidung der Waffen gefallen war. Wir haben einen Theil des Briefwechsels, durch den die Annäherung des Seckauers an Rudolf angebahnt wurde. Der Bischof ist es gewesen, der dazu die Initiative ergriffen hat. Der Antwort Rudolfs auf ein nicht erhaltenes Schreiben des Bischofs können wir entnehmen, dass Wernhard sich dem König gegenüber entschuldigt hatte, besonders wegen eines an den König gerichteten, Schmähungen gegen ihn enthaltenden Schriftstückes. Wernhard stellte in Abrede, dass dies Schriftstück von ihm herrühre. Rudolf acceptirte die Entschuldigungen des Bischofs, aber das von Wernhard ihm gemachte Anerbieten, zwischen ihm und Ottokar vermitteln zu wollen, lehnte Rudolf sehr bestimmt ab. Da der König von Böhmen gegen seine Fürsten, Erzbischöfe und Bischöfe[1] seine Hand zu feindlichem Angriff erhoben und zu ihrem Verderben gewüthet habe, so halte er es nicht mehr für passend, sich mit Ottokar in Unterhandlungen einzulassen. Wenn der König von Böhmen aber von seinem Vorhaben abstehe und seine Uebelthaten gut mache durch Zurückgabe des Weggenommenen, so würde er leicht zu einem vernünftigen Ausgleich geneigt sein.[2] In einem überaus schwülstigen Brief bedankte sich der Bischof, dass der König ihm seine Gnade wieder zugewendet habe.[3] Wernhard von Seckau hat es

übereinstimmend vorliegt in Cont. Vindob. M. G. Scr. IX, 707 und Cont. praed. Vindob. ibid., S. 729: Rex vero Rudolphus . . ad Austriam pervenit. Quem ministeriales honorifice ac solempniter recipientes, relicto et abiecto predicto rege Boemie, Rudolpho regi adheserunt, oblitique sunt pacto et iuramento quod pepigerant cum eo, postpositis heredibus eorum, quos ei in obsides tradiderant, ac per consilium et (Cont. praed. Vindob.: propter) informationem predicatorum et minorum fratrum et totius cleri (Cont. praed. Vindob.: et aliorum clericorum) qui auctoritate pape (Cont. praed. Vindob.: et episcoporum) tollentes iuramentorum scelera, omnes regem Rudolphum in dominum receperunt (Cond. praed. Vindob.: ministerialibus et omnibus regi Rudolpho adesse volentibus iuramentorum scelera.)

[1] veluti ad pupillam oculorum meorum.

[2] Ueber diesen Brief, der in doppelter Fassung vorliegt, s. unten Excurs Nr. 1.

[3] Das undatirte Schreiben ist ganz in biblischen Redensarten abgefasst, lässt aber deutlich genug durchblicken, dass der Bischof die Schuld, die

übrigens mit seinem Parteiwechsel ernst genommen, und hat durch eifrige Unterstützung Rudolfs sein früheres Verhalten wieder gut zu machen gesucht, wie sich aus den verschiedenen Urkunden ergibt, in denen Rudolf ihm wie anderen Kirchenfürsten für die ihm gewährte Beihilfe seinen Dank ausspricht.[1]

Als Rudolf endlich den Feldzug gegen Ottokar begann, durften die Kirchenfürsten, die so schwer wegen ihrer Haltung zu Gunsten des römischen Königs die Hand Ottokars hatten fühlen müssen, erleichtert aufathmen. In Regensburg wurde Rudolf feierlich empfangen, indem Bischof Leo mit dem ganzen Klerus und unzähligem Volk ihm in Procession entgegenzog.[2] Zu Passau[3] erschien bereits Erzbischof Friedrich von Salzburg persönlich bei Rudolf — wenige Tage nach der Ankunft des Königs daselbst bezeugt der Erzbischof und mit ihm die Theilnehmer an seinen Bestrebungen gegen Ottokar, die Bischöfe von Regensburg und Chiemsee ein Privileg desselben für Peter von Passau.[4] Nach dem raschen und glücklichen Verlauf des Feldzuges treffen dann auch andere der früher für Rudolf gegen Ottokar thätigen Kirchenfürsten beim König ein — der Bischof von Freising,[5] der Bischof von Bamberg,[6] später auch

er durch seine frühere Haltung auf sich geladen, anerkennt: Gerbert, a. a. O. l. II, Nr. 51, S. 126. Lambacher, a. a. O. Anhang, Nr. 71, S. 108. Baerwald, a. a. O., Nr. 16, S. 315. Emler, a. a. O. Nr. 1044, S. 434.

[1] Vergl. Böhmer, Reg. Rud. Nr. 376, Nr. 295, Nr. 420. Ussermann, Episcop. Bamb. S. 160. Ried, Cod. Ratispon. I, Nr. 580, S. 551.

[2] Dritte Fortsetzung des Hermannus Altah., M. G. Scr. XXIV, 54.

[3] Die Contin. Claustroneob. VIa M. G. Scr. IX, 744, hebt hervor, dass Rudolf gegen Oesterreich per partes ducatus ducis Heinrici et per Pataviam annuente episcopo Petro gezogen sei.

[4] Vom 26. Sept. 1276: Böhmer, Reg. Rud. Nr. 275.

[5] Zeuge in Urk. vom 24. Nov. 1276: Böhmer, Reg. Rud. Nr. 288 neben Salzburg, Regensburg, Passau, Chiemsee.

[6] Zeuge in Urkunde vom 25. December 1276: Böhmer, Reg. Rudolfs Nr. 298 neben Salzburg, Passau, Regensburg, Freising, Chiemsee. — In einer Urkunde vom 17. März 1278 übertragen der Bischof von Bamberg und Graf Albert von Görz die Entscheidung über ihre gegenseitigen Forderungen einem Schiedsgericht, unter anderm auch: de dampnis que homines dicti domini Alberti comitis per homines dicti domini episcopi receperunt dum transierunt Wolfsperg ad expeditionem versus Wiennam. Mit Recht folgert Tangl, a. a. O. IV, 200, aus der Parteistellung des Bischofs auf Rudolfs Seite, dass es sich hier wohl nur um einen zufällig, etwa durch Requisitionen der Durchziehenden oder auf ähnliche Weise

der Bischof von Gurk und Wernhard von Seckau.[1] Sie durften mit gutem Gewissen — wenn man von dem Seckauer und dessen doch sehr fragwürdiger Haltung absieht — den Lohn entgegennehmen, den Rudolf ihnen für die bewiesene Treue und die geleisteten Dienste spendete,[2] als eine Entschädigung für das Ungemach, das sie in Rudolfs Interesse erduldet hatten. Wenn auch die grosse Action, die der hervorragendste unter ihnen, der Erzbischof Friedrich von Salzburg geplant hatte, gescheitert war, für Rudolf war doch die Haltung, die sie Ottokar gegenüber eingenommen hatten, von allergrösstem Werth. Wir dürfen sagen, dass durch die Stellung, welche sie in dem zwischen der Reichsgewalt und Böhmen ausbrechenden Conflikt wählten, die Macht Ottokars in den österreichischen Landen in ihren Fundamenten erschüttert worden ist. Dass die böhmische Herrschaft in dem Moment, da Rudolf endlich nach langem Zögern zu energischem Einschreiten gegen Ottokar kam, so kläglich zusammenbrach, war gewiss zum grössten Theil ein Erfolg der Thätigkeit des Erzbischofs Friedrich von Salzburg und seiner Genossen.

Excurs 1.

Doppelconcepte in den Formelsammlungen.

Man hat die Briefe in den Formelsammlungen bisher gewiss mit Recht als authentische Actenstücke angesehen und als solche benutzt.[3] Ich glaube durch meine oben gegebenen Ausführungen implicite wenigstens die Richtigkeit dieser Auf-

entstandenen Conflikt handle. Doch ist auch an die Möglichkeit zu erinnern — mit Rücksicht auf das oben S. 279 aus einem Brief des Erzbischof von Salzburg angeführte, — dass die betreffenden Bamberger Leute auf eigene Faust und entgegen der Haltung ihres Herrn für Ottokar gehandelt haben könnten.

[1] Zeugen in Urk. Rudolfs Wien 18. Januar 1277 neben Salzburg, Bamberg, Regensburg, Freising, Trient und Chiemsee: Böhmer, Reg. Rudolfs Nr. 304.

[2] Besonders der Verdienste Friedrichs von Salzburg gedenkt Rudolf wiederholt in Worten hoher Anerkennung vergl. Gerbert, a. a. O. l. II., Nr. 14, S. 159. Stobbe, a. a. O., Nr. 293, S. 370.

[3] Chmel, a. a. O., Sitz-Ber. XI, 222. Tangl, a. a. O. IV, 195.

fassung des weiteren gestützt zu haben. Hier möchte ich mit ein paar Worten das Vorkommen desselben Briefes in verschiedener Redaction erörtern, das zweimal in der für diese Arbeit benutzten Correspondenz begegnet. Einmal liegt uns der Brief, durch welchen Erzbischof Friedrich von Salzburg dem König Rudolf Kenntniss gibt von den Feindseligkeiten Milotas, in doppelter Fassung vor. Eine kürzere Fassung findet sich bei Gerbert a. a. O. l. II, Nr. 8, S. 71, Hansiz, Germ. Sacra II, 380. Lambacher, a. a. O., Anhang Nr. 51, S. 83. Baerwald, a. a. O. Nr. 38, S. 337, eine ausführlichere Fassung desselben Briefes bei Bodmann, a. a. O., Nr. 9, S. 136, Stobbe, a. a. O., Nr, 225, S. 356, in beiden Drucken wieder mit Abweichungen. In beiden ist die Schilderung der böhmischen Kriegführung gleichlautend, bis auf den Schlusssatz: Die Erbitterung des Königs von Böhmen werde denselben nicht ruhen lassen, bis er nicht den Erzbischof und seine Kirche völlig vernichtet habe: Postquam enim omnes et singuli pariter perierunt in partibus Styriae Austriae et Karinthiae, qui colebant iustitiam, et Rom. imperii legibus paruerunt, postquam fidelis nostra devotio removeri non potuit vel mutari, multis temptata terroribus, allecta promissis variis, et sollicitata quam pluribus blandimentis a rege praedicto, ecce quod tali die capitaneus Styriae nomine regis praedicti ecclesiae Saltzpurgensis praedia, fora, civitates et villas exercitu congregato invasit hostiliter captis hominibus et plerisque occisis, deductis rebus mobilibus, immobilibus vero per ignem et gladium tam crudeliter devastatis, quod: kürzere Fassung: iam de omnibus rebus nihil cernitur ecclesie memorate, quod non sit ab hostibus conculcatum weitere Fassung: quod in omnibus supradictis nihil nobis et ecclesiae Saltzpurgensi superest, sed solis castris cum difficultate maxima reservatis, quaequidem multum hostiliter impugnantur, immo unum, prohdolor! in Karinthia perdidimus per fraudulentas insidias expugnatum; omnia alia infra castrum posita in praedam et cineres sunt conversa (bei Stobbe: alia omnia castra infra posita in predam et cyneres sunt conversa.) Die weitläufigere Fassung schliesst hieran dann die Mittheilung über die Einnahme Friesachs, die in der kürzeren nicht erwähnt wird: Civitatem nostram n. quae caput Stiriae (Stobbe: et Carinthiae) quondam fuit, sic funditus exsulcavit (Stobbe: extirpavit) a

terra, quod nec ipsis est parcitum fundamentis. Succensae sunt ecclesiae plurimae, et in ipsis homines plurimi, qui confugerant ad easdem, morte miserabili suffocati. Nunc autem regis (Bodmann: Regem) iniurias et pressuras cum persone et rerum multa formidine praestolamur. Die Doppelfassung dieses Briefes dürfte sich ziemlich einfach und plausibel erklären lassen. Der Brief war entworfen in der kürzeren Fassung, um an Rudolf expedirt zu werden. Da trafen weitere Unglücksbotschaften ein — die Nachricht von dem Verlust einer erzbischöflichen Burg in Kärnten, die Kunde von der Einnahme und Zerstörung Friesachs. Man zog es vor, diese Einzelheiten dem römischen König auch noch mitzutheilen, und so entstand mit Benutzung des ersten kürzeren Entwurfs die weitläufigere Fassung, die dann natürlich allein mundirt und expedirt wurde, während beide Concepte ihren Weg in die Formelsammlungen fanden.

Das zweite Beispiel eines solchen Doppelconceptes bietet der Brief an den Bischof Wernhard von Seckau, der in doppelter Fassung vorliegt, einmal bei Gerbert, a. a. O. l. II., Nr. 50, S. 125, Lambacher, a. a. O., Nr. 70, S. 107, dann bei Bodmann, a. a. O., Nr. 21, S. 24. Beide stimmen überein in dem Passus, der die angebotene Vermittelung des Bischofs bei König Ottokar ablehnt — die zweite Fassung theilt nur den Anfang dieser Stelle mit, die daher im weiteren wohl identisch sein dürfte — sie differiren aber im ersten Theil des Concepts. In I heisst es: Literas vestras nobis postremo transmissas affectione benigna suscepimus, utpote quae fermenti, quod literarum vestrarum prioritas discriminaverat et sparserat, vos reddentes innoxios, velleris verecundi velamina revelarunt. Sane nunquam hactenus regia celsitudo de vestrae rectitudinis inobliquabilitate decredidit: sed in vobis, quidquid in puri pectoris hominem ministeriosae naturae potuerit artificium infudisse, semper existimavit divinitus inditum esse vobis. Ex his igitur sincera praecordia rubiginosae non susceptibilia cicatricis, iam verosimiliter produxerunt in lucem celebris opinionis vestrae praestantiam et constantiae firmitatem condigno laudum praeconio commendantes, excusationem vestram libenter admittimus et nitentis innocentiae titulos approbamus. Viderint tamen illi, qui vobis insciis veritatis vacuos dictavere libellos, quid honoris et gloriae ex commentis huiusmodi consequantur.

In II lautet dieser Absatz folgendermassen: Litteras vestras nobis postremo transmissas gratanter accepimus, anteriorum utpote litterarum, quas prius a vobis recepisse dinoscimur, satis incivilem et satis inglorium veritatis indicio detegentes amictum. Sane ex litterarum ipsarum serie lucido argumento comperimus, quod vos conscientiae foliis revolutis, ad illius fermenti prioris purgamenta recurritis, innocentiam vestram in medium producentes, quae utique cum ex sincerissimi pectoris fonte videatur probabili coniectura profluere, excusationem vestram cuiuslibet conceptionis abrasa rubigine liberaliter et benique decrevimus admittendam, insignem et inobliquabilem vestri cordis et animi puritatem condigno laudum praeconio commendantes. Viderint tamen illi, qui vobis insciis litterarum huiusmodi composuere libellum, quid ex hoc honoris et gloriae fuerint consecuti, vel consequi valeant in futurum.

Die in I gebrauchten Wendungen sind schier überhöflich und entsprechen den Thatsachen keineswegs. Man wird es als undenkbar bezeichnen dürfen, dass nach Allem, was vorgefallen war, Rudolf an der Treue des Bischofs nicht gezweifelt haben sollte. Viel besser entspricht den Verhältnissen, wie sie anderweitig bekannt sind, die Fassung von II. Sie ist viel schärfer gehalten, sie deutet sehr bestimmt an, dass dem König die früher von dem Bischof eingenommene so ganz andere Haltung wohl bekannt ist: quod vos foliis conscientiae revolutis, ad illius fermenti prioris purgamenta recurritis. Da die erste Fassung den Schlusspassus, enthaltend die Ablehnung der vom Bischof angebotenen Vermittlung bei Ottokar, vollständig bringt, die zweite nur — mit leichten Modificationen — den Anfang desselben bietet und dann mit einem etc. schliesst, so wird man I als den ursprünglichen Entwurf ansehen müssen. Dies Concept wurde dann von der mit Prüfung desselben betrauten Persönlichkeit in seinem ersten Theil, wie wir sagen müssen, mit gutem Recht als zu mild gefasst und den Verhältnissen nicht entsprechend beanstandet, und daraufhin zu II abgeändert, während der Schlusspassus im Wesentlichen conform dem Entwurf I beibehalten wurde. Danach gelangte der Brief zur Expedition dann in Fassung II. Und hiefür, dass nämlich der Brief in der schärfer gehaltenen Fassung II an den Adressaten gelangt ist, kann man mit Grund die von

Wernhard auf diese Zuschrift erlassene Antwort — oben S. 292 Anm. 3 — geltend machen

Excurs 2.

Der Bericht der steierischen Reimchronik
Cap. 119—122.

Ottokar Lorenz hat[1] das, was die Reimchronik von der Sendung des Hertnid von Wildon erzählt ‚durchaus glaubwürdig' genannt. Nach einer genaueren Prüfung des Berichtes der Reimchronik kann ich dies günstige Urtheil keineswegs unterschreiben.[2]

Der Reimchronist hat in seiner Erzählung Cap. 119—122 einen guten Theil der Nachrichten, die er hier bringt, nachweislich aus schriftlichen Quellen entlehnt. Obenan steht unter diesen wieder das von Meister Ottokar so vielfach ausgebeutete Hülfsmittel, die Annales S. Rudberti Salisburgensis.

Ann. S. Rudberti S. 801 al. 12.

Et quia iam dudum nobiles viri Ludwicus et Hainricus duces Bawarie hereditate paterna secreta ad invicem de tytulis videlicet comecie palatii Rheni et ducatus Bawarie contendebant, gravis inter eos oritur discordia, que pluribus principibus et nobilibus laborantibus ad concordiam non poterat revocari.

Ibid. S. 801 al. 32.

Item domini Ludwicus et Heinricus comites palacie Rheni et duces Bawarie fratres carnales ob occasiones varias inimici erant ad invicem annis duobus et mensibus sex, terras suas mutuo preda et in-

Reimchronik Cap. 119.

Mit den pesten freunden sein
Er (Rudolf) do ze rat wart
Hernieder umb sein vart
Wie er die antrueg
Daz sy wurd gefug.
Die rieten im gemainchleich
Wolt im herczog Hainreich
Wegen und strassen
Ze tal durch Pairn lassen
Daz ym daz nucz wer.
Daz Herczog Hainreich so erber
Gegen dem Kunig wart gesehen
Daz waz dem Phalczgrafen geschehen
Ze neyd und ze widerdriezz:
Darumb er dez nicht enliezz
Er graif den Prueder san
Mit grossem vrleug an

[1] Deutsche Geschichte II, 123 Anm. 1.

[2] Noch viel weniger das allgemein gehaltene günstige Urtheil, das M. A. Becker, Emmerberg, eine historisch-topographische Studie, S. A. aus den ‚Blättern des Vereins für Landeskunde von Niederösterreich' S. 22, über den historischen Werth der Reimchronik jüngst gefällt hat.

cendiis dissipantes; tandem ad concordiam redierunt.

Ibid. S. 801 al. 35.

Rex Ruodolfus expeditionem movit versus Austriam cum exercitu non tantum numeroso quantum valido, habens naves castellatas, quibus meatus Danubii obstructos obtinere conatur. Sed mediante magnorum virorum consilio sine omni strepitu belli ipsi meatus in Straubinge et Patavie patefiunt, et sic ipse rex cooperantibus dominis Ludwico et Heinrico ducibus Bawarie Austriam occupavit.

Und er in hinwider
Sy verderbten syder
Mit rawb und mit prannt
Yetweder dez andern lannt
Verchert und verwuest
Daz urlewg wern muest
Und veintleichs pochen
Zway jar und sechs wochen
Daz es Nyemant mocht verslichten
aller erst ez verrichten
Fursten und ander hoch Herren
Durch die muest der herczog chern
An den Kunig Ruedolfen.

Mit einer Flüchtigkeit, wie sie auch sonst wohl bei Ottokar vorkommt, ändert er in der fast wörtlich den Ann. S. Rudberti entlehnten Stelle die Dauer der Fehde der baierischen Brüder in ‚zwei Jahr und sechs Wochen', statt ‚sechs Monate'.

Ob der Reimchronist seine Mittheilung über die Zerstörung Friesachs durch Milota in Cap. 120 der Cont. praed. Vindob. M.-G. Scr. IX, 729 entlehnt hat, erscheint fraglich, da wörtliche Anklänge fehlen, dieser Vorfall aber, dessen merkwürdigerweise die Ann. S. Rudberti nicht Erwähnung thun, dem Dichter auch aus mündlicher Ueberlieferung bekannt gewesen sein könnte. Gleich mit der folgenden Bemerkung greift er auf die Annales. S. Rudberti zurück.

Ann. S. Rudberti S. 801 al. 18.

Rex Bohemie Salzburgensem ecclesiam hostiliter invadit, ad estimationem publicam ad quadraginta milia marcarum eandem dampnificando et maxime in distractione et exustione prediorum.

Reimchronik Cap. 120.

Der Schad ward so grozz
Den er tet dem Goczhaws
Daz mit rayttung und mit paws
Gesumpt und gerechent wart
An der rayse und vart
Auf virczkch tawsent markch.

Die Motivirung des Schadens, den der Erzbischof von Ottokar zu erdulden hatte, weil er

sich dem reich macht haimleich
Und daz er von ym da
Seine Regalia
Nach gewonheit emphieng,

vermag ich auf keine der vom Dichter benutzten Vorlagen zurückzuführen. Was er aber in dem betreffenden Abschnitt an thatsächlichen Mittheilungen noch bringt, lässt sich zum weitaus grössten Theil auf die von ihm benutzten schriftlichen Hülfsmittel zurückleiten, nämlich auf die Contin. Vindobonensis und auf das Chron. Colmariense. Auf letzteres geht die Angabe des Dichters im Cap. 120 zurück über die fremden Besatzungen, die Ottokar in die Burgen des Landes legte,[1] die er in seiner Weise amplificirt. In einer ganz merkwürdigen Weise aber macht Meister Ottokar sich aus diesen Quellen das zurecht, was er Cap. 120—121 erzählt über Rudolfs Verbindungen mit österreichischen Herren. Der Bericht der Continuatio Vindobonensis[2] behauptet ausdrücklich, dass die von ihr genannten Herren, Hertnid von Wildon, Wernhart von Wolkersdorf und Vihofarius[3] insgeheim von Rudolf Briefe empfangen haben, sich darauf Ottokar widersetzten, aber von diesem bezwungen wurden.

Der Reimchronist berichtet von dem Wildonier Cap. 120 folgendes:

Nu enwaiz ich nicht waz man het geprawen
Auf hern Hertneid von Wildon
Den sach man vil gedon
Daz lant ze Steyr rawmen[4]
Er foricht, wolt er sich sawmen

[1] Chron. Colmar. M.-G. Scr. XVII, 247 al. 10: Coegit et ex tunc burgenses milites nobiles et barones pueros sibi dare obsides et castra fortissima cum armis suis in suam tradere potestatem. Misit insuper Boęmos milites armatos in civitates Austriae et victualia ipsis misit habundanter, ut si contingeret Ruodolphum regem Romanorum civitates aliquas obsidere, quod cives se non possent excusare quoniam civitates suas si vellent ab impugnantibus conservare.

[2] Cont. Vindob. M.-G. Scr. IX, 706: Item Hertnidus de Wildonia in Styria Wernhardus de Wolfkersdorf et Vihofarius in Austria receptis occulte Rudolfi electi litteris et vana spe seducti, regi Boemie se opposuerunt; quos idem rex toto nisu persequitur et obsedit. Nam heredes ipsorum quos sibi prius obsides dederant iubet machinis parentibus iacere ante ora, quo viso parentes misericordia moti sunt, munitiones regi tradiderunt. Hertnidus vero Wildonier et Wernhardus Wolfkersdorfer receptis suis heredibus relictisque hereditatibus metas regis Boemie sine spe redeundi penitus sunt expulsi; alii vero sunt gratie regis reconciliati.

[3] Von Vihofen.

[4] Pezens Lesart: rawben und rawmen ist unzweifelhaft corrupt.

Es chem leicht von im daz mer
Als von dem Mernberger
Darumb er nicht länger pait
Zu Kunig Ruedolfen er rait.

Der Dichter weicht hier von dem, was ihm seine oft benützte Vorlage, die Cont. Vindob. bot, nicht unwesentlich ab. Kein Wort bei ihm davon, dass der Wildonier wie seine genannten Genossen heimlich Briefe von Rudolf empfangen, kein Wort davon, dass er sich Ottokar widersetzt hat. Beim Reimchronisten ist der Wildonier das Opfer der gegen ihn gesponnenen Umtriebe. Im Cap. 121 heisst es:

Mir ward fürbar auch gesagt
Daz von Oesterreich drei Herren
Sach man zu dem kunig kern
Den von Wolfgersdorf und noch zween:
Die wolden daz understen
Daz in nicht vbel geschech
Sy forchten dez kunigs gech
Und seinen grimigen mut.

Der Dichter nennt nur den Wolkersdorfer von den drei Herren, die zu Rudolf giengen, mit Namen. Die Cont. Vindob. hat auch drei, wie wir wissen, von denen aber schliesslich nur zwei aus Ottokars Gebiet vertrieben werden, während alii sunt gratie regis reconciliati. Bei dieser Abweichung von der Vorlage handelt es sich aber wol lediglich wieder um einen Flüchtigkeitsfehler des Dichters. Anders dagegen steht es mit den weiteren Differenzen in den Angaben des Dichters von denen der Vorlage. Von einer Opposition, welche nach der Quelle die drei gegen Ottokar wagten, ist keine Rede, sie suchen sich einfach dem Grimm des Königs zu entziehen. Ich glaube, man wird nicht zweifeln dürfen, dass die Abweichungen des Dichters von seiner Vorlage[1] von ihm in bestimmter Absicht gemacht werden, nämlich zu Gunsten der österreichischen Herren, auf die er den Vorwurf nicht kommen lassen will,

[1] Auf sie geht auch die Angabe in Cap. 121 zurück:

Er (Ottokar) gepot bey Leib und bey Gut
Auf allen wegen und straßen
Da solt man Niemant laßen
Er rit oder er gieng

dass sie insgeheim mit Rudolf Verbindungen angeknüpft, dadurch Ottokar die Treue gebrochen, und diesem zum Einschreiten gegen sie dadurch Grund gegeben haben. Diese Tendenz des Dichters tritt in schlagender Weise an einer anderen Stelle hervor, in der er geradezu gegen die betreffende Angabe einer anderen Quelle polemisirt beziehungsweise dieselbe in Zweifel zieht:

Chron. Colmar. a. a. O. S. 245.	Reimchronik Cap. 121.
Audientes autem nobiles, qui erant de regis Bohaemiae dominio seu dicione, gavisi sunt multum, sperantes a regis Bohaemiae dominio liberari. Ex tunc litteras et nuncios miserunt regi Romanorum.	Mir ist nicht wol bekannt Ob yemant her bey im sant Dem kunig brief und hantfest; Ob aber ichs wol west, So wurd es doch von mir verdagt.

Dass der richtige Sachverhalt aus den von ihm benutzten Quellen dem Dichter sehr wol bekannt war, zeigt folgende Stelle, an der er, sich auch formell enger der Quelle anschliessend, einigermassen aus der Rolle fällt, indem er hier auf einmal geheime Verbindungen von Herren und Städten in Ottokars Gebiet mit Rudolf zugibt:

Chron. Colmar. p. 245.	Reimchronik Cap. 122.
Audiens hec (die Botschaft der Edlen in Ottokars Gebiet an Rudolf) Boaemiae rex timuit valde ... dixit: Intelleximus nuper quod comes Ruodolphus de Habispurch dicat se fore regem Romanorum, et dicit, se	Do der kunig von Pehaim Inne wart der gehaim Von herren und steten Die sich zu kunig Ruedolfen heten Und daz er auch gewar[1] ward Daz kunig Ruedolf seiner vart Daz man sew da vieng Und in besuecht bey der stund Und bey wem manß fund Brief und waz darczu töcht Da man an gepruefen möcht Frömde Potschaft in daz lannt Die Poten solt man so czehannd Henkchen oder ratprechen Sunst begund er sich rechen.

Vergl. Cont. Vindob. a. a. O., S. 707, al. 44: immo quosdam brevigerulos suos (Rudolfs) quod dictu nefas est ad portas civitatis suspendebat.

[1] So zu verbessern statt gewarnt bei Pez.

velle terras nostras quas multiplici iure possidemus, in propriam trahere potestatem ... Cives et omnium suarum civitatum sibi fidelitatem iuraverunt insuper ei pueros[1] suos obsides tradiderunt.	Herab nicht wol entwinden Mit weib und mit chinden Als pald er daz gevriesch Uberal er die geisel yesch Von den steten und den herren.

Bei einer so gearteten Darstellung wird man doch billig in Zweifel ziehen dürfen, ob das, was der Reimchronist über die Reise des Wildoniers zu Rudolf berichtet, wirklich vollkommen glaubwürdig ist. Nach der Cont. Vindobonensis sind der Wildonier und der von Wolkersdorf, nachdem sie gezwungen worden waren, ihre Burgen Ottokar auszuliefern, aus Ottokars Gebiet verbannt worden. Wir haben schon früher gesehen, dass diese Angabe sich auch anderweitig bestätigen lässt,[2] dass der von Wolkersdorf den Feldzug in Rudolfs Heer mitgemacht und dass er auf demselben den Tod gefunden hat.[3] Nach der Reimchronik Cap. 121 geht der Wolkersdorfer mit

[1] Aus diesem Ausdruck möchte sich denn der Dichter zurecht gemacht haben, was er Cap. 122 erzählt:

Die Geisel must man auch geben
Dez was dhain rat
Wann ez der kunig gepoten hat.
Wer da nicht Sunß het
Der erwarib chawm mit pet
Daz man sein tochter nam ze phannt.

Das folgende ist eine der wenigen thatsächlichen Mittheilungen, für die ich in den hier vom Dichter benutzten Quellen keinen Anhaltspunkt finde:

Zu den vesten man die geisel sannt
Daz sy zu Pehaim auf warn
So daz der kunig het ervarn
Nicht enpern er do wolt
Er gepot, daz man ym scholt
Hincz Pehaim die Geisel sennden
Daz möcht niemannd erwennden.
Do sy ym wurden pracht
Als er sein het gedacht
Do tailt er sie zu den vesten
Die man fuer die pesten
In Pehaim erchannd.

Die Thatsache der Geiselstellung bot dem Dichter übrigens auch die Cont. Vindob. a. a. O. S. 705 zum Jahr 1274.

[2] Oben S. 280, Anm. 5.

[3] Oben S. 267, Anm. 1.

noch zwei Herren zu Rudolf — die beiden werden nicht namentlich genannt. Drei Herren als Anhänger Rudolfs nennt die Cont. Vindobonensis — ich meine, es wird nicht zu kühn sein anzunehmen, dass der Dichter sich hier unter den beiden nicht genannten den Wildonier und den Vihofarius gedacht hat, obwol ja nach der Vorlage nur zwei zu Rudolf gekommen sind. Welchen Anhaltspunkt der Reimchronist gehabt hat, um in Cap. 120 dem Wildonier speciell eine Botschaft an Rudolf zuzuschreiben, vermag ich mit Sicherheit nicht anzugeben — aber die Möglichkeit, dass er einen solchen gehabt haben kann, muss ich zugeben. Soweit ich freilich durch meine Studien die Arbeitsweise des Reimchronisten kennen zu lernen Gelegenheit gehabt habe, hielte ich es gar nicht für unwahrscheinlich, dass er auf gut Glück den Wildonier herausgegriffen habe, um denselben die Gesandtschaft ausführen zu lassen, von der er in Chron. Colmar. a. a. O. S. 245 las: Ruodolphus rex cum litteras nobilium Boaemiae vidisset, subito eis in adiutorium venisset, si Rheni regiones relinquere potuisset. Cum autem rex propria ex persona ad terram Boaemiae se transferre minime potuisset, quidam ex ipsis personaliter in Alsatiam pervenerunt. Ich vermuthe das um so eher, als in der Anrede, die im Cap. 120 der Wildonier an Rudolf hält, sich unverkennbare Anklänge finden an das, was nach Chron. Colmar. die nach dem Elsass gekommenen Edlen Rudolf verbergen:

Chron. Colmar.	Reimchronik Cap. 120.
rogantes suppliciter, ut ad partes ipsorum veniat, quia terras ad imperium spectantes, quas rex Bohaemiae per violentiam possidet, velint suo dominio subiugare… Ruodolphus rex Romanorum inclinatus precibus dominorum.	Er riet und pat fleissichleich Daz der kunig solt dem reich Dise lant in pringen: Herr, ew mag nicht mislingen Ob irs slewnleichen tut Seint so dinsthaften mut Daz lantvolkch hat zu Ew Her, herr kunig, umb dew Rat ich Ew, daz ir gacht Ir bedurfft nicht großer macht Zu den die ir dort vindet Dauon nicht erwindet Und wesst ir der lannde gut Ewr sin und ewr gemut Liez Euch der raiz nicht enpern. Der kunig sprach: Ich tun gern Paide nu und zu aller Frist.

Nach allem, was sich sonach über diesen Bericht der Reimchronik ermitteln lässt, wird man demselben kaum noch fernerhin einen hohen Grad von Glaubwürdigkeit beimessen dürfen.

ANHANG.

Geleitsbrief Rudolfs von Habsburg für den Erzbischof Friedrich von Salzburg, Hagenau am 20. Februar 1274.

Rudolfus dei gratia Romanorum rex semper augustus universis Romani imperii fidelibus, ad quos littere iste pervenerint, gratiam suam et omne bonum. Universitatis vestre noticie declaramus, quod nos venerabilem . . Salzburgensem archiepiscopum, apostolice sedis legatum, principem nostrum Karissimum, ad Romanam nostramque curiam accedentem ubique per nostros districtus sub nostram et imperii protectionem suscipimus specialem, universitati vestre sub obtentu gratie nostre districte precipiendo mandantes, ne quis eum in personis aut rebus in nostris districtibus aliquatinus audeat molestare. Datum Hagenogie X. kal. marcii, indictione secunda, regni nostri anno primo.

Original auf Pergament mit an Pergamentstreifen abhangendem Siegelfragment des Königs in weissem Wachs. Von der Legende des Siegels nur mehr erhalten: † RVDO [.] VS.

In dorso in Bücherschrift des 14. Jahrhunderts: Carta regis Rudolfi de securitate archyepiscopi.

TAGEBUCH

DES

FEINDLICHEN EINFALLS DER SCHWEDEN

IN DAS

MARKGRAFTHUM MÄHREN

WÄHREND IHRES AUFENTHALTES IN DER STADT OLMÜTZ

1642—1650.

GEFÜHRT

VON DEM OLMÜTZER STADTSCHREIBER UND NOTAR

MAGISTER FRIEDRICH FLADE.

HERAUSGEGEBEN

VON

D^R. B. DUDÍK O. S. B.

CORRESPONDIRENDEM MITGLIEDE DER K. AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

VORWORT.

Im Bande LXII, II. Hälfte, S. 451 des „Archivs für österreichische Geschichte" wurde eine Chronik des Olmützer Minoriten-Provincials P. Paulinus Zaczkovic über die Schicksale der Stadt Olmütz während der Besetzung durch die Schweden von 1642 bis 1650 publicirt. Was sich während dieser Zeit in und um Olmütz ereignete, was P. Paulinus entweder selbst gesehen oder von glaubwürdiger Seite erfahren hat, ist in jener Chronik niedergeschrieben. Oeffentliche Blätter begrüssten freundlich die Veröffentlichung dieser Chronik, weil sie Einzelnheiten mittheilt, die wie zur Stadt- so auch zur Geschichte der Schweden in Mähren Interessantes bieten.

Hat P. Paulinus als katholischer Seelsorger gar oft Gelegenheit gehabt, Umstände zu berichten, die einem anderen Zeugen nicht so leicht zugänglich waren, so sind seine Angaben doch nur die eines Privaten. Oft berichtet er von irgend einer Begebenheit, ohne die Motive derselben zu wissen, ohne auch nur zu ahnen, welche Schwierigkeiten die damals die Stadt leitenden Persönlichkeiten zu bestehen hatten, und doch ist die Nachricht über diese Schwierigkeiten von Bedeutung. Wir erkennen daraus die treue Ergebenheit der Stadt Olmütz an das angestammte Regentenhaus und den Biedersinn der einzelnen Magistratspersonen, aber auch der Feinde masslose Forderungen und allerlei Erpressungen.

Das Alles verdanken wir dem Olmützer Stadtschreiber und Notar, Magister Friedrich Flade. Als ein treuer Diener des Olmützer Magistrats führte er unter dem Titel: ‚Tagebuch des feindlichen Einfalls der Schweden in das Markgrafthum Mähren und der Besitznehmung der Stadt Olmütz 1642' Aufzeichnungen über Alles, was berathen und beschlossen wurde,

also nicht ein förmliches Tagebuch oder Diarium, sondern chronologisch, was an einem oder dem andern Tage ämtlich verfügt wurde, z. B. Anfragen und Befehle des Commandanten an den Magistrat und die Antwort darauf, Conscribirung des Getreides und der Lebensmittel in der Stadt, Ausmittelung eines geeigneten Locales für Spitäler, Verrechnungen, Repartitionen u. s. w. Als Notar verzeichnete er auch treulich alle Rathssitzungen und ihre Beschlüsse unter dem Titel: ‚Aller drei Räthe Zusammenkunft, oder Conventio trium ordinum Senatus.' Kurz, wir haben vor uns einen ämtlichen, durchgängig in der deutschen, nur an wenigen Stellen in der lateinischen Sprache verfassten Bericht, der sich zu der Chronik des P. Paulinus Zaczkovic so verhält wie Seele zum Körper. Was Jener erzählt, dazu gibt unser Bericht den Commentar. Beide Chroniken completiren sich.

Leider, dass der Bericht unterbrochen ist. Er beginnt mit dem 7. Juni 1642 und geht ununterbrochen fort bis inclusive 20. December 1644. Nach diesem Tage entsteht eine Lücke, bis die Berichterstattung wieder mit dem 25. September 1645 eröffnet wird, um erst mit dem 8. Juli 1650 zu enden. Der Abschreiber gibt den Grund der Unterbrechung also an:

‚Von dieser Zeith an, alss nemblich von 20. Decembris 1644, biess auf den 25. Septembris 1645 sich weither von tag zu tag für Fatalitäten ereignet und begeben haben mögen, befündet sich dermahlen nicht annotirter, so wegen abgang und abweessenheit dess damahligen hierinnigen, offt nahmhafft gemachten Stadtschreibers und Notarii, Magistri Friedrichen Flades unterlassen worden sein mag.'

Das Original lag ehedem in dem Stadtarchive zu Olmütz, ist jedoch gegenwärtig verloren. Am Schlusse des vorigen Jahrhunderts war es jedoch noch vorhanden und von einem Olmützer Bürger, welcher der Schrift nach zu urtheilen ein Mann in den besten Jahren war, mit der Orthographie seiner Zeit abgeschrieben. Diese Abschrift gehörte einst dem bekannten mährischen Sammler J. P. Ceroni und kam nach seinem Tode durch Kauf in den Besitz der damaligen mährischen Stände, der Begründer des mährischen Landesarchivs, wo diese Handschrift unter der Nummer XLII in Folio auf 334 Seiten unter dem Titel erliegt: ‚Tagebuch des feindlichen Einfalls der Schweden in das Markgrafthum Mähren, und die

Besitznahme der Stadt Olmütz 1642.' Dass dieser Titel nur uneigentlich den Stoff der Handschrift angibt, haben wir schon erwähnt. Und diese Ceronische Handschrift Nr. XLII ist es, die wir in getreuer Abschrift, aber mit vielen, jedoch unwichtigen Auslassungen, und in Regestenform dort, wo sich dieselben anbringen liessen, dem Publicum mittheilen. Beschrieben haben wir dieselbe in Mährens Geschichtsquellen S. 336 bis 350.

Ein Duplicat dieser Handschrift liegt im mährischen Landesarchive unter der Nummer XLIII. Dass auch eine lateinische Uebersetzung derselben vorhanden war, darüber belehrt uns Ceroni, welcher in dem von uns benützten Exemplar eigenhändig anmerkte: ‚Exstat etiam haec historia latino Idiomate, sed non tam fuse et exacte, sicut haec germanice conscripta, quam ego etiam possideo. Ceroni m. p.' Wo sich dieser lateinische Codex befindet, ist bis jetzt unbekannt.

Stift Raigern, den 9. April 1882.

Dr. B. Dudík.

(Tagebuch.)

Demnach am Heiligen Pfingst-Sonnabend 1642 das gemeine geschrey erschollen, auch durch Einen abgeschückten, und zuruck gekommenen reyttenden Courier Nahmens Valentin Schnidtberger, Burger, und Landt Kutscher allhier, berichtet worden, (wie) samb die Schwedische Armee, die Herr General Feldtmarchal, Leonhard Torstensohn geführet, die Neiss occupiret, ihren Marsch nacher Mähren nehmen thätte, und Herr Obriste Fernemond (welcher interim anstatt des beym Schweidnitzischen Treffen gebliebenen Kays. Feldtmarschalle Hertzogens Frantz Albrechts von Sachsen, die Kays. Armada commandiret) dem hiessigen Herrn G͠ral Kriegs Qvartier, und Zahlungs Commissario, Antonio Miniati tit. geschrieben, das Er mit Ernanter Kays. Armada zuvor anhero kommen, und sich setzen wolte, hat mann nicht allein solcher ankunfft, mit Verlangen erwarttet, sondern auch den 7ten und 8ten Junii in mängel Verferttigten Proviants, für die Völcker Brodt von der Burgerschafft colligiret; Ingleichen dann auch auf Verordnen Wohlermelten Herrn Miniati Sr. Gnaden commiss-Viech per Armada herein geschaffet worden.

Indessen aber seyndt die Stadt zu bewachen, alle Vier Fahnel der Burgerschafft auffgeführet.

Alss mann nun also die möglichste anstalt gemachet, und in keinen andern gedancken gestanden, alss die versprochene Armada Erwarthet, hat mann mit betriebtesten Hertzen ipso facto Erfahren, das Herr Obrister Fernemond mit der Kays. Armada flüchtig in aller stille bey Leipnikh, und Weisskirchen vorbeygegangen, und die Stadt ohne alle Hülff verlassen.

Inmittelst hat die feündtliche Armada zu Fisternitz sich gesetzet, den 9ten allda pernoctiret, undt den 10ten Ejusdem zwischen 11 und 12 Uhr Mittags in voller Battalie von Heyl. Kreütz herangezogen, und die Stadt belagert, da dann die Burgerschafft ohne Eintziges ablössen, tag und nacht flanqviren müssen, und Endlich die feündtliche Armada den 12ten Junii in die Vorstadt, bies nahend an denen Thören eingefallen, nachmahls auch

von Ihr Gnaden Herrn Obristen Miniati ein aussschuss von 40 biess in die 60. Persohnen auss der Gemeinde erfordert, und ihre intention weithers der defension halber folgendermassen erkläret.

Den 12^ten Junii 1642 abendts ist vor Einem Ehrsamben Wohlweyssen Rath der Kais. Königl. Haubtstadt Ollmütz, und den 13^ten vor mittags, vor Ihr Gnaden Herrn Obristen Miniati, in gegenwarth anderer Herren ein aussschuss von 40. 50. bies in 60. Mann der vornehmbsten Burgerschafft (weillen die gemeine zu Besetzung der Stadtmauer und Posten Verbleiben müssen) gestanden, denen mit gebührender Erinnerung, und einhaltung ihres Juraments, Treü, und Schuldigkeit, gegen der Röm. Kays. May. Unsern Allergnädigsten Herrn, und dero Königl. Stadt, beweglich, und umbständiglich vorgetragen worden; demnach die Plötzliche, und unvorgesehene belagerung nicht nachlassen, sondern unfehlbahr durch leydentlichen Accord, oder bedrohete Schwerdt- oder Feyersmacht proseqviret würde, ob sich gemeine Burgerschafft ferner, in ihrer biesshero wohlerwiessenen Treüe, noch beständiglich defendiren, und vor continuirenden Feündesgewalt, erhalten könte, oder wessen Ein Ehrsamber Wohlweisser Rath, welcher Sein leib, leben, Ehr, guth, und blut für Höchst gedacht Ihro Kays. und Königl. May. neben Ihnen zusetzen, resolviret, Sich gegen sie zu versehen hätte.

Worauf nach vergönten abtritt, und gepflogener consideration Jetzigen Zustandes ermelten aussschuss sich anstatt gantzer gemeinde erklähret, dass Sie von grundt ihres Hertzens, dass Sie mit zusetzung ihres leibs, und lebens, guths, und bluts sich gernest defendiren, und halten wolten, wann Sie nur darmit Etwas Fruchtbahrliches aussrichten, und so Ihrer Röm. Kays. May. alss dero Stadt Interesse conserviren möchten; Alldieweillen Sie aber keinen Succurs zugewartten, sich in schlechter anzahl, der bezierckh aber, und der Revier all zu weithläufftig, und nunnmehr biess in den 4^ten Tag und nacht, ohne Eintzige abwechsslung mit unaufhörlichen Wachten, Flanqviren, undt Schüssen der Gestalt abgekräfftet, das ihrer theils von Schwachheit, und mattigkeit liegerhafft worden, zu deme die Neügworbene Polnische Völcker zu derley defensions-Arma sich unerfahrner Befündeten: Alss stelleten Sie Einem Ehrsamben Rath anheimb, ob Er ob möglichst zulässige mittl Be-

dacht seyn wolte, womit, weillen auss oberzehlten Wahrhafften ursachen Einer so grossen macht sich zu erwehren, notorischer unmöglichkeit, das gegenwärttige grosse unglückh, und vor augen gesteltes, doch unfruchtbahres bluthbad, und der Stadt totaler Ruin vermieden werden möchte, der ungezweiffleten Hoffnung lebende, die Röm. Kais. May. auss ihren Menschmöglichst dargesetzt, und noch darsetzenden Defensions-Kräfften, ihren schuldigsten eyffer, und unterthänigst hertztragende Treüe, allergnädigst erkennen, also, dass wegen augenscheinlicher imposibilität, im Mangel Verhülfflicher Succursmittel, weither zuresistiren, Sie nicht Vermögend wären, allergnädigst entschuldiget seyn, auch auss dero Kais. und Königl. gnaden Huld, nit fallen lassen würden, Actum 12. ut Supra in Curia Olom. 13. autem in domo Ilſmi D. Antonij Miniati, praesentibus alijs Dominis et officialibus Militum Caesareorum, hujus Resolutionis sub sigillo Civitatis D. Miniati tradita est Copia.

Vber diesses in wehrender Versamblung, und in gegenwarth obig wohlgedachter Herren, hat der Herr Kayserrichter dem vorgewessenen Aussschuss von der Gemeinde, Sie sambtliche Burgerschafft zu möglichster defension anzumuntern beweglich vorgetragen, und fleissig anerinnert, mit folgenden worthen: Ehrbahre liebe Nachbahrn, Es ist Eüch wissend, wassmassen Ihr mit Einen Theüeren Eydt, Gott, und der Höchsten Obrigkeit dem Röm. Kayser, Vnserm allergnädigsten Herrn, Verbunden seydt, Nembl. für dieselben leib, Ehr, guth, und bluth zu geben, und zu zusetzen, Jetzt ist die Zeith solches zu erzeigen, und Werckständig zu machen, und denselben unsterblichen Nahmen, welchen Vnsere Vorfahren so allzeith treü gewessen, Vnss hinterlassen, und von keinem frembden Feünde, jemahls überwunden worden, den wollen, und sollen wir auch Vnserer lieben posteriät überlassen, und alles das thuen, wass Ehrliebenden, undt getreüen Vnterthanen zustehet, wordurch Wir nicht allein Ehr, und ruhm, sondern auch mehrere gnade, Von Ihro Röm. Kays. May. zugewartten haben werden; worauf ernandte auss der gemeinde (weill die andere Burgerschafft auf denen Mauern gegen die Feünde stehen müssen) in praesentia aller anwessenden, Herren, und Kriegs Oficirern heruor zum Ofen getretten, consultiret, und solche Resolution von sich gegeben: Sie wären bereith alles diesses zu thuen, auch leib, Ehr, guth, und blut darzusetzen, wann nur Eintziger

Succurs zugewartten, oder eine abwechsslung über nacht geschehen kunte. Alss Sie aber von Einer anderen Persohn befraget, ob sie sich auch würcklich für sich zu wehren getrauten, gaben Sie zur antworth: das Es bey so beschaffenen zustande in deme Selbte nunmehr in den 5ten Tag und nacht, ohne Einzige ablössung mit stetten schüssen, und wachen gäntzlich abgemattet, ja auch Ihrer theils schon liegerhafft und krank, theils von der Muschqveten unauffhörlichen lossbrennen, blau, und braun gestossen worden, benebenst ihrer gar zu wenig, unmöglich sein würde. Hierauff sie wieder Ein Jeglicher auf seine Post zu gehen Befehlichet worden. Bald darauff ist von dem Feündt nachfolgende Ordre eingeloffen, demnach Seine Excellentz den Herrn Obristen Paikul, alss Commendanten der Stadt Ollmütz, Herrn Obristen Hammerstein, und H. Obristen Horn, auf die Gvarnison daselbsten, vnd sich darinnen befindende Regimenter, zu Ross, und Fuss, der Stadt Ollmütz Gütter, so wohl auch des Dhomb-Capituls dasselbst, sambt angehörigen Klöstern, wie die auch Nahmen haben mögen, hiermit zur Qvartier assigniret, alss werden die Inwohner daselbst, sich gegen derselben dergestalt erweissen, wie sie dahingegen sich alles gutten Schutzes zu versehen haben.

Signatum im Haubtqvartier vor Kassel den 12./22. Junii Anno 1642.

(L. S.) Leonhard Torstensohn.

Nachdeme diesses geschehen, ist folgenden Nachmittag umb 3 Uhr, Wohlermelt Ihro gnaden Herr Obrist Miniati Nebst Ihro Hochwürden Herrn Herrn Administratore Freyherrn von Montani und anwessenden Kriegsofficirer die posten zu besichtigen herumb geritten, und weillen mann die Stadt so schlecht verwahret, undt mit so wenig Volck besetzet gefunden, nach gehaltenen Kriegs-Rath nachfolgende Accordspuncta zu tractiren und zu schlüssen bewogen worden. wie dann selbigen abend zu tractiren, Herr Tobias Schwonauer, und Herr N. Kawan gegen andere 2. herein geschückte geisseln hinauss verordnet worden.

Accords puncta.

So von Ihrer Königl. May. und Kron Schweden wie auch dero Confoederirten respective Reichs-Rath General und Feldtmarschall in Deütschlandt, auch General Gouvernier in Pommern,

Herrn Leonhard Torstensohns Excellentz Erbherrn auf Stadtsta, Rasig, und Förstena an Einem — dann dem Wohlgebohrnen Herrn, Herrn Antonio Miniati Freyherrn der Röm. Kays. May. General Kriegs Commissario anderen theil wegen übergaab der Stadt Ollmütz geschlossen worden. Actum in dem Königl. Schwedischen Feldtlager vor Ollmütz den 4./14. Junii Anno 1642.

1^mo.^ Soll und will der Herr General Kriegs Commissarius noch heüte diessen morgen gegen 6 Uhr die vornehmbste posto diesser Stadt Ihr Excellentz mit dero Völckern zu besetzen Einraumben.

2. Darauff wirdt gemelter Herr Kriegs Commissarius morgen frühe alss den 5./15. Junii nebst beyhabender Gvarnison, zu Ross und Fuss aussgenohmen die überlauffer, gefangen, und sonsten der Kron Schweden, mit Eyd, und Pflichten verbunden mit ober und unter gewehr, gefüllten gantelieren, fliegenden Fahnen, Sack und Bakh, undt der Gvarnison zugehörigen Pferdten, wagen und bagage, abzuziehen zugelassen und Wolten Seine Excellentz dieselbe insgesambt mit genugsamber Convoy des nechsten Weegs nacher sicher begleithen lassen.

3. Wie dann auch allen anderen Hohen und Niedern Kriegsofficirs so in der Röm. Kais. May. dienst und Pflichten sich darinnen befünden, mit der Gvarnison zugleich abzuziehen vergönnet wirdt.

4. Wirdt beym abzug der Herr General Kriegs Commissarius, wass an Stuckhen, Ammunition, proviant, und dergleichen in der Stadt vorhanden, und in die gegenwärttige puncta nicht begrieffen, die Ammunition, und was zu deroselben gehörig unverletzt ausslüffern, die proviant aber unverruckt an ihrem Orth verbleiben lassen.

5. Wollen Ihro Excellentz die Katholische Religion in ihrem esse wie biess dato geschehen, sambt allen ihren Exercitien verbleiben lassen, und sollen so wohl die Priester alss Nonnen, Kirchen, und Clöster jeder Religion, Convicten und P. P. Jesuittae, Academien, nebst ihren zugehörigen Güttern, insonderheit des Bischoffs zu Ollmütz Ministri und Officiales aller molestien frey, und bey Jetziger disposition assecuriret, und ungehindert Verbleiben, gestalt dann auch das Closter Hradisch in diessem accord mit begrieffen Seye, und die sich darauff befindende Gvarnison, gleich der Ollmützerischen Gvarnison,

desselben würcklich zugenissen haben, und nacher sicher begleithet werden sollen.

6. Wiewohl Ihro Excellenz intentioniret seynd, und begehren alle geistliche, Adels Persohnen, Burgersleüthe und sonsten männiglich, auch die Jenige von Adel so Etwa auss Schlessien, dahin eingeflohen, massen Sie dann an andern occupirten Städten, genuegsamb Exempl vor Augen haben, in besten schutz, schirm, und obacht zu nehmen; So solle doch dem Jenigen, so es Beliebet nebst deren Weib und Kindern, sambt deren Haab, und Guth, auch aller zur Kirchen gehörigen Ornamenten, vndt mobilien frey abzuziehen, auch Einem Jeden zugelegener Zeith seine besitzende Gütter zu verkauffen, oder da Einer oder der andere es dahin nicht bringen könte, einen andern Mandatarium so dem Principali die gelder Einhändige zu Substituiren, und zu Vollmächtigen vergönnet seyn.

7. Die Neülicher tagen eingebrachte, zur Stadt gehörige gefangene, so wohl geist- alss Weltliche Manns- alss Weibs-Persohnen, sollen ohne Eintzige Cautzion sobald nach Beschlüssung des accords, lossgelassen, wie nicht weniger, die Reliqvien, Bücher, und Schriefften so auf denen Bagage Wägen gefunden, so viel derselben zu befünden, restituiret werden.

8. Der Stadt Privilegien, die Election des Magistrats, das Rathhauss auch alle ihre Schriefften, mobilien, und andere darzugehörige, und befündende Sachen, sollen in ihrer integrität, und bey Ihnen ungehündert verbleiben, massen dann auch Niemandt zum Neüen Jurament gezwungen, sondern, undt beuorab der Kayser Richter, und die Bischoffl. Ministri und Officirer bey Jetzigen Stande erhalten werden, allermassen dann auch der Geistlichen, und Adels, auch Kayser Richters, Burgermeisters, und Raths Persohnen Häuser mit allen denen ihrigen, so darinnen seyndt, der Einquartierung, und Contribution, wie Es vor diesem Bräuchlich gewessen, befreyet seyn sollen.

9. Keine Cavalliers noch Burgern, sollen vor sich an ihren Häusern und allem dem Ihrigen gewaltthäthiger Weisse, in geringsten nicht gefähret, viel weniger Eigenthätig geschätzet, sondern vielmehr darinnen bestermassen geschützet werden.

10. Bewilligen Ihro Excellenz dem Herrn General Kriegs-Commissario bey seinem abzug 3 stuckh geschütz nach seiner

Eigenen election, mit 10 schuss auf Jedes stuckh nebst nothwendigen Vorspann abzuführen.

11. Gestalt dann auch ihme Herrn General Kriegs Commissario zu abführung der auff seinem Guth habenden sachen Sichern Convoj, und Salva qvardia solle ertheillt werden.

10. Dass nun obbemelte puncta fest, und unverbrüchlich gehalten werden sollen, Thuen Ihro Excellenz mit dero Eigenhändigen unterschriefft, und Secret bekräfftigen.

(L. S.) Leonhard Torstensohn.

Alss nun Herr Obrist Miniati zu bemelter Stunde abgezogen mit denen Neüen Krackawischen Völckern, Seyndt umb 12 Uhr den 15. Junii zu Mittag kommen Herr General Major Wittenberg, und Obrister Dörffling, begehrend den Rath alssbaldt zu erfordern, womit sie tragende Commission im Nahmen Ihrer Excellenz, des Schwedischen Feldtmarschals anmelden, und verrichten könten; welches petitum gewessen, dass die Stadt alsobaldt hundert, und funffzig Tausendt Reichsthaler Rantzion erlegen solte, und müste. Solches alss mann nicht vermochte, hat mann Endlich nach Tag, und Nachtlicher tractation, und bitten 30.000, und denen Commissariis heimblich 4000. Reichsthaler zusagen, und biess 4000 Rest erlegen müssen: Herr Feldtmarschall ist sambt dem gegebenen gelde, den 16ten mit dem übrigen Volckh nacher Schlessien abgereysset, und 3 Regimenter alss das Hornische, und Hammersteinische beide zu Ross, und dann ein Regiment zu Fuss, so Obrister Königam commandirt, auch zum Commendanten in der Stadt bestellet worden zur Gvarnison gelassen.

Die Tractirung ist mit der gemeinde vorbewust, und wille beschehen, darzu auch ein gewisser Ausschuss, alss Heinrich Tschern, Thomas Andermann, Lucas Hertzog, und andere ältiste Burgern erschienen, welche auf 50.000 rthl. doch in leydentlichen terminen verwilliget, weillen Es aber auf angewendeten Fleiss des Notarii, und anderer des Raths deputirten Herren auf eine geringere Summa gebracht worden, haben Sie Ein solches mit zugenüssen gehabt.

Am Tage Sti Joannis Baptistae ist Herr Obrister Königam, von hinnen abgefordert, und statt seiner der Obriste Georg Paikul zum Commendanten angekommen, welcher alsobald begehret seine accommodation alss Obrister, und Singulariter

commendant, undt mann verwilligen müssen, wochentl. so lang zu folgen möglich, nebenst dem tractament (so Jacob Ržnyka, und Frau Ludmilla Kampergerin gegeben) 100 rthl., so die Raths Persohnen auss ihren Säckel herschüssen müssen. Item hat Er begehret Schantzleüthe, Zimmerleüthe und Mauerer vorzustellen in seinem Einzug auch, alsobald die Ostra, undt folgendts die gantze Vorstadt anstecken und in die Aschen legen lassen.

Den 1[ten] Julii ist das Hornische Regiment zu Ross nach ausspländerung vieller Herren Häuser, und gehabten qvartier von hier nacher Schlessien abgegangen, hingegen der Obriste Leutenant Wancke, mit dem leib Regiment Dragoner angekommen, und den 2[ten] biess 3[ten] Tag Julii, nachdeme die qvartier gemacht Eingezogen; die Herren Häuser, haben die Soldaten und fürnemblich officirer wieder allen accord beraubet, ansehentliche Schätz, und in Summa was zu fünden gewessen, weggenohmen; der Erste Commendant Obrist Königam sagte: alss der Rath umb dessen abschaffung gebetten, und accordo vorgeschützet: Es wäre sein Befehl, wolte es schon verantworthen.

Heüt dato auss Ernsten Befehl des Herrn Commendanten Herrn Obristen Paikul tit. in Beysein aller 3 Räthen Einer Ehrbahren gemeinde vorgetragen, das Er Herr Commendant vernohmen, massen Etliche burger allbereith Viere, sich heimblicher weiss über die Mauern gelassen, undt der Kay. Armada alle Post, wie Es mit der Schwedischen Gvarnison allhier beschaffen, beybringen solten, dieweillen aber Er es nicht verstatten, und mit schwehrer Straff des Spiesses verfahren, und zwar die vornehmbsten Ergreiffen wolte, dannenhero sich ein Jeder vor schaden zu hütten wissen würde.

Item nachmahlen denen Würthen ex ejusdem mandato insinuiret, dass weillen sich noch wöhr unter ihnen befünden thäten; als solten Sie solche sie wären ihre eigene oder frembde, bey vermeydung leibs, und lebens Straff unverzüglich Einhändigen, und dem Commendanten zustellen.

Ingleichen anbelangend Ihrer Herren Sachen, weillen zuwieder dem Klaren Accord Etliche gewölber allbereits gewaltthätiger weisse erbrochen, und spoliiret, ungeachtet Ein Ehrsamber Rath darumben zum öfftern vmb abschaffung menschmöglichst angehalten; Alss sollen Sie Würthe (NB. hie

werden die Haussmeistern verstanden) so Viel sie können, und wissen, die abgenohmene Sachen verzeichnen, undt zum Fall fernerer gewalt geschehen würde, sich also bald beym Commendanten anmelden, welcher die gebührende Remedirung zu thuen versprochen. utinam fuisset Verum. Actum den 4ten Julii 1642.

Item der gemeinde vermeldet, dass Ein Ehrsamber Rath Ihnen zu helffen commiss brodt, und Bier, Backen und breven lassen, und mit Consens und anordnung Herren Commendanten, denen Soldaten so nicht Officirer, täglich Jeden 2 ℔ brodt, und 1 Feltdmass bier geben lassen werde, ja weillen biesshero die Mühlen zue dem proviant mehl alle occupirt gewessen, dass Herr Commendant die Neümühl nunmehro der Burgerschafft cediren, und abtretten will; dargegen solten sie ihrer Nachbahrlichen Treüe nach, bey ihren Häussern verbleiben, undt die Straffe Gottes mit gedult aussstehen, damit nicht anlass gegeben würde, dass wann Einer weggehet, der andere beschweret, und auch Vollendts ein Hauss nach dem andern, undt letztlich insgesambt nicht vertrieben werden dörfften.

Antworth der Gemeinde.

Sie wolten allerhöchster möglichkeit nach das Eüserste dargeben, allein es wären Ihr viel Solldaten, welche mit genuegsamber Speiss und Tranck gar nicht content seyn wolten, sondern Begehrten in die 10 und 12 Speissen neben der Fourage, Hew, Stroh, und Haaber, zudeme auch täglich bahres geldt darzu, dessentwegen ihnen, wenn diesse gewalthaten, undt unordnungen nicht gäntzlich abgeschaffet würden, zu verbleiben unmöglich wäre. Item ist Ihnen Erlaubt, dass Sie das Ingesünde zu leydentlicher mithülff, wie auch zum schantzen ziehen mögen. Actum 4ten Julii 1642.

Den 5ten Eodem auf Ernstlichen Befehl des Herrn Commendanten, Herrn Obristen Paikul, Ein Ehrsamber Rath das proviant brodt und bier, täglich 48 Metzen Mehl bloss auf die Musqvetierer, und Dragoner auf 1578 Persohnen backen lassen, und täglich 14 Vass bier ausszutheillen anfangen müssen. Benebst ist des Herr Commendantens Begehren, für das Fleisch täglich dem gemeinen Soldaten 1 Groschen geldt zu geben; dieweillen aber der Stadt gefälle, gäntzlich gesperret, Ihr Excellenz noch 4000 Rthl. schuldig, wie auch 1500 rthl. zu deren Recrouten geben solten, alss ist Herr Commendant umb

Verschonung auss notorisch, und Augenscheinlicher unmöglichkeit darmit inständigst gebetten worden.

Den 6ten Julii hat der Schwedische Herr Commendant Ernstlich befohlen, alsobald alle Würthe, und wie viel Mannschafft in seinem Hausse ein Jeglicher halte an seinen Brodt, Ingesünder oder freyledige Pursch zu verzeichnen, und ihme selbige einzureichen, aufs längste morgen umb 6 Uhr.

Item erinnerte Er noch Einmahl, wann noch gewöhr vorhanden, das solches unfehlbahrlich eingestellet werden solle bey Verlust leibs und lebens vndt des Accords. Ingleichen weillen unterschiedl. bericht gienge, das Ein Ehrsamber Rath heimbliche Collusion treibte, und täglich zu denen Kayserlichen, wie Es in der Stadt beschaffen, Post und Verrätherey thäte, Alss Ermahnete Er alles Ernsts sich dauon zu hütten und abzustehen, bey Verlust leibs und Lebens.

Am 7ten dito bey Einhändigung der begehrten Specification, hat Herr Commendant wieder cum magna furia exprobriret, dass Etwa heimblich gewöhr in denen Köllern verborgen wären, und fast zu verstehen gegeben, dass mann Etwa bey vorgehender occasion oder Belägerung einen innerlichen Tumult intendiren wolte, dahero Er versicherte, wann solches vorgehen solte, er würde sicher gehen, undt den Rath in ein Hauss, die Geistlichkeit aber in das anderen spörren. Da dann in solchem Fall, weillen Er alss ein Solldath, hier oder anderwerths seinen Freydthoff zu haben begehrte, zuvor andere alss Er sterben müsten, wolte auch gleich durch den Drommelschlag publiciren lassen, das alle Studenten, Bawern, und Bawerinen, übriges Gesündl, freyledige Pursch, so nicht in arbeith stünden, sondern dienstloss wären, auch bettelleüth, sich zwischen dato und morgen, umb 8 Uhr sich auss der Stadt backhen, und über solche Zeith sich nicht fünden lassen solten, massen Ein Ehrsamber Rath nachmahls zu verschaffen wissen würde.

Item solte ein Jeglicher Burger, bey aller Occasion in seinem Hausse verbleiben, seine Böden und Dächer mit wasser wohl versehen, aufs Feyer acht haben, wolte aber einer seyn Hauss verbrennen lassen, möchte Er es auf seinen Schaden thuen.

Eodem ist gebetten worden, dass die begehrte gewölber unter dem Rathhauss lauth des Accords möchten verschonet, und denen Bürgern, so zu ihrer Handlung sich derer gebrauchen, gelassen werden, welches Herr Commendant auch verwilliget.

Den 8ten Julii Seyndt die Studenten dem Commendanten vorgestanden, und ausser 6 oder 7 auf inständige bitte deren Herren, zu verbleiben pro Praeceptoribus vergünstiget, auss der Stadt geschafft, und wie Relation gekommen, drausen geplündert, aussgezogen, und Einer hin, der andere her verjaget worden.

Den 11ten liesse Herr Commendant wieder befehlen, dass Ein Ehrsamber Rath die Burgerschafft zu versehung mit proviant auf Ein halbes Jahr anmahnen, und die übrige Handtwercksgesellen, gesündtlich, unangesessene Burgers, bawers, undt bettelleüthe, auch alle so auf bestimbte Zeith sich nicht proviantiren können, auss der Stadt schaffen solle, mit diesser Bedrohung, wann solches nicht beschehe, dass künfftig bey vorfallenden mangel, nicht allein ermelte übrige leüthe, sondern auch vornehmere hinweg gejaget werden sollen. Item von aller heimblichen Correspondentz abzustehen, im Fall aber der wenigste Tumult in der Stadt sich ereignen würde, solte die Stadt in allen Vier Orthen angesteckt, und unssere Hälsse zum ersten gebrochen werden.

Item nach Mittag den 10ten und 11ten Frühe seyndt die Spithäler, Klöster und Geistliche Visitiret, und die vermeinte verhaltene Mannschafft, und gewöhr gesuchet worden.

Den 15ten Seyndt Etliche trouppen Kays. Reüther, darunter Ihro Excellenz Herr Graff Picolomini selbst gewessen seyn solle, in avantgarde vor die Stadt gerücket, darauff folgenden ejusdem oder den 17ten die gantze Armada erfolget.

Eodem 16ten hat Herr Commendant Zwey des Raths zu sich erfordert, und Ihnen scharff vorgehalten, weillen Er vermeinet, dass die angekommene Kais. Armada die Stadt belägern würde, dannenhero Er die Neümühl anstecken, und in die Aschen legen, und dass verferttigte Mehl, so in die 200 Metzen gewessen, preissmachen lassen. Indeme aber die Armada vorbey zugehen vermeinet; alss solle Ein Ehrsamber Rath darob seyn, damit zum wenigsten Ein paar gäng in der zum Erstenmahl abgebranten Maltzmühle, schleinig zugerichtet, indessen aber denen Solldathen das proviant brodt und bier verschaffet würde, Im wiedrigen wolte Er die Solldaten, in des Kayser-Richters, Burgermeisters, undt Rathsherren Häusser Einlegen, den Wein aber auss denen Köllern selbst nehmen lassen, und denen Solldaten geben, massen mann ihme dann

die Verzeichnus des Weins, so auf 334½ Vass sich erstrecket, Einhändigen müssen. Ob nun wohl inständig gebetten worden, der Herr Commendant wolte interim gegen Khorn Etwas von Mehl auss dem Magazin folgen lassen, hat Er doch keines Weges verwilliget, sondern Ernstlichst bedrohet, dass Er alles mehl der Burgerschafft visitiren, nehmen, und denen Solldaten geben wolte, solte auch Burgermeister und Rath mit ssabeln zur Stadt hinaussgehen, oder ein Mensch den andern fressen. Welches Er den 17ten Frühe wieder cum majori furia repetiret, und die abgeordnete Rathsherren auf ferners Ersuchen gleichförmig abgeferttiget.

Den 18ten hat Ein Ehrsamber Rath auf befehl Herrn Commendantens durch 2 zugeordnete Musqvetirer, dass getreydt beschreiben, und die Specification so auf 6907 Metzen angelauffen, dem Herrn Commendanten Einhändigen müssen.

Eodem hat Herr Commendant abends nachfolgende puncta überantworthet, und die Resolution balder haben wollen, doch auf beschehenes ansuchen weillen petita maximi momenti biess auf den Montag friest gegeben.

1°. Dass wegen der 4000 rthl. so Ihrer Excellenz bewilliget, und zugesaget worden, dieselben zwischen hier, Mitwoch und Donerstag unfehlbar erleget werden sollen.

2°. Künfftige wochen vom Rath sowohl alss Geistlichen, Jedwedern Solldaten zu desto besserem unterhalt Einen Rchtl. zureichen.

3°. Wochentlich Einem Jedwedern knecht zweymahl, und Jedesmahl ½ Feldtmass Wein zu geben.

4to. Von denen 334½ Vass Wein die Helffte ins Magazin zu verschaffen, oder denen Jenigen, so den Wein haben verbitten, dass Sie solchen nicht verkauffen, damit wenn Er begehret, allezeith habhafft, und ins Magazin geschaffet werden können.

5°. Wegen der Visitation der Burger, die Helffte von denen 6907 Metzen, in ein Hauss oder von ihnen auffgericht Magazin zu verschaffen, befündete ich vor Rathsamb.

6to. Item wegen allerhandt aussgaaben der Handtwercksleüthe, auf Sayler, Zimmerleüthe, bothen, und dergleichen, dass aussgelegte geldt mir wiederumb zuerstatten, und Wochentlich Ein gewisses zusammentragen, mir Einhändigen lassen, wiedrigens Sie selbte selbst befriedigen solten.

Diesse obgeschriebene puncta seyndt den 21ten Julii der Ehrbahren gemeinde fürgetragen, auch schriefftlich zu besserer deliberation ertheilet worden, derer Schriefftlich gegebene antworth folgenden Innhalts gewessen.

1o. Die Vorgetragene noch aussständige 4000 rthl. Vermeint die Ehrbahre gemeind, dass dieselbigen sollen angehalten werden, welche hierzu noch nichts hergeschossen haben, so wohl auss denen Burgern, alss Ingesünden, in der Stadt. Wass aber hernacher manglen oder abgehen möchte, bittet Eine Ehrbahre gemeinde, dass Ein Ehrsamber Rath Vätterlich dessen ersetzung versehen möchte, weillen schon Viel auss der gemeinde erschöpffet wären.

Den 2ten und 3ten punct betreffend, weillen nur allein Ein Ehrsamber Wohlweysser Rath, und die geistlichkeit verfasset, solchen rchtlr. herzugeben, so vermeinet die Ehrbahre Gemeinde, Ein Ehrsamber Wohlweysser Rath wirdt diesses beantworthen, dann Jeglicher gemeine Mann, mit seinen Solldaten, in seinem Hausse Genueg zu thuen hätte, und diesses zu lieffern ihnen unmöglich eben ist, und wirdt es von der Feldtmass Wein die Wochen verstanden.

4o Dass 334½ Vass Wein beschriebener stehet, dass die Helffte in die Magatzin kommen solle, gehet die Vornehmere Bruderschafft die Wein Herren an, Wirdt, und werden die Weinherren abzuleyhen wissen, dann der Wein die andere Burgerschafft auss der gemeinde nichts angehet.

5to. Wegen der 6907 Metzen getreydts, oder Khorns, das rathsamb seye, die Helffte in Magatzin zu bringen, ist die Burgerschafft nicht zuwieder, dass vor dass Magatzin, nicht verbleiben möchte, zu künfftiger Vorsehung der Notturfft, doch damit jeder versichert, in seinem Hauss möchte bleiben, dass jeder vor sein Hauss, Weib, Kind, und gesünd, die andere Helffte frey genüssen könte, vor seinem Solldaten unberührter, dass dieselbe anderweith ihre fourage suchen sollen.

6to. Zimmerleüth, und Maurer Belangend, weillen die Burgerschafft das ihrige ohne allen Entgeldt auf die schantz geben müssen, und die Maurer, wie auch die Zimmerleüthe, ohne dass solches zu thuen schuldig, kann die Burgerschafft, zu keiner dessen Bezahlung verwilligen, weder zu denen andern Handtwerksleüthen.

Diesse Beantworthung ist dem Herrn Commendanten den 22ten Julii überreichet worden.

1mo. So Viel Ihr Excellenz Herrn Herrn Generali Feldtmarschall rückstandt der 4000 reichsthaler, welche wegen gutten schutzes vorhin betreffen thuet, will Ein Ehrsamber wohlweisser Rath sich dahin fleissigst bearbeiten, dass, so viel Mensch möglichen auffzubringen, an begehrten Termin nechst künfftigen Donerstag Ihr Gnaden Herrn Commendanten Eingehändiget werde. Dabey aber wirdt alles fleisses gebetten, Ihre Gnaden, der Herr Commendant geruhe, bey dem versprochenen schutz dem accordo gemäss, welcher gegen Verwilligung, und mit höchster mühe erlegten Summa deren dreyssig tausendt, Ein Ehrsamber Rath, und erarmbte Burgerschafft zu manuteniren, oder aber zu erlauben, dass im wiedrigen unverhofften Fall, Ein Ehrsamber Rath, und gemeinde, Ihro Excellenz unumbgängliche notturfft vortragen, und dessen Gnaden Hülffe in Einem und dem andern imploriren möge.

2° Wochentlich dem Soldaten einen Reichsthaler geldt zu geben, bittet Ein Ehrsamber Rath, und die gemeinde, dieweillen bey jetzigen geldt mangelhafften, undt Elenden Zustande, da alle Comercia, handl, und gewörb gäntzlich gespörret, solches gantz unmöglich fallet, der Herr Commendant darmit verschonen wolte.

3°. 4°. Die helffte derer 334½ Vass bey denen Weinhandlern sich befindenden Weinen, in dass Magazin zu verschaffen; Obwohl die von Hochgedachter Ihrer Excellentz wie in dem accordo, also auch mündtlich Gnädiglich versprochen, dass ein Jeder bey seinem handl, gewörb, haab und guth, ruhig verbleiben, auch von Niemanden, wann nur Ihrer Excellentz qvota erstattet würde, Etwas weithers begehret werden solle, Will doch Ein Ehrsamber Rath zu erweissung Ihrer möglichen Willfährigkeit dass zehente Vass vor ermeltes Magazin aufhalten, und verbitten lassen, dauon denen Knechten, so keine Würthe haben, dass wochentliche Feldtmass Wein gereichet werden kann.

5to. Wass des getreydts Helffte belanget, wirdt solche auch auffgehalten, und in Nothfall hergegeben werden; dargegen aber bittet Burgermeister, Rath, und gantze Ehrbahre gemeinde, der Herr Commendant bey der Soldatesca ernstlich zu verordnen, dass die andere helffte, zu ihrer sambt Weib, und Kinder nothwendigen unterhalt gelassen, und nicht wie biesshero geschehen, Eigenthätiger weisse abgenohmen, und verfüttert werde.

6to. Wegen allerhandt aussgaaben zu der Handtwercksleüthe, alss Seyler, und dergleichen das geldt zu erstatten, und Wochentlich ferner ein gewisses zusammen zu tragen, oder selbst zu bezahlen, will Ein Ehrsamber Rath Ihnen Handtwercksleüthen Etwas von getreydt hergeben, weillen wie offt gemeldet, alle geldtmittel Entgangen.

Den 23ten und 24ten Julii hat Ein Ehrsamber Rath nebst der gemeinde mit dem Herrn Commendanten tractiret, und gebetten, wegen augenscheinlicher impossibilität undt geldt mangel mit dem Fleischgroschen zu verschonen, dieweillen aber gantz nichts erhalten werden können, sondern Herr Commendant festiglich darauf beruhet; Alss hat EE. Rath sich dahin declariren müssen, dass Sie auss Eigenen Sackl wochentlich 100 fr. zusammen tragen, und dem Herrn Commendanten zum aussspendiren denen Knechten, so in Wüsten Häussern, oder ohne Würth sich befünden, für das Fleischgeldt, neben einem Vass Wein Einzuhändigen. Welches Er aber keines Weges annehmen wollen, sondern mit grosser furia und Bedrohung aller confusion, dass Er die Solldaten in alle Haüsser einweissen wolte, bey schwur, ut diabolus se raperet, abgewiessen.

Den 25ten Julii hat Herr Commendant eine Specification der Knechte, Dragoner, undt Fuss Volcks auf 1570 reichsthl. lauth Specification der Knechte sich belaufende eingeschücket, dass so viel rthlr. solten undt müsten eingetragen werden, worauff E. E. Rath sambt anderen Räthen sich verwilliget, durch gewisse abgesandte ihres mittels für alles 1000 rthlr. zu geben auf Ein Monath, nachmals 1200 offeriret. Dieweill aber der Herr Commendant diesse offerta gar nicht acceptiren wollen, und Endlich Semel pro Semper festiglich darauf beruhet, Entweder die 1570 Rthlr. oder Jedwedern Knecht täglich 1 ℔ Fleisch, oder ein ander lebensmittel zu verschaffen, mit vermelden, dass Er anderst nicht helffen könte, stellete auch dem Rath heimb die quartier Visitiren zu lassen, und das geldt ausszutheillen, und bewilligte, das mann von denen rückständigen dem Generali 4000 auf 4 Wochen anticipiren möchte. Der Herr Kayser Richter hat zu keinem gelde, sonderlich so anderwerths Entlehnet, und anticipiret werden solte, und künfftig schwehrlich zu verantworthen, sich verstehen wollen, mit Vermelden: Er ihme lieber Soldaten Einlegen, und vollendts ruiniret seyn wolte. Letztlich ist Ein Ehrsamber Rath ver-

blieben, nechsten Montag die gemeinde zu forderen, und ihr Subsidium, und hülfflichen Beystandt zu begehren, cum in Rei scilicet communitatis Conservationem vergat.

Den 28ten Julii 1642 die gemeinde vorgestanden, denen Erstlich ihr vorhin biesshero erwiesener ungehorsamb gütlich verwiessen, dass weillen Ein Ehrsamber Rath bey diesser von Gott gemeiner Stadt auferlegten schweren ruthen, der grossen Kriegs überlast, feündtlicher hohen presuren, exactionen, und Verpflegungs unkosten grosse mühewaltung tag undt nacht tragen, den Kopf zu conservirung gemeiner Stadt brechen, und noch selbst contribuendo sich sehr angreiffen müsten, hingegen sie ausser der Hausslast gar nichts thuen wolten, massen Sie dann Jüngstens Eigenthätig, und ungehorsamber Weisse ohne antworth von Rathhausse weggegangen, sich hinführo dauon enthalten solten, damit Gott der Allmächtige wegen derley Zwytracht, ungehorsamb, undt übelthätigkeiten nicht mehr ursach zu straffen gantz billich nehmen möge.

2o. Weillen Herr Commendant an statt des Begehrten tägl. Fleischgroschens per force einen Taag alss den andern jedem Knecht Einen rthlr. auf ein Monath lang begehret, und bey Vermeydung höchster Confusion der gantzen Stadt, auch cum comminatione, dass kein Rathsherr auffs Rathhauss sicher mehr gehen solte, haben will. So lauth Eingeschückter Consignation der portionen oder Knecht auf 1570 rthlr. ertrüge, dargegen verspreche Er, dass der Burger mehrers nichts, alss die Servitien und Herberg schuldig seyn solte, das Sie gemainde zu selbst ihrer Conservirung die qvota so viel möglich unter sich ausstheillen, oder durch von des Raths mittl zugeordnete aussheilung machen lassen wolte, damit diesses geldt zusammen collectiret, und ohne Versaumbnus Eintziger Zeith Eingetragen werden könte.

Antwort einer ehrbaren Gemeinde.

1. Die Gemeinde bittet, der Rath möge alle in oder ausser der Stadt Wohnenden zur Beisteuer auf die den hier liegenden Dragonern bewilligten 1570 Reichsthaler verhalten.

2. Dieselbe spricht den Wunsch aus, es möge dabei eine auf alle Verhältnisse Rücksicht nehmende Taxe eingeführt werden.

3. Dieselbe bittet ferner, es mögen auch die bei der Zusammenkunft zwar erschienenen, aber die nicht Willens waren mit Etwas beizusteuern, zur selbigen Beisteuer verhalten werden.

4. Endlich wird gebeten, der Rath möge bezüglich Derjenigen, die mit Officirern beschwert, die Anordnung treffen, dass man sie nicht zu hoch taxirn möchte. Auch solle der Rath beim Commendanten vermitteln, dass gute Disciplin unter den Soldaten herrsche.

Zur Auffrichtung einer Taxe sind bestimmt worden aus dem Rathe: Paul Ruprecht, Johann Hötsch, Mathes Hanffstengel und Georg Ržehorž, aus der Gemeinde: Kaspar Schindler, Georg Hackenwälder, Lukas Hertzog, Georg Schröffl und Paul Enderwitzer. Dann ist die begehrte Summe anticipirt und auch abgeführt worden.

Den 1ten Augusti 1642 hat Ein Ehrsamber Rath 2 bothen dem Herrn Commendanten nebst Einer Consignation der Dorffschafften inner Einer Meil weegs gestellen müssen, welche bothen gedruckte patenten, das Ein Jeglicher Landtmann bey dem seinigen bleiben, und einerndten solle, dess Herrn Commendantens umbtragen müssen.

Den 1ten Augusti demnach der Rittmeister Müller unter dem Obristen Hammerstein eigenmächtig auf Kirwein etliche Reütter die daselbst liegende Maltz Eines Ehrsamben Raths zu beüthen aussgeschückt, und aber ihme Etliche Knecht erschlagen, undt Pferdte entnohmen worden, dargegen andern tages widerumb durch ein stärckere Parthey 2 Pauern gefänglich herein gebracht, sehr übel tractirt, und zerschlagen, und Herr Obrister auf anhalten des Rittmeisters solche Bawern Peinlich abzustraffen, wie auch die entnohmene Pferdte zu ersetzen, bey bedrohung Er sonsten dass Dorff wegbrennen zu lassen, begehrt: Alss hat Ein Ehrsamber Rath Diesses erwogen, und ihme zur antworth geben lassen, dass Erstlichen vermöge der Rechten keine indicien zur Tortur vorhanden, die Bauern auch auff hartes zerschlagen, und erlittene Prügel sich in die Solldathen angethan nicht bekennen können: Alss bittet Ein Ehrsamber Rath, der Herr Obriste derer armen leüthe ferner verschonnen möchte, die Restitution der Pferdt aber, weillen Herr Rittmeister auf seine plaisir und eigenen nutzen zu suchen aussgeschücket, Ein Ehrsamber Rath an seinem unglückh kein schuldt tragen,

noch die Refundirung thuen, in sonderbahrer anmerckung Er Rittmeister des Raths Sachen wegnehmen zu lassen verstattet.

Den 2ten Augusti umb 12 Uhr ist Ein Ehrsamber Rath auf Befehl des Obristen Hammersteins zusammen gekommen, und auf begehren des Commendantens Herrn Obristen Paikul, das mann ihme nembl. Eine attestation, dass Sie ihme von tag seiner ankunfft alss dem 24ten Junii die wochentliche 100 rthlr. gereichet hätte, diesses resolviret, und zum bescheyd ertheillet worden, dass Ein Ehrsamber Rath keine geben könte, weillen man solche gelder absque praejudicio tertii, umb willen besser Regiment über die Arme burgerschafft mit abschaffung der grossen Excessen, Erzwungenen Kleydung, überflus Essen, und Trünckens, ex Carthusia guttwillig vom tag des 1ten Julii offeriret.

Item weillen Herr Obrister Hammerstein innständig begehret, Ein Schreiben, oder befehl, an das Dorff Kirwein ergehen zu lassen, damit seinem Rittmeister die abgenohmenen pferdte, alss Er daselbst eigenmächtig im Hoff beüthen lassen, wieder erstattet würden, im wiedrigen Er diese gefangene bauern hencken, undt dass Dorff in Brandt legen lassen wolte, hat mann den bescheyd gegeben; Herr Obriste nach seinem Belieben, und Veranthworthung thuen und schreiten könte. Sintemahlen der Rittmeister in seinen eigenen geschäften, und anstatt gesuchten nutzens schaden genohmen, müste Er ihme solches selbsten zumassen, zudeme die Bauern auch nicht pariren würden, die pferdte auch schwerlich in ihrer gewalt, sondern Vielmehr der Wallachen stehen möchten.

Den 4ten Augusti nach Mittag vom Herrn Kommendanten seyndt also baldt zu bestellen begehret worden 300 Schnitter, neben Befehl das die Burgern, das ihrige getrayde auch einschneiden, und erndten.

Item begehret Herr Kommendant die dem General Torstensohn noch zu denen 30.000 rthlr. restirenden 4000 rthlr. inner 4 Tagen abzuführen.

Mehr dass Ein Jeglicher Würth sich auf Ein Jahr sambt denen seinigen proviantiren, oder Er seye Burgermeister, Rathmann, und wer da will, so diesses nicht thuen will, sich auss der Stadt begeben solle.

Item will Ein Ehrsamber Rath auss ihren Sackl wochentlich 200 rthlr. zusammen tragen, und umb willen besser Regi-

ment über die beschwerte Burgerschaft gehalten werden möge, dem Herrn Commendanten Wochentlich 100, dem Obristen Hammerstein zu Ross 50 und dem Obrist Leutenant Wancke so die Dragoner commandiret 50 rthlr. giebet, begehren solches die anderen Obristen Leutenants auch, welches in totum denegiret worden propter impossibilitatem.

Den 5ten Augusti hat auf beschehenes Bitten, zu Einbringung deren 4000 rthlr. noch auf 14 Tage dilation gegeben. Item befohlen, dass anstatt der Schantzleüthe Schnitter mit gehörigen Instrumentis morgen frühe geordnet werden sollen.

Item dass Ein Jeglicher wirth, so sich auf Ein Jahr nicht proviantiren kann, solle bey Zeithen forthgehen, und ihme nachmahls keine schuldt geben, dass Er sie nicht gewarnet habe, Sintemahl Er resolviret allhier zu sterben.

Item Wann Eh. Rath dem Obristen Hammerstein, und Obrist Leutenant Wancke die 50 rthlr. Wochentlich ferner geben wirdt, soll gleichfalls denen Obrist Leutenant und Majoren wiederfahren, dann sie gleiche Dienste thuen, und Verpflegung haben müssen. Eodem Seynd zu Einnehmung lauth vorbin gemachter taxa der von der Burgerschaft verwilligten 2000 rthlr. verordnet worden, neben Herrn Paul Schobert, und Herrn Georg Řžehorž, auss der Gemeinde Kaspar Schindler gerichts Schreiber, Georg Schröffl, Paul Enderwitzer, Georg Hackenwälder, Thomas Endermann, undt Lucas Hertzog. Solle inner 14 Tagen Eingebracht werden.

Den 6ten Augusti Vermeldeten die Meltzer, dass Sie auss Mangel des Holtzes, weither proviant-Bier nicht machen könten, wann Eh. Rath ihnen darmit nicht helffen thäte, weillen dann kein ander Mittel vorhanden, ist ihnen diesser Bescheyd erfolget, das Sie zu 6 gebreüen Holtz gegen bezahlung selbst herschüssen, und in dessen Taglöhner oder ihre Knechte, denen Ein Ehrsamber Rath bibale geben wolte, aufnehmen, dass Holtz von abgebrenten Haüssern, so ohne diess von denen Marqvetändern entnohmen würde, zusammen suchen, und tragen lassen solten, welches nachmahl durch die bauross hereingeführet werden möchte.

Den 8ten Ejusdem befahle Herr Commendant, dass mann Eine Rossmühl bauen solte, und weillen Sich kein Zimmermann, noch Müller darzu verstehen wolte, hat Er den Stadt Bawmeister, und den alten Steinmüller zu sich umb

10 Uhr frühe den 9ten dito ihnen den Modell zuweissen fordern lassen.

Den 15ten Augusti begehrte Herr Commendant 150 rthlr. damit Er die Majors, und 2 Obriste Lieutenant auf Einen Monath contentiren könne.

Den 16ten umb 6 Uhr frühe, haben die allhiessige Reütter, und Dragoner mit denen Wallachen draussen gegen Droschdein biess 11 Uhr scharmitziret, undt 2 gefangene bekommen, welche verrathen haben, wie und wo die Wallachen anzutreffen, und zu schlagen seyndt, worauff auch auf die nacht umb 1 Viertl nach 12 Uhr Herr Obrist Hammerstein mit Dragonern, und Musqvetirern hinauss auf Dolein gegangen, die dann bemelte Beede gefangene gewiessen, dass Dorff Dolein umbgeben, von Viellen Seithen angestecket, und wass darinnen befunden worden, sambt Weib Kindern, nebst denen Wallachen, und Bauern, so nicht entlauffen können Erbärmlicher weisse verbrennen lassen, und Viech sambt allen wass gefunden worden preiss gemachet, und frühe den 18ten wieder gekommen.

Den 21ten Ejusdem weillen Herr Commendant 2000 rthlr. auf abschlag der 4000 rests so den Schwedischen General Feldtmarschall zu 30.000 rantzion Ermangleten begehret, und mann aber nur 1500 rthlr. auffbringen können, seyndt dem Herrn Burgermeister zur Execution 16 Musqvetirer Eingeleget, und auf nachmahlige fleissige Bitt nechst Versprechung nechsten Montag die 500 rthlr. zu erlegen, zum abend umb 7 Uhr die Executores avociret worden, sub Consulatu D. Arnoldi Buschmann.

Den 22ten von allen drey Räthen Consultiret worden, woher solche 500 rthr. zu nehmen, und Concludiret, dass weillen alle geldtmittl dem Rath entgangen, und gemeiner Stadt Cassa totaliter erschöpffet, die gemeinde auch zu abtrag der auf ihr Begehren Anticipirten 1605 rthlr., welche für Sie anstatt des Fleisches auf Einen Monath erpresset (quod tamen non servatum est, sondern Einen Taag alss den andern von ihren Essen erzwungen worden) nichts zu thuen gesonnen, ungeachtet Sie Es treülich versprochen, die führnehmbsten Ihren noch wenigen Vermögen nach interim zum Herschuss 300 rthlr. in Eyl zu ermahnen, und nacher Successive a Communitate zu erstatten.

23tio Ejusdem Seyndt in praesentia 3 Ordinum, wie oben concludiret, die fürnehmbste ex Communitate für gefordert, bey

der so grossen noth zu colligirung dess rests umb bemelte geldthülff inhalt ihrer promess pr. 4000 rthlr. so dem Schwedischen General Feldmarschall gehörig, und so scharff militari modo Exeqviret worden, innständiglich angelanget, deren dann inhalt Eines aufgesetzten Registers obwohl unwillig Etwas gegeben, theils auch gantz wiedersetzig sich enteüsert.

Eodem ist allhiessige Gvarnison umb 9 Uhr abendts der gröst, und beste Theyl von Reüttern, Dragonern, und Fuss Volckh congregiret, und umb 10 Uhr Etlich 100 Mann zum Mitterthor der Stadt, unwissend wo hinauss partiret, also den 24ten mit ansehntlicher Beüthe, von Viech, Ross, Rindt, und Schaaff-Viech, neben andern Mobilien wieder zuruckh gekommen, und kundt worden, dass Sie Tobitschau urplötzlich überfallen, erobert, wass auser den Schloss gewessen, niedergehauen, und solche Beüthe Erlanget, mit welcher von 9 bis 10 Uhr Vormittags anhero gelanget.

Den 25ten Seyndt auf die ermelte 4000 rthlr. dem Obristen Paikul Commendanten entrichtet worden 2000 rthlr., welche dessen Buchhalter Empfangen, durch die Thurnherren, Herrn Valentin Muschka, und Herrn Mathiam Hanffstengl.

Den 29ten demnach Obrist Lieutenandt Wancke, mit 30 rthlr., nebst denen, so Er auss denen andern Qvartiren Wochentlich empfangen, nicht zufrieden seyn wollen, sondern mit Entbittung, das Er den Commendanten nicht fragete, Ein anders qvartier, oder 50 rthlr. vom Rath begehrete, mann aber ihme nicht verwilligen können, hat Er abend bey eintrettender finstern Etliche Dragoner zum Burgermeister, qvi erat D. Arnoldus Puschmann, zur Execution eingeleget, und weillen die Thier verschlossen, Herr Burgermeister Versteckter gewessen, die Solldaten durch layttern zu denen obern Fenstern hinein steigen lassen, gleichwohl nachmahl auf bitten, solche biess andern Tages evociret.

Den 30ten Waren alle 3 Räthe convociret, und Ihnen solche procedur, und wie zu begegnen Vorgetragen, letztlich beschlossen, diesses alles dem Commendanten vorzutragen, so auch geschehen per Notarium et D. Michaëlem Köller, D. Mathiam Hanffstengl und Georgium Topolansky, worauff Herr Commendant befohlen Ein Ehrsamber Rath sich in weithern keines kreützers zugeben Verwilligen solte, sonsten diesses andere Officirer gleichfahls praetendiren würden, Er wolle zum

Wancke schücken, auch selbsten mit ihme reden, und diesse Exorbitantien gewiss abschaffen. Alss nun dem Wancke hernach abschlägliche antworth ertheillet worden, dass mann Ein mehrers alss 30 rthlr. nicht geben könte, hat Er sich umb 12 Uhr bey dem Herrn Kayser Richter insinuiren lassen, Er solte dem Burgermeister, und Rath anbefehlen, ihme Ein anders taugliches qvartier zu geben, oder wolte sich selbsten mit seinem gesündl zu ihme Kaysser Richter auf 14 Tag, oder 3 Wochen Einlegen, und sein Gast seyn. Herr Kayser Richter hingegen hat zu entbothen: Er Seye Kayser richter, und habe mit denen Qvartiren nichts zu thuen.

Dess Obrist Lieutenants Wancken Beginnen in des Herrn Kayser Richters Behaussung.

Den 31ten Augusti. Nachdeme die Herren, Obrister Paikul, Obrister Lieutenant Wancke, und andere Officirer, bey Herrn Major Bockh zum Frühestuckh gewessen, hat ermelter Obrist Lieutenant Wancke nach 3 Uhr gegen abends sich beym H. Kayser Richter wieder anmelden lassen, Er heünte abends sich zu ihme logiren, und 3 Wochen sein gast seyn wolte. Nachmahls umb 4 Uhr ist Er Persöhnlich geritten ankommen, und sich selbst also angemeldet, das Er sein Gast 3 Wochen, 2 dess Burgermeisters, und 8 Tage des Stadtschreibers sambt seinem (Gesinde) so in 34 Persohnen wären, seyn wolte, würde ihn auch Niemand dauon bringen, oder Verhündern. Alss Er nun Eine Zeith lang also verblieben, und bald güttlich, baldt Etwas eyffrig conversiret, hat gedachter Obrist Lieutenant dem Page anbefohlen, Sie solten seinen Koch, Diener · den Joannem Lautenisten, und Etliche Officirer zu ihme in des Kayserrichters Hauss beruffen, weillen Er allda qvartier haben müste; Seyndt nun Etliche angekommen, allwo Er dem Koch Befehl gethan, Er solte alsobald dass abendmahl verferttigen, worauff der Koch gegangen, und in die Kuchl gefordert; Herr Kayserrichter aber den Obristen Lieutenant gebetten, Er wolte keine gewalt thuen, wäre ihme Etwas geschehen, könte solches anderwerths remediret werden, im wiedrigen wenn Er ja mit gewalt zuwieder dem accordo in seinem Hauss logiren solte, begehrte Er im Hauss nicht zu bleiben, sondern neben Bestellung Eines Mandatarii zu versielberung seiner Sachen, von der Stadt Entlassen zu seyn laut accords.

Worauff Herr Obriste Lieutenant gesaget, Er solle allsobald fortgehen, fragte nach keinen accord, hielte auch keinen, und obwohl Herr Kayserrichter gebetten, zu vergönnen, weillen Er ein unpasslicher Podagradischer Mann, dass ihne seine Diener tragen möchten, hat doch Herr Obrist Lieutenant es nicht Erlauben wollen, sondern Ihn zu Fuss auss der stuben die stiegen hinunter, und biess zum gerinn, so gegen dem Rathhausse abflüsset, sambt Weib vndt Kindern begleithet, und fortgeschaffet, auch Endlichen sein Ross zum Reüthen offeriret.

Nachdeme Er aber den Ernst gesehen, hat Er den Kayser Richter wieder mit zuruckh gezogen; Er solte auf parola wieder in sein Hauss gehen; Alss Es nun geschehen, hat Er Ihn wieder hinein begleithet, ins Hauss; und auf seiner achsel Eine Weill geschlaffen, den lauthenisten auffspiellen lassen, und Endlich auf dem Stuhl Ein weill wieder geschlaffen, nacher umb 7 Uhr alss Er erwachet, hat Er urlaub genohmen, und heimb gegangen; wass nun ferner Er nachmahls beym Burgermeister Arnold Puschmann, zu deme Er mit blossen Degen gekommen, und den vom Herrn Commendanten zur Salva Gvardia hin Commandirten Herrn Lieutenant übel tractiret, wird des Burgermeisters gesündel, weil Er selbst sich versteckt, bestermassen zu berichten wissen.

Den 5ten 7bris begehrte Herr Obrist Lieutenant Wancke seine abgeordnete Zwey Capitain, Qvartiermeister, und Secretari, dass Herrn Arnolds Puchmanns Frau, und gesünde aussagen solte, wass er allda vor gewaltthätigkeit verübet, worauff EE. Rath bescheyd gegeben, dass zu Verhörung der Zeügen, Ein gewisser Actor, und producant, Item die positiones, interrogatoria, und andere Juris necessitates erfordert würden, und weill Herr Puschmann nit zu klagen willens, auch seine Frau und gesündt, ohne dies insufficientes Herrn Obrist Lieutenanten diessfalls Excusat seyn lassen wolte, dieweillen aber die abgesandte nicht zufrieden gewessen, sondern nachfolgende puncta loco positionis Eingehändiget Nemblichen

Von des Herrn Burgermeisters Leüthen in sonderheit zu fragen.

1o. Ob die Thier mit gewalt, und mit Eysen, wie vorgegeben werden wollen, aufgeschlagen worden?

2o. Ob der Herr Obrist Lieutenant die Burgermeisterin, oder Ihr gesünde übel tractiret?

3°. Wass in dem Hauss sonsten Vorgenohmen?

4to. Wass Er Endlich vor abscheid bey Ihr, und auss dem Hausse genohmen?

Bericht des Herrn Burgermeisters Arnoldi Puschmanns, wass in seinem Hausse letztverstrichenen Monaths Augusti auf ihr gestreng Herrn Obristen Lieutenants Wanckes tit. begehrte Fragen vorgelauffen.

1°. Hat gedachter Herr Obrist lieutenant ungefehr umb halb 7 gegen abend mir durch seinen Page zu entbitten lassen, ich solte das nachtmahl für Ihn zurichten lassen, dass Er von Zeithen mein Gast auf 14 Tag lang sein wolte; Im wiedrigen fall Er mich noch heünt abendts mit 100 Dragonern heimbsuchen würde; dieweill mir dann solche bedrohung grosse beysorge Eines schwer Beuorstehenden unglücks wieder alles mein Verschulden gemachet. Alss habe zu dessen Verhüttung den Herrn Commendanten bey Zeithen wissen lassen, inmittelst mich in das Kloster S. Michaelis reteriret. Demnach ich aber avisiret worden, dass Herr Commendant mich mit Einer Salva Gvardia gar wohl versehen, und Einen Lieutenanten nebst Zweyen Musqvetirern von der Haubtwacht in meine Behausung geschücket, habe mich wieder in meinung gantz sicher zu seyn, zu Hausse begeben, und das nachtmahl mit meinen gästen der Salva Gvardia Einzunehmen niedergesetzet; Vnter diessem Etwas nach 7 oder halb acht Uhr, fangt mann an vor Meiner Thier starckh, und gewalthig anzuschlagen, und zu eröffnen Begehren, wie aber Herr Lieutenant, wer da seye? fraget, und vernohmen, Er Herr Obrist Lieutenant, und seine leüth seyen, heisset Er mich alsobald auf die Seithen gehen; worauf ich mich zum hintern Thor durch das gassel hinweg, undt zum Herrn Commendanten verfüget; wass hernacher vorgenohmen worden, wirdt Herr Lieutenant bestermassen zu berichten wissen. Diesses aber in Meiner zurückhkunfft, werde ich von meiner Frauen so wohl meinem gesündl berichtet, dass mann mit Einem laytterbaum (so noch vorhanden) die Thier gewaltsamb auffgerennet, den inwendigen Eyssernen riegl zersprenget, und Eben mit dem baum in dass innere stuben fensterl durchgestossen, wie an der zerstossenen glassscheiben zu sehen, hernach hat mann Eben an der stuben Thier mit gewalt angeschlagen, und Endlich den schlüssel

darinnen steckend gefunden, hineingekommen, und nach mir gefraget; Herr Obrist Lieutenant aber ist unter meiner Kammerthier, so auss der Stuben hinein gehet, stehen geblieben, deren Einer seiner Diener vorgeleüchtet, und in der Schlaff Kammer mich in Bett und andern winckeln gesuchet.

2o. Alss mann mich also nicht gefunden, ist Herr Obrist Lieutenant wieder mit seinen leüthen in das Hauss gegangen, dem Rathsdiener Andreas Proschen Zwey Maultaschen gegeben, mit unentblösten Degen aber den Kopff Blutrünstig geschlagen, und genuegsamb Wein auffzutragen befohlen, wie dann in Zeytten Köppen, und Kandeln bey anderthalb Emer auf die gassen seinen Dragonern, neben deme so von seinen Dienern im Hausse aussgetruncken, getragen, und verzehrt worden, wie dann noch Etliche zinnerne Kandeln aussständig seyn.

3o. Vnter dessen seyndt die Diener wieder in die Stuben gegangen, und weillen die speissen auf dem Tisch gestanden, haben Sie gegessen, dabey 5 Silberne löffel, 3 paar messer, und Ein mit Silber beschlagenes Bettbüchl, welches aufm fenster nicht weith vom Tische gelegen, wegkommen.

4o. Nachdeme ist Herr Obrist Lieutenant wieder in die Stuben gegangen, der Frauen nebst anbittung Eines Tantzes, auf ihre gegenabschlagung die Handt gebothen, umb mich gefraget, Etwas gegessen, und Einen abschied von der Frauen genohmen, worauff der Herr Major zu ihme gekommen; wass nun weither vorgelauffen und für rauffhandel vorgegangen, ist mir unwissend. Mit diessen brieff hat Herr Obrister nicht zufrieden seyn, sondern den Ursprung vom Herrn Puschmann haben wollen, wie spöttlich Er ihme Entbitten lassen, lauth seines Page gebrachten Bericht, Herr Puschmann negiret alles mit Bericht, alss Herr Obrist Lieutenant Sich lassen anmelden, Er heünt auf 14 Tage mit seinen leüthen, sein gast sein müste, Es könte in Nahmen Gottes geschehen, wass da wolte.

Worauf sich die Sache vor gericht verschoben, und Herr Puschmann wie sichs Eigentlich verhalten, bey Seinem Eydt, und gewiessen ausszuweissen, wie die Gerichts Signatur weissen wird.

Arnold Puschmann.

Den 11ten 7bris hat EE. Rath beschlossen, und der Meltzer geschwornen zu erkauffung proviant Maltzes und ausslegung derer Breüer unkosten keinen Eigentlich Breüen lassen, Er habe

dann zuvor 8 fr. von Einem Brew Bier abgeleget bey denen geschwornen, und Einen Zettel abgefordert; Zudeme weillen Sie Beschwerde führten, dass ihre Knechte und gesündl gewalthätig von denen Solldaten auf die schantzen genohmen, dardurch das Breüen verhündert würde, will umb dessen abstellung EE. Rath bey dem Herrn Commendanten sollicitiren lassen.

Eodem auf begehren der Meltzer, umb das weillen die Marqvetänder stulper bier breweten, und das Brodt ihnen vor dem maul abschnitten, EE. Rath Erlauben wolte, Sie auch derley brewen möchten; Bescheidt gegeben, dass Es zuuor allen 3 Räthen communiciret, vndt sie umb weitere Resolution fragen sollen.

Den 15ten Ejusdem ist in beyseyn allen 3 Räthen denen geschwornen aller Zechen insinuiret worden, Sie sich insgesambt zu entsinnen wissen, wassmassen neben EE. Rath, die gantze gemeinde sich 34.000 rthlr. dem Schwedischen Feldtmarschall Torstensohn, Rantzion bahr zu geben verwilligen müssen; Wann dann solche bereits mit Eüserster erschöpfung der Cassa und EE. Raths biess auf 2000 rthlr. die dem letzten diesses unfehlbahr liegen sollen, abgeführet, und Sie gemeinde gar ein schlechtes darzugegeben, zuwieder ihrer parole, Ein Ehrsamber Rath aber Sie weither zu übertragen unmöglich, Alss solle Ein Jedes handtwerk in Beobachtung ihrer schuldigen treüe, lauth Ihnen Eingehändigten Specifications Zettel die zugetheilte qvota, zwischen heünt, und nechsten Donerstag zusammen, und Ermelten Donerstag solche Summa aufs Rathhauss Eintragen; Im wiedrigen Fall weillen der Herr Commendant mandatario nomine mit höchsten Eyfer und militarischer Execution darauff dringet, wurden Sie, und Ein Jeglicher ihme dass Beuorstehende unglückh zuzumessen haben, worfür EE. Rath treü Vätterlich verwarnet haben wolte.

Herr Rittmeister Müller begehrte, weillen vor Etlich wochen ihme von denen Bauern zu Kirwein 9 ross Entnohmen und 3 Knechte Erschlagen worden, Solle Ers. Rath wieder Satisfaction thuen, oder Er wolte denen Bauern, so Er gefangen, die Ohren, und Nassen abschneiden, wie auch das Dorff abbrennen, welches alles zu unterschiedlichen mahlen abgeschlagen, auch bey seinem Obristen Herrn Hammerstein umb Remedirung angesuchet, Insonderheit weillen mann nicht wissete, Wer ihne solches gethan, Item Er auf keines geheiss, sondern

Eigenwillig seiner fortuna in abnehmung des Raths alldorth habenden Maltzes, gesuchet, dargegen diess unglückh bekommen. Herr Obrister aber nichts verhelffen wollen, mit der Resolution, das des Raths Maltz ein raub geworden, mann ihme Satisfaction thuen, oder von ihme die bedrohete Straff vorgenohmen werden würde, hat den 15ten dito EE. Rath zum Rittmeister abgeordnet, und zur verhüttung alles unglückhs, ob mann wohl es nicht schuldig, Jedoch auss guttwilligkeit ihme 2 oder 3 Rösslein praesentiren wolte, womit die arme unschuldig gefangene 2 Bauern wieder erlassen werden möchten, welches weillen H. Rittmeister nicht annehmen, sondern sich bey Verliehrung Seiner Seel und Seeligkeit sein Vornehmen mit abbrennung des Dorffs Horka, und abschneidung der Bauern Nassen, und Ohren verschworen, hat mann diesses seinem Obristen Hammerstein vorgetragen, und umb abschaffung dessen gebetten. Im wiedrigen Fall diesse unverantworthliche procedur über Verhoffen fortgesetzet, und künfftighin gleichmässig vindiciret werden solte. EE. Rath daran keinen Theyl weder bey Gott noch der Welt haben wolte, worauff Herr Obrister bescheidt Ertheillet, Er wolle diesses dem Rittmeister anmelden, wann Er nur ins künfftig von denen Bauern contentiret werden könte. Actum die 16. 7bris hora 8 matutina.

Den 17ten 7bris liesse Herr Commendant die von ihme angegebene Rossmühl mit Einem gang probiren, und die Ersten 2 Metzen gärsten Herr Obrist lieutenant Copy schrotten lassen.

Den 18ten schückte der Herr Commendant einen ausszügl. von denen Schlossern wegen arbeith zu befestigung der Stadt, und zugerichten geschützes auf 80 fr. 45 xr. befehlende es zu bezahlen. Conclusum das Es nicht möglich zu thuen.

Eodem erschienen Etliche Zechen, alss nemblich der Meltzer, Lederer, und leinweber, bittende EE. WW. Rath ihnen von Jüngst zu colligirung der 2000 rest rthlr. die angeschlagene qvota für eins Etwas zu lindern, für das andere zu erlauben, dass gegen gebührender Verschreibung ihrer Zechen ihnen von gewissen weyssengeldern auf Eine Zeith ausszuleyhen. Dass Erste ist abgeschlagen, das andere gegen Rathsamber assecuration consentiret.

Den 19ten allen 3 Räthen proponirt, das die Zechen zu Einbringung ihrer qvota auf die 2000 rthlr. Etliche Weissengelder aussleyhen möchten, ob ihnen solches zu verstatten,

oder zuzulassen? Herrn Schwomauers Votum: mann solte von Wayssengeldern nichts leyhen, sondern die Zechen, wann der termin kombt, dem Commendanten zu Eigener Executione militari einhändigen cum protestatione, dass Er darob künfftig keine Verantworthung haben wolle. Ist derowegen beschlossen, Ihnen Zechen Eine abschlägliche antworth zu ertheillen. Sub officio D. Mich. Köller Cons.

2. Communicato Consilio D. Iudicis Caesarei votirt, undt beschlossen worden, denen Zechen diessen Bescheyd zu geben, dass ein Jeglicher aufs möglichste sich angreifen solle; nachmahls den überrest, welchen sie auss Notorischen unvermögen nicht aufbringen können, mag gegen genuegsamber Caution auf gewisse Zeith und termin Etwas vorgeliehen werden.

Den 23ten befahle der Commendant, das Monathgeldt für die höhern Officirer 150 rthlr. alsobald abzulegen, Item weillen vor Ihnen 200 rthlr. zu erlössung der gefangenen 2 Haubtleüthen zu Brünn wären in Specie erleget, begehrte EE. Rath ihme solche in Specie an seinen Wochentlichen 100 rthlr. Entweder an gulden oder Specie reichsthalern wieder Einhändigen möchte. Eodem begehrte Er anderthalb Zenten Kupfer, quod ipsi denegatum fuit.

Mehr durch seinen Proviantmeister liesse Er Commendant Entbitten, dass EE. Rath ihme eine grosse Specification der Wein Einhändigen solte, wie viel von denen 334½ Vass Wein aussgeschäncket, dann das Er mit dem zuvor begehrten zehenden Vass nicht zufrieden, sondern alsobaldt 100 Vass ins Magazin gelüffert haben wolte, darbey welchen Bürgern solche 100 Vass blieben, damit Er Sie auf allen Fall künfftig bekommen möge. Hernach hat EE. Rath durch abgeordnete bitten lassen, weillen zuvor der zehente Theyl verwilliget, Er auch darmit zufrieden gewessen, und lauth des accords Ein Jeglicher bey seinem gewörb ungehündert verbleiben solle, diesse Wein aber eines Jeglichen Eigenthumbliche Nahrungsmittel wären, ferners dabey Es bewenden zu lassen, worauff Er still geschwiegen, und Eine Specification der jetzigen noch befündenden weinen begehret, massen dann der Herr Jacob Stammer zur Visitation verordnet worden, undt befunden in allen 147 Vass 1 Emmer, doch ohne Georg Matuschko, Ludwig Skofriedt, und Thomas Dorbin, welcher sambt weib und kindern Entgangen, undt Herrn Obristen Lieutenanten Wancke alles

verlassen, der andere aber beyden hätten ihre majores oder einqvartirte gäste die schlüssel zum Köller genohmen, darinnen Sie nicht Visitiren können. Actum den 24ten 7bris 1642.

Den 26ten Ejusdem ist von EE. W. Rath, und allen 3 Räthen mit reyffer Consideration geschlossen, weillen zu collectirung noch restirender 2000 rthlr., dem Schwedischen General Feldtmarschallen auf die erzwungene 34000 rthlr. rantzion denen Zechen eine gewisse qvota zugetheillet, und selbige auffzubringen Jetziger Notorischer unvermögenheit halber sich höchlich entschuldiget, mit Inständiger Bitte ihnen Ein Darlehen von denen obhandenen Wayssengeldern vorzustrecken, dargegen pfandt oder in dessen Mangel genuegsamber schriefftl. Versicherung der Meister Jeder Zechen Jung, und alt, Jetzt, undt künfftige, nach gelegenheit ihrer notturfft Eine gewisse Summa geldes auf termin Eines Jahrs auf gebührende Interesse von denen Vormündern vorgeliehen werden möge.

Eodem wird die Frau Puschmannin Burgermeisterin von denen Solldaten mit gewalt auf die Schantz geführet.

Den 27. hat EE. Rath frühe und nachmittag alle zechen fordern, und wass mann ihnen gegen pfandt oder schriefftl. assecuration leyhen können, absonderlich Jeglichen insinuiret, dabey die Zechmeister wieder die Jungen Meister sich des ungehorsambs sehr beklaget.

Eodem liesse Herr Commendant bey vermeydung Höchster ungnad anbefehlen, alsobald von den befundenen 147 Vass 1 Emer Wein der Weinhandler 100 Vass ins Magatzin alsobald Einzulieffern, oder bey weme solche zu fünden eine gewisse Specification einzuhändigen, womit Er Sie allzeith haben könne, Im wiedrigen wolte Er mit dem Rath also verfahren, das Sie an den Commendanten Paikul Ewig dencken solten.

Worauff EE. Rath durch seinen abgesandten Secretarium ihme zum Bescheyd gegeben, dass die Weine nicht des Raths, sondern Eines Jeglichen, so des Weinhandels sich bedienete, Eigenthumbliches Haab undt gutt wären, dauon Sie sich schwer ernähreten, danenhero EE. Rath ihnen nichts nehmen könte, sondern verhoffeten der Commendant würde nebenst dem accordo, das mäniglich dass seinige genüssen könte, die arme Burger diessfahls verschonnen; da Er aber Etwas gewalthätiges wieder verhoffen, und des accords fürnehmen wolte, müste

Es Gott anheimb und dess Herrn Commendantens künfftiger Verantworthung gestellet seyn, jedoch wolte mann nach Verruckhung der Beeden Heyligen Feyertäg Es der gesambten Bruderschafft zu vernehmen geben.

Den 30ten 7bris auf ferner begehren, und ernsten Befehl des Herrn Commendanten dass 100 Vass Wein Verarrestiret, und ihm auf zukünfftigen nothfall gelieffert werden sollen, Item das dem Obristen Hammerstein alsobald 150 rthlr. zu bessern unterhalt dessen Regiments, Beschedigten, Krancken, undt so übels qvartier haben, von allen 3 Herren Räthen beschlossen, dass die Weine des Raths nicht Eigenthumlich sondern Ein jeden Weinhandlers eigenes proper gutt, dauon Er seine Nahrung mit Weib und Kindern suchen muss, dannenhero EE. WW. Rath ihnen nichts nehmen könte, und dieweill der accord klar vermag, dass Ein Jeder bey dem seinigen Verbleiben solle: alss bittet mann, der Herr Commendant möchte von seinem petito ablassen, hingegen mit erbittung die Jenige zuvor verwilligte 33 Vass Wein zusammen, undt in der Frau Schäfferin Köller lieffern lassen wolte. Die Jenigen 150 rthlr. könte mann auch nicht auffbringen, Sintemahlen nicht allein das Commune aerarium totaliter erschöpfet, alle Mauthen, Rendten, so das alte getreydt in der Stadt verspeiset, alss das neüe auf dem Felde von denen Solldaten Eingeschnitten, alle Mühlen weggebrennet, und gar kein Einkommen, alss die Raths und Burgersleüthe enerviret und aussgezehret, zudeme mann auch die noch restirende 2000 rthlr. nicht zusammen colligiren, Viel weniger Was Neües obligiren könne, wolten also auss augenscheinlichen motiven impossibilitatis hiermit verschonen.

Item Herrn Commendanten zu bitten, dass Er zu nothwendiger aussgaaben Etliche Benckh Saltz, so dem Rath Eigentlich zugehören, dem Rath folgen lassen wolle.

Item hat mann verwilligen müssen 1½ Centner Kupfer, darzu mann Einen alten Saniter-Kessel von ..x.. ℔ geben, den überrest aber beym Simon Kariger Kupferschmieden, von alten Kupfer gekaufft, welcher den Centen pr. 24 fr. gelassen, darumben Er ihm auch also hat.

Den 1ten 8bris waren die Viertel Herren vom Commendanten auf die Haubtwachtstuben in arrest genohmen, diesse waren der Herr Georg Togolansky, und Herr Jacob Stammer

Beede Rathsverwandte, derowegen weillen sie den Bader Judaeum Thaddaeum seine einqvartirte 3 Feldtscherer mit andern qvartieren nicht haben versehen können.

Eodem begehrte Herr Commendant lauth Eines Ausszügels alsobaldt 150 rthlr. für den Obristen Hammerstein, und seine beschädigte krancke.

Für die Officirer alss Lieutenanten, und majors 150 rthlr., des Feldtmarschalls rest 2000 rthlr., aussgelegte gelder für die Handtwerksleüthe 182 rthlr., item 100 Vass Wein aufzuhalten.

Den 2[ten] 8bris auf fleissiges Begehren der Reichs Kramer ist von EE. WW. Rath verwilliget worden, dass weillen Etliche auss Ihrer Bruderschafft sich nicht allhier befündeten, und in deren abwessenheit Sie anwesende auf die gantze Bruderschaft zu oblag der auf dieselbige insgesambt geschlagene 500 rthlr. in die rantzion dem Schwedischen General Feldtmarschall Leonhardt Torstensohn ein Darlehen lauth darüber gegebener Obligation aussleyhen müssen, die gantze Bruderschaft jetzt und künfftige neben ihnen proportionaliter zu erstatten schuldig seyn sollen, welches alss billich verwilliget, nachrichtl. von EE. Rath zu notiren anbefohlen; Actum ut Supra.

Den 3[ten] dito Ein Ehrbahres Handtwerckh der Rothgärber anbefohlen, dass weillen Sie dato für die Solldaten nichts geholffen, Sie wochentl. 12 rthlr., und von morgen die Erste Woche geben sollen.

Eodem ist die Kayl. avantgardi umb mittag angelanget, auch mit der hiessigen Schwedischen Reütterey biess abendts auf dem Tagl- und Galgenberge, von ihnen stattlich scharschiret worden.

Folgenden 24[ten] 8bris ist die Infanterie gefolget, und hat sich sambt Etlicher Cavallerie zur bloqvada hinter Hradisch und den Thumb herumb logiret.

Eben diessen Tag ist Ein Cornet, und wachmeister sambt des Herrn Graffen von Tobitschau laqvey mit Einem wagen, darauff 2 stuckh Wildt von Hirsch, und Rehe gelegen, vndt H. General Tuckerfart zugeführet werden sollen, intercipiret, und herein gebracht worden.

5[ten] Ejusdem begehrte Herr Obrist Paikul an statt der abgeführten 2000 rthlr. dem Herrn General Feldtmarschallen gehörig vor 1000 fr. rthr. und Ducaten.

6[ten] Ejusdem Frühe umb Tags anbruch seyndt vnverhoffter weisse die Kayserlichen Völcker und Armada wieder

auff, und von der Belagerung ohne allen angrieff und attentirung weggezogen.

Eodem gegen abendts umb 4 Uhr hat der Herr Commendant und Obriste georg Paikul durch des Raths abgeordnete, Endlichen resolviren, und zu entbitten lassen, dass wann EE. Rath ihme, und seinen Befehlen nicht besser pariren würde, alss beschehen, und so wohl die begehrte 2000 rthr., darunter 1000 in specie des Generalfeldtmarschalls rests unverzüglich abführen; alss die 150 rthlr. für des Obrist Hammersteins beschädigte, Krancke, und so ohne wirth qvartier haben; Item 182 rthlr. aussgelegte gelder für die Handtwercks- und bawleüthe, Item für die Höheren Officirs wochentlich 150 rthlr. unverzüglich abführen, alss auch andere Notturfft der Gvarnison verschaffen würde, Er bey vermessung der Teüffel ihn hohlen solte, dem Rath also zu tractiren, dass Sie Würmer speyen, Salvo honore alss die böckhe springen, und an ihn und den despect Ewig gedencken würden, Er wäre biesshero mit ihnen sehr güttlich und mit allem glümpff umbgegangen, aber weillen Er die grobheit sehete, wolte Er mit ihnen und hingegen sie alss Bauern tractiren, bedrohend, und wahrnend, Sie es darzu nicht gelangen lassen wolten, Sintemahlen Er des Kayser Richters, burgermeisters, vndt Raths, Herr seye, und mit ihnen zu schaffen habe, Es wäre nunmehro Unsser Messias, auf den Wir umbsonst gehoffet, hinweg; dahero der Rath anderst anjetzo nichts zu bedencken, alss wie die Gvarnison den Winter über verpfleget, und versehen würden, dann die Solldaten gekleydet, und mit Schuhen, und Strümpffen versehen werden müsseten, solte auch kein Burger eintzig Mantel behalten. Actum 6[to] 8bris 1642.

Den 7[ten] Schückte H. Commendant den Buchhalter nebst des Obristen Hammersteins Regiments qvartiermeister, begehrende alsobald die 150 rthlr. von denen 2000 abzuzahlen, und dem Hammerstein abzusenden, welche EE. Rath hat folgen lassen müssen, bey dessen empfang aber hat denen thurnherrn der Qvartiermeister gesaget, Er empfinge diesses geldt nicht von dem Rath im nahmen des Generalsgeld, sondern von den Obristen Paikul, von dem sein Obrister solches praetendiren thätte.

Den 13[ten] 8bris von allen 3 Räthen deliberiret und beschlossen, dass zu erhaltung der Beschwehrten armen Burgerschafft mann Eine Specification der auffgewendeten unkosten

alss am getreyde rantzionsgeldern auch wochentlich 200 rthlr. die die Raths Persohnen zusammen tragen, dem Commendanten Einhändigen, und bitten solle, Er auf gewisse mittel zu trachten, dass die übrige tractamenten, und geldtschatzungen abgestellet werden möchten. Item das zu Verhüttung besorglicher gest denen Marquetändern anbefohlen werde, in aussfuhr nacher holtz Einen wagen S. V. mist mitzuführen.

Den 14ten Nach Mittags ist georg Matuschka, weillen Er dem Major Bockh nicht mehr mit denen 20 rthlr. undt 1 Eimer Wein wochentlich weither folgen können, in Arrest von ihme Majorn auf das reinl Thor auf sein Post gezogen, und in wenig Stunden für den Commendanten gefordert, vndt verhöret worden, vndt alss Er Seine unvermögenheit vorgebracht, von dem Commendanten bescheidet, dass ihme der Major Einen Schubkarn gebe, und gegen Empfahung des Commissbrodt und Bier auff denen Schantzen, damit Er das Brodt umbsonst nicht fressen thätte zu arbeithen verschaffen solte, welches zwar der Major nicht gethan, sondern ihn in vorigen Orth führen lassen. Item der Apotheker bey der Knöfflin ist von dem Hammerstein Eigenthätig wegen der Contribution geführet worden.

Eodem hat EE. WW. Rath den rest 2000 rthlr. zu des General Torstensohn Vollkommener Bezahlung der 30.000 rthlr. erzwungener rantzion richtig abführen lassen. Dabey bittend, weillen die Burgerschafft bey der so langwührigen Gvarnison dermassen erschöpffet, und aussgemergelt, dass sie ferners nicht folgen, sondern mit Verlassung ihrer häusslichen nahrung (massen schon Viel gethan) anderwerts sich salviren, undt die Stadt qvittiren müssen, Er mit zuziehung derer andern Officirer, eine gewisse Verordnung thuen wolte, womit die so hohe geldtschatzung, undt überfluss der tractament abgeschaffet werden könte, worauff Er geantworthet, das Es ein schlechtes wäre, und die Officirer mit Einen wenigern nicht contentirt werden könten, und solte EE. Rath anderst nicht Bedacht seyn, alss dass die Solldaten über Winter mit Schuch, Strümpff, und Kleydern sie versehen müsten, aufs nechste anordnen.

Vndt ob mann wohl bald die Eüserste unvermögenheit, und Erschöpffung der Cassen vorgewendet, auch das Ein Ehrsamber Rath und darinnen befündtliche Persohnen, ihrer Viele mit ihrer wochentlichen Contribution der 200 rthlr. vor ihn und andere Officirer nicht mehr folgen könten; dahero EE.

Rath inständig bitten thätte, Er geruhete von Seiner Wochentlichen Quota der 100 rthlr. seinen belieben nach Etwas sincken zu lassen, hat Er doch sich also Ernstlich Erkläret, mann solle es dem Rath anmelden, sie müsten zu diesser Bekleydung mittl fünden, oder Er wolte Sie selber wohl fünden. Seinem antheyl belangend, könte Ein nachlass wohl geschehen, allein Er wolte dem Rath zuuor Eine Consignation Einschücken seines täglichen aussgebens, auf die rothgüsser, Schantzmeister, Sayller, und andern arbeither So, dass sie seheten, wass ihme übrig bliebe.

Den 15[ten] haben die ambtherren auff Befehl des Herrn Kayserrichters, Burgermeisters, undt Raths, Einen Bothen auf den Kyrweiner Teücht geschückt, und befunden auss gebrachten Bericht, dass die Teuchte allda von denen bauern abgestochen, die Fiesche abgenohmen, und der gröste Theyl in Truckenen Teücht stinckhen liegen sollen.

Den 16[ten] hat der proviant Schreiber Eine Hülff zu reichung der 7 rthlr. Wochentlich seinem Lieutenant, oder dass die Reyttung von ihme abgenohmen, und Er weillen Er in seinem Hausse länger nicht bleiben könne des dinsts zu suchung anderwerthig seiner nahrung erlassen werden möchte, worauff EE. Rath ihn zur gedult Ermahnet, und pro interim recompens seiner mühewaltung ihm 12 Metzen Weitzen verehret.

Den 17[ten] liesse Herr Commendant durch seinen Secretarium begehren, und befehlen, dass der Rath ihme die auff seine Wereckleüthe alss den rothgüsser (so Einen feyermörschl eodem nach mittag im Nahmen der Heyligen Dreyfaltigkeit, Gott des Vatters, Sohns, undt Heyligen Geistes, und zu Ehren des Herrn Commendantens mit voraussprechung solcher Worthe gegossen, aber denselben verdorben,) aussgelegte gelder wieder erstatten solle.

Den 23[ten] ward vom Herrn Commendanten nachfolgende Specification überschücket, und die Summa begehret worden.

Vorschlag der Commiss Kleydung auf hiessige Gvarnison-Völcker: alss vor eine Persohn ist vonnöthen.

7 Ellen Tuch â $^3/_4$ fr.	3 rthlr.	18 gr.
1 paar Schuch â 1 fr.	—	20 gr.
1 paar strümpf â 1 fr.	—	20 gr.
ist	4 rthlr.	15 gr.
Summa 1400 Mann	6766 rthlr.	20 gr.

Den 27ten 8bris in beyseyn aller 3 Herren Räthen, Einer Ehrbahren gemeinde vorgetragen, wassmassen der Herr Commendant inständig anbegehret, und befohlen, unverzüglich Eine Summa geldes alss 6766 rthlr. 1 fr. darzugeben. Alldieweillen dann hierzu EE. Rath keine mittl in ansehung, Sie zuuor das Eüserste gethan haben, auffzukommen, und aber befürchteten, dass im nicht erfolgten Fall die bedrohete plinderung vorgehen möchte, wolte Ein Ehrbahre gemeinde ihre Resolution nach gehaltenen Rathschlage von sich geben, damit heünt oder morgen, wann, da Gott behütten wolle, ein grosser Schaden, oder gewalthätigkeit entstehen solte, sie sich der unwissenheit nicht zu beklagen hätten.

Antworth der gemeinde nach Vergönnten abtritt.

Erstlich bedanckte sich Eine Ehrbahre gemeinde des Vergönnten abtritts, dabey gehorsamb vermeldende, dass sie ihres Theyls diesses alles vernohmen auch sambt und sonders darumb berathschlaget. Nun wäre EE. WW. Rath wohl bekandt, wie bisshero bey der so unerträglichen Gvarnison Ein Jeder biess auf den letzten Grad erschöpffet, und dato noch unaufherlich von denen Solldaten gepresset, und gepeiniget würde, ja ihnen auch aller Handl und wandl neben allen nahrungsmitteln gesperret, Indeme Sie schon so lange Zeith weder auss noch Ein könten; dannenhero Sie bittete EE. Rath wolle ihre Resolution, das Sie keinen Kreützer geben könte, zu keinen ungehorsamb vermercken; welches auch EE. Rath für diessmahl belieben lassen. Doch dass Sie auss ihren Mittel 6 Persohnen erwöhleten, die neben EE. Raths abgeordneten beym Commendanten die beschwehrlich- und unmöglichkeiten anbringen helffen, worauff weillen Sie sich entschuldiget, dass auf ihre Benennung keiner pariren würde, von EE. Rath benennet worden Lucas Hertzog, Heinrich Escher, georg Schröffl, Thomas andermann, Tobias Pechatzky, und Christoph Jann.

Eodem nach mittag in behausung des Herrn Kayser richters, Seyndt wiederumb alle 3 Räthe zusammen gekommen, consultirende, wie diesses unmögliche postulatum abzuwenden, haben demnach Endlich beschlossen, nachfolgende puncta so schriefft- alss mündtlich vortragen zu lassen, darzu deputiret worden, nebenst denen obigen von der gemeinde Herr Burgermeister, Wentzl Meixner, Herr Tobias Schwonauer, Herr Ni-

colaus Smetancka, Herr Joachim Lerschmacher, Herr Aurelius Reger, und Friedrich Flade notarius. Inmittelst ist umb Eine Stunde künfftigen Mittwochen, wegen Eingefallenen Festag zu benennen angehalten, und umb 10 Uhr selbigen tag praefigiret worden.

Alss den 29ten die Verordnete Sich Eingestellet, und so mündlich alss schrifftlich nachfolgende memorials puncta überreichet, hat Herr Commendant mit denen officirern sich zu unterreden, und folgenden Tages umb die Resolution die 8te Stundt Frühe benennet.

Memorial beim Commendanten anzubringen:

1. Da bereits alles Malz verbrauet und kein Getreide mehr vorhanden, so bittet man um weisen Rath und Succurs.

2. Der Commendant wird ersucht, bezüglich der Beitragsleistung auf die höheren Officiere eine Taxe den Umständen gemäss zu bestimmen, auf dass die Bürgerschaft und die Garnison erhalten werden möchten.

3. Zur Bekleidung von 1400 M. Soldaten wurden 6766 Reichsthaler begehret; da dies zu bestreiten unmöglich und die ganze Gegend arg verwüstet ist, so ersucht der Rath den Commendanten um Ueberlassung der allhier habenden 4000 Reichsthaler zur obigen Bekleidung.

Den 30ten haben obige Deputirte des Raths und Eine gemeinde umb Eine erwüntschte Resolution in bestimbter Zeith sich angemeldet, und keinen andern bescheyd, alss Es muste seyn, Mann singe oder springe, erhalten, sintemahl Er ohne dessen kein Regiment halten könte, vnd ob mann wohl wieder inständig die unmöglichkeiten und ausserschöpffung der armen Stadt und Burgerschafft reassumiret und interim die 4000 rthlr. des General Feldtmarschalls darzu zu deputiren gebetten, ist doch verblieben, Sic volo, sic jubeo.

Den letzten Ejusdem haben EE. Rath, und alle 3 Herren Räthe, Ein Ehrbahre gemeinde, Praeside D. Caesareo Iudice für und zusammen gefordert, ihnen allen und Jeden nachrichtlichen vorgetragen, und wass Sie hierinnen zu thuen vermeineten, damit sie künfftig wie Wir bedrohet worden, Etwan schädlichern gewalthätigkeiten, verübet werden möchten, sich etwa Einer unwissenheit sich nicht zu beklagen hätten. Item ward ihnen anbefohlen, weillen der Commendant ausser der im Bahren gelde erzwungenen etlich 40.000 rthlr. ein schlechtes auffgegangen zu seyn vorgiebet, eine gewisse Specification, wass

Ein Jeglicher Burger an bahren gelde vndt unkosten Spon- oder Spendiren müssen, auffzusetzen, und solche umb besseren Bescheydt gegen ermelten Einwurff EE. Rath einzuhändigen.

Antwort der Gemeinde.

Die Gemeinde bittet um Aufschub zur Zahlung, und da die Zechen keinen Kreuzer aufzubringen vermögen, ersucht selbe den Rath um Veranstaltung eines Zechtags, um ihre redliche Resolution geben zu können, welche dann der Rath durch zwei Abgeordnete dem Commendanten bekannt zu geben habe.

Von allen 3 Räthen ist eine neue Taxe zur Einbringung der wöchentlichen Quote pr. 200 Reichsthaler für die Officiere festgesetzt worden.

Item versprach der Commendant, neues Getreide gegen altes auszutauschen. Weiter sollen die noch restirenden Hilfsgelder einiger Bürger den Soldaten angewiesen werden.

Heünt am tage aller lieben Seelen 1642 alss mann dass gewöhnliche Ambt zu S. Mauritz gehalten, und viel Bettler, und Arme leüth zu colligirung Christlicher Allmossen, für der Kirchen versamblet gewessen, hat Herr Commendant georg Paikul tit. Schwedischer Obrister zu Fuss, selbige arme, durch darzu commandirte Musqvetirer zusammen, und mit schläg und stossen zur Stadt hinauss über 100 Persohnen Jagen lassen, darneben dem Burgermeister anbefohlen, durch die bettelrichter denen übrigen armen so sich noch befünden möchten, anzudeuthen, dass sie sich zwischen dato und nächsten Sontag von hinnen backhen, und in der Stadt ferners sich nicht betretten lassen, der Burger, so Einen auffhalten würde, solte von ihme ernstlich bestraffet werden. Actum sub officio D. Wenceslai Maixner, 2. 9bris qvam insinuationem contra Suam et Omnium voluntatem facere debuit magna cum compassione.

Den 4ten liesse ermelter Herr Commendant, durch seinen wachtmeister lieutenant auf dem Rathhausse mehrmahlen in praesentia Herrn Kayserrichters und aller 3 Räthen anmelden, dass seyn Ernstlicher Befehl Seye der gemeinde anzudeüthen, dass zwischen hier und Sonntag das übrige bettlvolckh, so nicht burgermässig, oder in die Spithäl gehörig abzuschaffen, bey Vermeydung höchster Straff des Burgers so solche beher-

brigen würde, Ihme aber der armuth anzahl mit nahmen, die in denen Spitälern seyndt, anzuzeigen.

Den 6ten 9 bris ist EE. WW. Rath sambt allen 3 Räthen Früh umb 8 Uhr bey tit. Herrn Keyserrichter Adam Kauffmann zusammen gekommen, und haben, nach gehaltenen reyffen Rath wegen von Herrn Commendanten der Cron Schweden jetzo in Ollmütz ernstlich postulirten Bekleydung allhiessiger Gvarnison für Tuch, oder darfür 6.766 rthlr. 1 fr. baares geldt gewisse Persohnen, auf ein leydentliches, wann Es nicht gäntzlich denegiret werden könte zu tractiren abgeordnet, nembl. Herrn Wentzl Meixner der Zeith regierenden Burgermeister, H. Tobiam Schwonauer, H. Nicolaum Reger, und Johann Köppl, neben 6 Persohnen von der Gemeinde. Alss nun die Audientz ertheillet, und Ermelter Herr Burgermeister weillen der Notarius Civitatis wegen Krankheit nicht zugegen seyn können, die notorische unvermögenheit jetzigen Zustandes diessem wichtigen petito zu willfahren mit aller glimpff beweglich proponiret, hat Er Herr Commendant nach anhörung dessen sich erschröcklich entristet, und im höchsten furore sie gesandte, und deren Principal den Rath mit Stern Sacraments Bernhaüttern angeworffen, adjuncta maledictione der Teüffel solle Ihn hohlen, aperta ad hoc fenestra, zum fall der Rath und Burgerschafft biess morgen umb 8 frühe ihme gewisse, und unabschlägliche Resolution nicht bringen würden, und Entweder die Kleydung oder ernennte Summa baares geldt darfür erlegen, Er nicht allein den Rath sondern auch die Burgern mit Thurn und gefängnus tractiren wolte, alss ein rechter Feündt, ja den Soldathen insgemein preiss und macht geben (in ansehung selbte tag und nacht auf denen kalten wachten stehen müsseten, hingegen die Burger in denen warmen Stuben liegeten) denen Burgern die Mäntel abzureyssen, die Kleyder vom Halss zu ziehen, und dermassen übel zu tractiren, dass keiner auss dem Hausse sicher gehen, ja in denen Kirchen nicht sicher seyn solte, dann besser wäre der Teüffel ihnen allen die Halse brechen alss Er Eintzigen Solldaten verliehren, und seinen Herrn die dienste verabsaumben solte. Mit welchen Betrübten, und Schmertzlichen abschiede die gesandte wieder abgetretten, relationiret, und darauf folgenden mittags, die gantze gemeinde wieder aufs Rathhauss convocirt, deren diesses alles mit mehrern durch ihren Gemeind Rednern, so mit deputiret gewessen,

Ingleichen auch vom Herrn Burgermeister umbständiglich die beuorstehende gewalt vorgetragen worden, undt was bey so gestalten Elenden Sachen, Ein Ehrbahre gemeinde zu thuen vermeinet, Ihr guttachten zu entdecken anbefohlen; worauf Sie gemeinde nach dessen allen Vernehmung freywillig sich declariret, dass obwohl Ein Jeglicher mit seiner häusslichen höchsten Beschwerde ihrer Solldaten genuegsamb zu thuen, Jedoch weillen Sie sehete, die grausambe gewalthätigkeit, worfür jetzo kein Menschlicher schutz zu finden, liessen Sie ihr belieben, EE. WW. Rath und allen 3 Räthen, aufs möglichste zu Hülff zu kommen, dergestalt, das eine Contribution auf die gantze gemeinde, und nicht auf die Zechen weillen Viel unbezechte durchkricheten aussgetheillet, und angesetzet werden möchte.

Beynebenst bittete EE. gemeinde, EE. WW. Rath wolte noch Einmahl, 2 auss dero mittl neben auss ihren 4 Persohnen morgenden tags zum Herrn Commendanten abordnen, und mit ihme noch Einss zu tractiren suchen lassen, weill die Stadt, und gantze gemeinde, auf das Eüserste enerviret, und aussgesogen, dass so Eylends mit dem gelde nicht auffzukommen, Er geruhete der armen Stadt auss Christlicher Condolentz diesse Gnade zu bezeigen, anstatt der Kleydung 4000 rthlr. anzunehmen, vnd selbige von des General Feldtmarschalls, so die Stadt unlängst ihme nomine mandatario zugezehlet, auf 6 Wochen, biess auf nechstkünfftige Weyhenachten, darzuleyhen, welches wann Es erhalten, oder sonsten wo aussgeliehen werden könte, verspräche Eine Ehrbahre Gemeinde, und obligirete sich solches geldt der Taxa nach, dauon kein bürgerlicher mitwohner exempt seyn solte, in ermelten terminen wieder zu entrichten. Alss nun der Gemeinde Vorschlag nach, Herr Hanffstengl, vndt Herr Muschka folgenden 7. Tag Novembris Frühe neben denen auss der gemeinde, diesses dem Herrn Commendanten auf Verordnung EE. Raths vorgebracht, Inmittelst nach gehaltenen heyligen Ambt Herr Burgermeister und Rath bey Herrn Kayserrichter die Resolution gewarthet, haben die abgeordnete personaliter keine audientz erhalten, sondern durch den Herrn Secretarium diessen bescheidt zu entbotten bekommen, Es solle der Rath sich und Endlich gäntzlich resolviren, zwischen dato und Mittags ob sie die Kleydung selbst machen lassen, oder darfür begehrte Summa geldes unverzüglich abführen

wolten, oder nicht. Nachdeme die abgeordnete, also abgeferttigte sich zum Herrn Keyserrichter zu relationiren verfüget, schückte alsobaldt Herr Commendant seinen Secretarium wieder, Er wolte keinen auffschub geben, sondern alsobaldt die Resolution haben. Wessentwegen zu folge dem strengen Befehl die beyde obige Herren neben 4 auss der Gemeinde, wieder abgesandt, mit folgender Resolution: Weillen notorisch, und männiglichen wissendt, Wie EE. Rath, sambt gemeiner Stadt, auff das letzte aussgemerglet, bittete EE. Rath, der Herr Commendant wolte doch mit Christlichen augen der Barmhertzigkeit, die grosse noth, und unmöglichkeit behertzigen, und mit 4000 rthlr. sich contentiren, darzu aber biess nächstkünfftige Weyhnachten 2000 rthlr. darleyhen, die anderte Helffte würde EE. Rath sich bemühen, schierst künfftigen Montag abzutragen. Herr Commendant Erklärete, obwohlen Er mit des Generals geldt, zu disponiren keinen gewalt hätte, wolte Er doch von dem seinen Eigenen 2000 rthlr. auf bestimbte Zeith darlehen, Es müste aber ein alss den andern weeg der überrest alss 1910 rthlr. 25 gr. völlig ersetzet werden, könte aber der Rath die Kleydung umb 4000 rthlr. verschaffen, möchte Es seinetwegen ungehündert beschehen.

Eodem nach mittag ist Versambleter gemeinen Burgerschafft in loco Competente Curiae gebührend insinuiret, und vermeldet worden, weillen sie gemeinde gestrigen tages nur in 4000 rthlr. Eingewilliget, und aber noch 1910 rthlr. 25 gr. in Bekleydung der angegebenen 1364 Persohnen, reqvirirt würde, sollte Es besser überschlagen, und in ansehung EE. Rath kein Eintzige mittl noch Einkommen jetzo habe, wie hierinnen zu Verhüttung allgemeinen unglückhs zu thuen, mit rath und Hülffe beyspringen solte; Alss nun hierüber die gemeinde den abtritt begehret, undt erlanget, schücket Herr Commendant den Buchhalter wieder aufs Rathhauss zu fragen, ob des tuch halber, deren eine Ell pr. $^1/_2$ rthlr. angeschlagen, und Erwöhnten rests pr. 1910 rthlr. 25 groschen halber eine ausstheillung gemachet worden seye? worauf EE. Rath geantworthet, weilen Sie von keiner andern materia alss von des geldts tractation wisseten, wolte EE. Rath auf baldt künfftigen Monntag bey abtrag 2000 rthlr., wegen des überrests reden lassen, undt indessen diesse Forderung der Gemeinde nottürfftiglich Communiciren.

Resolution der Gemeinde.

Da die Gemeinde statt der Kleidung 5910 Reichsthaler und 60 kr. zu erlegen habe, bittet selbe interim 2000 Reichsth. zu anticipiren und weitere 2000 Reichsth. vom Commendanten auszuleihen; bezüglich des Restes pr. 1910 Reichsth. 60 kr. solle der Rath den Commendanten um Nachlass bitten.

Den 10[ten] ejusdem 9bris wie alle 3 Räthe sambt dem Kayserrichter Frühe zu gewöhnlicher Zeith im Rathhauss versamblet, schückte Herr Commendant seinen Secretarium umb 2 des Raths, durch welche Er vermelden liesse, dass zu eintheillung der gelder des Raths nebst den seinen deputirt werden solte, der da zu schauen thätte undt wann Es wass übriges Verbleiben thätte, dem Rath Einliefferte, so Er gerne Vergönnen wolte; Item paulo post vermeldete Herr Commendant durch seinen Secretarium, dass weillen Lucas Hertzog auf Bresslau zu verreyssen willens, wolte Er EE. Rath die gelder herleyhen, also dass Sie solche durch Wechssl von Bresslau nacher Hamburg dem General Feldtmarschallen befördern, worauf EE. Rath umb Entschuldigung gebetten, weillen Sie keinen Bekanten zu Bresslau hatten, wegen des überrests aber ist nichts zu erhalten, sondern die aussgesetzte Zahl derer 1364 Persohnen müste liegen. Dessentwegen die gewandt schneider Erfordert, vndt von Ihnen 1800 Ellen Tuch erhandlet, dergestalt, dass dem Jacob Kržepka innerhalb 14 Tägen der halbe theyl von Einkommender lossung der andere auf nechsten Fastnacht entrichtet werden solle.

Frantz Klotzmann weillen Er 100 Thlr. Weysengeldt schuldig lauth Eines schuldtbrieffs weisset solche auf EE. Rath an, künfftig statt seiner zu bezahlen. Mehr seyndt entlehnet worden von denen Herren Qvotae Einnehmern 3000 fr. auss denen fundationsgeldern, lauth ihrer erstatteten Recognition. Item vom Herrn Commendanten entlehnt 3000 fr. welche Eine Ehrbahre gemeinde lauth gegebener parole zwischen hier und Weyhenachten wieder unfehlbahrlich die übrigen aber 2000 rthlr. in geraumber Zeith zusammen tragen, und bezahlen sollen.

14[ten] 9bris alle 3 Räthe wieder consultiret, wo die entlehnte 4000 rthlr., so auch für die tücher das geldt Eingebracht, undt bezahlet werden mögen, concludiret, weillen die gemeinde darfür Einheischig und hafftet, selbte ohne Verliehrung der

Zeith je eher je besser beruffen, und dass die taxa fürnemblich wegen des Commendanten 2000, weillen ungewiess Er biess auf versprochene Zeith termin Weyhenachten warthen wirdt, gemachet werden können, massen dann folgenden Tag solche gefordert worden; Zur taxa aber deputiret Herr Tobias Schwonauer, Michaël Köller, Johann Hetsch und Georg Ržehorž. Zur Lossungs Empfang Herr Paul Ruprecht, Nicolaus Smetanka, Aurelius Reger, und georg Holtzer, und obwohlen EE. Rath interim anderwerths die 2000 Rthlr. zu entlehnen auf die gemeinde Vermeinet, hat der Herr Kayserrichter doch hierzu nicht willigen wollen, mit Vermelden Es künfftig vor rebellische Schuldt angezogen, undt zu bezahlen nicht verstattet werden möchte.

Den 15^ten^ 9bris in praesentia aller 3 Räthe der gemeinde proponiret, wie besagte 4000 rthlr. dafür sie gemeinde sich Einheischig gemachet, fürnemblich aber die Helffte, so von des General Feldtmarschalls entliehen, zwischen dato, und praefigirten termin Weynachten, nothwendigst Eingetragen werden müssen, zudeme weillen der Commendant darmit durchauss nicht contentiret seyn wollen, und dem Rath sambt allen 3 Räthen neccessitiret, 1800 Ellen Tuch, womit Er doch schwerlich vergnügt seyn würde, von denen gewandtschneidern ausszubürgen, und ihme zuzustellen, denen gewandtschneidern aber Versprochen die Helffte inner 14 tägen, und die andere auf schierst künfftige Fastnacht zu bezahlen, wolte Eine Ehrbahre gemeinde die lossung denen verordneten Herren, welche nechsten Montag ansitzen werden, darzu unfehlbahr Einhändigen.

Item insinuiret, dass zu colligirung der 2000 rthlr. nechsten termin allbereith Herrn, zu auffsetzung Einer gleichmässigen taxa, verordnet worden.

Mehr haben alle 3 Räthe den grossen ungehorsamb der gemeinde Vätterlich vorgehalten, wie dass Ihnen die da tag und nacht bey diesser schwehren Zeith vor die gemeinde kommen müsten, sehr wunderlich, undt Schmertzlich vorkäme, dass die Gemeinde auff unterschiedliche Ambts Citationes gar in geringer anzahl aufs Rathhauss compariren, sondern pertinaciter und ungehorsamblich ihres Eigenen willens aussen blieben, und die Befehle despectirlich hindansetzeten, dannenhero weillen diesses länger nicht verstattet, sondern Vielmehr der billichkeit nach abgestraffet werden müste, sich Ein Jeder vor schaden hütten solte.

Responsum der gemeinde nach vergönten abtritt.

Eine Ehrbahre gemeinde Wüste kein mittl, wie die taxa zu machen, weillen nunmehro der Vierdte Theyl von der Burgerschafft von der Stadt sich begeben; worauff sie weither Ermahnet worden, weillen sie Einmahl sich obligiret, dem Commendanten seine 200 rthlr. in termino constituto zu erstatten, müsten Sie mittl darzu ergreiffen.

Benebenst ist ermelter gemeinde absonderlich undt Ernst lich angekündet worden, wie das EE. Rath und alle 3 Räthe schmertzlich undt wehemüttigst vornehmen müssen, samb Etliche Burger zu Schaden undt nachtheyl der gantzen Stadt sich unterstehen dörffen mit denen Schwedischen Solldaten und Partheyen zu beüthen, und der armen Leüthe vom Lande, dass ihrige wegrauben zu helffen, dieweillen dann diesses unverantworthl. beginnen, der Christl. liebe, Ehrbahr- und gerechtigkeit zuwieder, würde hiermit Ein Jeglicher Insonderheit ernstlich ermahnet, und Befehlichet, dauon abzulassen, und von Billicher Straff künfftig sich zu hütten.

Abtritt der Gemeinde und Resolution.

Die Gemeinde beschliesst: wer sich selbst nicht in Acht nehmen würde, wird die gebührende Strafe zu leiden haben.

Wegen der 4000 Reichsthaler beschliesst die Gemeinde, dass auch die Rathsherren ihren proportionirten Antheil inner Jahresfrist zu bezahlen haben. Die Bezahlung der Tücher kann aus den Stadtgeldern geschehen.

Was die Beschwerde anbelangt, dass man am Markte die Waisengroschen und die Zweipfennigstücke nicht annehmen wolle, wurde beschlossen, dass Jedermann in der Gemeinde diese Geldsorten als giltig annehmen müsse.

Was den Wein anbelangt, welcher so gesteigert wurde, dass der alte Wein die Mass bis 24 kr. verkauft wird, so bittet die Gemeinde den Commendanten, dass der Wein den Soldaten und Officieren eingestellt werden möchte; der Preis für den Wein wurde die Mass des alten pr. 16 und die des Einjährigen pr. 14 kr. festgesetzt.

Für den nächsten Zahlungstermin bitten sie den Commendanten zu erlauben, dass die Gemeinde ein Anlehen von 2000 Reichsthalern erhebe.

Den benanten Tag (ware der 17te dito) haben die Verordnete, von der gemeinde, alss nemblich Heinrich Escher, mit seinen Consortibus EE. Rath referiret, dass sie ausser 200 rthlr. nichts zu leyhen bekommen könten, dieweil auch der Herr Kayserrichter gesagt, Es würde derley Schuldt, alss die contra domum Austriacam gemachet, nicht passiret zu bezahlen.

Hiernach ist mit willen des Herrn Kayserrichters den 18ten Mittags umb 12 Uhr, die Burgerschafft lauth auffgerichteten Registers von Einem Ehrsamben gantzen sitzenden Rath, und nicht wie vorgeschlossen, vor denen deputirten 4 Persohnen, Secundum aeqvum et bonum taxiret, den 19ten vollzogen, und den 20ten allen 3 Räthen ad censuram verlessen, nach mittag aber die Ingesinder gleichfahls geschätzet, und der Gemeinde folgenden 21ten zu publiciren, und Einzubringen beschlossen worden.

Eodem referirte Herr Burgermeister, wie das gestern der proviantmeister vom Commendanten befehl gebracht, Es solle mit dem Metzgetreyde in der Stadt, und Spithalmühlen EE. Rath zufrieden stehen, selbiges nicht verwenden, sondern zusammen halten, in das Magatzin oder wo es hin verordnet werden möchte, versamblen. Alss aber sonderlich wegen der Armuth ins Spithal gebürde der Herr Burgermeister sich Etwas angenohmen, hat der Proviantmeister geantworthet, Es seye des Commendantens Befehl die arme weeg zu schaffen.

Den 21ten in praesentia aller 3 Räthen ist Einer Ehrbahren Gemeinde insinuiret, dass weillen mit keinem Darlehen auf allen sowohl des Raths, alss der Gemeinde Deputirten angewandten Fleiss aufzukommen, die 2000 rthlr. aber dem Commendanten auf ernanten termin Weyhenachten unfehlbar beschehenen promiss nach, bezahlt werden müsten, ein taxa auf Jedweden Insonderheitlichen Burger gemachet, welche Ihnen vorgelessen, und dabey anbefohlen worden, 5 auss ihren mittl zu benennen, so auf nechsten Montag neben denen vom Rath Verordneten Herren die Erste Wochen colligiren helffen, auch sehen was Eine Jede Raths Persohn dabey zu tragen werde; betraget aber der Wohnhafften Burgerschafft diesse taxa 1980 fr. Eodem werden die Ingesünder taxirt, welche neben denen Raths Persohnen den überrest collectiren, und ersetzen helffen.

Der Gemeinde auf beschehenes Begehren ist Ein abtritt auch darzu 2 Herren propter compescendos insultus aliqvorum contra consvetudinem ordinariam, alss Herr Aurelius Reger, und Georg Ržehorž erlaubet worden, doch dass Sie auf keine andere meinung, sondern abtrag der gelder gedencken dörfften.

Antwort der Gemeinde.

Man ist willig, was nur möglich, nach dem Willen des Commendanten beizutragen, wenn er sonst etwas nachlassen würde. Diejenigen, welche nichts zahlen wollen, soll der Commendant zum Zahlen zwingen, weil sie sonst keine Autorität annähmen. Als Einnehmer für diese Gelder wurden bestimmt aus dem Rathe: Michael Koller, Paul Schobert, Ferdinand Zirkendorffer und Georg Ržehorž; aus der Gemeinde: Hanns Adam, Hanns Bullas, Christof Schmiedt, Hanns Mucha, Georg Agricola und Hanns Schmiedt.

Den 29ten 9bris allen 3 Versambleten Räthen vom Herrn Burgermeister proponiret, wie dass gestern umb 5 Uhr Nachmittag Herr Commendant den überrest zu bekleydung der Gvarnison 755 rthlr. begehren lassen, mit bericht, dass darauff 2 Compagnien Dragoner angewiessen worden, welche, weillen Er so sehr überlauffen würde, EE. Rath ohne Verzug abtragen müste; weil diesses also proponiret wirdt, wiederumb umb abtrag diesses rests ernstlich gemahnet, bey Vermeydung militarischer Execution, die der Herr Obriste Wancke durch seine Dragoner alsobaldt fortsetzen würde, liegen solten; vndt dieweill keiner des Raths sein Votum Ehender ablegen wollen, biss zuuor der Herr Kayserrichter und andere Seniores ihre Meynung entdecket; Hat Herr Kayserrichter durch die zu ihme des Raths abgeordnete Herren Johann Koppel, und Thomam Hoffmann, folgende Resolution zubringen lassen, weillen EE. Rath nunmehro gäntzlich erschöpfft, auch keine intraden noch Eintzige mittel ferners wass auffzutreiben, indeme alle Gütter, und Vnterthanen nebst denen mühlen, und Teüchten ruiniret, dem Herrn Commendanten auf beste Form alles zu repraesentiren, mit Inständiger bitte, Er in ansehung der Stadt so viel 1000 herschüssens, und wider gegebene parole die gantze Gvarnison allein für den gantzen Kreyss unterhalten müssen, von solchem petito ablassen wolte; Im fall nichts Erhalten werden

könte, möchten sie ergehen lassen, was Sie wolten, Er alles mit gedult zu erleyden resolviret wäre.

Ebenmässig weillen wegen unpesslichkeit Herr Tobias Schwonawr und Herr Wentzl Meixner nicht zugegen, haben sie durch den zu ihnen abgeordneten Subnotarium sich resolviret, dass Sie nichts zu thuen wisseten, sondern wolten gewärttig seyn, wass der Herr Commendant mit denen Solldaten oder Execution verordnen würde, welche sie gerne leyden, undt dem lieben Gott anheimbstellen wolten, weill kein geldt obhanden.

Vber diesse Meynung haben die andern Sambentlich anwesende hierinnen deliberiret, vndt für Rathsamb befunden, weillen die gröste vorige Summa verwilliget, auch gegeben worden müssen, undt nun von diessem rest durchauss nicht abgelassen werden will, sondern Er Wancke die würckliche Execution in parato hat, selbige so lang liegen zu lassen, biess ermelter rest abgetragen würde, wann dem Herrn Commendanten vmb Darlehen, solcher Summa biss nechsten Fashnacht zu bezahlen erbitten solte.

Welche meinung dem Herrn Kayserrichter wieder referiret, worauff Er sich Erklähret, weillen diesses nicht auf eine Einqvartirung, sondern Kostbahre und Schädliche Execution angesehen und doch ein alss den andern Weeg liegen müste, darwieder nicht zu seyn, dass Es solcher gestalt entlehnet, aber von denen Raths Persohnen nach gewisser proportionalischer taxa in termino zusammen geschossen, vndt bezahlt werden möchte, darzu Er seine qvota, so ihme zuerkannt werden wirdt, gerne contribuiren wolte. Hiernach ist Einhellig beschlossen worden, dass mann solche gelder, weillen Es ja anderst nicht seyn könte, biess auf den Fassnacht entlehnen, und den Eintrag wieder auf die Raths Persohnen machen solle, dauon dann Herr Schwonauer vndt Herr Meixner sich nicht würden enteysern können, Seyndt dannenhero umb dass Darlehen abgeordnet worden, Herr Mathes Hanffstengl, Johann Koppel, Georg Řžehorž, und Jacob Stammer, welche zwar keine Persönliche Audientz verlanget, weillen Er Commendant artzney gebrauchet, sondern durch den Secretarium Endlichen Bescheyd bekommen, dass Er ihnen solches vorleyhen wolte, doch dass Es nechst Weyhenachten nebst denen 2000 rthlr. unfehlbahr wieder ihme zugestellet würde, darauff EE. Rath

und alle 3 Räthe darauf verblieben, dass sie nechsten Montag wieder alle zusammen kommen, und Eine taxa unter sich selbst machen wollen.

Am bestimbten Montag (ware der 1[te] Decembris 1642) nach gehörten Heyligen Ambt dess Rorate in S. Mauritz Kirche, kammen alle 3 Räthe wiederumben auf den Rathhauss zusammen, reassumirten ihre vorige Vota wegen ermelten Darlehens, und obwohlen Herr Schwonauer, und Herr Meixner in voriger ihrer Meinung verblieben, doch Endlich sich declariret, weillen major pars et pluralitas votorum concludiren, sie sich von ihnen nicht trennen wolten, dannenhero Herr Kayserrichter auch wieder reqviriret, welcher anderst nicht verwilligen wollen, alss das die taxa alsobald gemacht, und von denen Raths Persohnen, darzu Er dass seine auch geben würde, solche gelder wiedererstattet werden solten, Sintemahl Er sonsten zu Eintziger anticipation ex curia gar nicht reden, noch verwilligen könte. Hernach seyndt wieder zum Herrn Commendanten abgeordnet, Herr Johann Koppel, Herr Ferdinand zirckendorffer und Notarius, welche so viel Erhalten, dass der Herr Commendant 700 rthlr. biess auf nächste Weyhenachten wieder zu bezahlen darzu leyhen sich verwilliget, undt wegen der 2000 rthlr., so sonsten zu Weyhenachten bezahlet werden sollen, biess Mariae Lichtmess den termin relaxiret; diesses alss Es relationiret, ist die taxa auf die Herren computiret, also dass Ein Jeglicher seine jetzig wochentliche contribution vierthalbmahl multipliciren, und solchen computat nach abtragen solle.

Petitur S. Mauritz Kirchen pro Exercitio Evangelicorum.

Eodem alss Herr Commendant allhier an Ihro Hochwürden Herrn, Herrn Administratorn dess Ollmützerischen Bisthumbs, durch 2 abgeordnete Major Willhelmen, und andern Officierer der Kirch S. Mauritij solcher gestalt begehren lassen, dass Wir Katholische zu gewisser Stunde Vnser Exercitien halten sollen, damit Sie, weillen die Kirch S. Blasij ihnen zu klein, und unbequehm wäre, ihre Predigten, und abendmahl auch darinnen halten könten; haben Hochgedacht Hochwürden ihme folgende antworth ertheillet, wass die begehrte Pfarr Kirchen S. Mauritz so wohl andere Kirchen allhier belanget, weill unss ohne Verletzung Unsers gewissens, auch ohne sonderbahrer Verhinderung Unserer Heyl. Gottesdienste, und an-

dern Katholischen Exercitien, fürnemblich an Sonn- und Feyertägen, den gantzen Vormittag hindurch darin zu verwilligen nicht zustehet, noch erlaubt ist. Alss wolten wir die Herrn Obristen Vnserer hierinnen zu verschonen hiermit dienstlich gebetten, und unss dabey denen selben zu allzeith gnädigen schutz demuttig befohlen haben. Wie nun EE. Rath diesses erfahren, seyndt sie alsobald nach mittag zum Herrn Kayserrichter erforderter zusammen gekommen, und zu ihr Hochwürden wie diessem abzuhelffen 2. auss ihren Mittl abgeordnet, sodann Jetzt erzehlten Bericht biess weithern Verlauff relationiret.

Den 5ten Decembris hat EE. Rath beschlossen, weillen der Commendant solches zu verordnen anbefohlen, auch selbsten bey den Solldaten zu thuen anerbothen, dass denen burgern und mitwohnern deren ein grosse anzahl sich befündete dass getreyde zum Brandtwein zu verbrennen, bey Vermeydung unnachlässlicher harter Straff gäntzlich Eingestellet werden, doch solches Brennen von Weinlager undt träbern unverwehrt seyn solle.

Dito hat Herr Commendant an Ihro Hochwürden Hern Administratorem und Herrn Decan wiederumb die Pfarr Kirchen S. Maritij inständig begehren lassen, aber vorige negativam auss ermelten erheblichen Ursachen abermahl zur antworth Empfangen.

Den 7ten Ejusdem hat Er Ebenfalls solches an dem Herrn Kayserrichter dem Rath und gemeinde fürzutragen und ihre unabschlägliche Resolution nicht allein erfordern, sondern auch durch den Praedicanten, dass Sie Evangelische nechsten Sontag in bemelter S. Mauritz Kirchen zur Predig erscheinen solten publiciren, vndt Verkündigen lassen.

Worauff den 9ten Frühe wegen Eingetrettenen Heyl. Fest den 8ten Unser lieben Frauen Empfängnus alle 3 Räthe wiederumb auff beschehenes erfordern nach gehörten Gottes diensts des Rorate bey H. Kayserrichter erschienen, welche nachdeme diesses alles mit mehreren von Wohlgedachten Herrn Kayserrichter repraesentiret, und vermeldet worden, Einhellig beschlossen, dass weillen Sie nunmehro umb ihre Zeitliche Wohlfahrt, und nahrung gebracht, anjetzo auch am gewissen zu nachtheill ihrer Seel, und Seeligkeit angegriffen werden wolten: Dass Sie lieber leib und leben verliehren, oder mit stecken

auss der Stadt mit weib und Kindern, mit Verlassung alles und Jedes, Hauss und Hoffs gehen, alss darzu verwilligen wolten, dessen auch hinzu noch in ihrer macht nicht stünde; dannenhero die gemeinde alsobald auffs Rathhauss beruffen, und erfordert, ihnen diesses gebührend vorgetragen, und wass sie und ein Jeglicher absonderlich zu thuen gesonnen ihre Meinung klar, und unfalschlich entdecken solten.

Worauff Eine Ehrsambe gemeynde umb einen gewöhnlichen abtritt gebetten, und erhalten, vndt nachdeme Ein Jeglicher Insonderheit der anweessenden befraget, und Ihre Nahmen Verzeichnet worden, haben selbte durch ihren Redner bey wieder Vergönnten Vortritt sich also erklähret, dass Eine Ehrbahre gemeinde diesses alles, wass der Kirchen halber begehret würde, mit mehreren vndt zur gnüge verstanden, und beobachtet, auch Einen Jeden absonderlich befraget, und mit Nahmen Verzeichnet, welche sich sambt und sonders Einhelliglichen resolviret, dass Sie solches, Indeme es wieder Ihr gewissen, ja Seel und Seeligkeit seye, dieweill diesse Kirch, darzu sie alss Kirchkinder gehörig, Eine Mutter anderer Pfarrkirchen nicht verwilligen könten, Sondern wolten lieber alles ausssteben, was mit gewalt vorgehen möchte, mit fleissiger Bitt EE. WW. Rath alle 3 Räthe, sambt der hohen Geistlichen Obrigkeit zu dessen abwendung bestermassen bemühet seyn wolten, bey welchen Sie treülich stehen wolten, Verwilligen aber könten Sie auf keine weisse.

Nun folgt die Specification der anwesenden Bürger, welche dagegen stimmten. Am 9. waren es 132 und am 10. December 169.

Den 12[ten] Decembris nachmittag ist EE. Raths, und gantzer gemeinde Resolution der begehrten Kirch halber schrifftlich überreichet worden, Herr Arnold Puschmann Consul regnans, H. Tobias Schwonauer, H. Paul Ruprecht, H. Wentzl Meixner Consules, in seinem qvartier darzu verordnet worden. ex Scabinis: Herr Mathes Hanffstengl, Herr Valentin Muschka, und Friedrich Flade Notarius: welchen Herr Commendant alsobald die antworth gegeben: Er hätte einmahl sich resolviret, Die Evangelische Exercitia, alss Predigt, und abendmahl darinnen neben Vnss zu gewisser Stund zu halten, thätte auch anderst nicht, dann Er einmahl Meister in der Stadt, könte schaffen was Er wolte. Im Fall wir die Vnssrige dabey nicht verrichten wolten, vor oder nach Ihnen, könten Wir es bleiben lassen; wäre auch

willig, weillen Vnser Prediger nicht Predigen wolte, ihn durch Einen Pass auss der Stadt zu begleithen.

Copia des überreichten Berichts und Bittlichen memorialis umb schutz bey Unserer gerechten Sach der Kirchen halber.

Der Königl. May. und Kron Schweden Wohl bestelter Obrister, Gnädiger Herr Commendant, auch andere deroselbten in allhiessiger Gvarnison höhere Kriegs Officirer Edle gestrenge, und hochgeehrte Herren.

Auff dero beschehenes anbegehren, dass in Unserer Stadt Pfarrkirchen S. Mauritij die Evangelischen Exercitien neben Vnsern Katholischen zu gewissen tag und stunde alternatim gehalten werden möchten, können Eüer Gnaden vndt gestreng Wir in gebührender beantworthung nicht verhalten, wie dass solchem zu deferiren, nicht allein wider Unsere gutte gewissen, sondern auch ohne bey Gott unverantworthliche Versaumbnus Vnsern Schuldigen täglichen, besonderl. aber am Sonn- und Feyertagen Gottes Diensts nicht möglich. Sintemahlen in Ermelter Unserer Kirchen fürnemblich an stetten Sonn- und Feyertägen, der Gottes Dienst nach Innhalt der Uhralten Gott seeligen fundationen, Stiefftungen, und anderen andächtigen Exercitien, von Frühe an, biess nahend glockh 11, und nach mittag von 1 biess 4 Uhr kaum absolviret werden kan, dannenhero was mehrers darinnen zu verrichten, kein Eintzige gelegene Zeit übrig.

Für dass andere, dieweill in diesser Kirchen Vnsere von Viel hundert Jahren hero, Gottseelig verschiedene liebste Vor Eltern, Eltern, Vatter, Mütter, Brüder, Schwestern, und Bluts Verwandte allda ruhen, und fast Täglich Eines und des andern für ihre Seel, von ihnen angestelte Reqviem nebst dem Ordinari täglichen Gottes Dienst gehalten werden muss, würde solches auch offtmahl nachbleiben, und Verhindert werden, welches ohne Verletzung Unserer Christlichen gewissen nicht geschehen kunte.

Drittens dieweillen in getroffenen accord lauth beyliegenden fünfften puncts (ohne dessen Einschluss gewiess nicht accordiret worden wäre) aussdrücklichen wohl verfasset, auch von Ihro Excellentz Herrn General Feldtmarschallen alss Vollmächtigen Feldtherrn der Königl. May. und Kron Schweden

diesses besonderlich so münd- alss schrifftlich versprochen, und über die Kantzl Unserm Ordinari Prediger pro abundanti eine schriefftliche Salva Guardia zu mehr unachbleiblicher Sicherheit Ertheillet, dass die Katholische Religion in ihrem esse wie biess dato geschehen, sambt allen ihren Exercitien verbleiben solle, welches in 12 und letzten punct versprochenermassen neben denen andern zu stett, fest, und unverbrechlicher Haltung nachmahls wohl gedacht Ihro Excellenz mit dero Hochherrl. Eigenen Handt unterschriefft, und angebohrnen Pettschafft bekräfftiget haben, so doch in begehrten Fall, gantz und gar Verhindert werden müste, zugeschweigen, das daran der Zwischen denen Königl. Kronen Franckreich und Schweden beschlossenen Alliantz gantz zuwieder geschehen würde.

Vndt letzlichen ob wir wohl diesser Kinder und Gotteshausses Eigentliche Kirchkinder, so ist doch Ius Patronatus oder Jurisdiction, und Geistlicher Gewalt Ihro Erzhertzoglichen Durchleüchtigkeit Wilhelm Leopoldo Kays. Generalissimo alss Bischoffen zu Ollmütz neben Einem Hochwürdigen getreüen Dhombkapitel Eigenthumblich und absolute, Vnss aber gantz und gar nicht zuständig.

Die Gemeinde belanget, ist selbige den 9ten dito zu gewöhnlicher früher Tags Zeith, auf das Rathhauss erschienen, welcher offtbemeltes Begehren, in gegenwarth aller 3 Räthe gebührend vorgetragen, und ihre Resolution, und gründtliche Meinung ohne alle schäve zu entdecken mit gegeben worden. Worauff nach gebettenen, und Vergünstigten abtritt Selbte durch ihren Redner sich also erkläret, dass Eine Ehrbahre gemeinde wass begehret worden, zur genüge Verstanden, beobachtet, und Ein Jeder absonderlich mit nahmen Befragter, Klar und aussdrücklich sich Einhellig resolviret, das solches zu verwilligen wider ihr gewissen, ja Seel und Seeligkeit wäre, all dieweillen diesse Stadtkirchen zu dero Sie alss gehorsambe Kirchkinder Gehörig Eine Mutter der andern, darinnen sie ihre Andacht, und Gottes Dienst zu verrichten schuldig. Dannenhero Sie EE. WW. Rath, und alle 3 Räthe, fleissigst bitteten, Ihro Gnaden, und Gestrenge zu bewegen, womit Sie von diessem Begehren gnädig ablassen, und ihre gewissen nicht beschwehren wolten, damit Sie, weillen nunmehro Ein Jedweder seine Zeitliche nahrung, und Vermögen verlohren, doch an ihrer Seelen Heyl ungehündert bleiben möchten.

Auss welchen angezogenen wahrhafften und genuegsamben motivis Eüer Gnaden und Gestrenge Wir neben besagter gantzen Gemeinde, gantz demüttig und fleissig bitten, auch ungezweiffleter zuversicht leben, Selbte bey Unser Kirchen Recht und Gerechtigkeit neben dem accordo, und Heylsamben Justitz wie biesshero beschehen, zu verrichtung Göttlicher Ehr, und Unserer Schuldigkeit imperturbirter verbleiben zulassen, auch ferner festiglich zu manuteniren, und zu schützen geruhen wollen; Dann wir Einmahl offentlich bekennen, sambt Einer Ehrbahren gantzen gemeinde, dass Wir alle sambt das wenig übrige leben Verliehren, alss solcher gestalten den schuldigen Gottes Dienst, und obliegende Andachten, worzu Wir von Gott und denen Uhraltern Gottseeligen Stiefftern ernandter Kirch Verbunden, mit schwehren gewissen zu schaden und Nachtheyl Unserer Seel, und Seeligkeit verabsaumen, oder unterlassen wollen, Wie wir nun der grossen zuversicht leben, Eüer gnaden und Gestrenge auss allegirten wichtigen Ursachen Vnss hierinnen über gewissen nicht treiben, sondern Vielmehr in bester Conservation Ihrer Excellentz authorität und Versprechen erziemmende schützen werden; also thuen dieselbe Göttlicher obacht treülich, und dero protection Vnss dienstlich empfehlen.

N. N. Burgermeister und Rath
sambt gantzer gemeinde zu Ollmütz.

Eodem nachmittag ward von Ihro Hochwürden und Gnaden Bischoffl. Administratore Herrn Stredele, Freyherrn von Montani (Berg) und Herrn Dhomb-Decan durch 2 Vicarios folgende puncta negative der Kirch halber dem Commendanten überlüffert.

Wohledler gestrenger Herr Obrist und Commendant.

Die begehrte Erweiterung des protestantischen Gottesdienstes in den katholischen Kirchen St. Blasius und St. Mauritz kann nicht zugestanden werden, erstlich weil ein solches Zugeständniss dem getroffenen Accord zuwider wäre, nach welchem alle katholischen Kirchen und Exercitien frei bleiben müssen; weiter weil bis jetzt die angewiesenen Kirchen und Friedhöfe hinreichend waren. Drittens weil es gegen die ausdrücklichen Bestimmungen des Diöcesan-Bischofes und des kanonischen Rechtes wäre (es werden viele Bestimmungen des

kanonischen Rechtes in lateinischer Sprache angeführt). Die Antwort ist vom 12. December 1642.

Vnserer hochgeehrten Herren, Herren Commendanten, und übrigen Herren Kriegs Officirern in Ollmütz.

Eodem solle dem Herrn Commendanten, dem Vorgeben nach ein both von Ihrer Armee angekommen seyn, welcher nebst andern Secreten nachfolgende Consignation der von beyden seithen bey Leipczig supposito dato vorüber gegangenen schlacht gebliebenen, und gefangenen Officirern, und von ihrer Seith erhaltenen Victori mitgebracht.

Die Consignation der in der Schlacht von Leipzig Gefallenen und Gefangenen ist unrichtig.

Worauff den 2[ten] Tag war den 13[ten] dito umb 6 Uhr abends auss allen Stuckhen, zweymahl, und auss Musqvetten 3 mahl Salve zu Freüdenschuss auf anordnen Herrn Commendantens allhier Feüer gegeben worden.

Eben diessen tag alss Ihr Ehrwürden der Herr Stadt Pfarrer Magister Melchior Pollinger vermercket, dass der Herr Commendant durch keine so wohl der Herren Geistlichen, alss des Raths sambt gantzer Gemeinde Eingelegte rechtmässige Motiven von seinem intent nicht weichen, sondern alles ungeachtet via facti gemelte Kirch begehrtermassen occupiren wolte, hat Er die Schlüssel zur Kirchen, weil Selbige Ihro Hochwürden D. Decanus, deme er sie loco Collatoris übersendet, nicht hat annehmen, sondern se inscio Etwa zu verbergen hat sagen lassen, in die Kirchen S. Mauritii auf das hohe Altar, damit Er ja solche Einzuhändigen, oder die Kirch zu eröffnen nicht gezwungen werden dörffte, Gott dem Allmächtigen Repraesentiren, und die Kirch Thieren fest verspörren lassen.

Violenta Occupatio templi S. Mauritii allhier.

Den 14[ten] Decembris 1642 ist der gewöhnliche Katholische Gottes Dienst nicht gehalten, sondern die Kirche ad impediendum Lutheranos verspörter geblieben. Alss nun umb Ihre gewöhnliche Stunde der Herr Commendant umb 8 Uhr die Kirch zu eröffnen bey dem Herrn Pfarrer, oder die schlüssl zu schücken anbegehren lassen, der Herr Pfarrer aber sich, das Er solche

nicht habe, Excusiret, und nachmahl auf ungestimmes anhalten des darumb geschückten Wachtmeister lieutenants sambt Etlichen Solldaten, wohin Er solche gethann bekennet, haben Sie Einen Capellan nahmens Martin die Kirch zu ersteigen mit grosser gewaltsamb, mit sich auss dem Pfarrhoff geführet, welcher, alss Er Ihren gewalt, und die Ernstliche furie vermercket, zu evadirung vieller schlägen willig gegangen, und auf eine angespreitzte lange banckh, darauf die bettelleüthe zu sitzen pflegten, durch das Fenster hinein zu steigen genöthiget worden. Dieweillen Er aber allbereith auff die Helffte der Höhe am Brett und weither nicht kommen können, Ist Er auf anmahnen Etlicher mitleydenden Schwedischen Solldaten, so dem Spectacul beygewohnet, und cooperiret helffen, erlassen; dargegen Ein Solldath, oder wie mann sagte, des Major Rebers laqvay, welcher ein Oberglogauischer Vnterthann Herrn Graffens von Oppersdorff ware, und Erstlich vom Katholischen glauben allhier abgefallen zum lutherischen, hierauff auf besagter angelehnten langen banckh gestiegen, ein Fenster neben der Kirchenthier nechst dem Oelberg zu, wordurch vor wenig Jahren Ein Dieb hineingebrochen, und Eine Silberne Ampel gestohlen hatte, aussgeschlagen, dardurch Eingestiegen, die schlüssel vom altar genohmen, und die Kirchthüren eröffnet, dass also der Pastor, das Volck, und die Solldaten, so sich Evangelischer Religion genennet, hineingegangen zu Verrichtung ihrer Exercitien, und weillen auch der Predig Stuhl mit dem Schloss wohlverwahret befunden, ist zwar umb den Schlüssel zum Ordinari Prediger R. P. Georgium Pelinga geschücket, immittelst aber wie Etliche sagen, mit einer Hacken, undt Endlich durch einen Schlosser Eröffnet worden, dabey absonderlich Herr Major Reber Hammersteinischen Regiments zu Ross, das Directorium administriret. Worauff die Katholischen gantzer Rath, und die burgerschafft ihren Gottes dienst interim in Sacello SS. Cyrilli et Methudii verrichtet, nach Verordnung des Herrn Pfarrers, der auch täglich darinnen alle Schuldigkeit verrichten lassen.

Den 16ten Decembris seyndt alle 3 Herren Räthe nach vollentem Rorate zusammen kommen deliberirende, weill der termin Weyhenachten etliche Entlehnte gelder dem Commendanten abzuführen, auss genöthigtem Versprechen Eines Ehrsamben Raths, und gantzer gemeinde, allbereith für der Thier,

die Burgerschafft aber wider ihre zusage, gar nichts eingetragen, Ja auf Vielfältiges citiren weder erscheinen wolte, wie selbtige zu compettiren, indeme des H. Commendanten furia, und das Er keine Stundt des termins verliehren würde, experientia Wohl bekant, Ist derowegen beschlossen, Sie gemeinde folgenden Tags, noch Einmahl aufs Rathhauss zu erfordern, die grosse noth ihnen vorzutragen, vndt Vätterlich zu verwahrnen, dass Sie zu Verhüttung schädlichst Bedroheter militarischen Execution sich ihrer Treü, und Schuldigkeit Erinnern, den gehorsamb, und grosse noth beobachten, und also Ein Jeder lauth der taxa, dass seinige abtragen wolte, Im wiedrigen EE. Rath würde unumbgänglich necessitiret, sie Restanten im nothfall dem Herrn Commendanten zur militarischen Execution, damit die gehorsamben so ihre Schuldigkeit nebst dem Rathe redlich thätten, der ungehorsamben Schuldt nicht büssen thätten, einzureichen, welches EE. Rath wann sie sich nur anderst zum gehorsamb accommodiren thätten gernest entübrigt seyn, auch da sie Es darzu gelangen lassen würden, keine schuldt des Verderbens tragen wolte, Sondern müste Ein Jeglicher es selbst seiner nachlässig- theils boss- und halsstarrigkeit zumessen, worfür Ein Jeglicher sich bestens zu hütten fleisigst ermahnet würde.

Hat also die gemeinde Einen abtritt begehret, und nacher eine Specification der Jenigen, so willig, so sich, wann eine linderung ihrer qvota geschehe, Etwas welchen ein NB. zugesetzet, und so nichts geben wollen, überreichet, mit demüthiger Bitt, weillen Viele mitburger in theils Häusern stecketen, ihr burgerlich gewörb so viel möglich trieben, undt doch kein beschwerde aussstünden, dass dieselbige auch taxiret werden, und Einen zutrag thuen helffen möchten. Welches EE. WW. Rath, gantz billich geheissen und denen gassen Herren gantz fleissige inqvisition, undt Verzeichnus Einzuhändigen anbefohlen worden.

(Folgt die Specification.)

Am heyligen Christag ist Eine starcke Parthey von Reütterey Dragonern, und theils Musqvetirern circiter horam 7^{mam} hinaussgesetzet, welche wie mann folgenden heyl. Tag erfahren Kropin geplündert, vndt Eine zühmbliche anzahl Schaaff, Schwein, und Rindt Viech Eingebracht; diesses solle auf anschlag und prodition Eines vor Etlich Tagen gefangenen, sonsten allhiesig ansessigen Fleischhackers geschehen seyn.

1643.

1643 den 2ten Januar auf Befehl Herrn Commendantens nach mittag ist in praesentia aller 3 Räthe EE. gemeinde Erforderter gestanden, welcher Erstlich vorgetragen worden, wie das Vergangene nacht Ermelten Herrn Commendanten Ein halbes Maltz auss der Steinmühl von denen Solldathen gestohlen worden, dannenhero weillen Er solche that so auch gar ins gemein practiciret würde, und Einreissen wolte, ungestraffter nicht lassen könte, Ein Jeglicher Burger, weme der Dieb, oder umb den Diebstahl wissenschafft zukommen, und bekandt würde, Er selbten bey seinem Burgerl. Aydt anzumelden schuldig seye, Im wiedrigen so Einer diesses nicht thuen, und nachmahls sein Verschweigen erfahren würde, solle derselbige nebst dem Dieb zugleich gestraffet werden, massen der Herr Commendant durch seine Officier fleissigste inqvisition halten würde, war für sich ein Jeder zu hütten, und wass ihme mit bestand der wahrheit wissendt, zu vermelden hätte.

Für das anderte ist EE. gemeinde alles fleisses wiederumb Erinnert worden, dass Sie in ansehung der grossen noth, vndt zu Verhüttung der Beuorstehenden schädlichen Execution so militarisch seyn würde, auch andern schweren ungelegenheiten die Verwilligte Contribution auf die Entlehnte 2000 rthlr. so termino schierst künfftig Lichtmess unfehlbahrlich zu Restituiren Ein Jeglicher seiner zugetheilten proportion nach neben der versessenen lossung unverzüglichen abtragen sollen, im nachbleibenden fall die Restanten, dem Herrn Commendanten zu Eigener Execution überreichet werden müsten.

Antworth nach Vergönten ab- und Vortritt.

1o. Vmb den Diebstahl wäre Ein Jeglicher befraget, wäre aber darumben wer selbten verübet, oder wohin solcher getragen worden, keinen wissend, wolten sonsten solches nicht verschweigen.

2o. Die Contribution und lossung betreffende, bitteten die gehorsamben EE. Rath, weillen Sie das ihrige nach aller möglichkeit zu tragen wolten, sie der ungehorsamben nicht Entgelten möchten, sondern dass Ein Jeglicher seine schuld selbsten tragen, undt der unschuldige nicht mitleyden dörffte.

Demnach Ihro Hochwürden der gestorbene Herr Kaspar Stredele Freyherr und gnaden von Montani Ihrer Ertzhertzogl. Durchleücht Willhelmi Leopoldi Vollmächtiger Administrator des Bisthumbs Ollmütz tit. wegen Etlich Tausendt, von der gesambten Geistlichkeit allhier begehrten geldes für die anwesende Schwedische Gvarnison zu verwilligen, und zu geben in dessen Verweigerung in die 24 Solldathen zur Execution in sein logiament, in bischofflicher Residentz den 18ten Xbris 1642 Jüngsthin Eingeleget worden, vndt dieselbigen nebenst ihren darzu kommenden Cammerathen Ihnen biess anderen oder dritten Tags, nach Erzwungener Verwilligung begehrter Summa, neben der Geistlichkeit, in bestimbter kurtzen Tages Friest zu erlegen, avociret, ist dermahlen aber übel tractiret, Indeme Etliche Volle vom Wein und brandtwein, in seinem zimmer, darinnen sambt Ihme Ihr Gnaden Herr Thumb Decanus Herr Sigmund Miatin, arrestiret gewessen, Salvis auribus, Sordes oben und unten, more. bestiarum unverschambten muthwillens offentlich gehen lassen; Ihme die Thier, Fenster Tag und nacht occludirter gehalten, und den rauch Taback vnter das Gesicht geblasen pro majori despectu et afflictione, dass Er baldt dauon in schwehre Catharrosische Kranckheit gefallen, und Erliegen geblieben.

Alss ist Er den 28ten dito umb 4 Uhr nachmittag Seeliglichen Todtes verblichen, den 5ten Januarii 1643 aber umb 8 Uhr frühe auss bemelten bischofflichen Hoffe Solemni ritu in die Thumb Kirchen getragen, und nach gehaltener Predig, undt heiligen Ambte der Mess juxta morem solenniter in die Grufft S. Annae Capell depositiret worden, wessen Verblichenen Körper Herr Obrister Paikul und Commendant nebenst fast allen hohen Kriegs Officirern der Gvarnison begleithet worden, darnach seine Verlassenschafft Eigenmächtig weggeraffet.

Den 7ten Januarii nachts zwischen 11 vnd 12 Uhr ist in Herrn Philipp Goldenmillers Breühausse ein Feyer auffgegangen, aber durch die darinnen vorhandene Leüthe nebst Göttlicher Hülffe wieder gedämpffet vnd gelöschet worden, vndt weillen folgenden tag EE. WW. Rath dessen Ursacher inqviriret, und befunden, dass Barthl Stobel, und sein gesell oder Meltzerknecht Nahmens Michael Zillich in abdörrung Eines Maltzes durch ihren unfleiss und unvorsichtigkeit solches

Feüer causiret, seyndt Sie Beede in die zucht genohmen worden. Actum 8. Ejusdem.

Den 13ten Herr Pater Rector auf Prossnitz, folgendts ihre gütter zu besuchen verabreysset.

Den 14ten dito liesse der Herr Commendant neben offenen Dromelschlag auff allen gassen aussruffen vndt verbitten, dass die Solldathen bey Verlust leibs und lebens denen Burgersleüthen Weib und Mannen, weder dero gesindl keinen Mantel, scheübl, mitzen, oder hauben mehr, wie biesshero muthwillig beschehen, abnehmen sollen, mit gegebener Vollmacht, dass derselbe so wohl von Burgern, alss andern Ehrlichen Solldaten ertappet vndt lebendig oder Todt auff seine Verantworthung apprehendiret werden möge.

Abreyssen auff Wienn.

Eodem ist mit Erlaubnus, und Passzettl Herr Pater Prior von Allerheiligen Kloster sambt Einem Vicario N. Krautwurscht nacher Wienn, wie auch die Jungen beede Herren Stredele Freyherren von Montani verabreysset.

Eodem Abendts hat des Hammers teinischen Regiments Pastor die Frau Lamatschin, bey welcher Er sein qvartier hat, in das Stockhauss gefänglich setzen lassen, derentwegen, weillen Er sich mit ihr wochentlich auff 6 rthlr. verglichen, anjetzo aber 8 erzwingen will, die sie ihme nicht zu geben hat.

Eben diesse nacht haben Etliche diebische Solldathen des Herrn Kaysserrichters Keller durch die Haubtmauer durcharbeithet, vndt in die 5 Emmer Wein gestohlen.

15ten hujus ultra 100 militum ex Gvarnison Olomucensi circa Oppidulum Hause, ubi multa pecora rapuerant in reditu huc abigendo a Caesareanis ex Sternbercg rusticis et aliis conventis hominibus mactati sunt, ita ut ex tota turma redierint paucissimi.

Conventio trium Ordinum Senatus.

Den 21ten Januarii 1643 in Herrn Kayserrichters Behausung weillen Er Selbst auss unpasslichkeit auf dem Rathauss nicht Erscheinen können, seyndt von allen 3 Herren Räthen folgende puncta Consultiret.

1° Weillen mann vernohmen, dass unterschiedliche von hier sich wegbegebene wegen Verlust, und übergaab der Stadt

Examiniret, vndt von denenselben zum Theyl sehr ungleiche bericht gegeben worden, sich zu unterreden, was Einem und dem andern Eigentlich wissend, womit nachmahl auf allen Fall gründtlich und Wahrhaffter Bericht verfasset werden möge.

2° Weillen H. Commendant Ernstlich begehret, und haben will, das lauth vorig verfaster Specification das Getreydt sonderlich Khorn, die Helffte oder dritter Theyl von der Inwohnenden Burgerschafft, undt Raths Persohnen zusammen in ein der Stadt Magatzin getragen, und wann das Rathsgetreyde nicht Erklecklich zum Proviant gegeben werden solle, wie solches weillen Es schwer dem armen Mann auch diesses beraubet zu werden geschehen könte?

3° Wegen Collectirung der 2000 rthlr. so vom Commendanten auf erzwungene bekleydung der Solldathen entlehnet, weillen die Burger zuwieder ihren Versprechen ganz ungehorsamb sich im Zuschuss erwiessen, der Herr Commendant aber die militarische Execution fürzunehmen wieder dieselbe befiehlet, wie dann Endlich da der bestimbte terminus Purificationis für der Thier, zu verfahren.

Ad. 1um. punctum ist Ein und anderer wahrhafften Verlauff und umbstände ponderiret, und darauff ein Wahrhafftes instrumentum zu verfassen committiret worden.

Ad 2um. beschlossen, dass das getreyde noch Einmahl beschrieben, und observiret werden könne, wass laut voriger Beschreibung von denen Solldathen vndt sonsten consumiret.

Ad 3um. Dass der Herr Burgermeister neben denen Contributions-Einnehmern die restanten ungehorsamb und unwilligen durch die Diener Ernstlich vorfordern, und so die parol nicht thuen will, mit gefängnus selbst lieber exeqviren, alss die schädliche militarische Execution verursachen lassen solle.

29ten Januarii hat EE. Rath beschlossen, weillen Herr Commendant Inständig begehren, und befehlen lassen, dass EE. Rath die Helffte oder den 3ten Theill des getreydes, so bey denen burgern, und Inwohnern der Stadt vorhanden, nehmen, und in ein absonderlich Magatzin tragen lassen, dauon künfftig wann gemeiner Stadt getreydt nicht mehr erkläcklich, die Gvarnison verpfleget werden solle, undt aber solches zu thuen dem armen Inwohner, und Jedwedern der wass zu seyn, und der seinigen unterhalt erübriget, allzu schwehr und

unbillich fallen würde, rathsambst zu seyn, dass EE. Rath anderwerts, ein 2000 Metzen auff künfftige erstattung entlehnete, und dardurch alle beschwerde, und unheil biess indessen der Allmächtige helffen möchte, verhüttet seyn möge, worzu aber der Herr Kayserrichter nicht verwilligen wollen.

Den 30ten Januarii auf Vielfältiges anhalten, und Repraesentirter unmöglichkeit der Erarmten Stadt, und Burgerschafft, ist zu bezahlung der 2000 rthlr. der termin a festo Purificationis B. V. biess letzten Februarii jetzt folgend vom Herrn Commendanten prolongiret worden.

Eodem Seyndt nachfolgende überschückte puncta EE. Rath schriefftlich übergeben, und darüber consultiret worden;

Erstlich das das Commiss Bier besser solle ins künftig gebreüet, oder dem Solldaten halb bier, und halb geldt alternis diebus gereichet werden.

2o. Weillen der Hopffen von denen Marquetandern, undt Officirern bey ihrem stetten breüen und Bierschanckh auffgekauffet, und allbereiths abgehen will, würde befohlen, dass EE. Rath denselben allen von der Burgerschafft Erkauffen, und für die Gvarnison samblen solle.

3o. Dieweillen zuvor unlängst verwilliget, das der Soldat, welcher sich des Breüurbers gebrauchet, von Jeden Breü 6 fr. Zeichen geldt, immassen der Burger 8 fr. geben thuen, alss solle das von denen Solldaten einkommende geldt zusammen gehalten, das von der Burgerschafft aber zu denen Hülff qvartiren appliciret werden.

4o. Sollen täglich 4 Dröscher bestellet, vndt bezahlet werden, welche in Herrn Rebers Hausse aussdröschen.

5o. Solle Eine taxa für die Breüer, und darzu gehörige Werckhleüthe oder Taglöhner, verfasset, und an die Breühäusser zu mönniglicher nachricht affigiret werden, dardurch die überschätzung zu vermeyden.

Ad 1mum. Beschlossen, dass der mangel meistens seye, und daher rühre, weill das Bier alsobald des andern oder dritten tages gleichsamb unvergohren getruncken werden müste, So wären zwahr ein paar Vass, weill das maltz gutt gewessen, mehr alss sonsten gegossen worden, Sintemahlen die maltz so lange zeithero allbereith absumiret gewessen, undt nunmehro kein waitz tauglich zum maltz mehr zu bekommen.

Ad. 2um. Der Hopffen wäre schon längst von denen Marqvetandern, und Officirern, welche zühmlich anzahl und Vorrath des meltzens sich beflissen, Erkauffet, alldieweillen der Burger solchen auss noth hinlassen müssen. Indeme Er von seiner nahrung, und Handl abgedrükt, und wegen armuth nicht mehr verfahren könte; Vndt ob auch Ein oder anderer Meltzer, noch Etwa Ein Maltz, und nothwendigen Hopffen, darzu haben möchte, würde Er, weillen der abgang schon so gross nicht verkauffen, sondern für sich verbrauchen.

ad 3um. Dass Biergeldt von denen Solldaten ist gar ein schlechtes, vndt Erstrecket sich eine Wochen auf 18 biess in 24 fr. mehr oder weniger, dauon die Breüunkosten nicht bezahlet, werden könten, dahero der zusammenhalt, Indeme sonsten keine mittl die arbeither zu bezahlen, nicht geschehen, auch ein geringes importiren thätte.

Ad 4tum. Die Dröscher solten bestellet, und bezahlet werden, doch bittete mann, das das getreyde nicht in sein Magatzin, sondern für die Gvarnison möchte gefolget werden.

Ad 5tum. Die Taxa der Breüunkosten solten mit Ehisten verferttiget, und gehöriger Orthen insinuiret werden.

Alss nun zu ablegung diesser Resolution Herr Mathes Hanpffstengl, H. Valentin Muschka, neben dem Notario von EE. Rath verordnet, und allererst anderen tags nachmittag audientz erhalten, hat Er Herr Commendant sich sehr entrüstet, umb dass seinem Befehl nach das getreyde baldt anfangs wie solches beschrieben worden, EE. Rath von der Burgerschafft dessen Helffte nicht genohmen, in ein Magatzin der Stadt geschüttet, und nachmahl anjetzo zur Gvarnison gebraucht werden möge. Wie mann aber glimpfflich geantworthet, dass EE. Rath solches nicht füglich thuen können, dieweil die Burger ein Jedweder zu seinem nothwendigen unterhalt, so viel möglich ihme verschaffet, so grosse unerträgliche beschwerden, von denen Solldathen ertrügen, undt ausser des bissen brodts nichts mehr übrig hätten, würden sie solches auch mit Hilff ihrer Solldaten, nicht haben folgen lassen. Worauff Er Herr Commendant wiederumb mit gröster Furie herauss gefahren, dieweill Er verspührete, und vermerckete, dass der Rath sein ansehen auf den Kayser hätte, desswegen nicht aufrichtig mit der Gvarnison handlete, dahero der Teüffel ihn hohlen solte, Es singe oder springe der Rath, so müste Er die Gvarnison

von proviant, mit brodt, und bier unterhalten, dörffte auch zu ihme nichts mehr geschücket, weder Rath noch thatt gesuchet werden, sonsten den Ersten den besten, so fern er hierinnen was suchen würde, wolle Er denselben die Stiegen hinunter werffen. Von des lassels zwar solte mann 2 Maltz probiren, zum Fall aber der waitzen nicht wachssen sondern verderbet werden solte, wolte Er die Meltzer auffhenckhen lassen; Es dörffte auch der Rath ihme keine gedancken machen, dass weillen Ein Khorn bey ihme oder denen Burgern zu finden, das Er auss seinem Magatzin mit einem Körnlein für die Gvarnison helffen wolte, wann wir Vnss gleich die Hände abfressen, und mit stablen hinauss zum Thor gejaget werden müsten.

Die Dröscher dörffte der Rath nicht zahlen, würde auch kein Korn dauon zu hoffen haben, hiermit Er Vnss ohne Dancksagung genohmenen Urlaubs, undt gewüntschten gutten Tags abgeschaffet.

Den 2ten Februarii hat der Herr Commendant durch den Proviantmeister wiederumb an den Herrn Kayerrichter, und EE. Rath Befehl gethan, unverzüglich das getreyde in der Stadt burgerlicher Jurisdiction zugethan, überall beschrieben, und mit zugeordneten Kriegsofficirern übermessen, dann eine gewisse Specification, bey welchen Rathsherren oder Burgern, und unter wessen qvartier, ob der Reütter, Dragoner, oder Fussvolckh solches zu finden, zu verfassen, und Einzugeben.

2do. Die Verwilligte Weine solten zusammen in ein Hauss oder Köller gezogen, und auff die notturfft in parato auf des Raths Verwahr Verbleiben.

3io. Weill das Bier so geringe solten nicht mehr alss 18. oder 19. Vass gegossen werden, im wiedrigen Er denen Meltzern, oder Breüern Ohren und Nassen abschneiden lassen wolte.

Aller 3 Räthe Zusammenkunfft.

Den 3ten Februarii ist ein sitzender Rath wegen obstehender puncten, umb gewöhnliche Frühstunde congregiret gewessen, alldieweillen aber die Sache einer so schweren importantz ist befunden worden, alle 3 Räthe propter periculum morae et Commendantis crudeles et hostiles comminationes eodem umb 12 Uhr nachmittag zu convociren, ex Consensu et Consilio D. Judicis Caesarei, allermassen auch geschehen,

und zwar Erstlich per notarium die altera pagina abgeschriebene begehrte puncta lauth schriefftlich übergebener Specification Verlessen, dabey auch die erfolgte in feündtlicher furia Resolution relationiret, Ingleichen auch vorigen tages durch den Proviantmeister an Herrn Kayserrichter, und EE. Rath mündtlich supra hic gethane Befehle, vorgetragen, und darauff von wohlermelten 3 Herren Räthen, mit Assensu des Herrn Kayserrichters Einhellig resolviret worden; das so Viel die befohlene getreydtsbeschreibung und zuziehung zum Magatzin belanget, auch dessen unterhalt der Gvarnison: dieweillen EE. Rath nicht macht hat, der zuuor so hoch betrübt- und erarmbten burgerschafft den letzten bissen brodt vollendts zu nehmen, alss wolte EE. Rath selbte zu conserviren sich anderwerths bemühen, noch ein paar Metzen Khorn zu entlehnen, gegen künfftige Bezahlungs schriefftliche assecuration, benebenst so viel möglich darob seyn, damit noch ein tauglicher Weytzen zum Breüen aussgewechsslet, und so viel, undt lang gefolget werden möchte, mit dem Bier sich bemühen, dass geldt aber für solches Bier (da wann nur 2 kr. für die Feldtmaas täglich gegeben werden solten, die Summa Monathlich auf 1250 fr.; wann aber zu 3 kr. auf 1875 fr. belauffen würde) wäre notorischen unvermögens. Zudeme solte Begehrtermassen des noch vorhandenen getreydes mit gehöriger distinction unter wessen Regiments qvartier es sich befindete, auch eingehändiget werden, neben demüttiger bitt der unbillichen abnehmung zu verschonen.

Die verwilligte Decima Weins würde noch Einmahl beschrieben, und ausser wass von denen Solldathen etlichen wirthen entnohmen, oder sonsten von dem Herrn Commendanten dem abweesenden Herrn Ladislao Kleiner gehörig für das Magatzin arrestiret, zusammen collectiret, und verschaffet werden. Indessen ist Etlicher Meinung ihme leydentliche bezahlung, nach Eines Jedwedern proportion vndt ansage zu offeriren.

Breütaxa welche auf Befehl des Herrn Commendanten, mit guttachten der Meltzer geschwornen, den letzten Januarii publiciret, aber umb Etliche wenige Kreutzer, wegen der schweren Zeit erhöhet worden, pro interim.

Von Einem Waitzen Bier, so in alle weeg von 20 Metzen auf 20 Vass gebreüet zu werden pfleget dem Meister 45 kr.

von Gersten so von 40 Metzen bestehen soll . .	1 fr.	10 kr.	
dem Wodackh von Weitzen bier	—	24 kr.	
vom Gersten	—	45 kr.	
denen breüern allen beyden von Waitzen . . .	—	30 kr.	
von gersten	—	48 kr.	
Item Essen und Trincken wie alters bräuchlich oder darfür	3 fr.	— kr.	
Denen Fetzern oder Bier Trägern, Jedem vom Waitzenen	—	5 kr.	
vom gerstenen	—	7 kr.	
vom Breühauss von Waitzen bier	1 fr.	— kr.	
vndt vom gerstenen	1 fr.	30 kr.	

Demnach der Herr Commendant, das auf vorige seine Befehle die Helffte des getreydes von der Burgerschafft genohmen, wie auch die Weine nicht zusammen geführet worden, sich höchlich offendirter befunden, also, dass Er auch keine Audientz der Raths abgesandten geben wollen;

Alss hat Er den 10ten Februarii entbitten lassen, durch seinen Secretarium, Es solten alle 3 Räthe beym Kayserrichter zusammen kommen, dahin Er auch selbst erscheinen, und mit ihnen wegen Verpflegung der Gvarnison reden wolte, alss mann aber gebetten biess morgen, zu verschieben, mit anerbitten, dass der Herr Kayserrichter, und Rath selbsten sich zu ihme verfügen, und seinen Befehl zu vernehmen willig, worauf Er es bies dahin beruhen lassen, doch das Er zu ihnen gehen wolte.

Den 11ten Februarii haben sich alle 3 Räthe begehrtermassen umb 7 Uhr allda bey Herrn Kayserrichter befunden, ihme auffgewarthet, und wie Er durch die abgeordnete des Raths der Versamblung avisiret, und wann ihme gelegen zu erscheinen Ersuchet, hat Er den bescheyd gantz furiosisch gegeben, Er wolte schon kommen, hätte nicht so viel beym Rath alss beym Kayserrichter zu schaffen, worauff Er aussgegangen, den Rath bies umb 11 Uhr warthen, nachmahl entbitten lassen, auf gebettener Resolution Er hätte nicht mit dem Rath, dieweil mann seine Befehl verlachen thätte, sondern mit dem Kayserrichter zu thuen.

Eodem nachmittag gegen 3 Uhr ist Er unversehens zu Wohlgemelten Herrn Kayserrichter neben Herrn Obristen

Hammerstein gekommen, darzu alsobald Herr Schwonauer, und Herr Wentzl Meixner beruffen worden, allda Er anfangs sich Etwas güttlich Simuliret, und discursus jocosos wegen des Podagra moviret, nachmahls aber mit zühmlicher Furie anfangen zu reden, wie dass Er nemblich zu ihme käme, dieweilen der Rath seine Befehle, so wenig biesshero in acht genohmen, vndt Er nun verspührte, dass Sie wegen continuirlicher Verpflegung der Gvarnison nicht recht zuthuen wolten, mit diessen vermuthlichen gedancken, dass wann die Gvarnison nicht zu leben hätte, Er die Stadt zu qvittiren gezwungen werden möchte, dahero weillen Er so lang Ein Khorn unter der Burgerschafft vorhanden, das Magatzin nicht angreiffen würde, und solten die Burger ihnen die Händ abfressen; Also befehlete Er hiemit Ernstlich zum letztenmahl, mann solte die Helffte bey denen inn, und ausser des Raths korn zusammen nehmen, vndt im Vorrath, damit Es nicht verfüttert oder sonst verschleppet würde zusammen für die Gvarnison tragen; Item hätte Er gehöret, dass der Jacob Stammer so viel in 400 Metzen zum Brandtwein verbrennet haben solte, Er wolle ihn auf den Esel setzen lassen, solte auch bey männiglichen diesses verbothen werden, darzu die Handtmühlen ruiniret, und wass dann mehr allerhandt mit höchster furie befohlen, und die Negligentz in Einem und andern exprobriret worden.

Den 14ten Februarii haben bey dem Herrn Kayserrichter alle 3 Räthe zusammen kommen, vndt diesse nachfolgende von dem Herrn Commendanten eingeschückte puncta berathschlagen, dann schriefftliche antworth Ertheillen müssen.

1mo. Solle der Rath darauf bedacht seyn, die anstalt zu machen, dass maltz und Hopffen zum Commiss, zur Gvarnison unterhalt und Verpflegung nicht allein Jetzo sondern hinführo in Einer Vorstehenden Belägerung in Vorrath gebracht, und sie darmit bestehen können.

2do. Dass sie denen Bierbreüern Ernstlich ansagen, und befehlen, damit sie das Bier besser breüen, alss seithero geschehen, und nicht mehr klagen, wie allbereith vorgegangen, mir vorgebracht werden möchten, sonsten sollen sie nichts anderst zu gewartten haben, alss das sie Soldatesca statt des Biers geldt darfür geben, und sie also verpflegen sollen.

3tio. Auch solle der Rath in denen mühlen die mauth Etwas höher machen lassen, wie dann auch die aussrechnung

der Gvarnison darauff damit dieselbe, wo nicht gantz, doch die Helffte wochentlich möchte versehen werden können, dardurch.

4to. Wo aber der Rath sich nicht getrauet, mit dem Waitzen zurecht zu kommen, sollen sie auf mittl bedacht seyn, die Gvarnison 4 tag mit Bier, und 4 Tag mit geldt zu verpflegen.

5to. solle der Rath die anstalt machen, dass Holtz zum breüen durch 6 Mann zu fällen, und spalten täglich continuiren dasselbe auf Hauffen schlichte, damit mann solches künfftig mit gutter und sicherer gelegenheit herein kunte führen, und bringen.

6to. Die 33 Vass Wein betreffend, sollen sie diesse Wochen solche unverfälscht, und vnverzüglich bey Vermeydung höchster straff wohin ihnen der Proviantsbediente anordnung thuen wirdt, einlüffern.

7mo. Die Zimmerleüth, Maurer, undt andere Wahlarbeither betreffend aussgelegte gelder, welches doch der Stadt zum besten geschehen, und angeleget, der Rath keines weges bedencken tragen wolle, mir solches wie billich Ehistens wiederumb Einzuliffern, und abzutragen, sich erklären.

8o. Letztlichen die Vorspann belangend, dass sie wie biessdato geschehen, dieselbe in parat halten, auf dass wann künfftig mann derselben bedürfftig, solche allezeith habhafft werden könne.

Den 15ten und 16ten hat mann über obig gesetzte puncta concludiren und schriefftliche Resolution neben der mündlichen überreichen müssen, worzu deputiret worden Herr Schwonauer, Herr Wentzl Meixner, Herr Aurelius Reger und Notarius, welche folgenden Inhalts warn.

Den 1ten und 4ten punct wegen Verpflegung der Gvarnison betreffend, dieweil EE. Rath von denen geschwornen der Meltzer gewissen bericht Eingezogen, das mehr nicht alss 9 Maltz im Vorrath, also mit dem hierzu continuiren unmöglich fallen thuet, Alss bittete EE. Rath Eüer gnaden, Etwa auf eine leydentliche Summa geldes sich vergleichen wolte, wormit statt des Biers gefolget werden möchte; das Proviantbrodt belangende ist EE. Rath willig, weil der Burger zu erhaltung sein und seiner Solldaten sein getreydt vonnöthen, noch Eine Summa durch lebensmittel zu verschaffen, womit neben dem zugelassenen lasslischen, und obeslawischen getreyde biess zu Ostern continuiret werde.

2do. Innhalt des anderten puncts, ist denen Meltzern das Bier besser, und Stadtbreüchig zu machen allbereith anbefohlen bey Vermeydung unnachlässlicher straff.

3io. Die Mauth in Mühlen zu dupliren für der Solldaten verhilfflichen unterhalt, ist auch bey denen Stadtmüllern anbefohlen, und heüt der gewöhnliche Eydt vorgehalten worden.

5to. laut des fünfften puncts seyndt auch heünt dato 6 taglöhner oder Holtzhacker verschaffet, so befohlenermassen Holtz hacken werden.

6to. Die verwilligte Weine werden allbereith zusammen gezogen, der befündende abgang aber wirdt nachmahls Specificirter zu Handen Eüer gnaden überreichet.

7mo. Die Erstattung der auff die Zimmerleüthe, Mauerer, vnd bothen oder andern Wercksleüthe auffgewendeten unkosten betreffend, bittete EE. Rath in gnaden verschonet zu seyn, mit diesser anerbittung, das Er den versprochenen nachlass an dero Tafflgeldern (welcher allbereith denen Herren geistlichen monathlich mit 100 rthlr. deferiret worden) nicht begehren, sondern darfür so lang, vndt viel möglichen mit der völligen qvota continuiren wolte, wordurch deroselben Eine danckbahrliche Ergötzlichkeit gethan würde.

8vo. Die Vorspann und Erkauffung der pferde, wirdt besten Vermögen nach in parato behalten und verschaffet werden.

Den 17ten ist der Proviantmeister wieder im sitzenden Rath erschienen, und Befehl gebracht, vom Herrn Commendanten, das mann unverzüglichen die Helffte des getreydes in Ein Provianthauss zusammen bringen solte, damit mann weither dann biess auf Ostern die Gvarnison unterhalten möchte; wegen des Biers aber wolte der Herr Commendant, wann der Rath nur bies Ostern solches verschaffen würde, nachmahl zu Hülff erscheinen. Zu deme würde auch von ihme Herrn Commendanten verwilliget, dass nicht allein die mauth in denen Mühlen dupliret, und 1 Groschen dem Miller, deren ihm ein Burger zum Proviant-weessen von Jeden Metzen gezahlet, sondern auch das zeichen geldt biess auf 16 fr. von Jedem gebreü so von denen Burgern alss Solldaten erhöhet und empfangen, dann auch auf das Fleisch Ein aufschlag gemachet werden solte.

Worauff folgende Fleisch auffschlags taxa aufgesetzet, und denen geschwornen der Fleischhacker zur nachricht in der Zech zu vermelden auferleget worden.

Von Jedem stuckh Rindt Viech	1 Rthlr.
von Jeder Kalbin	1 fr.
vom Schwein	10 grosch.
Saugenden Kalbe	8 grosch.
Schöps oder Schaaff	5 grosch.

Den 18ten Februarii Seyndt Wallachen von Wsetin, und andern Orthen Wallachische Bauern, mit Butter, Saltz, Heringen, und dergleichen Victualien herein gelassen worden mit ihrem gewöhr in die 250 Mann welche honorifice bey dem Obristen acceptiret, weillen Sie alle gutte dienste der Kron Schweden versprochen, und den 20ten umb 1 oder 2 Uhr nach mittags von 2 Tropp Reütter convoyret worden, haben dargen in der Stadt von denen Solldaten von Kupffer, Khessel, Ofentöpff, Fieschpfannen, Ketten, rohe Khüehaüt, und dergleichen Erkauffet, und mit sich genohmen.

Eodem abends ward von dem Herrn Commendanten wieder seine Vorige parol, das denen Officirern nur 100 rthlr. discretionsgelder gegeben werden sollen anbefohlen, 120 rthlr. zu geben, oder sich mit Ihnen selbst zu vergleichen.

Den 19ten umb 1 Uhr Frühe ist das gantze Regiment sambt dem Herrn Obristen Hammerstein hinauss auf die Parthey, welche umb 11 Uhr zu mittag, mit zihmblicher leüth, und Viech wieder zurückh gekommen.

Eodem hat EE. Rath seine Entschuldigung der unmöglichkeit halber, das sie bey abgang Etlicher ihres mittels Persohnen, und auf standt der Contribution nicht mehr dann 100 rthlr. geben könten schriefftl. verfassen, wie auch das viele Officirer, derer Wirth gänzlich aussgezehret, oder gantz entgangen, die Verpflegung vom Rath erzwingen wollen, klagen, und umb Remedirung bitten lassen, ist durch Herrn Johann Köppel und Herrn Georg Ržehorž ein eigenes memorial übergeben worden.

Eodem hat nach mittags Herr Commendant Ein paar des Raths zu sich erfordern lassen, vndt alss Herr burgermeister Wentzl Meixner selbsten, neben Herrn Mathaeo Hanffstengl, und Herrn Ferdinand Zirkendorffer dahin verordnet, wurde

vom Herrn Commendanten Ernstlich angemeldet, wie dass Er heüt frühe Kriegsrath sambt allen Officirern gehalten, und weil die Soldathen sich so hoch beschwehreten, wegen des Brew auffschlags, und für unbillich befindeten, dass sie den Waitzen mit leib und lebensgefahr abhohlen müssen, und gleichwohlen Einen so grossen Zünss pr. 16 fr. dem Rath ihre Beüttel zu spicken geben solten; Alss hätte Er versprechen müssen, dass die Solldaten so vor ihren Trunckh breüeten nichts geben dörffen, dahero der Rath nichts zu fordern hätte.

Item hat Er die 1000 rthlr., welche von des General Feldtmarschallen geldt geliehen worden, auf den letzten dito unfehlbahr abzulegen befohlen, mit denen andern 1000 aber wolte Er noch biess letzten Martii zuwarthen, zugesaget, doch solches allein in gratiam Herrn Burgermeisters Meixneri, qvi multa garrivit contra Judicem Caesareum, qvomodo ipsum Commendans in Suam partem trahere possit.

Eodem das in der mühl nicht mehr alss 1 groschen von denen Solldathen solle gefordert werden, anbefohlen, vom Commendanten contra priorem Suam expressam concessionem.

Den 23[ten] Februarij proponirte Herr Burgermeister dass der Commendant durch den Proviantmeister begehren lassen, der Rath solle die 33 Vass Weine unfehlbahr zusammen ziehen, und weillen Etliche Officirer nicht folgen lassen wolten, auss ihrem qvartier die Qvota so auf seinem Würth geschlagen, könte Er darfür nicht, sondern weillen der Rath solche wieder seinem befehl noch nicht hätte zusammen ziehen lassen, möchte Er den abgang erstatten, und weillen Er auch vernohmen, dass Etliche sehr untauglich, und schlecht seyn solten, würde Er solche kosten, und die schlechte zurückh gegen bessere geben lassen.

Item hätte der Commendant befohlen, ihme des getreydes, und des Hopffens Specification Einzuhändigen, vndt solte die Helffte des getreydes von der Burgerschafft genohmen, und in Ein Magatzin vor die Gvarnison geführet werden, den Hopffen aber solte der Rath gantz und gar, Er wäre der Meltzer oder anderer Burger, zusammen im Vorrath kauffen.

Eodem frühe umb 5 Uhr hinter Krenau dem dorff, haben ungefehr 50 oder 60 Schwedische Reüther auss der Stadt Eine Kayserliche Parthie ihrem Bericht nach von 250 Reüther, und Dragoner angetroffen, Vielle Erschossen, 20 gefangene herein-

gebracht, und die übrigen in die Flucht verjaget, qvod turpe dicere et audire est.

Den 26ten vom Herrn Burgermeister wieder relationiret, wie das der Commendant den Wein vor voll ohne allen abgang, wie auch die ersetzung der leslerischen 5 Vass ob Er gleich die gantze 48 Verlossene zu sich in Seqvestrum gezogen haben wolte. Worauf es dabey verblieben, Ein Jeglicher anwiesende solle seine schuldige qvota vertretten, und zusammen richten; wass aber den abgang deren so von denen Officirern vertrieben, und umb den Wein kommen seyndt belanget, wirdt die Bruderschafft derer mangel ergäntzen, dess lessels seinen kann mann nicht ersetzen, weillen der Herr Commendant die gantze Summam zu sich genohmen.

Item wolte der Commendant die Weine kosten, und welche nicht taugliche Oesterreichische wären, zurückh geben lassen, bessern dargegen zu verschaffen.

Den 5ten Martii 1643 seyndt alle 3 Räthe versamblet gewessen, deme proponiret worden: wie dass der Schwedische Herr Commendant wissen wolte, ob die 33 Vass Wein beysammen, zum Fall nicht, solte mann ohne allen abgang denselben schaffen, auch den leslischen mangel 5 Vass dessen völlige Summa in die 48 Vass Er confisciret, und entnohmen hat, ersetzen, und solte keiner Etwas zu sollicitiren desswegen nicht kommen, den Er ihn ohne allen Respect, die stiegen hinunter werffen wolte; zum andern begehrte Er die rückständige 1000 rthlr. ohne Verzug, weillen der termin letzter Februarii vorbey, mit der andern Helffte, wolte er auss mitleyden noch biess letzten dito zuwarthen.

Concludiret wie vor, dass der abgang der Erarmbten oder abweesenden von der Wein Bruderschafft resarciret, oder ersetzet werden solle. des lessels aber weillen der Herr Commendant die Summa gar empfangen, und zu sich genohmen, umb nachsehung so gantz billig zu bitten; die 1000 rthlr., und folgends den überrest betreffend, weillen der Commendant an andere seine furiam hostilem gebrauchet, mit der schädlichen militarischen Execution höhere nicht verschonet, also armate befehlete, würde die höchste notturfft erfordern, noch Eine anticipation so viel möglich vorzunehmen. Alldieweillen kein ander mittel die bedrängte burgerschafft wegen tragender Solldathen beschwerlichkeiten, und unterhalt nichts

zu tragen können, wie solches der augenschein und praxis weisset, welches Endlich der Herr Kayserrichter in vorhandener so grosser noth auch verwilliget, wie Es die abgeordnete referiret.

Den 12ten Martii liesse Herr Commendant durch Herrn Major Willhelm des Obrist Hammersteinischen Regiments, und Wanckischen qvartiermeister, sambt ihren Proviantmeister, dann vom Rath darzu auss befehl gedachten Commendantens geordneten Herrn Johann Köppel, alle Weine Visitiren, undt zwar Erstlich bey dem Herrn Kayserrichter, was Er gefunden Versieglen, nachmahl aber per aliam Resolutionem die Siegl wieder eröffnen, dass Er seinen trunckh brauchen solte.

Eodem nachdeme nichts oder gar wenig gefunden dem Rath wieder zu entbitten, Es solle den abgang der Rath völlig ersetzen, wolte auch des lessels, dessen 48 Vass die gantze Summa Er confisciret, qvota alss 5 Vass gleichfahls erstattet haben, und nichts nachsehen, sondern biess morgen umb 10 Uhr alle beysammen haben.

Den 13ten seyndt die restanten des Weins fürgefordert, und befehlichet worden, in praesentia des Proviantmeisters, das Ein Jeglicher seine qvota auffzutreiben sich bemühen solle. Item hat Herr Commendant befohlen, den Herrn Jacob Stammer wegen seines rests alsobald auf den höchsten Thurn zu setzen, mit bedrohung im Fall es der Rath nicht thuen würde, wolte Er es selbst thun; worauf ad evitandum aliqvid pejus Herr Stammer totus Podagricus Elendiglich auffs Rathhauss sich führen lassen, und EE. Rath vermeldet, wie das Er noch 9 Emmer gutten alten Wein habe, will denselben weil Es seyn muss, in Gottes Nahmen geben, doch weillen sein lieutenant sich dessen bemächtiget, dass der Commendant solchen authoritate Sua abhohlen liesse, diesses ist dem Proviantmeister insinuiret worden. Indessen aber Herr Stammer in arresto loco consveto zu verbleiben befehlichet worden.

Den 16ten Martii verwilliget EE. WW. Rath, mit Herrn Kayserrichters Consens, dass weil Herr Puschmann biess dato Eine geraume Zeit liegerhafft, statt seiner dass Burgermeister Ambt nach der Ordnung vertretten und genohmen werden solle, wie dann solches hierauf Herrn Michäel Keller übergeben worden.

Den 20ten liesse Herr Commendant, wieder durch den Proviantmeister anbefehlen, EE. Rath solte alsobald ohne allen

weitheren Vorzug den rückhstandt, auf die ihme bewilligte 33 Vass wein sambt dess lessels qvota unfehlbar angehörigen Orth verschaffen oder den Stammer auss dem Arrest in seinem gewalt zur Execution aussfolgen lassen. Im wiedrige wolte Er den gantzen Rath, und sambtlich in die tiefesten löcher steckhen, oder sonsten höchsten spoth anthun, worauf mann umb Eine kurtze Zeith umb deliberation begehret, welche alss mann erhalten consultiret, und in ansehung der vor augen schwebenden unvermeydentlichen pressuren, und gewalthaten concludiret, eine schriefftliche Resolution hierüber zu übergeben, so schriftlich verfasset, und folgenden 21ten dito, durch Herrn Johann Holtzer, vndt Johann Koppel dem Commendanten überreichet worden.

Den 23ten Martii EE. vndt WW. Rath, und allen 3 Herren Räthen haben die mit obig gesetzten memorial abgeordnete Relationiret, dass solches der Herr Commendant angenohmen, überlessen, und also zu Ihnen geredet: Er hätte niemahl Vermeinet, dass des lesels antheyl in die Summa der 33 Vass numeriret, hätte auch der Stadtschreiber niemahl (qvod qvidem Verum non est) dauon meldung gethan, sonsten wolte Er mit diesem nicht zufrieden gewessen seyn, mit weitheren Vermelden, und exageriren, dass wie der Rath auf sein unterschiedliches Befehlen, denen Burgern das getreyde nicht halb zum Magatzin nehmen wollen, in lehrer Hoffnung Unserer liberation oder dass die Stadt wegen mangel Verlassen werden solte, also wäre auch mit dem Weine tardiret, dahero versicherte Er den Rath, das Er auf Ostern (zu welcher Zeith Er wieder mit bier proviant zu verschaffen versprochen hätte) eine andere Predig thuen, und wann mit ihnen was übles vorgehen würde, also gegen Sie verfahren wolte, dass sie seiner gedächtnus haben solten, worauff Sie wieder von ihme gegangen.

Eodem brachte der Proviantmeister diesse Resolution, dass der Commendant für den rückhstandt Jedes Vass 100 rthlr. nehmen, und alsobaldt haben, auch ferner dauon dass geringste nicht hören wolte, welches EE. Rath so Viel die $2^1/_2$ Vass anbelanget, vor bekandt annehmen müssen, doch das mann noch Einmahl 130 fr. für das Vass wie solches von Herrn Obrist lieutenant Sandhoffen verkauffet worden, zuvor an praesentiren möge.

Eodem beschlossen, dass für die andere restanten, deren Wein theils mit gewalt genohmen und Verzehret, theills von

ihnen verkauffet, und in ihrem heimblichen wegfliehen neben Hauss vndt Hoff verlassen, vndt denen Solldaten zu raub worden, das Geldt von der Bruderschafft deren Weinherren, so Etwan die anweessende auff ihren Häusern haben, und ablegen sollen interim ersetzet, nachmahl aber pro rata portione ihnen vor die Es gewendet wirdt, auf ihre häuser gegen ablegung gewöhnlicher Interesse geschrieben werden, und die Bruderschafft dass ihrige wieder habhafft werden möge, solches wirdt der Weinherren Registratur mit mehreren ausweissen.

Item Eodem wegen Erstattung der rückständigen 1000 rthlr. so von des Schwedischen Generals gelde vorgeliehen worden ist, von allen 3 Räthen beschlossen, solche von den noch wenig übrigen weissengeldern zu entlehnen, worzu Herr Kayserrichter Erstlich gar nicht willigen wollen, doch Endtlich im mangel anderer mittl, darinnen zu thuen EE. Rath, und allen 3 Räthen heimbgestellet, welche resolution Herr Köppel und Herr Thomas Hoffmann beygebracht, Sub officio D. Michaëlis Köller.

Den 20[ten] Martii Seyndt wieder alle 3 Herren Räthe erfordert, und beysammen gewessen, denen vom Herrn Burgermeister proponiret, wie das Er beym Herrn Kayserrichter lauth Jüngsten Verlas gewessen, und seine Endliche Resolution wegen der 1000 rthlr. zu geben gebetten, worauf Er Erstlich nicht consentiren wollen, dass die Herrn bey ihme zusammen kommen solten, dieweil Er keinen Respect hätte, und mann seine nota nicht folgete, sondern dass Er nur ein Simplex votum habe, Vorgebe; fürs andere zu keiner anticipation wolte Er verwilligen, wüste auch sonsten keine mittl mit vorwenden die Burgermeistern längstens vorhero schärffer über die Burger exequiren sollen.

Eodem liesse EE. Rath, vndt alle 3 Räthe Herrn Kayserrichter durch Herrn Georg Řzehorž, Herrn Thomas Hoffmann, und notarium wiederumb umb rath Inständig bitten, dieweillen der Herr Commendant zu mahnen anbefohlen, und den letzten dito die zahlung geschehen müste, von der Burgerschafft aber und sonsten, keine Eintzige mittl Etwas auffzubringen nicht obhanden, Er geruhete Entweder in betrachtung vorstehender noth eine anticipation zu verwilligen, oder ein ander mittl vorzuschlagen; worauff Er geantworthet, Er wäre hierinnen schon über 20mahl reqviriret, und allzeith seine meynung wie auch

Jüngst allererst durch Herrn Burgermeister entdecken lassen, dass Er zu keiner Anticipation willigen wolte, wüste sonsten auch andere mittel nicht, weillen die Burgermeister anfangs nicht exqviriret über die Burgerschafft; indessen nun Viel ihrer weggegangen, und denen andern auf Einmahl, welches Sie sonsten particulatim noch•undt noch geben hätten, zu viel würde, könnten EE. Rath gleichwohlen thuen, wass sie wolten, doch solte mann ansuchen umb erlangerung der zahlung biess nach Ostern; dieweillen nun Herr Kayserrichter kein anders mittl geben können, sondern EE. Rath zu thuen anheimb gestellet, ist wie Vormahls von allen 3 Räthen die anticipation von Etlichen Weyssengeldern Einhellig beschlossen, und Vorgenohmen worden.

Den 27ten Martii seyndt vor EE. Rath erfordert worden die Restanten an der Contribution der 4000 rthlr. so dem Herrn Commendanten zu bezahlen, denen noch Einmahl insinuiret, sie sich zwischen heünt und morgen Einzustellen, sonsten müste mann sie mit dem gerichts diener in die gefängliche Hafft ziehen lassen.

Den 14ten Aprilis seyndt alle 3 Räthe wegen der rückhständigen 1000 rthlr. aufzubringen beysammen gewessen, und weillen grosse difficultät, und Strittigkeit sich ereignet, umb willen dass die Kampergerische Wittib zum Vorlehen von ihren Kindern 500 fr. sich nicht Verstehen wollen, ist der Herr Kayserrichter darüber reqviriret, und berichtet worden, das nemblichen die Knöfflische Wayssen interim sollen Vorleyhen, die Kampergerische sie versichern, wann sie ihre haeredität wieder zurückhführen werden, sie zu zahlen, dargegen EE. WW. Rath die Kampergerische de Resolvendo assecuriren werdet, worzu Herr Kayserrichter durch die abgeordnete zu ihme, diessen bescheyd gegeben, alldieweillen dass petitum schon ins Werckh gerichtet, und das Knöfflische geldt schon erhoben, könte Er nicht darwieder seyn, achtete aber auch niemahl vor gutt, dass mann denen Wayssen das ihrige abnehmen solte, Jedoch wann Es also beschehen müste, solle gleichwohl die billiche gleichheit attendiret, und so wohl die Schröfflische, alss Andreassische, und andern mit zu gleichen Onus ziehen.

Den 15ten auf mehrmahl beschehenes anhalten, gab Herr Commendant wegen begehrter dilation, umb abtrag der 1000 rthlr.

den bescheid: dass mann alsobald 500 rthlr. ablegen, und den überrest pr. 500 rthlr. nach 8 Tagen ohnfehlbahr zustellen solte.

Eodem insinuirte Er dabey dass EE. Rath de novo zwischen hier und Pfingsten zu erkauffung Schuch für die Solldaten minimum 1000 rthlr. geben müste.

Den 23ten Aprilis proponirte Herr Burgermeister Paul Ruprecht, dass der Commendant insinuiren lassen, EE. Rath solte die anstalt machen, damit die Hopffen garthen in denen Vorstädten wieder erbauet, und der auffwachsende Junge hopffen wieder gepflantzet würde, darzu wolte Er die Hopffen stangen verschaffen, und führen lassen, Im wiedrigen wann der Hopffen manglen wird, solle der Rath darfür antworthen, vndt denselben selbst verschaffen, desshalben Er Herr Commendant die Verwahrung anjetzo thätte. Ist beschlossen worden, denen Wirthsleüthen, dessen Eigentlichen grundtsitzern solches zu insinuiren, vndt damit sie wegen versprochener Versicherung rem in Salvo fore Ein Jeder seinen grundt anrichte, vnd in proprium commodum Erbaue.

Den 24ten seyndt die anweessende bey der Stadt vom Saltzer gutt, vndt Neüstifft vorgestanden, denen EE. Rath insinuiret, dass sie auf befehl des Herrn Commendantens ihre hopffen garthen anbauen sollen, welches theills zu thuen versprochen, theills dass sie armuth halber nicht könten sich angemeldet.

Den 26ten nach abgeführter völliger Summa der von des Herrn General Feldtmarschall entlehnten 4000 rthlr., so von denen 30.000 rantzion gelder vorgeliehen worden, hat EE. WW. Rath sich gegen Herrn Commendanten bedancken lassen, wegen des prolongirten termins, vnd gehabten gedult, benebenst diesses gebetten, dieweil EE. Rath nun weiter mit brodt und bier für die Gvarnison nicht folgen könte, dass Er vom Ersten nechst künfftigen Maji an, Sie Gvarnison auss seinem Magatzin versehen lassen wolte, welches Er versprochen, doch das auf folgenden Monath Junium alternatim der Rath wieder Ein Monath reichen solle.

Item umb abstellung der Officirer gelder, welche die Raths Persohnen geben müssen, inner 4 Wochen 530 rthlr. Sollicitiret, Ingleichen wegen anderer Hülff qvartier gelder abzustellen, worauff Er solchen bescheyd ertheillet, denen Officirern abzustellen würde sich schwerlich thuen, alldieweillen sie

ausser dessen keine alimentation hetten, im andern aber solte mann ihme eine Consignation Einhändigen, damit Er solche sehen, und eine Resolution geben möchte. Abgesandte gewessen, Herr Ferdinand Zirkendorffer, Georg Řžehorž und Notarius.

Puncta so allen 3 Herren Räthen proponiret worden den 4ten Maji.

1o. Begehret Herr Commendant aussgelegte bau- undt andere arbeiths unkosten, so lauth von ihme überschückter Specification von 4. Junii 1642 biess 20ten Aprilis 1643, 869 rthlr. 20 gr. betragen, von EE. Rath zu restituiren, mit anerbitten, dass Er forthin von seinen Wochentlichen 100 rthlr. 25 rthlr. schwinden lassen will, dargegen EE. Rath nochmahl alle unkosten selbst zahlen solte.

2do. Dass nach aussgang Monaths Maij EE. Rath die Gvarnison mit brodt und bier, wieder auf 1 oder 2 Monath unfehlbahr verpflegen, oder darfür werde geldt geben müssen.

3o. Dieweil Er, alss mann zu danckhen für erstreckten termin der entlehnten Summa pr. 4000 rthlr. nach beschehener Völligen zahlung abgeordnet zu insinuiren anbefohlen, EE. Rath müste bedacht sein, zwischen hier, und nechst Pfingsten 1000 rthlr. für die Soldaten, zu erkauffung Schuhe, und dergleichen notturfft zu contribuiren, und aber keine mittel bey der Stadt mehr Eintzigen groschen herzugeben, wessen mann sich auf den Fall zu resolviren.

4o. Demnach allbereith solche Extremitäten Vorgefallen, dass auch am gewöhnlichen Zahlungs Freytag kein kreützer zu des ambts aussgaab, und bezahlung anderer nothwendigen lohnen, obhanden, wofern Er das Regiment, und Status politicus zu erhalten, und zu vollführen.

Dieweill mit der höheren Officirer Monathlichen 130 rthlr. von denen Raths Persohnen, Ingleichen die von andern leüthen biesshero gereichte Wochengelder, für Etliche andere Officirer Hülffqvartier gelder, nachbleiben, wie sich gegen sie accipienter zu verhalten.

Cum aliqvid de argento pupillorum in Curia depositum, qvomodo illud melius custodiendum, si forte, qvod absit, propter defectum pecuniae petitae, et non Satisfactionem exactiarum petitarum Curiae vis inferretur.

Im Ersten, und fünfften punct beschlossen, umb Ablassung des begehren, wie auch cassir- und aufhebung der Qvartier-

und Hülffgelder, welches mit allegirung der Gehörigen motiven schriefftlich zu verfassen, unanimiter, und zu überreichen concludiret, massen wie infra zu sehen in copia vollzogen worden.

Den 2ten und dritten punct verglichen, damit nicht alle negativa concurriren, noch ein 14 Täge biess weither Urgiret werden möchte, still zu schweigen.

4to. Wegen des Ambts ist kein mittl, alss wann Etwas von denen Zeichen des Breüers collegiret werden möge.

6to. Ut in loco tanqvam nunc tutissimo et sacro, ubi alia Archiva et privilegia universa Civitatis et Marchionatus custodiuntur, permaneant.

Copia so befohlenermassen Herrn Commendanten den 5ten ejusdem Frühe überreichet.

Die vorgelegten Specificationen der Handwerker von 869 Reichsthalern und 20 Groschen könne die Bürgerschaft nicht bezahlen, weil ihre Cassen gänzlich erschöpft sind, der Commendant möge sich mit dieser Begleichung bis auf Ostern gedulden etc.

Nachdeme Er nun de dato 5ten diesses von denen abgeordneten des Raths, alss Herrn Johann Köppel und Notario, diesses nachrichtliche memorial empfangen und in ihrer praesentz überlassen, fienge Er an also zu reden: der brieff wäre gutt, könte aber dauon nicht fressen, wann Er noch bothen lohn, und andern dergleichen unkosten praetendirete, solte mann sich nicht weigern, alss mann ihme antworthet. Es wären freylich wohl die bothen, und dergleichen Speesen in der Consignation begrieffen, und obwohlen EE. Rath seinem petito gerne deferiren wolte, ursachete doch, das gantze Kundtbahre unvermögen, und geldtmangl dass wiederspiell, indeme gemeiner Stadt Cassa nicht allein gantz, oder gar evacuiret, sondern auch grosse unerträglich, und unverantworthliche schulden contrahiret worden, von der evacuirt und aussgezehrten burgerschafft wäre nichts zu erheben, die Intraden, Rendten, vndt gefälle gemeiner Stadt Jährlich gespörret, alle wirthschafften aufm lande verödet, die Raths verwandte selbsten, mit der langwührig, und continuirlichen contribution am gelde, dermassen erschöpffet, dass offt einem Taglöhner sein liedlohn zureichen all zu schwehr fallete, dahero EE. Rath auss unvermeidentlicher notturfft ferner hiermit bitten muste, von

bemelter praetension in gnaden abzulassen, in sonderer Vermerckung sie zuvor verwilligter vnd acceptirtermassen gegen Einstell- und cassirung diesser unkosten, dem Herrn Commendanten seine Wochentliche gelder, mit ihren grossen schaden biesshero völlig Eingelüffert hätten. Worauff Er solchen bescheyd gäbe, Er hätte dem Rath die Rossmühle, Item die maltzmühle, darzu sie nicht Ein stöckl holtz gegeben, Erbauet, welchen Bau der Rath mit 4 oder 6000 rthlr. nicht verrichten können, wäre biesshero mit ihme alss Ein Vatter umbgegangen, welches wann Er Ein Kayserlicher Obrister gewessen, nicht besser thuen können, Er wüste wohl, wie zu Leipnikh, Weysskirchen, vndt anderer orthen die Kayserlichen Officirer durch militarische Executiones verfahren thätten, so Er nicht gethan. Es würde die Stadt und der Rath dem Römischen Kayser wohl verbleiben, Es geschehe wie Es wolle, dahero weillen Er der Stadt, und Rath kein Schwalben nest, sondern Ein beständiges werckh der mühlen, die Er jetzo zu befestigen im Werckh undt arbeith wäre, Erbauet, hoffe Er der Rath solcher unbescheydenheit nicht seyn werde, diesses umb sonst zu begehren, zumahlen Er ihr bawer nicht Seye; Nun wolte Er die bothen, feyermörser, und dergleichen Species fallen lassen, nur dass der Rath zu der Zimmerleüth, Maurer, und dergleichen so zu der Stadt nutzens beförderung auffgewendet, zum wenigsten wieder zu erstatten, führohin wolte Er alle 4 Wochen von seinem geldt schwinden lassen, dargegen EE. Rath die arbeither selbst zahlen solte.

Folget die Eingegebene Specification aussgelegter gelder der Handtwercker und arbeiter, vom 14/24 Junii 1642 an, biess 20/30 April 1643.

1.	Rothgiessern von Feyermörsl, Granaten und anderer Verferttigten arbeith	130	rthlr.
2.	Bothenlohn	169	—
3.	Wagnern	6	20
4.	Drechslern	9	10
5.	Kholbrennern	4	—
6.	Zimmerleüthen	174	10
7.	Maurern	103	—
8.	Pulfermachern	58	20
9.	Wallmeistern, Rasenstechern, und Rasensetzern	87	—

10. Auf medicamenta der Krancken Soldaten . . .	88	rthlr.
11. Denen Seyllern auf Rechnung	15	—
12. Denen Kartatschenmachern oder Blechschlagern ohne von Erkaufften Hauen, und Schauffeln als materialien und andern nichts begrieffen.	10	20
Item den 20/30 April denen Rothgiessern	14	—
	869	20

Den 4. von allen 3 Räthen beschlossen, weillen gewisse nachricht wegen Etlicher Maltzer, die Hopffen, so sie vermuthlich von dem Commiss-Bier erübriget, und sonsten von denen Solldaten, die den andern gestohlen, erkauffet, eine Visitation anzustellen.

Den 5ten nachmittags ist solche Visitation auf des Herrn Commendantens Verordnung durch den Proviantmeister neben zwey Musqvetirer Vollzogen, dabey absonderlich bey Hannss Mucha zehen Emmerige Vass 3 Eingedruckter, und dem ansagen und Bekantnus nach 20 Metzen in Einem Hauffen befunden worden.

Den 7ten haben alle 3 Räthe vor nothwenig befunden, dass der Herr Burgermeister die 3 Vass auf künfftige abreittung und billiche bezahlung zu gemeiner notturfft Entheben lassen, und der überrest zu seiner häusslichen nahrung verbleiben solle.

Den 8ten Ejusdem referirte Herr Burgermeister, wie schimpflich Er Mucha, dem Burgermeister und gantzen Rathe mit ungezimblichen Worthen sich wiedersetzet, und das Er nichts folgen lassen wolte, sondern wann Er zu hause gewessen, der Proviantmeister sambt denen Visitanten nicht lebendig auss dem Hausse gehen solten, derowegen ist von EE. Rath beschlossen, seinen grossen muthwillen, vndt unverschränckten ungehorsamb, mit dem gefängnus zu straffen, so der Herr Kayserrichter zu Verhüttung alles fernern übels auch placidiret.

Den 9ten Maij ist auf weither Verordnen EE. WW. Raths dem Herrn Commendanten wiederumb eine schriefftliche Excusation, und bittschriefft zu Endtlicher Resolution übergeben worden.

Den 13ten Seyndt alle 3 Räthe in des Herrn Kayserrichters behaussung nach mittag zusammen gekommen, undt

obwohl vorigen tages Einhellig beschlossen, auf gefaster meinung keine Contribution zu zahlen negative zu verbleiben, und seine furiosische Execution im Nahmen Gottes zu erwarthen, und geduldiglich zu erleyden.

Den 5ten Junii seyndt in der Behausung des Herrn Kayserrichters alle 3 Räthe frühe umb gewöhnliche stunde zusammen gekommen, denen vom Herrn Burgermeister proponiret worden.

1o. Wie das mann in Erfahrung gekommen, welcher gestalten Ein Rumor unter der Gemeinde heimblich versirete, alss ob sie gemeinde für Rebellen zu declariren sub calamo seye, und der Rath sich mit auf sie schiebung der übergaab der Stadt sich allbereith excusiret haben solten, welches von Einem fratre Mauritio Capucino, Etlichen der Burger Vertrauet, und dass sie sich bey Zeithen mit Einer Excusations-Schriefft am Kayserlichen Hoff anmelden solten, gestaltsamb sie dann allbereith heimbliche conventicula darzu anstelleten, und Einen üblen Verdacht wieder EE. Rath trageten.

Worauf nach allerhandt Erwegungen der vmbstände unanimiter concludiret, dass auf nechsten Montag Etliche der fürnehmbsten aufs Rathhauss erfordert, dessen grund von ihnen erforschet, und auss dem bössen argwohn, so auss ungrund und zu unrecht gefasset, nachmahls von ihnen geleithet werden solle, Immittlst aber umb bessere nachricht, wass doch Eigentlich der Frater Mauritz Capuciner am Kayserlichen Hoffe, davon Er unlängst zurückh gekommen, diessfalls gehöret, zu überkommen, seyndt abgeordnet worden, Herr Michaël Keller, und Herr Ferdinand Zirckendorffer.

2o. Weill der Herr Commendant weder die versprochene 500 Metzen Korn, weder die nachmahligen 200 Metzen, weder auch das Obeslawische getreyde wieder alle parola mitfolgen lassen will, wessen sich zu verhalten, damit die Gvarnison Versehen werde mit dem Commiss. Concludiret, der Herr Commendant mag die bedrängte Visitation anstellen, oder in Gottes nahmen thuen, was Er will, weillen nichts weithers aufzubringen.

3io. Begehrte der Commendant auf nechst Joanni nechst künfftig für die Solldaten 1000 rthlr., welches gleichfalls auss unvermögenheit zu denegiren beschlossen worden.

Den 8ten Junii seyndt wiederumb alle 3 Räthe versamblet gewessen, denen der Herr Burgermeister proponiret, wie das

den 6ten dito der Proviantmeister vom Commendanten Befehl gebracht, Es solte EE. Rath das Proviant-brodt und bier ferner verschaffen, oder darfür geldt geben, undt weither keine Entschuldigung Einwenden; wolte aber EE. Rath das Obeslawy Korn, welches Er zuvor verwilliget, nehmen, würde Er weder Jetzo noch künfftigen Mohath dargegen die Gvarnison versehen. Item thatte Er des Raths Haabern verbitten, dass nichts weither davon genohmen, sondern die Ross für die schantz und bawwerckh vom Mühlstaub, oder andern Burgerschaffts haabern unterhalten werden sollen, massen Er Proviant Verwalter, auch die schlüssel von dem Haaber-boden ab- und zu sich gefordert. Eben alss der Proviant Verwalter noch zugegen gewessen, kommet Major Harpy andeütende, dass der Rath die Ross mit Haabern und bessern Futter versehen solte, im wiedrigen wo die Ross verrecketen, wolte der Commendant die Rathsherren an den Karren spannen lassen, der Proviantmeister hat auch adjungiret, das wann das proviant nicht verschaffet würde, so solten bey Einem Korn denen Burgern insgesambt wegnehmen, und nach befund der umbstände Einem Jeden, so Er zu halten vermeinte, 1, 2 oder 3 Metzen zu brodt gelassen werden. Vber dieses hat Herr Major Harpy mit grosser importunität Seine vndt der andern Obristen lieutenant und Majorn biesshero von denen Raths Persohnen Empfangene gelder entrichten, oder wolten wie Obrister lieutenant Wancke Im fall mann ihme Etwas abkürtzen würde zu thuen resolviret, den nechsten des Raths vor den Kopff schüssen.

Item Eodem die hat der Buchhalter nachfolgenden Befehl zum ambt gebracht, ohne alle exception 1500 rthlr. auf Joanni unfehlbahr zu erlegen.

Demnach ich nebst andern Officirern befünde, Zu erhaltung Vnserer Gvarnison Eine Summa geldes hoch nöthig zu seyn, alss wirdt hiermit der Geistlichkeit, und dem Rath allhier auferleget, solches ohne trainierung oder aufschub nechst künfftigen Joanni zu erlegen, wornach Sie sich zu richten, und belauffet sich auff die Geistlichkeit 1200
auff den Rath 1500

Summa 2700 rthlr.

Georg Paykul.

Dass Proviant belangende, alldieweillen begehrtermassen weither nichts gefolget werden kann, ist beschlossen, dass

werckh Gott dem Allmächtigen heimbzustellen, und wass der Commendant feündliches gewalthätiger weisse thuen wird in Gottes nahmen zu erwarthen.

Wegen des arrestirten Haabers für die Ross bey abtrag morgen seiner Tafflgelder umb Cassir- und auffhebung desselben Arrests zu bitten, wegen der gelder Neüen petition ist kein mittl, doch zu entschlüssung der Resolution, wäre noch Eine Zusammenkunfft zu halten.

Eodem 8ten Junii seyndt vorigen Verlass nach die fürnehmbste auss der gemeinde auf Etlich 30 Persohnen Erfordert, und gestanden, denen Erstlich das petitum des Herrn Commendantens insinuiret, und wass hierinnen nemblichen der 1500 rthlr., undt des Proviants halber sie Vermeineten, benebenst weillen EE. Rath mit Schmertzen vernehme, dass Etwan Ein heimblicher Argwohn, alss solte der Rath sich wegen übergaab der Stadt bey Ihro Kay. Maj. purgiret, und die Vrsach ihnen der gemeinen Burgerschafft auf den Halss geschoben haben, unter Ihnen Versiren, derenthalben heimblich wiederwill, und conventicula gehalten würden, wolten sie wie hieran zu viel und unrecht vermuthet, EE. Rath aber gantz treü, und vätterlich mit ihnen handlen thätte, also auch auffrichtig bekennen, wass ihnen diessfalls Etwan für ungleicher Bericht schriefft- oder mündlich zugekommen, EE. Rath vertrauen, und bekennen.

Worauff Sie Einen abtritt genohmen, und fast nach 3 stündigen Consultation folgende Resolution gegeben.

1o. Wegen des Proviants weillen der Commendant zuvor Befohlen, das die Burgerschafft sich auff Jahr und Tag proviantiren solle, alss hoffe die gemeinde Herr Commendant würde von der Burgerschafft solches nicht begehren, weil auch dessen nicht Viel vorhanden, Indeme die Burgerschafft zuvor die Helffte hergeben müssen, undt der meiste Theyl auffgezehret.

2o. Wegen des geldes könte vor ihre Persohnen keiner nichts geben, weillen Ein Jeder mit seinen Solldathen genueg zu thuen hätte, und nunmehro gantz erschöpffet wäre, dahero wisseten sie nicht, wass die gemeinde, so diesmahls nicht vorhanden, gesonnen seye, also in ihrem abweessen vor sie nicht antworthen.

3. Im dritten punct hätten Sie von gewissen leüthen genuegsamben bericht, alss solten Sich Herr Obrister Miniati, Herr Blum Obrister lieutenant, Krakowischen Regiments und andere nebst ihrem Zeügnus bey Ihrer Kay. May. purgiret haben, dahero der gantzen gemeinde die gantze schuldt wegen übergebung der Stadt gegeben werden wolte, so würde der gemeind gerathen, dass Sie bey höchst gedacht Ihrer Kay. May. auch Einkommen solten, damit sie nicht zu lang gewarthet haben möchten, wie dann aussdrücklich bey Ihr gnaden, Herrn Graffen von Schlickh Kay. Kriegspraesidenten, gemeldet worden, Es wäre schon in der Feder dass die Burger zu Ollmütz für Rebellen Erklähret werden solten, weillen genuegsamb der Burgerschafft Eigener handt, und Siegl vorhanden seyn solten, die sie auf den accord aufgedrucket hetten, vndt weillen Ihnen dann auch von Ihr gnaden Herrn Landes Haubtmann Graffen von Lichtenstein, Item Herrn Graffen zu Salms, und andern so sich auss der Stadt begeben hätten, gerathen, dass Es noch zeith wäre, bey mehr höchst gedacht Ihrer May. Einzukommen, und umb Verhör zu bitten, dahero begehreten Sie damit EE. Rath Ihr May. zu schreiben Erlauben möchte, sich des üblen angebens selbst zu purgiren, dabey umb künfftige Verhör bitten zu lassen; benebenst übergaaben sie Eine Schriefft, auss des Herrn Obristen Miniati attestation vom Rathe, die Lucas Hertzog auss der Kay. Kriegs Cancelley aussgewürcket, und Ihnen zugeschückt hatte, worauf ihnen der argwohn aussgeführet, das gezeügnus des Herrn Obristen Miniati und Eingang der accords-puncta, darauss wer tractiret hatte zu vernehmen, vorgelessen, auch dass EE. Rath nicht wieder Sie geschrieben, viel weniger sich von ihnen zu trennen begehrte, insinuiret, und mitgegeben worden, sie solten 8 Tage mit dem Schreiben auffhalten, inmittelst aber Etwa schriefftlich verfassen lassen, solches nacher in termino EE. Rath treülich communiciren, alssdann was Etwa bestens zu thuen weither vernehmen, mit welchem abschied sie zum theil vergnügt abgeschieden.

Den 12ten Junii hat der Commendant bey dem Herrn Kayserrichter Ernstlich anbefehlen lassen.

1o. Der Burgerschafft anzudeütten, dass keiner wer der auch seye Manns oder Weibs Persohnen, so wohl dinstgesindl nach dem abend dromelschlag sich auf der gassen betretten lassen.

2°· Die Burger sollen weder auf dem Platz, weder in denen Häusern keine Conventicula halten, bey Vermeydung harter Straff, die sie zugewarthen hätten.

3°· Solle keiner bey Verlust leib und lebensstraff mit dem Feünde (ut illi vocant) correspondiren.

4°· EE. Rath solle noch heünte alle Bettler auss der Stadt abschaffen.

5°· Solle fleissige auffsicht auff das Feyer gehalten werden, mit bedrohung, dass bey welchem würth Etwas ausskommen würde, solle Er ohne aller Erbarmnus in das Feyer geworffen werden.

Eodem haben die auss der gemeinde Ein Memorial ad Suam Caesaream Majestatem, umb Ertheillung künfftiger andientz auffsetzen lassen, und anbefohlenermassen zu lessen praesentiret, mit Vermelden, sie solches ohne Verzug damit die mittl zu befördern nicht Etwa abgeschnitten werden möchten fort zu schücken intentioniret wären, Qvibus de causis beschlossen worden, nach mittag alle 3 Räthe zu befordern, und mit mehrern dauon zu reden.

Eodem nachmittag seyndt vorigen Schluss gemäss alle 3 Herren Räthe auf dem Rathhauss, und darneben Ein Ausschuss auss der gemeinde von 6 Persohnen, alss Heinrich Escher, Tobias Pechatzky, Georg Schröffl, Georg Matuschka, Sebastian Enderle und Paul Prosch erschienen und demnach von Wohlgemelten allen 3 Räthen der gemeinde an Ihr Kay. May. gestelltes memorial, welches Sie umb allergnädigste Ertheilung nothwendigster Verhör zu ihrer gebührenden Verantworthung wegen ihnen undt der Stadt, Vermeintlich beygemessenen schuldt in übergaab der Stadt, aussferttigen wollen, ablessende angehöret worden, haben EE. vndt WW. Rath, und alle 3 Räthe solches anjetzo fortzuschücken ihres theils nicht Verwilligen mögen, Erstlich dieweil gleich heünt frühe unter andern obig verzeichneten puncten der Herr Commendant bey Straff leib und lebens Verlust weder münd- weder schrieftlich Etwas zu correspondiren, weder dass geringste zuschreiben Verbothen worden, damit mann nicht zu exercirung bekanter feindlichen Tyranney veranlassen solte. 2°· weillen in bemelten memoriali unterschiedliche praejudicirliche puncta Verfasset, welche ohne grund asseriret, und ihnen zu gehör gebracht worden seyn sollen, die doch Einer Ehrbahren ge-

meinde alss Ein lehres geschrey für die Kay. May. und Hochheit ohne grossen grund zu bringen nachtheillig seyn dörfften.

Derowegen EE. WW. Rath und alle 3 Räthe mit wust und willen Herrn Kayserrichters besagten aussschuss vätterlich, und Vertreülich vor diessmahl abgemahnet, auch Ihre andere gutte Rationes wass nemblichen in diesser Sache EE. Rath albereith an Ihre Kay. May. allerunterthänigst gelangen lassen, Sub juramento Suo civili Sub Secreto anvertrauet, doch solte hierüber Eine Ehrbahre gemeinde wass thuen, und in unglückh gerathen, wolte EE. Rath daran Entschuldiget seyn, welchen zwar Sie anwessende acqviesciret, und mit scheinlichen contento abgewichen.

Den 15ten Junii von allen 3 in curia anweesenden Räthen beschlossen, weillen ja keine mittl mit getreyde für die Solldaten aufzukommen, dass mann den Commendanten umb die Versprochene Hülffe ansuchen, und da Er wieder die parola darzu nicht zu bewegen, umb Erlaubnus bitten solle, dass von dem P. Prior 200 Metzen Entlehnet werden könten, wegen maltz solle Herr Burgermeister 2 zu erkauffen sich bewerben.

Eodem nachmittag ist solches beym Herrn Commendanten angebracht worden, welcher nicht allein kein getreyde geben, sondern auch nicht Erlauben wollen, Etwas zu entlehnen, weillen alles der Herren Geistlichen getreyde schon in seine Consignation gekommen, und aufm nothfall zum Magatzin verbleiben müste. Endlich nach Viellen bittlichen motiven hat Er 100 Metzen anderwerths herzugeben versprochen, mit bedrohung, dass zum fall der Rath dass übrige vor diess Monath nicht schaffen thätte, Er alles visitiren, vnd so wohl mehl alss getreyde wegnehmen lassen wolte. Er trauete noch wohl 3000 Metzen bey der Burgerschafft, und denen Raths Verwandten zu finden, solten es nur darzu nicht gelangen lassen, Item dixit, se esse exiguum et simplicem Commendantem, si qvid qvivis civis in sua Substantia haberet, ignoraret, inqvirendo enim rem bene cognovisse asserens.

Mehr wegen der Majorn monathlich geldern 82 rthlr. dass sie solche nicht nehmen, sondern 100 rthlr. vor Voll haben wollen, gabe Er den bescheyd, EE. Rath solle ihnen nichts geben, dörfften darwieder nicht attentiren, ungeachtet Ihrer scharffen bedrohungen.

Item ist wegen der auf Joanni nechst abzuliffern neü begehrten 1500 rthlr. für die Solldathen beschlossen worden, weillen mann mit nichts wohl nicht durchkommen würde, und gleich wohl keine geldtmittl mehr vorhanden, mit dem Herrn Commendanten solcher gestalten auf 1000 rthlr. zu handlen, umb dass Er solche auf Eine Zeith lang herleyhen möchte, welche mann von Einem sonst gutten Freünde so vielleicht könte gefunden werden, gegen Einer schrieftlichen assecuration von denen Raths Persohnen, und seinem Erben künfftig ex propriis proportionaliter nach Jedes Vermögen erstattet, und bezahlet werden solten, doch von diessen Sachen künfftigen Freytag weither zu reden.

Den 16ten Junii ist durch eine starcke abends zuvor aussgegangene Parthey zu Ross, Fuss, und Dragoner, Prerau nächtlich überfallen, und frühe viel Schaaffe, Kühe, Rinder und Ross anhero gebracht worden, mit Etlichen gefangenen Hungarn, doch wie nachmahl die feündtliche Soldathen selbst theils berichtet, mit Verlust in die 60 Mann ihrer Dragoner, und Fussvölcker.

Eodem nachmittag umb 1 Uhr ist Eine feündtliche Parthey von der Schwedischen Haubt Armée, so umb Iglau sich befinden solle, cum maximo omnium Svecorum militum gaudio et jubilo anhero gelanget, welche mit denen Kayserlichen, und durch sie gereysset, Sub specie et simulata nominatione Kayserliche Solldathen.

Den 17ten ist EE. Rath neben allen denen alten Herren beysamben gewessen, und wegen des abgehenden proviantgetreydts und Maltzes concludiret, weillen Herr Commendant Einen Pocal ad offerendum zur Kindtstauff des Schwedischen Major Rebers, unter dem allhiessigen Hammersteinischen Regiment, umbs geld begehren lassen, dass mann Ein schieffl von Silber und vergolt, welches auss der N.? Verlassenschafft, gegen bezahlung aussgesuchet, von 33 lothen, Jedes lauth taxa des Goldtschmidts pr. 1 fr. à 60 xr. giltig seyn sollen, ihme solcher gestalten praesentiren lassen, damit Er den abgang des getreydes noch 190 Metzen zu diessem Monath Junio, auss dem Magatzin hergeben wolte. Des Biers halber müste mann sich zu erkauffen, wäre gerstenes oder Waitzenes 2 Maltz bemühen.

Den 19ten Junii allen 3 Herren Räthen hat Herr Stammer relationiret, wie dass Er besagtes offertum gethan, und Endlich

diesse Resolution Empfangen durch den Secretarium nemblich, dass derselbe allzu hoch taxiret, desshalben Herr Commendant dass loth pr. 1 fr. allbereith abgezehlet, und wie wohl selbter schon albereith 180 Metzen von des Burgermeisters Obeslawy sonsten auch noch 100 hergegeben, dieweillen aber hoffentlich ihre Armée balder anhero kommen, und getreyd genuegsamb anhero gebracht werden würde, alss wolte EE. Rath mit solchen rest der 190 Metzen vollendts gratificiren, doch dass Sie ihme weillen gleichmässige occasion Einer Tauffe bey dem Major bockh von denen Dragonern vorhanden mit noch Einem dergleichen Offerto dargegen praesentiren solten.

Eodem ist solches zu thuen von allen 3 Räthen beschlossen, doch das mann alsobaldt Etwas von Waitzen und Hiersch Versilbern, und den armen Wayssen das geldt unfehlbahr liffern, und reponiren solle, welcher gestalt und anderst nicht Herr Kayserrichter consentiret.

Eodem alss EE. Rath durch Herrn Ferdinand Zirkendorffer und Herrn Johann Köppel diesses insinuiren lassen, hat Er 100 Metzen Verwilliget, wegen der 90 aber mit dem proviant Verwalter wolte Er reden, und sich ferners resolviren.

Eodem wegen 1500 rthlr. Einhellig beschlossen, dass mann Eine schriefftliche Resolution negative Verfassen, und die augenscheinliche Rationes, so der gantzen Burgerschafft und des Raths unvermögenheit anführen zu lassen, wie dann dem Notario solches committiret worden, und dass mann nechsten Montag desto früher zusammen kommen, und neben 200 rthlr. wochengeldern und Einem 100 auf den rest zu bezahlung der baukosten ihme überreichen, auch auff allen Fall wann Er Ja nicht zufrieden seyn wolte, biess mann hierüber den General umb Remedirung reqviriren möge in gedult zu stehen.

Den 20[ten] hat der Herr Commendant durch den Buchhalter mehr Ernstlich Entbitten lassen, alsobald noch heünte die 1500 rthlr. zu erlegen, oder wirdt die militarische Execution abendts forthgestellet werden; dahero umb 12 Uhr alle 3 Räthe aufs Rathhauss erfordert, und beschlossen, Ein schriefftliches memorial auffzusetzen, und mit aussführlichen bericht, wass mann biess dato gethan, und dahero weither nicht folgen könne, zu bitten, Er wolte mit dem begehren nachlassen, oder in gedult stehen, biess mann Remedirung bey dem Feldtmar-

schall selbst suchen möge; welches auch geschehen und alss solches memorial durch den notarium vndt andern 2 Raths Verwandte, alss Herrn Mathes Hanffstengl und Herrn Johann Köppel, umb 4 Uhr praesentiret, auch mit weithern mündtlich gebetten worden, hat Er sich dahin Erkläret, Es wäre schon albereith denen Solldathen versprochen, desswegen würden sie nicht aussmarschiren, sondern das ihrige suchen; Endlich aber auff unterschiedliches anhalten, also verabscheydet, Er wolte EE. Rath auf solcher gestalt helffen, dass sie ihme 6 oder 500 rthlr. geben, und Einen Herrn nebst seinem Secretario zuordnen, so wolte Er die Jenigen Solldathen, welche ganz nothleydend per modum donationis von sich schückhen, damit Es die andern besser bekleydete nicht wisseten, sonsten würden sie gleichmässig haben wollen, welches mann wiederumben ad referendum genohmen.

Den 21ten Junii alss Herr Commendant die 600 rthlr. noch abendts zuvor begehret, oder die Execution anzuweissen bedrohet, seynt alle 3 Räthe frühe umb 6 Uhr wiederumb auf dem Rathhaus zusammen gekommen, vndt unterschiedlich bitten lassen, weillen keine geldt mittl obhanden, der Herr Commendant diessfalls lauth schriefftlichen memorial verschonen wolte, biess mann den Herrn General Feldtmarschall reqviriren könte. Immittelst ist bericht gebracht worden, dass Er Herr General zu Mittag anhero kommen werde; dessentwegen EE. Rath, und alle 3 Räthe beschlossen, und baldt dem Stadtschreiber die anliegende notturfft, und beschwehr schriefftlich zu verfassen, und die Remedirung aufs beweglichste zu suchen, so auch geschehen, wie dessen Kopey in denen andern Concepten der wehrenden Gvarnison zu fünden, alss aber mann seiner des Generals erwarthet, vnd vielmehr nachricht bekommen seines heüntigen aussbleibens, ist EE. Rath umb 5 Uhr nachmittag vom Rathhauss gegangen, und zu übergebung so wohl des memorials alss zum mündtlichen vortrag aller beschwernus, benennet, und geordnet worden, Herr Tobias Schwonauer, Herr Michael Keller, Herr Valentin Muschka, Herr Joachim Lerschmacher damahliger Stadtrichter, Herr Aurelius Reger, und notarius.

Den 22ten Junii auf mehrmahlen Inständiges begehren des Herrn Commendantens wegen der 600 rthlr. wegen der Bau-Spesen für alles vndt Jedes zu geben EE. Rath sich re-

solviret 100 rthlr. von denen ihme sonsten gehörigen 200 rthlr. zu erfolgen, doch das Er wolte mit seinen rückhständigen 400 rthlr. vndt den baukosten rest in gedult stehen, vndt selbte nach vndt nach durch Einen mandatarium Empfangen lassen. Ferner weill man dubitiret, Es möchte Herr General Feldtmarschall vorbey marschieren, haben alle 3 Räthe mit guttachten Herrn Kayserrichters beschlossen, damit der Stadt vnd armen Burgerschafft geholfen werde 3 Persohnen abzuordnen, vndt die notturfft zu befördern, darzu verordnet Herr Michaël Keller, Herr Ferdinand Zirckendorffer, sambt Notario.

Eodem nach 12 Uhr ist der Schwedische General Feldtmarschall sambt seiner gemahlin auss dem Lager bey Littau, nachdeme selbe Eingenohmen, vndt die Thor, Thürmen undt wallen zersprenget, und zerstöhret worden, allhie angelanget, vndt nach Eingenohmener Mahlzeith abendts nach 6 Uhr wieder in seyn Feldtqvartier abgereyset, bey seiner anweessenheit allhier haben sich auch Etlich 100 Wallachen, so mann ohngefehr über 500 Mann aestimiret, allhier befunden, welche vorige Täge mit Victualien an Khäse, butter, undt Saltz, angekommen, vndt nicht allein wieder Ihro Kay. May. conspiriret, vnd darmit Hülffe gethan, sondern auch ihrer biess in 50 mann zu dero würcklichen diensten untergestellet, welche den 25[ten] zu Prossnitz, theyls bey derselben Stadt plünderung sich fleissig befunden, vndt dass Rathhauss daselbst Erstlich auffgehauet.

Eodem hat EE. Rath Ein memorial ihme praesentiret, durch obig benante Persohnen, darinnen 1[tens] die grosse noth der Stadt vnd burgerschafft vorgetragen mit Eingegebener Specification, dass an baaren schon über *? rthlr. hergegeben, dahero umb andern anstalt die Gvarnison zu unterhalten. 2[do.] Die Kirchen S. Mauritii wieder Einzustellen. 3[o.] Wegen der Herren vndt geistlichen Häuser Eigenmächtig Eingenohmenen qvartier, und Spolijrung geklaget worden, vndt in allen Remedirung gebetten, vndt weillen mann lang auffwarthen müssen, also, das Ihr Excellentz das memorial nicht lessen können, also seyndt auf dessen begehren den 2. Tag 3 Persohnen umb Eine Resolution zu ihme folgenden morgen Verabzureyssen verordnet.

Den 22. Junii mit dem Herrn General seyndt abgezogen die Hammerstein. Reüther, und gantzes Regiment, den 23[ten] aber Obrister Wancke mit seinem Regiment Dragoner nachgefolget,

und mit der Armeé sich zu Prossnitz postiret, dargegen herein gezogen des Obristen Ruths, welches anjetzo Herr Obrister Sandhoff überkommen, Ein Regiment zu Fuss.

Relation einer Begegnung der Olmützer Bürgerdeputation bei Torstenson in Prossnitz, den 25. und 26. Juni 1643.

Taxa der Meltzer, Backer, und Fleischhacker.

Weillen beschwehr angebracht, dass die Meltzer zu 35 vndt 36 gr. den Weytzen kauffen, das Bier aber umb 8 Thlr. Ein Vass versilbern, Item die Bäckher so unaussspreclichen Wucher gebrauchen, damit Beeden Eine gewisse Taxa bestellet werde, Hiernach cum unanimi consensu beschlossen, cum praescitu D: Iudicis Caesarei und der geschwornen, der Meltzer Ernstl: bey Verlust des Biers denen Marqvetandlern zum wuchern nicht Vassweisse unterm Reyffen zu verkauffen, der Burgerschafft aber umb 6 fr. vndt das Viertl Vassl umb 1½ fr. die maas bier aber umb 2 xr. leith geben, das Maas Gersten bier pr. 3 xr., undt das Stupel bier aber bey Verlust desselben unterlassen; Die Fleischhacker weillen die Khüe überflüssig pr. 2, 3 et 4 Thlr. erkauffet, sollen sie das Fleisch umb 2 xr. Rindtfleisch, was aber gar guttes vnd Ochssen Fleisch solle vmb 3 xr. gegeben werden. Item sollen Sie Schaaff schlachten, und pr. 3 xr. das pfundt Fleisch verkauffen, dass Schweinerne 1 ℔ pr. 5 xr.

Eodem denen Bäckhen zugleich befohlen, dass Sie pr. 1 xr. Semel pr. 8 Loth schwehr, vnd wohl backen, und Verkauffen sollen, Ist aber auff Ihre Eingewendte klag wegen Holtz und Mauth auff 7 Loth gelassen worden.

Verzeichnus aller vndt Jeder aussgaaben, so bey Jetziger Zeith von dem 12ten Junii 1642 biess auf den 20ten Junii 1643 Vnterschiedlich auffgewendet, und Nebst dem Memoriali Ihro Excellentz Eingereichet worden, wie folget:

Auff die Rantzion	30.000	rthlr.
Mehr extra ordinari	4.170	„
Mehr allerley aussgaaben wass zu der Fortification genohmen worden	1.350	„
Denen Herren Commendanten, und andern Officirern, auss der Raths Persohnen Eigenen Sackl	12.172	„

Mehr auff die Gvarnison zu Fuss vnd Dragoner auff die Schuch undt Strümpff	1.538 rthlr.
1642 den 30ten Julij mehr Ihnen geben	5.910 „
Mehr Ihnen gegen den Winther zu bezahlung der Kleydung geben müssen	1.605 „
Mehr lüffern müssen in das Magatzin 33 Vass Wein allein nur von denen Weinhandlern Jedes Vass pr. 100 rthlr.	3.300 „
Andere 40 Vass confisciret, und weggenohmen . .	4.000 „
Bauunkosten zu der Stadt Fortification	594 „
Hopffen gekaufft 384 Metzen à 2 fr.	512 „
Brewunkosten belauffeten sich auf	640 „
Mehr 26 bänckh Saltz, Eine Banckh der andern zu hülff gerechnet pr. 20 Centr. Jeden Centen zu 10 fr., so hette Verkauffet werden können	3.466 „
Von der Theils noch anwessenden burgerschafft ohne die so auff der Eyl nicht liqvidiret, oder allbereith vor längst auss noth mit Verlust Hauss undt Hoffs Entwichen, und vertrieben auffgewendet, lauth Ihrer Eingegebenen Specification	41.437 „
Summa	110.694 rthlr.

An Getreyde.

Auff die Gvarnison zu Fuss und Dragoner biess auf den 20ten Junii diesses 1643 Jahrs von des Raths Magatzin ausser wass die Privat-Burgern auf die Officirer Reüther und Dragoner, so wohl für die Ross und mann gegeben haben, welches auf Etlich 1000 Metzen belauffen thuet, wie dann von des Raths getreydt auch viel weggenohmen worden, mehl aufgegangen zum brodt etc. nicht mehr beyhändig 12.100 Metzen,

Mehr Haaber aufgewendet worden auf die Ross	1.793 „
auf die Fussknecht undt Dragoner Bier aufgegangen biess auf den 21ten Junii 1643 von der Stadt allein	3.847 Vass.

Den 6ten Julij ist aviso gekommen, das Ihrer Kay. May. Armada albereiths gegen dem Feünde angezogen desswegen biess mann wissen könne, wo Herr General anzutreffen mit der absendung wegen der nicht allein anbegehrten tractament sondern auch 500 rthlr. auf schuch undt Strümpff für die Neue Gvarnison mit der absendung zu H. General Feldtmarschallen

zuzuwarthen, noch von dem Commendanten verwilliget worden, weillen die Solldathen aber weder Schuch noch strümpff hetten, müste der Rath auf 4 oder 500 rthlr. Bedacht seyn.

Den 9ten Julij auff begehren deren H. P. P. Societatis seyndt in das Collegium verordnet worden, Herr Aurelius Reger, Herr Georg Ržehorž vndt H. Thomas Hoffmann, welchen Herr P. Rector zu vernehmen gegeben, wie wohl gestrigen Tages alss ihnen Etliche 60 Soldaten zur Execution wegen ruckstandt der rantzion von denen Herren Geistlichen, da sie gleich ihre qvota abgeleget, Eingeschücket, dabey angedeütet, das sie heünte Sambentliche Patres ad arrestum geschücket werden solten, so wäre ihme doch an heüte insinuiret, das sie in Collegio verbleiben, und so lang die Execution unterhalten solten, dahero weillen EE. Rath Sie die Schlüssl zu überantworten willens gewessen, auch gebetten, das 2 auss dem Rath die Inspection über das Collegium nebst Etwan ihrer 2 auss der Societät immittelst tragen solten, alss wäre zur Zeith zwahr die schlüssl von sich zu geben nicht nöthig, doch verhoffeten Sie wann Es Ja die noth erfordern thätte, EE. Rath in ihrem begehren zu Gratificiren, nicht unterlassen, bitteten also Ein baar Herren hierzu zu verordnen.

Den 23ten Julij haben alle 3 Räthe unter sich mit zuziehung Etlicher Handtwercker Eine Taxa ordiniret, auf 100 rthlr. wochentlich tractamentgeldern für Herrn Commendanten, lauth aufgerichteten Register.

Eodem nachmittag ist die Execution, nachdeme das Collegium und dechantey zimblich besonders von Victualien aussgelehret worden, widerumb avociret worden.

Wein Taxa.

Obwohl den 9ten Julii der Wein, welchen lauth ordinari Wein Regiester von Etlichen Herren das Vass pr. 100 fr. Erkauffet, und ihnen pr. 20 xr. taxiret worden, haben sie Weinhandlern doch weder Einem noch anderm pariren, sondern Einem weeg alss den andern wie auch die Meltzern pro libitu cum usura pr. 24 xr., und 8, 9 et 10 rthlr. ins Schwedische lager hingeladen, qvod pro rei memoria annotatum fuit, wass für gehor̃b, und Respect circa politiam et Regimen verübet werde.

Eodem ist von allen 3 Herren Räthen proponiret worden, wie das der Herr Commendant noch Einen Weeg alss den an-

dern den überrest seiner ruckhständigen wochengelder 100 rthlr. praetendiren und haben will.

2do. Die Inwohnern wären allbereith beschrieben, dahero Eine Taxa zu mitleydentl. zutrag gemachet werden solle.

3io. Dass der Herr Kayserrichter bestens befündete, wegen Remedirung in denen von der Gvarnison begehrenden tractament, vndt Hülffsgeldern annoch Etlich zuverordnete Persohnen zum Feldtmarschall zu senden, wie dann folgenden morgen sothane Commission forth zusetzen, befohlen worden.

Rolla von dem Hochlöbl. Regiment Herrn Joachim Sandhoff der Königl. May. zu Schweden wohl bestelten Obristen.

H. Obrist Commendant.
H. Obrister.
H. Obrist Lieutenant.
1 Major.
1 Obrist qvartiermeister.
12 Capitain.

Lista der Comandirten Völcker.

2 Majores.
2 Capitaines.
2 Lieutenanten.
9 Seurganten.
12 Corporalen.
12 Lieutenanten.
12 Fendrich.
24 Seurganten.
36 Vnterofficierer.
24 Tambours.

Staabs Persohnen.

2 Feldt Prediger.
1 Auditor.
2 Secretarij.
4 Feldtscherer.
1 Profoss.

1 Wagenmeister.
2 Wagen Knecht.
500 gemeine Solldathen sambt denen Korporalen und Gefreyten.

Artiglerie Völcker.

1 Stuckh Lieutenant.
2 stuckh Juncker.
2 Seurganten.
13 Büchsenmeister.
2 Handtlanger.
5 Tambours.
186 gemeine Soldaten.
1 Rittmeister.
1 Lieutenant.
1 Qvartier Meister.
2 Corporalen.
60 Reüther.

Mehrers seyndt Eingegeben worden, vndt befinden sich nach beschehener Einqvartierung.

9 Corporalen.
13 Reüther.

NB. 475 Häusser seyndt anfänglich bey hiessiger Gvarnison zur Einqvartirung bewohnter vorhanden gewessen, anjetzo befinden sich mehr nicht alss Etwa 170 Häusser, die übrige 300 sindt theils ganz Ruiniret, theils wegen grosser

Beschwehr verlassen worden, In solchen 170 Häusern seyndt bey 965 Mann zu Ross und Fuss vermög Eingehändigter Consignation logiret worden, deren meistentheils die Herren Ober- und unter Officirer überkommen haben.

Anlangende die Seurganten, unter Officirer, Corporalen, Reüther, Artiglerie Völcker, Tambours, Feldtscherer, deren sich über 200 befinden, wollen Ebenfahls ihrem belieben nach von denen armen Burgersleüthen tractiret werden.

Absendung ins Feldtlager bey Tobitschau.

Den 15ten Julij seyndt von EE. Rath die Deputirte, alss H. Valentin Muschka und Notarius, zum General Feldtmarschall verabreysset, und den 19ten wieder zuruckh gekommen.

Den 20ten Ejusdem die Relation abgeleget, dass wegen der Gvarnison innerhalb 8 oder 14 Täg Eine würckliche Hülffe Erfolgen solte, indessen so weith in gedult zu stehen. Die 494 rthlr. praetendirten abgang, welche in denen 30.000 rthlr. rantzion sich befunden haben, vndt lauth des Raths damahligen Revers Ersetzet werden sollen, seyndt auff bewegliches anhalten cassiret, vndt zu vergessen versprochen worden, dahero der Revers zu restituiren. Die 500 rthlr. seyndt wegen der Schuldtgelder auf 300 rthlr. limitiret worden.

Eodem ist denen Ehrwürdigen H. Patribus Societatis Ein Obligationsschein über 900 von dem Herrn Commendanten auss dem Collegio Entnohmenen Schindeln gegeben, und darfür 1000 zu geben guttwillig versprochen worden.

Den 10ten Augusti 1643 alss H. Meixner, H. Johann Köppel und notarius, umb vorbitt bey dem Feldtmarschall, dass die Gvarnison versehen werden solle, weillen die Stadt und burgern nichts mehr vermögeten, angelanget, gabe Er zum bescheyd, Es dörffte EE. Rath sich keiner Contribution mehr weither beförchten, sondern wolle schon angelegen halten, wann der Feldtmarschall die Gvarnison vnd ihn dabey lassen will, müste auch geldtmittl darzu Verlassen werden, weillen der Stadt unvermögen ihme wohl wissend.

Den 3ten Augusti gegen angehender nacht seyndt Eingekommenen bericht nach Ihro Excellentz mit der Armée stillschweigend ohne Dromelschlag, vndt trompet, von dem lager bey Tobitschau auffgebrochen, und gegen Prerau und Roketnitz

zu marschiren lassen, hernacher zwischen Prerau und Leipnikh sich nieder gesetzet.

Den 29ten Augusti noctu circiter horam 11 venerunt cum forti Convoya ad 300 currus ex castro Svecico, qvi aliqvid de frumento advexêre, e contra autem multum farinae, et de bis pistis panibus, qui a Caes. Majte adhuc relictum hic erat, cum 12 curribus pulveribus, tormentariis, aliisque amunitionibus, nec non nonnullis armis onerarunt, ac Vesperi 30m Ejusdem hora 5ta regressi sunt.

Den 15ten Septembris ist wiederumb des Obristen Meyers Regiment zu Fuss zu dem allhier liegenden Sandhoffischen Regiment Eingezogen, zu bestärckung der Gvarnison, welches den 16ten dito Einquartiret werden müssen, mit aller Eüserster beschwerde, und Verderben.

Wochentl. Tractament ist vom H. Commendanten auff anhalten EE. Raths wie folget aussgesetzet oder taxiret worden.

Dem Ober Lieutenant auf 10 oder 12 rthlr.
zu verpflegung zu geben denen Majorn 8 rthlr.
denen Capitainen 6 rthlr.
denen Lieutenanten und Fendrichen zu 4 oder 3 rthlr.; wegen der unterofficirer will Er sich bedencken, ob Er ihnen Commiss reichen, weillen auff 116 sich befinden.

Die Reüther werden zur Neüstadt logiren, und nur biess weillen auf sein fordern 4 oder 8 Tage hier verbleiben. Die Krancken sollen bleiben, doch die gesunden werden anderwehrts mit qvartier versehen werden.

Die Schmehungen derer Rathsherren, solle mann nechster tägen ihme klagen, will sie Straffen.

Den 2ten 8bris ist das Hauptqvartier zu Langendorff gewessen.

Den 15ten hat H. Kaysserrichter Adam Kauffmann von Löwenthal von hinnen reyssen wollen, und EE. Rath, womit Entweder solcher inssgesambt seine ambts Verrichtung auff sich nehmen oder Einen Substituiren möchte, durch den Stadtschreiber bitten und Ersuchen lassen, welches aber EE. Rath, die weil bemeltes ambt allein von Ihro Kay. May. und dessen Königl Ambte dependiret, auch nur ad personam Singularem, vndt zu keiner Substitution sich extendiret, nicht thun können, sondern ihme abgeschlagen.

Den 13ten 8bris ist wegen Hierlassung beeder Herren Pfarrer von S. Mauritij, und Vnsser lieben Frauen beym Commendanten Inständig Sollicitiret worden, Es wolte aber diesser durchauss nicht, Es geben dann beede H. Pfarrer sambt zwey Capellanen 20 rthlr. wochentlich, wornach EE. Rath und alle 3 Räthe Erstlich den Dhomb Dechanten durch 3 abgeordnete ihres mittls alss caput in Ecclesiasticis zu reqviriren vndt zu bitten nicht unterlassen, Ihro Hochwürden geruheten dem Rath und betrübten armen gemeynde mit treüen rath beyzustehen, wann sie selbsten mit der andern geistlichkeit nicht verbleiben könten, so man hertzlich wünschete. Solches liesse Herr Decanus ihme wohl belieben mit Vermelden, dass Er solches seines Theils gerne sehen thätte, Er aber wäre Resolviret, mit denen Vicarijs von dannen zu reyssen, weil Er mit von ihme begehrter Summa nicht folgen könte.

Eodem ist für alle 3 Räthe nachmittag Eine Ehrbahre gemeynde erfordert, ihnen solches vorgetragen, vndt ob sie proportionaliter Etwas wochentlich, weillen der H. Pfarrer bey St. Mauritz Monathlich 10 rthlr. geben will, zutragen könten, womit der Pfarrer zum wenigsten sambt beeden Capellanen pro administrandis Sacramentis erhalten würde. Hierauff E. Ehrbahre gemeinde geantworthet, wiewohlen Sie ohne diess hoch mit militarischer beschwerden oneriret, dennoch wolte sie nicht unterlassen, sich zu bemühen, womit Ein gewisser zutrag gemachet werden solte; weillen aber die Zechen zuvor zusammen Erfordert werden müsten Einen computum zu machen, wie viel Eine Jede nach Vermögen zutragen könte, zu deme auch Viel mitwohnern ausser denen Zechen, so ihre nahrung pflegten, zu befinden, die dass ihrige gar wohl dabey thuen würden: Alss bitteten sie solche von denen gassen Herren verzeichnen zu lassen, benebenst wolte EE. WW. Rath sich Erklären, was sie ihres mittels zu thuen gesonnen, ferner weillen auch Eine grosse beschwerde wegen der Cantoren mit übersetzung in denen begrabnüssen, dass sie zu 3, 4 oder mehr Thaler nehmeten, Item der Todtengräber zu 2 Thaler mehr oder weniger forderte, gleich wohl aber aller beschwerden an Qvartiren, Contributionen und schantzen frey bestünden; Alss bitteten Sie, EE. Rath wolte hierinen beederseits Ein mittl machen, womit Ein leydentl. Recompens oder gebühr genohmen werden möge, seyndt hiermit abzutretten bescheydet.

Nach wieder beschehenen Vortritt ist Erinnert worden, das weillen Es heüt schon spatt und der Commendant nicht zu Hauss, alss solten die Zechen morgen frühe zusammen kommen, und umb 12 Uhr Eine gewisse Consignation, wie Viel Ein oder der andere geben wolle, Einhändigen solten, das Vertrauen zu EE. WW. Rath setzen, dass Sie ihres Theyls, alss treüe mitburgern Vor die Persohn das ihrige dabey thuen wolten, weillen in comuni aerario nichts vorhanden. Die grossen Herren solten immittelst die ausser denen Zechen besprechen, und was sich Ein Jeder Officirer werde antragen Specificirter Einbringen.

Der Cantorn und Todtengräber halber Ein mittl zu machen wäre EE. Rath ohnediess schon Entschlossen, hetten Es auch bey dem Herrn Pfarrer schon anhängig gemacht, solte mit nechsten Communicato Consilio Eine leydentliche taxa aufgesetzet, und Werckhstellig werden.

Den 14ten auf bewegliches anhalten, vndt vorgewendte motiven, nemblich das in dem accordo wohl verfasset, das die Geistlichen in ihrem esse verbleiben, Item die Katholische Exercitia verrichtet werden sollen, welches Ebenmässig in der frantzösischen Alliantz mit der Cron Schweden auffgerichtet, expresse bedinget, hat H. Commendant dessen allen ungeachtet sich Resolviret, Ein für allemahl, dass Entweder der Stadt Pfarrer sambt 2 Capellanen vndt der bey V. L. Frauen Kirch Monathl. 80 rthlr. unfehlbahr erlegen, oder von hinnen sich weg begeben solten, welches die gemeynde vor sie neben dem Rath Ersetzen möchte.

Item sagte der Commendant in praesentia Ihro Hochwürden Domini Decani, P. Lectoris von der Pilten, dann Obristen Sandhoff, Obristen Lieutenant winther, über der Taffl dem Stadt notario, dass Er von seiner Resolution nicht abweichen könte, noch wolte, doch wäre Er nicht darwieder, mann solle versuchen 1 oder 2 Monath, wann Es nicht mehr das geldt zu erlegen gefällig, solte der H. Pfarrer nebst denen andern mit consorten Je vndt allzeith alssdann ungehindert frey von hier ziehen können, Immittelst aber kunte der Pfarrer und Rath beym H. Feldtmarschall anhalten, wolte Er solche Summa nachlassen, und den Pfarrer frey machen, wäre Er dessen auch zufrieden, Ja erbittig alss dann Etwas nachzusehen, wann nichts erhalten würde.

Den 15[ten] begehrte H. Commendant wiederumben nicht allein seine völlige Tractamentsgelder 100 vndt dann 500 rthlr. wochentl. sondern befahle denen zu ihme abgeordneten wegen des H. Pfarrers gegebener frist danck zu sagen, dem Rath zu insinuiren, das sie auf nechst künfftige Weyhenachten 2000 rthlr. zu erkauffung für die Solldathen Schuch und Strümpff unfehlbahr Erlegen müsten, den 16[ten] ist solches EE. Rath relationiret, und hinterbracht worden.

Eodem ist H. P. Vicarius Capucinus Verabreysset, Etwas für die fasten Einzusamblen, vndt für seine Brüder zu hohlen, Item Ihro Hochwürden Herr Decanus sambt andern geistlichen von Allerheilligen Kloster, vndt Vicarijs von hier weggegangen.

Seyndt aber Verblieben die PP. Bernardiner, Dominicaner vndt Capuciner, so Contributions frey gelassen worden, Item H. Stadt Pfarrer sambt 2 Capellanen, und der bey S. Peter, doch das Er mit den von der gemeinde Verwilligten willkhürlichen zuschuss Monathl. à die 1[a.] 8bris 80 rthlr. dem Commendanten Erlegen solle. Den 19[ten] hat EE. Rath auss unterschiedlichen vorhero Eingeloffenen beschwehrlichkeiten beschlossen, Eine richtige taxa, sowohl der Cantorn, Todtengräber, geleith, vndt der zechen gewöhnliche gebühr, mit rath, willen, undt hilff des Herrn Pfarrers aufsetzen, und verfassen zu lassen. Item sollen die Schulen fleissiger alss biesshero geschehen, so in literis alss pietate die Jugend instruiret werden, cum totius Reipublicae optimum Emolumentum recta sit puerorum instructio, welches alles mit dem Herrn Pfarrer abgeredet, vndt bey denen Schullhaltern verordnet werden solle.

Todtengräbers Taxa.

Demnach den 22[ten] Octobris Eine Taxa bey dem Herrn Pfarrer von denen hierzu deputirten Herren dem Todtengräber auffgerichtet worden, nemblichen:

Von Einem grab in der Kirchen unter Einen grabstein, von demselben ab- und nach der Begräbnus wieder darauff zu heben, ohne die Maurer	2 fr. 30 xr.
Den Maurer zu zahlen und die notturfft darzu, soll der da begraben lasset zu zahlen schuldig seyn.	
In der Kirchen ohne Stein zu begraben . . .	1 fr. 30 xr.

Ausserhalb der Kirchen von S. Michael biess auff Ostern 1 fr. 10 xr.
von Ostern biess auf Michaeli 20 gr. m.

Also ist solche den 26ten eodem approbiret, und zu publiciren anbefohlen.

Ultima 8bris in Behaussung H. Burgermeisters Michael Kellers mittags umb 12 Uhr seyndt alle 3 Räthe zusammen Erforderter erschienen, denen des H. Kayserrichters Adam Kauffmanns tit. schriefftliches begehren vorgetragen worden, Nemblichen das EE. Rath ihme Eine attestation Ertheillen solle, damit bekennende, dass sie ihme in seinen abreyssen nicht hindern wolten, das Kayserrichterliche ambth aber nicht annehmen könten, so zwar auff sein Inständig- vndt Hoch urgirendes Begehren Etwas aufzusetzen bewilliget, wie diesses hier nachrichtlich verfasset.

Den 3ten 9bris seyndt alle 3 Herren Räthe beym H. Kayserrichter zusammen gekommen, und beschlossen worden, das Es beim vorigen Vergleich eodem anno den 16ten Martij ut Supra getroffenen Verbleiben und das burgermeister ambth alternatim von 4 zu 4 Wochen der ordnung Senioritatis nach übergeben, vndt administriret werde, wie dann solches Herr Paul Rupprecht wegen der strittigkeit alsobald vom H. Michaël Keller so zwar nicht zugegen, wegen vorgeschützter seiner Krankheit, Es aber durch H. Kržiwanekh resigniren lassen, Empfangen.

Nachdeme hat H. Kayserrichter proponiret, wassmassen Er auss gewissen Vrsachen, vndt fürnemblich weillen Er verstanden, dass die schuldt an übergaab der Stadt ihme vndt dem Rath von dem Herrn Obristen Miniatj gantz zugemessen werden wolte, vndt Er sich auch darmit purgiret, und auss allem frey gespiellet hätte, und auf Ihn dann EE. Rath gestossen, resolviret, sich und forderlich den Rath vndt gemeine Stadt zu entschuldigung von dannen zu reyssen, dahero mann ihme die notturfft mitgeben, und sich Erklären wolte, wass Einem oder dem andern in denen nothwendigen Sachen wissende, womit mann in allem Fall gegen obgedachten Herrn Miniatj ungleiches zu messen, sich zu verantworthen gefast sein möchte, worauff unterschiedliche Ursachen der Stadt Übergaab halber Vorkommen, deren Etliche hiernach gesetzet:

1°. Ausslassung über 500 beladene wagen auss der Stadt, da der Feündt schon aufgepast, und viellen Theyl gefangen bekommen, sambt darbey geschückten Convoij, undt viel ge-

sindls, dardurch die Stadt der Mannschafft Entblösset, undt der Feündt gutte avisa haben können.

2°· Der Herr Obriste Miniatj kurtz darvor von dem Krakawischen Regiment die beste Teutsche Völcker von hier gegen Littau, und anderrer orthen verschücket und nur Etliche Polnische Neugeworbene Völcker hierinn behalten, so Erst bewehrt worden, wie der Feündt schon vor der Stadt.

3°· Dass Rebekische Regiment aber gantz nicht Einlassen wollen, welches nacher grossen theyls vom Feünde zu Hoff und umb Sternberg ertappet, und nieder gemacht worden.

4°· 5°· Dass Herr Obrister Miniatj nicht allein keinen avisen glauben geben wollen, sondern auch durch Reutterey sonderlich Kappaunischen Regiments keine rechte Kundtschafft Einhohlen lassen, das Er auch selbst dem Feünde in Meinung der Herr General Fernemondt wäre, und Kay. Armeé Entgegen reithen, nachmahl

6°· aber gleichwohl Entgegen zu empfehlen abgeordnet hat, dass auch in und vor der Stadt in Wirthshäussern frembde Reütter sich befunden, welche auss gewissen Verdacht feindtlich gewessen, Es hat aber auch auf anbringen der Burger keine inqvisition an die Verdächtige Persohnen dersselbe thuen lassen wollen.

7°· Herr Obrister Miniatj hat kein proviant gemahlener gehabt, dass nach aussag Johann Andrisseks, welcher in proviant sein nechster Bedienter gewessen, kaine auf 3 Tage das brodt geklecket, und aussgereichet hette.

8°· Weillen mann berichtet haben solle, Es hette der Feündt keine munition gehabt, also das die Musqvetirer auss denen Pantuliren zu lössung der Stuckh zusammen schütten haben sollen, ist hingegen gewiess dass 8 wagen munition vndt 18 stückl sich befunden.

9°· Die gantze armeé seye in anzug gewessen, welche General Wrangel geführt, und schon zu Teütschhausse voran gekommen, welches der Richter zu Hausse aussaget;

10°· Presch schüssen, wäre wegen Eingefallener Mauer 24 Klaffter hinter dem Collegio und Convict unnöthig, und zu spatt gewessen.

11°· Die Stadt besser zu fortificiren, hat mann beym H. Kraysshaubtmann Přžepitzky ansuchung gethan, umb Hülff der Vnterthanen auss dem Krayss, aber nichts Erhalten.

12°. Des Rothen Thurns, und dass die Dhombherrn sich der Stadtmauer hinter ihren Residentien Eigenmächtig anmassen, vndt ihnen approprijren wollen, Ja auch weder durchbruch auf denen Stadtmauern, weder sogar die Eröffnung ihrer Thor, alss mann die Burgerschafft zur defension aufführen sollen, Verstatten wollen.

13°. Der grosse berg Schutt auss dem Collegio an die Stadtmauer, welche auf unterschiedliches öfteres anhalten EE. Rath, Sie Herren PP. nicht haben wegführen lassen.

Für nachfolgende Entwichene Burger hat EE. Rath Contribuiret:

Herr Ladislaus Kleiner wochentlich	16
Herr Andreas Obeslawius	6
Georg Veitl	3
Hannss Straupe dem Krumpen lieutenant	6
Feiermann	6
Thomas Sorbin	10
Blasius Owsick Capitain Wancke	6
Johann Sperr Capitain Miller	4
Karl Mangolt Wochentlich	4

Den 12ten beym Herrn Kayserrichter alle 3 Räthe die schriefft wegen der Stadt übergaab haben Verlessen lassen, vndt beschlossen, solche durch den Stadtnotarium zu Wienn gehöriger Orthen Ihrer Kay. Maj. Einhändigen, und fernere notturfft zu erweissung ihrer unschuldt handlen zu lassen, seyndt umb Erlaubnus, undt Pass zum Commendanten abgeordnet worden, Herr Mathias Hanffstengl, Herr Johann Köppel und Notarius. Nachmittag seyndt die abgeordnete zum Herrn Commendanten gegangen, auffgewarttet, und umb audientz angehalten, haben aber keine Erlanget, sondern durch den Secretarium ihr begehren zu vermelden anbefohlen, vndt sodann Eine abschlägliche Resolution bekommen, Es könte der Commendant keinen Entlassen, oder solches Erlauben, hette mann so lang gewarttet, solte Es noch geschehen, mann würde keinen ungehörter Verdammen.

Den 16ten hat Herr Commendant die Schriefften, welche den 3ten Decembris 1642 vom Herrn von Trauen an den Gottseeligen Herrn Kaspar Stredele, und Herrn Kayserrichter umb inqvisition der Stadt übergaab halber zukommen sollen, allererst communiciret.

Den 19ten hat der Schwedische Commendant die Schlüssl von denen Mühl kasten abnehmen lassen, vndt befohlen, niemand wass vom Staub oder getreydt folgen lassen, auch den 22ten gebetten worden durch Etliche abgeordnete, weillen zuvor des Raths haabern zu sich gezogen, und die bauross, deren Wochentlich auf 22 seyndt, von dem Staube auss denen Mühlen zu unterhalten befohlen, womit Er doch so viel Mehlstaub passiren lassen möchte, alss zu nothwendigen unterhalt bemelter Ross gehörig, auch zu erlauben, damit der Ross Etliche abgeschaffet, und die anderen desto besser versehen werden könten. Worauf Er sich Resolviret, dass Er kein Eintziges Stäubl auf die Ross passiren lassen wolte, würde mann Ross abschaffen, oder dieselbe nicht anderwerths verpflegen, wolte Er die Raths Verwandten selbsten in die Karren spannen.

Commendantis Procedere.

Alss Herr Commendant den 24ten 9bris 1643 abendts gespiellet, vndt darbey durch die nacht wohl besoffen worden, Ist Er Erstlich auf die Posten, und in die Steinmühl gerathen, den Miller auffgewecket, welcher barfuss mit seinem Weibe ganze stunde vor der Thier tantzen müssen, und dabey mit schlägen übel tractiret, wie auch der Mühlknecht liegerhafftig von ihme Commendanten geschlagen worden, wornach Er die Stücke auf allen Pasteyen, wie auch die Musqvetirer ihre Musqveten lössen müssen, Er ist Endlich umb 4 Uhr wiederumb vor sein Qvartier gerathen, die schneiderin sambt ihrer Tochter, so in Herrn Berkens Graffen Hauss wohnend zum Tantz ruffen lassen, benebenst haben die Musqvetirer und Officirer des Mayerischen Regiments zugegen seyn, zu unterschiedlich mahlen Salve auss denen kleinen vor Seiner Thier stehenden 3 stücken geben. Ingleichen die Musqvetirer schüssen müssen, alss nun diesses biess nach 7 Uhr, mit Tantzen, Sauffen, und schüssen gewehret, hat Er den Kayserrichter zu sich in 6 mahlen begehren undt fordern lassen; weillen aber derselbe nicht kommen wollen, und seine unpässlichkeit vorgewendet, und den Herrn Köppel, undt notarium Friedrich Flade seyn begehren zu vernehmen abgeordnet, welche vor ihme aufm Platz vor der Thier Herrn Obristen Miniati Behausung sitzende Erstlich zwar mit zühmlich rauhen worthen, wie mann daher, und ob mann nicht wüste, zu weme mann käme, angenohmen, Nach-

deme hat Er vermeldet, wie das Er heünte gerne mit dem Herrn Kayserrichter reden wolte, würde vielleicht in keinem Jahr so lustig, und gelegenheit seyn, mit ihme diesses zu reden, so Er sich Jetzo in trunckener weisse Erklären, und nacher alss Ein Ehrlicher Cavallier halten wolte, Sintemahlen Er gewalt hette, denselben von hinnen zu erlassen, vndt zu behalten, Ja ihme sonsten alles guttes und fürträgliches zu erweissen hette, vndt wann Er anjetzo, da Er mit ihme diesses conferiren und concreditiren wolte, welches ihnen beeden Persohnen nutz seyn würde, mit dem Herrn Kayserrichter nicht reden würde, solte nachmahlen keine audientz Jemahlen verstattet werden. Alss wir abgeordnete Herrn Kayserrichter seiner bekanten unpässlichkeit nach aufs beste Entschuldiget, gleichwohlen solches ihme zu vermelden anerbothen, Ist Er zufrieden gewessen, vndt unss auf Einen für ihme stehenden schlütten, alda Ein Emmer Wein für ihme anwesende Officirer und Soldaten, so in der Ordnung stehend so offt es befohlen ward Salve geben, Eine stunde sitzen lassen, Immittelst hat Herr Obristlieutenant Winther Vnss Ernstlich zu tantzen angemuthet, welches Commendant also baldt beliebet, und zu thuen auch anbefohlen. Alss wir Vnss aber demüthig Entschuldiget, und gebetten, Wir wären nichtern, undt in die Kirchen zu gehen vorhabens, zu deme der H. Köppel der offentlichen gassen, und vieller leüthe, Soldaten und Burger abscheüung angezogen, ist Er mit höchster furia auffgefahren, die 3 stück zu wenden, und Unss beede nieder zu schüssen befehlende, wie Er dann beyde für die Stuckh Jeden mit Einer Handt auf der Brust an Kleydern gefasset, und mich zwar Notarium hinstossende diesses geredet, diessen mann solte man alsobald Erstlich niederschüssen, dessen sich alle umbstehende Haubtleüthe, und Officirer Entsetzet, und bestürtzet haben, doch gleichwohl keiner nichts sagen dörffen, worauff Endlich Herr Obristlieutenant Winther ihme zugeredet, und Endlich das unglückh doch schwer abgewendet. Worauff wir beede mit der Huren der Schneiderin, Mutter und Tochter tantzen müssen; wass hierinnen für andere Divexationes und ludibria, spott-fragen, schandliche discursus und qvaestiones aufgegeben worden, Ist der Keüsch- und Ehrbahrkeit halber zu verschweigen. Interim pro memoria nur diesses notiret worden, diesse comedia hat sich geendet umb 9 Uhr, ubi puellam forte 14 annorum ex Domo Illus^{mi} Domini

Principis à Dittrichstein hospitis filiam pro voluntate Sua acqvisivit.

Eodem hat Ein Pauer von Saar erzehlet, wie das Er sambt andern 8 Persohnen lauther Männern den 19ten dito, in die Stadt gegangen, vndt alss sie gegen tag auf der Reyss herzu gewessen, hetten sie gesehen, wie der Himmel sich gleichsamb auffgethan, und Ein mechtiges helles licht, wie Einen hellen tag vor sich gegeben, also dass sie vor lautherer Helligkeit zu Erden fallen müssen, und Etwas auffgesehen, Einen Mann in Einem weissen Kleyde sambt Einen grossen weiss attlasenen Panier in der Handt, welches solches 7 mahl gegen und über die Stadt Ollmütz geschwungen, also, dass sie gleichsamb den natürlichen rausch solches Zeügs, und schwangs gehöret, darauf sich die Wolcken wieder gefunden, und dass licht sich verlohren, darnach Ein Donerschlag gehöret worden, doch hette keiner von ihnen allen 9 discerniren können, alss sie wieder aufgestanden ihren Weeg fortgesetzet, und dauon geredet, ob dass licht im himmel, oder sambt dem Himmel zur Erde sich gelassen gehabt. Eodem dito ist zwar umb 5 Uhr in der Stadt von viellen leüthen grosses, undt über natürliches licht gesehen, auch Ein Donnerschlag gehöret, doch die gemelte Figur nicht gesehen. Gott gebe das solches Einen lang desiderirten Frieden bedeüthen, und bringen möge.

Fleischhacker Taxa:

Den 27ten Ejusdem ist denen Fleischhackern das Fleisch von gutten Ochssen 1 ℔ 6 kr., das geringste Khüefleisch pr. 4 xr., das gutte Schöpssenfleisch das ℔ à 6 xr., das geringere pr. 5 xr. taxiret worden, dabey der handtkauff Einzustellen, vndt wie altersher nach dem gewicht zu verkauffen anbefohlen worden.

Auf begehren des Herrn Stadt Pfarrers wegen der von der gantzen gemeinde Verwilligten Contribution dem Herrn Commendanten seyndt verschiedene Zechen vndt Persohnen gefordert, vndt Ernstlich vermahnet worden, weillen Es Einmahl von der gemeinde guttwillig versprochen worden, und so viel restanten aussen blieben, dass sie alsbaldt das ihrige Erlegen, vndt künfftiger schwerer Verantwortung nicht Vrsach seyn sollen.

Den 8ten Januarij 1644 alss unter anderm ich umb abschaffung, dass die häusser nicht also Eingerissen werden solten,

beym Herrn Commendanten gewessen, gabe Er zur antworth, mann solte lebendige Menschen hineinsetzen, oder Ja die Verzeichnus, wo dergleichen lehre Häusser seyn, ihme Einhändigen, damit Er Soldaten oder unter-Officirer hinein legen, und dardurch sie in Suo esse Erhalten könte, sonsten meldete Er sich protestando an, dass Er keine Verantworthung daran haben wolte, qvod factum est ex postfacto nachdeme der Schaden geschehen, und die Remedirung auf öffters anhalten negligiret worden.

Eodem des Herrn Probstens von Sternberg, und noch Eines burger hausses wegen minirten Ruin beede Schilde abgestossen worden.

Eodem Vernohme mann, dass Ein getaufter Jud Nahmens Hanns Karl von Prossnitz, so Etliche wagen leinwandt, und häute allhier Erkauffet, vndt passiret, 2 horis ferme Solus inclusus cum Commendante geredet, effectus autem apparuit, qvod eodem die post abitum ipsius inhibitio facta, ne amplius in Omnibus templis citius pulsetur, quam oriente die Signum tympani detur. Item die Seqventi Dominico ante templum Catholicorum constitutae fuere ab initio usque ad finem Sacri et Conciones.

Den 12ten Januarij 1644 hat Herr Commendant nach vor Etlichen wochen beschehenen Inständigsten anhalten, umb Verlaubnus, dass Eine Persohn, nemblich der notarius zu aller unterthänigster Verantworthung, wegen der Stadt Verlust abgeschücket werden möchte, weillen mann so viel nachricht, dass Herr Obrister Miniati alss damahliger Herr Commendant sich heraussziehen, und EE. Rath, und der Burgerschafft aufbürden thätte, diesse Resolution denen abgeordneten Herren Johann Köppel, und Friedrich Flade notario Civitatis Entbitten lassen, dass Er darüber mit andern Officirern consultiret, vndt befunden, dass Er anjetzo, weillen Wir Sambentlich Kayserliche Vnterthanen, und deroselben Kayserlichen May. nicht aber der Kron Schweden mit Eyd verbunden, welches sie auch dato nicht begehret hetten, solches nicht verstatten könten, In sonderbahren bedencken, wann bey Jetziger Bloqvada der Gvarnison unglückh wiederfahren solte, mann Es dem Entlass, wordurch wass practiciret werden könte, zumessen möchte, welche ihme nicht verantworthlich fallen würde, dann mann leichtlich wissete, was dergleichen Herren Dienste im

Krieg für schwere Verantworthungen auf sich trügen, doch wolte Er Erlauben, solches beym General Torstensohn, welcher bey Grosshann mit der Armée seyn solte, Ersuchen zu lassen; diesses ist hernacher den 14ten in curia Relationiret worden.

Den 15ten in Domo Domini Caes. Iudicis Omnes tres Ordines convenêre, denen Erstlich diesse Relation kürtzlich repetiret, nachmahls zur consultirung proponiret worden, an qvaerendum sit apud Generalem, vel informatio Scripta Domino Agenti transmittenda? pluribus votis visum, ut cum incerta non solum sed etiam remotissima sit existentia moderna Generalis, adeoque nimia mora in re futura, ut optima qva possit commoditate res promoveatur, quod et Deo optimo Maximo laudes seqventi die factum feliciter perlectis prius et revisis contentis Instrumenti.

18va Januarij discessit P. Gvardianus Bernardinorum, qvem insecutus Tabellarius Svecicus.

Eodem ist dass Landthauss, weillen der schlüssl vom H. P. Priore gefordert, Er aber solchen nicht gehabt, auf befehl des Commendanten mit Etlich 40 stössen von Einem grossen holtz durch die Schwedischen Solldathen auffgelauffen, und vollendts Spolijret worden.

Den 21ten hat bemelter Herr Commendant Obrister Paikul, wie wohlen mit seinem wust und willen EE. Rath zur unterhaltung der bau ross in der Gvarnison, Ihr Ehrwürden H. P. Prior zu S. Michael, 300 Metzen, die Er ihme zuvor in seiner disposition gegen Entnehmung der andern Helffte 300 Metzen des Kloster getreydes gelassen, lauth ihme Ertheilter Obligation 100 Metzen vorgeliehen, mit negirung alles dessen dem Herrn P. Priori befehlen lassen, Entweder solche 100 Metzen zu erstatten, oder mit seinem Convent von hinnen zu gehen.

Den 22ten hat EE. Rath für gedachten Herrn Creditorem zu bitten, und ihme H. Commendanten, das Es mit seinem wust, undt befehl der Rath, welchem Er den Eigenen Haabern benohmen, für die Ross aussleyhen und kauffen solte, aussgeliehen worden, zu erinnern abgeordnet, H. Georg Ržehorž und Notarium, alss solches angebracht, gabe Er Commendant den bescheyd, Es wäre nicht wahr, dass Er wass Erlaubet dem P. Priori, sondern der General hette Es denen geistlichen so contribuiret hätten, alss dem Decan, und Karthausern Erlaubet, und weillen die zu S. Michaël nichts contribuiret, wäre

Es auf Sie nicht gemeinet gewessen, dahero Er jetzt mit dem Rath nichts hette, sondern wann wie zuuor gemeldet, dass Khorn nicht wieder von ihme Priore Verschaffet, solte Er sich mit dem Convent forthbackhen. worauff alss Er kein ferner worth anhören wollen, hat EE. Rath dem H. Aurelio Reger comittiret, qvi et ultra sese ad hoc obtulit, den P. Lector von denen Bernardinern umb information, und intercession zu bitten.

Den 23ten ist Herr P. Lector von denen Bernardinern so wohl von EE. Rath, alss H. P. Priore Erbetten, wiederumb bey gemelten Commendanten intercedendo Einzukommen, ist aber Ebenfahls mit puris negativis abgewiessen. derowegen den 24ten vom H. Burgermeister mehrmahl abgeordnet, H. Georg Ržehorž, H. Johann Köppel, und ich Friedrich Flade notarius, welcher demüttiglich proponiret, Es geruheten Ihre Gnaden sich gnädig zu erinnern, wie damahls bewuste 100 Metzen mit wust undt willen seiner Entlehnet, Indeme Er damahl den bescheyd gegeben, Es wäre allbereith die Helffte von des Prioris getreyde zum Magatzin, die andere Helffte ihme gelassen worden, dahero von dem seinigen des Magatzins nicht Ein Körnl gefolget, oder berühret werden solte; wolte aber der P. Prior von dem seinigen was thuen, vndt hernach Hunger leyden, stünde Es zu seinem gefallen, worauff die 100 Metzen gegen Obligation passiret worden, und weillen dieselbige zu keinem andern nutzen, alss auf die Gvarnison vor die tägl. arbeithende bauross verwendet, also bittete EE. WW. Rath Ihr gnaden sich gnädig bedencken, vnd Erinnerung seiner Resolution Es dabey gnädig beruhen, und die armen Patres weither verschonen wolte, antworthet, Er hätte keine dergleichen Resolution von sich gegeben, vndt da Es auch geschehen, hätte mann Es schriefftlich nicht bekommen, noch vorzuweissen, vndt obwohlen der General denen andern Geistlichen alss Karthaüsern, Dhomb Dechant, undt dergleichen die Helffte licentijret, wäre Es doch umb willen der Contribution geschehen, weillen aber diesse nicht Contribuirten, auch vielleicht niemahl bey dem Feldtmarschall, oder bey ihme selbsten gar wenig praesentiret, auch wie andere geistliche mendicantes sich hinauss Etwas Einzuhohlen bewürben, Ja Er auch keinen Thaler nutzen von ihnen gehabt, so von andern geschehen, die ihme aufs wenigste fürs geldt lemoni und Zitronen mit-

gebracht, könte Er ihnen nichts lassen, hätte Officirer und Solldaten, denen Er guttes zu thuen genuegsamb vonnöthen, mit dem Rath aber diessfalls nichts, sondern wann sie ihm die Restitution nicht thätten, wolte Er sie auf künfftige Wochen daruon Jagen.

Nachdeme nun auf 4 vnterschiedliches Repliciren, und umb Gottes willen Eine gnad zu erweissen bewegliches Bitten, nichts anders Erhalten werden können, hat H. Ržehorž umb Etwas Futter auf die Bauross von denen mühlen folgen zu lassen gebetten, wormit Er aber alsobaldt furore commoviret, und gesaget, das Er nichts mehrers, alss wie Er gestern durch den P. Lector resolviret, Nemblichen $1^1/_2$ Metzen Staub wochentlich folgen wollen, warumben Mann den bestellten Haabern zu Sternberg, welcher auff des Raths schriefftliches begehren, von dem Haubtmann alldorth Eingekauffet worden, nicht durch faule in der Rathsherrn, und geistlichen Häusser sich befündende leüthe, deren schon in die 2500 beschrieben worden, nicht abhohlen lassen, ob mann dann Einen April brieff geschrieben, der Teüffel solte ihn hohlen, Wolte auch nimmermehr an dem Orth, da Gott ist im Himmel kommen, wann die Ross auss Mangel des Futters niederfallen wurden, die Rathsherrn Sambentlich in die Karren spannen, und die langen Mäntl ablegen, und anderst alss wie biesshero am truckenen gehen lehrnen, wann nur baldt der Frühling herbey kommen würde. Mit diessem bescheyd hat Er Vnss abgeferttiget, und obwohl absonderlich ich Notarius 3 mahl mit gewöhnlichen Reverentz Vrlaub nehmende gutte nacht gewuntschen, hat Er sich doch weder Einigen Worths, weder Einiger bewegnus den Huth zu rucken nie gewürdiget, ob Er wohl mit zerrissenen calligis herein gekommen, Sat humilis.

Den 27ten Januarii ist denen Gassenmeistern anbefohlen worden von dem H. Burgermeister, dass Ein Jeder in seinem Viertl der Burgerschafft, die Jenigen so die Häusser in der Stadt Einreissen andeütten solle, so sie zwar pro abundanti zu thuen Versprochen, Nebenst angehefften insinuiren, wie das solches meistens bey der nacht geschehe, allda ihnen alsobaldt bey gethanen Drommelschlag abendts 8 Uhr auss denen Häussern zu gehen von dem Commendanten verbothen, so wäre auch zum öfftern sonderlich aber wegen des Herrn Probsten von Sternberg hauss angezeiget, undt bey dem Commendanten

umb Remedirung gebetten worden, hätten aber nichts Erhalten können, wiewohlen mehr besagter Commendant die verbrechende Solldathen mit Ernster Straff zu befahren sich verlauthen lassen, vndt haben die qvartier-Herren auch mehrmahl gethan, und Remedirung gesuchet, doch niemahls was Erhalten, sondern die antworth bekommen, wann mann denen Solldathen Holtz verschaffete, wolte Ers verbitten, dann H. Commendant seinem üblichen brauch nach pro forma in verbis aliter qvam opere genuegsamb Klar immer forthfahret, nichts desto weniger ist nach beschehenen Schaden, und Ruin, so Herrn alss burgerl. Häusser diesse vermeinte ex post facto beschehene protestation nachrichtlich protocolliret worden.

Den 28ten dito Ist von EE. Rath umb interposition des Herrn P. Prioris bey S. Michaël, wegen dem Rath vorgeliehenen 100 Metzen Khorn, damit Selbter von der Stadt und dem Kloster bedrohetermassen nicht abgetrieben werden möchte, abermahl zum H. P. Lector abgeordnet worden H. Johann Köppel, und Friedrich Flade, welches alles fleisses zu verrichten sich anerbothen.

Eodem nachmittag hat bemelter P. Lector diesse Resolution Erhalten, der H. Commendant wäre auf unterschiedlich seyn bewegliches anhalten bewogen den bescheyd zu geben, Er wolte die 70 Metzen passiren lassen, doch das der Rath die 100 Metzen inner Vier Wochen Restituiren solte, alss Er aber auch dessen unvermögen Eingeworffen, hat Er gesagt, solches anzudeütten.

Petita Domini Commendantis 29na Januarij 1644.

1o. Hatte Er Commendant zum öfftern zu dem vorigen Burgermeister H. Michaël Keller, alss Jetzigen, umb Ein ander Qvartier dem Pastor, darauss Er Wochentlich 6 rthlr. haben möge, weil sein Würth nichts mehr hette, anhalten lassen, weillen aber diesses nicht geschehen, Er aber den Mann ob seinen Diensten nicht hülffloss lassen könte, so solte der Rath von denen leüthen, so Sie darzu assigniren wolten, solche 6 rthlr. selbsten Empfangen, undt Ihme H. Commendanten Einhändigen, welcher Es nacher dem Pastor zustellen wolte.

2o. Hätte man sich zu erinnern, dass Er vor diessem 2000 rthlr. für die Knechte zu Kleydern anbegehren lassen, weillen Er dann solches geldes vonnöthen, und die Solldathen

in Etwas Contentiren müste, alss solte EE. Rath ihme solche gelder mit Ehisten zustellen.

3°· Solte EE. Rath 100 Ellen weisse grobe leinwandt zu Hembdern verschaffen.

4°· Verzeichnen lassen, wie viel 100 stuckh Mesolan in der Stadt zu bekommen, und den werth sambt Einer Specification ihme zubringen.

Responsio.

Der Stadtrath hofft, dass beim Mangel an Quartieren der Pastor mit dem Quartiere zufrieden sein wird.

2. Was die verlangten 2000 Reichsthaler betrifft, erklärt der Rath selbe bei seiner gänzlichen Verarmung nicht auftreiben zu können.

3. Das Verzeichniss der Leinwandweber und Tuchmacher wird der Secretär später einhändigen.

Sternberg wirdt von denen Schwedischen geplündert, und qvittiret.

Demnach nach abzug auss dem Lande der Schwedischen Armée dero die Kayserliche nachgefolget, auf anhalten, und begehren des Sternberger Haubtmanns N. Malaschka, vndt der Burgerschafft dass Schloss, und Stadtl Sternberg von hiessiger Gvarnison mit Etlich 30 oder 40 Musqvetirer besetzet, und nun vielleicht erfahren, dass das Kayserliche Volckh denselben Orth wieder attaqviren, und beziehen würde, also seyndt von hierauss nach Mittag gegen Abend (war der 28te Januarij) mit Etlichen Wagen, und Rossen Partheyen Commandiret, welche nebst denen von der Neüstadt auch Commandirten, dass gemelte Schloss aussgeplündert, die allda gelegene Musqvetirer, vndt den posto freywillig qvittiret haben, wie sie dann folgende nacht umb 2 Uhr frühe mit zühmblicher beüthe besonders von Vivers allhier in Ollmütz wieder angelanget, alss Sie aber auf den Tag das übrige vollendts abzunehmen, wieder dahin gewöllet, haben sie wegen der allda selbst sich schon befündenden Kay. Völckern zuruckh vnverrichteter Dingen kommen müssen.

Den 1ten Februarii in ipsa Vigilia B. V. Purificationis zwischen 7 vndt 8 Uhr ist der Himmel an wolcken von Littau her, gegen dem Neüen Thurn hinauss, alss Ein blutroth verwandlet, nachmahl sich mit grossen licht gleichsamb

auffgethan, und gegen Einander gezogen, worauff Ein Donnerschlag in der Lufft geschehen, alss mann überall in denen Häussern vermeinet, Es würde vielleicht auf denen Posten mit grossen stuckhen Eine Lossung gegeben, darmit sich die gewölcke wieder verfünstert, diesses Ominis bedeüttung Gott zum besten gnädigst kheren, und denen betrübten Hochgeplagten leüthen zur Erledigung sein lassen wolle.

Den 4[ten] Ejusdem berichtete Herr Burgermeister Paul Ruprecht, wie gestriges Tages der Schwedische Commendant, durch seinen Secretarium Ernstlich zu entbitten lassen, gross Wunder nehme, dass Er und der Rath seine Befehle so schlecht in acht nehmen, undt respectiren thätten, ob mann ihme nicht für Einen Commendanten hielte, alldieweillen Er umb 2000 rthlr. auff nechste Ostern für die Solldathen zu erlegen, so wohl auch 2000 Ellen Mesolan, und 1500 Ellen leinwandt, bey denen leinwandt, und Mesolan-machern, oder Handlern zu bestellen anbefohlen, welchem schlechte Folge geleistet würde; dahero Ein für allemahl dem Rath befehlete, bemelte Summam geldes auf praefigirten termin, wie auch den Mesolan, vndt leinwandt, so beyde am geldt defalciret werden sollen, unfehlbahr zu verschaffen, Im wiedrigen nachbleibenden Fall, Er nicht allein den Burgermeister auf den Essel setzen, sondern auch die Rathsherrn in Einem Thurn, da sie die Sonnen noch licht nicht bescheinen könte, Einsperren lassen, vndt in ihren Küsten und Kasten Visita vor die Handt nehmen, und gedachte Summa wohl suchen wolte, womit beschlossen morgen alle 3 Räthe zu convociren, vndt weillen keine möglichkeit darmit zu folgen, Eine Endliche Resolution zu schlüssen.

In festo B. Virginis hat Herr Commendant, Eine Comedia in Ihrer fürstlichen Gnaden behaussung . . . halten lassen, so von 40 Persohnen gewessen, vndt von 4 Uhr nachmittag biess halber acht gewehret haben solle, vndt die fürnehmbste undt meiste Officirer sich dabey befunden.

Eodem hat H. Commendant in Decanatu apud R. P. Lectorem, qvi interim eum cum Officio Divino in Ecclesia Cathedrali administrat, et inhabitat, zu Mittag gespeisset.

Den 5[ten] Februarij seyndt allen 3 Räthen des Commendantens obige petita referiret, und ihr guttachten Erfordert, und beschlossen worden, weillen die geldtmittl ihnen mehr unmöglich, alss solte Eine Entschuldigungs Schriefft umbständt-

lichen verfasset, und dem Commendanten zugeschücket werden, Es müste in Gottes Nahmen, was Ihnen geschehen würde Jeder gewärttig seyn, undt nach zugesetzten gutt den leib auch darsetzen, doch solte morgenden Tages die gantze Gemeinde zuvor reqviriret werden, vndt was sie dabey zu thuen gesonnen Vernohmen, wie auch Etlicher übler burger offentliche Schmachreden wieder den Rath vorgehalten, und dauon abzustehen, Ermahnet werden.

Den 6[ten] Februarij in gegenwarth aller 3 Räthen ist auf beschehenes Erfordern mit Consens des Herrn Kayserrichters Eine Ehrbahre Gemeinde, dauon Johann Mucha vndt Johann Lischwitzer pertinaciter sich absentiret, auf dem Rathhauss Erschienen, deren folgende puncta proponiret worden.

1°. Weillen der Herr Commendant Ernstlich mit bedrohung unaussbleiblicher Militarischer oder andern Executionsmitteln auf nechst Ostern mehrmahl über Verhoffen 2000 rthlr. zu erlegen, immittlst aber 2000 Ellen Mesolan vndt 1500 Ellen leinwandt zu bekleydung der Soldatesca zu verschaffen, dessen betrag an besagter Summa defalciret werden solte, Inständig begehret; EE. Rath aber keine mittl solches zu thuen übrig gelassen, wass Eine Ehrbahre gemeinde zu thuen gesonnen, und ob sie nicht Ein Hülffsmittl oder Ergebigen zuschuss thuen könten.

2°. Müste EE. Rath mit wehemütigen Hertzen Vernehmen, wie dass Etliche auss der Burgerschafft, auf gantz ungebührende weiss so wohl bey denen Schwedischen Officirern, alss unter ihnen selbsten denen Raths Persohnen Verkleinerischer weisse übel nachredeten, und falschlich vorgebeten, alss wann die Rathsherrn ihre Wochentliche Contributionen nur auf den schein der diener Einfordern liessen, und die gelder nachmahlen auff dem Rathhausse wieder zurückh nehmen solten, welches Ein unbillicher betrug seyn würde, zu geschweigen andern Calumnien, so bey diessen unglückseeligen Zeithen ihnen dem Rathe, bey dero mühesambsten Verrichtung auffgedrungen werden wolten, und obwohl dieselbe biesshero mit stillschweigen toleriret, gleichwohlen Ein Jeder seinen gutten leimuth, undt Nahmen zu retten schuldig, alss wolte EE. Rath dergleichen unwahrhaffte Verleumdungen abgemahnet, vndt vor schaden sich zu hütten Erinnert haben, wie dann unter gesetzte Consignation der Raths Persöhnen Contribution verlessen worden.

3° Solten die gassen Herren Jüngsten anordnen fleissige auffsicht haben, wegen der Häusser so Eingerissen werden, damit solches zu rechter Zeith dem Commendanten wie Er Es begehret, insinuiret, und abgestraffet werden möchte.

4° Weillen der H. Stadtpfarrer wegen des Jetzt verwichenen Monaths Contribution zu abführung mit militarischer Executions bedrohung von Commendanten scharff angetrüben würde, alss wolten die burgern undt Zechen, ihren gutthertzig Verwilligten mit hülfflichen Zuschuss unverlängter zustellen.

Responsio der Gemeinde nach vergönten ab- und wieder Vortritt.

ad 1. Die Gemeinde könne dem Wunsche des Commendanten nicht entsprechen.

ad 2. Man solle die Verleumder nennen, auf dass sie bestraft werden.

ad 3. Der Commendant soll Sorge tragen, dass die Soldaten Holz bekommen, damit die Stadthäuser nicht zufällig Ruinen werden.

ad 4. Mit dem Stadtpfarrer wollen sie sich schon ausgleichen.

Verzeichnuss wass die anwessende Raths Persohnen allein auss ihrem Sackl von 24ten Junij 1643 biess 2ten Februarii diesses 1644 Jahrs Contribution geben müssen, für den Schwedischen Obristen vndt Commendanten allhier vndt andere Officierer.

1° An bahren geldt	20.217 fr. reyn.
2° Khorn zum Proviant Erzwungen Jede pr. 1 fr. 555 Metzen facit	555 fr.
3° Wein 24 Vass 5 Emmer, Jedes Vass pr. 150 fr., facit	3.675 fr.
Summa	24.447 fr. Reyn.

Demnach den 23ten Februarij abendts zwischen 7 und 8 Uhr der H. Kayserrichter Adam Kauffmann von Löwenthal Todes Verblichen, Ist von der Frau Wittib durch Herrn Aurelium Reger gebetten worden, sich in EE. Raths Schutz befohlen zu halten, worauf von dem Herrn Burgermeister diesse antworth erfolget, EE. WW. Rath wolte von Hertzen gerne, wie alle Wittib und Waysen, also auch sie sambt des Gottseeligen kindern, in allen möglichen schutz der billichkeit nach halten, verhoffe

auch dargegen sie Wittib, und Wayssen allen gebührenden Respect, und zuversicht tragen werden, und weillen Etliche Schriefften, welche vielleicht dem Gottseeligen Herrn zu seiner, vndt des gantzen Raths, vndt Stadt zu nutzen concerniren möchten, zweiffels ohne vorhanden, wolte die Wittib pro meliori Custodia colligiren, und aufs Rathhauss lüffern, worauf bericht gethan, dass der Gottseelige Herr dem Rath zu Trutz solche vor seinem Ende verbrennet haben solte; welches Herr Schwonauer, alss der Wittib Vertreter selbsten in dubium Revociret, und de fide non habita sich Verlauthen lassen. Actum ut Supra.

A. 1644 den 27ten Februarij hat EE. WW. Rath zu dem Herrn Commendanten den Herrn Wentzl Meixner, Herrn Michaël Keller, und Herrn Aurelium Reger abgeordnet, undt seyndt von ihnen nachfolgende puncta proponiret worden.

Erstlich bedancket sich Wohlgemelter Rath, dass Herr Commendant verwilliget habe, Unssern Stadtschreiber zu Herrn Unter Kammerer abzuferttigen, damit demselben Unsers Herrn Kayserrichters ableiben wissend gemachet, vndt wie das Regiment weither zu führen seyn werde.

Resp. Er hette Es gerne gethan, Verhoffe auch dass Niemand weder ihme noch EE. Rath, wirdt können wegen Todes Vrsach was zumessen, sondern weillen Er ein krancker verderbter Mann, wäre es gar leicht umb ihn geschehen gewessen.

Hierauff Wir repetiret, Mann wolle Vnss beymessen, alss solte Er verhindert seyn worden, an seinem abreyssen, von dem Rath oder privat Persohnen, darüber Er sich dann Entrüstet, und Vermeldet, Er müste kein Ehrlicher Mann seyn, der solches redete, dann Er mit dem Feldtmarschall sich dahin beredet habe, dass clausul wegen Substituirung Eines Kayserrichters zu conditijren, weillen ihme wohlwissend, dass der Kayserrichter keinem sein Ambt conferiren, und auch Niemand solches auss Unss annehmen dörffte.

2o. Wegen nachlassung der 2000 rthlr. stünde solches nicht in seiner macht, sondern müste nothwendig noch Etwas vom gelde haben, damit Er Jedem Knechte 3 rthlr. geben könte, sondern würde alles über einander gehen, wolte auch gerne sein Eigen geldt herschüssen, wann anderst mittl wären, Es wäre Einmahl wahr, dass so wohl Er, alss Wir von dem Feldtmarschallen betrogen worden, dass wir also umb das Vnserige gekommen, und ihme die Knechte plagen müsten,

doch wolle Er denen Officirern solches noch Einmahl vortragen, und ob ich auch gebetten, die angedeüttete Execution alsobaldt an mir zu vollziehen, die andern aber zu verschonen, darauss dann die unmöglichkeit wohl erscheinen würde, ist Er doch bey seiner Meinung Verblieben.

Wegen der 100 Metzen Khorn, die Wir von dem Herrn P. Priore, von S. Michaël aussgeliehen, zu unterhaltung derer Baurossen, bitten Wir, der Herr Commendant wolle solche von ihme weither nicht fordern, oder mit ihme durch Executiones nicht procediren, wollen Wir Einmahl selbst schuldner seyn, und gedachten Patrem vertretten müssen, Vnss aber unmöglichen Vor diessmahl dass getreyd zu erstatten, dörffte wohl dem Herrn Commendanten Einen grossen Nachtheyl bringen bey der Landtschafft, wann Einiger Schaden dem Landthauss in abwessenheit des Prioris Entstehen solte, darauff Er repliciret, das vor wäre dem Magatzin zugehörig, wüste diessen abgang bey dem Feldtmarschall nicht zu verantworthen. Nachdeme Wir aber die Verantworthung desselben auf Vnss genohmen, ist Er zufrieden worden, und auff 6 Wochen zu warthen verwilliget.

Den 29ten Februarij von allen 3 Räthen beschlossen worden, weillen der Herr Commendant Erlaubet hat nach dem Stadtschreiber Ein Schreiben zu schücken, so soll mann nicht absaumen, und darneben auch des Herrn Antonij Miniatj bericht beylegen, welches auch beschehen.

Den 18ten Martij seyndt alle 3 Räthe beysammen gewessen, vndt hat der Herr Burgermeister unterschiedliche Propositionen gemacht, die sich rein auf Contribution bezogen.

Den 5. Maij 1644 circa horam 6^{tam} Vespertinam seyndt die Reüther ungefehr 150 Mann, von der Neüstadt auf Ollmütz gekommen, noctu ante nonam gegen Prerau gesetzet, vnd den 6ten Früh 4 Kayserliche gefangene gebracht, worauff Herr Commendant befohlen, der Rath solle qvartier, vndt unterhalt für 3 Rittmeister, 3 Lieutenant, vndt 3 Corneten verschaffen, alss mann aber gebetten weillen kein qvartier vorhanden, der Rath mit denen Wochentlichen 100 rthlr. vndt anderen geldtposten nicht folgen könte, hat Er befohlen das maul zu halten, und dass der Rath unter sich selbsten dieselbe vertheillen, und unterhalten solte; wass seine gelder anbelangete, wolte Er solche schon bekommen, wir dörfften Vnss darumben nicht bekümmern,

oder solten mit auf die Mauer gehen, den Schweden oder Frantzosen Eyd ablegen, vndt fechten helffen, so bedarffe Er ander Volck nicht. War zur antworth, wir hetten Einen Eyd des Römischen Kaysers, wäre kein anderes Vonnöthen.

Den 9ten referirte Herr Burgermeister, wie das nicht allein bemelten Officirern, Jedem Rittmeister 7 rthlr., denen Lieutenanten Jedem 4 vndt Jedem Corneten 3 rthlr. geben müssen, sondern noch 7 Corporalen, Jedem 1 rthlr. Wochentlich zu geben erfordert würde.

Den 12ten hat Herr Burgermeister wieder berichtet, das Herr Commendant ihme vergangenen Sambstag die 7 Corporalen ins Hauss geschücket, welche so Er gelossen worden, Er ihnen im Nahmen des Raths Jedem 1 rthlr. geben müssen.

Den 13ten liesse Herr Commendant befehlen, Es solle der Rath die Steinmühl, welche dass wasser durch Ein absonderliches zerrüssenes loch verderbet unverzüglich repariren, vndt unfehlbahr Eylendts verferttigen lassen, die materialien, welche Er zu geben vor Etlich wochen versprochen, verschaffen, Item solle mann mehr Rosse kauffen zum bauen. Worauff Herr Hanffstengel Mühl-Verwalter, und Herr Hoffmann Bau-Verwalter abgesendet worden, und umb die materialien dem vorigen Versprechen nach gebetten, denen Er Commendant zornig geantworthet, mit Vorwurff, Er wolte gerne die Räuttungen sehen, über das geldt, so vom breüwerkh, vndt mühlen Einkommen, dahero sie die Sachen verschaffen, oder andern Execution Erwartten solten. Item hat Er anbefohlen, die 4 rthlr. für den Major zu Neüstadt, weillen sein wirth Entgangen, welcher 1 rthlr. wochentlich ihme zu contribuiret hätte, unnachlässlich völlig zu ersetzen.

Den 14ten schückte der Commendant seinen Secretarium Eine Consignation, wie Wochentlich die Rittmeister mit 8 Lieutenant, Cornet mit 4 vndt 3 vndt die Corporal Jeder mit 1 rthlr. nicht allein Verpfleget werden müsten, sondern auch denen gemeinen Reüttern, Wochentlich Jeder Ein halben gulden, deren 100 Mann, für ihre Servitia verschaffet, und heünte noch zum Erstenmahl Empfangen solte, bey Vermeydung selbst Eigener anweissung zur Execution, worauff die Viertl Herren zu ihme umb Verschonung geschücket worden, haben aber nichts Erhalten, dahero EE. Rath nebst den alten vndt allen 3 Räthen nachmittag beschlüssen müssen, das mann anbefohlenermassen

die gelder, so interim Herr Commendant in der Eyl aussgelegt, wieder geben müssen;

Den 18ten Maij haben alle 3 Räthe wegen der begehrten gelder für die Reütter conferiret, und schlüssig worden, den Herrn P. Gvardian auf der Pilten zu erbitten, damit derselbe im Nahmen des Raths darumben handlen wolte, wie dann auch beschehen, ihme Einen Ausszügl der baukosten und gemeinen aussgaaben, welche von 22ten 8bris 1642 biess 13ten Maij 1644 8132 fr. belauffen, zum vorweissen mitgegeben worden.

Den 20ten dito in Curia referirte Herr Burgermeister, wass Herr Pater mit seinem gutten Fleiss beym Commendanten aussgerichtet, Nemblichen dass Er die noch restirende 200 rthlr. EE. Rath nachlassen, vndt zur Hülff auf die Reütter schäncken. Ingleichen auch die 100 Metzen Khorn, so vom Herrn P. Priore Dominicanorum dem Rath geliehen worden, will Er nicht mehr fordern, sondern dem Rath passiren lassen vndt P. Priorem qvittiren, oder nicht mehr besprechen, vndt Verwilliget wochentlich 2 Täge die bauross frey zu lassen, damit sie grass für deren unterhalt frey hohlen lassen könten, Herr Michaël Keller, Herr Valentin Muschka, Herr Georg Rżehorž, und Stadtschreiber dabey zu vermelden, dass die anweissung an denn Schröffl, mit 90 rthlr. gegen nachlass des Khorns 100 Metzen acceptiret worden.

Den 27ten Maij Ist Herr Ferdinand Zirckendorffer sambt andern 3 Burgern, so zuvor auss der allhiessigen Stadt wegen allzu grossen täglichen Molestien gegangen gewessen, Von der Schwedischen Parthey, vndt Freyreütter, Corporalen, Nahmens Frantz Carle Einen Frantzosen gefänglich Eingebracht, vom Commendanten Examiniret, vndt alss Ein Verräther der Schweden, von ihnen intituliret, vndt in die Schwartze stuben, allda weder sein Eigenes weib, noch Kinder, auch sonsten Eintziger Mensch zu ihme nicht gelassen worden, Item hat ihm der Commendant dass leben abgesaget, und dass Er alss Ein Verräther mit schmählichen Todt dess spiesses sterben müste, sich dahin zu bereithen anbefohlen.

Worauff sich EE. WW. Rath durch abgeordnete zum Pater Lector oder Gvardian auf der Pilten, wie auch bey denen Schwedischen Officirern zu Sollicitiren so viel möglich angehalten, und alle gutte promessen der dilation und rechtlichen procedur, sonderlich aber bey Herrn Obristen Sandthoff,

dass Er mit dem Hencker nicht angegrieffen werden solle, bekommen.

Den 27ten Frühe gegen 8 Uhr hat der Commendant, ihn Zirkendorffer, durch Etliche deputirte Officirer in Marter Köller, mit Bedrohung der Tortur, vndt Vorstellung dess Hencker's scharff Examiniren lassen, welcher aber so viel alss vorhin bekennet, dass Er zwar mit der Kayserlichen Parthey wie andere burger gezwungen gewessen, hette aber gethan, alss Ein treüer Vnterthan seines Herrn, undt dahero der Kron Schweden dero Er nicht Verbunden, nichts ungebührliches verübet; Ist Eben der Wälsche Peterle nach ihme also Examiniret, welcher auch auf vorige rede beharret; also dass sie weither nichts attentiret vndt Herr Commendant auf nechsten Montag noch Ein scharffs Examen anzustellen, vndt denselben selbst bey zu seyn sich resolviret.

Eodem hat der Commendant an Herrn Burgermeister Befehlen lassen, Es solten denen Reüttern, und Rittmeistern Ihre gelder, auf 4 Wochen Voran gegeben werden, oder letzlichen auf 14 Täge.

Den 30ten diesser Befehl allen 3 Räthen Vorgetragen vndt darüber consultiret worden.

Conclusum.

Weillen wegen des Herrn Zirkendorffers der Commendant in furia wäre, dass mann noch Ein darlehen bey gerichten von denen übrigen Wayssen geldern Entheben, oder auch sonsten gegen Verpfändung der Schützen Ketten, wass ausszuleyhen, damit mann wochentlich noch Ein wenige Zeit folgen könte, biess unser Herr Gott die lang Verhoffte Erledigung baldest schücken würde, die anticipation könte mann keines weges Verstatten.

Ferner sollen die gassen Herren in ihrem Revier fleissig anmelden, weillen dass Fest der heyligen Paulinae diesser Stadt Patronin auf Nechsten Montag seyn wirdt, die gewöhnliche Procession wegen Jetziger Kriegs Zeith nicht gehalten werden kann, dass Ein Jeder mit seinem Weib, Kind, vndt gesindt, desto fleissiger in der Kirch bey dem Gottesdienst sich finden lassen möge, womit durch diesser heyligen Patronin Fürbitt, der Allmächtige Gott sich über Vnss wieder Erbarmen, und wie vor Etlichen Jahren, alss derer heyligen Reliqvie anhero

gebracht worden, von der Pest, also dermahlen auch diesse Stadt, auss den schwehren Feündts Joch gnädigst Erlössen wolte.

Letztlichen solten sie auf das Feyer bey Jetziger Hitzig und sehr trockenen Zeith, vndt aufm Halss liegender Kriegs gefahr fleissig in acht zu nehmen, sich mit wasser, und andern zugehörigen in Häussern Versehen, damit kein Schaden durch unachtsambkeit Verursachet werde.

Den 6ten Junij 1644 Ist dass getreyde, Mehl, Maltz, Khorn, und Waytzen auf Befehl Herrn Commendantens bey der gesambten Burgerschafft um- und ausser des Raths beschrieben, und befunden worden.

Summa Mehl, Khorn, Waytzen, Gersten, Maltz, Haabern 330 M. 114 M. 36$^{1}/_{2}$ Metzen, 2 M. 8 Metzen, Malz 0.

Dessen particular Specificationes haben den 10ten Junii bemelten Herrn Commendanten, mit Jedes Nahmen, undt qvota Eingehändiget werden müssen, worauff Er sich resolviret auff künfftigen Montag durch die Officirer von Hauss zu Hauss Visitiren zu lassen, und wass verschwiegen, und darüber gefunden werden möchte, wegnehmen zu lassen.

Eodem bey übergebung diesser Specification haben die abgeordnete fleissig Sollicitiret, weillen mann auf die von der Neüstadt anhero logirte Reütter, wochentlich 110 fr., Item 30 ins bauambt, vndt 150 für seine Eigene tractament gelder auss Eigenen Sackl ohne alle zuthat der armen ohne diesses enervirten Gemeinde, geben müste, und nun nicht mehr folgen können würde, geruhete Herr Commendant doch in ansehung der pressuren, schon ins dritte Jahr continuirten, die Reütterey anderwerttig zu accommodiren, Immassen Er versprochen andere anstalt zu machen, oder sie gäntzlich zu licentijren in Ihre Neustädter qvartier. Antworth Er hette Es wohl gesagt, aber mann solte die Bloqvada aufm berge, und umb die Stadt abschaffen, im Wiedrigen müste Er die Reütter selbst anweissen, und so in Klostern alss anderwerths ihren unterhalt suchen lassen.

Eodem auf weithers anhalten, Ist Herr Ferdinand Zirkendorffer auss der schwartzen stuben der gefängnus Erlassen, und auffs Rathhauss in arrest geführet worden, gegen bestellung caution, dass Er nicht allein ohne besonderer licentz des Commendantens nicht wegweichen, sondern auch in keinerley weisse, weder mündtlich, noch schriefftlich, mit rath noch that,

correspondiren mit Ihrer Kayserlichen May. Kriegs Officirern oder sonsten wass Verdächtiges practiciren wolle, noch solle, wie dann hierüber Nebst schriefftlichen Eigenhändigen Revers und Insiegl zu caviren Erbetten, Herr Valentin Muschka, Herr Georg Rźehorź, undt Magistrum Friedrich Flade Stadt-notarium der Haubt und schadloss bürge worden, Herr P. Michaël Gvardian von der Pilten. Eben hierbey alss der Notarius gebetten, Es wolle Ihr gnaden der Herr Commendant gegen diesser satsamben bürgschafft ihn in seiner Behaussung bey seinem Weib, und Kinderlein Verbleiben lassen, sagte Er, Er könte diesses nicht thuen, dieweillen Er den Halss wohl verlohren, und so viel mit dem Feünde der Kron Schweden practiciret, dass wann Es Schwedischer seithen und Evangelischen gegen Katholischen seithen geschehen, Ein solcher wohl hundertmahl hette sterben müssen; da Er ihme doch dass leben schenckete, alss aber ihme der Stadtschreiber dessen zwar Danckh gesagt, doch Vermeldet: Es wäre auf ihn nichts Erwiessen, und diesses alles von falschen, oder unwissenden angebern Vom hören, und Vermuthungen beygebracht, antworthete Er, dass Er solches auf ihn gar wohl Erweissen, vndt ihme leüthe unter die augen stellen wolte, möchte aber dieselbe wegen andern gelegenheiten nicht verrathen.

Den 16ten Junij 1644 noctu haben die Kayserlichen übernacht, Eine andere schantze auf den Tagelberg nehender gegen der Stadt aufgeworffen, so den 17ten frühe Erstlich gesehen worden.

Aller 3 Räthe Versamblung.

Den 22ten Junij seyndt alle 3 Räthe beysammen gewessen, und Erstlich wegen der Reütterey Wochentlich 100 fr. schlüssig worden, noch Ein Darlehen auss der Worlischen Wittib Verlassenschafft gegen gewisser Versicherung an- und auffzunehmen.

2o. Wegen des Herrn Stadtpfarrers Contribution Monathl. 80 rthlr. Hülffsgelder, weillen Viel burgern, so wochentlich Etwas zugetragen, auss noth von hier gegangen, haben sie sich verglichen, dass Ein Jedwederer unter ihnen Raths-Persohnen, noch Einen halben theyl so viel voriger ihr hülfflicher Zutrag proportionaliter Wochentlich anlauffet, zuzulegen, Womit der abgang in Etwas resarciret, und Herr Pfarrer erhalten werden möchte, darumben hat mann Eine absendung zum Herrn Com-

mendanten umb Einen nachlass an des Herrn Pfarrer's qvota angeordnet, worzu Herr Řžehorž neben denen Kirchen Vättern vom Rath deputiret, undt Herrn Pfarrer Einen Capellanum, H. Joannem, Jetzt bey Vnsser lieben Frauen Kirchen, Substituirter, mitgeschücket.

Den 23ten seyndt die fürnehmbsten auss der gemeinde auff dass Rathhauss erfordert, vndt dass sich Ein Jeder nach gutten, und freyen willen nebst denen Raths-Persohnen noch Etwas angreiffen, und bessern zuschuss zu erhaltung des Herrn Pfarrers, damit der Gottesdienst weither befordert werden möchte, zu thuen, Ermahnet worden, worauff sie ad deliberandum Einen abtritt begehret, und Erhalten.

Resolutio der anwesenden von der Gemeinde.

Wiewohlen Sie ohne diess mit unerschwinglichen pressuren von denen Solldaten beleget, dannoch wären Sie Erböttig Ein Jeder über Vermögen Eines zu thuen, und so Viel möglichen sich anzugreiffen, bitteten die Jenige auch fordern zu lassen, welche bey der Erstern forderung sich verwilliget.

Den 23ten dito seyndt die Kay. Solldaten in Hradischer Kloster Erfunden worden, in welches Sie sich selbige nacht Einlogiret.

Den 25ten zwischen 11 und 12 Uhr nachmittags haben die Kayserlichen, nachdeme sie die Schwedische auss ihren in denen Vorstädten daselbst gefasten posten und Vortheillen stattlich abgetrieben ihr Posto beym gericht, auf dem berge gefasset.

Den 4ten Julij 1644 seyndt alle 3 Räthe in Curia Versamblet gewessen, Welchen Herr Burgermeister referiret, wie dass auf beschehenes Inständiges anhalten, durch den Patrem Michaël Guardian auf der Pilten, dieweill der Rath mit der Reütterey wochentlich 110 fr. neben seinen Commendantens 150 fr. Wochentlich nicht folgen könte, Er Herr Commendant dieselbe anderwerths contentiren wolte, Er diessen bescheyd gegeben, Er sehete und glaubete wohl, dass Es dem Rath schwer fiele, Er könte aber darfür nicht; Nichts desto weniger wolte Er dem Rath heimbstellen, ob sie diessen oder andern Monath Augusti geben wolten, alss dann wirdt Er Jetzigen Julij geben, oder Monath Augusti, wann der Rath per Julium continuiret, worauff beschlossen, weillen immittlst die lang verhoffte liberation vorgehen möchte, womit seine furia zu ver-

hindern, dass mann den Monath Augusti wieder zu geben Verwilliget, und Er diessen Julij geben solle, welches ihme zu referiren, undt sich zu bedancken seyndt abgeordnet worden Herr Valentin Muschka, Herr Aurelius Reger vndt M. Friedrich Flade Notarius.

Diessen Tag seyndt die abgeordnete nicht vorgekommen, weillen Ein lermen draussen worden, und der Rittmeister legat geschossen hat.

Den 5[ten] dito alss sie frühe und nachmittag biess nach 3 Uhr auffgewarttet, undt zur audientz gelanget, hat der Stadtschreiber vorgebracht, wie das EE. Rath zwar Verhoffet, Es würde der Commendant in ansehung ihrer aussgestandenen grossen beschwehrlichkeiten, und geldt aussgaaben, dardurch causirten augenscheinlichen unvermögen, der Reütter Speesen, so nur auf 14 Tage begehret worden, anderwehrts verordnet haben. Jedoch weillen Es nicht geschehen könte, und gleichwohlen Herr Commendant sich Ein und andern Vorrath zu geben dass ist Monath zu praestiren verwilliget, die wahl aber dem Rath heimbgestellet, alss thätte EE. Rath sich darfür demüttig vndt fleissig bedancken, mit ferneren bitten, vndt Verhoffen, Ihr gnaden Versprochenermassen geruheten Jetzigen Monath zureichen, so wolte der Rath indessen sich bemühen, damit auf folgenden Augusti so Viel möglich Wieder Etwas gegeben würde, worauff Er mit grosser furia geantworthet hat, Er hette zwar zugesaget, diesen oder andern Monath zu geben, Es wären ihme aber andere aussgaaben, alss dem Major Kreyss 350 rthlr. undt denen Rittmeistern 200 rthlr. vorgestossen, dahero wolte Er zwar sein Worth halten, doch auf zukünfftigen Augusti müste der Rath diessen Monath Julij auch geben; alss mann aber kürtzlich die unmöglichkeit anbringen wollen, hat Er geheissen, dass maul zu halten, mit Vorgeben, Er alles wohl wüste, mann singe oder springe, mann müste doch wohl thuen, wass Er schaffe. Nach diessen aufbitten weillen die Rathsherren biesshero doppelt auf die Schantz 2 Persohnen schücken müssen, und Es ihnen bey der theüeren Zeith zu schwer fiele, bittete gleichfahls EE. Rath, dass sie wie andere mitburgern mit Einer Persohn sich Vergnügen kunten, undt neben ihrer grossen mühewaltung undt Speesen in doppelt nicht angemercket werden dörfften, hierauff antworthet, warumben hette der Vormahlige Rath die Stadtmauern also loss, ohne rechten grundt gebauet,

auf Schwillbögen, dass Sie mauern anjetzo Einfielen, dahero müsten sie was mehrers thuen, doch solten sie diesse Wochen continuiren, dass die arbeith Verferttiget würde, alssdann könte Es Erleichtert werden.

Ist also durch bitten des Herrn P. Gvardian auf der Pilten, nach dem mit dem Herrn Commendanten Eingenohmenen Mittagmahl den 6ten dito so weith gebracht, ferner von dem Rath dessenthalben nichts weither praetendiren, sondern die Reütter selbsten accomodiren.

Hierauff diesses allen 3 Räthen referiret, und Consultiret worden, den 7ten dito, auf dem Fall Herr Commendant nicht zu bewegen, oder mit seinem geldt wartten wolte, wie geldt auffzubringen? Herr Schwonauer sagte, Er hette seine Meynung öffters Entdecket, Nemblichen wann mann die alten bier resten nicht wolte Einfordern, dass mann die Wayssen deren guth nicht Viel angegriffen, gleichmässig wie andere zuziehen, und zu geben anhalten. Item solte mann denen Dienern, Cantorn, und dergleichen so nichts contribuireten, den lohn innen halten, denen Dienstbothen, Taglöhnern, und Rossknechten aber den liedlohn innen halten zu künfftiger bezahlung, damit also die Ordinari aussgaaben geschmälert würden. Ist Endlich per majora darauff concludiret, dass die Raths Persohnen Einen Monath, nebst denen RathsWittiben, und mit contribuenten zu des Commendanten wochentlich 100 rthlr. die gewöhnliche taxa in duplo erlegen sollen, auf dem Fall wann nichts gefunden werden möchte ausszuleyhen, Sintemahlen Er nicht schuldig cum Charitas inciperet a se ipso sein hembde ausszuziehen, und für andern herzugeben.

Den 8ten dito seyndt alle 3 Räthe in gewöhnlicher frühestunde wieder umb 8 Uhr beysammen gewessen, undt Erstlich wegen der Reüttergeldt, bey dem vorigen Schluss Verblieben, worzu die Frau Kayserrichterin nicht willigen wollen, inmassen auch die Schmetankisch- und Puschmannische Wittiben sich Entschuldigen lassen, derer Excusation nicht statt gehabt. Nach diessen weillen Herr Schwonauer Erinnerte, vorigen tag wegen Feüer ordnung, Herr Commendant auch nachmahls befehlen lassen fleissigste acht zu haben, auch alle anstalt zum löschen zu machen, mit der aussdrücklichen Commination, dass wofern solches bey Jemanden Verwahrlosslich ausskommen solte, Er nicht allein den Hausswirth, sondern auch sein Weib und Kinder darein werffen, vndt verbrennen lassen wolte, alss seyndt

die gassen Herren, und burgern Eben diessen Tag umb 9 Uhr erfordert, vndt vorgestanden, denen alles diesses Ernstlich Eingehalten worden, sich für allen schaden des Feüers zu hütten, benebenst auch der Verordnung so ihnen Vorgelessen worden, gehörig nachzuleben.

Eodem ist zum beschluss undt Erlassung die Gemeinde zu Eyffrigen Gottesdienst, und Gebett, umb gnädige abwendung der langen Gottl. Straff, undt stillung Gottes gerechtesten Zorns angemahnet worden.

Eodem ist von dem Major auss des Commendantens befehl begehret worden Ein grosses Eysernes gegatter höher dann Ein Mann, damit der Ein Fluss des Wassergrabens in die Kunst vermachet werden solle, wie dann der Schwedische zimmermann 10 stangen Eyssen darzu begehret.

Item eadem occasione liesse der Rath dem Commendanten Vermelden, dass sie die anstalt aufm fall Einer Feüersnoth wohl gemachet, allein die laytern und Feüerhacken ermangleten, weillen selbige die Solldathen baldt anfangs weggenohmen, und Verbrennet hätten, Es solte zwar umb grosse Stangen und Holtz nachgeschauet werden, doch würde wenig zu finden seyn, bittet also der Rath den Herrn Commendanten mit Etwas dergleichen tauglichen Holtze Verhülfflich zu seyn, welches Er zusagend versprochen, dass Es gefolget werden solte, wo anzutreffen auch auss seinem Eigenen qvartier.

Verboth die Kirchen vor 7 Uhr zu eröffnen, noch die glocken zu rühren.

Den 9ten hat Herr Commendant allhier Erstlich in allen Kirchen, Clöstern, und Geistlichen befehlen lassen, dass vor 7 Uhr keine Kirch geöffnet, noch geleithet werden solle.

Den 11ten aufm Rathhauss referirte Herr Burgermeister, Michaël Keller, wie dass gestern abendts nach 9 Uhr, und gethanen Drommelschlag, durch den Stadt Major uti illi vocant befehlen lassen, dass hin führo kein Eintziger burger, weder dessen gesindl, Weib und Manns geschlecht sich auf der gassen biess 7 Uhr Frühe, und wiederumb 7 Uhr gegen abendts nicht befinden lassen solle, sondern die Häusser biess nach gehörten Uhrschlag 7 gesperret halten, bey Vermeydung dass die ertapte Persohnen, denen Solldaten, so die Ergreiffen werden, frey gemachet seyn sollen, welches dann also bald durch 2 Diener

denen gassen Herren zu derer Burger ferneren Wissenschaft zu bringen insinuiret worden.

Eodem ist dem Rittmeister Legat sein armb abgeschnitten worden, an welchen vom Jüngst empfangenen Schuss der Kalte brandt zugeschlagen.

Commendantens befehl wegen Fleisch Verkauff am werth.

Demnach das Fleisch biesshero pr. 17 undt 18 xr. Jedes pfundt verkauffet worden, also hat heünt Herr Burgermeister Vermeldet, dass gestern (ware der 14[te] Julij) der Commendant befehlen lassen, denen Fleischhackern vndt Burgern anzudeütten, welcher das pfundt Fleisch theuerer dann pr. 12 xr. Verkauffen würde, demselben solle dass Fleisch, nebst anderer Straff hinweggenohmen werden, welches zwar insinuiret, aber nicht gehalten worden ist, weillen Es auch Ein gutter Freündt vom andern pr. 15 undt 16 xr. Erkauffet, die Fleischhacker aber pr. 17 vndt 18 xr. aussgehacket.

Den 16[ten] Frühe Vor tage ist wiederumb von dem Kayserlichen Volckh Ein nehenders werckh oder Schantze aufn Taglberg angefangen, undt stattlich Verferttiget worden.

Eodem Ein wenig vor 3 Uhr nachmittags ist der lincke Eckgiebl des Rathhausses über den Waagstübel mit Einem stückl herunter geschossen worden.

Den 18[ten] alss die Schmiede die vom Commendanten begehrte 6000 Fuss Eysen, undt gewisse Starcke nägl so sie auf breter nageln, und fürn sturm legen wollen, nicht machen Wollen, und darüber Hanss Miller nebst auf Einem andern von der Stadt gegangen, ist umb 3 Uhr nach Mittag des Commendantens befehl sein Weib, Kinder, und Dienst Mensch in die Schergstuben gefänglich Eingesetzet, der Erste altgeschwohrene der Schmieden Nahmens Balthasar Ehrlich Eben diese stundt, auf den Essel aufm Platz gewaltsamber weisse gesetzet, mit Eyssernen Fussbändern beschlossen, und darzu mit Ziegeln an die Füsse behencket worden, hat 24 stunden sitzen sollen, aber auf fürbitt anderer Officirer besonders Herrn Obristen Sandthoffs umb 9 Uhr abendts erlassen worden.

Eodem gegen abendts ward Samuel Supp vom Obristen Lieutenant Winter, weillen Er mit denen pressurgeldern nicht folgen können, in die Schergstuben gefänglich gegeben durch die Solldaten.

Item Etliche wochen zuvor ist Eben die Johanna Lischwitzerin, nachdeme ihr Haab und Guth von denen Solldaten, besonders Major Rebern, vom Hammersteinischen Regiment, das Erste Jahr, nachmahl von andern Officirern verzehret worden, wegen mangel begehrter und nicht mehr habender gelder zusambt ihrer Tochter ins gefängnus geworffen, undt Viel wochen geplaget worden; alss sie aber nachmahl heraussgekommen, uud auss lauther Armuth mit Verlass Hauss und Mobilien fortgehen wollen, ist sie wiederumb sambt der Tochter von der Wacht ergrieffen, ihr alles wass Sie umb sich gehabt, geraubet, undt wiederumb in Vorigen Verhafft geführet worden, wie sie Endtlich aber auffs Neüe heraussgekommen, undt von der Stadt hinweg gegangen, ist weither nichts wissend worden.

Solche und andere Excesse seyndt täglich in copia allhier üblich, Es ist zwar in accord in 6ten punct aussdrücklich verfasset, dass Ein Jeder nach gelegener Zeith von hier abziehen, undt mit dem seinigen frey passiret werden solle, aber leyder Gott diessem wirdt so weith Entgegen gelebet, dass mann auch Einen armen burger, welchem Etliche Tausendt aussgepresset worden, nicht Ein Stückl bethe für seine nackende Kinder passiren lasset, Gott wolle sich dessen Erbarmen, undt die grosse ungerechtigkeit, undt Tyranney der Schwedischen Völker abwenden.

Den 22ten Julij haben die Kaysserlichen weder Ein Neües Werckh oder Schantz fürn Hencker Thor, bey Herrn Doctoris Stephani garthen angefangen zu machen.

Eodem ist Frühe Ein Mensch auss Herrn Ferdinand Zirkendorffers Hausse auf denen schantzen vom Hradisch her, mit Einem stückl erschossen worden, der Gott gnädig seyn wolle.

Den 23ten Julij umb 8 Uhr seyndt alle 3 Räthe versamblet gewessen, welchen Herr Burgermeister Paul Ruprecht proponiret, wie dass nunmehro alle geldtmittel entfallen, dass Jenige auch so von denen Raths Persohnen in duplo biesshero wochentlich auf des Commendanten 150 fr. und der Reütter 110 fr. weillen auch die Schmetankische Wittib ihren antheyl neben den Raths Persohnen in duplo nicht geben will, ferner nicht Erkläcklich, dahero ob rathsamb dem Commendanten anzudeütten, dass mann weder auf die Reütterey, die Er zwahr biess zum letzten diesses Monaths selbsten zu zahlen versprochen, weder für seine Persohn nicht geben könte: Ist consultiret undt beschlossen worden,

dass beedes auf Einmahl abzuschlagen, gantz und gar nicht rathsamb seye, dann solches ihme nur bloss den Kopff erhitzen, und den Rath mit mehrer presssur Suo tyrannico modo nach zu affligiren Ursach sein würde, sondern mann solte absenden, und ihm mit aller modestie berichten, wie dass nunmehro auf seinen Jüngst fernern befehl der Rath sich bemühet, mit Eüserster Verderb die gelder biess auf die von ihme selbst zum drittenmahl berümbte Zeith der Reüterey abzuführen, undt weil heunt nunmehro das letzte diesses Monaths anticipato gegeben worden, wolte EE. Rath Verhoffen, warumben sie dann auch alles Fleisses bitteten, Er wolte seinem Jüngst Ernstlichen Versprechen gemäss nun ferner die Reütterey selbst contentiren.

2do. Solte mann ihn bitten, weillen von seinem diesses Monaths zusammen getragenen gelde Etwas auss Mangel der gelder zu der Reütter ihren Etwas genohmen werden müssen, sich Etwann Einen halben Monath oder weniger Täge zu gedulden, biess solches recolligiret würde.

3io. Weillen die Raths Persohnen biesshero mit doppelter Persohn schantzarbeith aggraviret, und biess auf schon vergangene Wochen die Linderung versprochen, welche Zeith verflossen, bittete EE. Rath diessfahls auch andern Burgersleüthen gleich zu seyn.

4to. Wie Es mit dem Feüerfahn in begebenden nothfall zu halten? Item mit der Feüer glocken, ob Es von der schildtwacht heraussgestecket, und der glocken Zeichen gegeben, oder solches beedes von dem auf dem Thurn wohnenden Organisten geschehen solle, worzu 3 abgesendet worden, welche alss Sie von 12 biess nahend 4 Uhr nach mittag auffgewarthet, haben sie von dem Commendanten diessen bescheyd Erhalten: Er wüste sich wohl zu erinnern, dass Er versprochen diessen folgenden Aug. dieselbige zu befriedigen, weillen Er aber der Gvarnison wieder Etwas geldt zu geben Willens, so könte Er Es nicht thuen, mit Heimbstellung ob der Rath der Infanterie geben wolle, dargegen Er die Reütterey zu befriedigen willig, hetten die Herren sonsten wass vorzubringen, solten sie auf künfftigen Montag wieder kommen, Jetzt wäre ihm keine Zeith zur Audientz, so alsobaldt wieder dem Herrn Burgermeister referiret worden.

Den 25ten Julij haben die Deputirte die angesetzte Stunden Früh in acht genohmen, seyndt aber nicht vorgekommen, sondern

weillen die Kriegs Officirer beym Commendanten in Ihren Rathschlägen sich befunden, seyndt sie abgewiessen, vndt von dem Secretario des Commendantens umb 12 Uhr wieder beschieden worden, welchen alss sie sich zu bemelter stunde wieder angemeldet, Ebenermassen die Audientz abgeschlagen, und folgende Resolution durch des Commendantens Secretarium ertheillet worden.

1°. Es wüste Herr Commendant gar wohl seiner parole zu erinnern, dass Er Jetzt angehenden Monath die Reütter zu verpflegen versprochen, weillen Er aber denen Solldaten zu Fuss Einem Jeden wenigstens 1 rthlr. geben müste, könte Er dessentwegen die Reütter nicht versehen, sondern müste nothwendig seiner Resolution nach der Rath dieselbe befriedigen, Es wäre dann dass der Rath die Infanterie zahlen wolte, da wäre Er erbittig seinem vorigen Versprechen in contentirung der Reütter nachzukommen.

2°. Das Schantzen belangende könte Er nicht unterlassen, dann auch der Feündt wie Er es nennete, am Sontage, so Er Commendant gleich wohl nicht thätte, nicht unterliesse, dahero mann Es ihme nicht schwer seyn lassen solte, weillen Einem so gutt der Halss auss dem Rath, alss Burgern, alss ihme oder seinen Solldaten gebrochen werden dörffte. Dass die Rathsherren doppelt schücken müsten, solten Sie sich noch gedulden biess aussgang diesses Monaths, alssdann wollte Er sehen sie ad Simplum zu lassen.

3io. Dass Feüerfahn-aussstecken, und glocken streich solte der Rath solches durch seine leüthe, alss wie vorhin in allem nothfall verrichten lassen.

NB. Schwedische wahrheit, hier ist zu mercken, wie der Schwedischen arth nach der Commendant seine parole trauen, und glauben halt, Indeme Er wegen der Reütter von Majo an biesshero die Vierte promiss mendacissime brechen thuet.

Den 26ten vor Tage ist die schantz auf Ihr Hochwürden Herrn Karas Hoffwiessen in Powel genant angefangen, undt geleget worden.

Eodem ist der Nicolaus Hradetzky, nachdeme Er von dem Secretario mit üblen Worthen, alter und schelm, auch das sie Schwedische seinen Herrn, wie Er Secretari so von der Schweidnitz auss Schlessien Ihro Kay. May. Erblichen Stadt, und Fürstenthumb gebürthig undt unterthänig gesaget, wir seyndt

deine Herren anjetzo, und kein anderer, schmählich angefahren, und mit schlägen tractiret worden, auf den Essel gesetzet, und ungefehr 5 biess 6 stunden darauff behalten. Mann sagt die Vrsach seye, weillen Er Ein Neügedichtes Schmählied oder Gesang wieder den Obristen und Freyherrn Balthasar Vettern nicht habe drucken lassen oder wollen.

Item den Vorigen Tag Nembl. den 25^ten^ Julij hat Herr Burgermeister Paul Ruprecht wiederumb zu Plenten auffs Commendanten befehl mehrmahl 100 Ellen leinwandt geben müssen.

Den 28^ten^ ist EE. Rath referiret worden, wass auf die angebrachte puncta besonders aber wegen der Reütterey der Commendant sich zum Vierten mahl seiner parole zuwieder resolviret;

Item dass Er Eben auch auf diesser seiner mendaciosischen Meinung gegen dem Herrn P. Guardian so auf des Raths Ersuchen, Ihn Commendanten Voriger parole Inständig Erinnert, und abscheinender impossibilität sie nicht übers Vermögen treiben wolte, gebetten, Verbleiben thuet. Worauff beschlossen, weil keine mittl seine unersättliche geldtsucht zu erfüllen mehr übrig, dass mann in Gottes Nahmen des Jenigen, so Gott durch diessen Tyrannen Verhengen werde, gewärttig seyn wolle, doch morgen Frühe zuuor alle 3 Räthe darüber zu vernehmen.

Eben diessen Tag umb 7 Uhr frühe seyndt alle Geistliche Ordens Persohnen Männlichen Geschlechtes zum Commendanten Erfordert, denenselben Von ihme Commendanten Ernstlich Eingehalten worden, weillen so Viele Solldathen von ihme aussriessen, und fürnehmbste Vrsach wäre, dass Sie durch die Beichten, und Beicht Vätter vermuthlich angehalten würden, solten sie nachfolgenden Eydt fidelitatis der Schwedischen Kron ablegen, oder die Stadt qvittiren, vnd fortgehen, worzu ihnen bedenck Zeith biess morgen Tag umb 7 Uhr zur Resolution ertheillet worden.

Eid, den die Geistlichen dem schwedischen Commandanten leisten mussten, ddo. Olmütz 28. Juli 1644.

Den 29^ten^ Julij frühe nach gehörten Heyligen Ambte zu gewöhnlicher stunde, seyndt alle 3 Räthe Versamblet gewessen, und Erstlich des Herrn Commendantens angemutheten Eydt, dessen zu thuen Sie sich heünte resolviren oder die Stadt meyden solten, proponiret, darbey Vermeldet, dass so Viel nachrichtlich die Herren Geistlichen sich gestrigen Tages in ihrer beym Herrn Stadt Pfarrer allhier dessentwegen gehaltenen

Consultation Endlich dahin Verglichen, Ehender die Stadt zu verlassen, alss wieder Gott undt ihre gewissen, auf vorgestelte puncta Einen Eydt abzulegen, dannenhero rathsamb alsobaldt weillen sie ihre Resolution zu entdecken, die stunde umb 7 Uhr heünt von Commendanten angesetzet haben, abzuordnen, und sich erkundigen zu lassen, wass ferner die Sache für Einen aussgang gewinnen würde, wohin alss der Subnotarius Johann Skržiwanekh zum Herrn Pfarrer Verordnet, und mit beybringung dess Herrn Pfarrers gruss zuruckh in antworth bericht gebracht, dass der Commendant von seiner Meynung nicht weichen, die geistlichkeit in Verweigerung des Eydts 2 Täge zu Disponirung ihrer Sache, und freyen unfehlbahren abzug Erlanget hätten, Ist von allen 3 Räthen Einhellig beschlossen, nachmittag umb 1 Uhr die gemeinde hierauff ins Rathhauss zu fordern, ihnen diesses unverhoffte procedere Vorzutragen, Vndt wass hierinnen sie zu thuen Vermeinen, ihr guttachten, und Resolution zu vernehmen, wie dann geschehen, Immittelst aber ist dem Stadtschreiber Committiret, in nahmen des raths, und der gemeinde Etwas auffzusetzen, undt zu bitten, damit die geistlichkeit hierinnen Verschonet, und zu continuirlichen biesshero Verrichteten gewöhnlichen Gottesdienst lauth dem accordo gelassen, auch die arme burgerschafft nach Verliehr- undt dargebung alles Zeitlichen Vermögens der Seelen trost nicht benohmen werden möchte.

Eodem zu benanter stunde hora 1^{ma} pomeridiana seyndt wiederumben alle 3 Räthe beysammen, und gleicher gestalten die gantze gemeinde fürgekommen, und gestanden, welcher vom Herrn Wentzl Meixner auf bitt Herrn Burgermeisters Paul Ruprecht, diesses alles, wass mit der Geistlichkeit insgesambt (ausser Herrn P. Pelinga Societatis Jesu, und ordinari Prediger, so den Eydt vorlängst abgeleget haben solte, vndt dahier allein gelassen würde) vorgenohmen, und selbige abgeschaffet würde, beweglich fürgetragen worden, mit bericht, dass EE. WW. Rath dass Eüserste beym Commendanten zu Verhinderung bevorhabende abschaff- und Vertreibung der Geistlichen zu thuen, gesonnen, zu dem Ende auch Herr Stadtschreiber auff dess Raths befehl Ein memorial im Nahmen des Raths in eventum schon Verfasset, welches ihnen zu besserer nachricht sich zu resolviren, Vorgelessen werden solle; so geschehen, worauff sie gemeinde Einen abtritt begehret, und nach

dessen Erlaubnus durch ihren Redner Heinrich Escher, solche Resolution vndt Antworth EE. Rath vorbringen, und geben lassen, Nemblichen dass das vorgelessene memorial ihres Bedenckens gar beweglich, wohl, und genuegsamb aussführlich gestellet, also dass sie nichts mehr zu verbessern wisseten, mit demüthiger bitte, dass solches nur baldt aussgeferttiget, und übergeben werden möchte, doch wären die meisten dahin beschlossen, diess zu annectiren, dass fals der Herr Commendant die geistlichkeit zu vertreiben beharren wolte, Sie insgesambt mit Weib undt Kindt in Verlassung Hauss vndt Hoffes zugleich die Stadt qvittiren wolten, undt Erlassen zu seyn begehreten; doch stelleten sie diesses EE. Rath zu fernerer Erkandtnus und Vollzug, oder nicht, Ist Vor rathsamb befunden worden, dass EE. Rath solches zur Zeith nicht anhencken wolte, damit mann ihme nicht Ursach geben thätte, alss wann mann trotzen wolte, zu seiner gewöhnlichen furia, worauss Er mehr Erbittert sein möchte, seinem iniqvo proposito nachzugehen; zum Fall Er aber sich nicht bewegen lassen würde, solte solches mündtlichen in Nahmen des Raths vndt gantzen gemeinde begehret werden, wobey Es die gemeinde gantz willig bewenden lassen. Seyndt also zu übergaab des memorials verordnet worden, auss dem Rath, Herr Tobias Schwonauer, Herr Wentzl Meixner, Herr Mathes Hanffstengl, Herr Valentin Muschka, vndt M. Friedrich Flade Stadtschreiber, auss der Gemeinde Herr Heinrich Escher, Thomas Andermann, Sigmund Helwigk, und Hanss Mucha.

Den 30ten Julij umb 6 Uhr seyndt bemelte abgeordnete beym Herrn Schwonauer zusammen, die aber auss der Gemeinde ins Commendantens Hauss gegangen, worauff mann insgesambt hinauf gegangen, besagtes memorial mit gewöhnlichen Ceremonien übergeben, welches Er zwar angenohmen, aber auf den Tisch werffend, nicht lessen wollen, mit Vermelden, Er wüste schon, wass dessen Inhalt, Es hätten sich die gesambte Officirer schon Resolviret, vndt nebst ihme geschlossen, weil mann so Viel nachricht, dass die geistlichen in der beicht die Solldaten, welche auss Kayserlichen Erbländern aber schon zu 7 undt 8 Jahren der Kron Schweden gedienet, zum Entlauffen persvadirten, undt bewegeten, dass Sie ihre Weib und Kinder im stich liessen, Ihre Nahmen Verliehren, und zu schelmen würden, derer bluts Vergüssung Sie geistliche schuldig wären,

dann wann sie wieder Ertappet, ohne barmhertzigkeit gehencket werden solten. Dessentwegen könte Er anderst nicht thuen, alss sie zu beförderung seines Herrn Dienste abzuschaffen. Alss mann aber die geistliche mündtlich Entschuldiget, dass Es Vielleicht sich anderst befünden, und die geistliche unschuldig deferiret worden seyn mochten, gabe Er zur antworth, sie thätten im Predigen, wie der Capuciner, und bey S. Michaël beschehen, die Schwedische vndt Lutherische offentlich dem Teüffel geben, wass würden sie nicht mündtlich thuen, weillen auch der Qvartiermeister untern Mayerischen Regiment selbst bekennet, wie ihn der beicht Vatter befraget, ob Er Katholisch, und von wannen Er wäre, Er hette bekennet Ja, und wäre von Prag, hette der beicht-Vatter, oder Münch baldt weither zu wissen begehret, warumben Er dann dem Schweden, undt nicht viel mehr dem Kayser seinem Herrn dienete, worauss unfehlbahr zu schlüssen, weillen dergleichen dem Officirer geschehe, wass solle dann der gemeine Solldat nicht persvadiret werden, Eben hette solches auch der nechste Kayserliche Trompeter, so ungefehr vor 3 oder 4 Tägen hierinnen war, gesagt, dass sie auf die beichtvätter die Ursach legeten, worauff nun alss mann mit modestie antworthete, dass diesses Vor Ein Exempl geschehen seyn möchte, wäre doch gleich wohl darauss kein gemein- und gewissheit des Schlusses zu fassen, weillen Vielleicht nicht die Katholische allein, sondern auch auss denen andern Religionen Entwichen, hat Er den bescheyd gegeben, Es ware zwar schon von denen Officirern Einmahl die Resolution concludiret, dass die geistlichen fort müssen, doch wolte Er ihnen diesses bitten noch fürtragen, und solten sie auf diesse Fürbitt hier gelassen werden, würde doch der Rath darfür caviren müssen, und wann Eintziger Katholischer künfftig aussriesse, die Verantworthung über sich haben, Er wolte andeütten lassen, wann mann umb fernern bescheyd kommen solte.

Wormit Wir abgeordnete urlaub genohmen, mit Vermelden, dass Wir ob Unsern rechtmässigen motiven Eine fruchtbahrliche Resolution gewartheten. Actum ut Supra in des Herren Miniati Taffelstuben usufructuario pro nunc Commendante.

Den letzten Julij Früh umb 1 oder 2 Uhr seyndt wie mann berichtet 3 mahl Feüerkugeln auf die Stadt geschossen worden, Etliche sagen granaten, Etliche Pechkräntz, worauff die Burger, und Raths Verwandte lauth Jüngster Feyerordnung

alsobaldt zum löschen convociret, biess umb 6 Uhr auf den Platz bey der waag behalten, und weill nichts angegangen, auch ferner nichts geworffen, seyndt sie zu Hausse gelassen worden.

Demnach Herr Commendant seinem ordinari mentiendi modo nach, wie zugesaget, dem Rath keinen bescheyd, noch antworth sagen, oder dieselbe abzuhohlen fordern lassen, sondern den 1ten Augusti abendts in die Klöster durch den Wachtmeister lieutenant denen geistlichen befehlen lassen, sie solten ihre Sachen dahin bestellen, und sich ferttig machen, Womit morgen, umb 8 Uhr sie sich zu ihme stellen, und von dannen zum Thor hinauss begleithet würden; doch möchte in Jedem Kloster Ein oder zwey, wie auch die bey S. Jacob, dieweil Es Polacken, und die wacht nun auf dem Halss hette, beede Verbleiben, biess auf weitheren bescheyd.

Worauf am bestimbten Tag umb 11 Uhr zwey von der Pilten, 2 von S. Michaël, und P. Vicarius sambt laico fratre Mauritio Capuciner, mit grosser Condolentz und betriebnus der Burgerschafft zur Stadt hinauss begleittet worden.

Den 3ten Augusti haben die Schwedischen allhier angefangen Ein Neües Werckh auf der Pilten auss von ihnen zuvor ruinirten burgerlichen Häussern, worzu fürnehmblich der in Gott ruhenden Benedict Kleinerin ihres Eingenohmenen, zu machen, wie auch neüe graben darumben. Wie Es beschehen wirdt, Giebt künfftige Zeith mit sich.

Eodem obwohl der Commendant vor zühmblicher Zeith zu unterschiedlichen mahlen der doppelten Schantzarbeith täglich zu verschonen, undt Versprochen, Sie solten biess zu aussgang Julij zwey Persohnen, nachmahls wie andere burgern Einen schücken, hat Er doch alss sie heünt dato Etlich nur Einfach abgeordnet, durch Musqvetirer die andern zu schücken urgiren, und denen abgesandten Musqvetirern 2 gr. zu geben nöthen lassen.

4ten Augusti. In der nacht nahend 12 Uhr seyndt von der Kay. May. Solldaten 2 granaten, deren Eine für der Frau Kayserrichterin, undt Herrn Jacob Stammers Hausse, die andere auf anderseiths des Rathhausses für Ihrer Fürstlichen Gnaden von Dittrichstein behaussung angangen, dauon nicht allein Etliche fenster in Mittern Stock bemelten Fürstlichen Hausses von auffgeworffenen Steinern zerschlagen, sondern auch Ein stuckh von

5 *U* von der granat durch die Raths Kantzelley mit Zerschlagung des Eyssernen Gatters, undt Fensters Eingeschlagen, vndt die Rathsstuben obig Etwas Verletzet, aber darinnen hinter der Thier beym Ofen liegen geblieben.

5ten dito proponirte der Burgermeister Herr Paul Ruprecht, dass der proviantmeister beym Ambt gewessen, und gebetten, weil Er wohl wüste, dass die Weinherrn noch Wein Vässer reyffen Vorhanden, solche aber gleichwohlen zum brennen Verbrauchten, alss wolte Er solche zu seinen Mehl Vässern zuvor gewessenen Wein Vässern ihme zukommen lassen, begehrte solche nicht umbsonst, sondern Dargebung Holtzes 2 oder 3 fach so viell; ist dem Herrn Burgermeister zu beantworthen mit gegeben worden, solche wären nicht mehr vorhanden, dahero mann ihme nicht mehr gratificiren können.

Eodem inter Sessionem Senatus schückte der Commendant aufs Rathhauss begehrende alsobaldt 2 Raths Persohnen zu sich. Alss nun Herr Aurelius Reger neben dem Stadtschreiber dahin von EE. Rath Deputirten Erschienen, hat Er in gegenwarth des Major Wilhelmb, Rittmeisters Legat, und Eines Capitains Erstlich Verwiessen, dass die Burgerschafft diesse nacht zum nothfall des Feyers wie Es angegangen, so langsamb zusammen zu bringen gewessen, Item kein wasser im röhr Kasten noch sonsten vorhanden, zu deme die leüth mit lähren Händen letztlich in schlechter anzahl Erschienen, dahero Er befehlete, der Rath solte nicht allein in allen Ecken der gassen, sondern auch Ein Jeglicher burger für der Thier Eine büttung bereith haben, dass solches im Fall überall zu nehmen. 2° solte mann die Dächer abtragen, damit desto bessere sicherheit vor dergleichen Feüer kugeln Verschaffet würde, sonsten Versicherte Er den Rath undt burgern, bey Verschwehrung offtermahl der teüffel ihn hohlen solte, da diesses nicht geschehete, und das feyer über die Handt nehmete, wolte Er nicht allein keinen Menschen der Burger sich zu Salviren auf die Posten lassen, sondern sambt Weib und Kindern ins Feyer werffen lassen, Immassen Er denen Reüthern und Solldaten solches zu thuen allbereiths Ernstlich anbefohlen hätte. Alss aber gebetten worden, Mann wolte solches dem Rath insinuiren, vndt ob vielleicht durch andere fleissige mittl die Dächer noch zu Erhalten, seyn möchten, bedacht seyn, weillen Es aber die gantze gemeynde concernirete, wurde selbiges Ihro anzudeütten,

seyn, worauff Er die Resolution umb 2 Uhr obwohl Erstlichen alsobaldt anzubringen anbefohlen, mit dem anhang mann resolvirte sich wass mann wolle, würde Er doch schon andere Mittel diesses zu thuen vor der Handt haben.

Eodem 5[ten] Augusti die gemeinde umb 12 Uhr aufs Rathhauss erfordert worden, derselben Erstlich vorgetragen worden, wass heüntiges Tages von der Stadt sowohl, dass 30 Persohnen alle nacht auf der bereithschafft seyn, undt Verbleiben, sondern auch alle notturfften besser verschaffet, Vndt darzu die Sambentliche Dächer Ein Jeder dass seine alsobaldt abtragen solle. Wie diesses mit mehrern Vorgebracht, und des Commendanten seine formalia, undt bedrohung referiret worden.

Worauf die Burgerschafft nach Verstatteten abtritt, vnd gehaltenen reiffen considerationen sich hoch beschwehrter befunden, und folgende negativam nebst andern begehren dem Herrn Commendanten Vorzubringen Vermeldet, Erstlich die Dächer abzutragen, bittet EE. gemeinde, damit Verschonet zu seyn. 2° Ebenfalls mit der bereitschafft, doch wäre Ein Jeder gesonnen, auf sein Hauss, und auf den Brandt möglichsten fleisses achtung zu geben, auch seinen mitnachbahr auf diessen Fall zu Hülff zu kommen. Item wolten dass wasser auff allen nothfall für die Thieren verschaffen, herentgegen damit bey denen Solldathen Anstalt gemacht werde, dass Sie das geväss und wasser, so Einer für die Thier setzen wirdt, zufrieden bleiben lassen möchten. 3°. bitteten Jngleichen EE. Rath, dass dieselben Nachbahrn angehalten werden solten, die von ihren Häussern gewichen, vndt anderwerths sich allhier auffhalten thuen, damit sie auch auf solche ihre Häusser achtung geben sollen, wie nicht weniger die Herren Wirth in ihren Häussern, und wo die wirth nicht zu Hausse, wolte mann auch Vorsehung thuen, damit dahin Ein Mann zur Feyersnoth verordnet werde. Item dass die Mauerer und Zimmerleüthe darzu Verschaffet werden möchten. Diesses gaben sie mündtlich undt schriefftlich Neben den mündtlichen annexo dem Herrn Commendanten umb Erlaubnus zu bitten, dass die lichter zu brennen in Häussern im nothfall verstattet werden möchten, Ihre Excusa warumben sie die wacht, oder bereithschafft, oder auch das Dächer abreyssen nicht thuen könten, war, weill solches wieder Ihro May. wäre, und künfftig unverantworthlich seyn möchte, Neben ihren grossen schaden, dass die Häusser, welche

zu erhalten, Sie ihr gantzes guth herauss pressen lassen müssen, anjetzo Vollendts ruiniret werden solten; dannenhero Sie auch Endlich begehreten, wann Herr Commendant von seiner Meinung nicht zu bringen, mann anhalten solte, dass Er Sie insgesambt mit Weib und Kindern zur Stadt hinauss passiren lassen wolte, welches Sie viel lieber thuen, alss diesse Häusser abreyssen, und wachen wolten, worbey Es EE. Rath, und alle 3 Räthe gar gern bewenden lassen, und sich conformiret zu abgeordneten neben dem Stadtschreiber Herr Aurelius Reger, Herr Georg Ržehorž, auss der gemeinde Peter Wolff, vndt Tobias Pechatzke.

Alss die abgeordnete nun auss beysorg des Herrn Commendantens furia, dem Stadt Major auffgewarthet, vndt dem Commendanten diesses beyzubringen gebetten, das nemblich die gemeinde der alten Feyer-ordnung nach alle praeparatoria zum löschen in parato halten, und aufm Nothfall, allen möglichen Fleiss, weillen ihnen nichts liebers alss die Häusser, darumben sie ihr haab und Guth selbte zu conserviren dargeben, auch ihre Weib, und Kinds in bettelstab gehetzet, Erhalten möchten, anwenden, auch Ein Nachbahr dem andern gar gerne zu hülff kommen wolte, wo Es die noth erforderte, doch weillen Ein Jeder auss Natürlicher schuldigkeit, beförderst sich sein weib undt Kindt, Hauss und Hoff in acht zu nehmen hätte, und letztlich, wann sie auf der wacht, an dem von Etlicher wohnung weith Entlegenen platz bey sich selbsten in diesser gefährlichen zeith mit dem Feyerwerckh der Granaten, so stetts in der nacht geworffen würden, in ihren Häussern schad geschehen, Ja Weib und Kinder Verderben könten, bittete der Rath und gantze gemeinde mit begehrter bereitschafft verschonet zu seyn, wolten aber Ein Jeder in seinem Hausse nebst bestellung aller erforderlichen zugehör, undt nottürfften fleissige wacht, auffsicht, vndt in dem orth wo Es die noth erfordern würde, alssdann gar gern ihren benachbahrten beystehen würde.

Ingleichen auch die Häusser abzutragen, wäre Ja noch zur Zeith keine noth, indeme obwohl biesshero granaten herein geworffen, doch noch keine Eintzige feüerkugel, und weillen mann verhoffete, dass die Stadt vielleicht des Feyers verschonet bleiben, oder da Etwas geschehen solte, der burgerschafft, mit ihren fleiss demselben abzuwehren bemühet seyn

wolten, Insonderlichen bedencken, wann die Dächer weg wären, undt regen erfolgen solte, so die Zeith baldt selbsten mit sich bringen würde, die Häusser in gar kurtzer zeit, weillen alles meist linnerne böden Einweichen, und zu grunde fallen würde, welches andere anfangs Entdeckte Häusser biesshero genuegsamb weisseten, Zu denen nachmahls keine mittl wegen der burger armuth solche Vnss künfftig wieder zu ersetzen, oder zu reaedificiren, zugeschweigen, dass die Kayserlichen Völcker dardurch die unzeithige höchst schädliche abbrechung zum feyer mehr anlass bekommen, und der hiessigen anliegen Vermercken würden, NB. ironiam wie dann in Niederlandt, undt andern orthen vndt Städten Etliche burger Relation nachgeschehen seyn solle, dass Ebenmässig die Häusser von Dächern abgetragen worden, worauff die belägern bewogen worden, Nachmahls alles nieder zuhauen, das auch nicht mehr alss 7 Eheleüth übrig geblieben, in der andern in Niederlandt dieselbe burger so die Dächer frühzeithig abgerissen, nachmahls alss Rebellen mit straff leib undt lebens offentlich beleget, vndt exeqviret worden, welches alles hier auch geschehen dörffte.

Welche argumenta Herr Major für seine Persohn Zühmblich approbabel aestimiret, vndt solche dem Herrn Commendanten Vorzutragen, undt Vnss abgeordnete, wieder antworth wissen zu lassen, Versprochen, wie Er dann in Einer halben stunde hernach die Resolution brachte, dass zwar alsobaldt heünte noch 12 Persohnen in bereitschafft gestellet, dann morgen die Häusser abgetragen (doch die Dächer über denen Stuben Verbleiben möchten) werden solten, mit bericht, Herr Commendant von diesser Resolution Jetzt weither nicht zubringen, sondern mann solte Es dem burgermeister bemelte 12 Persohnen zu bestellen, andeütten, so auch geschehen, vom Herrn Georg Řžehorž und Herrn Stadtschreiber.

Eodem umb 10 Uhr Nachts hat mann angefangen, mit 2 oder 3 Stuckhen zu schüssen, vndt darauff mit granaten herein zu werffen, Herr Burgermeister Paul Ruprecht aber die Sachen immittlst beruhen lassen, vndt weillen die gemeinde zuvor sich des Wachens geweigert, keine anstalt gemachet, ist Er selbsten darumben nicht allein besprochen, sondern auch dessen unterlassung mit gewaffneter handt und schlägen, auss seinem Hausse genohmen, vndt auf die Haubtwacht geführet, worden, vndt weil Er in schrocken, alss Ein Hochbetagter Mann

alss Er von denen Officirern ungestimm befraget, warumb Er die anstalt der 12 Persohnen auf des Commendanten befehl unterlassen, geantworthet, dieweillen solches wieder Ihre Kay. May. lauffen möchte, welches alss Es baldt dem Commendanten referiret worden, vom Stadt Major, ist Er darmit also offendiret, dass Er alssbaldt den Stadtschreiber, so in diessem gebrauchet worden, vndt andere des Raths undt burgern mit hauen, schüssen, und Niederschlagen, auss denen Häussern zu hohlen anbefohlen, so dann baldt vollzogen, undt der Stadtschreiber Erstlich neben dem Herrn Řžehorž undt Herrn Meixner zusammen geführet, den Stadtschreiber aber hat der Stadt major also angeredet: warumben Er das befohlene mandat nicht Vollzogen, Er wäre Ein Verrätherischer schelm, da Erscheinetė seine practica, und ob Er sich wohl excusiret, mit bericht, dass Er alles und Jedes dem Herrn burgermeister referiret, wass aber ferner geschehen, oder nicht, trüge Er daran keine schuldt, hat ihn der Major undt Secretari des Commendantens auf die Haubtwache zu führen anbefohlen, zu welchem andere Reütter dem Herrn Wentzl Meixner, und Herrn Georg Řžehorž gebracht, vndt alss sie auf die Haubtwacht nahend zu kommen, ist wieder Ein Ernster befehl durch den Capitain Pusch vom Commendanten gebracht, mann solte den Stadtschreiber sambt dem Herrn Meixner, und Herrn Řžehorž auff die nechst fallende granat werffen, wann sie in 1000 stuckh zerstossen werden solten, alss sie nun in bereithschafft zur execution gestanden, weither aber Gott lob keiner mehr von granaten über den gleich Vor ankunfft des Befehls bey dem Leonhard Unger hereingefallen 6 geworffen worden, hat man sie 3 auf die Haubtwacht in arrest genohmen, ohne Mäntel, und nothwendige Kleyders, worzu noch Herr Aurelius Reger, und Herr Johann Köppel gefordert worden, die 3 aber bedrohet, dass morgen vor auffschlüssung der Thore mit ihnen an dem galgen Verfahren werden solle, Nachdeme diesse 5 Persohnen in arrest Verblieben, hat frühe

Den 6ten Augusti umb halber 6 Uhr der Stadt Major von Commendanten Ordre gebracht, sie solten alsobaldt aufs Rathhauss gehen, undt die andern Raths Persohnen hinauff fordern lassen, dass Selbte alle um 7 Uhr frühe beysammen seyn sollen. Nachdeme solches beschehen, hat der Commendant weithers nichts sagen, noch ankündigen lassen, sondern 3 Musqvetirer

zur wacht fürs Rathhauss die Stiegen hinauff bestellet, umb 10 Uhr letztlichen, wie auch umb 7 vndt 8 Uhr zuvor unterschiedlich fragen lassen, ob sie alle beysammen, undt auf bericht Ja, auser Etlichen Krancken, Nemblich Herrn Valentin Muschka, Herrn Georg Holtzer, und Herrn Hoffmann, hat Er still geschwiegen, vndt also biess nachmittag umb 1 Uhr wartten lassen, zu welcher Zeith der Stadt Major aufs Rathhauss gekommen, undt Vermeldet, der Commendant lasse befehlen, der Rath solle 24 burgern alsobaldt befehlen, dass Sie abend zur wache in bereithschafft sich finden, vndt also alle abendt forthan sich 24 gestellen solten; da sie aber nicht wolten, solches ihme zu seiner Verfahrung nach Einer Stunde andeütten, bey welchen alle abend Zwey des Raths mit wachen fertig sein solten, zum Feüer löschen, Ist also die gemeinde alsobaldt Erfordert, vndt diesser Tyrannische befehl derselben angedeüttet worden, mit Ermahnung, dass sie ihre Resolution unfehlbahr Erklären, vndt was sie zu thuen sich in diesser noth resolviren solten, welche nach begehrten 3 erhaltenen abtritt durch 13 ihres Mittels sambt dem gemein redner Heinrich Escher folgende Resolution geben, dass sie anfangs sehr zweyspaltig, Jedoch hetten sie sich Endlichen dahin Vereiniget, dass weillen solches bey Verlust des lebens, von ihnen denen Solldaten gewaltsamber weisse, auss zwang Vollzogen werden müste, Sie EE. Rath bitteten, doch ohne maass geben, auch heimbstelleten bemelte 24 Persohnen, von denen in der Stadt sich befindenden Müssiggängern oder leüthen, umb Einen gewöhnlichen lohn, darzu sie contribuiren wolten, zu conduciren, immittelst sie auf die Eyl, biess die leüth zusammen bestellet werden möchten, selbst den Viertl nach die bereithschafft antretten wolten, worauff EE. Rath sich wegen allerhandt, vndt Viellen occupationen sich excusiret, dahero Sie beschlossen, der Mannschafft anzahl in Viertlen nach weith freylich in dem geldt zusammen tragen, Vielle Difficultät seyn würde, die solche zu versehen, doch solcher gestalt, undt mit angehoffter insinuation, dass Sie zu keinen andern alss Feüer löschen gebrauchet, undt angetrieben werden dörfften. Ist also die ordnung zwischen denen gassen Herren gemachet, vndt die Resolution dem Stadt Major zu bringen Verordnet worden, Heinrich Escher, Caspar Schindler, Christoph Lotke, und Hannss Mucha, welchen mit gegeben worden zu Sollicitiren, damit 20 Persohnen alle nacht genueg-

samb seyn, und dem fall auffwartten möchten, so sie auch Erhalten, doch das zwey des Raths alle nacht die da frühe wieder aufs Rathhauss in arrest gehen sollen alternatim, Item 2 gassen Herren dabey seyn, vndt bemelte zahl compliren solten, so geschehen müssen, alss Sie hier neben umb Erlassung des Arrests der Raths Persohnen angehalten, seyndt Sie darumben an dem Commendanten angewiessen worden, welche den bescheydt gebracht, wie Sub Sigil: NB. zn lessen.

Eodem umb 12 Uhr seyndt 6 granaten herein geworffen worden, deren Eine in des Paul Straupens hauss in der böhmen gassen gefallen, dasselbe meistentheils übern Hauffen, und darinnen Eine Magd Erschlagen, die andere Eine Wittib Tödtlich an Füssen Verletzet.

Eodem abendts 6[ten] Augusti nach 5 Uhr haben obgemelte Persohnen der gemeinde, sambt ihren gemein redner, Heinrich Escher bey dem Commendanten umb Cassirung der Raths Verwandten Arrests gebetten, und solchen bescheyd bekommen, dass, was ihr begehret, kann nicht seyn, dann darff der alte Burgermeister der alte schelm in beyseyn des Majors sich verlauthen lassen, Mann thätte wieder Ihrer Kay. May. dass mann das feüer löschen solte, siehe ich Jetzt, dass ihr, Burgermeister, Rath, und burgern, meine offene feünde seydt, da ich Euch fast auf denen Händen getragen (O mendacium nefandum) undt alles guttes gethan, Siehe aber Jetzt, undt spühre, wass ihr für bluthunde seydt, darumben lasse ich Sie des arrests nicht loss, so lang, biess die Bloqvada Ein End hat, oder will sie auf die Posten Eintheillen, mir zu Einer Versicherung, solle ich an Euch schelmen Feünde herinnen, und auch Feünde drausen haben, so will ich derentwegen die fürnehmbste schelmen und burgern nehmen, undt darzu stecken, Etliche khannen Pulwer unter den Arsch setzen, und warm genueg machen, wollet ihr Euere häusser nicht retten, hohle Euch der Teüffel, mir Verbrennet nichts, wenn ich meine munition und Proviant Verwahret, mag in übrigen alles andere zu Grunde gehen, Es ist mein schaden nicht, aber das sollet ihr wissen, wann Ein feüer Entstehen solte, habe ich Meinen Reüthern anbefohlen, dass sie denselben burger, den sie für seinem Hauss in Entstehung der gefahr antreffen werden, alsobaldt niederhauen, oder in das feüer werffen, undt weib und Kinder Verbrennen sollen lassen, Ist diess wieder Ihro May. das feüer löschen, Es wäre kaum

wann ich Euch zu ablegung des Eydts der Kron Schweden gezwungen hätte, ihr bluthunde, wer Teüffel hat Euch gebetten, dass ihr Vnss habt herein gelassen, wollet ihr getreü seyn, hättet ihr Es zuvor gethan, Vermeinet ihr mich also herauss zubringen, wie wir seyndt herein gekommen, dass dörfft ihr Euch nicht gedenken, ich will Euch noch das blut heraus-pressen. Benebenst hat Er des Herrn Zinckendorffers, welchen Er Eben den tag, wie die andern Rathsherrn aufs Rathhauss arrestiret, in die Schergstuben wegen Etwelcher worthen gesetzet, meldung gethan, mit Ebenmässigen Schmählungen, undt exaggerationen. Alss Sie abgeordnete noch Einmahl des Raths gedacht undt umb gesuchte Resolution gebetten, hat Er sie mit denen worthen angefahren, und verabgeschieden, ihr bluthunde, und Schelmen habt Eüeren bescheid schon bekommen, scheret Eüch forth, welches Sie EE. Rath referiret, so mit betrübten gemüthern angehöret, undt Gott befohlen worden.

Eodem hat der Commendant von denen, denen Posten nechst angelegenen häussern, theils selbsten durch die Solldathen, theils durch die Inwohnende Würthe, die Dächer abreyssen lassen.

Den 7ten frühe ist Eine schantzen in dem Fieschergassel angefangen, daruon die Kayserlichen arbeither zwar getrieben, doch nachmahls die Inwohnende nachts wieder gearbeithet, undt Verferttiget haben.

Den 8ten frühe seyndt Schantz Körbe bey des Herrn Andreae Obeslawy Hoff für den litter thor gesetzet worden.

Den 9ten dito, dass wasser benohmen, vndt von der Stadt avertiret worden.

Demnach nun die gesambte Raths Verwandte biess dato in arrest Verblieben, ist Herr P. Michaël Guardian von der Pilten, von ihnen Erbetten zum Herrn Commendanten gegangen, und so Viel auf unterschiedliches intercediren Erhalten, dass der Commendant die Erlassung Verwilliget, mit diessem bescheyd, Er gestünde zu, das Er die Ersten zwey nieder zumachen Ernstlich anbefohlen, welches wan Es geschehen in furia ihme zwar leyd sein möchte, wäre desto besser, dass Es nicht geschehen, Er wolte zwar den Rath für diessmahl Erlassen, doch dass selbter führohin in bessern gehorsamb sein gebott Vollziehen solte, vndt wann Etwas befohlen, so der Rath nicht thuen könte, sie ihme solches andeütten, worzu Er audientz geben wolte, und denen Officirern nicht wiedrige ab-

schlägige antworth geben solte, wie Er dann solches mit mehrern Vorzuhalten, Einem seiner Officirer aufs Rathhauss absenden wolte, welches Herr P. Guardian EE. Rath referirte.

Alss mann sich nun des Herrn Patris mühewaltung, und Patrocinij freündtlich bedancket, undt des Officirers biess nahend 8 Uhr abendts, wie wohl umb 6 Uhr abendts die Wacht Vom Rathhauss avociret worden, oder dessen anbringen umbsonst Erwarttet, immittelst auch die auss der gemeinde 2 oder 3 neben dem Heinrich Escher den Commendanten für die Verwilligte Erlassung gedancket, und Ebenmässige Resolution alss wie der Pater Vernohmen, ist wieder zum Secretario umb Endliche Resolution durch Einen Diener des Raths geschücket, welcher brachte, dass Ein Jeder für diessmahl nacher hausse gehen solte, so geschehen die ipso S. Laurentii den 10ma Augusti 1644.

Eodem ward auf des Herrn Schwonauers geheiss Ein dancksagung zu thuen auf folgenden morgen befehlichet, der Stadtschreiber M. Friedrich Flade, und Herr Paul Schobert, Ein 70 Jähriger gar gehörlosser Einfältiger Mann, weillen aber der Stadtschreiber hierzu sich gantz beschwerlich gefunden, doch gleichwohl zu Verhüttung zancks sich nicht Entschlüssen dörffen, oder dasselbe wiedersetzlich abschlagen, hat Er EE. WW. Rath treühertzig Erinneret, sie wolten bedencken, wass sie hierinnen dancken, oder willfährigkeit zu praesentiren, für Eine gefährliche, schwehr und wichtige Sach wäre, und besorgliche praejudicia nach sich ziehete, zu deme Er zwar nichts künfftiger willigkeit verheischen könte, noch wolte, nichts desto weniger wüste mann genuegsamb, wie bey denen Solldathen undt fürnehmblich bey diessen Menschen die worth offt Verkheret interpretiret, oder wohl Etwas Erdichtetes, für Ein versprochenes, fälschlich Einem zugemässen würde, so niemahl in gedancken gekommen, dahero bittete, EE. Rath solche Persohnen ihres mittelss hierzu zu deputiren, welche gutte achtung geben, undt wohl mercken kunten, wass geredet, oder gehandlet würde, womit heünt oder morgen seiner Persohn nichts ungleiches, dem Rath aber nachtheilliges vndt praejudicirliches, oder wohl höchst schädliches Sub Specie promissionis cujuscunque so Er nicht thuen wolte, von ihme Commendanten auffgedrungen werden möchte. Worauff Herr Schwonauer den alten unvermögenden Paul Ruprecht, mit Vorgeben, weil Er durch sein antworth den arrest causiret hätte, sich dessen Verantworthen

könte, und Herrn Mathes Hanffstengl adjungendum benennet, wobey Es EE. Rath bewenden lassen, mit fernern befehl, wieder zu bitten, dass die Raths Verwandten des doppelten schantzens befreyet, vndt wie die burgern Ein Persohn schücken dörfften; Item weillen Vielle des Raths liegerhafft, undt des nachts die bereithschafft nicht Verrichten könten, dass auch Eine Persohn neben denen 20 burgern alle nacht genuegsamb seyn, vndt die ordnung nicht so offt wie biesshero fast in 4 nachten herumb gehen möchten.

Den 11ten Augusti nach gehörter heyligen Mess, seyndt die obige deputirte, alss Herr Paul Ruprecht, Herr Mathes Hanffstengl, Nebst noch darzu gegebenen Paul Schobert, undt M. Friedrich Flade, früh umb 8 Uhr beym Commendanten zur audientz gelassen, da dann der Stadtschreiber, nach abgelegten gruss des Raths, die Dancksagung also abgeleget, wiewohlen EE. Rath ohne Verschulden in die Straff des Arrests gezogen, undt nicht wüsten, wie sie darzu also ungehört verleithet worden, Jedoch weillen auf des P. Gvardian gestert für ihm Eingelegte intercession abendts Erlassen, auch Vernohmen, dass Herr Commendant sich anerbothen, wann der Rath Etwas wieder seinem Eydt anbefohlen zu seyn, befündete, dass sie nicht thuen könten, dass sie sich bey ihm in Zeith anmelden, vndt ihre Excusa selbst vorbringen solten, die Er anhören wolte, nicht aber den seinigen Officirern mit rauhen abschläglichen Worthen letztlich abferttigen thätte, darumben EE. Rath sich bedancken, dabey Ebenfahls demüthig bitten, Er Herr Commendant, wolte auch hinführo der unterschiedlichen bericht nicht alsobaldt stärcken glauben geben, sondern ihnen Vielmehr in gnaden Einhalten, dass sie sich bey denen Aembtern, in anbefehlen glümpflicher worthen gebrauchten, undt nicht so harter bedrohungen, undt scheltens, wordurch Ein armer Einfältiger auss schrocken die gebührende antworth zu geben in Vergessenheit gesetzet würde. Ferner bittete EE. Rath wegen grosser beschwehrlichkeiten, womit Sie neben ihrer höheren Wochentlichen Contributionen in duplo biesshero aggraviret werden, Ingleichen mit der nächtlichen bereithschafft die Feüers gefahr, dieweillen ihrer Wenig, auch Etliche auss kranckheit nichts verrichten könten, undt dahero denen anderen die last auffgebürdet würde, dass Ein Persohn neben denen auss der gemeinde alle nacht passiret werden möchte.

Antworth.

Dess Schantzens solten sie biess Ende diesses Monaths Continuiren, alss dann wolte Er mit Einer Persohn von Jedem täglich zufrieden seyn, und Einen nachlassen.

Wegen der nachts bereithsschafft hette Es kein bedencken, weillen Einer so Viel alss 2 dabey Verrichten könten, wann nur im nothfall die andern gesambte, Ein Jeder zu der ihme zugetheilten Verrichtung zu kommete, welches Herrn Burgermeister Herr Meixner, qvi 7ma hujus officium a Domino Paulo Ruprecht acqvisivit, alsobald referiret worden.

Den 13ten Augusti Frühe ist der Maltzthurn mit Canonen beschossen zu werden angefangen, und nach gemeinen bericht nachts über 40 schuss geschehen, so dann abgelassen worden, mit Verwunderung der Schwedischen Officirer, die sich desswegen starckh allda Verbauet, wie auch an andern ihnen angewiessenen posten, durch dass zuschantzen, und langweilliges procedere, Insonderheit beym Litterthor, und Barbara Thürl.

Eodem hat Mathes Hanffstengl, Herr Aurelius Reger, vndt notarius, auf Verordnen EE. Raths beym P. Guardian auf der Dechantey gewessen, und in Nahmen EE. Raths gebetten, damit Er nach gelegenheit wegen der 110 rthlr. wochentlichen Reüttergeldts, undt offt Versprochenen nachlass derselben bey dem Commendanten bitten, und Erinnern, benebenst auch noch 200 fr. EE. Rath vorleyhen möchte. Antworth. Die fürbitte wolte Er Erst künfftigen Dienstag gar gerne thuen, so viel möglich, Er wüste wohl, dass Es ihme der Commendant zum öfftern auf unterschiedliche mahl versprochen, aber von Einer Zeith zur andern wieder alle verschwohrene parole weither differiret; wegen darlehen wolte Er wünschen, wann Es zuvor geschehen, weillen Es wegen grösserer mühe nicht geschehen könte, dennoch wann nichts zu erhalten, wolte Er Es anderwerths Entlehnen, undt EE. Rath bester möglichkeit nach ausshelffen, worfür die abgesandte statt ihrer Herrn Principalen höchsten Danck sagende urlaub genohmen.

Eodem nachdeme in die Vesper umb 12 Uhr geleithet worden, hat Herr Commendant zum Herrn Stadt Pfarrer M. Melchiorem Pollinger gesandt, undt Verbitten lassen, nicht mehr weder in die Kirch, ausser mit dem kleinen glöckl bey S. Cyrill und Methodii Capel Ein zeichen zu geben, doch nicht vor 7 Uhr

frühe vndt 4 Uhr nach mittag zu leithen, auch das Er solchen befehl andern geistlichen anzeigen, undt Ebenmässig dass leüthen Einstellen solle, befohlen, Wie dann beschehen müssen, gleicher gestalten haben alle Uhrschläge in der Stadt von abendts 7 Uhr biess früh umb 6 Uhr Eingestellet werden müssen.

Von 6ten Augusti ist mit granaten werffen still gewessen, den 11ten aber zur nacht, mit Etlichen feüerkugeln herein geworffen worden, so Gott lob keinen schaden gethan, auser Einer, so in des Herrn Obeslawy Hauss beym neüen Thurn Eingefallen, und die hintern Zümmer zerschlagen sambt der Haussthier, durch Ein daran gesprungenes Stuckh, ist auch Ein Dienstmensch also Verletzet, dass sie nicht reden können.

Den 19ten Augusti referirte der Herr Burgermeister, dass gestriges Tages der Herr Commendant durch den Proviantmeister befehlen lassen, Es solten die Raths Verwandte denen Bäcken zu conficirung des Täglichen Commiss-brodt holtz verschaffen, und alss Herr Burgermeister die Entschuldigung Vorgewendet, dass Es nicht möglich, weillen Jeder für seine notturfft selbst auf dem platz von denen Solldaten fuhr- oder Pincklweiss Erkauffen muste, hat Er den bescheyd gelassen, der Commendant thätte Es befehlen, würde Es nicht geschehen, wolte Er den wagen Einem Jeglichen ins hauss schücken, undt dadurch die Solldathen von ihren Häussern so abzubrechen wohl fünden.

Den 29ten Augusti frühe umb 4 Uhr seyndt 4 oder 5 Granaten in die Stadt geworffen worden, deren Eine des Gregori Wrbatzky in der böhmen gassen, bey denen 3 Linden, hauss, und deren andere des Peter Wolffs in der Verlohrnen gassen ruiniret. Item ist dem Meister Hannss N. Mauermeister auf der Schwedischen arbeith bey dem Litterthor ein bein in düken auss Einem stückl 3 pfündigen geschoss entzwey geschossen worden, daran Er in Etlichen Stunden gestorben.

Eodem Herr Georg Schröffl des Raths gestorben.

Eodem ist denen gesambten noch anweessenden Fleischhackern, weillen sie sich wegen wochentlicher 6 rthlr. für obristen Handthoff zu Hülff höchlich beschwehret, darumben dass über 30 Meister Entgangen, Verwilliget von EE. Rath, dass Sie zu hülff 30 rthlr., auf die abweessende ausleyhen sollen, gegen Versicherung, dargegen will EE. WW. Rath schadloss bürgen, mit Versprechung, dass ins künfftige keinem

dass Handtwerckh zu treiben, zugelassen werden solle. Er zahle dann zuvor proportionaliter bemelte Summam, weillen Sie ihres abgangs halber Entlehnet werden müssen, Ist auch Eine ausstheillung unter denen anweessenden auf 5 fr. gemacht, und ihnen nachrichtlich gegeben worden, dass Sie die übrigen 4 von denen Entlehnten 30 fr. Wochentlich zulegen sollen, worzu sie sich nicht verstehen wollen, und darüber abgewichen, doch ist ihnen anbefohlen worden, auf ihre gefahr zu schauen, wann der Herr Obriste nicht contentirt werden, und Es zur Execution gelangen solte.

Den 30ten Augusti hat Herr Commendant die armen vndt andern Ehrbarn undt fürnehmbern Burgers Weiber hinauss Erlassen, so auss Mangel Brodts, vndt lebensmitteln sich nicht erhalten können, deren mit Weib und Kindern, nebst Etlichen lahmen vndt zum schantzen unvermögenden Männern (dann Er Commendant die gesunden zum schantzen auffbehalten) gezehlet worden 467 Persohnen, Dess andern Tages nachzufolgen seyndt Erlaubet Etliche Burgermeisters, alss Herr Wentzl Meixners, vnd anderer Raths Verwandten, absonderlich Herr Georg Ržehoržen Ehewürthinne, sambt Etlichen fürnehmen burgers Weibern, mit denen Kindern hinauss zu gehen, zu welchen noch arme leüthe sich gesellet, und seyndt wiederumb diessen letzten Tag Augusti umb 4 Uhr nach mittag in allen klein und Gross passiret, auf [die Zahl nicht angesetzt].

Den 30ten Augusti haben die Mühl Verwalter, und Herr Mathes Hanffstengl des Empfangs halber. von dem biergeldt, undt auss denen mühlen wass Eingekommen, biess daher alss die Mühlen von dem Commendanten an sich gezogen worden, dem Schwedischen Proviant Verwalter die Reüttung abgeführet, wie Es der Commendant befohlen, die aussgaaben hatte Er nicht übernehmen wollen, sondern darmit wiederumb an den Commendanten verwiessen.

Den 1ten 7bris 1644 ist EE. Rath in behaussung des Herrn Burgermeisters Herrn Wentzl Meixners zusammen gekommen umb 7 Uhr frühe, haben geschlossen nach angehörter Relation der reyttung halber, in denen militarischen aussgaaben, dass solche morgenden Tages beym Commendanten, zum fall Er die abnehmen werde wollen, von denen Mühl- und bauverwaltern des Raths abgetragen werden sollen, Nach diessem dabey zu bitten, dass Er zu Verpflegung der Reütter die vor-

gelehnte 200 rthlr. noch länger leyhen, dann die helffte für bemelte Reütter nunmehr über sich nehmen wolte, mit der andern Helffte sich noch die Raths Persohnen über ihr Vermögen gleichwohlen angreiffen würden, der Stadtschreiber diesses zu Sollicitiren ihnen obigen Zugeordnet worden.

NB. Den letzten Tag Augusti hat Herr Commendant an Herrn Burgermeister früh umb 6 Uhr zu sich fordern lassen 2 Rathsherren, und die Jetzige ordinari Viertl Herren, alss Herr Georg Topolansky, vndt Herr Jacob Stammern; alss nun solche Erschienen, hat Er den Obristen Sandthoffens, Majorn N. Vlöss genandt, nebenst seinen nachfolgenden Etlichen Kriegs Officirern, Zwey alss Herrn Georgen Ržehorž, und Georg Topolansky, dann des Meyerischen Regiments Majorn N. Ritter genandt, sambt dessen Officirern, Herrn Matthaeum Hanffstengl, und Herrn Jacob Stammern, zugeordnet, vndt in der gantzen Stadt, den Tag über biess abendts bey denen Raths, und andern Burgern, wie auch Klöstern, und Gotteshäussern, in Küsten und Kasten, Visitiren, und die Vorhandene Vivers, an Mehl, allerley getreydt, zugemüss, wie auch gerauchertes Fleisch, Khüe, Heü undt Stroh beschrieben, und aufs fleissigste beschreiben lassen.

Den 2ten Septembris waren mit der Reüttung zum Herrn Commendanten abgeordnet, Herr Mathes Hanffstengl, Herr Valentin Muschka, Herr Georg Ržehorž, Herr Joann Skřziwanekh, undt M. Friedrich Flade Stadtschreiber, welche dieselbte obiter übersehen, und nichts passiren lassen wollen, ausser wass auf seinem befehl zu denen baukosten aufgegangen, Endlichen hat Er sich Erbothen, Secretarium, vnd Proviant Verwalter die Eigentliche Revision darüber thuen zu lassen; wegen der Reütter hat mann beneben gebetten, und den halben theyl zu geben sich offeriret, aber Negativam bekommen. Nach mittags hat der Stadtschreiber wieder beweglich mit anerbittung der Helffte Sollicitiret, aber Endlichen bescheyd bekommen, Er solte ihme den Kopff nicht toll machen, Er müste Es beschlaffen.

Den 11ten 7bris hat Obrist lieutenant Winter auss zulassung des Commendantens, dass Spithal S. Spiritus durch seine Solldaten anfangen abzureyssen, und mit seinen Eigenen Balcken und Sparren, Id est seinen Eigenen pferdten, Balcken, undt Sparren auf seine Post zwischen das mitterthor führen lassen.

Eodem ist der Buchführerin Mann, welcher über nacht auf Befehl des Commendantens, auf dem Essel sitzen müssen, Endlich herunter gelassen worden.

Den 12ten dito hat der Lutherische Praedicant, wegen Einer gestern gethanen Predig, den Commendanten wiederumben offendiret, dass Er umb 8 Uhr von hinnen solle, wie Er dann seine Khüe, und 30 rthlr. eodem frühe, dann alle andern Victualien Verkauffet, und die abreysse genohmen.

Eodem für alle 3 Räthe seyndt erfordert, der Rathsherren Wittiben, neben ihrer und ihrer wayssen Vormündern, denen Erstlich Vorgetragen worden, wie dass EE. Rath über Verhoff und billichkeit, mit der Reütter Verpflegung vom Commendanten, Einen weeg alss den andern durch militarische Execution, angetrieben werde, und weillen Sie gantz und gar erschöpffet, dass Sie von ihren weyssen, die dato nichts gethan, Ein Darlehen gegen schriefftlicher Versicherung vorschissen wolten; Von Philipp Schröffl ward begehret 300 fr., von Barthl Schmiedischen 200 fr., darwieder die Mutter baldt immoto pede negativam gegeben, und Vorgewendet, der Schröffl durch sein wegen tragender krankheit, abgeordneten Christoph Lautky liesse vermelden, Er Wolte gar gerne EE. Rath willfährig seyn, weillen Er aber keinen Kreutzer in Händen, dahero bittete Er demüttiglich umb Entschuldigung, worauf ihme ferner anbefohlen worden, dass Er sich in ansehung anderer armer Wayssen 100 rthlr. herzuleyhen bemühen solle. Denen Wittiben aber ist angedeüttet worden, wann die Rathsherren ihre qvota abzahlen müssen, sie auch statt ihrer herren sich nicht ausschlüssen sollen. Die Fr. Wittib dess Herrn Kayserrichters declarirte sich, dass, wiewohlen Sie dass ihrige vorhin doppelt gegeben, die andern Wittiben aber das ihrige rückhständig Verblieben, zu deme auch noch den Rittmeister Legat, mit kostbahren Servitien, an lichtern, holtz, Essig, Bethgewandt, und Wäsch etc. versehen müste, wolte sie sich dennoch nicht aussschlüssen, mit demüttiger bitte, wann die taxa gemachet würde, in ansehung ihrer besonderer aggraviationen, und Speesen des Rittmeisters, sie in Einem leydentlichen zu bedencken, Fr. Schmetankin Entschuldiget sich pertinaciter tam de Resto praeteriti qvam futuri. Die Fr. Puschmannin wolte das ihrige gerne thuen, Entschuldiget sich aber wegen unvermögenheit, Ist Endlich denen Vormündern der Fr. Schmetankin

anbefohlen, sie noch Einst zu Erinneren, damit sie von ihrer Meinung ablasse, solte aber denen Wayssen Ein grösserer schade darmit wiederfahren, wolte EE. Rath auch Entschuldiget seyn.

Eodem ist geschlossen, dass die Raths Persohnen ihre Wochentliche qvoten dupliret, nebst denen mitcontribuenten, worzu alsobaldt die consignations Zettl Jedwederer parti zugeschücket worden, Item ihre Restantien, an denen ihnen zuvor Eigenmächtig innen gehaltenen Wochentlichen qvotis die Helffte des rests auf den nechsten Donnerstag Einbringen sollen.

Nachdeme nun der Praedicant, wie oben gemeldet, licentjiret, und dass Er heünt, alss den 12ten Septembris umb 8 Uhr zur Stadt hinauss zu gehen vom Commendanten befehlichet worden, Er auch dem Befehl gemäss zu leben, seine Sachen, so Er durch die Zeith ex Spoliis zusammen getragen, alle mobilien und Victualien gäntzlich Verkauffet, ja schon mit Einem Köberl (uti vocant, wann Einer abgeschaffet wirdt, Er habe den Kober oder Korb bekommen) an der handt, Nebst seinem Weib und Magd, zu benandter Stunde zum Thor gekommen, hinauss zugehen, ist Er mit sambt seinem breviario aut Costa svavissima auf befehl des Commendantens in die Schergstuben reduciret worden.

Demnach dem Vorigen an 12ten dito gemachten Schluss noch Etliche fürnehmbste Restanten, alss Joachim Lerschmacher, und Aurelius Reger, die Helffte ihrer resten abzuführen, sich keines weeges Verstehen wollen, der Herr Commendant aber zwischen sowohl die verflossene 4 wochentliche 400 rthlr., alss auch die, biess auf den 16ten dito geborgte 200 rthlr., alsobaldt Sub comminatione militarischer Execution fordern lassen, seyndt wiederumb nach mittag den 14ten alle 3 Räthe, ausser Herrn Schwonauer, so Suo modo Eigenwillig aussgeblieben, umb 12 Uhr zusammen gekommen, und haben sich also Verglichen, dass die doppelte geldt contribution vor sich gehen, anstatt aber der resten und Wayssen-gelder Ein Jeder lauth ihme absonderlich assignirten antheylls der lossungen zu collectirung der 400 rthlr. abzutragen schuldig seyn solle, wegen der übrigen 200 rthlr. umb gedult zu bitten.

Den 20ten dito frühe gegen 4 Uhr Seyndt 8 granaten in die Stadt geworffen worden, deren letztern diesses operiret, dass in der Buchbinderin Hauss beym Reinlthor Ein kleines kindt, durch Ein auffstossendes Zieglstuckh getödtet, hernach umb 5 Uhr, bey angehendem Tage Ein Sturmlauff fast umb

und umb die Stadt, Erfolget, und wie wohl zu unfehlbahren Vortheill schon (dem nachmahlig Eingekommenen bericht nach) in bischoff hoff durch Ein vom wirthe Gregorio Wrbatzky darzu eröffnetes loch in 40 Mann, und in der Dechantey durch Ebenmässige eröffnung gewissen Orths vom Herrn P. Michaële Guardiano auf der Pilten ordinis S. Francisci Discalceatorum 600 Mann Kay. Volckh, Etliche stunden vorher ohne Eintzigen gewöhr, oder bichssenschuss der Schwedischen Gvarnison gewessen, Jedoch weil der Obriste, wie die Schweden berichten, de Souches, so das werckh der Stadt Eroberung fortsetzen sollen, sich mit übrigen Essen, und Trüncken in der Dechantey aufgehalten, die Solldathen herauss nicht lassen wollen, so auch die Secunda Verspöttet, oder gar aussgelassen worden, undt interim von Stürmen gegen denen Eüsersten Posten nachgelassen worden, seyndt die Schwedischen Völcker in der Gvarnison von denen Posten dahin gegen beeden Orthen commandiret, die, im bischoff hoff Erstlich zurückh geschlagen, darinnen Ein Obrister lieutenant gefangen, mit Nahmen Günther, Ein Junger Cavallier (so sich Einen Vetter des Herrn Generaln von Waldtstein, welcher die belägerung Commandiret, genennet), Nebst Einen lieutenant Todt verblieben sambt Etlichen Solldaten, die in der Dechantey aber Ebenermassen, mit Feüer, Kartatschen, handtgranaten, zurückh aussgetrieben, die Dechantey in grundt verbrennet, vndt nachmahls sambt der thumb Kirchen, gäntzlich Spolijret worden, wie dann nicht weniger der Bischoffhoff preiss gegeben, der Wirth mit sambt Etlichen interessirten burgern, wie auch der Herr P. Gvardian sich fugâ Salviret, und leyder Gott Erbarme Es mit höchster gefahr der gantzen burgerschafft, wegen aufgedrungenen Verdachts Einer mitcorrespondentz die in handen gehabte Victoria Verlohren, dauon nachmahls die Schwedische Officirer solche discurs formiret, dass der P. Gvardian, weillen Er sich gegen den Herrn Commendanten, und höhern Officirern aller Treüe also verschwohren, dass sie ihme ihr geldt in custodiam nicht allein, sondern auch ut illi ajunt andere Secreta, ja leib undt Seel concreditiret, zwar gegen Sie alss Ein schelm, und Verräther, gegen den Röm. Kayser alss Landtsfürsten aber, alss Ein Ehrlicher Mann sambt denen Interessirten, dargegen die Kay. Officirer besonders de Souches aber alss Ein Schelm gehandlet, hetten auch die gemeine Solldaten dass ihrige gethan.

Dass Scharmitziren in der Dechantey hat gewehret in die 3 stunden, darinnen von der hiessig' Schwedischen Gvarnison todt geblieben, Ein Capitain Ellner genandt, 2 Majors, alss Major Willhelmo durch die lincke achsel, vndt Stadt major durch Einen schenckel, Capitain Pusch, in Obigen rechten Schenckel tödtlich, so nachmahls gestorben, und 2 Capitain lieutenante Ebenermassen Gequetschet, und wie unterschiedliche Spargiren in 120 oder 170 Mann todt, gefangen, und beschädiget worden, insgesambt von denen Schweden.

Von der Kay. Seithen gefangen, gedachter Obrist lieutenant Günther, 1 Fendrich, 1 lieutenant, sambt 11 gemeinen Musqvetirern, beschädigte liegen geblieben 3, Todte auss Consens des Herrn Commendanten, zusammen getragen, von des Raths Verordneten Todtengräbern, und leüthen 76 Mann, dauon 70 bey S. Peter begraben undt 6 Todter abgehohlet worden. 22ten 7bris sub Vesperum 1644.

Nachdeme die Kayserliche durchs Feüer, undt Schwert, auss denen Vornehmbern Posten aussgetrieben, und der Allarm Vorüber, hat Herr Commendant den Burgermeister, Rath, und burgerschafft, das feüer zu löschen auss denen häussern nehmen lassen, den Burgermeister auch mit dem Prügl tractiret, und sambtlich Vor Verrätherische Schelmen, offentlich vor allen Officirern, und Soldathen gescholten, mit bezichtigung, dass der Rath, und burgern, umb diesses alles wohl wissenschafft getragen, dahero Er Sie anjetzo recht feündtlich tractiren wolte; Von dato an seyndt die Rathsherren, und burgern bey löschung des Feüers, und abraumen des verfallenen, über tag, undt nacht biess folgenden morgen ärgerlich angetrieben worden, Endlich 2 des Raths behalten, die andern dimittiret. Auf den abend haben wiederumb alle über nacht in bereithschafft bleiben müssen, biess der Stadtschreiber, und Herr Johann Köppel den 21ten dito bey ihme umb Remedirung angehalten, welcher befohlen, dass die Helffte der gantzen Burgerschafft alternatim arbeithen, und Jedesmahls 2 des Raths dabey seyn solten. Benebenst ist gebetten, damit mann die Kayserliche Todten, und die im abraumen verfallen gefundene, zur Erden bestatten möchte, hat Er Erlaubet, der Rath möchte Sie in den himmel hohlen, oder in Einen Thurn begraben, doch dass Sie ihme Eine gewisse Verzeichnus, aller, und Jeder Einhändigen solten, mit bedrohung der Rath wüste wohl von diesem, der Teüffl

solte ihn hohlen, wann Es anderst wäre, wolte wohl darhinter kommen; nach diessem seyndt den 22ten dito in S. Peter Freydthoff in Eine Krufft geleget worden 70 Kayserliche Solldathen, 6 Todte aber, und beschädigte abgehohlet.

Eodem 22ten 7bris wurden durch 4 Wagen 8 Todte Kayserl. Officirer abgehohlet, Item 2 beschädigte passiret, dargegen der Obrist lieutenants Sohn Ein Fendrich so in der Spittel mühl sambt der gantzen wacht gefangen worden, und Ein Verwundeter Schwedischer Seurgant Einpassiret.

Eodem alle 3 Räthe auf dem Rathhauss beschlossen, das Sie zu aufbringung der 110 fr. für die Reütter ihre Wochentliche qvota in duplo alsobaldt Erlegen solten, welche in künfftiger lossung pro rata zu defalciren. Item dass auf befehl des Commendantens gestern die burgerschafft hette Visitiret werden müssen, die abweessenden weillen die mit im Spill waren, dem Commendanten Verzeichneter Eingehändiget worden, Seyndt abweessend befunden worden, Herr Ferdinand Zirckendorffer, Alexander Ruprecht, Paul Straupe, Peter Wolff, Wentzl Andermann Geschmeidler, und Joachim Lerschmacher goldtschmied.

Eodem Vermeldete der Herr Burgermeister, wie das der Obriste lieutenant Winter anbefehlen lassen, der Rath solte die Kayserliche Verwundte, mit barbirer cura, und vivers Versehen, damit dieselbe aussgewechselet, oder gebrauchet werden könten, derohalben ist der Barbirer Gottfried Schiller alsobaldt bestellet, und beschlossen, weillen ex Communi aerario nichts Vorhanden, dass Ein Jeder des Raths zum unterhalt bemelter Verwundten, und gefangenen, nach seinem armen Vermögen, und Christlichen devotion, ihnen Essen schücken solte, doch, das Es so Viel möglich durch des Schergen leüthe Secreto geschehe; hierauff alss Herr Jacob Stammer Etwas gekochtes zugemüss sambt Einem Stückl brodt, dann diesse Zeith insgemein nichts bessers Vorhanden, zugeschücket, ist seinem Mensche, dass Essen für der Schergstuben, von der schildwacht, auf die Erd geschüttet, sie geschlagen, und der Mantel abgenohmen, nach dessen anbringen aber von Commendanten Herr Jacob Stammer alsobaldt zur Straff mit allerhandt Schmöhworthen: Verrätherischer schelm, Hundtsfut, und dergleichen (so anjetzo des Raths, und burgern, von der Schwedischen Hoch, und Niedern, Mann, undt weib bester titul ware) auf die corpo di Garde ad arrestum gezogen, welcher von 12 Uhr

biess 9 in die nacht sitzen, und 2 rthlr. geldtstraff darzu Erlegen müssen.

Eodem Herr Aurelius Reger, undt Herr Johann Köppel haben umb Erlaubnus beym Commendanten, gebetten, darzu sie Einen unter Officierer gebrauchet, mit ihren Landtmann, Obristlieutenant günther, so gefangen ware, zu reden, oder wenigstens ihme Ein hembde, paar Tüchel, und dergleichen zu übersenden, haben aber den bescheyd bekommen, Er Commendant rathe ihnen, sie sollen darmit zufrieden stehen, wolte Es nicht haben, der Teüffl Solle ihn hohlen, wann Er Vernihmbt, dass Einiger des Raths, burgermeister, oder burger, mit Einigen Kayserlichen gefangenen reden, oder was handlen werde, Er ihn ohne alles bedencken, oder Respect, und unterschied, den Kopf alsobaldt für den Arsch legen lassen werde.

Den 11ten 8bris ist hierauf EE. Rath, und alle 3 Räthe schlüssig worden, dass mann den Vorigen schluss nach, die byrethische goldene Ketten, gegen Einlag der Schützenketten, zum unterpfandt zum fall keine andere mittl den abgang vor Verstrichenen Monath und aussgehende Wochen zu ersetzen gefunden würde, Entheben, und den Commendanten bezahlen, nebst diessem aber Ein memorial Verfassen solle, in welchen die Reüttergelder Wochentlich 110 fr. abgekündiget, an seinem 100 Wochentlich rthlr., Ein Erträglichen nachlass ad dimidium, dann denen noth und hunger leydenden, und theills burgern zuvor abgenohmenen, auch dem Rath, von denen 696 Metzen Khorn, umb billichen werth, hülff, oder Erlassung auss der Stadt, deren so Es an ihm begehren noth halber suchen solle, welches dem Stadtschreiber interim zu verfassen, und auffzusetzen committiret worden.

Eodem frühe umb 7 Uhr Seyndt die Schweden aussgefallen, haben denen Kayserlichen Eine batterie hinterm Hencker-Thörlein angestecket, und Verbrennet, haben aber zühmblichen schaden Erlitten, also dass wie ins gemein geredet wirdt, 36 biess 40 Mann todt, beschädiget, und gefangen worden. Von denen Kayserlichen wurden 2 gefangene Eingebracht, in die Stadt, deren Einer Einen schuss bekommen, vndt den Tag gestorben, dann auss befehl des Commendantens von dem Herrn Burgermeister zu begraben, Verordnung beschehen.

Den 13ten 8bris referirte Herr Burgermeister, wie das heünt frühe der Herr Commendant, durch seinen Se-

cretarium Christian [der Name nicht angesetzt] von der Schweidnitz (welcher dabey berichtet, dass des Feündts nemblichen des Römischen Kaysers Soldathen nur buben, und nackendes gesindl wären, und theills laimete Säcke anstatt der Hossen, und blosse füsse hätten, denen gleichmässig der Kron Schweden Solldaten Herr Commendant nicht sehen könte) anbefehlen lassen, für die Solldaten zu Schuhen, biess nechsten Dienstag determinative der Rath solte wiederumb 1200 rthlr., dessentwegen weillen diesses und andern ordinari praetensiones bey denen unersättlichen geldt leüthen nicht mehr möglich zu thuen, morgenden Tag die gemeinde, und alle 3 Räthe gefordert werden sollen.

Eodem liesse der Herr Stadt Pfarrer durch den vom Herrn Burgermeister auf sein voriges begehren Zu ihme gesandten Herrn Thomas Hoffmann, und M. Friedrich Flade Notarium die Resolution Vermelden, dass Er mit dem Herrn P. Pelinga EE. Raths proposition, und darüber begehrtes Consilium reifflich Erwogen, und befunden, wann keine mittl zu bezahlen, mann der Wayssen-sachen auch nicht ferner mit gutten gewissen, weder Kirchen-sachen angreiffen könte, vndt weillen unter dem Volck noch Vermögende, so Etwas herleyhen könten, solte mann dieselbte darzu Vermögen, wie Er dann selbst mit denen Persohnen, da Es EE. Rath annehmlich alss Ein geistlicher handlen, undt bewegen helffen wolte, alss aber der Stadtschreiber berichtet, dass die meinung noch frage wegen der Wayssen sachen anzugreiffen, oder Vollendts zu distrahiren nie gewessen, sondern weillen der Rath mit denen überhäufften geldt pressuren nicht folgen könte, vndt dahero willens, in Ermanglung ihre unersättliche praetensiones erfüllen zu können, sich gegen dem Commendanten zu resolviren, und zusagen, dass Sie nicht weither folgen könten, worüber, wann denen Clöstern, Kirchen, oder Rathhauss gewalt geschehen, vndt wie Er offt bedrohet, wann der Rath seyn begehren nicht erfüllet, die Regimenter an bemelte örther zu weissen, und suchen zu lassen, selbe Spolijret, der Weyssen noch von Kleynodien vnd silber werckh von ihnen genohmen werden solte, ob diesses EE. Rath mit gutten gewissen thuentlich, und so bey Gott, alss dem Römischen Kaysser Verantworthlich, hat Er gesaget, dass diesse andere qvaestio seye; doch meyneten sie nicht, dass Er diesses thuen werde, weillen

Er dato die Thumb Kirchen, worzu Er fügliche ursach wegen seines vom Pater darinnen Verwahrten geldes zu suchen, nichts gethan, doch könten sie alss geistliche die Execution so dem Exempl des in Gott ruhenden Stredele nach, biess zum Todt Eines oder des andern solche extendiren möchte, wie inngleichen zu erhebung dessen, so mann zu bezahlen wissentlich nicht Sufficient zu seyn Vermeinte, auch nicht rathen, sondern meinte wie zuvor gemeldet, dass die Jenige, so durch Göttlichen Seegen in des Raths mittl Es vermöchten, helffen solten, deren disposition auf belieben EE. Rath Er auf sich nehmen wolte, diesses ist also referiret, und darauf concludiret worden, Ihn Herrn Pfarrer nachmahls zu reqviriren, dass Er diesses thuen wolle, darzu der Stadtschreiber deputiret worden.

Item Erzehlet Er Herr Burgermeister, wie der Secretarius so Hoch geeyffert, und die grobheit des Raths exprobriret, dass mann ihme kein Gratial oder praesent thätte, da Er doch dem Rath anderwerths dienen könte, hette wohl auch helffen können, dass längst das Reüttergeldt cassiret, oder dem Rath nachgelassen worden, welches Er umb der unhöfflichkeit dessen gegen Ihme unterlassen.

Den 14[ten] 8bris ist der gemeinde Vermeldet worden, wass gestalten der Commendant wiederumben über vorige unerträgliche lasten, und pressuren, auf nechst künfftigen Dienstag 1.200 rthlr. denen Solldaten zum Schuhe-geldt, zu erlegen anbefohlen, mit bedrohung militarischer Execution, oder anweissung der Regimenter, dass sie solches selbst suchen solten, mit weitherer Commination, Mann nehme Es von geistlichen oder Weltlichen sachen, müste Es Erleget werden, und wann auch biess auf Einen mann alle des Raths aufgehen solten, dessentwegen weillen EE. Rath biess dato dass gemeine weessen Erleget, undt nun hierdurch gantz aussgemerglet, dass damit wie auch zu andern notturfften zur Stadt ihnen nicht möglich aufzukommen, nichts münder aber bey ausenbleibung der praetension, so die Kirchen, Klöster, und Rathhauss, sambt darinnen sich in deposito befündenden Wayssensachen, alss Ein jeder in privato nebst dem gantzen gemeinen Nutzen in höchste gefahr gesetzet würde, wolte EE. gemeinde EE. Rath, mit rath, undt That, so Viel möglich zu Hülff erscheinen, worauf Sie gemeinde Einen abtritt begehret, undt diesse Resolution hernach münd- vndt schriefftlich Ertheillet.

Weillen die gemeinde, und Ein Jeder Insonderheit gantz erschöpffet, und nicht weiss, wie Jeder mit seiner Vorhinigen Contribution weither folgen wirdt, Viel weniger, dass sie sich zu Einem oder anderen weithern begehren des Commendantens Einlassen können, weillen solches unmöglich ist zu geben, müssen solches alles wass Entstehen möchte Gott dem Allmächtigen befehlen, alss aber der Herr Burgermeister gefraget, ob sie auch heünt oder morgen, wann der besorgliche schade (den Gott behütten wolle) in der that vorgehen solte, die Verantworthung mit tragen wolten, gaben Sie zur antworth, dass so wenig sie ihre Eigene sachen also auch Frembder weyssen oder geistlichen gehörig sicher erhalten könten, weillen wieder feündes gewalt nicht zu streben, oder dass Selbe zu verwahren in ihrer macht nicht stünde, Verhoffeten auch, das künfftig Vor solchen fall niemand zu antwortten schuldig seyn würde, Womit sie den abschied genohmen.

Nach diessem ist Von allen 3 Räthen beschlossen worden, diessen punct der neüen praetension in das Vorige memorial per cathegoricam negativam zu inseriren, so auch Ehisten zu verferttigen committiret, undt neben dem Notario zu übergeben Verordnet worden, Herr Mathes Hanffstengl, und Herr Georg Topolantzky. Zum Obristen Sandthoff, Obristen Lieutenant, und andern hohen Officirern aber umb disposition zum abrathen den Commendanten von seinen petitis, und fürbitt geordnet, Herrn Köppel, und Thomas Hoffmann.

Eodem der Schröfflischen Wittib, undt Wayssen, auf anhalten, umb consens, dass sie mit denen Kinderln von der Stadt Verabreyssen, und bey diesser Hungersnoth interim sich anderwerths auffhalten möchte, der bescheidt Erfolget, dass EE. WW. Rath an Jetziger Zeith beschaffenheit nicht darwieder, dass wann die Vormünder burgerl. Caviren werden, dass so baldt der liebe Gott der Stadt helffen werde, Sie Frau Wittib die wayssen mit ihren haab und guth, wieder herführen will, zu EE. Raths Obrigkeitl. pflege, und Jurisdiction sie mit denen Wayssen in Gottes Nahmen abreyssen möge.

Den 16[ten] dito wurde des Commendanten Secretario donatim praesentiret 20 rthlr. durch den Bürgermeister oder Raths diener Philipp, nochmahls ein Memorial ihme durch Herrn Mathes Hanpffstengl, und Notarium an dem Commendanten Eingehändiget, mit bitte, dass selbe bester gelegenheit

nach zu übergeben, auch Eine audientz zu mündlicher unterredung zu bitten, welches Er zu thuen Versprochen.

Den 17[ten] referirte Herr Burgermeister, wassmassen der Secretarius ihme bericht gethan, Er hette das memorial in optima forma dem Herrn Commendanten übergeben, und dessen punctatim begrieffene petita mit genuegsamb beweglichen complementis Vorgetragen, aber keinen andern bescheyd bekommen, alss das Er die Scarteca dem Burgermeister zurückh bringen, und dass geldt fordern solle, wobey Es EE. Rath beruhen lassen müssen, in Erwarttung, wass weither Vorgenohmen werden möchte, solches in Gottes Nahmen ausszustehen.

Den 18[ten] gegen abend ist auss befehl des Herrn Commendantens der Burgerschafft angemeldet worden ex Officio Consulatus, dass die Jenigen Persohnen der Burgern, so nicht zu leben haben, denen Solldathen nicht weither contribuiren, oder sich mit ihnen nicht verglichen hetten, sich morgendts frühe zum Obristen Lieutenant Winter Verfügen, sich verzeichnen lassen, undt hinauss zur Stadt passiret werden sollen.

Den 19[ten] dito alss von Mann- und Weibs Persohnen sich mit ihren Kindern in loco deputato zum hinausszug wie sie gehen und stehen, mit Etwas Vorbett, und leingewandt zur notturfft der kleinen Kinderlein, praesentiret, seyndt die Männer burger und nicht burgern gesöndert, und zur arbeith in graben, und schantzen angetrieben, des nachts zusammen in die Steinmühl gespörret, und folgenden tag wieder zur arbeith gezwungen worden, Eine anzahl armer Weiber, undt kinder aber gegen abendts umb 3 Uhr hinauss gelassen worden, welche weillen Ihre Excell. der Kayserliche General Feldtwachtmeister darüber umb pass nicht begrüsset worden oder gewessen, Von denen Kayserlichen Solldaten wieder Zuruckh getrieben, Von denen hiessigen auch nicht wieder Eingelassen, haben Sie zwischen der Stadt, undt Kay. schantzen pernoctiret, und seyndt frühe auss Commiseration Hochgedacht Ihro Excell. Kay. General von Waldtstein, wo sie hingewollet, Ein jeglicher nach seiner gelegenheit zu freyen pass gestellet, theils aber der fürnehmbern bürgers weiber, und Wittiben, ob sie sich schon ex consensu praehabito mit ihren Officirern gäntzlich Verglichen, auch zu 50 rthlr. anticipation dargegeben haben, mit ihren Pinckeln zurückgehen, Vorm Thor und allhier

wieder die parol Verbleiben müssen, Ist also diesser nur der modus gewessen, mehr geldt, und dass letzte Vermögen, Von ihnen zu erpressen.

Den 20ten in Curia beschlossen, dass die Raths Verwandten die ordinari Contribution zusammen tragen, und die Reütter noch für diesse künfftige wochen darmit contentiren wollen.

Den 22ten dito Seyndt die armen burger, und Manns Persohnen, nachdeme Sie 4 Tage gearbeithet, über nacht aber beysammen Verwahret, und täglich mit Einem halben Commisslabl gespeisset worden, umb 5 Uhr abendts von der arbeith Entlassen, und dann alsobaldt ohne weitherer rede mit Einigen burgers Menschen zum burgthor hinauss Verschaffet.

Den 24ten 8bris ist Einer Ehrbahren Zunfft der Fleischhacker befohlen, dass sie die handtwerckslade, so die von hier heimblich weggegangene Altgeschworne Verberget, erfragen, und damit sie sich des handtwercks halber anweesende retten können, wochentlich 3 Rthlr. für die Handtwercks Contribution, dem Obristen Sandhoff zuschuss darauss nehmen sollen.

Eodem liesse der Schwedische Commendant, durch seinen Wachtmeister lieutenant auf dass Rathhauss befehlen, der Burgermeister solle alsobaldt undeütten, und Verzeichneter Eingeben, wie Viel und wass für Persohnen der burgern ins gesambt hinauss begehren, und wie Viel, und welche Verbleiben, Ebenmässig zu Specificiren, Selbe dem Commendanten solle der Burgermeister selbst Einhändigen, welches gegen EE. Rath Herrn Burgermeister nicht zu thuen sich resolvirete, mit Vermelden, Es nicht der brauch, dass die Ambtstragern selbsten gingen.

25ten dito referirte Herr Burgermeister, dass der Winterschein oder Mayerischen Regiments schuldtheisses Secretarius zum Ambt gekommen, und befehl des Herrn Commendantens gebracht, dass heüntigen Tages der Rath Entweder ins gesambt, oder 2 ihres mittls verordnen solten, darzu Er 2 Kriegsofficirer Ebenmässig Verordnen, und den beicht Vatter P. Heinrich von S. Michael erfordern lassen werde, welcher von dem Solldathen, so aussreissen wollen, und schon zum strick condemniret, alss sein beichtvatter bey gewissen auf den Todtfall abnehmen solle, ob der Sayller burger Nahmens Gregori Walsch, so Vorhin lutherisch worden, ihme zum aussreissen vorschub

gethan habe, wie Er diess schon der Condemnirte bekennet, worauf alssdann auch auf den beschuldigten das Urtheil bemelte Persohnen fällen solten, diesses hette Er ihme rotunde abgeschlagen, auf gebührende Maass, und weisse des gewöhnlichen gerichts process excusiret, was aber weither diessfalls erfolgen möchte, giebet die Zeith.

Eodem alss den 25^ten^ 8bris alle 3 Räthe beschlossen, dass mann zum Commendanten umb Eine Resolution über dass Eingereichte memorial abzuhohlen, und umb Eine Erträgliche limitation, wormit mann beym Regiment conserviret würde, zu bitten Etliche verordnen solle, Ist Herr Jacob Stammer zum H. Tobias Schwonauer, und H. Joachim Lenschmacher ihre Vota abzuhohlen abgeordnet worden. Herr Schwonauer liesse Vermelden, dass EE. Rath würde wissen seine Vorige Resolution bey welcher Er Es bewenden liesse, hette seinen Zettl schon Eingegeben, dass Er bleiben wolte so lang Er könte, wie aber das Wörthlein könte zu verstehen seye, wirde Er es schon ausszulegen wissen; wass das Regiment anlangete, hette Er zum Tiesch nicht geschworen, gienge ihn auch nichts an, wolte seine Contribution geben, und schauen sich zu conserviren, würde sich schon ins künfftige zu Verantwortten wissen. Wegen absendung umb die Resolution rathete Er nicht, weillen mann schriefftlich Eingekommen, und sich Erklähret, Stunde beym Commendanten zu thuen was Er wolte, Nichts desto weniger weillen die majora praevaliret, ist umb Resolution zu gehen befehlichet worden, neben dem Notario M. Friedrich Flade, Herr Jacob Stammer.

Dito ist der bemelte Kayserl. Solldat, welcher bey Jüngsten angrieff im bischoff hoff gefangen, und wieder aussreissen wollen, aber weillen ihme der Strickh daran Er sich über die Mauern zu lassen beflüssen, zerrissen, Ein bein oder Fuss ihm aussgefallen, und liegend ertappet worden, nachdeme Er von dem todte revociret, was Er den Sayller beschuldiget haben solle, abendts bey finsterer nacht nach 6 Uhr, in aller still bey dem Capuciner Kloster, vor der Stadt an den hierzu zugerichteten galgen, gehencket, so nach gethaner beicht undt Communion Katholischer arth nach, willig gestorben seyn solle.

Den 26^ten^ dito ward Ein gutter frommer Katholischer Corporal von zühmlichen alter, weillen Er Etwas zu wieder

der Kron Schweden, dass nemblich diese Stadt baldt Kayserlich werden würde, geredet haben solle, nachdeme Er zweymahl in Marter Keller, durch angelegte spanische Stieffl zu fernerer bekandtnus angehalten worden, aber gantz nichts bekennen können, auf den Niederring innocenter decapitiret, dessen Körper 3 Burgers leüthe auf den Wagen zu heben gezwungen worden.

Eodem frühe seyndt die abgeordnete Herr Thomas Hoffmann und M. Friedrich Flade zur audientz beym Herrn Commendanten gelanget, welche neben Einhändigung der, den 24ten hujus begehrten Specification, der Jenigen so hinauss wollen, Vor Hungers noth, so wohl die noch zu bleiben Vermeinen, die in Jüngsten schriefftlichen verfasten memoriali verfaste puncta umb nachlass der Reüttergelder, zulassung der lebens mittl etc. Inständigst reassumiret, aber keine gewisse Resolution dem Begehren nach erhalten können, sondern seyndt auf Repraesentirung der grossen noth, und leydenden beschwehrlichkeiten, mit zugesetzten ihrigen, und Verlust alles Zeitlichen wohlfarth gantz höhnisch abgeleynet, alss: dass sie Kinder Gottes wären, sie soltens nur geduldig leyden, illudirte Conciones P. Pelingae consolatorias oppressorum et Egentium praeteritas, der tag wäre auch kurtz, sollen nur Einmahl Essen, und mit ihren schönen weibern zu bethe gehen, die Zeith zu vertreiben etc. worauf dann den 27ten dito wieder alle 3 Räthe zusammen convociret, und nachdeme sie die Resolution weithläufftig vernohmen, neben dass auf begehrte fernere zu mündlicher unterredung, ob mann nemblich Ein mittl bey dem burgerlichen Regiment zu verbleiben von ihme Herrn Commendanten erlangen könte, in gesuchten nachlassungen, der geldt Exactionen oder nicht? Er Herr Commendant keine audientz ansetzen wollen, haben sie gleichwohlen noch Eine absendung beschlossen, darzu deputiret Herr Tobias Schwonauer, Herr Valentin Muschka, Herr Mathes Hanffstengl, und Herr Georg Řžehorž undt Stadtschreiber.

Bey wehrenden Raths sitzen, brachte Wachtmeister lieutenant befehl, dass die Jenige Manns Persohnen, so in Verzeichnus hinaussbegehret, sich alsobald zum Mitterthor gestellen, biess zum abend arbeithen, und hernach Erlassen werden sollen, so ihnen insinuiret worden zu thuen, oder zu lassen wass Sie wolten.

Eodem umb 8 Uhr ungefehr frühe haben Ihro May. Völcker den Litterthurn zu canoniren angefangen, mit Einer halben Karthaun und Einem stückl.

Eodem umb 1 Uhr haben sich die Deputirte, weillen ihnen die Stunde auf gethanes ansuchen benennet worden, beym Herrn Commendanten angemeldet, aber von dessen Secretario bericht Empfangen, dass Er sich Etwas zur ruhe begeben, und dass anbringen zu vernehmen Committiret habe, welches alss Er umbständig vernohmen, zur antworth gegeben, dass so Viel das lebens mittl oder erlassen der leüth concernirete, Herr Commendant sich zum theill resolviret, die Raths Verwandten, so wohl Weiber alss Burger Ehistens, wie auch die Männer, so nicht Burgern, oder aber nichts Contribuireten, zu erlassen, die Männer aber Raths, und handtwercks Pursch, auch burger, und die Solldathen Verpflegeten, zu behalten, denen Er auch Etwas mit getreyd zu hülff kommen wolte. Wegen der 1200 rthlr., wann der Rath Ja mit gelde nicht folgen könte, wäre Ein mittel, es meldeten sich unterschiedliche burger an, sagende sie hetten Wahren an schuhen, und Strümpffen, welche der Rath behandlen, undt statt des geldes selbte für die Soldaten geben könte, und solte.

Die schantz betreffende würde ohne diess selbige arbeith nunmehr Verrichtet, und dauon abgelassen worden.

Die Commiss brauer und fetzer Knecht belangende, sagte der Proviant Verwalter mehr, denn Er in befehl hatte, wolte zwar EE. Rath Sub rosa, undt auss freündtschafft Vertrauen, dass die Treber denen Officirern nicht mehr umbsonst, sondern umb Eine leydentliche bezahlung gelassen, undt daruon bemelte leüthe bezahlet werden solten.

Wegen der Reütterey wäre ihme keine Resolution Ertheilet, dahero wolte Er bey gutter gelegenheit, wie auch wegen der Schuhe vndt Strümpffe, dass selbte Eben wegen geldtmangl nicht folgen könten, sich auch die schuhe so glatte und ungeschmirte arbeith vor fürnehmbe leüth nicht schücken, noch in unsaubern wetter dienen würden, am besten gedencken, und fernere Resolution sagen, welches Herr Schwonauer mit besten fleiss zu thuen gebetten, neben Versprechung würcklicher Danckbahrkeit.

Item Eodem demnach die Kayserliche diessen Tag wie oben gemeldet, den Litterthurn beschossen, haben die Schweden

hierinnen abendts beym finstern, durch die Maurer, Zimmerleüth, und andere hierzu urgirte arme Männer dass Dach herabschlagen lassen, und alles holtzwerckh biess aufs blosse gemauer abtragen lassen.

Den 28ten 8bris ward der Niederthurn mit 2 halben Karthaunen beschossen.

Eodem hat Herr Commendant befehlen lassen, das alle nacht 6 Rathsherren, 6 starcke männer auss denen burgern, undt 8 von denen Zechen bestellet, in bereitschafft seyn sollen, dass wann Er sie fordern liesse, sie alsobaldt zu deme wass Vonnöthen, zu thuen geschaffet würde, Vorhanden wären, welches vom Herrn Burgermeister angedeüttet, und befohlen worden.

Item Eodem umb 12 Uhr ist Herr Paul Ruprecht, gewessener ältister Burgermeister in St. Cyrilli undt Methudij Kirchel Ehrlich zur Erden bestattet worden, cui Sit reqvies aeterna.

Den 29ten 8bris hat des Commendantens Secretarius auf Eingebrachtes memorial, dann beschehene mündliche ansuchung gestrigen Tages durch Herrn Tobiam Schwonauer, Mathes Hanffstengl, Herrn Valentin Muschka, Herrn Georg Ržehorž neben den Notario Friedrich Flade, umb gebettene Remedirung der allzu hohen geldt pressuren, dem Herrn Burgermeister solche Resolution angemeldet, dass nemblich die praetendirte 1200 rthlr. Herr Commendant nachsehen wolte, an seine wochentlichen 100 rthlr., wäre Er mit der helffte das ist 50 rthlr. zufrieden, doch, das der Rath die baukosten auf die bauleuth darneben zu bezahlen auf sich nehmen solte; die Reüttergelder müsten weither continuiret werden, der lebens mittl halber wäre Er Commendant noch nicht resolviret, dass alleine, dass Er die Weiber, Raths und andere burger, mit ihren kindern, und andere gesinde hinauss passiren lassen, undt Ehiste der Zeith wann Es geschehen solte, insinuiren wolte.

Eodem haben die Reütter ihre gelder Vom Herrn Burgermeister gewaltsammer weisse erzwingen wollen, denselben in seiner Eigenen Stuben gestossen, mit hundtsfutt schelten, und andern ungebührlichen schmöhwortten tractiret, gedutzet, und also mit bedrohung aufm Fuss habender militarischen Execution genöthiget, dass Er alsobaldt aufs Rathhauss gehen, und den Rath zusammen fordern lassen müssen. Vndt ob

mann wohl zweymahl zu dem Herrn Commendanten abgeordnet, hat doch weillen Er gespiellet, Niemand Vorkommen können, Endlich alss der Secretarius auf das Rathhauss gekommen, und Vermeldet, dass Es vor diessmahl nicht anderst seyn könte, alss das die gelder 110 fr. geleget würden, sonsten die Reütter zu denen Herren des Raths ihre qvartier nehmen solten, hat der Rath die Reütter biess morgen das geldt zu wartten Erbitten, und dasselbe zu legen Verwilligen müssen, worzu sie zufrieden gewessen, und das geldt zu bestümbter Zeith würcklich erleget werden müssen.

Den 31ten und letzten tag 8bris, hat Herr Commendant wiederumb des Raths, und andern burgern, weib und Kindern, sambt Etlich wenigen Männern, so sich mit ihren Soldaten wegen tractamentgeldern, auf Eine Zeith Verglichen, um 10 Uhr Vormittags hinauss auss der Stadt passiren lassen, auf welche anfangs von denen belägerenden Kayserlichen Solldaten starck Feuer gegeben, auch 2 Weiber geschossen worden, nachmahlen aber Seyndt bemelte Exulanten Von ihrer Kay. May. General Feldtwachtmeistern durch ertheilte Ordre auf Schnobolin ins Lager admittiret worden.

Eodem nach mittag um 12 Uhr hat Herr Wentzl Meixner dass burgermeister ambt Herrn Michael Keller übergeben.

1ten 9bris in ipso festo OO. SS. abendts werden 30 Persohnen von der burgerschafft erfordert, welche neben denen Zimmerleüthen, und Maurern die Rondel beym Mitterthor abtragen helffen, und die gantze nacht biess früh umb 6 Uhr arbeithen müssen.

Item werden auf befehl Herrn Commendantens die Jenige burgers, und andere Manns Persohnen zur arbeith gefordert, welche Jüngstens ihre Nahmen zum hinausszug von sich gegeben, aber in Vermerkung, dass sie zur arbeith gezogen werden würden, herinnen geblieben seyndt.

Den 9ten 9bris frühe umb 7 Uhr, haben die Kayserlichen Völcker, unter dem General Feldtwachtmeister Herrn Graffen Ladislao von Waldtstein, und seinem Commando, die Stadt Ollmütz an 3 Orthen mit bresch zu beschüssen angefangen, alss nemblich beym litterthor mit 4, von Hradisch gegen dem Barbarae thörl mit 3, und den Hencker thurn mit 5 stücken, undt haben biess abendts ins finstere continuiret.

Eodem auf befehl des Herrn Commendantens seyndt alle 3 Räthe aufs Rathhauss in bereithschafft zu kommen, und zu bleiben convociret worden; doch hat Ein jeder nach belieben zum Essen, oder anderer notturfft halber auf Eine kurtze weill zu hauss gehen mögen.

Den 10ten ist mit starcken schüssen den gantzen tag continuiret, die burgern aber so wohl Raths Verwandte, mit 2 und 3 facher schantz hart angetrieben, auch ohne Respect auss denen häussern, abendts 15 mann, Neben denen so von frühe an gearbeithet, und über nacht behalten worden, mit gewalt durch Musqvetirer und Wachtmeister lieutenant genohmen, und was den Tag über an Mauren eingeworffen, über nacht mit holtzwerckh undt Erde restauriret. Item hat kein Raths Verwandter mehr zu Hausse gehen dörffen, welcher nicht von der Reütter wacht wieder zurück mit bedroheten Degen, undt Niederhauen getrieben worden wäre. Ja Es seyndt auch die Dienstgesindl, so Ein stuckh Essen gebracht, von ihnen Reüttern angefallen, undt mit schlägen übel tractiret worden.

Den 11ten ware das Fest dess heyligen Martini, ward von frühe 7 Uhr wieder angefangen an beeden Orthen, alss beym Blasij thor gegen der rondel, oder hinter pförtl, mit stucken starck zu spiehlen, welches den Tag fort Continuiret, Vndt ist ungefehr die bresch umb 4 Uhr nach mittag in utroque loco Verferttiget worden, darauf zwischen 6 und 7 Ein sturm an 3 orthen angegangen; weillen aber die Schweden indessen Zeith gehabt, die bemelte löcher der bresch mit ein und ausswendig Verpichten bier Vässern Vorzusetzen, haben sie solche bey angehenden Sturm angezündet, und darauff die kurtz Vorhero durch die Reütter in die Jungfrauen Kloster garthen, umbgehauene Obstbäume geworffen, benebenst mit Pech kräntzen, deren dem Eingekommenen bericht nach über 1000 gewessen, undt 500 handtgranathen, sambt andern ungewöhnlichen Instrumenten, Gablen, undt Morgensternen Einen grossen schaden denen anlauffenden zugefüget, und den Sturm abgeschlagen, wornach folgende 2 Täge Ein stillstandt auf beeden Partheyen gemachet, die todten Körper so nicht Verbrennet, zusammen getragen, durch 12 darzu geordnete bürgern, die Soldathen abgehohlet, die bauern undt Landtvolckh aber bey S. Peter auf 28 Mann begraben worden.

Den 15ten Nachmittag ist Herr Obrist Sandhoff von Einem Eigenen Solldaten, auss unvorsichtigkeit dessen fortuito im dickhen bein durchschossen worden penes genitalia ita ut Scrotum attactum esse dicatur.

Eodem Schwedischer Stadt Major, welcher in Ersten Anlauff im Monath 7br. geschossen, und Capitain Monfron bey nechsten Sturm S. Martini abendts geschossen, beede gestorben, und den 18ten begraben worden.

Den 18ten 9bris nachdeme der Major Ritterfort von der begräbnus Capitains Monfrons gegangen, undt bey der Maltzmühl hinauss auf die Kayserl. werckh sehen wollen, ist Er mit Einer Kugel an dem Khün, und barth geschossen, auch an Etlichen fingern, die Er gleich bey dem Mundt gehabt Verletzet worden.

Den 19ten haben die Schweden die Kantner beym Herrn Schwonauer und andern benachbahrten zum Verbauen auf Vorschlag des Zimmermannes Wilhelm gewaltsamb weggenohmen.

Den 25ten 9bris nach mittag ist dem Herrn Burgermeister Michael Keller abermahl von dem Herrn Commendanten befehl zugekommen, Er solle der Burgerschafft insinuiren lassen, dass die Jenige arme leüth, welche nicht zu leben haben, und wollen sich mit ihren Solldaten des tractaments oder Contribution halben auf 6 Monath Vergleichen, mögen nachmahl, was Handtwercks oder gewörbs sie seyn, ihre Nahmen Eingeben, und auf nechsten Montag oder Dienstag nach seiner Erkandtnus hinauss ihr lebens mittl zu suchen, passiret werden sollen, diesses ist alsobalden insinuiret worden.

Diesse Zeith hero ist unter der armen burgerschafft die noth so gross, dass nachdeme Ein Jeder sein haab und guth durch militarische hostilische Exactionen und pressuren zugesetzet, der Metzen Khorn umb 12 rthlr., wann Etwan Einer von denen Soldathen zu bekommen, Ein Pfundt pferdtfleisch von alten Stutten pr. 15 xr. zahlen, ihr Viel auch die Hierschmincken, Treber, Khüehäuth, und dergleichen Essen müssen, so der Güttigste Gott gnädig remediren wolle.

Eodem 28ten 9bris 1644 obwohlen Versprochen worden, das heüntiges tags die Jenige arme burgern, welche sich nicht Erhalten, und wegen der Contribution mit ihren Solldaten auf künfftig Verglichen haben würden, hinauss passiret werden

solten, sie sich auch auf dem Platz und beym Thor sich befunden, seyndt Sie wieder aufgeschoben, und auf andere Zeith zu warthen zurückh mit gewalt geschaffet worden.

Den 29ten 9bris nach 9 Uhr frühe ist das thor eröffnet, und die arme burgern, so das ihrige durch die dritthalb Jahr an ansehentlichen Vermögen durch feündtliche pressuren darspendiren müssen, und nit das leben zu erhalten Vermöget, aussgelassen worden, deren grosse anzahl sehr alte, schwache, und andere durch Hunger abgemathete Eheleüthe, mit Verlust Hauss, und Hoff, sambt Weib und Kindern in stabeln, nicht anderst alss die Elendest, und armbseeligste bettler fortgegangen, welchen Etliche stückl bethe auf dem Puckel gelassen worden, so sehr Erbärmlich zuzuschauen gewessen, mit diessen ist auch Ein Capellan, mit denen meisten Cantoribus, glöcknern etc. fortgegangen, wornach der biesshero mit gehaltener music gewöhnliche Gottesdienst mit gelessenen Ämbtern, nur schlechthin nach möglichkeit perficiret worden.

Eodem ist Ein Solldath welcher unlängst gefangen, Vor aber von denen Schweden aussgerissen, und ob Er wohl Ein gebohrener Schwed, doch ihme ferner nicht dienen wollen, an Eine Saulen an dem Niederring gehencket worden.

Eodem nach mittag demnach 3 gantze Stunden beym Commendanten die abgeordnete, umb desiderirte Resolution, wieder zum drittenmahl aufgewarthet, haben sie durch den Secretarium bescheyd bekommen, sie solten sich noch 2 Täge gedulden, alss dann ferner und wieder anmelden.

Eodem werden zu denen Wachten von der burgerschafft lichter durch die Soldaten abgefordert, und bey denen welche sich derer mangl beklaget Visitation gehalten, wie dann folgenden Tages auch bey denen Wachskertzlern Visitiret, und was gefunden, auf das Rathhauss umb bezahlung zu bekommen, weiss, und gelbes wachss weggenohmen.

1a Decembris 1644 Seyndt die abgeordneten nach Mittag den andern Tag frühe und Nachmittag wiederumb 3 gantze Stunden aufwarttend, gestanden, hat Herr Commendant, wiederumb durch den Capitain Neümann sagen lassen, Er habe keine Zeith, so mit betrübten Hertzen recediren müssen, solches dem Herrn Burgermeister klagend referirende.

Den 7ten Xbris hat nach Mittag Ein Kay. Trom̃peter die antworth Von Ihro Excell. Herrn Generalen Feldtwachtmeistern

Graffen von Waldtstein Eingebracht, des Inhalts, dass dafern EE. Rath Etwas so wieder der Röm. Kay. May. Kriegsdienste nicht lauffete, zu Sollicitiren, Er dessen abgesandte gerne Vernehmen wolte, dafern Es aber Eintzige provision in die Stadt folgen zu lassen comprehendiren thätte, solte die mühe gespahret werden, dann Er nichts folgen lassen könte, Nichts desto weniger damit gleichwohlen Eine gewisse nachricht, wessen mann sich zu halten, wann auss unvermeidentlicher Notturft, und antrieb dess Hungers der Rath und übrige burgern die Stadt qvittiren, Hoff, undt Hauss stehen, und umb dass blosse leben zu Salviren sich retten werden müssen. Seyndt also Von wegen EE. Raths der Stadtschreiber M. Friedrich Flade, und wegen der Ehrbahren gemeinde Heinrich Escher abgesendet, welche bey angehenden fünstern abend in die wachtstuben beym Mitterthor geführet worden, die Kleyder, Stieffl, und Schuch, biess auf die blosse Hauth, undt Hembde ablegen, sich denudiren, undt Visitiren lassen müssen, wornach alss nichts Verdächtiges sie gefunden, sie passiret seyndt, und umb 7 Uhr abends durch den Kay. Trompeter begleithet, in dem Feldtlager angelanget.

Allda Ihr Excell. Herr General Feldtwachtmeister sie Erstlich, durch den Herrn Obristen Souches Vernohmen, nachmahls aber selbst Vorgelassen worden, deme Sie nach abgelegten gruss, und antragung EE. WW. Raths bereitferttigter dienste den Elenden Zustandt der bedrängten noch wenig übrigen burgerschafft gehorsamblich exponiret, wass gestalten von geraumber Zeith her, sonderlich von 16ten Jüngst Verwichenen 8bris Schrifft- und Mündlich der Rath beym Schwedischen Commendanten inständig Sollicitiret, Er wolte Ihnen, und der hoch nothleydenden burgerschafft, deren arme theils ausser Ross, Essels, Hundt, undt Katzen Fleisches, sich der treber, und hilssen Vom Hiersch, mit Kleyben vermischet gebackener für brodt, den Viehe tranckh vom bierläger auss dem Commiss zu suppen sich gebrauchen müssen, Von denen 696 Metzen Khorn, welche Er in 1643ten Jahr den 1ten Martij von ihnen Raths- undt burgersleüthen abnehmen lassen, mit Versprechen, solches im nothfall wieder zu geben, umb Einen leydentlichen werth dauon zu Hülffe kommen; Nun hette Er nach lang verschobener Resolution die antworth gegeben, wie dass Er die Sache reifflich Erwogen, und mit denen Officirern be-

funden, ihme unverantworthlich zu seyn, Einige Hülffleistung zu thuen, weder des Raths noch andern burgern, darumben weil sie Ihro Röm. Kay. May. seinem Feünde mit Eydespflichten Verbunden, dabey Er Sie allezeith gelassen hette, und noch nicht weillen Sie Es wieder ihr gewissen Vermeinten dauon zu weichen, dauon zu treiben begehrete, alss könte Er ihnen alss Kay. Vnterthanen, ohne seines Herrn Dienst Verletzung nicht helffen, Zumahlen Er dessen keinen befehl vom Feldtmarschall, wüste auch nicht wo Selbiger sich mit der Armée anjetzo befünden thätte, wie baldt Er ihn Secundiren, oder nicht? würde, undt sich zu erhalten das proviant Vonnöthen seyn möchte, Wolte aber Erlauben Von denen Geistlichen insgesambt alsś dem Rath Eine absendung zum Königl. Tribunal oder gar Ihro May. dem Röm. Kayser selbst zu thuen und zu bitten, dass für Sie, und die Burgerschafft proviant passiret würde, dargegen Sich Verreversiren, und zu sagen, alles was also Einkommen möchte, nichts abzunehmen, sondern der burgerschafft, undt Geistlichkeit, zu ihren besten gebrauch zulassen; Vndt weil dann EE. Rath und gemeine Stadt in so grosser Noth, und Ermanglung lebens unterhalt halber, so wohl alss wegen der unerschwinglichen geldt exactionen nicht länger in der Stadt nicht zuhalten wüsten, nichts aber ohne Ihrer Kay. May. oder der angesetzten Vollmächtigen Herren Officirer zu thuen ihren allerunterthänigsten pflichten nach gesonnen, bitteten Sie wann die gesuchte Hülffe nicht geschehen könte, wessen sich zu verhalten, ob die Stadt gäntzlich zu verlassen, und ob die Verantworthung wann die Stadt Vollendts, wie der Commendant anbedrohet, Eingerissen, in abweessenheit derer Raths Verwandten, und burger, die Er gar wohl wann Sie sich zuvor mit ihren Soldathen Verglichen hetten, ausspassiren lassen wolte, die Kirchen, Klöster, und Rathhauss darinnen Von Frembden anvertrauten geldt, undt armer Wayssen Silberwerckh verwahrter dato conserviret würden, Spolijret, Veröedet, und Verwüstet werden solten, Von Ihnen auch ins künfftige Von der Kay. May. Vnsers Allergnädigsten Herrns, und der lieben posterität füglich beschehen könte, gnädige information oder Consens, des Königl. Ambts der Landeshaubtmannschafft in abweessenheit Herrn Vnter Kammeres darumben zu begrüssen.

Des Commendanten Bescheid.

Wer von den Bürgern nichts zu leben habe, der solle die Stadt verlassen, er sei an seine Befehle ebenso gebunden wie die Bürger an den Accord; übrigens sollen sie ihre Wünsche in einer Note officiell einreichen.

Alss nun am Tage Vnsser lieben Frauen Empfängnus, den 8^ten^ Decembris 1644 die notturfft übergeben, und ihme Verlessen worden, hat Er die beede abgesandte des Raths und gemeynde, welche in seines Herrn Generalis Zimmer Verwachet worden, und Niemahl aussgehen, weder Jemand auser sein Secretarius, Hoffmeister, Rittmeister Milowitz, und P. Becker Societatis Jesu Feldt-Prediger mit ihnen reden dörffen, nach gehaltener Mahlzeith für sich in die Taffelstuben fordern lassen, und Vorige Resolution in praesentia aller seiner Officirer repetiret, mit anermahnung, Es solte der Rath, und burgerschafft sich wohl in acht nehmen, und ihre treü, und unterthänigste pflicht bedencken, und weillen Ihrer Viele in zühmlich schwartzen Registern die alten Fehler mit besserer Vorsichtigkeit ausslöschen; da aber Einer oder der andere nicht bleiben könte, auss hungers noth, möchte Er ungehindert hinauss kommen, welches wir Vnsern Principalen dem Rath, auch dem Commendanten zu seiner nachricht sagen solten, hiermit seyndt Sie von dem Trompeter begleitet, zurückh gesendet, und Vor 3 Uhren angelanget, wieder in der Wachtstuben von denen Schweden Visitiret, und sonach Eingelassen worden.

Diesses wie obstehet ward EE. Rath, und allen 3 Räthen den 9^ten^ in Curia gebührendts vom Stadtschreiber referiret; beneben gebetten, weillen Er die Zeith her in bewusten abgang aller accidentzien, und Salarij sich nicht länger Erhalten kunte, EE. WW. Rath, wolte Ihn lauth seines vorigen memorials Entweder gäntzlich licentijren, oder auf andere Zeith erlassen, so dann nach beschehenen abtritt durch Herrn Burgermeister beschehen, und ihme diesse Resolution gegeben worden, EE. WW. Rath Erkennete seine gehabte mühwaltung, und fleiss, so Er biesshero in diesser schweren Zeith angewendet, in allem gutten, und weillen Sie anjetzo nit mittl der schuldigkeith nach solches zu remuneriren, so wolten Sie ihme interim 50 rthlr. mähr. in abschlag seines Salarij, dann pro passu Ein gratial absonderlich interim geben, auch auf Eine Zeith Er-

lassen, des Verhoffens, und Zuversicht, Er würde, wann Gott die Stadt liberiren würde sich wieder Einstellen, und sein Officium ferner Vertretten, alssdann sie EE. Rath bessere mittl ihme nicht allein sein schuldiges Salarium zu reichen, sondern auch gebührendt, und Wohl Verdiente Ergötzlichkeit zu thuen haben würde, mit welchen Er zufrieden gewessen, undt hat auf das Salarium 20 Ducaten in abschlag residui Empfangen in praesentia Herrn Paul Schoberts, in behaussung Herrn Wentzl Meixners Consulis den 10ten Decembris 1644.

Item ist obigen 9ten Decembris von allen 3 Räthen Einhellig beschlossen, dass Sie auf nechsten Montag alle insgesambt zum Herrn Commendanten gehen, Ihre notturfft repraesentiren, und auf Eine leydentliche Contribution, weillen Sie mit Vorigen wochentlichen 100 rthlr. auss armuth ferner nicht folgen können, zu tractiren, auch darüber wann Er nicht zu bereden, alles unglückh ausssteheu müsten.

Demnach auf unterschiedliches so mündt- alss schriefftliches ansuchen, bey dem Schwedischen Herrn Commendanten an dem gesuchten Nachlass an seiner wochentlichen Contribution, weder Versprochene accommodation der Reütterey nichts zu erhalten gewessen, alss Seyndt heünt dato den 13ten Xbris die Herren alle 3 Räthe aussgenohmen Herr Tobias Schwonauer so absens, zu ihme gegangen, und Erstlich durch den Stadtschreiber ihre grosse noth an lebensmittl, dann geldtmangel, und exhaurirte Vermögen, Jetzo aber unvermögen zu weitherer Contribution Vermelden lassen, mit demüttiger bitte, Er möchte sich doch Einsmahl Erbarmen und die grosse lasten auf Ein leydentliches remediren, die Reütter seinem öffteren Versprechen gemäss anderwerths accommodiren, und an seinen wochentlichen 100 rthlr. auf die Helffte remittiren, worauf Er sich mit zühmlicher Alteration Erkläret, Ja Er wäre zufrieden, dass ihme nur 40 oder gar 30 rthlr. gegeben würden, wolte aber dagegen die aussgaaben zum bau, undt andern notturfften, und Vnkosten, an den Rath weissen, die Reütter müsten Sie Ebenfahls befriedigen, oder der militarischen Execution gewärttig seyn, und weillen Er dann in anziehung seiner grossen aussgaaben starckh inhaeriret, dass Er dauon nicht zu moviren gewessen, hat mann also den abschied nehmen, und sich von ihme begeben müssen, bittende Er sich ferners bedencken, und Eines bessern resolviren wolte.

Notandum Von diesser Zeith an, alss nemblich von 20ten Xbris 1644 biess auf den 25ten 7bris 1645 sich weither von Tag zu Tag für Fatalitäten Ereignet, und begeben haben mögen, befündet sich dermahlen nicht annotirter, so wegen abgang, und abweessenheit dess damahligen hierinnigen offt nahmhafft gemachten Stadtschreibers, und Notarij Magistri Friedrichen Fladens unterlassen worden seyn mag.

Den 25ten 7bris 1645 seyndt auf befehl hiessigen Commendantens Georg Paykuls wegen der Jenigen, so für den Monath 7ber ihre schuldigkeit nicht abgerichtet, und die Contribution nicht geleistet, sondern hinaussgegangen seyndt, Nachfolgende Raths Persohnen, alss: Herr Wentzl Meixner, regierender Burgermeister, Herr Paul Schobert, Herr Mathes Hanffstengl, Herr Aurelius Reger, Johann Köppel, undt georg Topolansky, umb dass mann für die abwessenden die Völlige qvota derer 250 rthlr. Erlegen sollen, auf dass Rathhauss in arrest genohmen worden. Nachfolgende Raths Persohnen aber seyndt wegen unpässlichkeit verschonet worden, und zu Hausse geblieben, alss: Herr Tobias Schwonauer, Michaël Keller, Herr Joachim Lerschmacher, und Herr Thomas Hoffmann, und ist von dem Commendanten Verbothen worden, Einigen Menschen, weder Weib noch kindt, weniger Essen, und Trinckhen ihnen Erfolgen zu lassen.

Eodem die nachmittag umb 3 Uhr ist auf befehl Obristen Winters alss künfftigen Commendantens allhier der Capitain Bernart sambt Einem lieutenant aufs Rathhauss erschienen, und die Jenigen angedeuthete 100 rthlr. so der Rath nebenst der Ehrwürdigen Herren Geistlichen der begehrten 600 rthlr. zu Ende diesses Monaths erlegen sollen, begehret, mit Ernstlicher und scharffer bedrohung, so fern Ermelte 100 rthlr. zu aussgang diesses Monaths Septembris, nicht Erfolgen solten, müste, und könte Er anderst nicht thuen, sondern solche mit scharffer, und militarischer Execution Erzwingen, wornach mann sich zu richten, welches petitum vom Herrn Burgermeister Wentzl Meixnern, mit Vorwendung der Eüsersten unmöglichkeit gäntzlich recusiret, und Viel Ehender der Execution gewärttig seyn wollen.

NB. Herr Pfarrer, Herr Pat. Prior, auss der Karthauss, Herr P. Pelinga, sambt dem P. Heinrich, Seyndt Eben wegen diesser schwehren anlage hinaussgegangen.

Den 11ten 7bris 1647 Ist auf befehl Herrn Commendantens Valentin Winters der Nieder Thurn sambt der Uhr abgerissen, und mit Einem niedrigen Schindldach bedecket worden.

Den 24ten 7bris 1647 Ist der Ehrwürdige Herr Pater Karl Ignaz Alberti Parochus Odrensis, Pfarrer von der Oder, welcher die ordinari Kantzl bey $2^1/_2$ Jahr her versehen, Von hinnen abgezogen.

Eodem hat Herr Commendant Valentin Winter, durch den Major Thomasohn, bey Herrn Burgermeister Tobias Schwonauer anmelden lassen, dass weillen Er keine Häusser ferner ausszusuchen wüste, wo Er könte die Erden zum Salliter Sieden fünden, alss wäre dessen Ernstlicher befehl, dass EE. Rath, sambt der gantzen gemeinde, ihme mittl an die Handt geben, wo Er solche Erden, und materia graben könte lassen, anderer gestalt wolte Er beym nechsten besten, Es seye Burgermeister, oder Rathsherr, oder wer Er wolle graben lassen.

Dito hat der Commendant sein Voriges begehren, durch den obgedachten Major, und stuckh Capitain wiederhohlen lassen, und Erstlich Einen burger begehret, so ihme die Häuser weissen solte, welches ihme aber von EE. WW. Rath gäntzlich abgeschlagen worden.

Wiederumben zu vier unterschiedlichen mahlen ist obbemelter Major zum Herrn Burgermeister gekommen, Vermeldende, dass weillen EE. Rath also obstinat, und Niemanden verordnen wollen, so zum wenigsten den Jenigen berg, wo vormahls Salliter gesotten worden, anzeigen solte, ungeachtet Ihnen Schweden diesser Orth zuvor wohl bewust, alss solle Herr Burgermeister auf befehl des Commendantens alsobaldt in die Schergstuben gehen, welches zwar Herr Burgermeister mit einem zühmlichen Eyffer recusiret, fürwendend, dass weder Er noch andere Raths Persohnen, in die gemeine Zucht, sondern da Einer Etwas Verschuldete, aufs Rathhauss gehöre, hetten auch diesses Privilegium bey vorigen Commendanten Erhalten, worauff der Major geantworthet, Er könte Es nicht ändern, sondern Es müste seyn, Jedoch Verwilligte Er, dass Herr Burgermeister alsobaldt den gantzen Rath zu sich erfordern, und welche nicht anweesend seyn könten, ihre gevollmächtigte (massen Herr Wentzl Meixner, weillen Er kranck, wie auch Herr Lerschmacher ihre gevollmächtigte dahin abordnen müssen) besenden solte.

Worauf gedachter Major ferner begehret, auf befehl des Herrn Obristen, Es solle der gesambte Rath keinen aussgenohmen, mit ihme gehen, und solchen orth selbsten anzeigen, worzu dann Etliche Musqvetirer bestellet, so den gantzen Rath bewachen sollen, oder so diesser orth nicht tauglich befunden wurde, solle der Rath Einen andern orth anzeigen, wo dergleichen Erden gegraben werden könne, wiedrigens müste Er zu beförderung der Kron, diesse Erstlich bey denen Raths Persohnen, Endlich bey Jeden burger ohne unterschied zu graben anbefehlen, und nicht allein die bewohnten häusser erstlich, und dann die unbewohnten, so noch in geringer anzahl Vorhanden wären, angreiffen, und durchsuchen lassen, undt solte der Rath so lange bey dem Herrn Burgermeister in arrest verbleiben, biess Eines auss diessen zweyen dem Herrn Commendanten zu versuchen belieben möchte, oder EE. Rath solten unter dero Siegl ihme Herrn Commendanten Eine attestation Ertheillen, das weillen gemelte, und angezeigte 2 Orth Salliter zu sieden zu graben nicht tauglich befunden worden wären, offt gedachten Herrn Comendanten zu beförderung der Kron Schweden Kriegsdienst die Häusser in der Stadt bewohnet, oder unbewohnet, ohne Respect oder unterscheidt durchgraben zu lassen, die Eüserste noth gedrungen hätte.

Worauf EE. WW. Rath offt gedachten Major mit nachfolgenden bescheyd abgeferttiget, weillen solches Capitalweessen den Rath nicht allein, sondern die gantze gemeine Stadt angienge, alss bittete mann, der Herr Commendant, wolte sich patientiren biess auf morgenden tag, damit die Gemeinde desswegen auf das Rathhauss erfordert, die sachen in reyffe Erwegung gezogen, und hierüber Eine gewisse Resolution möchte geschöpffet werden, wobey Er sich begnügen lassen, und biess 10 Uhr die antworth zu erwarthen sich resolviret.

Nachfolgenden Tags hat EE. WW. Rath, sambt der gemeinde sich dahin resolviret, weillen sie in diesses begehren keines weges gesonnen Einzuwilligen, Es möchte nun daraus geschehen wass da wolte, alss wären Sie bedacht an die Generalität zu schreiben, und ihre noth darzustellen, welche dann Erachtlich Eine genuegsambe attestation für den Herrn Obristen seyn würde, woher auss hochgedachte Generalität, des Herrn Obristen Fleiss genuegsamb verspühren würden, welches dann Herr Obrister Verwilliget, und ist Ein

bewegliches Schreiben dessentwegen ausszuferttigen befohlen worden.

Den 4[ten] Julij 1650 kame die fröhliche bottschafft, das zur evacuation der Stadt Ollmütz, Ihro Excellentz Herr Graff von Buchheimb Ehistens anhero kommen werde, dahero EE. WW. Rath auf befehl Herrn Landes-Haubtmanns die Verordnung thuen solte, dass von Fleisch, Fieschen, Hünern, Wildtpräth, und alle notturfft gegen bahrer bezahlung vorhanden seyn solte.

Den 6[ten] dito, umb 9 1/2 Uhr, ist Herr General Wittenberg Vorhero, baldt hernach Herr General Feldtmarschall lieutenant de Souches, den folgenden, umb 7 Uhr General Feldtmarschall graff von Buchheimb, undt Herr Landes Haubtmann Graff von Rothal zugleich herein gekommen.

Den 7[ten] dito, hat die Generalität die Satisfactions-gelder, alss noch 70.000 rthlr. ausszehlen, und interim die abfuhrwagen Vom lande zusammen bringen lassen, worauff abendts ansehentliche feyerwerckhe gehalten, die Stuckh öfffters gelösset, und pro Valedictione getruncken worden.

Den 8[ten] darauff der Völlige auffbruch der Schwedischen Völcker fortgesetzet worden, pro qvo Soli Deo gloria.

Wie Eigentlich der abzug Vor sich gegangen, ist Eigentlich auss Einer in Druckh aussgegangenen Relation zu ersehen, welche den Titel führt:

Relation

Von dem Schwedischen abzug auss denen Innen gehabten Posten, im Marggraffthum Mähren, wie derselbte am 8[ten] Julij 1650 zu Ollmütz seinen anfang genohmen, und noch Eben selbigen tag glücklich Vollzogen worden.

(In der Handschrift auf 14 Folio-Seiten abgeschrieben.)

I. O. G. D.

ÜBER

NEKROLOGE

DER

OLMÜTZER DOMKIRCHE.

VON

DR. B. DUDÍK O. S. B.

Das katholische Dogma von der Verdienstlichkeit des Gebetes nicht nur für Lebende, sondern auch für Todte ist die Quelle der Nekrologe, dieser Fundgrube der historischen Chronologie so mancher Persönlichkeiten, welche Marksteine der Geschichte bilden. Wir wissen, dass die Nekrologien aus Martyrologien und diese aus den Diptychen entstanden sind. Die Diptycha enthielten Verzeichnisse Lebender und Verstorbener behufs der Gebetserinnerung unter der liturgischen Handlung, wenn die Christengemeinde mit ihrem Bischofe in der Kirche versammelt war. In der alten Kirche vom VI. bis XII. Jahrhundert nannte man solche Diptycha auch den ‚Liber vitae' und die darin Verzeichneten bildeten eine Verbrüderung, Confraternitas, woraus die sogenannten Verbrüderungsbücher entstanden sind, die jedoch blos Namen ohne weitere Bezeichnung enthalten und daher für die Geschichte ziemlich unfruchtbar sind. Fruchtbarer sind schon die Martyrologien, welche die Leben der Blutzeugen, Bekenner, Jungfrauen, kurz der Heiligen der katholischen Kirche nach ihren Sterbetagen, an der Schnur des römischen Kalenders gereiht, enthalten. Sind grössere oder kürzere Abrisse ihres Lebens vorhanden, dann nennt man ein solches Verzeichniss ein Martyrologium plenum, und da ist das sogenannte Romanum das am meisten verbreitete. Sind im Martyrologium blos der Name und der Stand des Heiligen nach den Tagen des römischen Kalenders gereiht angesetzt, so heisst ein solches Verzeichniss ein Martyrologium abbreviatum. Hat nun dieses Martyrologium abbreviatum die üblichen Kalenderangaben, als die Bezeichnung der Tage nach dem römischen Kalender, den Sonntagsbuchstaben, die goldene Zahl, die Concurrenten, Epacten u. s. w., so wird ein solches Martyrologium zum Calendarium ecclesiasticum, ein Ausdruck, welcher im Mittelalter der übliche wurde.

Dieses Calendarium ecclesiasticum, welches die Namen der auf jeden Tag fallenden Heiligen nach ihren Todestagen angibt, eignete sich ganz vorzüglich, die Sterbetagsverzeichnisse

der um die Kirche Verdienten aufzunehmen. So wurden die Calendarien zugleich Nekrologien. Da nun die Gebete der Kirche sich nach den verschiedenen Heiligen richten, diese aber verschieden nach den Tagen sind, so war es ganz natürlich, dass man den kirchlichen Gebetbüchern, namentlich dem Missale und dem Breviarium, ein Calendarium vorsetzte, und da nach dem klösterlichen Ritus das Necrologium oder die Namen der am bestimmten Tage verstorbenen Ordensbrüder, Conföderirten und Wohlthäter des Klosters täglich im Capitel mit einer Perikope der Ordensregel vorgelesen werden musste, entstand die Sitte, das Necrologium der Ordensregel beizuschliessen, weshalb Missalien, Breviarien und das Buch der Ordensregel die gewöhnlichen Fundorte der Nekrologien geworden sind.

So lange man die Sterbetage der Stifter, der Diöcesanbischöfe und der wenigen Anniversar-Gründer einzutragen hatte, genügte ein solches sporadisches Verzeichniss in die Calendarien der Messbücher und der Breviere; anders, als sich die Stiftungen für feierliche Begängnisse der Sterbetage zu häufen begannen. Da reichte der leere Raum in den Calendarien nicht mehr aus, und man musste an die Anfertigung selbstständiger Nekrologien denken. Die Form nahm man vom Calendarium ecclesiasticum. Die goldene Zahl, der Sonntagsbuchstabe und der römische Kalender wurden in Rubriken gefasst, der Name des Tagesheiligen oder des Festes dazu gesetzt, und nun hatte man Raum genug, die Namen und den Charakter derjenigen anzusetzen, welche der Auszeichnung, ins Necrologium verzeichnet zu werden, für würdig befunden wurden. Diese Form der Nekrologe begann in Mähren im XIII. Jahrhunderte wie in den Klöstern, so auch bei der Olmützer bischöflichen Kirche. Das Necrologium löste sich los von dem Calendarium der Missalien und Breviere und tritt als selbstständiger Organismus in die Reihe der Kirchenbücher ein, wobei in der Regel eine neue Redaction der Todtenverzeichnisse veranlasst wurde; man schied nämlich aus dem Necrologium abbreviatum der Missale und Breviere jene Namen aus, welche keine fixen Anniversarien hatten, oder die bereits in Vergessenheit geriethen und nicht mehr befolgt wurden, und gab in die neue Redaction blos die Namen solcher Glieder und Wohlthäter, bei denen sich durch schriftliche Urkunden

ihre Schenkungen und die an ihnen haftenden Bedingungen nachweisen liessen, oder die notorisch im Gedächtnisse der Zeit, in welcher die neue Redaction stattfand, als Wohlthäter der Kirche standen.

Immer aber enthielten solche Nekrologe, die eigene Bücher bildeten, welche unter die rituellen Kirchenbücher eingereiht wurden, blos den Namen und den Stand der eingetragenen Personen, aber nicht die durch diese Personen gemachten Bedingungen. Denn um ins Nekrolog eingetragen zu werden, d. h. um die Gunst der Fürbitte zu geniessen, dazu gehörten mündliche oder testamentarische Versprechungen und Zusicherungen unterschiedlicher Wohlthaten und Stiftungen, welche dem Kloster oder der Kirche, zu welchem oder zu welcher das Necrologium gehörte, gemacht wurden, zugleich mit der ausdrücklichen Bedingung, wie diese Wohlthaten und Stiftungen anzuwenden oder unter das Kirchenpersonal und unter Armen- und Krankenhäuser, unter Klöster u. s. w. zu vertheilen seien, und unter ausdrücklicher Angabe und Nennung der gemachten Stiftung und der Höhe der hiezu verwendeten Summe. Solche Verzeichnisse bildeten specielle Vormerke, die man ebenfalls in Form eines Calendarium ecclesiasticum, und mit dem Cisioianus versehen, einkleidete. Diese Art von Nekrologen stammt jedoch schon aus dem Anfange des XV. Jahrhunderts.

Da bei dieser Gattung der Nekrologe der Sterbetag, der Dies obitus, genau nach dem Kirchenkalender angegeben wird, so dient ein solches Nekrolog nicht blos zur Controle des Necrologium plenum, sondern gibt auch dem Geschichtsforscher die Möglichkeit an die Hand, die Chronologie der Eingetragenen festzusetzen. Dies ist möglich, wenn entweder vor oder nach dem Namen das Wort ‚Obiit' steht; liest man aber bei irgend einem Namen das Wort ‚anniversarium', dann bietet eine solche Bezeichnung für den Hintritt einer Person keinen so sicheren chronologischen Halt. Wir werden daher, wo uns die Stiftungsurkunde oder andere bestimmende Belege mangeln, aus dem Anniversar nur die Sterbefeier, keineswegs aber mit voller Sicherheit auch den Sterbetag der bezeichneten Individuen zu bestimmen vermögen.

Da sich mit der Zeit bei grösseren Kirchen und Klöstern die Anniversarien stark vermehrten, nach den kirchlichen Ru-

briken Anniversarien nicht willkürlich in der Kirche mit Applicirung der Messen für den Verstorbenen gefeiert werden dürfen, richtete man die Anniversarien ohne Rücksicht auf den Sterbetag des Stifters nach den kirchlichen Zeiten und setzte so Nekrologe zusammen, bei denen nur dann auf die Richtigkeit des Sterbetages zu schliessen ist, wenn bei dem Namen des Verzeichneten es ausdrücklich steht, dass er an diesem Tage gestorben sei.

Alle diese verschiedenen Gattungen der Nekrologe, vom Diptychon an, deren Namen in das Calendarium ecclesiasticum übergingen, bis zum Necrologium plenum und dem Verzeichniss der Stiftungen und Anniversarien besitzt die Olmützer Dom- und Metropolitankirche — Nekrologe, die wir hier der Vollständigkeit wegen beschreiben und das Nekrolog vom Jahre 1263 zum ersten Male der Oeffentlichkeit übergeben und mit Noten erläutern.

I. Calendarium vom Jahre 1137.

Dieses Calendarium, welches in kl. 4⁰ auf Pergament Sec. XII geschrieben ist und in der königlichen Bibliothek zu Stockholm seiner eigenthümlichen Miniatur wegen unter den Cymelien als Schaustück erliegt, geht einem Kirchenbuche voran, das wir Collectae, Capitula et Orationes für das Chorgebet des ganzen Jahres nennen können. Wir haben diesen Codex und seinen Inhalt im Archiv für österreichische Geschichte, Bd. LIX, II. Hälfte, Seite 639 beschrieben, worauf wir den geneigten Leser verweisen.

Dieses Calendarium hat die gewöhnliche Form der Calendarien des XII. Jahrhundertes. Zuerst steht die goldene Zahl (nicht die Indiction), dann kommt der Sonntagsbuchstabe und endlich die Angabe der Tage nach der römischen Weise mit Kalenden, Nonen und Iden. Die Heiligen sind nach dem römischen Martyrologium und die verschiedenen astronomischen Bemerkungen nach dem ‚Computus ecclesiasticus' angesetzt, welcher hier in seinen Grundzügen gleich nach der Ostertafel gelehrt wird, wobei auf die ‚Argumenta ad discernendas utilitates, sive ad minuendum sanguinem' und auf die in jedem Monate vorkommenden zwei ‚Dies nefasti', angezeigt durch ein mit einem Pfeil durchbohrtes Uncial-D, nicht vergessen wird.

II. Necrologium vom Jahre 1263.

Das Original ist auf einem starken gr.-Folio-Pergamente in dem oberwähnten Jahre auf ämtlichen Befehl auf 116 Seiten mit einer schwarzen Tinte in Minuskeln und hie und da in zierlichen Uncialen geschrieben und liegt im Archive des Domcapitels zu Olmütz. Es bildet einen Theil eines Codex, welcher zu den wichtigsten des ganzen Archivs, wenigstens zu den ältesten desselben gehört, wie wir uns bei der Angabe seines Inhaltes überzeugen werden. Jetzt sei angemerkt, dass die Veranlassung zur Anfertigung dieses Necrologiums folgende gleichzeitige Urkunde angibt:

‚Anno Domini M°. CC°. LXIII. regnante Przyemezlone, seu Ottakaro, illustri quinto rege Bohemie, duce Austrie et Styrie et marchione Moravie, victorioso et magnifico, tot terrarum principe, qui animi industria etatem transcendens, sine strepitu bellorum opera magnifica exercendo dilatavit gloriam suam, maxime de triumpho famoso contra reges Hungarie et diversarum populos nationum, Tartarorum, Comanorum, Walachorum, Ruthenorum, Pruthenorum, Hungarorum et aliarum regionum, victoria sibi celitus administrata, famoso etiam triumpho potitus, per quod fama eius in omnes terras, et usque in fines orbis terrarum exivit; presidente eodem tempore Olomucensi ecclesie domino Brunone, venerabili patre Episcopo XVII°, viro magni consilii, mire largitatis, mansuetudinis et humilitatis ceterarumque virtutum imitatore, quas enumerat Apostolus sub hiis verbis: Oportet igitur episcopum esse irreprehensibilem et cetera, qui viriliter et constanter contra predictam aciem, fidelium et infidelium cetu permixtam, in bello donum suorum armatorum militum et faleratorum dextrariorum comitatu precinctus, intrepidus prestitit et invictus, ceteros huiusmodi perseverantia contra adversarios ad preliandum confortando, qui quasi de victoria desperabant in tantum, quod in ipso belli exercitio fere fuerat suffocatus, imperii terreni principem ipse princeps ecclesie, nec in morte deserens, nec in vita reddens Deo, que Dei sunt, et que Cesaris, Cesari, a quo recepit regalia sui episcopatus: hiis et similibus in temporalibus et spiritualibus prefulgens operibus, ad tantam est graciam apud principem sublimatus, ut omnium in se provocaret affectum, et tamquam angelus Dei in maxima reverencia ab omnibus

haberetur adeo, quod ecclesia Olomucensis, Episcopo eandem pacifice gubernante, floruit et viguit omnimode sibi copia libertatis indulta; qui etiam postmodum ducatum Styriae rexit et strenue gubernavit, dilatatus episcopatus sui redditibus utpote qui municipium regale Hulyn cum pertinentiis, Yschin cum castro et circuitu et alia multa praedia suae ecclesiae acquisivit, dilatato usque ad Polóniam sui tentorii loco, qui a duce Opoliensi sibi factam iniuriam propulsando Razlawic cum suis appenditiis potenter obtinuit et patenter; crucem auream, infulam pretiosam cum rationali aureo, et aliis chleinodiis a Chunrado de Vrideberch, dicto episcopo ecclesiae Olomucensis intruso, manu valida obtinuit suaeque ecclesiae restauravit, qui etiam quatuor prebendas adauxit in Olomuc, canonicos Chremesyr instauravit, villam Kelcžic Olomucensi Capitulo ad quotidianam distributionem panum et pro pauperibus scholaribus ecclesiae ministrantibus concessit liberaliter et donavit, ecclesiam Olomucensem a magnis debitis pro negotio electionis episcopi in curia Romana contractis, totaliter exhoneravit, castra aedificavit, civitates munivit, milites in eisdem pro defensione ecclesiae suae et totius terrae posuit et infeodavit. Et quia placet aliquid superaddere, qualiter idem fuerit ad ecclesiam Olomucensem electus, et quidem prosequentibus canonicis Olomucensibus electionem suam de concanonico ipsorum, Wilehelmo, in curia Romana contra predictum Chunradum de Vrideberch violenter intrusum: Johannes decanus, Bartholomeus tunc archidiaconus, nunc vero Olom. decanus, Gerhardus, Gregorius, magister Johannes, nunc Preroviensis archidiaconus, eandem ecclesiam sunt in Romana curia personaliter persecuti, ipsis et aliis canonicis pro ecclesiae libertate fere per septennium in exilio constitutis, per quorum industriam venerabilis Pater, dominus Bruno de Schowenburch, Saxonum progenitus alto sanguine, rutilans praestantia bonae famae et spirans bono virtutis odore, etiam usque ad exteras nationes ad Olomucensem ecclesiam in episcopum canonice et concorditer est electus, domino Wilehelmo, predicto Olomucensi electo, in manus summi pontificis electionem suam primitus resignante, Chunrado prefato intruso per apostolicam sententiam ab eadem ecclesia remoto, cassatis omnibus, quae ex eo vel ob id per eundem intrusus (sic? intrusum) in Olomucensi ecclesia et in tota diocesi quocunque modo fuerant attemptata. Tempore

itaque regiminis memorandi et venerabilis huius Patris extitit in Olom. ecclesia Bartholomeus decanus, Herbordus prepositus, magister Stephanus archidiaconus, Simon custos, Jacobus magister, Johannes Preroviensis archidiaconus, Wilehelmus, Alexius, Otto, Johannes, Heidolfus Znoymensis archidiaconus, Chunradus, Bartholomeus, Woyzlaus, Petrus, Johannes, item Johannes, Albertus, Petrus; istis vero sub exspectatione praebendarum constitutis: Petro, Zdeslao, item Petro, Chunone, Thoma Olomucensibus canonicis. Depositus est iste liber, kalendarium, in ecclesia Olomucensi, in quo tam vivorum, qui fraternitatem in Olomucensi ecclesia receperunt, quam etiam fidelium defunctorum, familiarium et benefactorum eiusdem ecclesie inscripta nomina continentur, ubi etiam statuta Capituli, seu alia memorie commendanda per ordinem potenter (sic, für poterint) annotari. Et ego Bartholomeus, Olomucensis decanus, donator et instaurator huius libri, statuo firmiter observandum, ne aliquis pretextu prave consuetudinis, hactenus presumpte, audeat manum extendere ad aliquid in hoc volumine conscribendum, nisi tantum ille solus, qui ad hoc officium per Decanum et per Capitulum fuerit deputatus, et si quispiam, quod absit, secus presumpserit, ipso facto sentenciam excommunicacionis incurrat.‘

Aus dieser Urkunde erhellt, dass unter der Regierung des Königs Přemysl Otakar II., dessen Lobes der Schreiber voll ist, und des Bischofs Bruno, dessen Wahl zum Olmützer Bischofe umständlich angegeben wird, der damalige Domdechant Bartholomäus dieses Calendarium bei der Olmützer Kirche niederlegen liess, und zwar 1263, wie es scheint, im dritten Jahre seiner Verwaltung der Domdechantei, die er 1261 antrat. Da sein Nachfolger 1266 Heidolf war, so überlebte er nicht lange die von ihm getroffene Einrichtung, welche er dem Necrologium und überhaupt dem von ihm der Olmützer Kirche geschenkten Volumen, welches nebst dem Nekrologe auch die Capitelbeschlüsse und überhaupt all' das Merkwürdigste, was das Capitel angeht, enthalten sollte, zu geben beabsichtigt hatte. Sein Tod wird in dem von ihm angeordneten Nekrologe zum 21. März angegeben.

Man wählte zur Anlegung des Nekrologs für jeden Monat zwei Folio-Blätter, daher im Ganzen 24 Blätter eines starken Pergaments, und traf die Einrichtung derart:

Als Zeitangabe sind angesetzt: die goldene Zahl, der Sonntagsbuchstabe und der römische Kalender. Dann kommt, aber nicht immer, der Tagheilige nach dem römischen Martyrologium. Die gebotenen Feiertage sind mit Mennig, also roth geschrieben. Nur die rothe und schwarze Tinte wird benützt, blau ist nur selten. Der Beginn eines Monates ist mit Kl. (Kalendae) bezeichnet, jedoch abwechselnd blau und roth zugleich mit der Anmerkung, wie viele Sonnen- und wie viele Mondtage der Monat hat. Als gebotene Feiertage, folglich roth geschrieben, sind bei Weitem mehrere angesetzt, als sie im Prager Provincial-Capitel vom November 1349 vereinbart wurden. Nach dem erwähnten Provincial-Capitel galten in Böhmen und Mähren in erster Linie als die Festtage des Herrn: Geburt, Beschneidung, Epiphanie und Auferstehung mit den zwei nachfolgenden Tagen: Frohnleichnam, Auffindung und Erhöhung des heiligen Kreuzes. In zweiter Linie stehen die vier Festtage der Mutter Gottes: Geburt, Verkündigung, Reinigung und Himmelfahrt. Weiter ist der Feiertag des heiligen Michael, oder der Tag der heiligen Engel, die Geburt Johannes des Täufers, die Tage der heiligen Apostel: Mathias, Philipp und Jacob, Petrus und Paulus, Jacob des Grössern, Bartholomäus, Matthäus, Simon und Juda, Andreas, Thomas und der Todestag des Johannes Evangelista. Von den Märtyrern wurden als gebotene Feiertage bestimmt: Stefan, Laurenz, Vitus, Wenzel, aber blos sein Tod, Adalbert, Benedict und dessen fünf Brüder. Unter den Bekennern: Martin, Nicolaus und Procop; unter den Frauen: Maria Magdalena, Ludmilla, blos ihr Tod, Katharina und Margaretha; dann das Allerheiligenfest. Den Patron der Diöcese kann der Bischof, den Patron der Pfarrkirche jeder Pfarrer als gebotenen Feiertag verkündigen. Als halbe Feiertage, d. h. an denen die Parochianer verpflichtet sind die Messe zu hören, sonst aber ihren Arbeiten nachgehen können, galten: Marcus, Lucas und die vier Kirchenväter: Gregor, Ambros, Augustin und Hieronymus.

Alle die hier genannten Feiertage sind als solche, mit Ausnahme des heiligen Procop, welcher vor 1348 in keinem Kalender vorkommt, auch im Necrologium enthalten, aber neben ihnen auch noch folgende: zum 25. Januar Conversio sti Pauli, zum 22. Februar Cathedra sti Petri, zum 4. März

Translatio sti Venceslai, zum 17. März Gertrudis virg., zum 23. April Georgii Martyris und zugleich Adalberti Episc. Mart., zum 24. April Marci Evang., zum 6. Mai Johannis ante portam latinam, zum 15. Juni Viti mit Modesti et Crescencii, zum 30. Juni Commemoratio sti Pauli und dabei Dedicatio ecclesie sti Venceslai, zum 4. Juli Vdalrici Episc., zum 1. August Ad vincula Sti Petri, zum 29. August Decolatio sti Johannis Bapt., zum 10. October Gereonis et sociorum eius, zum 22. September Mauritii et sociorum eius, zum 2. November Commemoratio Omnium fidelium defunctorum, zum 29. December Sti Thomae Martyris.

Auffallend sind hier die rein deutschen Heiligen: Gertrud, Vitus, Vdalrich, Mauritius und Gereon. Die Aebtissin Gertrud starb am 17. März 659 in einem Kloster in Brabant. Die ältesten Martyrologien eines Beda, Wandalbertus, Usuardus, und die ältesten deutschen, belgischen und österreichischen Benedictinerklöster haben sie am 17. März verehrt. Warum dieser Name in das mährische Necrologium kommt, ist mir unklar, nicht so die folgenden: Vitus, weil er der Patron der Prager Domkirche und zugleich Landespatron war. Vdalrich blieb noch im böhmisch-mährischen Calendarium als Erinnerung an die Regensburger Diöcese, welche vor der Gründung des Prager Bisthums Einfluss auf das böhmisch-mährische Reich ausübte. Für Deutschland war der heilige Udalrich seit dem X. Jahrhunderte ein Hauptfest. Mauritius wurde in Mähren besonders seit der Regierung des Bischofs Bruno, also zwischen 1245 und 1281, verehrt, und Gereon war ein Lieblingsheiliger der Diöcese Köln und Mainz. Seine Verehrung scheint durch Mainz, als Metropoliten, nach Mähren gekommen zu sein.

Unmittelbar unter den Tagheiligen werden die Namen der Verstorbenen angesetzt, und da nimmt man wahr, dass dem Schreiber des Calendariums ältere Todtenverzeichnisse vorlagen, denn es kommen Namen von Personen vor, die gleich bei der Stiftung des Bisthums, also 1063, lebten. Wir gaben uns nämlich Mühe, die einfach hingesetzten Namen, denen höchstens der Charakter beigesetzt ist, chronologisch festzusetzen, was freilich nicht immer und überall gelang. Es kamen ja ins Necrologium auch Namen, welche in den Urkunden nicht vorkommen, und da nur Urkunden des mährischen oder böhmischen Diplomatars und nur hie und da die eine oder andere Chronik zur Quelle dienen, so kommt es, dass viele

Namen nicht chronologisch festgesetzt werden konnten. Eben so schwierig war die Sicherstellung der Domherren, welche einen und denselben Namen trugen. Hier konnte höchstens die Hand, welche den Namen eintrug, entscheidend sein.

Ueberhaupt unterscheidet man im Ganzen und Grossen drei verschiedene Schreiber: den, welcher das Calendarium 1263 geschrieben hatte; von seiner festen und eleganten Hand sind die meisten Eintragungen, nämlich alle, die bis zum Jahre 1263 reichen. Nach 1263 bis 1334 folgte eine zweite Hand, welche sich die Mühe gab, die vorhandenen Stiftungen und testamentarischen Verfügungen zu ordnen, sie kalenderartig, aber stets mit Beziehung auf das Nekrolog, zusammen zu stellen, und durch das Alphabet und mit Hilfe der lateinischen Ziffer, welche der Schreiber zu dem betreffenden Namen des Nekrologs anmerkte, nach Art der Inhaltsanzeigen alter Manuscripte in Evidenz zu erhalten. Diese Inhaltsanzeige beträgt vier Folio-Blätter, je zu zwei Columnen. Wir setzten diese Inhaltsanzeige unter die betreffenden Namen des Nekrologs, wodurch wir, da diese Anmerkungen den Sterbetag durch Worte ausdrücken, eine Art von Controle für die richtige Festsetzung des Sterbetages im Calendarium erhielten. Wenn z. B. im Calendarium Idibus Octobris steht: ‚Obierunt Pribiko et Guntliko m. IIII[a]', so liest man unter diesem Index: ‚Item in vigilia sti Galli (Gallus fällt auf den XVII. Calend. Nov.) obierunt Pribiko et Guntlico, et habet quilibet mediam marcam, que solvitur per altaristam S. Anne de Rusein.' Es ist daher evident, dass die zwei Namen richtig den 15. October als Todestag haben, weil am 16. St. Gallus fällt, und daher die Vigilie am 15.

Alle weiteren Eintragungen gehören einer dritten Periode an und werden das ganze XIV. und XV. Jahrhundert von verschiedenen Händen fortgesetzt, und wie sie im Calendarium fortgesetzt wurden, geschah auch im Inhaltsanzeiger die Fortsetzung, wobei es häufig vorkommt, dass testamentarische Bestimmungen von Männern angemerkt wurden, deren Namen gar nicht ins Calendarium kamen, weshalb diese Inhaltsanzeige — so will ich die Anmerkungen nennen — viel mehr Namen als das Necrologium selbst enthält.

Ueber die historische Glaubwürdigkeit der Sterbetage, d. h. ob wirklich die betreffende Persönlichkeit an jenem Tage

gestorben ist, zu welchem ihr Name mit dem abgekürzten O(biit) gesetzt erscheint, ist nicht immer volle Evidenz. Diese Namen wurden ja eingetragen, damit an dem betreffenden Tage für den Verstorbenen eine Messe gelesen oder sonst gebetet werde. Nun erlaubt der Kirchenritus nicht, dass an gewissen Tagen, z. B. auf Ostern und Weihnachten u. s. w., solche Applicationen der Messe für Verstorbene geschehen, und doch ist vorauszusetzen, dass ja auch an solchen Tagen der Eine oder der Andere gestorben sei, aber im Calendarium nicht eingetragen erscheint. Am 25., 26., 27. und 28. December ist keine Einzeichnung; ist an diesen Tagen durch alle die Jahrhunderte, durch welche das Calendarium dauerte, Niemand gestorben, der werth gewesen wäre, ins Calendarium eingetragen zu werden? Hat es sich ja bei solchen Nekrologen nicht so sehr um das historische Datum des Sterbetages, als vielmehr um die Aufzeichnung der für den Verstorbenen letztwillig bestimmten und nur von den Ueberlebenden durchzuführenden Anordnungen gehandelt. Waren nun diese gesichert, wurden nur diese richtig persolvirt, da war man schon im Gewissen beruhigt, wenn auch die Persolvirung nicht immer am Sterbetage geschehen konnte. Nur wenn Urkunden mithelfen, oder wenn nichts wider den angesetzten Sterbetag spricht, ist das Nekrolog eine geschichtliche Hauptquelle, und als solche erkennen wir das Olmützer Nekrolog von 1263 im Ganzen und Grossen an.

Als der Domdechant Bartholomäus das Calendarium 1263 angelegt hatte, wollte er, dass nicht nur die Namen der Verstorbenen, der Freunde und der Wohlthäter der Olmützer Kirche eingetragen werden sollen, sondern auch derjenigen Lebenden, welche in die Confraternität der Domkirche traten. Man hat früher diese Namen in die Diptycha eingetragen; jetzt widmete man ihnen ein eigenes Blatt in diesem auf Befehl des Domdechants angefertigten Calendarium. Man liest auf dem nächsten Blatte nach der Stiftungsurkunde dieses Codex: ‚Hec sunt nomina vivorum, qui fraternitatem in Olomucensi ecclesia receperunt. Pardus, Camerarius, donator ville Wsysce. Gydich cum coniuge sua de swabenicz. Nezamizl de Ujest, purchravius Olomucen. Beneda cum coniuge sua de Dubiczeko, qui creaverunt vicariam in Kyrchman. Bznato und Gymram. Dom. Mylichko. Benko cum matre sua. Zozka, qui dedit dextra-

rium. Tryzna, que dedit duos vitulos ad opus ecclesie. Hodek dedit dimidium talentum parvulorum denariorum. Welcho dedit fertonem argenti.‘ Eine spätere Hand schrieb: ‘Amen dicamus.‘

Dieser Pardus erscheint als Camerarius in Urkunden von 1247 an; er war ein besonderer Liebling des Markgrafen Přemysl, welcher ihm zum Lohne für erwiesene Dienste 1253 das Dorf Wsisko schenkte. Dieses Dorf überliess 1261 Pardus der Olmützer Domkirche für sein und seiner Eltern Seelenheil, welche Schenkung Přemysl als König bestätigte. Bis zur Gegenwart gehört dieses Dorf unter die Olmützer Metropolitan-Obedienzdörfer. Im Jahre 1287 werden die Herren von Švabenic unter die Domini terrae gezählt. Beneda von Dubičko schenkte 1259 das heutige Präbendendorf Krčmany der Olmützer Kirche, eine Schenkung, welche 1266 Bischof Bruno bestätigt hatte u. s. w. Man sieht, dass die in die Confraternität Aufgenommenen Wohlthäter der Olmützer Kirche waren, und dass sie wirklich noch am Leben waren, als das Calendarium durch Veranlassung des Domdechants Bartholomäus angelegt wurde, weshalb er ganz gut sagen konnte, es seien darin auch die Namen der in der Confraternität Lebenden eingetragen worden.

Aber nach der Verfügung des Domdechants sollte das von ihm angelegte und der Olmützer Kirche übergebene Volumen auch als Memorabilienbuch gelten, in welches alles Merkwürdige, was das Domcapitel anbelangt, verzeichnet werden solle, und hiezu gehören die in den verschiedenen Domherren-Sitzungen gefassten Beschlüsse oder Capitel-Statuten, wichtige Dotationsurkunden, Distributionen u. s. w., was auch wirklich geschah. Wir werden am deutlichsten werden, wenn wir den Inhalt des ganzen Codex angeben:

Der Codex beginnt mit der Angabe der Reihenfolge der
p. 1. Olmützer Bischöfe. Die erste Hand merkte die Bischöfe an von Kyrill und Method bis Johann Mraz (1398—1403), stammt demnach aus dem Anfange des XV. Jahrhunderts. Die weiteren Eintragungen bis auf Johann Ernest Platisius, welcher von 1636—1637 regierte, geschahen in der Gleichzeit der einzelnen Bischöfe. Mit dem Jahre 1637 hören jegliche Einzeichnungen auf. Eine unberufene Hand, es scheint die des Olmützer Domherrn und Capitel-Archivars, Josef Baron von Buol,

zu sein, hat die Sterbetage, wie sie im Calendarium vorkommen, mit Angabe der Pagina, wo sie stehen, angesetzt. Auch noch eine dritte, spätere Hand hat durch nichtssagende Nachweise diese ehrwürdige Reihe der Olmützer Bischöfe, überhaupt die einzige authentische, verunziert. Diese Reihe nimmt die erste Seite des ersten Blattes ein. Auf der zweiten Seite steht der Anfang des Evangeliums S. Johannis: ‚In principio erat verbum . . . et vita erat lux hominum.' Darauf kommen zwei Urkunden, die eine von 1389 ist durchgestrichen: Jesko, genannt Tchan, und seine Frau Dorothea sammt Tochter Martha verkaufen ihren Hof zu Hrzeptschein dem Olmützer Domherrn Artlebus von Turn. Datum Olmütz im Capitel am 22. Januar 1389. p. 2.

Und die zweite Urkunde:

Andreas Decanus und das Capitel zu Olmütz bekennen, dass der Bürger Paul von Olmütz demselben beim Brodbacken bedeutende Vortheile erwies, weshalb das Capitel seinem Sohne die Aufnahme zusichert. ddo. in festo Cathedr. S. Petri 1398.

Das Capitel bezeugt, dass es auf die Dörfer Suschitz und Ratzlavitz, welche es vom Markgrafen Jodok erkaufte, einem gewissen Mathias einen bestimmten Zins verkaufte. ddo. in festo S. Hieronymi 1393. p. 3.

Das Capitel bestimmt, dass die zwei Obedienzen zu Polkowitz in eine vereinigt werden sollen. ddo. 1. October 1399.

Darauf kommen Gebete zum Ordo receptionis novum canonicum.

Evangelium Johannis, wie in der Messe. p. 4.

Eidesformel des neuen Domherrn, item des neuen Vicärs. p. 5.

Capitelbeschluss, dass die Vicäre nach dem Senium bei Optionen vorrücken können. ddo. 4. October 1426. p. 6.

Das Capitel verkauft dem Olmützer Bürger Johannes und seinem Weibe Clara um 10 Mark wöchentlich 8 Laib Brod auf dessen Lebenszeit und nach seinem Tode seinem Weibe auf ein Jahr. ddo. letzten September 1402.

Bestimmungen des Capitels bei Commutationen von Präbenden, wie sich da zu verhalten sei. ddo. 12. Januarii 1456.

Statuten des Olmützer Capitels, gegeben in den Jahren 1352, 1370, 1371, 1377, 1380, 1375, 1374, 1376, 1382, 1387, 1365 und bestätigt von den Bischöfen Johannes VII. Očko von Wlassim und Johann VIII. von Novo foro. p. 7—18.

p. 19 —26. Statuten des Prager Erzbischofs Arnost, der die Diöcese Olmütz visitirte, für den Bischof und das Capitel von Olmütz, um das Jahr 1349. Veröffentlicht von mir im Archive der kaiserl. Akademie in Wien, Bd. XLI.

p. 27. Statut des Olmützer Capitels über Optionen in festo S. Petri 1391.

Das Olmützer Capitel beschliesst, dass das Fest Sanct. Apostolorum Petri et Pauli feierlich mit Cappen wie andere festa cappalia begangen werde. ddo. in festo S. Hieronymi 1392.

Im selben Capitel werden Bestimmungen getroffen, was der Magnus Obedientiarius zu bekommen habe für Beischaffung des Brodes für alle Capitularen.

Im selben Capitel werden Bestimmungen getroffen, wie bei Uebergabe von Präbenden etc. für die Herstellung der schadhaften Gebäude zu sorgen sei.

Verzeichniss, was die einzelnen Praebendaten und Obedientiarien zu zahlen haben pro distributione quotidiana, so dass täglich, mit Ausnahme des Samstags, eine halbe Mark zu vertheilen kommt.

p. 28. Statut des Capitels gegen Jene, so sich in Besitz von Beneficien setzen, ehe sie vom Capitel aufgenommen. ddo. 1401, in festo S. Petri.

Statut des Capitels, dass Canonical-Residenzen nicht vererbt, sondern nur optirt werden können.

Statut des Capitels vom selben Tage, dass die Cleriker nach ihrem Senium als Vicäre vorrücken sollen.

Statut, dass Jeder, so bei der Messe de requiem beim Evangelium nicht an seinem Platze steht, zu cariren habe. ddo. 1407, in festo S. Petri.

Statut, dass kein Canonicalhaus vererbt oder vergeben werden dürfe, sondern weil mehrere Domherren keine Häuser haben, alle zur freien Option bleiben müssen. ddo. 1496, 27. October.

Capitel bewilligt dem Vicar Nicolaus de Cuncziez, dass er auf sein Haus für ein Anniversarium jährlich einen Zins von einer halben Mark legire. ddo. 1399, in festo S. Hieronymi.

Statut, dass die Prälaten, wenn sie abtreten, annum gratiae haben, d. h. wie die Domherren die Hälfte der Einkünfte nach einem alten Statut beziehen sollen, ddo. 1415, in festo S. Hieronymi.

Vide die ersten drei Urkunden auf Seite 28, welche von diesen wörtliche Abschriften sind. p. 29.

Statut des Capitels, dass kein Obedientiarius, wenn er von der Kirche abwesend ist, die Obedienz Jemandem ohne Consens des Capitels übergeben dürfe. ddo. 1403, in festo S. Hieronymi.

Statut des Capitels, wodurch das vorhergehende Statut suspendirt wird, insolange es nicht vom heil. Stuhle bestätigt ist. ddo. 1425, in festo S. Petri Cathedrae.

Vide Seite 28 das letzte Statut, von welchem es abgeschrieben, nur dass hier das Datum ddo. 1415, in festo S. Hieronymi. p. 30.

Das Capitel bestätigt, dass der Vicär Wenzel von Turn 1 Mark und $^1/_2$ Metzen Getreide zu Woinitz für die Brote der Vicäre stiftet, wofür wöchentlich eine heil. Messe für seine Seele zu lesen ist. Per Nicolaum notarium. ddo. 1420, in festo S. Hieronymi.

Das Capitel bestimmt, dass zwei vom Kirchenpersonale dem Sacrista helfen sollen, die Abwesenden zu notiren, dafür sie die Hälfte der Strafen zu beziehen haben. ddo. 1411, in die S. Hieronymi.

Das Capitel bestimmt, dass die statutenmässige Zeit für Optionen vom Capitel auch könne abgekürzt werden, nur muss der Tag angeschlagen werden. ddo. 1412, den Tag vor Petri Stuhlfeier.

Das Capitel bestimmt am zweiten Tage, dass der Custos amovirt werden könne vom Capitel, wenn Scandale vorkommen und Wein, Lichter und anderes zum Gottesdienste Nöthiges nicht in der Ordnung ist, eodem dato.

Das Capitel bestimmt, dass der Obedientiarius maior nur immer auf ein Jahr aus den Domherren oder Vicären bestimmt werde; nach Einem Jahre muss er genaue Rechnung legen, dann kann er aber wieder ernannt werden, eodem dato.

Bischof Conrad von Olmütz bestätigt die drei letzten Statuten des Capitels auf dem Wissechrad zu Prag. ddo. 1. März 1412. p. 31.

Das Capitel bestimmt, dass, wer eine Obedienz oder Präbende optirt, dem Vorgänger auch Käse und Eier zu geben habe, als Gnadenjahr, was bei Sterbefällen nicht der Fall ist. ddo. 1497, 4. April.

Das Capitel hebt das Ius devolutionis auf allen Gütern auf (per Gregor Nitsch, Notar), de eodem.

Das Capitel trifft wegen des Anni gratiae und bei Verlassenschaften ab intestato Bestimmungen (durch den Notar Schöbel). ddo. 1499, vorletzten November.

Johannes, Cardinal-Diakon und päpstlicher Legat, bestätigt das alte Statut des Olmützer Capitels wegen des Anni gratiae bei Veränderungen und Todesfällen. ddo. 1447, 7. November.

p. 32. Registrum ecclesiae, quomodo debeant census distribui de villis Luczka, Polkovycz, Hrubczycz et Prasklycz, que bona empta sunt de novo a domino nostro, Iodoco marchione, d. h. Vertheilung der Zinse von den Dörfern Luczka, Polkowitz, Hrubschitz und Prasklycz, welche von Neuem vom Markgrafen Jodok gekauft wurden. Zins von Luczka 52 Mark 4 Groschen, von Polkowitz 5 Mark 8 Groschen, zu geben am St. Wenzels-Tage. Dem Cantor für den Altar St. Cordulae, den Altaristen von St. Christow, St. Magdalena, St. Martin, St. Sigismund und Donat, den Vicären von Przikas und Zeloplas, dem Hebdomadarius, dem Präbendaten, der Witwe Elisabeth, dem Obedientiarius der grösseren Obedienz, im Ganzen für Lebende 32 Mark 6 Groschen.

Für das Anniversarium des Probstes Friedrich von Wolframskirchen bei der Olmützer Kirche und bei anderen. Im Ganzen für Verstorbene 25 Mark 6 Groschen.

p. 33. Zins von Hrubczicz 66½ Mark 18 Groschen, wird gezahlt zu Georgi und Wenzelslai. Davon bekommen die Lebenden 37 Mark 19 Groschen, für Verstorbene 23½ Mark 15 Groschen.

Zinsen von Prasklitz 34 Mark, wird gezahlt zu Georgi und Wenzeslai.

p. 34. Die Güter Suschitz und Radslawitz erkauft durch das Capitel vom Markgrafen Jodok um 1050 Mark, davon sind Zinsen 70 Mark 3 Groschen.

p. 35. Davon beziehen Lebende und Verstorbene.

Die Zinsen von den älteren Gütern in Luczka, zusammen 83 Mark 6 Groschen.

Ebenso das Dorf Bernharticz gekauft um 160 Mark Zinsen, welche an verschiedene Präbendaten vertheilt werden.

Das Capitel überlässt dem Obedientiär von Suschitz und Radslawitz eine Wiese und Weiden. ddo. 1422, 13. März.

Das Olmützer Capitel bestimmt: 1. dass die Vicäre und Altaristen auch den Annum gratiae haben sollen; 2. bestimmt, wie der Pfarrer zu St. Peter zu besetzen; 3. wegen Einbringung der Strafen wegen Nachlässigkeit, per Martin. Sinapium notarium. ddo. 1504, 14. October in Capit. generali.

Johannes, Bischof von Olmütz, verkauft einen Theil der p. 36.
Mauth bei Brünn an Arnold von Chrumpach, Münzmeister in Brünn. ddo. Olmütz 1400, 23. Februar in Capit. generali.

Johannes, Bischof von Olmütz, verkauft das Dorf Chocim bei Böhm.-Brod, in der Prager Diöcese. ddo. Olmütz in Capit. generali 1400, 23. Februar.

Das Capitel beschliesst, dass die Vicäre ebenso wie die Domherren ihre Präbenden und Häuser nach dem Senio optiren sollen, welches Statut die bischöfliche und päpstliche Bestätigung erhalten hat. Per Martin Synapis notarium. ddo. 1504, 25. October in Capit. generali.

Johannes, Bischof von Olmütz, verkauft gewisse Zinsungen p. 37.
an Sigismund von Brünn. ddo. 1400, 23. Februar.

Das Capitel bestimmt, dass der Annus gratiae auch den vom Markgrafen ernannten vier sogenannten königlichen Domherren zu gute komme, wie den Andern. Per Georg Nitsch notarium. ddo. 1502 in Capit. generali, in festo Cathedr.

Artlebus von Turn, Domherr und Senior, zeigt dem Capitel p. 38.
an, dass er seinen Hof zu Hlussowitz dem Domherrn und Präbendaten von Hlussowitz, Johannes von Strasswitz, verkauft habe. ddo. in Capit. Olom. 1401, 26. Januar.

Die Testaments-Executoren und Domherren von Olmütz, Wilhelm Kortelangen und Johannes von Stražnitz, des Domherrn Sanderus von Rambolo, bekennen, dass der Canonicus-Senior Artlebus von Turn den Hof zu Rattai, der dem verstorbenen Sanderus gehörte, gekauft hat. ddo. Olmütz 1401, 26. Januar.

Johannes Pussmayer, Notar, trägt auf ausdrücklichen Befehl des Capitels die Vertheilung eines Zinses von 10½ Mark, von den Leuten von Swisedlitz der Kirche zu zahlen, in dies Buch ein und bestimmt die Art und Weise der Zahlung. ddo. in Capit. generali 1403, 5. October. Die Urkunde durchgestrichen.

Die Testaments-Executoren der verstorbenen Magdalena, Witwe nach dem Schreiber und Olmützer Bürger Joannes,

bekennen, dass diese für ihr Seelenheil und das ihres Mannes und Sohnes Leonhard einen Hof in Nedweis vermacht habe. ddo. Olmütz 1407, in festo S. Hieronymi.

p. 39. Papst Urban bestätigt die canonische Vereinigung der Pfarre St. Mauritz zu Olmütz mit einem Canonicate, wie sie schon lange bestanden, und bewilligt, dass wegen geringen Einkommens der Pfarrer Wilhelm von Kortelangen künftig keinen Vicarius bestelle, sondern die Pfarre selbst administrire. In dies Buch eingetragen durch den Notar Conrad von Tesschin die ultima mensis Iulii 1409. Pontific. anno VI. d. i. 1384. Neapoli.

Das Capitel bestimmt, dass der Campanator immer in Sacris sein solle, und verleiht ihm die Altaristenstelle von St. Christow und Nicolaus; in dies Buch eingetragen vom Notar Nicolaus de Bladin. ddo. 1415, in festo S. Hieronymi.

Das Capitel bestimmt, dass der Obedientiarius maior von jetzt an nichts mehr bekommen solle für die Austheilung der Brode, da er früher 2 Mark hatte. ddo. in Capit. generali 1506, 26. October.

p. 40. Das Capitel acceptirt die Stiftung des Domdechants Petrus von Ratschitz von 10 Mark mit einem jährlichen Zinse von 1 Mark, zur Anschaffung von Superpelicien für die Scolaren. ddo. in Capit. generali 1414, in festo Cathedr. S. Petri.

Derselbe Domdechant Petrus stiftet 2½ Mark jährlicher Zinsen, damit dafür die Präbendaten, Campanatoren und Scolaren freie Bäder bekommen, wofür sie Messen zu singen haben. Sine anno, gehört jedoch zum Jahre 1414, wie die früheren.

p. 41. Einiges über die Thaten und die Wahl des Olmützer Bischofs Bruno von Schowenburch, wobei alle Domherren namentlich angeführt sind. Vom Jahre 1263.

p. 42. Dieses Buch (Calendarium) wurde in der Kirche zu Olmütz hinterlegt, auf dass darin aller Verstorbenen und Wohlthäter Namen, sowie die Statuten des Capitels und anderes Wissenswerthes angemerkt werde. Es ist von Bartholomäus, Domdechant, gegründet und geschenkt, und er trägt Allen auf, es hoch in Ehren zu halten. (Siehe S. 495 d. B.)

Präbende des Fabian in Prekaz, deren Einkommen und Lasten.

Mehrere Verpflichtungen auf Messen und Anniversarien zu leisten vom Sacrista, Magister Nicolaus, von Klein-Senitz, dem Custos von Luczka, Jaroslaus von Klein-Senitz.

Namen jener Personen, die in die Bruderschaft der Olmützer Kirche aufgenommen wurden, darunter Beneda mit seiner Gemalin von Dubichsk (sic), die die Vicarie in Kyrchmann stifteten u. s. w. (Siehe S. 499 d. B.) p. 43.

Das Olmützer Capitel trifft Bestimmungen über die Optionen der Vicäre und Domherren, deren Residenz, dann über Besetzung der Vicäre durch die Domherren nach der Domherren Senium. ddo. 1339, 13. März.

Verzeichniss der in der Olmützer Domkirche aufbewahrten Reliquien und Angabe der Festa dedicationis von acht Altären. Dabei ist angemerkt, dass 1372 die Reliquien vom Capitel in neue Monstranzen eingesetzt wurden. (Ein ähnliches Verzeichniss ist pag. 111 dieses Codex.) p. 44.

Das Capitel stiftet fünf Anniversarien (abgedr. Cod. Dipl. Mor. IV. 379—380), und zwar: p. 45

1. Vier Tage nach Bartholomaei für alle Könige, Herzoge, Markgrafen und Stifter der Olmützer Kirche; der Obedientiär von Rozwadowitz hat für die Mahlzeit, die Denare und die Kerzen zum Opfer zu sorgen;

2. Montag nach Invocavit für alle verstorbenen Olmützer Bischöfe, ist zu bestreiten von der Obedienz und den Gütern der Kirche trans nemus (Veska und Pohoř?) gelegen;

3. den Tag nach St. Hieronymus für alle Prälaten und Domherren, ist zu bestreiten von dem Obedientiarius von Wsisko (Wsische);

4. in die St. Priscae für alle Wohlthäter, ist zu bestreiten vom Obedientiarius zu Rozwadowitz, der vom Nereteiner drei fertones Silber darauf zu bekommen hat;

5. den dritten Tag nach Dreifaltigkeit für Alle, welche am Freythof und in der Kirche beerdigt sind, ist zu bestreiten vom Obedientiarius von Přikaz. ddo. in ecclesia nostra 1291, in festo beati Mathei apost.

Cardinal Petrus, apostol. Legat, bestätigt das Statut des Olmützer Capitels, dass nur Solche ferners mehr als Domherren oder Prälaten angenommen werden, welche den Doctorsgrad oder Licentiat ausweisen und drei Jahre an einem Archigymnasium studirt haben. ddo. Budae 1502, 31. März. p. 47.

In capitulo generali 1381, in festo S. Petri Cathedr. sind als Domherren angenommen worden: Wenzel von Radecz, Archidiakon von Bunzlau, und dann zu Domherren: Jacob, Pfarrer

von Morawiczan, und Jacob Steiner von Wien; Beide auf päpstlichen Befehl.

Papst Julius bestätigt, über Ansuchen des Capitels von Olmütz, folgende zwei Statuten mit Wissen des Bischofs Stanislaus und des Königs Wladislaus:

1. Ueber die Art und Weise, wie bei Inventuren und Abhandlungen von Domherren, Vicären etc. zu verfahren sei;

2. dass Jeder, der von nun an zum Prälaten oder Domherrn angenommen werden soll, einen Gradus (Doctorat oder Licentiat) und das Studium triennale gemacht haben müsse. Dieses Instrument ist auch auf den Seiten 46, 47, 48 und 49 des Codex überall ganz unten fortlaufend geschrieben. ddo. 1506, VI. Kal. Iunii.

p. 47. Petrus, Erzbischof von Mainz, ertheilt nach der von ihm vorgenommenen Visitation der Kirche und des Capitels verschiedene Exhortationen, Correctionen und Reformationen bezüglich der Aufnahme von Domherren, der Disciplin, der Verwaltung der Güter und des Vermögens, Erhaltung der Sarta tecta etc. ddo. Olmütz 1316, III. Id. Iulii.

p. 48. Johann von Dolein, Vicär an der Olmützer Kirche, legirt zu seinem Seelenheil sieben fertones ($^1/_4$ Mark) in Bistricz, ein Anniversarium für sich, dann für den Petrus Rubeus und seine Schwester Agate.

p. 49—96. Calendarium und Necrologium, das wir mit II. bezeichneten und abdruckten, d. i. Verzeichniss aller Feste des ganzen Jahres, mit Angabe der Stiftungen, so an jeden Tag fallen, mit Angabe des Stifters und dessen Todestages, bei Einigen mit verschiedenen Noten dazwischen, z. B. pag. 88, dass der Vicär Nicolaus von Trebecz in Gross-Senitz Zinsen kaufte, und nun folgen alle Zinsen in Senitz und alle Lasten, so darauf haften. — pag. 95. Conradus Sacrista und Vicarius legirt 1 Schock Groschen in Woynitz und folgt die Vertheilung. — pag. 96. Anno 1373, in festo sti Georgii, schenkte Dyetochius von Schönwald 3 Mark Zinsen in Precaz dem dortigen Präbendaten auf die Lampe in der Marien-Capelle und drei Anniversarien.

p. 97—104. Necrologium, d. i. Verzeichniss aller Verstorbenen, so bei der Olmützer Kirche Stiftungen gemacht, mit Angabe des Todestages des Stifters, wie viel er legirt und wo die Stiftung haftet. Mit beigesetzten Zusätzen aus späterer Zeit, wahrscheinlich spätere Stiftungen. — Es sind dies die Anmerkungen, die wir dem Necrologium vom Jahre 1263 beigaben.

Theilung der grösseren Obedienz und Anordnung dieser Theilung. p. 105.

Das Capitel beschliesst, die sogenannte grössere Obedienz, welche aus sechs Dörfern bestand, zu theilen, so dass der Obedientiarius maior nur die Dörfer Urzicz (Uhřič) und Hodolein behält; von den übrigen werden zwei Obedienzen gebildet, nämlich Kelczic und Krzeczkowitz, und Drachlow und Neredein, und es haben die Obedientiarien der zwei letzteren die bestimmten Zinse und Körner einzuheben und dem Obedientiarius maior ordentlich abzuführen. ddo. in Capit. generali 1502, Montag, 10. October.

In generali capitulo wird beschlossen die Art und Weise, p. 106. wie die fünf Anniversarien de anno 1291 (pag. 45) gehalten werden sollen, und dass auch den Vigilien beizuwohnen sei. ddo. in Capit. generali 1370, in festo S. Hieronymi.

In generali capitulo wird beschlossen, dass, wer den Processionen am Marcustage und den Bitttagen nicht beiwohnt, die Portion an Brod und Geld für diesen Tag verliert; nur Krankheit entschuldigt. ddo. 1371, in festo S. Hieronymi.

In generali capitulo wird bestimmt, dass alle Freitage nach der schwarzen Messe, oder nach der Terz an anderen Tagen, festis summis et duplicibus exceptis, alle Domherren Capitel halten; wer wegbleibt, verliert die Portion. ddo. 1370, in festo S. Hieronymi.

In generali capitulo wird bestimmt, dass, wer vom Capitel wegbleibt, sich im Capitel entschuldigen und seine Gründe angeben muss. ddo. 1375, in festo S. Hieronymi. — Ist durchgestrichen.

In generali capitulo wird beschlossen, dass der, welcher p. 107. nach dem gegenwärtigen Präbendaten Johannes, Dechant zu Kremsier und Domherr, die Präbende Trussowitz optiren wird, das Dorf Weska und den Wald dazu wieder restituiren müsse. ddo. 1371, in festo Cathedr. S. Petri.

Wird beschlossen, dass der jeweilige Organist (ursprünglich geschrieben Cantor), so lange er diese Stelle bekleidet, die Capelle Allerheiligen zu besorgen habe. ddo. in Capit. generali 1377, in festo S. Hieronymi.

Wird beschlossen, dass, wer das Capitel wegen Unterdrückung und Lebensgefahr der Einzelnen fliehen muss, wie unlängst, und ein Domherr gegen den Willen des Capitels bleibt,

sein Canonicat verlieren soll. ddo. in Capit. generali 1380, in festo S. Hieronymi.

Das Capitel bestimmt, dass kein Domherr oder Vicär einen Bürger irgend einer Stadt auf die Kirchengüter aufnehme bei Strafe von 4 Mark. 1375.

Das Capitel verbietet, aus dem grossen Walde Bauhölzer zu nehmen, bei Strafe von 5 Groschen, ebenso aus dem Walde bei Weska. ddo. 1375, Freitag nach Martini.

Das Capitel bestimmt, dass auch in den schwarzen Messen beim Evangelium Alle mit brennenden Kerzen stehen sollen. De eodem dato.

Wird bestimmt, wie viel der Obedientiarius von Křenowitz, damit das Dorf nicht verödet werde, Zinsen verlangen dürfe. 1375, in festo S. Hieronymi.

Das Capitel bestimmt, dass, wenn ein Domherr wegen Gefahr die Kirche nicht besuchen kann, er, wo er sei, die Portion geniessen soll, so wie wenn er die Kirche besuchte. ddo. 1374, in festo S. Hieronymi.

Wird bestimmt, dass, wenn die königl. Steuer zu zahlen, der Obedientiarius der grösseren Obedienz nur $^1/_2$ Mark zu bekommen habe. ddo. 1376, in festo S. Petri Cathedr.

Wird bestimmt, dass jene Domherren, welche von ihren Häusern der Kirche Zinsen zahlen müssen, solche in zwei Jahren ablösen können, dann aber nicht mehr. ddo. in Capit. generali 1377, in festo S. Hieronymi.

p. 108—109. Johannes von Neuhaus bestätigt mehrere Statuten des Olmützer Domcapitels. ddo. Kremsier, 10. Juni 1367. (Abgedr. im Cod. Dipl. Mor. X. 9—11. Es ist dieselbe Urkunde wie pag. 9—12.)

Das Prager Capitel berichtet dem Olmützer auf dessen Anfrage, wie sich dort bei Veränderungen und Optionen benommen wird. Prag, am 22. November. Das Datum Olmütz im Capit. generali 1413, am Tage vor St. Andreas.

p. 110. Die Namen der in der Confraternität Stehenden wie pag. 43.

Das Capitel trifft Bestimmungen über Optionen der Vicäre und Domherren, deren Residenz, dann über Besetzung der Vicäre durch die Domherren nach ihrem Senium. ddo. in Capit. generali 1339, 13. März. Dasselbe pag. 43.

p. 111. Verzeichniss der Reliquien, so in der Olmützer Domkirche aufbewahrt werden, und Angabe der Festa dedicationis von

mehreren (8) Altären derselben Kirche; dabei ist angemerkt, dass diese Reliquien anno 1372 durch das Capitel in neue Monstranzen eingesetzt wurden. (Vide dasselbe pag. 44).

Ueber Testamente und letzte Willensmeinungen. p. 112.

Wegen verschiedener Anstände bei Verlassenschaften macht das Capitel bei Verlassenschaften ab intestato folgende Anordnungen mit Einwilligung des Bischofs Prothasius:

1. Ordnung bei Testament-Executionen von Gliedern der Olmützer Kirche;

2. Ordnung über Verlassenschaften ab intestato von Gliedern der Olmützer Kirche. ddo. in Capit. generali 1481, 5. October.

Incipit Registrum omnium Obedienciarum ecclesie Olomucensis canonicorum, vicariorum et altaristarum, quando quis quantum debeat dare, d. h. Register aller Präbenden von Domherren, Vicären und Altaristen, und was Jeder und wann er es zu geben habe. p. 113—116.

Die Signatur des Codex im Olmützer Capitel-Archive ist E. I. 24. Im Anfange des XVIII. Jahrhunderts (die neueste Einzeichnung geschah 1703; zum 14. Januar 1703 steht die Bemerkung: Obiit Georgius plebanus) war dieser Codex verschollen, bis er im December 1804 in einer Verlassenschaft eines nicht näher bezeichneten Geistlichen zum Vorschein kam und dem Capitel-Archive durch den damaligen Domherrn, Capitel-Archivar und Probsten bei St. Mauritz in Olmütz, Josef Baron von Buol, zurückgestellt und neu paginirt wurde. Die alte Paginirung zeigte, dass das Calendarium mit seiner Inhaltsanzeige, jetzt pag. 49—105, nicht im Codex war, sondern ein selbstständiges Volumen mit einem eigenen Titelblatte, das jetzt, wie die Spuren zeigen, ausgeschnitten ist, bildete, weil die alte Paginirung mit pag. 45, jetzt 49, aufhört, um nach pag. 105 mit 46 weiter geführt zu werden. Wann die Trennung und abermalige Vereinigung geschah, ist nicht klar. Der neueste Leinwandeinband ist vom Jahre 1845, früher in rothen Juchten gebunden.

III. Necrologium.

Waren wir beim Necrologium II zu der Bemerkung genöthigt, dass die Sterbetage nicht immer historisch richtig sind, d. h. dass die Personen nicht immer an demselben Tage starben, an welchem ihre Namen als Obiit stehen, so müssen wir diese

Bemerkung bei diesem dritten Nekrologe der Olmützer Domkirche vollinhaltlich wiederholen. Man sieht es diesem Necrologium an, dass es dem Verfasser nicht so sehr um die richtigen Sterbetage, als vielmehr um die richtige Persolvirung der testamentarisch festgesetzten Obligationen zu thun war. Nichtsdestoweniger ist auch dieses Nekrolog, besonders für das XIV., XV. und Anfang des XVI. Jahrhunderts als Quelle gut zu benützen. Aus dem XII. und XIII. Jahrhunderte wurden nur die wichtigsten Namen beibehalten, dagegen die neu hinzu gekommenen Stiftungen des XIV., XV. und XVI. Jahrhunderts angesetzt; denn dass dies Necrologium im Anfange des XV. Jahrhunderts angelegt wurde, dafür spricht das zum 9. März angesetzte Fest der heiligen Landespatrone Kyrill und Method. Dieses Fest wurde in Mähren erst durch die Diöcesan-Synode von 1380 allgemein eingeführt, wenngleich nicht zu läugnen ist, dass schon 1310 in einer Grabescapelle des Olmützer Canonicus Techontius ein Altar der heiligen Glaubensboten erscheint, welcher 1330 und 1360 bereits bestiftet war; aber als Fest wurde der 9. März, wie gesagt, erst 1380 in Mähren festgesetzt. Also vor Einführung dieses Festes konnte das vorliegende Calendarium nicht angelegt worden sein, weil dasselbe zum 9. März schon erscheint; und da daselbst vom Markgrafen Jodok als schon von einem Todten gesprochen wird, Jodok aber erst 1411 starb, das Nekrolog jedoch fast durchgängig von ein und derselben Hand stammt, so kann dessen Anfertigung nur zwischen 1380 und 1411 fallen. Für diese Zeit spricht auch der angesetzte Cisioianus. Das vorliegende Exemplar ist jedoch eine Copie des nicht mehr vorhandenen Originals, eine Copie, angefertigt 1522 von dem Olmützer Domherrn und Sacrista maior Johann Schamberger, welcher die Noten des XVI. Jahrhunderts ansetzte.

Dieses Necrologium hat nämlich, wie dies allgemein Sitte war, das römische Calendarium zur Grundlage, nur mit dem Unterschiede, dass an die Stelle der sonst üblichen goldenen Zahl der lateinische Cisioianus mit sehr wenigen Fehlern, die leicht verbessert werden können, kam. Um nämlich die Kalenderheiligen und die aufeinander folgenden Kirchenfeste besser im Gedächtnisse zu behalten, entstanden 24 lateinische Verse, welche die kirchlichen Festheiligen der Reihe nach, aber blos mit der ersten Silbe, nennen, beginnend mit ‚Circumcisio‘ und

mit dem Monatsnamen Januarius. Aus der Abkürzung Cisio und Janus entstand der Name Cisioianus für die Bezeichnung solcher, in der Regel sinnloser Kalenderverse, die aber vor dem Anfange des XV. Jahrhunderts in Mähren kaum im Gebrauche waren. Der vorliegende mag der älteste in Mähren bekannte lateinische Cisioianus sein. Neben dem Cisioianus steht die Tagesbezeichnung nach dem römischen Kalender, dann der Sonntagsbuchstabe und endlich die Angabe des Tagesheiligen. Die nekrologischen Anmerkungen folgen darunter, wie gesagt, zum grösseren Theile von Einer Hand, woraus zu schliessen ist, dass dieses Necrologium aus älteren und gleichzeitigen Vormerken, welche in dem Necrologium von 1263 grossentheils vorkommen, zusammengetragen wurde.

IV. Necrologium.

In Form eines Calendariums hat im Jahre 1564 der Sacrista maior der Olmützer Domkirche, Johann Wischovinus, die zur täglichen Vertheilung unter die Celebranten und Officianten bestimmten Einkünfte verzeichnet, weshalb er dieser Zusammenstellung die Aufschrift gab: ‚Calendarium de fixis censibus ad proventus ecclesie cathedralis Olmucen. pertinentibus pro quotidianis distributionibus ordinatum innovatumque. Anno Domini 1564. M. Ioanne Wischovino existente Sacristiano.‘

Die Basis des Nekrologs bildet das römische Martyrologium. Was jedoch dieses Necrologium Besonderes hat, das ist die Angabe der Stiftungen für die verschiedenen kirchlichen Solemnitäten.

Der ganze, von Johannes von Wischau 1564 geschriebene Codex hat ein festes Papier, zählt 367 Folia, wovon aber viele leer sind, und ist in Schweinsleder mit der Signatur: Capitel-Archiv E. II. 13 gebunden. Das hier Erwähnte geht von folio 1—61 und ist bezeichnet mit Theil IV, weil der Theil V abermals ein Calendarium oder Necrologium, d. i. Verzeichniss aller Stiftungen an der Olmützer Domkirche, so auf Wiederkaufszinsen haften, mit Angabe der Stifter und deren Todestagen nach Monaten geordnet, von folio 76—169 bildet. Zur Ergänzung folgt folio 184 bis folio 211: ‚Verzeichniss aller Obedienzen der Domherren, Vicäre und Altaristen, auf welchen Stiftungen für Verstorbene haften, sammt genauer Angabe der Stiftungsbeträge‘, und von folio 218—284: ‚Verzeichniss aller

zur Olmützer Kirche gehörigen Wiederkaufszinsen, worauf Stiftungen von Anniversarien haften, mit Angabe der Güter, worauf sie haften, wie hoch sie sich belaufen und wie sie zu vertheilen'. Und zur leichteren Benützung dieses Codex findet man auf folio 337, 338 und 365 bis 367 einen fleissig gearbeiteten ‚Index aller Herrschaften und Güter, worauf die Zinsen haften, mit Angabe des Capitals und der Zinsen'.

Es mag auffallen, dass hier die Nekrologe als Theil IV und Theil V bezeichnet werden, was einen Nekrolog als Theil III, als Theil II und Theil I voraussetzt, woraus zu schliessen, dass das Capitel-Archiv der Olmützer Domkirche fünf verschiedene Nekrologe besitze. Und dem ist wirklich so. Als Theil I gilt das von uns veröffentlichte Nekrolog vom Jahre 1263, als Theil II gilt das von uns erwähnte Nekrolog sub III, zusammengestellt 1522 durch den Domherrn und Sacrista maior Johannes Schamberger. In dem von ihm angefertigten Papier-Codex von 474 Seiten, von denen viele leer sind, welcher im Olmützer Capitel-Archive die Signatur E. II. 12 trägt und in Schweinsleder gebunden ist, steht dieses Necrologium auf Seite 1—72 und ist als Theil II bezeichnet, unter dem Titel: ‚Calendarium oder Necrologium, d. i. Verzeichniss aller Stiftungen an der Olmützer Domkirche, so auf Obedienzen haften, mit Angabe der Stifter und ihrer Todestage, nach den Monaten und Festen geordnet vom Domherrn und Sacrista zu Olmütz, Johann Schamberger'. Als Anhang steht auf pag. 79—144 ‚Obedienzen der Olmützer Domherren und Vicäre, auf welchen Stiftungen von Anniversarien und Solemnitäten haften, mit der Angabe der Schuldigkeit', und als III. Theil, von 161—234 ‚Calendarium oder Necrologium, d. i. Verzeichniss aller Stiftungen der Olmützer Domkirche, so auf Wiederkaufszinsen haften, mit Angabe der Stifter und ihrer Sterbetage, gesammelt durch Johannes Schamberger'. Darauf schliesst sich an von Seite 237 bis zu Ende 474 ‚Verzeichniss derjenigen Wiederkaufszinsungen, auf welchen Stiftungen von Anniversarien und Solemnitäten haften, und der Güter, auf welchen diese Zinsen haften'. Man sieht es dieser Eintheilung an, dass Johannes Wischovien sich bei seiner Arbeit, also bei den Theilen IV und V, die Arbeit des Schamberger zum Muster nahm und ersetzte, was an Stiftungen und Anniversarien nach dem Jahre 1522 an die Olmützer Domkirche kam.

Um dieses Thema der Olmützer Nekrologe abzuschliessen, müssen wir schliesslich einer Handschrift gedenken, welche nach dem Jahre 1773 in zwei Folio-Bänden abgefasst wurde und die Signatur trägt E. II. 8 und 9. Der Titel dieses Werkes lautet: ‚Capitalienbuch der Sacristanats-Cassa der Olmützer Domkirche in zwei Bänden', enthaltend: 1. alle Stiftungen sammt Angabe der Namen der Stifter und der Jahreszahlen der Stiftungen; dann 2. Verzeichniss der Kaufschillingsgelder, d. i. jener Gelder, welche für an das Fortificatorium verkaufte Häuser und Gärten, dann für emphiteutisch verkaufte Mühlen, Wirthshäuser, Schmieden, Gründe eingenommen wurden; und endlich 3. alle Schuldurkunden über vorgeliehene Capitalien in fundis publicis, oder bei Privaten, verfasst nach dem Jahre 1773. Beide Bände sind im rothen Leder gebunden und gut erhalten.

Dies wäre wohl Alles, was sich an historischem Materiale zur Anfertigung der Nekrologien für die Olmützer Domkirche im Capitel-Archive zu Olmütz vorfindet. Das Wissenswerthe hievon geben wir in der umständlichen Veröffentlichung des Nekrologs von 1263 (mit einem ziemlich breit angelegten Commentar versehen). Ein Index der vorkommenden Personen- und Ortsnamen soll seiner Zeit den Gebrauch erleichtern.

NECROLOGIUM VOM JAHRE 1263.

Januar.

1. II. (goldene Zahl) a (Sonntagsbuchstabe). Calend. Ian.

Anmerkung. Da bei dem immerwährenden julianischen Kalender die goldene Zahl I., d. h. der Neumond im ersten Lunarjahre auf den 23. Januar fällt, so muss nach der astronomischen Berechnung zum 1. Januar des immerwährenden julianischen Kalenders die goldene Zahl III kommen. Der Schreiber des vorliegenden Nekrologs hat daher einen Fehler begangen, wenn er zu Calend. Ianuarii als goldene Zahl II setzte.

2. (IV. Non. Ianuarii.) Obiit Hanko Oppaviensis, civis Olomucen. (sec. XIV.)

Anmerkung. In crastino circumcisionis Domini. Obiit Hanko Oppaviensis, civis Olomucen., habet III fertones, qui solvuntur per vicarium habentem curiam in Crenaw.

Crenaw, heute Krönau, eine Vorstadt von Olmütz.

3. (III. Non. Ianuarii.) Memoria parentibus domini Conradi vicarii.

Obiit Wselaus et Lupellus, vicarii huius ecclesie.

Anmerkung. In octava sti Iohannis ewangeliste fit memoria parentibus domni Conradi, vicarii huius ecclesie, de media marca, et solvitur per vicarium de Prekaz. Divisio: pro missis VII grossi, prebendatis III grossi bonifantibus 1 grossus.

Eodem die Kaczna de Bykoviz, quae reposuit decem marcas pro anima sua.

Die beiden obgenannten Vicäre erscheinen in mährischen Urkunden zu den Jahren 1266 und 1276 als Vicäre der Olmützer Kirche. (Cod. Dipl. Mor. III. 384 und IV. 187.) Lupellus noch 1286, scheint das Jahr darauf gestorben zu sein. (Cod. Dipl. Mor. IV. 305 und 309.)

4. (II. Non. Ianuarii.) Obiit Rathiborius de Belcovicz. (In der zweiten Columne.)

Anmerkung. Bělkovice, eine Meile nordwärts von Olmütz, ist ein Kammergut des Fürsterzbischofs von Olmütz, welches durch den Olmützer Domdechant Budislaus an die Domkirche kam; um 1323 kommt Bělkovitz schon urkundlich als Olmützer Kirchenbesitz vor. (Cod. Dipl. Mor. VI. 168.) — Ein Rathiborius von Belcovicz erscheint in mährischen Urkunden zwischen 1238 bis 1255. (Cod. Dipl. Mor. II. 351 und III. 194.)

7. (VII. Idus Ianuarii.) Obiit Baldewinus decanus. Item Bolco canonicus presbiter.

Anmerkung. Balduin erscheint als Olmützer Domdechant urkundlich zwischen 1195 und 1201. (Cod. Dipl. Mor. I. 341 und II. 1201.)

9. (V. Idus Ianuarii.) Obiit domna Ludmilla (manu XIV. seculi).

Anmerkung. Item quarta iam die post festum epyphanie obiit domna Ludmilla, que dedit Rozwadowycz, et habet j (mediam) marcam in bonis eisdem. — Rozvadovice, an der Trübauer Poststrasse im Olmützer Kreise, ist ein Obedienzgut des Olmützer Metropolitan-Capitels und wurde der Kirche von der Witwe nach Zbyslav von Rozvadovice, Ludmilla, für dessen Seelenruhe geschenkt, welche Schenkung König Otakar II. 1276 bestätigte. (Cod. Dipl. Mor. IV. 175.)

10. (IV. Idus Ianuarii.) Obiit Brechzlaus dux. (Correctur Brechizlaus.)

Obiit Agatha (seculi XIV.).

Obiit Thomas canonicus huius ecclesie (in altera columna manu altera Sec. XIIII).

Anmerkung. Item quinta die post festum epyphanie obiit domna Agatha, soror domni Petri Rubei, et habet XII grossos, qui solvuntur per vicarium habentem curiam in Hodolen de bonis in Bystrzycz, et dantur vicario pro missis.

Das Dorf Hodolein bei Olmütz, seit uralter Zeit Olmützer Obedienzgut, erscheint seit 1228 in mährischen Urkunden. (Cod. Dipl. Mor. II. 213.) — Bistřica, deutsch Wisternitz, Olmützer Capitulargut, gehörte schon seit 1274 zur Olmützer Kirche. (Cod. Dipl. Mor. IV. 118.)

Břetislav I. geb. 1003, Regierungsantritt in Mähren 1029, in Böhmen 1037, † 1055.

Thomas erscheint als Canonicus nach mährischen Urkunden zwischen 1272 und 1281. (Cod. Dipl. Mor. IV. 100—252.)

11. (III. Idus Ianuarii.)

Anmerkung. Im XVI. Jahrhundert hat man die memoria der Ludmilla von Rozvadovice und der Agatha, Schwester des Peter Rubeus, am 11. Januar gefeiert.

12. (II. Idus Ianuarii.) Obiit Nycolaus vicarius (m. alt. sec. XIV.).

Obiit Boreas presbiter uicarius, qui dotavit uicariam eandem in Rakodav.

Obiit Iohannes vicarius (m. alt. s. XIV.).

Anmerkung. Item in vigilia octava epyphanie obiit domnus Nicolaus vicarius huius ecclesie, dictus de Thesetycz, et habet decimam dimidiam marcam in deposito; divisio pro missis vicariis per medium grossum.

Těšetice, ehemaliger Kloster Hradischer Besitz, etwa zwei Stunden von Olmütz entfernt.

Ein Boreas sacerdos erscheint ca. 1243 und ein Boreus plebanus de Serotiz (Žerotice) um 1253. (Cod. Dipl. Mor. III. 27 und 178.)

Item eodem die obiit Iohannes medicus et vicarius huius ecclesie, et habet unam marcam, que solvitur de parvo Schenicz per canonicum. Divisio: pro missis per unum grossum. Item emit unam marcam pro missa defunctorum. — Klein-Senitz, $1^3/_4$ Meilen von Olmütz entfernt, ist bis jetzt eine Präbende des Capitels, und Johann erscheint als Vicar der Olmützer Kirche zwischen 1269 und 1279. (Cod. Dipl. Mor. IV. 33, 186 und 224.)

13. (Idus Ianuarii.) Obiit Chayn XII. episcopus Olomucen.

Item obiit Wratizlaus primus rex boëmorum, fundator Wisgradensis ecclesie.

Anmerkung. Chayn (Kajim), denominirt 1184 vom Markgrafen Otto, starb 1194.

Wratislav, des Herzogs Břetislav Sohn, Fürst von Olmütz 1054, Herzog von Böhmen 1061, König von Böhmen 1086, starb 1092. Cosmas gibt als Sterbetag den 14. Januar; legte den Grund zu der Vyšehrader Kirche der heiligen Apostel Peter und Paul und des heiligen Clemens 1070.

14. (XIX. Kalend. Februarii.) Obiit Zlawatha canonicus.

Item obiit Grā que contulit Nedachlebiz.

Obiit Iohannes vicarius (m. alt. sec. XIIII.).

Anmerkung. Das Dorf Nedachlebitz bei Ung.-Brod schenkte König Přemysl Otakar I. und dessen Gemalin Constantia, um das Andenken ihres verstorbenen Sohnes, Wratislav, zu ehren, durch eine Urkunde ddo. Kremsier 1209 dem Olmützer Domcapitel. (Codex Dipl. Mor. II. 51.) Die Einzeichnung im Nekrolog ‚obiit Grā' ist unverständlich.

Item in crastino octavo epyphanie obiit Iohannes, vicarius huius ecclesie, dictus de Nucklicz (sic!) et habet mediam marcam, que solvitur per vicarium, habentem curiam in Crenaw de bonis in Bystrzycz.

16. (XVII. Kal. Februarii.) Obiit Lupinus abbas de Velehrad.

Obiit Gedrudis, mater Andree custodis, et Martinus ac Wolframus de Luczan fratres sui.

Obiit Andreas canonicus dictus Kawka (m. alt. sec. XIIII.).

Anmerkung. Lupinus Abt von Velehrad nach Urkunden zwischen 1263 und 1287. (Cod. Dipl. Mor. III. 353 und V. 287.) Das Cistercienserkloster Velehrad in Mähren gestiftet vor 1205.

Lučan ist eine Herrschaft im Klattauer Kreise in Böhmen; von dort scheint die Familie des Canonicus und Custos Andreas Kavka zu stammen, oder soll es Lautschitz sein? Siehe den 17. Januar.

Item in vigilia sti Anthonii obiit domnus Andreas, dictus Kavka, canonicus et custos huius ecclesie, et fuit diaconus, qui habet unam et mediam marcam, que solvitur per vicarium de Zoleplaz. Divisio: vicario pro missis VIII. grossi, prebendatis pro vigiliis et psalterio V. grossi, ministris 1. gross. campanatori 1. gr. bonifantibus IIII. gr. Idem emit 1. marcam pro calefactione stube vicariorum, et solvitur per eundem vicarium. Item in die beati Antonii obiit Perchta, quae reposuit 6 marcas. Divinis officiantibus per medium grossum.

Andreas dictus Cawca kommt schon 1263 vor. (Cod. Dipl. Mor. III. 353.) Inter Barones erscheint er 1254. (Ibid. 181.)

17. (XVI. Kal. Febr.) Fit memoria parentibus domni Andree (m. alt. sec. 14.).

Obiit Andreas de Luczan custos et canonicus huius ecclesie, cuius pecunia in villa Selplas empte sunt tres marce in reditibus. Quarum vna in anniuersario suo diuidetur et pro candelis medius ferto, pro missis medius ferto, prebendatis psalterium legentibus X grossi, campanatori I grossus, ministris I grossus et pauperibus clericis IIII grossi. Item in anniversario Gerdrudis matris sue et martini ac wolframi de Luczan, fratrum suorum, quorum anniuersarius precedenti die agatur, dedi (sic) (Gertrud) mediam marcam. Item pro calefactione Stube vicariorum ex parte sui mediam marcam et ex parte Magistri Stephani sil'r (sic!) mediam marcam, qui predictum censum emit in villa predicta et disposuit super dictam.

Obiit Petrus miles de Sternberg (man. alt. Sec. XIIII.).

Anmerkung. Item sequenti die agitur memoria parentibus predicti domni Andree, et habent mediam marcam, que solvitur per vicarium predictum.

Item in vigilia ste Prisce obiit domnus Petrus, miles de Sternberk, et habet unam marcam, que solvitur per altaristam de parvo Postrzyelmow. Divisio: pro missis per 1. grossum, ad hospitale 4. gr. campanatori 2 gr. — Petrus nobilis de Sternberg erscheint um 1360. (Cod. Dipl. Mor. X. 143 und 150.)

Selplass, heute Salbnusz, böhm. Sokolom dolní, ehedem zur Herrschaft Eulenberg gehörig, Dorf bei Mährisch-Neustadt.

Luczan, später Laučany, heute Lautschitz, böhmisch Blučina bei Raigern.

Der Stifter der Vicarie in Selplaz war 1327 Luček (Lucko), Domherr von Olmütz. (Cod. Dipl. Mor. VI. 276.)

18. (XV. Kal. Februar.) Obiit Vladizlaus rex boemorum — fiunt prandiales (manu alt. sec. XIV.).

[Obiit dominus Iodocus Marchio anno domini 1411, multa preciosa ornamenta dedit ecclesie.] Aus dem Jahre 1411.

Anmerkung. Wladislav II., Sohn Wladislav I., war Herzog von Böhmen seit 1140, König seit dem 11. Januar 1158, starb 1174.

Item in die ste Prisce fiunt prandiales de tribus marcis minus VIII. gr. et solvuntur de Rozvadouicz iij mar. et ij ferto. de octo in Neredyn. Divisio: pauperibus VI. gr. ad hospitale III. gr. leprosis II. gr. bonifantibus II. gr. custodibus 1. gr.

Neretein im Olmützer Kreis, bis jetzt ein Obedienzgut des Olmützer Metropolitan-Capitels, seit 1205, sicher seit 1234 bei dem Capitel.

19. (XIV. Kalend. Febr.) Obiit domna bolka (man. a. s. XIIII.). Obiit Ambrosius canonicus presbiter. Dedicatio capelle Sti nycolai.

Obiit Iohannes vicarius (man. alt. sec. XIIII.).

Anmerkung. Item in crastina ste Prisce, obiit domna Bolka, Mater domini Woytyechii de Otoslauitz, et habet mediam marcam in Brodlino. Divisio pro missis per j (medium) grossum.

Brodlina, heute das Dorf Bradleny bei Letovic, Olm. Kr.

Otoslavitz, heute Otaslavice, Olm. Kr.

‚Honesta et nobilis matrona, domina Bolka, consors nobilis viri Nicolai de Otazlawicz' erscheint 1334. (Cod. Dipl. Mor. VII. 21.) Ein Wotycho (Wojtěch?) de Otaslawitz 1309. (Cod. Dipl. Mor. VI. 18.)

Item eodem die obiit Iohannes, vicarius huius ecclesie, dictus de dolan, et habet I marcam, que solvitur per vicarium habentem curiam in Hodolen. Divisio pro missis per medium gr.

Item uxori Swatoboris, Anka, et habet j (mediam) marcam super domo et rebus predicti Swatoboris.

Ein Iohannes vicarius erscheint 1276 u. s. w. (Cod. Dipl. Mor. IV. 187.)

Dolany, ein Dorf, etwa $1^1/_2$ Meilen von Olmütz entfernt.

20. (XIII. Kal. Febr.) Obiit Moyses canonicus in exilio pro libertate ecclesie.

Anmerkung. Am 17. October 1240 starb der fünfzehnte Bischof von Olmütz, Robert. Zu seinem Nachfolger wählten die Domherren aus ihrer Mitte den Mag. Wilhelm, Archidiakon von Prerau; der Metropolit von Mainz ernannte jedoch mit Zustimmung des Königs Wenzel den Domherrn von Hildesheim, Conrad, welcher sich mit Laiengewalt der Kathedrale 1241 bemächtigt hatte. Bei dieser Veranlassung kerkerte er einige widerspenstige Domherren ein und verjagte die übrigen, so dass sie beinahe bettelnd ihren Unterhalt suchen mussten, und zu diesen gehört auch der Canonicus Moyses. Ob er derselbe ist, welcher 1238 als Archidiaconus Bředslavien. et canon. Olom. vorkommt? (Cod. Dipl. Mor. II. 321.)

22. (XI. Kal. Februar.) Obiit Sezema canonicus (man. alt. s. XIIII.).

Anmerkung. Item in die sti Vincencii obiit dominus Sezema, canonicus huius ecclesie, et habet III. marcas in Polkovicz (per dominum Laurentium canonicum — am Rande bemerkt durch eine andere Hand). Divisio: pro missis per 1 gr. ad stam Claram VIII gr. ad stum Jacobum VIII gr. sororibus pro vigiliis, pauperibus IIII gr. ad hospitale VI gr. bonifantibus III gr. leprosis II gr.

Idem emit ibidem II. gr. singulis septimanis dandos canfantibus missam de Dona (dna) d. i. für Verstorbene. Polkovitz bis zur Gegenwart ein Obedienzgut bei Tobitschau, Olm. Kr. Der Canonicus Laurentius erscheint 1366 in Polkowitz eingekauft. (Cod. Dipl. Mor. IX. 365), und 1351 erscheint der Canonicus Sezema (Ibid. VIII. 35).

23. (X. Kal. Febr.) Obiit Henricus canonicus (man. alt. s. XIIII.).

Anmerkung. Item in crastino sti Vincentii obiit dominus Henricus, canon. huius ecclesie, dictus de mezerzyecz, et habet 1 marcam, que solvitur de domo in angulo, que fuit sua. — Heinrich scheint früher ein Kreuzherr von Zderas gewesen zu sein, welcher 1334 Pfarrer in Gr.-Mezeříč wurde. Als Canonicus von Olmütz erscheint Heinrich im November 1335. (Cod. Dipl. Mor. VII. 18 und 73.)

24. (IX. Kal. Februar.) Obiit Gregorius canonicus presbiter, qui dedit duos laneos in Lodeniz et siluam ibidem, qui pro libertate ecclesie fortiter laborauit.

Anmerkung. Durch ein Breve Innocenz IV. vom 3. März 1245 erhielten die durch Bischof Conrad 1241 vertriebenen Domherren, worunter auch Gregor, ihre Beneficien wieder. Da die Verfolgungen gleich nach Bischof Roberts Resignation ihren Anfang nahmen, so dauerte der Kampf um die freie Wahl des Bischofs in Olmütz ziemlich lange (Confer. ad 20. Januar). Canonicus Gregor erscheint noch 1256 als Sacrista. (Cod. Dipl. Mor. III. 224.)

26. (VII. Kal. Febr.) Obiit Dauid canonicus presbiter, qui pro libertate ecclesie fortiter se exposuit.

Anmerkung. David kommt als Canonicus noch 1256 zugleich mit Can. Gregorius sacrista vor. (Cod. Dipl. Mor. III. 224.)

28. (V. Kal. Febr.) Obiit Fabianus canonicus (man. alt. s. XIIII.).

Obiit Spitigneus dux.

Obiit Fabianus, huius ecclesie custos, cuius pecunia in villa polkovicz empte sunt III et dimidia marce in redditibus, de quibus dividentur in anniuersario suo quinque fertones et medius ferto pro candelis, et medius ferto pro missis et medius ferto prebendatis et medius ferto ad hospitale. Item ad monasterium Gradicense, ubi sui progenitores sunt sepulti, media marca. Item in anniuersario andree vicarii huius ecclesie diuidetur media marca. Item in anniuersario Budisslay Decani media marca. Item fertonem habebit, qui ex commissione capituli predictos redditos (sic) obtinebit (manu tertia sec. XIIII. et eleganti).

Anmerkung. Item in octava ste Agnetis obiit dominus Fabianus, canonicus et custos huius ecclesie, et habet 7 fertones, et soluuntur de Polkouicz. Item mediam marcam ad monasterium in Radis solvet ibidem obedientiarius (in margine mit einer anderen Hand: dominus Laurentius canonicus). Divisio: pro missis VIII. gr. vicario prebendato VIII. gr. ad hospitale VIII. gr. — Spitihněv II., Sohn des Herzogs Břetislav I., geb. 1031, Regierungsantritt in Böhmen im März 1055, † 1061. Sein Bruder und Nachfolger Wratislav.

Budislaus erscheint als Domdechant von 1277 bis 1306. (Cod. Dipl. Mor. IV. 196 und V. 207.)

29. (IV. Kal. Febr.) Obiit Gallus Decanus.

Anmerkung. Kommt in Urkunden als Decan des Olmützer Capitels nicht vor.

30. (XIII. III. Kal. Febr.) Obiit dux Sobezlaus. In tertia die ante purificationem S. Mariae est anniversarius domni Johannis vicarii Olomucensis, de una marca, quam solvit domnus Vlczko, plebanus de Babic, de curia in Lazec, quae est vendita per testamentationes praedicti Johannis et solvit videlicet in circumcisione Domini. Huius divisio officiantibus canonicis, vicariis, altaristis vel praebendatis per unum grossum, pauperibus duos grossos, bonifantibus unus grossus.

Anmerkung. Herzog Soběslav II., Sohn Soběslavs I., Regent in Böhmen 1173, starb 1180.

Februar.

1. (Kalend. Febr.) Obiit Iohannes plebanus.

b. IX (Signatur des Index). Anmerkung. Item in die Stae Brigidae obiit Ioannes plebanus de Senic et habet quadraginta

grossos et solvuntur de Podlic prope Kožuschan; aliquando fuit molendinum.

3. (III. Non. Febr.) Obiit Marquardus canonicus, qui dedit wolvramskirchen cum suis attinentiis.

Anmerkung. Marquard, Benedas Sohn, war Domherr von Olmütz unter der Regierung des Bischofs Bruno, dann Archidiakon von Znaim. Er erscheint im mährischen Diplomatar zwischen 1255 und 1259. (Cod. Dipl. Mor. III. 199 und 267.) Wann Wolframskirchen an die Olmützer Kirche kam, wussten wir nicht; aber dass es vor 1263 geschah, zeigt eine Urkunde, nach welcher im Februar 1263 sich der Olmützer Domherr Alexius praepositus von Wolframskirchen nennt. (Cod. Dipl. Mor. III. 350.)

4. (II. [Pridie] Non.) Obiit Militius miles (manu altera Saec. XIV.).

b. X. Anmerkung. Item in crastino Sti Blasii obiit Domnus Militius, miles de Naměst et habet mediam marcam et solvitur per vicarium de Uhercz.

Dieser Militz von Naměst, Bruder des Herrn Slavibor von Drnovitz, erscheint als Zeuge auf einer Kloster Hradischer Urkunde vom August 1249. (Cod. Dipl. Mor. III. 111.)

5. (None Februarii.) Obiit Sifridus canonicus.

Anmerkung. Ist dieser Sifrid des Herzogs Břetislav Sohn, dann erscheint er als Canonicus von Olmütz zwischen 1306 und 1222. (Cod. Dipl. Mor. II. 36—129.) Ist es aber der Bruder des Sezema von Hirstein, dann erscheint er im April 1325. (Cod. Dipl. Mor. VI. 215.) Die Wahrscheinlichkeit spricht für den Ersten.

7. (VII. Idus.) Obiit Heroldus vicarius (manu posteriori).

c. I. Anmerkung. Item in crastino Stae Doretheae obiit Heroldus, vicarius huius ecclesiae et habet XVIII grossos, qui solvuntur per vicarium in Prcas de villa Laz.

Ein Discretus vir Geroldus, vicarius ecclesiae Olomucensis, erscheint zum Jahre 1304. (Cod. Dipl. Mor. V. 170.) Die Schrift, welche diesen Namen eingetragen hat und nicht die des Nekrologs ist, passt für die Zeit. In einem späteren Nekrologe erscheint dieser Gerold Vicarius zum 8. Februar.

In crastino Stae Dorotheae est anniversarius (dies) Domni Bartholomei, praepositi ecclesiae Olomucensis. Dedit testamen-

tarie de praedio Ossek sex marcas; una marca solvitur de Polcovic per scholasticum, pro obedientiariis, officiantibus per unum grossum et est comparata per Domnum Pardussium canonicum bonae memoriae, ad quam ex instituto Claudus solvit.

8. (VI. Idus.) Obiit Cipo civis Olomuc. (manu alt. S. XIV.).

c. II. Anmerkung. Item in crastino obiit Cipo, civis Olomucensis et habet mediam marcam.

Cipo civis Olomucen. kommt in den mähr. Urkunden nicht vor.

10. (IV. Idus.) Obiit Jacobus canonicus.

c. III. Anmerkung. Item in die Stae Scholasticae obiit Domnus Jacobus de Gemnic, canonicus huius ecclesiae et habet quinque fertones, qui solvuntur per canonicum de Parvo senic.

11. (II. [III.] Idus.)

11. Februar oder III. Idus Februarii fehlt ganz, während die goldene Zahl und der Sonntagsbuchstabe richtig zum 11. Febr. angesetzt sind und in ihrer richtigen Reihe fortlaufen, so dass der Irrthum nur im römischen Kalender fortgeht, bis der Schreiber beim 22. den Fehler merkte und dann die Ziffer des römischen Kalenders bis zum Schlusse des Monates nicht weiter schrieb. Die Einzeichnungen zu ihren Tagen, welche durch die goldene Zahl und den Sonntagsbuchstaben bezeichnet sind, sind richtig angesetzt.

13. (XVI. Cal. Mart. [Idus Febr.]) Obiit anno domini millesimo Tricentesimo Octuagesimo septimo domnus Petrus huius Olomucensis ecclesie Episcopus XXVI. qui prius in Curiensi (Chur) et Luthomislensi Ecclesiis episcopus et postea in ecclesia archiepiscopali Magdeburgensi Archiepiscopus, novissime vero de Magdeburgensi archiepiscopatu translatus ad ecclesiam et episcopatum Olomucensem; dedit ecclesiae Olomucensi maiorem monstranciam valde pretiosam et decoratam, fundauitque et dotauit in ecclesia altare Sanctorum Brictii, Materni et Erasmi, et dedit in anniversario suo sex marcas, que soluuntur de obedientia in Hrubczicz, per altaristam dicti altaris, cui obedientiarius eas dabit. Idem etiam domnus Petrus episcopus emit ad ecclesiam Olomucensem castrum Rzepczic prope Boleslaviam cum omnibus suis pertinentiis pro tribus milibus marcarum; et est sepultus in monasterio Canonicorum

Regularium in Lanczkrona, quod eciam fundauit et sufficienter dotauit, cuius anima requiescat in pace amen.

Petrus, mit dem Beinamen Gelito, war um 1355 Bischof in Chur, 1368 in Leitomischl, 1372 Erzbischof in Magdeburg und von 1376 bis 1381 Bischof in Olmütz.

14. (XV. [XVI.] Cal. Mart.) Obiit Mutys vicarius eccles. Olomucen.

Obiit Andreas eiusdem eccles. archidiaconus (alia manu).

Obiit Mutusius vicarius (tertia manu).

c. IV. Anmerkung. Item in die Sti Valentini obiit Domnus Muthusius, vicarius huius ecclesiae et habet unum fertonem, qui solvitur de curia in Bruchotein. Divisio vicariorum pro missis decem grossi, praebendatis pro vigiliis quatuor grossi, ministris et campanatori unus grossus, pro cera unus grossus.

Mutis erscheint als Vicarius eccl. Olom. von 1284, in welchem Jahre König Wenzel seine Schenkung in Bruchotein (bei Prossnitz) bestätigt; im Jahre 1286 erscheint Erwähnung seines Testamentes und Bestätigung der von ihm gestifteten Vicarie St. Johannis in Olmütz. (Cod. Dipl. Mor. IV. 290, 303 und 306.)

Andreas kommt vor als Archidiaconus Olomucen. von 1302 auf einer Stiftung des Altars St. Matheus in der Olmützer Domkirche. (Cod. Dipl. Mor. V. 144.)

Mutusius ist derselbe wie Mutis.

16. (XIII. [XIV.] Cal. Mart.) Obiit Vrbanus canon.

Obiit Pribiszlawa mater pardulonis, qui dedit duos laneos in Thopolan.

Anmerkung. Urbanus kommt als Canonicus Olomucen. in den Urkunden des Cod. Dipl. Mor. nicht vor.

17. (XII. [XIII.] Cal. Mart.) Obiit venerabilis pater Bruno XVII. episcopus huius ecclesie (manu altera eleganti. Sec. XIV.).

c. V. Anmerkung. Item in crastino Sti Valentini obiit Venerabilis P. Domnus Bruno, episcopus Olomucensis, qui habet tres marcas in villa Krenovic. Divisio pauperibus sex grossi, ad hospitale sex grossi, leprosis tres grossi, bonifantibus duo grossi, custodibus unus grossus.

Křenovic, Dorf bei Kojetein.

Valentin M. war in Mähren stets den 14. Febr. gefeiert.

18. (XI. [XII.] Cal. Mart.) Obiit Wladizlaus marchio.
Otto dux interfectus est.
Obiit Leo canonicus (manu altera Sec. XIV).

c.VI. Anmerkung. Item tertia die post Stae Iulianae virginis (Juliana 16. Febr.) obiit domnus Leo canonicus huius ecclesiae, qui habet tres fertones et solvuntur de domo Domni Czenkonis. Divisio vicariis dicentibus missam per quatuor parvos.

Leo canonicus erscheint 1284 und 1286 als Zeuge. (Cod. Dipl. Mor. IV. 288 und 315.)

Wladislav II., Sohn Přemysls I., starb 18. Februar 1227. (Gesch. Mährens V. 179.)

Otto II., Sohn Ottos I., fiel bei Kulm 1126. (Gesch. Mährens IV. 13.)

19. (X. [XI.] Cal. Mart.) Obiit Iohannes VIII. episcopus Olom. (manu Sec. XVI.).
Obiit Boczko canonicus.

c.VII. Anmerkung. Item sequenti die obiit Boczko, canonicus huius ecclesiae et habet unam marcam, quae solvitur per canonicum de Parvo Szeniz.

Johann VIII. war Bischof von 1364 bis zum 20. Dec. (?) 1380.

21. (VIII. [IX.] Cal. Mart.) Obiit Johannes ventrosus VI. Episcopus (Olom. sepultus in monasterio Gradicensi manu Sec. XVI).
Obiit Tworimirus.
Obiit Krasa (manu altera Sec. XIV.).
Obiit Rodusius plebanus (manu alt. S. XIV.).
Obiit Theodricus prepositus (m. alt. S. XIV.).
Obiit domna Anna de Sternberg (m. a. S. XIV.).

c. VIII. Anmerkung. Item in vigilia cathedrae Sti Petri obiit Krása, mater Domni Stankonis, vicarii huius ecclesiae, et habet unam marcam, quae solvitur per eundem vicarium de bonis in Petrov. Divisio pro missis per unum grossum.

c. IX. Item eodem die obiit Rodusius, plebanus de Römerstadt, qui habet unum fertonem et solvitur per vicarium Crenav de bonis in Holicz.

c. X. Item eodem die obiit Domnus Theodoricus, praepositus Olomucensis, et habet septem fertones, qui solvuntur per canonicum de Magno-Szenic. Divisio vicariis pro missis XI grossi, ministris duo grossi, campanatori duo grossi, pauperibus quatuor grossi, ad hospitale quatuor grossi.

c. XI. Item eodem die obiit Domna Anna, conthoralis Domni Stephani de Sternberg, et habet unam marcam, quae solvitur pro altaristis de Parvo-Postrzelmov. Divisio pro missis per unum grossum, ad hospitale quatuor grossi, campanatori duo grossi.

Tworimír, filius Budislai, erscheint 1232 auf einer markgräflichen Urkunde als Zeuge. (Cod. Dipl. Mor. II. 241.)

Theodoricus praepositus Olom. Ist es etwa derselbe, welcher noch 1315 vorkommt? (Cod. Dipl. Mor. VI. 64 und 65.)

23. (VI. [VII.] Cal. Mart.) in orig. deest. Obiit Iohannes decanus, qui pro libertate ecclesie plurimum laborauit.

Obiit Suliko canonicus (manu S. XIV.).

Obiit Magister Symon canonicus huius ecclesie, qui dedit laneum Chrielow.

Obiit Gotfridus canonicus huius ecclesie.

Obiit Magister Bohumilus canonicus huius ecclesie.

Obiit Theodricus prepositus Olomucen., qui legavit C. marcas ecclesie Olomucensi pro redditibus comparandis.

c. XII. Anmerkung. In vigilia Sti Mathiae, obiit Domnus Sulico de Chunic, canonicus huius ecclesiae et habet unam marcam in Ohrozim et modium tritici in villa Vojnic. Divisio pro missis per unum grossum. Idem habet quatuor marcas in villa Tuczin minus decem grossos et octo parvos et sunt emptae per quadraginta sex marcas et solvuntur per altaristam de Osek.

Joannes decanus um 1240. Vergl. Gesch. Mährens V. 273.

24. (V. [VI.] Cal. Mart.) Im Original fehlt der römische Kalender. Obiit Benedictus decanus.

Obiit Nobilis Henzlinus de Wyczow (et domina Sbinca uxor sua. Sec. XVI), qui dedit III marcas in zessow, in luczka et Sussycz.

Anmerkung. Benedictus decanus kommt in den Urkunden nicht vor.

Henzlin, ein Name, welcher im Anfange des XIV. Jahrhunderts in Brünn vorkommt.

In die B. Mathiae apostoli Domnus Johanko dat unam marcam pro sanitate sua, quae post obitum in anniversario suo debetur dividi officiantibus canonicis, vicariis et praebendatis per unum grossum et altaristis. Item bonifantibus unus grossus, pauperibus communibus duo grossi, item solvet canonico de Týnec de bonis in Zešav (Žešov).

25. (V. Cal. Mart.) Obiit Bohusius miles.

c. XIII. Anmerkung. Item in crastino Sti Mathiae obiit D. Bohusius miles de Zdanic et habet unam marcam, quae solvitur de Vrabatic. (Heute Vrbatice.)

26. (IV. Cal. Mart.) Obiit Swrczo canonicus.

Obiit Bohumilus.

c. XIV. Anmerkung. Item sequenti die obiit Dom. Swrczo canonicus huius ecclesiae, qui habet unam marcam et solvitur de Vrbatic. Adde VI Ave.

c. XV. Item in die post diem Sti Mathiae obiit Bohumil et Simon magister et habent quadraginta grossos, qui solvuntur XXIV grossi de Krenav de tribus quartalibus, qui coluntur per quendam civem Olomucensem et applicata sunt ad curiam in Repczin et Bohumilo solvitur unus ferto de Nelešovic.

Swrzo war Canonicus in Olmütz um 1338. (Cod. Dipl. Mor. VII. 149.)

27. (III. Cal. Mart.) Obiit Budislaus decanus.

Obiit Budislaus decanus Olomucensis, qui dedit Byelcouicz et totum patrimonium in montibus capitulo ecclesie Olomucensis.

Fridlo Dyaconus.

d. I. Anmerkung. Item quarta die post festum Sti Mathiae obiit D. Budislaus decanus Olomucensis et habet duas marcas, quae solvuntur de Parvo-Szenic per canonicum. Divisio vicariis pro missis octo grossi.

28. (Pridie Cal. Mart.) Eidem Budislao.

Item sequenti die idem Budislaus habet unam marcam et solvitur de Polkovic. Item tertia die habet mediam sexagenam et solvitur de Dubcsan.

Budislaus war Dechant um 1277.

März.

1. (Cal. Mart.) Eidem Budislao.

Obiit Wenzezlaus dux, fundator huius ecclesie (sepultus in ecclesia Olomucensi in medio ecclesie, manu Sec. XIV.).

Item obiit Nicolaus prepositus tercius, qui contulit in boemia uillam Rudech et curiam suam cum attinentiis in praga, et in morauia uillam nomine nenaconiz, et XL marcas legavit pro exsolutione vherzi.

Dorf Nenaconitz, bei Tobitschau, gehört jetzt dem jedesmaligen Domprobsten.

Anmerkung. Herzog Wenzel starb 1130. Siehe Gesch. Mährens III. 38 und II. 536.

Nicolaus Probst um 1247—1259. (Cod. Dipl. Mor. III. 76 und 268.) Im April 1260 wird schon von seinem Testamente gesprochen. (l. c. 278.)

2. (VI. Non.) Obiit Spitaza miles de Morauichsko.

Obiit Peregrinus episcopus et donator X marcarum.

Obiit vxor Gerlingerii (manu S. XIV.).

d. V. Anmerkung. Item tertia die ante translationem Sti Venceslai (translatio S. Venceslai gefeiert den 4. März) obiit uxor Kerlingerii, quae habet mediam marcam et solvitur per vicarium, habentem curiam in Krenav de bonis in Bystrzic. (Heute Deutsch-Wysternitz.)

Spitata de Moravičan erscheint 1249. (Cod. Dipl. Mor. III. 111.)

Peregrinus episcopus starb 1184.

3. (V. Non.) Benefactoribus Conradi (manu alt. S. XIV.)

Obiit Johannes archidiaconus (m. alt. S. XIV.).

d. II. Anmerkung. Item sabbato ante Invocavit agitur memoria benefactorum Domni Conradi, olim sacristani, de media marca et solvitur per vicarium de Prekaz. Divisio vicariis pro missis septem grossi, praebendatis quatuor grossi, bonifantibus unus grossus.

d. VI. Item in vigilia translationis Sti Venceslai obiit D. Joannes, archidiaconus Olomucensis et habet unam et mediam sexagenam, quae solvuntur per vicarium de Dobromilic, sed ultra eundem censum Idem vicarius eodem die dabit vicariis octo grossos pro missis et quatuor grossos praebendatis pro psalteriis de bonis in Vojnic.

Conrad war ein einflussreicher Domherr und Sacrista unter Bischof Bruno. (1245—1285.)

Johann, Archidiakon von Prerau um 1257.

4. (IV. Non.) Feria secunda post inuocauit fiunt prandiales (man. alt. Sec. XIV).

Obiit Sabina (m. alt. Sec. XIV.).

d. III. Anmerkung. Item feria secunda post Invocavit fiunt prandiales de una sexagena et solvitur de Vojnic per canonicum duo et media marca et quinque fertones de curia in Myslochovic. Divisio pauperibus sex grossi, ad hospitale tres grossi, leprosis duo grossi, bonifantibus duo grossi, succentori duo grossi, custodibus unus grossus.

d. IV. Item feria tertia post Invocavit agitur memoria Sabinae, matris D. Stephani canonici, de media marca et solvitur per canonicum de Tinec de Zeschov.

5. (III. Non.) Obiit Walterus decanus, donator uillarum hosthitz, lothin (Latein) et Neredin.

Obiit Haydolphus decanus (m. alt. S. XIV.).

d. VII. Anmerkung. Item in crastino translationis Sti Venceslai obiit D. Haidolfus, decanus Olomucensis, et habet unum fertonem, qui solvitur per vicarium de Prekaz de vinea in Pustimir.

Walter, Domdechant um 1202. (Cod. Dipl. Mor. II. 284.)

Haidolf, Domdechant um 1266.

Die Ortschaften Hostic, Latein und Neretein liegen bei Olmütz.

6. (II. Non.) Obiit Iuuenis Symoncius (Sec. XIV.).

Obiit Heydolphus decanus huius ecclesie, qui pro vicaria perpetua, quam erexit, quartum dimidium laneum in Studendol et alterum dimidium laneum in kossolon donauit ecclesie, annectens vineam quandam in Pustimir, de qua singulis annis instituit in vigilia virginis katherine decem solidos pauperibus scolaribus choralibus, et decem solidos vicariis distribui, videlicet presentibus, fuditque duas campanas maiores in ipsa ecclesia, predictam vicariam libris et paramentis instaurando ipsamque pro successoribus suis conferendis, et alia multa bona fecit ecclesie.

Anmerkung. Bischof Bruno bestätigte diese testamentarische Schenkung ddo. Olmütz, 7. März 1274. (Cod. Dipl. Mor. IV. 115.)

d. VIII. Item tertia die post festum Sti Venceslai obiit iuvenis Simontius, vicarius huius ecclesiae et habet novem lottos, qui solvuntur de Parvo-Senic per canonicum.

Klein-Senitz und Gross-Senitz gehören noch zum Domcapitel.

7. (Non. Mart.) Obiit Lopoldus canonicus.

8. (VIII. Id.) Obiit Lethonie decanus.

Anmerkung. Letona erscheint urkundlich um 1130 als Olomucen. eccl. archipresbiter. (Cod. Dipl. Mor. V. 217.)

9. (VII. Id.) Comitis et Gunegundis conthoralis eius, quorum memoria debet fieri feria secunda post dominicam circumdederunt me (man. alt. init. Sec. XV.).

Anmerkung. Dominica circumdederunt ist die Dominica Septuagesimae.

10. (VI. Id.) Obiit Gaudentius canonicus presbiter.

12. (IV. Id.) Obiit Maczko de Arabia (?) (m. S. XIV.).

d. IX. Anmerkung. Item feria quinta post Dominicam ‚Oculi' obiit Macko, civis de Arabia (?!) et habet unum fertonem, qui solvitur de Parvo-Senic per canonicum.

13. (III. Id.) Obiit Dalech canonicus.

14. (II. Id.) Obiit Michael canonicus.

Item Obiit Marquardus canonicus, qui creauit uicariam conferens in dotem ad eandem altari ste Marie ex integro in kyran (Kirvain') totam uillam.

Anmerkung. Bischof Bruno bestätigte diese Stiftung in Krčmany ddo. Olmütz, 13. April 1259. (Cod. Dipl. Mor. III. 267.)

16. (XVIII. Cal. Apr.) Obiit vncha miles.

d. X. Anmerkung. Item in die Sti Cyriaci obiit Unko miles et habet unam et mediam marcam in Kržižanovic prope Wissau. Divisio vicariis pro missis novem grossi, praebendatis sex grossi, ministris unus grossus, campanatori unus grossus, pauperibus quatuor grossi, ad hospitale quatuor grossi et solvit D. praepositus Olomucensis.

St. Ciriacus sonst 4. Mai und 6. März.

17. (XVI. Cal. Apr.)

d. X. Anmerkung. Item in die B. Kedrutis obiit Nicolaus, pater Domni Iohankonis, et habet octo marcas repositas pro media marca census, quae dividantur sic: canonicis, vicariis, altaristis et praebendatis officiantibus per medium grossum, item bonifantibus medius grossus, pauperibus unus grossus.

18. (XV. Cal. Apr.) Obiit Heduika.

Obiit Lutko canonicus (beide eingetragen S. XIV.).

d. XI. Anmerkung. Item in crastino Stae Kedrudis obiit Hedvica, uxor Laurentii sudarii, et habet tres fertones in Zessav per Venceslaum canonicum.

d. XII. Item quarta die ante festum Sti Benedicti obiit Lutko, canonicus Olomucensis et habet unam marcam, quae solvitur per vicarium in Zeleplaz de curia in Parvo-Ssenic. Idem etiam vicarius solvit quatuor grossos singulis septimanis, nempe duos grossos hebdomadario et duos ministris de summa missa de curia in Parvo-Ssenic.

Canonicus Lutko erscheint 1304 auf einer Urkunde für Kyrchman, d. h. Krčmany. (Cod. Dipl. Mor. V. 170.)

19. (XIV. Cal. Apr.) Parentibus eiusdem (Sec. XIV.).

d. XIII. Anmerkung. Item sequenti die peragitur memoria parentibus dicti Lutkonis de una marca et solvitur per dictum vicarium de eadem curia.

20. (XIII. Cal. Apr.) Obiit Magister Henricus canonicus (Sec. XIV).

Obiit Nicolaus rector scolarum (Sec. XIV.).

e. I. Anmerkung. Item in vigilia Sti Benedicti obiit magister Henricus, canonicus et custos huius ecclesiae, qui habet unam marcam et solvitur de Krenovic.

e. II. Item feria sexta ante dominicam ‚Laetare' obiit magister Nicolaus parvus, rector scholarum Olomucii, et sunt pecuniae decem marcae repositae in summa Domni Henrici de Pozorzic (Pozořice bei Brünn).

Magister Henricus canonicus erscheint um 1325. (Cod. Dipl. Mor. VI. 230.)

21. (XII. Cal. Apr.) Obiit Ysaac decanus.

Item Obiit Bartholomeus decanus huius ecclesie, qui ex industria sua procurauit donari huic ecclesie per martinikonem militem XII laneos in Precaz cum attinentiis omnibus, qui et edificauit una cum ipso Martinikone capellam Sti Iohannis baptiste, et etiam legauit dicti capelle missale et calicem, duas ampullas argenteas cum thuribulo argenteo et aliis paramentis. Item ecclesie maiori legauit matutinale nouum in duobos uoluminibus cum organis pro duabus marcis argenti, et alia quam plura.

Obiit Stanco donator duarum terrarum in Luthin.

Obiit Iohannes plebanus de Otaslauicz.

e. III. Anmerkung. Item in crastino Sti Benedicti obiit Ioannes plebanus de Otaslavic et habet unam marcam, quae solvitur de Dobromilec per vicarium, quem ipse creavit. Item sequenti die pro parentibus eiusdem Ioannis de una marca ibidem.

Isaak kommt um 1220 als Canon. Olom. vor, aber nicht als Dechant. (Cod. Dipl. Mor. II. 116.)

Ueber den Domdechant Bartholomeus, welcher das vorliegende Nekrolog anlegen liess, und seine Schenkungen spricht die Urkunde von 1268, in die beati Benedicti. (Cod. Dipl. Mor. IV. 21 und 22.)

Stanko oder Staněk schenkte der Olmützer Kirche zwei Lahne in Lutein.

Iohann plebanus in Otaslavic erscheint zwischen 1330 und 1340. (Wolny, Kirchl. Topogr. Olm. I. 399.)

24. (XI. Cal. Apr.) Obiit Sydlo vicarius ecclesie Olomucensis, qui in drosdouicz mediam marcam pro suo anniuersario comparavit.

e. VI. Anmerkung. Item in vigilia nuntiationis S. Mariae obiit Zeidlinus, vicarius Olomucensis et habet novem lottos, qui solvuntur per vicarium de Prekaz.

In vigilia nuntiationis B. Mariae virginis anniversarius Domni Budissii de Kvasic; solvitur una marca per Dominum Paulum de Holstyn.

Sidlinus vicarius zum J. 1301. (Cod. Dipl. Mor. V. 129.)

25. (VIII. Cal. Apr.) Parentibus Nicolai.

Dividuntur quatuor marce (Sec. XIV.).

e. V. Anmerkung. Item sexta feria ante dominicam ‚Iudica' agitur memoria parentibus Nicolai de Trebicz de una marca et solvitur per vicarium de Magno-Ssenic. Divisio pro missis per unum grossum, praebendatis octo pro psalterio.

e. VII. Item in die annuntiationis S. Mariae dividuntur quatuor marcae pro sanitate D. Alberti episcopi Zwierzinensis, sed eo decedente in suo anniversario dividentur in hunc modum: XVI grossi praebendatis, officianti eodem die pro summa missa quatuor grossi et aliis officiantibus per unum grossum, ministris quatuor grossi, campanatori octo grossi, ad hospitale quatuor grossi, pauperibus popularibus quatuor grossi, leprosis quatuor grossi et tria talenta cerae; hunc censum solvit altarista Sti Joannis Evangelistae per eundem D. episcopum creatus.

Albertus episcopus Zwierzinensis war Albrecht von Sternberg, welcher 1357 Bischof von Suerin, früher Mecklenburg, und 1364 Bischof von Leitomischl. Er starb 1368.

26. (VII. Cal. Apr.) Obiit Thomas canonicus presbiter.

Item Obiit Andreas canonicus, qui dedit hodinan.

Anmerkung. Canonicus Thomas lebte noch um 1281. (Cod. Dipl. Mor. IV. 252.)

Hodina, später Odolany, noch 1305 Hodina genannt. (Cod. Dipl. Mor. V. 179.) — 1228 Hodolany genannt. (Cod. Dipl. Mor. II. 213.)

27. (VI. Cal. Apr.) Obiit Katrusa (Sec. XIV.).

e. IV. Anmerkung. Item tertia die post annuntiationem obiit Catrussa de Bohemia, et habet unam marcam in Zessov per D. Venceslaum canonicum.

Žešov, Dorf bei Olmütz.

29. (IV. Cal. Apr.) Obiit Symon custos et canonicus Olomucensis ecclesie, cuius anima requiescat in pace amen.

Anmerkung. Symon war Custos unter Bischof Bruno noch im April 1268. (Cod. Dipl. Mor. IV. 13.)

30. (III. Cal. Apr.) Obiit Herbordus miles (Sec. XIV.).

e. VIII. Anmerkung. Item feria secunda proxima post diem Palmarum obiit D. Herbordus miles de Fulstein, et habet unam marcam, quae solvitur per capelanum Stae Annae de villa Rusein prope Dubczic.

April.

1. (Kal. Apr.) Obiit Johannes calvus IX. episcopus.

e. VIII. Anmerkung. Item feria quarta post diem palmarum est anniversarius (dies) omnium praelatorum huius ecclesiae de una marca et solvitur de domo quadam Budislai vicarii.

Johann, Sohn des Böhmen Obiden, wurde vom Olmützer Fürsten Otto III. als Vogten der Olmützer Kirche den 29. September zum Bischofe ernannt. Er ist der Vierte dieses Namens und der Neunte in der Reihe der Olmützer Bischöfe. Er führte den Beinamen des Kahlen und starb am 1. April 1172. (Gesch. Mährens III. 312—405.)

2. (IV. Non.) Dedicatio altaris sancte crucis, ste Marie uirginis, iohanis apostoli et euangeliste, sti Stanizlai martiris et episcopi, in quo magnam partem de ligno Domini domnus Bruno, episcopus dedicator eiusdem, apposuit, cuius dos est uilla tota Kyrcheman (Krčmany).

Obiit Bartholomeus canonicus.

Anmerkung. Ueber das hier erzählte Factum: Cod. Dipl. Mor. III. 382—384 ad annum 1266.

3. (III. Non.) Obiit Andreas vicarius ecclesie Olomucensis.

Obiit Magister Stephanus archidiaconus Znoimensis (Sec. XIV.).

e. IX. Anmerkung. Item in vigilia Sti Ambrosii est memoria magistro Stephano, archidiacono Znoimensi de duabus marcis; huius census solvitur pro nunc de villa Ujezd per pueros

D. Voconis de Holstein. Divisio dicentibus missam per unum grossum, Praebendatis octo grossi, ministris duo grossi, campanatori duo grossi, pauperibus quatuor grossi, ad hospitale tres grossi, leprosis duo grossi, libram cerae prout solvit idem comparavit vicarius in Zeleplaz. — Eidem magistro Stephano fit etiam die sequenti memoria de media marca et solvitur de Prekaz.

Andreas vicarius erscheint als Zeuge auf dem dritten Testamente des Olmützer Canonicus Techontius, ad an. 1313. (Cod. Dipl. Mor. VI. 52.)

Magister Stephan erscheint als Archidiakon von Znaim 1320—1328. (Cod. Dipl. Mor. VI. 131—285.)

4. (II. Non.) Obiit Dyonisius canonicus.

Anmerkung. Ein Dionysius canonicus erscheint 1174. (Cod. Dipl. Mor. I. 287.)

5. (Non. Apr.) Obiit Wseborius canonicus.

Obiit Harthlebus scolaris Olomucensis, filius domni Radzlai burcravii Znoymensis.

Obiit Andreas vicarius (Sec. XIV.).

e. X. Anmerkung. Item in crastino Sti Ambrosii (Ambrosius 4. April) obiit Andreas vicarius Olomucensis et habet mediam marcam, quae solvitur de Polkovic.

Die goldene Zahl ist hier gefehlt, statt VI. soll stehen VIII.

Radslaus, Burggraf von Znaim, kommt vor 1272. (Cod. Dipl. Mor. V. 254.)

Ist es nicht derselbe Andreas vicarius, wie zum 3. d. M.?

6. (VIII. Id.) Obiit domna de Wiczaw (Sec. XIV.).

e. XI. Anmerkung. Item Dominae de Wissaw fit memoria tertio die post Ambrosii festum de media marca; iste census solvitur de quinque marcis de domo quadam prope dotem d. Plebani Sti Mauricii.

7. (VII. Id.) Obiit Bogdan canonicus.

9. (V. Id.) Die goldene Zahl XIII. fehlt im Original.

10. (IV. Id.) Obiit Joseph. acolitus, donator duarum marcarum et calicis V fertonum.

Der Schreiber des Nekrologs setzte statt zum 9. d. M. die goldene Zahl XIII. zum 10.; hier soll als goldene Zahl II. stehen. Der Fehler pflanzt sich fort bis zum 23. Mai.

11. (III. Id.) Obiit Elblo Civis Olomucensis confrater noster.

Obiit vtessen (Utěšen) canonicus presbiter.

Hier soll keine goldene Zahl stehen; der Schreiber hat sie vom 10. hierher gesetzt.

12. (II. Id.) Obiit Wladizlaus dux boemorum.

Als goldene Zahl soll hier X. stehen.

Anmerkung. Herzog Wladislav I. starb am 12. April 1125. (Gesch. Mährens II. 557 und II. 624.)

13. (Idus Apr.) Obiit Wogna canonicus.

Obiit Petrus canonicus.

Auch hier soll keine goldene Zahl stehen. Die Zahl X. gehört zum 12. d. M.

Ein Canonicus Wojna erscheint zum Jahre 1174. (Cod. Dipl. Mor. I. 287.)

Canonicus Petrus, nach der Schrift zu urtheilen um 1295. (Cod. Dipl. Mor. V. 26.)

14. (XVIII. Cal. Maji.) Obiit Gerdrudis regina.

Obiit Sifridus iudex de crisow, qui dedit septem grossos (Sec. XIV.).

Hier soll die goldene Zahl XVIII stehen.

Anmerkung. Die hier erwähnte ‚Gertrudis regina' kann wohl niemand Anderer sein als des Markgrafen Wladislavs III. Gemahlin, welche als Witwe im Jahre 1289 starb. (Gesch. Mährens V. 353.)

Crisow vielleicht Křižov?

16. (XVI. Cal. Maji.) Obiit Chwalcho canonicus.

Obiit Beneda miles dictus de Dubichsk, donator ville Kyrchman, cum omnibus pertinenciis ex integro altari sancte Marie in medio ecclesie Olomucensis, quod ad uicariam spectat ibidem, et quatuor marcas argenti cum calice deaurato et pleno ornatu sive aliis paramentis ad idem altare, cuius anima per misericordiam iesu christi requiescat in pace amen.

Anmerkung. Chwalko canonicus kommt um 1174 vor. (Cod. Dipl. Mor. I. 290.)

Diese hier erwähnte Stiftung bestätigte Bischof Bruno ddo. Olmütz, 2. Juni 1266. (Cod. Dipl. Mor. III. 382.) Beneda von Dubičko erscheint noch 1269. (Cod. Dipl. Mor. IV. 38.)

17. (XV. Cal. Maji.) Obiit Weliclaus decanus pragensis et canonicus huius ecclesie.

Anmerkung. Welislaus war Domdechant bei St. Veit in Prag zwischen 1298 und 1301 und zugleich Canonicus in Olmütz.

18. (XIV. Cal. Maji.) Anno Domini M.CC.L.XVI. Olomucensis ecclesia est combusta.

Obiit Stephanus prepositus primus, cuius prepositura per Wadizlaum Marchionem et Rudbertum episcopum fuit creata.

Anmerkung. Der Brand mochte die Kirche schon 1265 verwüstet haben, weil Bischof Bruno die Ausschreibung für Geldsammlungen schon in die beati Nicolai 1265 datirt. (Cod. Dipl. Mor. III. 379. Gesch. Mährens X. 147 und 148.)

Ueber den ersten Domprobst in Olmütz: Gesch. Mährens V. 47 ff. und X. 114 ff. Stephan war Probst von 1206—1228.

19. (XIII. Cal. Maji.) Obiit Otto princeps.

Obiit Budimirus decanus.

Anmerkung. Otto princeps ist höchst wahrscheinlich Sohn des Brünner Fürsten Wratislav, welcher am 18. Februar vor 1226 starb. (Gesch. Mährens IV. 154.)

Budimir, Domdechant um 1053. (Cod. Dipl. Mor. I. 129.)

20. (XII. Cal. Maji.) Obiit Petrusca donatrix dimidii fertonis.

Obiit hertlinus civis olomucensis (S. XIV.).

e. XII. Anmerkung. Item feria secunda proxima ante festum Sti Georgii (Georgius M. 23. April) obiit Hertlinus, civis Olomucensis, et habet unam marcam, quam solvit uxor Heincmanni, advocati, sed nunc debet solvere advocatus, unde compellatur ad solvendum, (nec omnino praeibit illa marca) vel decem marcas pro censu emendo dabit.

22. (X. Kal. Maji.) Dedicatio altaris in cripta Sti Adalberti mart. et Gothardi pontificis et confess.

Obiit Conradus Saxo vicarius (Sec. XIV.).

f. I. Anmerkung. Item in vigilia Sti Georgii obiit Conradus, dictus Saxo, vicarius huius ecclesiae, et habet tres et medium fertonem, qui solvuntur per vicarium in Prekaz.

24. (VIII. Cal. Maji.) Obiit Iacobus dictus Kokor vicarius; parentibus eiusdem (Sec. XIV.).

f. II. Anmerkung. Item in crastino Sti Georgii obiit Iacobus dictus de Kokor, vicarius huius ecclesiae et habet unam marcam et solvitur de Ohrozim. Divisio pro missis per unum grossum.

f. III. Item sequenti die fit memoria parentibus eiusdem Iacobi de media marca et solvitur de Ohrozim.

Ohrosim, ehedem zur Herrschaft Plumenau gehörig.

26. (VI. Cal. Maji.) Obiit Marquardus (Sec. XIV.).

f. IV. Anmerkung. Item in crastino Sti Marci (Marcus 24. April) obiit Marquardus, qui habet mediam marcam et solvitur de Parvo-Szenic per canonicum.

27. (V. Cal. Maji.) Obiit Marzka. (Sec. XIV.).

f. V. Anmerkung. Item tertio die post festum Sti Marci obiit Marzka de Drsicz, qui habet unam marcam et solvitur per filium ipsius.

Drisitz, Dorf bei Wischau.

30. (II. Cal. Maji.) Obiit Gerhardus canonicus.

f. V. Anmerkung. Item in vigilia Philippi et Iacobi obiit D. Augustinus de Bystrzic et habet unam marcam in Zessow per Venceslaum canonicum.

Gerardus canonicus. Es gab im XIII. und XIV. Jahrhundert mehrere Domherren, welche diesen Namen führten.

Mai.

1. (Cal. Maji.) Obiit Holech, qui dedit terram in Czelechowiz.

Anmerkung. In Čelechovitz war Olmützer Kirchenbesitz schon 1228. (Cod. Dipl. Mor. II. 284, III. 218.)

2. (VI. Non.) Obiit domnus Czenko Miles (Sec. XIV.).

f. VI. Anmerkung. Item in crastino Sti Philippi obiit Czenko miles de Drahotuss et habet quinque fertones, qui solvuntur per D. Cuniconem, filium eius.

Im Jahre 1341 erscheint Čeněk von Drahotuš (Draholuš, Markt und Schloss bei Leipnik), mit seinen Brüdern Bohuš und Jaruš. (Cod. Dipl. Mor. VII. 248.)

4. (IV. Non.) Obiit Sdizlaus canonicus donator trium terrarum in odrliz.

Parentibus petrzikonis (Sec. XIV.).

Obiit Bielka (Sec. XIV.).

Obiit Relicta Goldpergerii (Sec. XV.).

f. VII. Anmerkung. Item in crastino Inventionis Stae crucis (Inventio S. Crucis 3. Mai) fit memoria parentibus D. Petrzikonis vicarii, de uno modio tritici et solvitur de Vojnic de bonis per ipsum comparatis.

f. VIII. Item in die Sti Floriani (Florian 4. Mai) obiit Bielka et habet mediam marcam in macella quondam mariti sui.

g. II. Item in die Sti Floriani obiit relicta Kolpergerii, civis Olomucensis, et habet unam marcam, quae solvitur de quadam domo ex opposito Stae Margarethae, donec decem marcae deponantur.

Canonicus Zdeslaus war noch 1266 am Leben. (Cod. Dipl. Mor. III. 383.)

Die erwähnte Schenkung, welche Zdislav ‚quondam praepositus Brunensis' gemacht hat, bestätigte der Markgraf Přemysl, ddo. Znaim, 16. Mai 1251. (Cod. Dipl. Mor. III. 157.)

7. (Nonis Maji.) Obiit Magister Stephanus Archidiaconus Olomucensis, qui dedit quatuor laneos et duas silvas circa mislekowiz.

Anmerkung. Magister Stephanus, Archidiaconus Olom. kommt als Zeuge vor von 1251—1266. (Cod. Dipl. Mor. III. 14 und 385.)

Mislekovice, heute Mislichovice, nach Köllein eingepfarrt, Olmützer Capitelherrschaft Haniovitz.

9. (VII. Id.) Obiit Margaretha (Sec. XIV.).

f. IX. Anmerkung. Item in vigilia Strum Gordiani et Epimachi (Geordianus und Epimachus 10. Mai) obiit Domina Margaretha, contoralis D. Herbordi de Fulstein et habet unam marcam in Rusen prope Hlubssic et solvitur per capellanum Stae Annae.

Hlupšic, deutsch Leobschitz.

10. (VI. Id.) Anno domini M.CC.IV. Olomucensis ecclesia combusta est.

Obiit ffridericus archidiaconus (Sec. XIV.).

Obiit Fridericus archidiaconus huius ecclesie.

Obiit domna Ludmila de Namescz.

Anno domini M.CCC.LXXX die dominica ‚misericordia domini' hora completorii per familiam illustrissimi principis domini Iodoci Marchionis Moravie ecclesia Olomucensis fuit incensa et tectum ecclesie cum domo episcopi totaliter fuit exustum.

f. X. Anmerkung. Item in die Strum Gordiani et Epimachi obiit D. Fridericus, archidiaconus Olomucensis et habet septem fertones, quae solvuntur de Longa Villa, una et media marca et unus ferto de Magno-Senic per canonicum. Divisio vicariis pro missis XI grossi, ministris duo, campanatori duo, pauperibus quatuor, ad hospitale quatuor. Idem creavit vicariam in Hlussovic.

Ueber den Brand der Olmützer Domkirche 1204 siehe Gesch. Mährens X. 187.

Fridericus archidiaconus erscheint 1282. (Cod. Dipl. Mor. IV. 269.) Zum letzten Male 1287. (Cod. Dipl. Mor. V. 287.)

Der Kirchenbrand von 1380 unter dem Markgrafen Jodok.

11. (V. Id.) Obiit Rudolphus, filius regis Rudolphi romanorum 1290 Pragae.

Anmerkung. Rudolf, Sohn des Königs Rudolf von Habsburg, starb 1290, gewöhnlich angegeben den 10. Mai. (Gesch. Mährens VII. 141 und 142.)

14. (II. Id.) Obiit Heinricus canonicus.

Anmerkung. Im XIII. Jahrhunderte gab es mehrere Domherren, welche Heinrich hiessen.

15. (Id. Maji Spiritus domini.) Obiit Ian cum uxore Zorka, parentes Benkonis de Tusnow, camerarii regis, qui dedit dextrarium pro sex marcis et fraternitatem recepit.

Anmerkung. Pfingstsonntag, Spiritus Domini, fiel auf den 15. Mai in den Jahren 1239, 1250, 1323, 1334, 1345, 1407, 1418, 1429, 1440 u. s. w.

Ein Benko erscheint 1266 als Provincialis. (Cod. Dipl. Mor. III. 384.) Ob es der Obige ist?

16. (XVII. Kal. Iunii.) Obiit Bogutha canonicus.

Obiit Gilye comes.

Anmerkung. Ein Gilye, filius Ianconis, erscheint in einer markgräflichen Urkunde von 1232. (Cod. Dipl. Mor. II. 241.)

17. (XVI. Kal. Iun.) Obiit Agnes Ducissa austrie, soror wenzeslay regis Bohemie.

Obiit Stratimirus (man. S. XIV.).

f. XI. Anmerkung. Item in octava Sanct. Gordiani et Epimachi obiit Stanimirus de Paczov, pater d. Stanconis vicarii, et habet unam marcam et solvitur de bonis in Paczav.

Agnes, Schwester Königs Wenzel II., vermählt 1289 mit Rudolf von Oesterreich, starb am 17. Mai 1296 im St. Clarakloster zu Prag. (Gesch. Mährens VII. 141.)

Stanimir von Selovitz, oder auch von Mezeřitz genannt, erscheint um 1308 und 1316. (Cod. Dipl. Mor. VI. 13 und 69.) Paczov ist das heutige Pačov, deutsch Partschendorf, zur Herrschaft Mährisch-Trübau ehedem gehörig.

18. (XV. Kal. Iun.) Obiit Silvester canonicus.

Obiit Petrus plebanus in Bruna (man. S. XIV.).

f. XII. Anmerkung. Item in vigilia Stae Pottentianae virginis (19. Mai Potentiana) obiit magister Petrus, plebanus in Bruna ad Stum Iacobum et canonicus Olomucensis, qui habet XXXIV grossos et solvuntur de Ohrozim.

Petrus war Pfarrer bei St. Jacob in Brünn, wahrscheinlich als Nachfolger des noch 1322 urkundlich vorkommenden Pfarrers Jacob.

19. (XIV. Kal. Iun.) Obiit Ortwinus cum Meina uxore, donatores vinee in Pustemir.

Obiit Crisco presbiter, qui dedit dimidiam marcam argenti ad opus ecclesie.

Obiit Ricardus vicarius (man. S. XIV.).

f. XIII. Anmerkung. Item in die Stae Pottentianae obiit Ricardus vicarius huius ecclesiae et habet tres fertones, qui solvuntur per custodem de Parvo-Senic. Divisio vicariis pro missis octo grossi, praebendatis quatuor grossi.

Ortwinus von Znaim um 1223 und 1225. (Cod. Dipl. Mor. II. 154 und 162.)

Richardus war vicarius um 1327. (Cod. Dipl. Mor. VI. 276.) Sein Testament ist vom Jahre 1330. (Cod. Dipl. Mor. VI. 304.)

21. (XII. Kal. Iun.) Obiit Maloch, qui dedit II vitulos ad opus ecclesie.

22. (XI. Kal. Iun.) Obiit Andreas IV. Episcopus.

Item obiit Godhardus canonicus.

Anmerkung. Andreas, vierter Bischof von Olmütz, früher Domherr, denominirt 1091, gestorben den 22. Mai 1096.

23. (X. Kal. Iun.) Obiit Bohuta canonicus presbiter.

24. (IX. Kal. Iun.) Obiit Godfridus crapflo.

Obiit Symontius antiquus (Sec. XIV.).

f. XIV. Anmerkung. Item in vigilia Sti Urbani (Urbanus 25. Mai) obiit Simontius Antiquus, vicarius huius ecclesiae et habet decem grossos, qui solvuntur de duabus domibus penes Portam Opaviensem.

25. (VIII. Kal. Iun.) Obiit Siluester canonicus.

Obiit Mikul miles donator V. marcarum.

Obiit Parduss vicarius huius ecclesie, qui comparavit vnam marcam in censu hoc modo distribuendam, unicuique vicariorum seu canonicorum missam dicentium illa die unum grossum,

praebendatis IV grossos, pro candelis II grossos, campanatori unum grossum et pauperibus popularibus IV grossos, aliud pro officio convertat (man. S. XIV.).

f. XV. Anmerkung. Item in die Sti Urbani obiit Pardussius, vicarius huius ecclesiae, et habet unam sexagenam, quae solvitur per vicarium, qui habet domum (a Dominis fratribus?) de bonis in Dobromilic. Divisio pro ministris per unum grossum.

e. VIII. Anmerkung. In die Sti Urbani est anniversarius Domni Hakonis de Fulstein de una marca et solvitur de Rusein per capelanum Stae Annae.

Wer der miles Mikul war, ist nicht zu bestimmen. In den Urkunden kommt der Name öfter vor, vielleicht 1251—1253. (Cod. Dipl. Mor. III. 137, 156, 172 und 173.)

29. (IV. Kal. Iun.) Obiit Henslinus Prandal (Sec. XIV.).

f. XVI. Anmerkung. Item quinto die post festum Sti Urbani obiit Henslinus dictus Prandal et habet XXXVIII grossos, qui solvuntur XXII grossi de balneo circa Portam carnificum a vicario, ferto de domo ante eandem portam. Divisio vicariis pro missis per unum parvum.

Henslinus, Glied einer Brünner Familie in der ersten Hälfte des XIV. Jahrhunderts.

Juni.

2. (IV. Non.) Obiit Zbigneus canonicus.

Obiit Gerlingerius civis Olomucensis.

g. I. Anmerkung. Item in die Strum Marcelli et Petri (Marcellus und Petrus 2. Juni) obiit Kerlingerius, civis Olomucensis, et habet mediam marcam et solvitur per vicarium de bonis in Bystrzic.

5. (Nonis.) Obiit Petrus venerabilis princeps archiepiscopus maguntinus.

Obiit Cwiko miles de wzdunka.

Obiit Adam miles de Conicz.

Obiit Conradus vicarius.

g. VI. Anmerkung. Item eodem die obiit Domnus Petrus archiepiscopus Maguntinus et habet quatuor marcas, quae solvuntur de Krzenovic. Divisio pro pauperibus quatuor grossi, ad hospitale tres grossi, leprosis duo grossi, bonifantibus duo grossi.

g. III. Item in vigilia Sti Bonifacii obiit dominus Zviko, miles de Vzdunka, qui habet unam marcam et solvitur de Vrbatic.

g. IV. Item in die Sti Bonifacii (Bonifacius 5. Juni) obiit Adam miles de Konic et habet marcam et quatuor grossos et solvuntur de Bielovic XXVI grossi, de Ohrozim decem grossi et de Vojnic media marca per Petrzikonem empta, sed unus lottus datur pauperibus.

g. V. In eodem die obiit Conradus, vicarius, huius ecclesiae sacristanus et habet mediam marcam et solvitur per vicarium de Prekaz. Divisio vicariis pro missis septem grossi, praebendatis tres grossi, bonifantibus unus grossus.

Petrus archiepiscopus Maguntinensis ist der berühmte Peter Aichspalter, gestorben 4. Juni 1320. (Gesch. Mährens VII. 138.)

Vicarius Conrad erscheint zum Jahre 1327 und 1330. (Cod. Dipl. Mor. VI. 276 und 317.)

6. (VIII. Id.) Obiit hoc die anno domini M.CCC.XCVII. venerabilis pater domnus Nicolaus, natus de prussia, de ecclesia Constanciensi ad ecclesiam Olomucensem translatus per sanctissimum in Christo patrem dominum Urbanum papam VI. obiit idem domnus Nicolaus in Drzebicz prope pragam, sepultus in ecclesia Olomucensi XXVII. episcopus Olom.

g. XII. Anmerkung. Item sequenti die post Bonifacium (Bonifaz 5. Juni) agitur memoria Dno Petro, Bradavice dicto, de una marca et solvitur de Longa Villa, ubi pecunia est reposita.

Nicolaus wird hier der siebenundzwanzigste Bischof von Olmütz genannt. Er stammt aus dem Breisgau, ward bereits 1387 von Constanz nach Olmütz durch Papst Urban VI. transferirt, aber in Olmütz erst am 20. December 1388 inthronisirt. Er starb am 6. Juni 1397 auf der Burg Mürau (so bis jetzt angenommen) und wurde in seiner Kathedrale in Olmütz begraben. (Wolný, Kirchentopogr. Olmütz I. 42—45.)

7. (VII. Id.) Obiit Petrus episcopus XX. huius ecclesie (dictus Bradavicze) sepultus in ecclesia pragensi (man. Sec. XIV.).

Anmerkung. Der hier erwähnte Bischof ist Peter II., Nachfolger des Mainzer Erzbischofs Peter Aichspalter in der böhmischen Kanzlerwürde. Seine Eltern waren Angelus und Petruša. Er regierte von 1311 bis 20. Juni 1316. (Gesch. Mährens VII. 320 und 321.)

9. (V. Id.) Obiit Otto Dux.

Obiit Ortolfus vicarius.

g. VII. Anmerkung. Item in die Strum Primi et Feliciani (9. Juni) obiit Ortolfus, vicarius huius ecclesiae, qui habet novem lottos et solvuntur per vicarium in Tuczap. Eodem die idem vicarius dat quatuor grossos ad Stum Franciscum et quatuor ad Stum Michaelem (Klöster in Olmütz), sed superfluum datur praebendatis pro vigiliis.

Otto, mit dem Beinamen der Schöne, Fürst von Olmütz, Stifter der Abtei Hradisch, ein Sohn Břetislav I., starb den 9. Juli 1087.

Ortolfus vicarius erscheint als solcher von 1308—1318. (Cod. Dipl. Mor. VI. 13—95.)

10. (XI. g. IV. Id.) Obiit Albertus de Wystricz miles.

g. VII. Anmerkung. In crastino Strum Primi et Feliciani obiit Albertus de Bystrzic miles, et habet quinque lottos, quorum XV grossi debent solvi de Polkovic, quinque grossi de Sassav per canonicum de Tuczap.

Anmerkung. Statt XI soll als goldene Zahl X stehen.

11. (III. Id.) Obiit Vlricus prepositus pragensis et canonicus huius ecclesie.

Anmerkung. Es scheint dies der berühmte Olmützer Domherr und Prager Probst Ulrich von Paběnic, der Decretalen Doctor, gewesen zu sein, welcher um 1352 in den Urkunden vorkommt. (Cod. Dipl. Mor. VI. 46.)

13. (Id.) Obiit Henricus episcopus.

Obiit Ludvicus et margareta eius uxor eius (sic) sabato post festum corporis Christi proximo (Sec. XIV.).

Anmerkung. Mit Ausnahme einer Nachricht, dass Heinrich 1096 die Pfarrkirche in Knihnic consecrirt haben soll, fehlen jegliche Nachrichten über ihn. (Siehe Gesch. Mährens II. 489.) Das Jahr seines Todes angenommen 1099.

Sabathum post festum Corp. Chr. proximo fiel auf den 13. Juni in den Jahren 1327, 1338 und 1349. Die Schrift der Aufzeichnung spricht für 1349.

14. (XVIII. Kal. Iulii.) Obiit Threz canonicus.

Obiit Agnes dicta oppawiensis (Sec. XIV.).

g. VIII. Anmerkung. Item in vigilia Sti Viti obiit Agnes dicta Opaviensis et habet quinque fertones minus unum lott. et solvitur per vicarium, habentem curiam in Krenav, de

bonis in Tebenic prope Novam Civitatem. Divisio pro missis per unum grossum. Eadem Agnes creavit praedictam vicariam.

15. (XVII. Kal. Iulii.) Obiit Iacobus canonicus.

Prandiales fiunt secunda feria post trinitatem.

Parentibus domni Nycolai.

g. IX. Anmerkung. Item feria secunda post festum Stae Trinitatis fiunt prandiales de sex marcis, quatuor solvuntur de Polkovic et duaė de Kozlav prope Kaczer. Divisio pauperibus sex grossi, ad hospitale tres grossi, leprosis duo grossi, bonifantibus duo grossi, succentori duo grossi, custodibus unus grossus.

g. X. Item parentibus D. Nicolai plebani de Slatina fit memoria de XXIV grossis et solvuntur per vicarium de Lutin.

Mit Namen Jacobus erscheint als Olmützer Domherr zwischen 1207 und 1255. (Cod. Dipl. Mor. II. 40, III. 199.)

Nicolaus war Pfarrer in Slatina, heute Latein.

16. (XVI. Kal. Iulii.) Obiit Zmratcho presbiter canonicus.

17. (XV. Kal. Iulii.) Obiit Herbordus prepositus IV. huius ecclesie, qui dedit XIV. marcas ad bona comparanda et equum suum ambulatorium ad opus ecclesie et unum baldekinum et duas marcas canonicis.

Um das Jahr 1255—1260 erscheint Herbord als Domdechant. Als vierter Domprobst erscheint er von 1251—1270; er starb am 17. Juni. (Cod. Dipl. Mor. III. 199, 279, 348. IV. 49.) Hatte er durch einige Jahre beide Würden vereinigt gehalten?

18. (XIV. Kal. Iulii.) Dedicatio capelle quinque fratrum.

Obiit Woyzlaus presbiter canonicus et scolasticus III. Olomucensis ecclesie, qui dedit equum ad opus ecclesie et baldekinum, marcam unam canonicis et dimidiam marcam vicariis.

Anmerkung. Wojslaus scholasticus vom 31. März 1274 bis zum 13. September 1275. Da er der dritte Scholasticus heisst, so wird Petrus als der zweite und Conrad als der erste aufzustellen sein. (Gesch. Mährens X. 129.)

21. (XI. Kal. Iulii.) Philyppus rex occisus est.

Obiit Domina . . . uxor mathinconis.

Obiit anno domini M.CCC.V. Wenceslaus inclitus Rex Bohemie et Polonie VI. Pius pater et tutor ecclesie ac defensor cleri.

g. XI. Anmerkung. Item in vigilia Sti Albani (Albanus gefeiert 22. Juni) obiit Domna Margaretha, contoralis D. Matinconis de Drahotuss, et habet unam marcam, quae solvitur....

g. XII. Item in die Sti Albani obiit rex Venceslaus et habet tres marcas, quae solvuntur de Surovic. Divisio pro missis per unum grossum.

Philipp, zum deutschen Könige gewählt am 5. April 1198, wurde zu Bamberg meuchlings am 21. Juni 1208 von dem Wittelsbacher Otto ermordet. (Gesch. Mährens V. 53 und 54.)

Die uxor des Mathinko von Drahotuš, deren Namen im Nekrolog ausgelassen ist, heisst, wie die Noten zeigen, Margaretha.

König Wenzel II. starb 1305 in die sancti Albani, folglich den 22. Juni.

Im Nekrologe steht die Note über den König bei ,Philippus rex occisus est', folglich bei dem 21. Juni. (Gesch. Mährens VII. 318 und 319.)

22. (X. Kal. Iulii.) Item eidem regi . . . ibidem.

Ibidem bedeutet die frühere Anmerkung g. XII.

g. XII. Anmerkung. Item in crastino fit memoria eidem regi de una marca et solvitur de Parvo-Shenic per canonicum custodem.

23. (IX. Kal. Iulii.) Obiit Henslinus advocatus Olmucensis.

Obiit Alexius prepositus huius ecclesie VI., qui in Uhriczicz medium molendinum pro obediencia comparauit.

Obiit Iohannes prepositus de Wolframschirchen.

h. II. Anmerkung. Item eodem die obiit Henslinus, advocatus Olomucensis, et habet XV grossos, qui solvuntur de Aqua defluenti in porticum Arabia usque ad pontem inferiorem.

h. I. Item in vigilia Ioannis Baptistae obiit Domnus Ioannes canonicus huius ecclesiae, et praepositus in Wolframskirich et habet mediam sexagenam, quae solvitur per vicarium de Dobromilic, habentem domum ad dominos Scos.

Alexius war Domprobst noch 1281. (Cod. Dipl. Mor. IV. 251.)

Johann, Olmützer Domherr, erscheint 1330 als Probst in Wolframskirchen; er war Neffe des Olmützer Archidiaconus gleichen Namens.

Ad dominos Scos ist das Kloster in Olmütz ad OO. Sanctos.

25. (VII. Kal. Iulii.) Obiit Sdico VII. episcopus fundator inclitus huius ecclesie, qui kathedram episcopalem de ecclesia

sancti Petri ad castrum transtulit. (Sepultus in Strahow man. Sec. XIV.).

h. III. Anmerkung. Item in crastino Ioannis Baptistae obiit Henricus, qui dictus est et Zdiko, septimus episcopus Olomucensis, qui transtulit ecclesiam de Sto Petro ad Castrum, qui habet tres marcas in Krenovic. Divisio pauperibus quatuor grossi, ad hospitale quatuor, leprosis duo, bonifantibus duo grossi, custodibus unus grossus.

Der siebente Olmützer Bischof Heinrich II. starb am 25. Juni 1150. (Gesch. Mährens III. 264 ff.)

26. (VI. Kal. Iulii.) Obiit Wratizlaua, que legauit tres laneos in Dreuhoschyich.

Anmerkung. Dreuhoschyich, heute Dřewohostice bei Prerau.

28. (IV. Kal. Iulii.) Obiit Crino canonicus presbiter.

Anmerkung. Crina erscheint als Canonicus und Archidiakon 1168 und 1174. (Cod. Dipl. Mor. I. 281 und 287.)

30. (II. Kal. Iulii.) Dedicatio ecclesie s. Wencezlai.

Anmerkung. Ueber die Dedicatio der heutigen Kathedralkirche in Olmütz am 30. Juni 1131 siehe Gesch. Mährens III. 54 ff.

Juli.

1. (Kal. Iulii.) Obiit Dauid canonicus presbiter.

Anmerkung. Ein Canonicus David erscheint zwischen 1255 und 1256. (Cod. Dipl. Mor. III. 199 und 224.)

2. (VI. Non. Iulii.) Obiit Pardus miles de horca frater noster.

Obiit Nicolaus scriptor.

h. IV. Anmerkung. Item in die Strum Processi et Martiniani (2. Juli) obiit Nicolaus scriptor et habet XX grossos in Polkovic.

h. IV. Eodem die obiit Zdislaus de Senic et habet decem grossos in Polkovic.

Pardus von Horka schenkte 1287 mit Zustimmung seiner Gemalin Bolemila und seiner Söhne und Töchter das Patronat seiner Pfarrkirche in Horka dem Prämonstratenserstifte Hradisch bei Olmütz. (Cod. Dipl. Mor. IV. 337.) Eine Stiftung für die Olmützer Domkirche machte entweder dieser Pardus, oder wahrscheinlich des oberwähnten Pardus, Sohn

‚Pardus miles de Horka' um 1271 von zwei Mark. (Cod. Dipl. Mor. IV. 62.) In der Mariencapelle zu Hradisch war die Gruft dieser Familie von Horka.

3. (V. Non Iulii.) Obiit Pardus Olomucensis camerarius, amicus et defensor tam iuris ecclesiastici quam secularis, donator uille Vsische, frater nostre congregationis.

Obiit Petrus quintus episcopus.

Obiit Iohannes de Chrawar (Sec. XIV.).

h. V. Anmerkung. Item in crastino Sti Processi obiit Pardusius, camerarius Olomucensis et habet mediam marcam, quae solvitur de Vsiscze villa.

g. II. Iohannes de Crawar et habet 1 marcam.

Pardus, camerarius Olomucen. de Wnorow, erscheint auf der Bestätigung der Welehrader Privilegien 1250. Im Jahre 1261 schenkte er der Olmützer Domkirche das Dorf Wsisko. Noch 1266 erscheint er als Zeuge auf einer Brunon'schen Urkunde. (Cod. Dipl. Mor. III. 111—384.)

Petrus starb nach Cosmas 1104. (Gesch. Mährens II. 490 und 515.)

Johann oderJeško von Kravař, Sohn des Herrn Wok von Kravař, erscheint in den Urkunden bereits 1323. Im Jahre 1327 erscheint er schon auf einer deutschen Urkunde. (Cod. Dipl. Mor. VI. 167 und 394.) — Iohannes de Crawar habet 1 marcam.

4. (IV. Non.) Obiit Magister Sdizlaus canonicus.

Obiit Nicolaus de Mikolowicz archidiaconus Olomucensis (Sec. XIV.).

g. III. Anmerkung. Obiit Nicolaus archid. Olom. dictus Miculowecz. in die s. Procopii (4. Juli); divisio officiantibus ipsa die per 1 gr., pauperibus 4 gr., ad hospitale 4 gr., leprosis 2 gr. et habet 1 mr. que solvitur de noua domo prope domum prepositi, quam erexit dominus Iacobus canon. Olom.

Sdislaus erscheint als Canonicus bereits 1228, auch 1266, aber nicht mit dem Titel Magister. (Cod. Dipl. Mor. II. 187, III. 383.)

Nicolaus von Mikolovitz (heute Niklovitz) siegelte 1353 das Testament des Olmützer Vicars Conrad. (Cod. Dipl. Mor. IX. 387.) — In der Anmerkung heisst es: Obiit in die sti Procopii.

5. (III. Non.) Obiit Iohannes canonicus presbiter et Waita canonicus.

Obiit Dluhomil scolasticus Olomucensis (S. XIV.).

h. VI. Anmerkung. Item in crastino Sti Procopii obiit Dluhomil scholasticus et diaconus Olomucensis et habet mediam sexagenam, quae solvitur per vicarium, creatum per Ioannem, archidiaconum Olomucensem, de villa Dobromilic.

Unter dem Namen Johann erscheinen in der Přemyslidenzeit mehrere Domherren in Olmütz. Waita ist wahrscheinlich Canonicus Wojta oder Wojtek, welcher 1255 erscheint. (Cod. Dipl. Mor. III. 199.)

Dluhomil als Scholasticus urkundlich vom 23. Februar 1303 bis 1307. Noch im Jahre 1325 erwähnt, aber nicht mehr am Leben.

6. (II. Non.) Obiit Anna soror nostra.

Obiit Ysaac canonicus.

Anmerkung. Isaak erscheint als Olmützer Domherr 1203, 1206, 1208 und 1220. (Cod. Dipl. Mor. II. 15, 37, 50 und 116.)

7. (Nonis Iulii.) Obiit Milgoz canonicus.

Obiit Czenko decanus.

h. VII. Anmerkung. Item in crastino octavae Sti Petri obiit Czenko decanus Olomucensis et habet unum fertonem pro nunc et solvitur de Ohrozim.

Milgost. Zum Jahre 1143 referirt der apostolische Legat Guido: In Moravia etiam Olomucensis ecclesie decanum Thomam et magistrum Milgost pro fornicatione deposuimus. (Cod. Dipl. Mor. I. 224.)

Czenko, in den Urkunden Jenczo, um 1321 bis 1333 als Domdechant. (Cod. Dipl. Mor. VI. 353.)

8. (VIII. Id. Iulii.) Obiit Reinoldus canonicus presbiter.

9. (VII. Id.) Dedicatio capelle Sti. Ioannis bapt., cuius dos est in uilla Precaz.

Anmerkung. Die Capelle des heil. Johann Baptist stand infra Atrium ecclesiae Olomucensis. In einer Urkunde vom 22. Februar 1268 heisst es: dass Bischof Bruno der Fundator und Dedicator ipsius capellae sei. (Cod. Dipl. Mor. IV. 8.) Die Dedication fand statt 1262 und die Bestiftung mit Příkaz durch den Herrn Martinek von Příkaz ibid. 21. Später, 1286 und 1305, gehörte diese Capelle zu einer Präbende. (Cod. Dipl. Mor. IV. 305 und V. 176.)

10. (VI. Id.)

Anmerkung. Als goldene Zahl soll X. stehen.

12. (IV. Id.) Obiit Zyphridus, pater domni Stephani, et habet unam marcam in Precaz et mediam in Zessaw; in anniversario suo datur officiantibus per grossum. Item sequenti die in anniversario fratrum dicti domni Stephani de vna marca et solvitur de Precaz offitiantibus per grossum (Sec. XIV.).

h. VIII. Anmerkung. Item in vigilia Stae Margarethae (Margaretha Virg. 13. Juli) obiit Sifridus pater domni Stephani, canonici Olomucensis de Longa Villa et habet mediam marcam, quae solvitur de Zesav.

14. (II. Id.) Obiit Iaroslaus canonicus huius ecclesie.

h. IX. Anmerkung. In crastino s. Margarethe fit memoria d. Iaroslao can. huius ecclesie et habet 5 lott. soluendos in Scheschaw per Wenc. can. vicariis et altaristis nec non et praebendatis 4 gr. ministris et campanatori 1 gr. et pro libra cere et pauperibus 2 gr. et officianti eodem die summam missam 4 gr. et residuum debet diuidi inter dominos in Summa missa permanentibus.

18. (XV. Kal. Aug.) Obiit Hartmannius dictus de Byelcowicz, qui dedit decem marcas ad opus ecclesie.

21. (XII. Kal. Aug.) Obiit filia Olga ducis Friderici. Obiit Alsiko frater domni voythechii de Otoslawicz et habet unam marcam in bredlino.

h. XIV. Anmerkung. Item in die Stae Praxedis virginis (21. Juli) est anniversarius iuvenis Allschiconis, fratris Dmi Vojtechii de Ottoslavic de media marca, census in Brentlino.

Anmerkung. Herzog Friedrich, Sohn des Königs Wladislav II., starb den 25. März 1189. Seine Gattin war die ungarische Königstochter Elisabeth, welche das Jahr darauf starb. Vor dem Jahre 1180 verlor sie den erstgebornen Wratislav. Wann ihre Töchter, Olga und Margaretha, starben, ist nicht bekannt; Olga wird zum 21. und Margaretha zum 28. Juli angeführt. (Gesch. Mährens IV. 90 und 91.)

Wojtěch von Ottaslavitz, zwischen Dub und Králic bei Olmütz, kommt urkundlich 1306 vor. (Cod. Dipl. Mor. VI. 18.)

23. (X. Kal. Aug.) Obiit Theodericus II. prepositus.

Anmerkung. Theodericus erscheint als Domprobst der Zweite der Reihe nach um 1228 und 1235. (Cod. Dipl. Mor. II. 196 und 298.)

26. (VII. Kal. Aug.) (Sec XIV.)

h. IX. Anmerkung. Item domnus Herbordus unam marcam emit in villa Rusenç, quae in die Stae Annae debet

pro sanitate sua pauperibus et pro missis dari et distribui per capelanum capellae Stae Annae, sed eo decedente in suo anniversario distribui debet. Ita marca versa est in anniversarium domni Allschik.

Pro sanitate Herbordi . . . debetur. Ista marca versa est in anniversarium domni Alschikonis.

27. (VI. Kal. Aug.) Obiit Stiborius decanus (Sec. XIV.).

h. X. Anmerkung. Item in crastino Stae Annae fit memoria Stiborio, decano Olomucensi, dicto Herstein, de XXIV grossis et solvitur de Ohrozim.

Stibor Domdechant um 1350. (Cod. Dipl. Mor. VIII. 18.)

28. (V. Kal. Aug.) Obiit Margareta filia ducis Friderici.

Anmerkung. Margaretha, Tochter des Herzogs Friedrich von Böhmen. Wann gestorben, unbekannt.

29. (IV. Kal. Aug.) Obiit Dominus Wseborius miles de Namescz. Obiit Magister blasko.

h. XI. Anmerkung. Item in die Strum Felicis et Simplicii (29. Juli) obiit magister Blažko, fysicus, vicarius Olomucensis, et habet unam marcam, quae solvitur per canonicum in Parvo-Senic.

h. XI. Anmerkung. Item Holzingerio, civi Olomucensi, qui dedit quinque marcas.

Wšebor von Náměšt kommt urkundlich vor zwischen 1276—1297. (Cod. Dipl. Mor. IV. 171 und V. 65.)

31. (II. Kal. Aug.) Obiit Wenceslaus presbiter et Iacobus fratres germani dicti kahonczones.

q. I. Anmerkung. Item sequenti die post Abdon et Sennen (Abdon et Sennen 30. Juli) fit memoria Wenceslai presbiteri et Iacobi fratrum germanorum de tribus fertonibus, qui empti sunt per Weliconem cantorem, testamentarium predictorum fratrum, apud Henricum vicar. ecclesie Olomuc. in villa Luczka. Diuisio officiantibus per $^1/_2$ gr., pauperibus $1^1/_2$ gr. et bonifantibus $^1/_2$ gr. residuum sicut consuetum est et habent super molendino prope Lutowiam $^1/_2$ mr. census pro 8 mr. que debet presentari in die beati Thome apostoli huc in Olom. prout habetur in prilegio ciuium Lutowien.

August.

1. (Kal. Aug.) Obiit Iohannes canonicus presbiter. Obiit Catherina dicta neumasteryn.

h. XII. Anmerkung. Item ad Vincula Sti Petri obiit Catherina, dicta Neumasterin, mulier, et habet unum fertonem, qui solvitur de duobus ortis de vico, qui dicitur Hunczkas.

Wer dieser Canonicus Johann war, ist unbekannt, da in der Přemyslidenzeit viele Johann Domherren waren.

2. (IV. Non.) Obiit Cwalcho canonicus.

Anmerkung. Chalco erscheint als Domherr und Domcustos 1174. (Cod. Dipl. Mor. I. 287.)

3. (III. Non.) Obiit Marsilius canonicus.

5. (Nonis Aug.) Wenceslaus rex Bohemie III., dum deambularet in palacio ad auram post meridiem per Conradum Duringum, crudelem et inhumanum, dictum de Mulhow est occisus anno domini M.CCCVI.

Versus: Anno milleno trecenteno quoque seno Oswaldi festo Wencesslai memor esto (alia manu coëva).

Obiit Iohannes archidyaconus pragensis et canonicus huius ecclesie.

h. XIII. Anmerkung. Item in vigilia Sti Osvaldi (5. August) fit memoria Venceslao regi interfecto per Duringum in Olomuc in domo domni Budislai decani Olomucensis, de una marca et solvitur de Surovic.

Ueber den Tod des Königs Wenzel III., des letzten Přemysliden, siehe Gesch. Mährens VII. 360 ff.

Der Olmützer Domherr Johann erscheint als Prager Archidiakon 1298, 1299 und 1300. (Emler, Reg. pag. 774, 788 und 807.)

6. (VIII. Id.) Obiit Gerdrudis regina.

Obiit Nycolaus prepositus pragensis.

h. XIV. Anmerkung. Item in crastino Sti Osvaldi obiit Nicolaus, praepositus Pragensis, olim decanus Olomucensis, et habet duas marcas, quae solvuntur per altaristam Strum Cyrilli et Methudii per ipsum creatum, de Tuczin de XV marcis et praebenda in Gosik, quae villa empta est LXXXV marcis. Una marca debet solvi de domo, quam dedit decanus successoribus suis, ubi rex est interfectus.

Gertrud, Gemahlin des Königs Wladislav II., ist eine Schwester Leopold des Freigebigen, Markgrafen von Oesterreich und Herzogs von Bayern. Sie starb 1150. (Gesch. Mährens III. 124 und 280.)

7. (VII. Id.) Obiit domnus conradus episcopus huius ecclesie XXI. benefactor, qui dedit ecclesie villam Chrenowicz, de

qua in anniversario suo debebant dari quatuor marcae, et dantur nonnisi duo, in sequenti die una marca, quam dedit domnus lutko canonicus huius ecclesie pro ipsius remedio, qui episcopus meliorem ornatum integrum ruffum cum leonibus et cappam, crucem auream et calicem aureum ecclesie donavit et comparavit (manu altera coëva) [ad diem sequentem].

i. I. Anmerkung. Item in die Sti Cyriaci (8. August) fit memoria domno Conrado, episcopo Olomucensi vigesimo, de quatuor marcis, quas dedit obedientiario in Krenovic. Divisio pauperibus quatuor grossi, ad hospitale quatuor grossi, leprosis duo grossi, succentori unus grossus, bonifantibus duo grossi, custodibus duo grossi, ministris duo grossi, campanatori duo grossi, officiantibus per unum grossum. Item eidem domno Conrado fit memoria sequenti die de una marca, quam solvit vicarius creatus per Lutkonem canonicum de Zeleplaz de bonis in Parvo-Senic.

Der Olmützer Bischof Conrad I. regierte von 1316 bis 1326. Er starb, wie das Chron. Aul. Regiae genau bemerkt, VI. Id. Aug., also den 8. August.

Křenovitz ist ein Dorf bei Kojetein mit einer Schule, ist aber nach Kojetein eingepfarrt.

Der Canonicus Lutko oder Luczko erscheint zwischen 1308 und 1327. Sein Testament, welches er noch bei seinen Lebzeiten entworfen hat, ist ddo. Olmütz, 1. November 1327. (Cod. Dipl. Mor. VI. 13 und 376.) Nach diesem Testamente hat Canonicus Lutko eine Vicarie in Selplaz im genannten Jahre 1327 gestiftet.

8. (VI. Id.)

Anmerkung. Der wahre Todestag des Bischofs Conrad I.

9. (V. Id.) Item eidem domino fit memoria. i. I. (S. Anmerkung oben.)

Anmerkung. Commemoratio des am 8. August 1326 verstorbenen Bischofs Conrad I.

11. (III. Id.)

Anmerkung. Im Originale der numerus aureus und die Idus verschrieben. Es soll stehen VII als goldene Zahl und III. Idus Augusti. Im römischen Kalender ist der Fehler dadurch entstanden, dass der Schreiber zum V. Idus gleich IV. Idus beigesetzt hat mit dem richtigen numerus aureus und dem richtigen Sonntagsbuchstaben, während er zum III. Idus (im Original

II. Idus) dieselbe goldene Zahl und denselben Sonntagsbuchstaben wiederholte.

12. (II. Id.) Obiit Mathias clericus acholitus.

Anmerkung. Der Fehler in der goldenen Zahl pflanzt sich fort, es soll stehen —. g. II. Id. Augusti.

13. (Id. Aug.) Obiit Wladizlaus marchio, qui crucem auream contulit et plura bona fecit ecclesie, fundator Welgradensis.

Anmerkung. Auch hier zeigt sich der Fehler im Original, es soll stehen VII. a. Idus Augusti. Der hier erwähnte Wladislav, sonst auch Wladislav Heinrich genannt, ist der III. dieses Namens, ein Sohn Wladislavs II. und Bruder Přemysl Otakars I. Er starb Pridie Idus, und nicht, wie hier steht, Idibus Augusti, also nicht den 13., sondern den 12. August, wie alle anderen Quellen (Gesch. Mährens V. 149 und 150) angeben. Der Fehler liegt an der fehlerhaften Zählung des römischen Kalenders.

14. (XIX. Kal. Sept.) Obiit Thirwardus donator IV marcarum.

Obiit Clara dicta Wognsteterin. (Sec. XIV.)

i. II. Anmerkung. Item in die Sti Ypoliti (13. August) obiit Clara dicta Wolkenstädterin, et habet quinque fertones minus tribus grossis, qui solvuntur de praebenda in Bobric. Ipsa eandem praebendam comparavit pro suo filio.

Der Fehler mit der goldenen Zahl pflanzt sich im Original fort. Hier ist die goldene Zahl IV.

Hanco Thyrwardus war um 1329 Bürger in Olmütz und Besitzer der Jacobsmühle. Seine Tochter ist die oberwähnte Clara. (Cod. Dipl. Mor. VI. 290.) Da es von Clara in der Anmerkung heisst, dass sie ‚in die s. Hypoliti‘ (13. August) starb, so folgt, dass auch dieser Sterbetag noch zum 13. gehören solle.

15. (XVIII. Kal. Sept.) Obiit Magister Iohannes, archidyaconus Olomucensis, qui dedit quatuor marcas ad emendos redditus, et duas ad opus et unam vicariis, cuius anima per misericordiam Iesu Christi requiescat in pace amen.

Anmerkung. Da die Assumtio S. Mariae stets auf den 15. August fällt, so sollte stehen: —. c. XVIII. und nicht XVII.

Magister Iohannes archidiaconus Olom. kommt in den Urkunden zwischen 1267—1274 vor. (Cod. Dipl. Mor. III. 402 bis IV. 123. Johann scheint dem Schreiber dieses Nekrologs besonders werth gewesen zu sein.

16. (XVII. Kal. Sept.) Obiit Mathias, qui creavit vicariam in Nehlessovicz et fecit altare in honore Sti Apolinaris.

Anmerkung. Mathias war Vicar und stiftete eine Vicarie in Nelessvitz. Die Olmützer Kirche hatte hier bereits 1256 einen Besitz. (Cod. Dipl. Mor. III. 218.) Die Errichtung des Altars des heil. Apollinar in der Domkirche geschah wirklich durch den Vicar Mathias im XIV. Jahrhunderte; doch das Jahr ist unbekannt.

17. (XVI. Kal. Sept.) Obiit Mathias vicarius (man. S. XIV.).

i. III. Anmerkung. Item in octava Sti Laurentii (17. August) fit memoria domni Mathiae, vicarii Olomucensis de uno fertone, quem comparavit vicarius in Nelessovic et idem vicarius solvit eundem fertonem.

Mathias vicarius ist der Stifter der Vicarie in Neleschovitz.

18. (XV. Kal. Sept.) Obiit Petrus prepositus Cremsirensis canonicus huius ecclesie.

Anmerkung. Item in die beati Agapiti (18. August) obiit Anna.

i. III. Anmerkung. Item in die beati Agapiti obiit Anna, mater Domni Iohanconis, vicarii, habet octo marcas repositas per mediam marcam census. Divisio canonicis, vicariis, altaristis et praebendatis, officiantibus per medium grossum, bonifantibus medium grossum, pro pauperibus unus grossus.

19. (XIV. Kal. Sept.) Obiit Hincziko et Alschico de Zdanicz. (Sec. XIV.)

i. IV. Anmerkung. Item in crastino Sti Agapiti (Agapitus 18. August) fit memoria Hincikonis et Alssikonis de una marca, vicariorum de Zdanic, de Vierbietic obedientiarius, altarista Stae Annae.

20. (XIII. Kal. Sept.) Obiit Gerhardus canonicus.

Obiit Iohannes Wissegradensis canonicus huius ecclesie prepositus.

Anmerkung. Dieser Gerhard erscheint als Domherr in Olmütz zwischen 1203 – 1247. (Cod. Dipl. Mor. III. 76 und II. 16.)

Johann, von welchem hier die Rede ist, scheint der seinerzeit berühmte Johannes Paduanus, decretorum doctor, und Wišegrader Canonicus zwischen 1326—1346 gewesen zu sein. Um 1338 war er Olmützer Domherr. Domprobst in der Luxenburger Zeit.

22. (XI. Kal. Sept.) Obiit Alexius canonicus presbiter, qui pro ecclesia fortiter laboravit.

Anmerkung. Auf der Bestätigungsurkunde des Königs Přemysl Otakar für Welehrad 1228 erscheint Alexius zum ersten Male urkundlich als Domherr von Olmütz. (Cod. Dipl. Mor. II. 196.) Im Jahre 1250 lesen wir gleichfalls auf einer Welehrader Urkunde unter den Zeugen: Alexius, et alter Alexius, Olomucen. canonici. (Ibid. III. 125.) Auch noch 1254 erscheinen diese hier Genannten. (Ibid. 181.) Zum letzten Male erscheint er als Alexius senior im Jahre 1256. (Ibid. 212.) Der Zusatz: ‚qui pro ecclesia fortiter laboravit' bezieht sich auf den Streit, welcher nach dem Tode des Bischofs Robert 1240 wegen der Wahl des Nachfolgers ausbrach. Das Capitel wählte den Magister Wilhelm, der Metropolit und König Wenzel den Domherrn von Hildesheim, Conrad. Die widerspenstigen Domherren wurden verjagt und darunter befand sich der Canonicus Alex. (Gesch. Mährens V. 277.) Erst nach dem Regierungsantritte des Bischofs Bruno kehrte um 1245 Alex mit den anderen Verjagten nach Olmütz zurück. (Ibid. 341 ff.)

23. (X. Kal. Sept.) Obiit Otakarus rex bohemie.

Obiit Conradus vicarius.

Obiit Petrus canonicus huius ecclesie.

i. V. Anmerkung. Item in Vigilia Sti Bartholomaei obiit Ottakarus, rex Bohemiae, et habet unam marcam, quae solvitur de Longa Villa. Divisio communis.

i. VI. Item sabbato proximo ante festum Sti Bartolomaei obiit Conradus, vicarius Olomucensis, et habet unam et mediam sexagenam, quae solvitur per vicarium in Krczman de bonis in Dubczan, quae ibidem emit tribus marcis. Divisio vicariis praesentibus decem grossi pro missis, sive dicant missas sive non. Residuum dividitur modo consueto.

Es kann hier nur König Otakar II. gemeint sein, welcher aber nicht den 23., sondern den 26. August zu Grunde ging.

Vom Vicar Conrad heisst es, dass er gestorben sei: sabato proximo ante festum sti Bartholomaei. Der 23. August fiel nur 1281 oder 1343 auf einen Samstag vor Bartholomäus; der Schrift zu urtheilen nach 1343.

24. (IX. Kal. Sept.) Obiit Prothasius de Bozkovicz episcopus Olomucensis XXXVII. anno domini M.CCCC.LXXXII (manu coëva).

Anmerkung. Prothas von Černahora aus dem Geschlechte der Boskovice, Nachfolger des Bischofs Bohuš von Zwola, regierte die Olmützer Kirche von 1457—1482. Auf seinem Grabmale, welches sich in der Olmützer Domkirche bis 1709 befand, war sein Sterbetag VIII. Kal. Sept., also der 25. August, angesetzt.

25. (VIII. Kal. Sept.) Obiit Vgra canonicus presbiter. Obiit Helwicus de Mvgliz, qui dedit XX mensuras frumenti. Obiit Sboro olim prepositus Olomucensis.

i. VII. Anmerkung. Item in crastino Sti Bartholomaei (Bartholomäus 24. August) fit memoria D. Zboronis, olim praepositi Olomucensis, de duabus et media marca et solvuntur de Kržižanovic prope Vissav. Divisio vicariis pro missis unus ferto, praebendatis octo grossi, ministris duo grossi, campanatori duo grossi, ad hospitale quatuor grossi, pauperibus quatuor grossi.

Sboro oder Svoro kommt in einer Urkunde vor, ddo. V. Kal. Novembr. 1303. Er scheint auf die Stelle auf einige Zeit resignirt und in Brünn gelebt zu haben, weil er dort sein Haus ‚sub monte sti Petri' an die Tišnovitzer Aebtissin verkauft habe. (Cod. Dipl. Mor. V. 164.)

26. (VII. Kal. Sept.) Anno domini MCCLXXVIII obiit premisl V.[us] Rex Bohemie, qui dedit episcopatui hulin cum suis pertinenciis.

i. VII. Anmerkung. Item eidem preposito (Zboroni) fit memoria de media sexagena, quam dabit vicarius in Kreczman de bonis in Dubczan. (Sec. XIV.)

Anmerkung. Hier ist die Rede von Přemysl Otakar II., welcher den 26. August in der Schlacht wider Rudolf von Habsburg gefallen ist.

Der hier erwähnte Praepositus ist Sboro. (Siehe ad 25.)

27. (VI. Kal. Sept.) Prandiales fiunt.

Obiit Domnus Sboro prepositus, qui legavit ecclesie duas et mediam marcas in anniversario suo (alia, ast coëva manus).

i. VIII. Anmerkung. Item in die Sti Rufi (27. August) fiunt prandiales de duabus et media marca et solvuntur de Rozvadovic; item de orto in Neredin unus et medius ferto. In istis et aliis prandialibus habet plebanus Sti Petri portionem ut vicarius ecclesiae Olomucensis. Divisio praebendatis decem grossi, pauperibus sex grossi, succentori duo grossi, ministris

duo grossi, campanatori duo grossi, bonifantibus duo grossi, ad hospitale tres grossi, leprosis duo grossi et duo libere essent.

Sboro erscheint noch als Domprobst im Februar 1331. (Cod. Dipl. Mor. IX. 379.)

28. (V. Kal. Sept.) Parentibus Hinczikonis.

i. IX. Anmerkung. In crastino Sti Rufi fit memoria parentum D. Hinkonis, episcopi, de quatuor marcis et solvuntur de obedientia in Krenovic.

Hincziko ist hier der Bischof Hinko oder Heinrich III. Er führte den Beinamen von Berka als Glied der reichen Familie von Duba und Berka. Sein Vater hiess ebenfalls Hinko, der Name der Mutter ist unbekannt. Heinrich III., Bischof in Olmütz, regierte von 1326—1333.

29. (IV. Kal. Sept.) Obiit Petrus canonicus huius ecclesie. Obiit Magister Hermannus prepositus Brunensis. Anno domini M.CCCCXXI. obiit domnus Sulico de Zelczna canonicus Olomucencis, legavit ecclesie Olomucensi unam marcam census in suo anniversario.

i. X. Anmerkung. Item in die decollationis Sti Ioannis Baptistae (29. August) obiit magister Hermannus, praepositus Brunensis et scholasticus Olomucensis, et habet decem marcas repositas, pro illis habet decem lottos et solvuntur in Polkovic.

Hier soll als goldene Zahl XIX stehen.

Dieser Hermann war im März 1351 Official des Bischofs von Olmütz, Johann Wolek, welcher am 22. September 1351 starb. Noch 1353 erscheint Hermann als Probst in Brünn (Cod. Dipl. Mor. VIII. 184), und im März 1360 (Cod. Dipl. Mor. IX. 124).

30. (III. Kal. Sept.) Obiit Nicolaus plebanus.

Obiit Magister Otto phisicus.

k. I. Anmerkung. Item in die Strum Felicis et Adaucti (30. August) obiit D. Nicolaus, plebanus in Slatina et habet unam marcam, quae solvitur de Parvo-Senic. Divisio pro missis per unum grossum, praebendatis per unum grossum per canonicum.

31. (II. Kal. Sept.) Obiit Marsiko canonicus.

k. II. Anmerkung. Item in vigilia Sti Aegidii (Aegidius 1. September) obiit D. Marsiko, presbyter canonicus Olomucensis et habet unam et mediam marcam, una marca solvitur de Polkovic per canonicum et media marca per vicarium, qui habet curiam in Dobromilic. Divisio vicariis pro missis sex grossi.

September.

1. (Kal. Sept.) Obiit Magister martinus canonicus huius ecclesie, cuius pecunia in villa polkowicz empte sunt LIV marce et dimidia in redditibus, de quibus distribuentur in anniversario suo L. quatuor grossi, et pro missis sex grossi, et quatuor grossi pro candelis. Item in anniversario patris et matris ipsius viginti sex grossi et quatuor pro missis et duo pro candelis. Item qualibet septimana ministris et presbitero officianti missam defunctorum tres grossi, qui annuatim ad duas marcas et septem lottones se extendunt. Item divisori dicte pecunie dari debet unus lottus. Item media marca in anniversario Budisslay decani dividetur.

Anmerkung. Magister Martinus war Olmützer Domherr und zugleich Arzt oder medicus. Er erscheint als Zeuge 1308 auf dem Testamente des Canonicus Techontius (Cod. Dipl. Mor. VI. 13), verkaufte am 26. October desselben Jahres seinen liegenden Besitz um Krönau und Těšetic an den Priester Petrus um 26 Mark (Ibid. 18) und war 1325 unter den Zeugen, welche die Domcustodie und Domscholasterie als Officia simplicia erklärten. (Ibid. 212.) Zum letzten Male geschieht des Meisters Martin des Arztes Erwähnung den 14. August 1308. (Id. 379.)

Budislaus war Olmützer Domdechant um 1277. Sein Todestag wird zum 28. Februar angegeben. Um 1306 war abermals ein Budislaus Domdechant. Es scheint von diesem die Rede zu sein. Im October 1306 kommt er noch in den Urkunden vor. (Cod. Dipl. Mor. VI. 207.)

2. (IV. Non.) Obiit Magister Iohannes plebanus de Hozenploz canonicus huius ecclesie, qui dedit calicem deauratum et casulam de Baldekino huic ecclesie, et vicariam de quatuor laneis in villa Koselow in ipsa ecclesia instituit, et secundum calicem deauratum operis veneciani eidem vicarie assignauit.

Parentibus magistri blaskonis.

k. III. Anmerkung. Item in crastino Sti Aegidii est memoria parentibus magistri Blazkonis de uno et medio fertone et solvitur unus ferto per vicarium in Krczman de bonis in Dubczan et octo grossi per vicarium in Przekaz.

Die Vicarie Kozlow oder Koesling bestätigte Bischof Bruno 1273. Damals war ihr Stifter Magister Johann, Pfarrer in Hotzenplotz, Olmützer und Kremsierer Canonicus, schon todt.

Er scheint in Padua, wo er dem Generalstudium oblag, gestorben zu sein. (Cod. Dipl. Mor. VI. 109. Vergl. Gesch. Mährens X. 138.)

Blasko oder Blažej kommt schon 1238 vor. (Cod. Dipl. Mor. II. 342.)

3. Translatio digiti sti nycolai per dominum premizl marchionem moravie, de claustro Lanken in Olomuz et corporis Ste Cordule.

Obiit Rancyrus archidyaconus huius ecclesie.

k. IV. Anmerkung. Item in octava Sti Augustini (Augustinus gefeiert 28. August) obiit D. Ranczirus archidiaconus Olomucensis et fuit diaconus et habet mediam marcam; unus ferto solvitur de domo D. Czenkonis et unus ferto de tribus ortis ante portam Lutoviensem per vicarium in Prekaz.

Ueber die hier erwähnten Reliquien des hl. Nicolaus und der hl. Cordula, welche aus dem Kloster Langheim stammen, siehe Gesch. Mährens V. 263 und 264.

Rancirus, in den Urkunden Ranozirus genannt, erscheint als Olmützer Archidiakon zwischen dem Juni 1302 und October 1306. (Cod. Dipl. Mor. V. 138—207.)

Im Original ist weder die goldene Zahl, noch der römische Kalender, sondern blos der Sonntagsbuchstabe *a* angemerkt. Es soll stehen: —. a. III. Non. Sept. Die Folge dieses Uebersehens ist die Unrichtigkeit in der weiteren Ansetzung des römischen Kalenders.

4. (II. Non.)

k. III. Anmerkung. Item tertia die post festum Beati Aegidii est anniversarius Nicolai, scholaris Zeidlini de media marca pro ista vice, sed post obitum praedicti Zeidlini erit una marca. Reposuit decem marcas.

Anmerkung. Im Original steht III. Non. Sept.

5. (Non.) Obiit Radozlaus canonicus et archidyaconus, qui dedit duas terras in Cretou (Crelov?).

Obiit Iohannes de Straznicz decanus Olomuc. M.CCCCXXI (aus der Gleichzeit).

Anmerkung. Die Angabe des heiligen Magnus im Kalender gehört zum 6. September.

Radoslaus erscheint um 1206 als Archidiakon von Olmütz (Cod. Dipl. Mor. II. 37), ebenso 1207 (Ibid. 40) und so fort bis 1240 (Ibid. 370).

6. (VII. Id. Sept.) Obiit Bozcho, budca, hodco, bohuzlaua, lupus.

Obiit Nicolaus civis Olomucensis.

k. V. Anmerkung. Item tertia die ante festum nativitatis Beatae Virginis (Nativitas B. M. V. 8. September) obiit Nicolaus, civis Olomucensis, dictus Gibosus, qui habet tres fertones minus lott et solvuntur per vicarium in Prekaz. Idem etiam emit unam marcam pro firmitate et datur singulis feriis sextis in quatuor temporibus unus ferto pro offertorio.

Eodem die memoria Kochanoni de Horka parentibus suis, qui reposuit duas marcas grossorum pro censu comparando.

Da die Note sagt, dass Nicolaus tertia die ante festum Nativitatis starb, so scheint sein Tod auf den 5. September gesetzt werden zu müssen.

7. (VII. Id.) Obiit Domnus Stephanus de Sternberk.

k. VI. Anmerkung. Item in vigilia nativitatis Beatae Mariae obiit D. Stephanus de Sternberg et habet unam marcam, quae solvitur per altaristam de Parvo-Postrzelmov. Divisio pro missis per unum grossum, ad hospitale quatuor grossi, campanatori duo grossi. Im Original im römischen Kalender steht V. Id.

Stefan von Sternberg ist ein naher Verwandter des Albert von Sternberg, welcher wegen Kirchenraub 1280 in den grossen Bann gethan wurde. Albert hatte den Sohn Zdislav, und dieser war Vater des Stefan, der sich auch Graf von Holič nannte. (Gesch. Mährens VII. 47 und Cod. Dipl. Mor. VI. 155.) Die Familiengruft der Sternberge war bei der ehemaligen Minoriten- und späteren Jesuiten-, jetzt Garnisonskirche in Olmütz.

8. (VI. Id.) Obiit Cunegundis regina bohemie.

Obiit Cunradus dux bohemie.

Passio Ste Ludmille mart.

Anmerkung. Die goldene Zahl X. passt für den 7. September, aber nicht für den 8.; hier soll stehen: —. f. VI. Id. Septembr. Cunegunde von Halič ist die zweite Gemahlin Königs Otakar II., mit welcher er sich 1261 vermählt hatte. Sie starb ‚in crastino nativitatis S. M.', also den 9. September 1285. (Gesch. Mährens VII. 91.)

Herzog Conradus, dieses Namens I., als Fürst von Mähren, starb den 6. September 1092. (Gesch. Mährens II. 473.)

Die Passio s. Ludmillae, gestorben 920, fällt sonst auf den 16. September, bis zum Jahre 1245 auf den 15. September, ihre Translatio auf den 10. November.

9. (V. Id.) Obiit Iudith regina bohemie.

Obiit Martinus canonicus presbiter.

Obiit Gunegundis regina.

k. VII. Anmerkung. Item in crastino nativitatis Stae Mariae obiit Cunigundis, regina Bohemiae et habet unam marcam, quae solvitur de Longa Villa.

Judith von Thüringen ist die zweite Gemahlin des Königs Wladislav II., vermählt 1153, starb nach 1174 den 9. September. (Gesch. Mährens III. 282).

Cunegunde Regina ist die zweite Gemahlin König Otakar II. (siehe den früheren Tag).

10. (IV. Id.) Dedicatio capelle Sti Augustini.

Anmerkung. Augustini Capella in Olmütz unbekannt.

11. (III. Id.) Obiit Martinus canonicus.

12. (II. Id.) Obiit Cvnegundis regina.

Obiit Kadoltus miles.

k. VIII. Anmerkung. Item tertio die ante Exaltationem Stae Crucis (Exaltatio S. Crucis wird den 14. September gefeiert) obiit D. Kadoltus miles, dictus de Namiest, qui habet unam et mediam marcam et solvitur de Vrbatic. Divisio pro missis per unum grossum.

Cunegunde, eine Cousine Kaisers Friedrich II., Tochter des Kurfürsten Philipp von Schwaben, vermählte sich 1225 mit König Wenzel I. Sie starb am 13. September 1248. (Gesch. Mährens V. 370. Cont. Cosmae ad anno 1248. Pertz IX. 172.)

Kadolt von Naměst (im Brünner Kreise), ein Bruder des Ritters Milič, starb drei Tage vor der Kreuzerhöhung, kommt in den Urkunden vor um 1322 (Cod. Dipl. VI. 150) und 1323 (Ibid. 167). Im Jahre 1328 stiftete Milič der Aeltere von Naměst in der Olmützer Domkirche einen Altar des heil. Apostels Matthäus mit der Bedingung, dass die Collatio dieses Altars an seinen Sohn Milič und an seinen Bruder Kadolt, und erst nach dem Tode der Beiden an das Olmützer Capitel übergehe. (Ibid. 282.) Noch 1330 erscheint Kadolt von Naměst als Zeuge. (Ibid. 306.)

13. (Id. Sept.) Parentibus Kadolti.

k. IX. Anmerkung. Item sequenti die fit memoria parentibus eiusdem Katoldi de una et media marca et solvitur de Vrbatic. Divisio pro missis per unum grossum per altaristam Stae Annae.

Die Eltern des Kadolt sind unbekannt.

15. (XVII. Kal. Oct.) Obiit Adeleit ducissa.

Anmerkung. Adleita von Ungarn ist die Gemahlin Soběslavs I. Sie starb den 15. September 1140. (Gesch. Mährens III. 120.)

16. (XVI. Kal. Oct.) Obiit Radowanus canonicus presbiter.

Item obiit Esau canonicus, qui pro ecclesia plurimum laborauit.

Obiit Henricus Sturmo canonicus huius ecclesie, qui comparauit in uilla surouicz VIIII marcas reditus, pro aniversario Wenceslay regis sexti V marcas et pro suo IIII marcas sub hac forma, ut quilibet canonicus presbiter vel uicarius, qui in ipsorum exequiis defunctorum missam celebravit, ante omnia habeat grossum unum, reliqua vero pecunia convertatur iuxta ordinationem sui testamenti.

Anmerkung. Esau erscheint 1203 als einfacher Canonicus (Cod. Dipl. Mor. II. 15), im Jahre 1208 als Archipresbyter der Prerauer Provinz (Ibid. 50), 1222 abermals als einfacher Canonicus (Ibid. 129), 1228 als Archidiakonus (Ibid. 196). Im Februar 1230 war Esau, Canonicus und Prerauer Archidiakon sehr krank, er cedirte mit seinem leiblichen Bruder, dem Abte von Kloster Hradisch, Abraham, sein Erbe bei Waltersdorf oder Střelna dem Kloster Hradisch (Ibid. 289). Esau lebte als Archidiakon noch lange. Noch 1240 erscheint er als Zeuge (Ibid. 373). Der Beisatz ,qui pro ecclesia plurimum laboravit' bezieht sich auf die Wirren, welche durch die zwiespältige Bischofswahl zwischen Conrad von Friedeberg und dem Canonicus Wilhelm 1240—1243 entstanden waren. Damals kämpfte Esau für das Recht der Olmützer Domherren, ihren Bischof aus ihrer Mitte wählen zu können. (Gesch. Mährens V. 279 ff., auch 381.)

Heinrich Sturm, dessen Sterbetag der 17. September ist, war mährischer Notar unter dem Kanzler Petrus Angeli und Prager und Olmützer Domherr. Ob er die Regierung der Přemysliden überlebt habe? Beim Tode König Wenzels II. am 21. Juni 1305 war er als Notar noch zugegen. (Gesch. Mährens VII. 318 ff.)

17. (XV. Kal. Oct.) Obiit Heinricus Sturmo canonicus.

k. X. Anmerkung. Item in die Sti Lamberti (17. September) obiit D. Henricus, dictus Sturm, canonicus Olomucen-

sis et habet tres marcas et solvuntur de Surovic. Divisio pro missis per unum grossum.

Heinrich Sturm, dessen Note siehe zum 16.

k. X. Anmerkung. Fit memoria Ioanni capelano Sti Iacobi, dicto Pakoj, qui dedit XIII marcas grossorum pro anniversario suo, quas tenet relutas Ioannes civis Brunensis.

19. (XIII. Kal. Oct.) Obiit Albertus prepositus V. Olomucensis ecclesie dictus de Starkenberch.

Item feria II. proxima ante festum Sti michahelis obiit Adam dictus Bielka.

l. I. Anmerkung. Item feria secunda proxima ante festum Sti Michaëlis (Michael 29. September) obiit Adam, dictus Bielka, civis Olomucensis, et habet unam marcam, quam legavit in uno macello carnium. Divisio VIII grossi pro psalterio et vigiliis, campanatori duo grossi, bonifantibus duo grossi, pauperibus duo grossi. Praedictum macellum est versus Stam Catharinam secundum a fine et expositum pro duobus marcis et duobus lapidibus sepi.

Albert von Starkenberg oder Stahremberg erscheint als Domprobst zwischen 1272—1275. (Cod. Dipl. Mor. IV. 95 und 163.)

Die feria II. proxima ante festum Sti Michaëlis war in den Jahren 1351, 1362 und 1373.

Ein Adam erscheint als Scabinus Olomucen. 1321 (Cod. Dipl. Mor. VI. 148) und 1329 (Ibid. 290).

20. (XII. Kal. Oct.) Obiit Wernherus canonicus huius ecclesie, qui creavit canoniam et vicariam et construxit altare in honore Sti Michaelis et dedit ad opus ecclesie XXXV marcas et duas marcas auri et missalem, graduale, antiphonarium et calicem pulchrum deauratum et alia multa fecit ecclesie bona et equum pro VIII marcis argenti.

k. XI. Anmerkung. Item in vigilia Sti Matthaei (Matthäus 24. September) obiit Vernherus, canonicus Olomucensis, qui habet unam et mediam marcam et solvitur de Longa villa. Divisio unus ferto praebendatis pro psalterio, et unus ferto vicariis pro missis. Idem creavit canoniam in Schuchonic et curiam in Hlusovic.

Anmerkung. Magister Wernher, Prager Scholasticus und Olmützer Domherr, entwarf um 1305 sein Testament, welches

Bischof Johann von Olmütz ddo. Pustoměř XI. Kal. April bestätigt hatte. (Cod. Dipl. Mor. V. 179—182.)

21. (XI. Kal. Oct.) Obiit Iacobus canonicus.

Obiit Andreas Cerdo.

l. II. Anmerkung. Item octo diebus ante festum Sti Venceslai (Venceslaus gefeiert 28. September) obiit Andreas Cerdo (Handwerksmann), qui legavit decem marcas ecclesiae, sed census non est emptus. Iste Andreas habet decem lottos in Polkovic.

Unter dem Namen Jacob erscheinen als Olmützer Domherren zwischen 1207 und 1255 mehrere. (Cod. Dipl. Mor. II. 40; III. 199.)

22. (X. Kal. Oct.) Obiit Iohannes XXIII. episcopus huius ecclesie (fuit filius regis Wenceslai man. S. XV.) fundator monasterii Pustimirensis, cui successor suus immediatus Iohannes, translatus postea ad Archiepiscopatum Pragensem, quatuor marcas de censu Oppidi Friburg (Freiberg) pro anniversario constituit.

k. XII. Anmerkung. Item in die Sti Mauritii (22. September) obiit D. Ioannes XXIII. episcopus Olomucensis, qui fundavit monasterium in Pustimir, cui successor immediatus episcopus Ioannes, postea translatus in archiepiscopatum Pragensem, fecit quatuor marcas de reditibus in Freiburg. Divisio pro missis per unum grossum, pauperibus sex grossi, ad hospitale octo grossi, leprosis quatuor grossi, succentori duo grossi, custodibus unus grossus, bonifantibus quatuor grossi, campanatori quatuor grossi, cuilibet praebendario unus grossus.

k. XII. Anmerkung. Item sabbato ante diem Beati Venceslai obiit Venceslaus, scolaris Miroslai, et reposuit decem marcas grossorum, videlicet quinque pro anima praedecessorum scolarium et quinque pro anima sua.

l. I. Item alias quatuor marcas fecit Ioannes, episcopus Olomucensis, quae in die Corporis Christi interessentibus pro processione et post mortem praedicti archiepiscopi in anniversario suo supra notato ordine dividentur.

Bischof Johann war ein natürlicher Sohn König Wenzels II. Er regierte von 1333 bis 22. September 1351. Das Benedictiner-Nonnenkloster in Pustoměř stiftete er 1340. Sein unmittelbarer Nachfolger, Johann Očko von Wlaším, kam 1364 auf den erzbischöflichen Stuhl in Prag.

24. (VIII. Kal. Oct.) Obiit Petrus canonicus.

25. (VII. Kal. Oct.) Parentibus Marschikonis.

l. III. Anmerkung. Item tertio die ante festum Strum Cosmae et Damiani (Cosmas et Damian 27. September) est memoria parentibus Marsikonis de media marca et solvitur de Polkovic. Divisio vicariis pro missis quatuor grossi per canonicum.

26. (VI. Kal. Oct.) Obiit Andreas clericus, dictus opauiensis. Obiit Vbislaus cliens.

l. IV. Anmerkung. Item in vigilia Strum Cosmae et Damiani obiit Ubislaus cliens et habet octo grossos, qui solvuntur de Parvo-Senic per canonicum.

27. (V. Kal. Oct.) Obiit Henricus et Gedrudis uxor eius, quorum memoria agetur tertia die ante festum Sti Wenzezlai (man. Sec. XV.).

l. IV. Anmerkung. Item in vigilia Beati Venceslai obiit Herbordus de Fulstein, praepositus huius ecclesiae et debet habere aliquid.

Anmerkung. Das Gedächtniss der Eheleute Heinrich und Gertrud wird den 26. gefeiert.

29. (III. Kal. Oct.) Obiit Helwicus de Mugeliz, qui dedit viginti modios siliginis.

Anmerkung. Diese Einzeichnung ist mit einer feinen Linie durchgestrichen.

30. (II. Kal. Oct.) Eodem die obiit conradus clericus frater noster.

October.

1. (Kal. Oct.) Fiunt prandiales.

l. V. Anmerkung. Item in die Sti Remigii (1. October) fiunt prandiales de duabus et media marca, et solvuntur de Vsisco. Divisio pauperibus sex grossi, ad hospitale tres grossi, leprosis duo grossi, succentori duo grossi, custodibus unus grossus, bonifantibus duo grossi.

2. (VI. Non. Oct.) Obiit Clara de Lutouia.

Obiit Georgius dictus fera.

l. VI. Anmerkung. Item in crastino Sti Remigii (Remigius 1. October) obiit Clara de Lutovia et habet unam et mediam marcam, quae solvuntur de Molendino circa Rozvadovic.

l. VII. Item eodem de obiit Georgius, dictus Fera, presbyter, qui reposuit quatuor marcas.

3. (V. Non.) Obiit Henslinus dictus Raichel.

l. IX. Anmerkung. Item in Vigilia sti Francisci obiit Henzlinus dictus Reichel, civis Olomucensis, et habet unam marcam, quam solvit Fridlinus frater suus, qui deposuit decem marcas.

4. (IV. Non.) Obiit Barso canonicus Olomucensis.

Obiit Mathias canonicus.

Obiit Anna de Longa villa.

l. IX. Anmerkung. In die sancti Francisci (4. October) Hanconi presbytero, qui habet duas et mediam marcam repositam per Laurentium notarium civitatis.

l. XI. Item eodem die obiit magister Mathias canonicus huius ecclesiae, qui habet unam marcam et solvitur per capellanum sanctae Annae.

l. XII. Item eodem die obiit domina Anna de Longa Villa et habet duas marcas, quas solvit Adam ibidem, donec deponat viginti marcas.

Ist Barso der abgekürzte Name für Bartholomäus, dann erscheint ein Bartholomäus zu verschiedenen Jahren als Canon. Olom.

5. (III. Non.) Obiit Iohannes episcopus XIX. huius ecclesie, dictus Nali, anno domini MCCCXI. in ecclesia Olomucensi sepultus.

Obiit Guntczlinus vicarius.

Iohannes et Nicolaus fratres, quorum memoria agitur in crastino Sti Francisci (man. sec. XV.).

l. X. Anmerkung. Item in die sancti Francisci (4. October) obiit dominus Iohannes, XIX. episcopus Olomucensis, qui habet unam et mediam sexagenam, quae solvuntur de Dobromilič per vicarium habentem domum penes omnes Sanctos, vicariis pro missis sex grossi.

l. VIII. Item in octava Sti Venceslai obiit Kuzlinus vicarius huius ecclesiae et habet quinque et mediam marcam et octo grossos repositam.

l. XII. In octava sancti Venceslai fit memoria domini Adae vicarii Olomucensis et matris suae Petrušae ac parentum suorum de decem marcis.

Johann V. regierte von 1302 bis 1311. Er ist der neunzehnte in der Reihe der Olmützer Bischöfe. Er führte den Beinamen Nalí, wie der gleichzeitige Zusatz bezeigt. Ich selbst

habe den Beinamen irrthümlich als Haly genommen. Das ‚N‘ ist ganz deutlich. (Gesch. Mährens VII. 264 und 265.)

6. (II. Non.) Obiit Bawarus XIV. episcopus Olomucensis. Obiit Petrziko vicarius.

l. XIII. Anmerkung. Item in octava sancti Michaelis obiit dominus Petřiko vicarius Olomucensis, qui habet unam marcam minus duos grossos et solvitur de Vojnic. Divisio decem grossi vicariis pro missis, bonifantibus unus grossus, pauperibus tres grossi, plebano ad sanctum Petrum tres grossi et ad beatam virginem tres grossi, vicariis praesentibus pro missis duo grossi, pro vigiliis duo grossi et quinque grossi dantur vicario, qui habet domum penes omnes Sanctos, quia sibi alibi deficiunt.

Bawar ist der vierzehnte in der Reihe der Olmützer Bischöfe. Er regierte von 1200 und starb am 6. October 1201. (Gesch. Mährens V. 13 ff.)

Petřiko oder Peter scheint um 1305 Vicar gewesen zu sein. (Cod. Dipl. Mor. V. 176.)

10. (VI. Id.) Obiit Theodericus XVIII. episcopus huius ecclesie, qui creauit V prebendas et multa bona fecit ecclesie.

l. XIV. Anmerkung. Item in die sancti Dionysii (9. October) obiit dominus Theodoricus, XVIII. episcopus Olom. et habet unam et mediam marcam et solvuntur una et media marca de Longa Villa et una marca de Magno Senitz per canonicum. Divisio: Unus ferto vicariis pro missis, pauperibus 4 grossi.

Dietrich von Neuhaus war Olmützer Bischof von 1281 bis 10. October 1302. (Gesch. Mährens VII. 56 ff. und 263.)

11. (V. Id.) Item eidem episcopo.

Obiit Albertus miles dictus de Sternberch, qui dedit villam Crisow pro damnis ecclesie.

l. XIV. Anmerkung. Item eodem episcopo peragitur de 3 ferton. et solvuntur per vicarium habentem curiam in Neredin de bonis in Bistrzycz.

Der achtzehnte Bischof von Olmütz, Dietrich von Neuhaus. Siehe den Tag früher.

Albert von Sternberg, Beneš von Branitz und Beneš von Schetin waren die Anführer der Mordbrennerbande, welche nach Otakars II. Tode besonders die geistlichen Güter in Mähren plünderten und verheerten, weshalb sie Bischof Bruno

mit dem grossen Banne belegte. Im Jahre 1281 leistete Albert von Sternberg am Krankenbette Busse und gab dem Olmützer Capitel die Dörfer Křižov und Bradlov als Schadenersatz. (Gesch. Mährens VII. 45 ff.) Er scheint erst 1301 gestorben zu sein.

12. (IV. Id.) Obiit Gaudentius episcopus frater Sti Adalberti.

Obiit Barso canonicus huius ecclesie.

m. I. Anmerkung. Item tertia die eidem episcopo de 1½ fert. et solvitur de domo domini Cenkonis. Item sequenti die domino Petro plebano in Kogitain.

Anmerkung. Gaudentius und Benedict waren die Begleiter des heil. Adalbert auf seiner Missionsreise zu den heidnischen Preussen. Gaudentius, der spätere Erzbischof von Gnesen, Augenzeuge des 997 erfolgten Märtyrertodes des heil. Adalbert. (Gesch. Mährens II. 82 ff.) In Böhmen feierte man den heil. Gaudentius den 29. October.

13. (III. Id.) Obiit Iesko balniator.

Obiit Domna margareta.

Obiit Conradus dictus Mraz canonicus.

m. I. Anmerkung. Item eodem die obiit Iesko balniator et habet 1 marcam, que soluitur de balnio Iudeorum.

m. II. Item in vigilia sti Calixti (Calixt gefeiert 14. October) obiit domina Margareta, mater domini Ade de Conicz, et habet ½ sexagenam, que soluitur de Woynicz (per vicarium).

m. III. Item eodem die obiit d. Conradus dictus Mraz canonicus huius ecclesie et habet 1 sexagenam, quae soluitur de Polkouicz (per dominum Laurencium).

14. (II. Id.) Obiit Pancratius canonicus.

15. (Id. Oct.) Obiit Przibiko et Guntlico.

m. IV. Anmerkung. Item in vigilia s. Galli (Gallus 16. Oct.) obiit Przybico et Guntlico et habet quilibet ½ mr. quae soluitur per altaristam s. Anne de Rusein.

m. XV. Item in vigilia b. Galli agitur domine Margarethe, sororis d. Woytechii, can. Olom. de ½ mr. quam solvit predictus Woytech (filius eius Micsiko) et datur officiantibus per ½ gr.

16. (XVII. Cal. Nov.) Obiit Premizl, Marchio morauie, qui dedit digitum Sti nycolai et stam cordulam.

Anmerkung. Markgraf Přemysl, Sohn des Königs Přemysl Otakar I., geboren 1209, gestorben am 16. October 1239, schenkte der Olmützer Domkirche einen Finger des heil. Nicolaus,

den er aus dem Kloster Langheim erhielt, sowie auch einige Reliquien der heil. Cordula. (Gesch. Mährens V. 263 und 264.)

17. (XVI. Cal. Nov.) Obiit Robertus, XV. episcopus, qui decorauit ecclesiam uariis ornatibus, et episcopatum redditibus augmentauit.

Obiit Domnus Sdenko miles.

Submersus Woyslaus canonicus.

Obiit Magister Iaroslaus rector scolarum.

Obiit Domnus Petrus vicarius.

m. VII. Anmerkung. Item eodem die obiit d. Rupertus XVII. (sic!) episcopus Olom. qui fecit tumbam s. Christini et habet 3 mr. que soluuntur de Crenouicz. Divisio pauperibus 4, ad hospitale 4 gr., leprosis 2, bonifantibus 2 gr.

m. V. Item in vigilia s. Luce obiit d. Sdenko miles de Sternberk, qui habet 1 mr. et soluitur per altaristam de paruo Postrzyelmow. Divisio pro missis per 1 gr. ad hospitale 4 gr. capellano 2 gr.

m. VI. Item eodem die submersus fuit d. Woyslaus can. Olom. (et habet 5 fertones in Tuczym et 1 fert. in Ohrosym et c. 7 gr.).

m. VIII. Item eodem die obiit mgr. Iaroslaus rector scolarum et soluitur census de 2 ortis circa s. Andream 6 lotones (et habet eciam 6 mr. repositas in sacristia).

m. IX. Item eodem die obiit d. Petrus vicar. huius ecclesie et habet 1 mr. quae soluitur per sanctimoniales s. Clare $1/2$ mr. et s. Catherine $1/2$ mr. pro missis per 1 gr.

q. IV. Anmerkung. Item est anniversarius d. Alberto de Bohemia proxima die post festum s. Galli (16. October S. Gallus) de 1 mr. Przyedotka de omnibus suis de Zkyrbein soluit.

Robert ist der fünfzehnte in der Reihe der Olmützer Bischöfe und verwaltete durch 39 Jahre das Bisthum, nämlich von 1201 bis 17. October 1240. Ein mit Edelsteinen besetztes Kreuz und ein Scrinium für die Reliquien des heil. Christinus, welches noch im XV. Jahrhundert am Hochaltare stand, hatte er der Olmützer Kirche angeschafft. Auch als theolog. Schriftsteller trat er auf. (Gesch. Mährens V. 274 ff. und X. 468 ff.)

Zdenko von Sternberg mochte um 1295 gelebt haben. Er war Bruder Alberts von Sternberg. (Cod. Dipl. Mor. V. 26.)

Wojslav scheint 1254 und 1255 Hofcaplan des Königs Otakar II. und erst seit 1258 Olmützer Domherr gewesen zu

sein. Als solcher erscheint er noch 1276. (Cod. Dipl. Mor. III. 125 und 253, IV. 46—186.) Was es mit dem Ausdrucke ‚submersus' zu bedeuten hat, kann die Geschichte nicht erklären.

Vicarius Petrus erscheint im Testamente des Vicars Ortolph vom Jahre 1305. (Cod. Dipl. Mor. V. 176 und 177.)

18. (XV. Kal. Nov.) Vlricus dux donator obedientie de Vhrichych.

Obiit Thuta soror nostra.

Parentibus et benefactoribus suis.

Obiit Domna Mabka.

Sciant omnes legentes presens scriptum, quod canonici et capitulum Olomucensis ecclesie habent XXXXVIII marcas communiter distribuendas. De quibus is, qui maiorem obedientiam tenet, XXVI marcas soluit, residuas vero XXII prepositus eiusdem ecclesie solvere tenetur. Incipit autem ista distributio proximo sabbato ante diem beati Luce evangeliste (18. October) et currit sine omni interpolatione usque ad sabbatum proximum ante diem beate Margarete virginis, sed eodem die prefata distributio suspenditur et manet suspensa usque ad sabbatum proximum ante diem beati Laurencii martiris (10. August), et eodem die iterato resumpta predicta distributio currit usque ad sabbatum proximum ante diem beati Luce evangeliste. Distribuitur autem singulis septimanis vna tantum marca argenti.

m. X. Anmerkung. Item sequenti die fit memoria parentibus suis (Thutae) et benefactoribus de 3 fert. et soluuntur de uilla Zessaw. Divisio pro missis per $^1/_2$ gr. ad hospitale 4 gr. pauperibus 3 gr. leprosis 1 gr. bonifantibus per venerabilem Milota de Namiecz.

m. XI. Item in die s. Luce obiit d. Mattia de Namiessz et habet 1 marcam, quam Milota tenet de Namiescz.

Fürst Ulrich von Olmütz, Sohn des Herzogs Ulrich von Brünn von der Conrad'schen Linie. Ob der 18. October sein Sterbetag ist, wird vermuthet. Sein Sterbejahr kennt man nicht. Er schenkte 1174 das Gut Uhřičice (?) der Olmützer Domkirche. (Gesch. Mährens IV. 27.)

Die Note über die Vertheilung der dem Capitel angewiesenen 48 Mark ist etwa 60—80 Jahre später eingetragen, wahrscheinlich um 1330.

19. (XIV. Cal. Nov.) Obiit uxor Raichlini.

Isto die rediuit Capitulum et clerus in Olomuz ad b. querelam cum expulsis et exclusis per dominos Marchiones Iodocum et Procopium.

m. XIII. Anmerkung. Item in crastino s. Luce obiit . . . vxor Raychlini et habet $^1/_2$ mr. que solvitur per Wenceslaum Tebenterii, donec reponat 5 mr.

Im Jahre 1378 vertrieben die Markgrafen von Mähren, die Brüder Jodok und Prokop, mit Unterstützung des Olmützer Stadtrathes die Domherren und das sämmtliche Kirchenpersonale nicht nur aus Olmütz, sondern auch aus allen markgräflichen Ländern und machten bekannt, dass Niemand unter Todesstrafe den Domdechant und die anderen Kirchenglieder oder ihre Sachen aufnehmen oder ihnen Zinse und andere Schuldigkeiten entrichten solle. Papst Urban VI. liess diese Gewaltthat 1379 untersuchen und nach ihrem richtigen Befund den Markgrafen Jodok, den Bürgermeister und Rath der Stadt Olmütz am 12. Januar 1380 in den Bann thun und die markgräflichen Länder mit dem Interdict belegen, bis nicht die Ausweisung und Proscription der Kirchengüter aufgehoben, denselben Genüge gethan und die Lossprechung erwirkt sein würde. Dies brach den Uebermuth der Feinde, sie fügten sich, und Jodok war am 20. Februar d. J. losgesprochen. Am 19. October kehrten die Verbannten nach Olmütz zurück. Umständlich darüber Volný, Excommunication des Markgrafen Prokop, in den akademischen Schriften.

20. (XIII. Cal. Nov.) Obiit Henslinus Keczlar.

Obiit Iohannes rector scole.

m. XII. Anmerkung. Item in vigil. 11000 virginum obiit Haynusius dictus Keczlär de Holicz et habet 10 lottones et soluuntur per Tynecz canon.

m. XIV. Item in vigil. 11000 virg. (21. October) obiit Iohannes rector scole Olomuc. et habet 5 fert. et soluuntur per vicarium de Nelesowicz. Divisio prebendatis 12 gr. pro psalterio ad sanct. Petrum et ad beatam virginem per 1 gr. et 2 lumina, sed ultra hoc idem vicarius soluit ad s. michaelem 12 gr. ad s. Franciscum 8 gr. pauperibus 4 gr. bonifantibus 2 gr. ad hospitale 2 gr.

m. XV. Item in vigilia 11000 virg. est anniversarius Alberti militis de 1 marca, quam solvit Przedotka.

22. (XI. Kal. Nov.) Cordule uirginis, cuius corpus habetur in ecclesia Olomucensi.

Anmerkung. Ueber die Reliquien der heil. Cordula siehe 16. huius.

23. (X.Cal.Nov.) Obiit Nicolaus de Dobromilicz frater noster. m. XV. Anmerkung. Item in crastino s. Cordule obiit Nycolaus de Dobromilicz dictus Niger, habet $^1/_2$ mr., et soluitur de eadem villa de quadam curia, que sita est circa ecclesiam.

25. (VIII. Cal. Nov.) Obiit Nicolaus de Kleczendorf. n. I. Anmerkung. Item in die s. Crispini (25. October) obiit Nycolaus de Kleczndorf ciuis Olom., qui legauit 10 mr. et habet 10 lott. qui soluuntur in Polcowiz (soluit d. Laurentius).

26. (VII. Cal. Nov.) Obiit Theodricus canonicus. n. II. Anmerkung. Item in crastino obiit d. Theodricus canon. huius ecclesie, dictus de noua domo (Neuhaus), et habet 1 mr. que soluitur de paruo Senicz (per canon.).

27. (VI. Cal. Nov.) Obiit Vratizlaus marchio.

Obiit Richka soror Ortolfi.

Obiit vxor Clericerii.

Item in vigilia Symonis et Iude agitur memoria domno Henrico vicario huius ecclesie de media marca.

n. V. Anmerkung. Item eodem die obiit Richcze, soror d. Ortolphi et habet 12 gr. qui solvuntur per vicarium in Pricaz.

n. IV. Item in vigil. Symonis et iude (Simon et Juda 28. October), obiit vxor Clericerii, que habet 18 gr. qui soluuntur de instita pannorum a sinistris in superiori acie, quam tenet Beluta.

n. III. Item proxima die ante vig. Symonis et iude obiit Henricus vicarius huius ecclesie, qui deputauit $^1/_2$ mr. super domo sua, quam inhabitauit. (item habet 6 mr. in summa d. Petri Ossek, quem censum legauit distribui in adventu canonicis et vicariis cottidie per $^1/_2$ gr. pro missis officiantibus).

Die Frage: wer dieser Markgraf Vratislav ist, kann die Geschichte nicht beantworten, höchstens wenn sie den Namen auf den Sohn des Königs Otakar I. und seiner zweiten Gemalin Constantia bezieht. Dieser Vratislav war 1200 geboren und starb den 27. October vor 1209. (Gesch. Mährens V. 56.)

28. (V. Cal. Nov.) Obiit Chuno canonicus.

n. VI. Anmerkung. Item eodem die obiit d. Chuno canonic. huius ecclesie, qui habet 3 fert. et soluuntur 1 fert. de Ohrosim et $^1/_2$ mr. de Thuczim.

Cuno erscheint als Canonicus zwischen 1268 und 1281. (Cod. Dipl. Mor. IV. 7—252.)

29. (IV. Cal. Nov.) Obiit Thunslinius Cyrologus.

n. VII. Anmerkung. Item in crastino Symonis et iude (Simon und Juda gefeiert 28. October) obiit Thunslinus Cyrologus, qui legauit 10. mr. (et habet 5 lottones in Polcowicz per Laurentium). Cyrologus so viel wie Chirurgus.

n. I. Item in crastino Symonis et Iude fit memoria Romani vicarii de 1/2 mr. et solvitur divisio vicariis officiantibus per 1/2 gr. bonifantibus 1/2 gr. et pauperibus 1 gr. Idem creavit vnum altare b. Marie Magdalene in ecclesia Olom.

30. (III. Cal. Nov.) Obiit Nicolaus de Trebecz vicarius. Parentibus eiusdem.

n. VIII. Anmerkung. Item tercia die post Symonis et iude obiit Nycolaus de Trebecz vicar. huius ecclesie, qui habet 1 mr. et soluitur per vicar. qui habet domum prope portam ad balneum victoris transeundo, divisio pro missis per 1 gr. prebendariis 8 gr.

n. IX. Item eodem die agitur memoria parentibus domini Nycolai, prepositi Brvnnensis de 2 mr. et 7 gr. et soluuntur de Polkouicz (per Laurentium).

31. (II. Cal. Nov.) Eodem die obiit Petrussa balneatrix de bielidl, que deputauit unam marcam in censu vel decem marcas super balneo suo.

n. IX. Anmerkung. Eodem die Petruszye de 1 mr. que datur de balneo dicto Nabyeledle officiantibus per 1 gr. pauperibus 2 gr. bonifantibus 1 gr.

n. X. Item in vigilia OO. SS. fit memoria omnium illorum, quorum d. Conradus Cecus fuit testamentarius et res eorum indebite dissipauit de 1/2 mr. que solvitur per vicarium in Prikaz, divisio vicariis pro missis 7 gr. prebendatis 3 gr. bonifantibus 1 gr.

Bělidle, ehedem eine Vorstadt, jetzt eine Gasse von Olmütz, deutsch Pilten.

November.

1. (Cal. Nov.) Obiit Bozo canonicus.

Anmerkung. Ist Bozo so viel wie Bočak, dann gab es mehrere Domherren dieses Namens. (Cod. Dipl. Mor. I. 287, 342; II. 5, 13, 40.)

2. (IV. Non.) Obiit Iohannes archidiaconus.

n. XI. Anmerkung. Item in crastino OO. SS. d. Iohannes archidiaconus huius ecclesie, fecit 1 mr. pro commemoratione omnium fidelium defunctorum.

Idem in crastino fecit 1 mr. pro illis, quorum ipse fuit causa peccandi, et has 2 mr. soluit vicar. de Dobromilicz.

Ein Johannes, archidiaconus Olomucen., erscheint zwischen 1267 und 1274. (Cod. Dipl. Mor. III. 402 und IV. 123.)

3. (III. Non.) Obiit Adlheydis, que dedit marcam.

Obiit Radslaua, soror nostra, que dedit capram ad fundamentum ecclesie.

Obiit Budislaus vicarius.

n. XII. Item eodem die obiit Budislaus vicarius huius ecclesie et habet 1/2 mr. que soluitur de monasterio s. Iacobi et 1 mr. soluetur de domo sua pro anniversario ex opposito ecclesie b. virg. de qua fiet memoria pro omnibus prelatis feria 4. ante cenam domini.

Die Schenkung der Ziege bei der Grundsteinlegung zur St. Wenzelskirche in Olmütz erfolgte 1107. (Gesch. Mährens II. 536 ff.)

Budislaus erscheint als Olmützer Vicar um 1327. (Cod. Dipl. Mor. VI. 249.)

4. (II. Non.) Obiit Detlebus X. episcopus.

Benefactorum petrzikonis.

n. XIII. Anmerkung. Item 4. die post festum OO. SS. agitur memoria omnium benefactorum domini Petrziconis de 5 fert. et soluuntur de Tuczym.

Detleb, der zehnte Bischof von Olmütz, war 1172 vom Könige Wladislav denominirt. Er starb 1181. (Gesch. Mährens III. 406 und IV. 53.)

5. (Nonis.) Obiit Arnoldus canonicus huius ecclesie, prothonotarius Regis bohemie.

n. XV. Anmerkung. Item in vigilia s. Leonardi agitur anniversarius Iohanni regi bohemie de 1 mr. et soluitur per altaristam de Precaz pro missis per 1 gr. König Johann von Böhmen fiel bei Crecy 24. August 1346.

Arnold erscheint seit 1252 unter Přemysl Otakar im Amte unter dem Kanzler Magister Wilhelm als Notar zugleich mit Gotschalk, Sifried und Gotfried; damals war Arnold noch nicht Olmützer Domherr. Selbstständig als Protonotar und Ol-

mützer Domherr datirt Arnold im März 1256. Seit dem Jahre 1263 verschwindet Protonotar Arnold aus den Urkunden. (Gesch. Mährens IX. 214—218.)

6. (VIII. Idus.) Obiit Stephanus canonicus.

o. II. Anmerkung. Item in die s. Leonhardi (6. November) obiit d. Stephanus can. (et diaconus) huius ecclesie et habet 1 1/2 mr. minus 3 gr. et soluitur de Ohrosim, divisio pro missis per 1 gr. Item de pecuniis suis date sunt 10 mr. pro redimendis bonis in Wissowicz.

Item pro eodem d. Stephano debet solui pauperibus in hospitali per obedienciarium in Precas 1/2 mr. in die s. Galli. Item pro suo anniuersario 3 fertones et soluuntur in Precas per altaristam.

Stephan Canonicus zwischen 1295 und 1308. (Çod. Dipl. Mor. V. 26 und VI. 12.)

8. (VI. Id.) Obiit Gotfridus civis Olomucensis.

Obiit Martinco parlatka donator uille de Prechaz, fundator capelle sti iohannis baptiste, in qua quiescit.

n. XIV. Anmerkung. Item 4. die ante festum s. Martini (11. November) obiit Gotfridus ciuis Olom. qui dedit 3 scampna pannum et soluit Gerlaci 1 fert. de 1 scampno et alii de duobus 20 gr.

Gotfridus als Bürger von Olmütz um 1279. (Cod. Dipl. Mor. IV. 228.)

Die Urkunde über die Schenkung des edlen Mannes Martinek von Přikaz ist ddo. Olmütz 22. Februar 1268. (Cod. Dipl. Mor. IV. 7, 8 und 21 über die von Martinek gestiftete St. Johanncapelle.)

9. (V. Id.) Dedicatio capelle ste Ludmille.

Obiit Martinco nobilis.

Obiit Sebko cliens.

n. XV. Anmerkung. Item in vigilia s. Ludmile (10. November) obiit Martinko nobilis, qui habet 1/2 mr. et soluitur de Woynicz per canonicum, idem creauit canoniam et vicariam in Precaz.

o. I. Item eodem die (in vigilia s. Ludmile) obiit Sebko, cliens de Trsicz, qui dedit spadonem et 1 mr., dominus Herbordus prepositus percepit.

Seit 1425 erscheint in der Olmützer Domkirche ein gut bestifteter Altar der heil. Ludmilla. Die Capelle mochte damals nicht mehr bestanden haben.

Martinek, siehe den achten.

10. (IV. Id.) Obiit Rengotus canonicus.

Item obiit Bohuzlaus canonicus.

Obiit Woytech canonicus presbiter, donator ville Chadow (‚Czakow' spätere Hand).

Anmerkung. Am 10. November feierte man damals in Mähren die Translatio S. Ludmillae. Das eigentliche Fest fiel auf den 16. September. In der Olmützer Kirche galt nur als Duplex dieses Fest am 10. November.

Der Domherr Reingotus erscheint um 1174. (Cod. Dipl. Mor. I. 287.)

Bohuslaus Canonicus um 1207 und 1208. (Cod. Dipl. Mor. II. 40 und 50.)

Čakov, zur Allodialherrschaft Chudwein bei Littau gehörig. Wojtěch mochte als Domherr um 1350 gelebt haben. (Cod. Dipl. Mor. VIII. 11.)

11. (III. Id.) Obiit Conradus dux.

Anmerkung. Es ist hier Herzog Conrad III. gemeint, Sohn Conrads II. und der Maria von Serbien. Er starb um 1178 den 11. November. (Gesch. Mährens III. 276 und IV. 28.)

12. (II. Id.) Obiit Domna Iutka de Honczouicz.

o. III. Anmerkung. Item in die s. Christini obiit domina Iutka de Honczouicz et deposuit 12 mr. de quibus nunc dominus Czenko soluit 1 marcam.

Sonst hiess dieser Tag ‚quinque fratrum', auch ‚Cristini cum fratribus'. Im römischen Kalender steht: Translatio sti Martini.

Judith von Hontovic (heute der Stadt Olmütz gehörig), Witwe des Čeněk von Slup (Bürgstein), erscheint bereits 1348 als Wohlthäterin der Nonnen bei St. Catharina in Olmütz, wo ihre Schwestern eingekleidet waren. (Cod. Dipl. Mor. VII. 638.)

13. (Id.) Obiit Scedrata prepositus.

Item obiit Bolemila, que dedit Drahlov.

Parentibus Stephani.

o. IV. Anmerkung. Item in die s. Briccii (13. November) agitur memoria parentum magistri Stephani de duabus marcis et soluuntur per altaristam de Vgyezd, divisio pro missis per 1 gr. pauperibus 4 gr. ad hospitale 3 gr. leprosis 2 gr. bonifantibus 2 gr.

Briccius wird sonst als Episcopus in den Kalendern angeführt, hier als Confessor.

Scedrata — was für ein Praepositus?

Drahlov ein Olmützer Obedienzgut an der Strasse zwischen Olmütz nach Kremsier, nach Charvat eingepfarrt.

Eine Bolemila erscheint um 1087 als ehemalige Gemahlin des Ministerialen Svatobor, welcher Wohlthäter des Klosters Hradisch war. (Cod. Dipl. Mor. I. 176.)

14. (XVIII. Cal. Dec.) Obiit Techoncius canonicus huius ecclesie, qui creavit vicariam de IV laneis in villa Bistricz et in Neredyn de $1^1/_2$ laneo curiam censualem, et dedit ecclesie calicem deauratum et pulchrum gradvale. Comparauit etiam in predicta villa Bistricz unum laneum, soluentem 1 marcam, pro anniversario Theodrici episcopi Olomucensis III fertones, et pro suo anniversario 1 fertonem. Insuper in villa Woynicz eciam pro suo anniversario duarum marcarum reditus comparauit et ordinauit sic, ut de XIV fertonibus in suo anniversario pro comparacione missarum dentur VIII grossi et clericis prebendatis dentur IIII grossi et pauperibus popularibus IIII grossi, pro luminibus IIII grossi, et pro offertorio minus IIII grossis due marce.

o. V. Anmerkung. Item in crastino s. Briccii obiit dominus Thehoncius canon. Olom. et habet 9 fert. et soluuntur 2 mr. de Woynicz per canon. et per vicarium de Neredyn 1. ferto. Divisio vicariis pro missis 8 gr. pauperibus 4 gr. bonifantibus 2 gr.

Die Testamente des reichen Canonicus Techontius sind von 1308, 1312 und 1313. (Cod. Dipl. Mor. VI. 12, 41 und 52.)

Bistřica ist Wisternitz bei Olmütz, capitularischer Besitz; Neretein, Obedienzgut bei Olmütz. Um 1265 nennt sich Wawricho de Woynitz. (Cod. Dipl. Mor. IV. 165.)

16. (XVI. Cal. Dec.) Obiit Arnoldus canonicus, qui dedit II marcas et prandium pro X marcis pro anniversario suo I.

Obiit Ortwinus canonicus.

o. VI. Anmerkung. Item in die s. Othmari (16. November) obiit Orthwinus decanus Cremsir. et canonicus Olom. et habet 5 mr. et soluuntur de Crenowicz; divisio pauperibus 4 gr. bonifantibus 2 gr.

Ein Canonicus Arnold erscheint 1356. Er führte den Beinamen de Gymnik. (Cod. Dipl. Mor. IX. 3.)

Ortwin war um 1331 Canonicus und Kremsierer Dechant. (Cod. Dipl. Mor. VI. 319.) Schon todt im October 1352. (Cod. Dipl. Mor. VII. 134 und IX. 383.)

17. (XV. Cal. Dec.)

o. VI. Anmerkung. Sequenti die post festum S. Othmari Andree dicto Kawcze et vxori sue Kaczche et habent 8 mr.

18. (XIV. Cal. Dec.) Obiit Andreas canonicus presbiter.

Anmerkung. Andreas, Zeitgenosse und Concanonicus mit dem reichen Techontius um 1299. (Cod. Dipl. Mor. V. 118.)

21. (XI. Cal. Dec.) Obiit Gallus vicarius.

o. VII. Anmerkung. Item in vigilia s. Cecilie (Cäcilia gefeiert 22. November) obiit Gallus vicarius huius ecclesie et habet 1 fert. qui soluitur de vno orto prope s. Andream; divisio prebend. 4 gr. ministris cum campanatore 1 gr. superfluum vicar. pro missis.

23. (IX. Cal. Dec.) Obiit Dyuisius miles.

o. VIII. Anmerkung. Item in die s. Clementis (23. November) obiit dom. Diuisius miles de Sternberk et habet 1 mr. que soluitur per abbatissam de s. Clara de villa Crenaw.

Diviš von Sternberg erscheint in den Urkunden von 1307—1329. (Cod. Dipl. Mor. VI. 1. und 296.) Auf Petri und Pauls Feste 1329 vermachte Diviš testamentarisch seinen Besitz in Krönau bei Olmütz den Nonnen zu St. Clara in Olmütz für ein Anniversar (Cod. Dipl. Mor. VI. 296) und in die St. Catharinae 1329 wird er schon als verschieden angegeben. (Cod. Dipl. Mor. VI. 300.)

24. (VIII. Cal. Dec.) Obiit Predwog canonicus.

Obiit Vitko archidiaconus.

o. IX. Anmerkung. Item in vigilia s. Catherine (Catharina gefeiert 25. November) obiit d. Witko archidiaconus huius ecclesie, qui habet 1 mr. et soluitur de Wrbaticz, et de denariis suis date sunt dimidia quinta marca in Wissowicz, et habet pro illis pecuniis $1/2$ mr. in Schestiewez de missis per 1 gr. prebendat. 4 gr. bonifantibus 2 gr. et campanatori 1 gr.

Im Original fehlt die goldene Zahl XI. Die goldene Zahl ist bis zum Schluss des Monats nicht mehr angesetzt.

Der Canonicus Predborius erscheint 1279 und 1281. (Cod. Dipl. Mor. IV. 228 und 248.)

Vitek de Zdĕnic erscheint als archidiaconus 1338—1349. (Cod. Dipl. Mor. VII. 154 und 642.)

25. (VII. Cal. Dec.) Obiit Iohannes III. episcopus.

Anmerkung. Johannes I., wenn Kyrill und Method als Bischöfe von Mähren angenommen werden, als der dritte Olmützer

Bischof genannt. Er starb den 25. November 1085. (Gesch. Mährens II. 305 und 434.)

26. (VI. Cal. Dec.) Dedicatio altaris sti Wenzezlai.

o. XIV. Anmerkung. Item sequenti die post Catherine (unleserlich) de 1 marca.

Hier soll die goldene Zahl XIX stehen, oder soll XIX zum 25. kommen? Die Aufschrift: Dedicatio etc. ist aus der Gleichzeit des Nekrologs, also aus 1263.

27. (V. Cal. Dec.)

Anmerkung. Als goldene Zahl soll VIII stehen.

28. (IV. Cal. Dec.) Obiit Iohannes decanus.

Obiit Iohannes prepositus Olomucensis.

o. X. Anmerkung. Item proxima die ante vigiliam s. Andree (Andreas gefeiert 30. November) obiit dominus Iohannes, prepositus huius ecclesie, dictus Thasaw et habet 3 mr. in Zessaw, divisio pro missis per 1 gr. pauperibus 4 gr. ad hospitale 4 gr. leprosis 2 gr. bonifantibus 1 gr. Ex illis vna marca datur can. de Teinecz, et alteris canonicus dat 2 sexagenas.

Johannes erscheint als Domdechant um 1245—1253. (Cod. Dipl. Mor. III. 48 und 173.)

Johann de Tasov als Domprobst um 1350—1361. (Cod. Dipl. Mor. VIII. 11—238 und IX. 3—194.)

29. (III. Cal. Dec.) Obiit Iacobus canonicus.

Item domnus Conradus de Muglicz canonicus Olomucensis emit pro domno Iacobo, quondam plebano Sti Iacobi in Bruna, unam marcam census in Zachaw pro anniversario suo, qui in vigilia Sti Andree apostoli peragitur, quem post mortem suam vicarius ibidem per domnum Iacobum de Biscopicz creatus, perpetue solvere tenetur et eundem censum tenere.

o. XI. Anmerkung. Item in vigilia S. Andree obiit d. Iacobus canonicus huius ecclesie et plebanus s. Iacobi in Brunna, et habet 1 mr. que soluitur per vicarium de Czakaw. (Eodem die Leublino et parentibus suis, reposuit 5 mr.)

Hier soll als goldene Zahl XVI stehen.

Dieser Jacob war als Olmützer Domherr auch Pfarrer bei St. Jacob in Brünn. Um das Jahr 1322 war er noch Pfarrer. (Cod. Dipl. Mor. VI. 158.)

Conrad von Müglitz erscheint als Olmützer Domherr 1351. (Cod. Dipl. Mor. VIII. 86 und IX. 381.)

30. (II. Cal. Dec.)

Anmerkung. Als goldene Zahl soll V stehen.

December.

1. (Kal. Dec.) Parentibus Johannis de Dolan.

o. XII. Anmerkung. Item in crastino s. Andree agitur memoria parentibus domini Iohannis dicti de Dolan de 1 fert. divisio plebanis 2 gr. ministris et campanatori 1 gr. residuum vicariis pro missis et soluitur per vicarium, creatum per dominum Wernherum de Hodolen.

Die goldene Zahl fehlt im Original bis zum neunten.

Der hier erwähnte Johann von Dolan (bei Olmütz) war Vicar der Olmützer Kirche, und machte am 1. December 1336 ein reiches Testament. (Cod. Dipl. Mor. VII. 100.)

2. (IV. Non.) Longini M.

o. XII. Anmerkung. Tertio die post fest. S. Andree Elizabeth, vxoris Haynolai, et habet 1 fert. super instita panni.

Das Fest ,Longini martyris' ist nicht im römischen Kalender damaliger Zeit. In der Prager Diöcese fiel dieses Fest auf den 1. December, in der Olmützer, wie in der Paderborner auf den 2. December, bis es in der Diöcesan-Synode zu Wischau vom 1. September 1413 der Commendator perpetuus des Olmützer Bisthums, Wenzel, Patriarch von Antiochia, auf den 15. März verlegt hatte.

3. (III. Non.) Dedicatio capelle sti Thome.

Obiit Sdeslaus canonicus Olomucensis.

Obiit Constantia regina.

Obiit Beneda scolasticus V. huius ecclesie.

Anmerkung. Zdeslaus erscheint als Olmützer Domherr zwischen 1228 und 1266. (Cod. Dipl. Mor. II. 187 und III. 383.)

Constanzia, Tochter Königs Bela III., vermählt 1198 an König Přemysl Otakar I., starb 1240, nicht den 3., sondern den 6. December. (Gesch. Mährens V. 285.)

Beneda als fünfter Scholasticus in den Urkunden unbekannt. Als fünfter Scholasticus erscheint Bartholomäus. (Gesch. Mährens X. 129.)

5. (Nonis.) Obiit Margareta soror nostra de Horca.

Obiit Nicolaus subnotarius civitatis.

o. XIII. Anmerkung. Item in vigilia s. Nicolai obiit Nycolaus subnotarius ciuitatis Olom. et habet $1/2$ mr. quam soluit Mylota de Slawonyn, donec 6 mr. reponat.

Margaretha von Horka war die Tochter des Herrn Pardus von Horka und der Frau Bolemila. Sie erscheint auf einer Schenkungsurkunde für Kloster Hradisch vom 27. Juni 1287. (Cod. Dipl. Mor. IV. 337.)

7. (VII. Id.) Obiit Nicolaus miles de Otaslauicz.

o. XIV. Anmerkung. Item sequenti die post festum s. Nicolai obiit dom. Nycolaus miles de Otaslawicz et habet $1/2$ mr.

Nicolaus von Otaslavitz erscheint 1279 auf einer Brunonischen Urkunde als Zeuge. (Cod. Dipl. Mor. IV. 233.) Er ist ein Sohn des Ritters Nicolaus von Otaslavitz und dessen Gattin Agnes, und dieser Ritter ist es, welcher 1334 schon ein Anniversar von einer Mark hat. (Cod. Dipl. Mor. VII. 21.)

8. (VI. Id.) Obiit Pribizlawa, quae dedit III marcas.

n. XV. Anmerkung. Item sabbato in adventu, die ante dominicam populus Syon, diuiduntur $1\,1/2$ mr. pro salute d. Woytechii; interessentibus mane misse vna porcio datur: Item officiantibus canonicis, vicariis, altaristis, prebendatis per 1 gr. bonifantibus 2 gr. pauperibus 4 gr. Item soluitur 1 mr. de Bredlino et $1/2$ mr. in Zessaw per canon. in Tynecz de laneo, quem pro nunc laicus dictus Kraws tenet de vno modio tritici, quem comparavit . . .

p. I. In concepcione b. virginis disposuit domnus Iacobus canonicus huius ecclesie 1 mr. in honore virginis gloriose perpetuis temporibus; divisio dicentibus missam omnibus ecclesie seruitoribus per $1/2$ gr. canonicis, vicariis et altaristis nec non et prebendatis 4 gr. ministris 1 gr. campanatori 1 gr. et pro libra cere uel olei et pauperibus 2 gr. et officianti summam missam 4 gr. et residuum debet dividi inter dominos in summa missa permanentibus, in Brodlino pro missis per 1 gr.

Sonst steht an diesem Tage: Zenonis Episcopi, im Texte conf.

9. (V. Id.) Obiit Nicolaus vicarius.

o. XIV. Anmerkung. Item agitur anniversarius domino Borzuthe post concepcionem b. Marie de $1/2$ mr. quam solvit dominus custos de domo sua pro missis per $1/2$ gr. pauperibus $1\,1/2$, bonifantibus $1/2$ gr.

p. I. Item in crastino concepcionis b. virginis obiit Nycolaus vicarius dictus albus et habet 1 fert. in Zessaw (per Wenc.).

Vom 9. December beginnen wieder die Numeri aurei, aber unrichtig. Hier soll XV. stehen.

10. (IV. Id.) Obiit Wladimirus dux.

Anmerkung. Fürst Wladimir von Olmütz, Sohn Otto III. von Olmütz und der Durana, geboren 1145, Fürst von Olmütz 1185, starb den 10. December 1200. (Gesch. Mährens IV. 76 und 156.)

11. (III. Id.)

Anmerkung. Die goldene Zahl falsch. Der III. Idus fehlt gänzlich. Das am 11. fallende Fest Damasi steht da.

12. (II. Id.)

Anmerkung. Die goldene Zahl XII. Im Original steht X. b. II. Idus. Damasi pape. ohne jegliche Einzeichnung. Das angesetzte Fest: Damasi pape beweist, dass es sich hier um den 11. handelt.

13. (Idus.) Obiit Poten canonicus.

Obiit item Primizl rex, qui dedit villam vlastovice.

Obiit Iacobus canonicus.

p. II. Anmerkung. Item in vigilia s. Lucie (Luzia gefeiert 14. December) obiit Iacobus dictus Kahanecz vicarius huius ecclesie et habet $1^1/_2$ mr. et soluuntur 1 mr. per vicar. in Czakow et $^1/_2$ mr. per vicar. in Studenetol.

Die goldene Zahl und der Sonntagsbuchstabe soll lauten: I. d, indem c. der Sonntagsbuchstabe für den 12. ist und die goldene Zahl XII, dann soll hier das Fest Lucie virg. stehen.

König Přemysl Otakar I., Sohn Vladislavs II. und der Gertrud von Oesterreich, kam zur Regierung 1192, starb 13. December 1230. Nach böhmischen und schlesischen Chroniken fiel sein Sterbetag auf den 15. December. Das der Olmützer Kirche geschenkte Präbendargut Vlastovice gehörte zum Dominium Hotzenplotz und zur Pfarre Jaktar. (Gesch. Mährens V. 189.)

Iacobus canon. gehört in die Vigilia stae Luciae, demnach zum 12.

Von nun an ist der römische Kalender bis zum IX. Cal. Ianuar. um einen Tag zu spät angesetzt, während der Sonntagsbuchstabe und die goldene Zahl ebenfalls um einen Tag zu spät angesetzt sind. Der IX. Cal. Ianuar. erscheint dann

zweimal; mit dem VIII. Cal. Ianuar. endet die Kalenderreihe ohne Fehler.

14. (XIX. Cal. Ian.) Parentibus eiusdem Iacobi.

Obierunt Cunegundis et petrus, quorum memoria debet fieri (Sec. XV.).

NB. quod Hermannus et Margareta uxor eius obierunt post nativitatem Christi (Sec. XV.).

Obiit Barbara soror nostra.

p. III. Anmerkung. Item sequenti die agitur memoria parentibus eiusdem Iacobi de $^1/_2$ mr. et soluitur ibidem in Studendol.

Wenn canonicus Iacobus zum 12. December gehört, dann gehört die memoria parentum eius zum 13. December.

Weder die goldene Zahl, noch der Sonntagsbuchstabe, noch der Festtag passen auf den 14.

15. (XVIII. Cal. Ian.) Obiit Wathazlawa Donatrix duorum laneorum cum pertinentiis in bistrix et quatuor marcas.

Obiit uxor machniconis.

p. IV. Anmerkung. Item sequenti die post festum s. Lucie obiit Sdislaus dictus Sczyepko, et habet $^1/_2$ mr. super curia in Laznik cum fratre suo Wincentio.

Weder die goldene Zahl, noch der Sonntagsbuchstabe passen auf den 15.

17. (XVI. Cal. Ian.) Obiit Michael vicarius.

p. V. Anmerkung. Item quarta die ante festum s. Thome obiit michael vicarius huius ecclesie et habet 1 mr. et solvitur de domo domini Muczani in angulo.

Da es vom Vicarius Michael heisst, dass sein Anniversar stattfinden solle ‚quarta die ante festum Thomae', dieses Fest jedoch auf den 21. fällt, so ist die quarta dies der XVII. Cal. Ian. oder der 16. December.

Die goldene Zahl und der Sonntagsbuchstabe passen zum 16.

18. (XV. Cal. Ian.) Obiit Engelbertus XIII. episcopus.

Obiit Bozo de Moraviczan, qui dedit V marcas.

Obiit Mikol canonicus.

p. VI. Anmerkung. Item in crastino obiit domnus Nicolaus canonicus huius ecclesie et habet 1 mr. et soluitur de Thuczim et 3 fertones et 3 gr. habet in Zessaw per Laurentium canon. de Tynecz, officialibus per 1 gr. can. et vicar. Idem habet 14 gr.

quorum 13 debent solvi de Wischowicz et 1 in Polcowicz per scolasticum.

Die goldene Zahl und der Sonntagsbuchstabe passen auf XVII. Cal. Ian.

Engelbert von Brabant, zum Bischof 1194 denominirt, durch Kaiser Heinrich VI. investirt, starb als der dreizehnte Olmützer Bischof den 17. December 1199. (Gesch. Mährens V. 12.)

Buzo von Moravičan erscheint als Zeuge auf einer Urkunde von ca. 1215. (Cod. Dipl. Mor. II. 82.)

Starb der Vicarius Michael den 16., so ist in crastino der 17. für Micol anzusetzen.

19. (XIV. Cal. Ian.) Obiit Iacobus Cristine vicarius huius eccles.

p. X. Anmerkung. Quarto die ante festum s. Thome apostoli fit memoria Iacobo Cristine, vicario huius ecclesie, qui habet 11 lott. et solui debent in Scheschau per Wenc. can.

Die goldene Zahl und der Sonntagsbuchstabe sind für den 18.

20. (XIII. Kal. Ian.)

Anmerkung. Die goldene Zahl und der Sonntagsbuchstabe sind für XIV. Cal. Ian. oder für den 19.

21. (XII. Cal. Ian.) Parentibus Richardi.

p. VII. Anmerkung. Item in vigilia s. Thome fit memoria parentibus domini Richardi de 3 fert. et soluuntur de par... Senicz per custodem. Divisio vicario pro missis 8 gr. prebendario 4 gr.

Die angesetzte Vigilia zeigt deutlich, dass der XIII. Cal. Jan. hier stehen solle, weil die Thomasvigilia auf den 20. fällt, und auf diesen Tag passt die goldene Zahl und der Sonntagsbuchstabe.

Richardus war Vicarius bei der Olmützer Kirche um 1327. (Cod. Dipl. Mor. VI. 276.)

22. (XI. Kal. Ian.) Obiit Bogutha canonicus, qui villam Coboriz contulit ecclesie.

Obiit Wencezlaus altarista.

Obiit Iohannes scolasticus IV^us^ huius ecclesie, qui dedit XXII marcas ad opus ecclesie.

p. VIII. Anmerkung. Item in die s. Thome (21. December) obiit Wenczeslaus altarista dominorum de Sternberk, et habet 3 fert. in Zessaw. Divisio vicar. pro missis 8 gr. pre-

bendatis 4 ministris 1 gr. (per canon. Wen.) campanatori 1 gr. bonifantibus 1 gr.

Das Fest des Apostels Thomas fällt auf den XII. Cal. Ian. oder auf den 21. December, und auf diesen Tag passt die obangesetzte goldene Zahl und der Sonntagsbuchstabe.

Wenzel des Altaristen Gedächtniss wurde am Feste des heil. Thomas, also den 21. December oder XII. Cal. Ian. gefeiert. Coboritz ist das heutige Kobeřic.

Johann erscheint als urkundlich nachgewiesener Domscholasticus 1323 und wird 1327 als gewesen angeführt. (Cod. Dipl. Mor. VI. 167 und 276.) Johann wird der vierte Scholasticus genannt. Der vierte war aber urkundlich Dlogomil vom 23. Februar 1306 bis 1307, als fünfter mochte er gewesen sein. (Gesch. Mährens X. 129.)

23. (X. Cal. Ian.) Obiit Petrus dictus Rubeus vicarius.

Obiit Cyrus prepositus VII. Olomucensis eccles.

p. IX. Anmerkung. Item in crastino s. Thome obiit Petrus dictus rubeus vicarius et habet 1 mr. et 4 gr. in Dobromilicz de curia sua. Divisio pro missis per 1 gr. prebendatis 12 gr.

Die goldene Zahl und der Sonntagsbuchstabe passen auf den XI. Cal. Ian., also auf den 22., weshalb es heisst, dass die Memoria des Vicars Petrus des Rothen in crastino sti Thomae geschieht.

Cyrus als siebenter Olmützer Domprobst erscheint zwischen 1282 und 1306. (Cod. Dipl. Mor. IV. 268 und V. 207.)

24. (IX. Cal. Ian.)

Anmerkung. Die goldene Zahl und der Sonntagsbuchstabe passen zum 23. December.

24. (IX. Cal. Ian.) Obiit Iacobus dictus Soska.

Item eodem die fit memoria predicti domni Petri.

p. X. Anmerkung. Item in vigilia Nat. dom. obiit Iacobus dictus Soska et habet 3 fert. in Zelechouicz a iudice et 6 mr. repositas in sacristia Olom. per dominum Welconem plebanum in Aurczicz.

Item eodem die fit memoria predicti d. Petri de 1 fert. et soluitur per vicarium de Bystrzycz. Divisio prebendatis 2 gr. ministris et campanatori 1 gr. residuum datur vicariis pro missis.

Eodem die Petro dicto Czep et habet 1/2 mr. super molendino prope Luthowiam. pecunia est reposita V mr.

Der numerus aureus ist ganz gefehlt.

Der IX. Cal. Ian. ist doppelt.

29. (IV. Cal. Ian.) Obiit Golyas canonicus presbiter.

Obiit Hinko episcopus Olomucensis XXII (Sec. XV.).

a. I. Anmerkung. Anno domini 1333 obiit dominus Hynko, XXI. (sic) episcopus Olomucensis in die sancti Thomae Canthuariensis, et habet octo marcas in villa Ohrozym et 25 grossos. Divisio: pro missis per unum grossum, praebendatis per 34 grossos, pauperibus 4 grossi, ad hospitale 4 gros. leprosis 2 gros. bonifantibus 2. gros. Item sequenti die agitur Boscony memoria; datur una marca, quam solvit dominus Kuniko de Drahotus.

Hinco oder Heinrich, aus der Familie der Berka und Duba, war der XXII. Olmützer Bischof und regierte von 1327 bis zu seinem Tode, welcher am 29. December 1333 erfolgte.

30. (III. Cal. Ian.) Dedicatio capelle Sti Egidii.

Obiit Ratiborius canonicus.

a. II. Anmerkung. Item in crastino Sti Thome obiit dom. Ratiborius canonicus huius ecclesie, et habet unam marcam in Zessaw. Divisio pro missis per unum grossum, pro pauperibus IV grossos, ad hospitale IV grossos, leprosis duos grossos, bonifantibus unum grossum. Item habet quinque lottos in Polkovic.

Ratiborius erscheint als Canonicus 1328. (Cod. Dipl. Mor. VI. 279—284.)

31. (II. Cal. Ian.) Obiit Drisicray et Bohuzlaus, qui dederunt II marcas.

Obiit Matusko cliens.

a. III. Anmerkung. Item in die Sti Silvestri obiit Matusko cliens et habet unam marcam.

Nachtrag ohne Tagesbestimmung.

I. Romanus vicar. pro summa missa 2 gr. de parvo Senicz et tercius gr. de Luczka, quem comparavit Nicolaus dictus Myculowicz archid. Olom.

Item pro missa defunctorum can. de obedientia in paruo Senicz 1 gr. et can. de obedientia in Polkowicz 2 gr. et vicar. de obedientia in magno Senicz 1 gr.

Item pro missa de Dominica can. de obedientia in Luczka 2 gr. can. de obediencia in parvo Senicz 1 gr. vicar. de Precaz 1 gr. et vicar de Dobromilicz 1 gr.

Item bone memorie dominus Nicol. de Miculowicz arch. Olom. legauit 1 gr. ebdomadario summe misse singulis sabbatis diebus dari, sed est pecunia reposita, legauit eciam prebendatis b. virginis missam cantantibus 2 gr. sabbatis diebus.

Item dominus Iuhanko vicar. Olom. legauit 20 mr. pro censu comparando videlicet ebdomadario summe misse 1 et prebendat.

I. O. G. D.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Item tres [illegible]

[illegible]

Item [illegible]

[illegible]

Item bone memorie domino [illegible]

[illegible]

Item domino [illegible] vino. [illegible]

[illegible]

L [illegible]

WIEN, 1884.

Druck von Adolf Holzhausen

k. k. Hof- und Universitäts-Buchdrucker.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Archiv für österreichische Geschichte

Bd.: 65. 1884

Wien 1884

Acad. 127 f-64/65
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11546836-6